Digitized by Google

Gsellius'sche
...h-, Antiquar-, Landkarten- und
Globen-Handlung.
Preise billig.
...nachts- und Jugendschriften-Katalog gratis.
Aufträge nach ausserhalb schnell ausgeführt.
Ankauf von Bibliotheken und einzelnen Werken.
Lager: 800,000 Bände.
Berlin, C., Kurstrasse 51.

Z 2008.266-12

Fritig.

Digitized by Google

<36636327330015

<36636327330015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Polizey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

welche

währender Zeit der glorwürdigſten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

ſouverainen Oberſten Herzogs von Schleſien

herausgekommen ſind.

Zwölfter Band,

die Verordnungen vom 1. Januar bis Ende 1810 und Monat April 1811 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigſter Freiheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1824.

Digitized by Google

07/02/079

Digitized by Google

Vorbericht.

Die Edicte und Verordnungen, die in Schleſien vor Antritt der Preußiſchen Regierung ſowohl in Juſtiz- als Polizey-, Cameral- und Finanz-Sachen ergangen ſind, finden ſich in der ſogenannten Brachvogelſchen und Arnoldſchen Sammlung zuſammen getragen. Erſtere, nämlich die Brachvogelſche, die den Namen von dem Verleger führt, beſtehet aus 6 Bänden und einem Band Regiſter, und iſt herausgekommen in 4to Breslau 1725—1737. Sie fängt von 1416 an und gehet bis 1729. Die ſogenannte Arnoldſche Sammlung beſtehet aus 2 Theilen in 4to, wovon der erſte in Leipzig 1736., der 2te aber in Breslau 1739 herausgekommen iſt.

Die in dieſen beyden Sammlungen noch fehlenden Edicte und Verordnungen müſſen aus den beyden Werken, nämlich Fasciculi diverſorum jurium Norimbergae 1690, in folio, und Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Joſephino-Carolinus, Prag 1720 fol. ergänzet werden. Ein Repertorium über die in Schleſien vor Antritt der Preußiſchen Regierung ergangenen allgemeinen Verordnungen iſt Walters Silesia diplomatica 2 Theile, 4to, Breslau 1741 und 1742, welcher in dieſen Jahren ſämmtliche Schleſiſche Verordnungen anführet.

Der verſtorbene Geh. Ober-Tribunals-Rath Suarez zu Berlin, der die Sammlung alter und neuer Schleſiſcher Provinzial-Geſetze zum täglichen Gebrauch für Richter und Advocaten, 2 Theile nebſt Anmerkungen und Zuſätze, 4to Breslau 1771—1773, herausgab, hat in dem erſten Theile derſelben alle diejenigen Verordnungen, die Juſtiz-Gegenſtände betreffen, und noch in Schleſien größtentheils

vim

vim legis haben, geſammelt und mit Anmerkungen begleitet. Der zweite Theil, der die neuern Schleſiſchen Verordnungen ſeit dem Antritt der Preußiſchen Regierung in Juſtiz-Sachen betrift, iſt ein Auszug aus den erſten 6 Bänden der Kornſchen oder Schleſiſchen Edicten-Sammlung. Vom 7ten Bande derſelben an wurden die Juſtiz-Verordnungen in extenso weggelaſſen, weil Suarez ſeine Sammlung fortſetzen wollte, welches aber nachher, da er nach Berlin verſetzt wurde, unterblieb.

Der Verleger der Schleſiſchen Edicten-Sammlung, Wilhelm Gottlieb Korn, nahm ſolche aber vom erſten Bande der neuen Sammlung an, nach der Uebereinkunft der ehemaligen Krieges- und Domainen-Cammer mit der Ober-Amts-Regierung vom 28ten Februar und 6ten März 1787, wiederum darinn auf, und ſo iſt es auch ferner verblieben.

In den Bemerkungen und Zuſätzen der Suarezſchen Sammlung ſind die Declaratorien der geſammelten Juſtiz-Verordnungen bis zum Jahre 1773 angeführet.

Das vollſtändigſte Werk über die Schleſiſchen Civilrechte alter und neuer Zeit hat der Aſſiſtenz-Rath bey der ehemaligen Cammer, Dr. Vater, in ſeinem Repertorio, die Preußiſch-Schleſiſche Verfaſſung betittelt, in 2 Bänden, 8. 1798 nebſt 5 Supplementen über verſchiedene Materien von 1800 bis 1822, geliefert, wozu noch die beiden Schriften: über die Preußiſch-Schleſiſche Civil-Medicinal-Sanitäts-Verfaſſung in 2 Bänden, 8vo. Breslau 1800, und über das Preußiſch-Schleſiſche Criminal-Weſen, 8vo. Breslau 1802, gehören, welche beiden Werke die Zahl von 7 Supplementen vollmachen.

Endlich gehöret auch noch hieher des Wilhelm v. Wedells Chronik der Geſetzgebung in der Preußiſchen Monarchie nach dem Frieden von Tilſit mit Beziehung auf Schleſien, 1ter Band, bis

zum

Digitized by Google

zum Schluſſe des Jahres 1809, 8vo. Breslau 1810. Sie enthält allgemeine Verordnungen in Juſtiz-, Polizey-, Cameral-, Finanz- und Militair-Sachen, iſt aber nicht continuirt worden, weil die Geſetz-Sammlung für die Preußiſche Monarchie und die Provinzial-Amts-Blätter in deren Stelle traten.

Die Mylius ſche Sammlung iſt für Schleſien bloß vom Jahre 1740 an ſeit der Preußiſchen Regierung brauchbar, und enthält nur alle Generalia in Juſtiz-Sachen, weil Schleſien ſtets unmittelbar unter dem Juſtiz-Miniſterio ſtand. In Polizey-, Cameral-, Finanz- und Militair-Sachen enthält ſie aber keine Verordnung für Schleſien, weil dieſe Provinz einen eignen dirigirenden Miniſter hatte, und niemals unter dem General-Directorio zu Berlin, als oberſter Behörde des Preußiſchen Staats in dieſen Branchen ſtand. Es enthält alſo die Kornſche Sammlung nur allein die in Schleſien über dieſe Staats-Gegenſtände ergangene Verordnungen, welche nun auch mit gegenwärtigen 3 neuen Bänden geſchloſſen wird.

Es kommen darinnen auch Edicte, Verordnungen 2c. vor, welche durch neuere Geſetze entweder ganz abgeſchafft oder zum Theil abgeändert worden; man muß aber wiſſen, daß eine dergleichen Sammlung auch die Geſchichte eines jeden Gegenſtandes im Staate, über welchen eine Verordnung zu der Zeit gegeben worden, enthalten ſoll, und aus dieſem Grunde jene nicht wegzulaſſen ſind.

Sollte man auch ein Sach-Regiſter über die ganzen 12 Bände der neuen Sammlung, worüber noch keines vorhanden iſt, zum beſſern Gebrauch wünſchen, ſo wird ſich der Verleger auch dazu bereitwillig finden laſſen, wenn er nur einigermaßen durch die Beſtellungen gedeckt iſt.

Errata.

Digitized by Google

Errata.

Seite 58 ſtatt Lolii femulanti ſetze Lolii temulanti.
— 167 ſtatt d. d. Breslau ſetze Berlin.
— 192 in der 3ten Zeile ſtatt Provincial-Caſſe ſetze Provincial-Acciſe- und Zoll-Caſſe.
— 234 ſtatt urtheilten Paß ſetze Juden zu ertheilenden Paß.
— 329 ſtatt 4ten October ſetze 25ſten Oktober.
— 380 ſtatt den 28ſten Februar 1810 ſetze 1811.
— 387 in der 3ten Zeile nach Edict ſetze hinzu: vid. die Geſetz-Sammlung.
— 413 wegen der officiellen Bericht ſetze bey officiellen Berichten.
— 419 ſtatt gebührenden Umſtandes ſetze Anſtandes.
— 423 nach Criminal-Senat ſetze zu: der Breslauſchen Ober-Amts-Regierung.
— 425 ſtatt Revenues ſetze Revenüen.
— 400 ſtatt Cämmerer v. Bismark ſetze Cammer-Präſident v. Bismark.
— 508 iſt durch ein Verſehen das Publicandum vom 2ten December 1809 hier noch einmal abgedruckt worden, und iſt alſo überflüßig.

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter
der
in dieſem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. I.

1810. d. d. Breslau den 2ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Weigerung der Stadt-Verordneten die erforderlichen Fonds für die Cämmerey herbeyzuſchaffen . . Seite 3

No. II.

— — d. d. Berlin den 5ten Januar. Declaration des 6ten §. und nähere Beſtimmung des 5ten §. der Verordnung über die Treſorſcheine vom 4ten December 1809 . . . . — 4

No. III.

— — d. d. Breslau den 9ten Januar. Publicandum des Königl. Geheimen Staats-Raths von Maſſow, betreffend die bey den verſchiedenen Einnahmen anzunehmende Geldſorten in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten December 1809 über die Treſorſcheine . . . . — 5

No. IV.

— — d. d. Breslau den 9ten Januar. Königl. Regierungs-Verordnung an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium, wegen erlaubter Einfuhre und Handel mit fremden Damen-Schuhen . . . . — 8

No. V.

— — d. d. Breslau den 11ten Januar. Erläuternde Erklärung über den Gebrauch der Treſorſcheine zur Nachricht für das Publicum . . . . — 10

No. VI.

— — d. d. Breslau den 14ten Januar und Liegnitz den 21ten Februar

Digitized by Google

bruar. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe ꝛc. wegen der Form der zu erſtattenden Berichte ſ ſ ſ Seite 15

No. VII.

1810. d. d. Berlin den 14ten Januar. Publicandum wegen Umwechſelung der großen Treſorſcheine gegen 5 Thaler=Scheine — 18

No. VIII.

— — d. d. Breslau den 15ten Januar und Liegnitz den 26ten April. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe, wegen ſtrengerer Feyer der Sonn= und Feſttage ſ ſ ſ ſ — 19

No. IX.

— — d. d. Berlin den 16ten Januar. Allerhöchſte Verordnung, wegen Abkürzung des Verfahrens bey Amortiſation verlohrner Pfandbriefs=Coupons oder Zins=Recognitionsſcheine ſ ſ — 19

No. X.

— — d. d. Berlin den 17ten Januar. Publicandum in Betreff der Haupt=Direction zur Realiſirung der Treſorſcheine ertheilten Inſtruction ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ — 27

No. XI.

— — d. d. Berlin den 18ten Januar. Erweiterungs=Urkunde für die Königl. Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen ſ ſ — 27

No. XII.

— — d. d. Breslau den 22ten Januar. Circulare an ſämmtliche Creis=Steuer=Caſſen, wegen Entrichtung der Zahlungen in Treſorſcheinen ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ — 31

No. XIII.

— — d. d. Breslau den 24ten Januar. Reſcript des Juſtiz=Miniſteriums an ſämmtliche Ober=Landes=Gerichte, daß Unterthanen auswärtiger Staaten in denſelben Fällen, in welchen nach dortigen Geſetzen die agnatiſchen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr ſtatt finden, dergleichen agnatiſche Rechte in den preußiſchen Staaten nicht ausüben, vielmehr alle ſolche Rechte erloſchen ſeyn ſollen ſ ſ ſ ſ ſ — 33

No. XIV.

— — d. d. Berlin den 25ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, wegen Tragung der geiſtlichen Orden an einem ſchwarzen Bande ſ ſ ſ ſ ſ — 34

No. XV.

— — d. d. Berlin den 29ten Januar. Reſcript an ſämmtliche Ober=

Digitized by Google

Ober-Landes-Gerichte, wegen der bey Obductionen benöthigten Gerichts-Perſonen ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ : ꞔ ꞔ Seite 34

No. XVI.

1810. d. d. Breslau den 31ten Januar. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter die wieder erlaubte Ausfuhr des Talg und Schmeers oder Schweinfetts betreffend ꞔ ꞔ — 37

No. XVII.

— — d. d. Liegnitz den 2ten und Breslau den 5ten Februar. Circulare an das General-Vicariat-Amt, desgleichen an ſämmtliche Proteſtantiſche Superintendenten ꝛc. wegen der Vereydung der Kirchen-Vorſteher von den Superintendenten und Erzprieſtern ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ — 37

No. XVIII.

— — d. d. Breslau den 7ten Februar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und Policey-Directoren, wegen des Viſirens der Päſſe der Handwerksburſchen ꞔ ꞔ — 38

No. XIX.

— — d. d. Liegnitz den 7ten und Breslau den 10ten Februar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Feſtſetzung, daß die Stadt-Phyſici und Chirurgen nicht weiter von den Stadt-Verordneten, ſondern von den Policey-Deputationen der Königlichen Regierungen angeſetzt werden ſollen ꞔ ꞔ — 39

No. XX.

— — d. d. Berlin den 11ten Februar. Verordnung wegen der der Section des Finanz-Miniſteriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debits-Geſchäfte ꞔ ꞔ — 40

No. XXI.

— — d. d. Breslau den 11ten Februar. Publicandum, betreffend die Annahme der Treſorſcheine bey rückſtändigen Abgaben vom 1ten Januar 1809 ab ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ ꞔ — 43

No. XXII.

— — d. d. Berlin den 14ten Februar. Publicandum wegen der bey Seiner Königl. Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden ꞔ ꞔ ꞔ — 44

No. XXIII.

— — d. d. Berlin den 14ten Februar. Reſcript des Königlichen Finanz-Miniſterii und des Miniſterii des Innern an ſämmtliche

Digitized by Google

liche Königl. Regierungen, betreffend die Reiſe-Diäten für die bey den Regierungen angeſetzten Diätarien . . . Seite 48

No. XXIV.

1810. d. d. Breslau den 15ten Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Declaration vom 12ten December 1809 in Betreff der Ertheilung der Werbe-Conceſſionen . . . — 49

No. XXV.

— — d. d. Breslau den 16ten Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Errichtung eines Realiſations-Comtoirs der Treſorſcheine . . . . . — 52

No. XXVI.

— — d. d. Breslau den 18ten Februar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Belehrung über einige Punkte der Städte-Ordnung — 53

No. XXVII.

— — d. d. Breslau den 19ten Februar. Circulare an die Acciſe- und Zoll-Aemter, die Abgaben von fremden emaillirten Ziſſerblättern betreffend . . . . — 56

No. XXVIII.

— — d. d. Breslau den 19ten Februar. Avertiſſement, betreffend das Verbot, eigenmächtig zu entrichtender ſogenannten Commiſſions-Comtoirs . . . . — 56

No. XXIX.

— — d. d. Breslau den 19ten Februar. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der nicht mehr ſtatt findenden Einſendung der Nachrichten vom Wollverkauf . . . . — 57

No. XXX.

— — d. d. Breslau den 20ten Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Aufmerkſamkeit auf den giftigen Saamen des Lolii temulenti . . . . . — 58

No. XXXI.

— — d. d. Berlin den 20ten Februar. Publicandum wegen eines Darlehns von 1,500,000 Thaler auf ſämmtliche Provinzen der Preußiſchen Monarchie . . . . . — 59

No. XXXII.

— — d. d. Liegnitz den 21ten und Breslau den 22ten Februar. Circu-

Circulare an ſämmtliche Landräthe, das Conſiſtorium und General-Vicariat-Amt zu Breslau, wegen eines bey Separation ganzer Dorfſchaften dem Schullehrer zur Benutzung auszumittelnden Stück Landes . . . . . Seite 64

No. XXXIII.

1810. d. d. Breslau den 23ten Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen des ſchon überhand genommenen Vagabondiren der in den Fabriken arbeitenden Geſellen und der dagegen zu treffenden Maaßregeln . . — 65

No. XXXIV.

— — d. d. Breslau den 25ten Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen Ertheilung der Atteſte an die Handwerks-Geſellen zur Nachſuchung der Wanderpäſſe . — 66

No. XXXV.

— — d. d. Berlin den 26ten Februar. Circular-Reſcript, wegen Beſetzung der Unterbedienten-Poſten bey den Magiſträten — 67

No. XXXVI.

— — d. d. Berlin den 26ten Februar. Miniſterial-Reſcript wegen des Stempels und der Sporteln bey Anſtellung der Magiſtrats-Perſonen . . . . — 68

No. XXXVII.

— — d. d. Breslau und Liegnitz den 1ten März. Circulare an ſämmtliche Policey-Directoren, Krieges- und Steuerräthe, wegen Begnadigung bey Geldſtrafen, welche die Summe von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. nicht überſteigt . . — 69

No. XXXVIII.

— — d. d. Berlin den 2ten März. Reſcript des Miniſteriums des Innern und des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen des Verfahrens gegen die mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſene Officianten, welche ſich weigern das Bürgerrecht zu gewinnen . . . . — 70

No. XXXIX.

— — d. d. Breslau den 5ten und Liegnitz den 26ten April. Circulare an ſämmtliche Landräthe, die Maasregeln zur Bewerkſtelligung mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienſt betreffend . . . . — 71

No. XL.

— — d. d. Breslau den 6ten März. Publicandum wegen der bey

Digitized by Google

bey Zahlung rückſtändiger Abgaben anzunehmenden Treſor-Scheine . . . . Seite 75

No. XLI.

1810. d. d Berlin den 9ten März. Publicandum die Sperre des Handels-Verkehrs mit England und die Einführung der Colonial-Producte überhaupt betreffend . . . . — 76

No. XLII.

— — d. d. Breslau den 9ten März und Liegnitz den 22ten April. Circulare an das General-Vicariat-Amt und die Evangeliſchen Creis-Inſpectoren, betreffend die Publication landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln . . . — 79

No XLIII.

— — d. d. Breslau den 11ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, betreffend die Vertheilung der Inſtruction vom 5ten September 1801 wegen des Verhaltens beym Scharlachfieber . . . . — 80

No. XLIV.

— — d. d. Berlin den 12ten März. Publicandum wegen des freyen Handels auf den Meſſen zu Frankfurth an der Oder — 84

No. XLV.

— — d. d. Breslau den 13ten März. Königl. Oberlandes-Gerichts-Circulare, wegen des von der Regierung des Herzogthums Warſchau unterſagten Verabfolgung des Vermögens Preußiſcher Unterthanen, und dagegen zu nehmenden Maasregeln . . . . — 86

No. XLVI.

— — d. d. Berlin den 14ten März. Publicandum, betreffend die Aufhebung der Lohn-Laquayen-Zünfte, und Beſtimmung der ferneren Dienſtleiſtung . . . . . . — 87

No. XLVII.

— — d. d. Breslau den 15ten März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die Kirmis-Feyer auf dem platten Lande . . . . — 89

No. XLVIII.

— — d. d. Breslau den 15ten März. Circulare an die Landräthe der Creiſe, die den Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind, wegen der Maasregeln bey Ueberſchwemmungen . . . — 89

No. XLIX.

Digitized by Google

No. XLIX.
1810. d. d. Breslau den 16ten März. Circulare des Königlichen Ober-Landes-Gerichts an ſämmtliche unter dem Ober-Landes-Gerichte ſtehende Gerichte, betreffend die Vorſchriften bey den einzuſendenden fixirten Berichten und Tabellen ꝛ ꝛ Seite 92

No. L.
— — d. d. Breslau den 16ten März. Publicandum, daß alle Arbeiten in den Papiermühlen auch durch unzünftige Perſonen betrieben werden können ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 98

No. LI.
— — d. d. Breslau den 18ten März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, Steuerräthe ꝛc. wegen der künftig bey Beſetzung der Wege mit Bäumen zu beobachtenden Modalitäten ꝛ ꝛ — 98

No. LII.
— — d. d. Breslau den 21ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Maasregeln bey Aufbringung der Gelder zu den öffentlichen Bedürfniſſen bey den Städten ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 103

No. LIII.
— — d. d. Berlin den 21ten März. Publicandum des Miniſteriums des Innern wegen Trennung und Zerſtückelung der Grundſtücke und Anlegung neuer Etabliſſements ꝛ ꝛ — 104

No. LIV.
— — d. d. Breslau den 23ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen exceſſiven Receptions-Gebühren und koſtſpieliger Meiſterſtücke ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 105

No. LV.
— — d. d. Breslau den 23ten März. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an ſämmtliche Untergerichte, wegen der von mehreren Gerichtshaltern veranlaßte Stöhrungen der Sonntags-Feyer. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 107

No. LVI.
— — d. d. Berlin den 24ten März. Publicandum wegen Auszahlung der Fanggelder für angehaltene Deſerteurs ꝛ — 108

No. LVII.
— — d. d. Berlin den 27ten März. Reſcript der Section im Miniſterio des Innern für den Cultus an die Geiſtliche-

Digitized by Google

und Schulen-Deputation der Regierung zu Breslau, wegen der auf Tafeln zu verzeichnenden Nahmen der Soldaten, die durch tapferes Benehmen die Verdienſt-Medaille ſich erworben haben . . . . Seite 109

No. LVIII.

1810. d. d. Breslau den 31ten März. Circulare, betreffend die Aufhebung der Zünftigkeit der Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider auf dem Lande, und die Anſetzung der Landhandwerker . . . . — 110

No. LIX.

— — d. d. Berlin den 1ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Verfertigung aller Arten hölzerner Schuhe und des freyen Handels . . . . — 111

No. LX.

— — d. d. Breslau den 13ten und Liegnitz den 31ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend das verbotene Aufkaufen und Auſſieben falſcher Münzſorten — 112

No. LXI.

— — d. d. Berlin den 2ten April. Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, daß über Gewerbs-Streitigkeiten keine Prozeſſe ſtatt finden können . . . . — 113

No. LXII.

— — d. d. Breslau den 2ten April. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter die Verſteuerung der Heringe betreffend . . . . — 114

No. LXIII.

— — d. d. Liegnitz den 3ten April. Anweiſung über die Bauart von Lehmſchindel-Dächern . . . . — 116

No. LXIV.

— — d. d. Berlin den 3ten April. Circular-Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern, wegen verbotenen Fahrens mit einem Poſtzuge in den Städten . . . . — 118

No. LXV.

— — d. d. Breslau den 4ten April. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend das neue gerichtliche Verfahren in Acciſe- und Zoll-Straf-Sachen . . . . — 119

No. LXVI.

— — d. d. Breslau den 4ten April. Circulare an ſämmtliche Land-

Digitized by Google

Landräthe, wegen der Journal-Führung bey den Creiß-Caſſen . . . . Seite 122

No. LXVII.

1810. d. d. Breslau den 5ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe ꝛc. die Anfertigung vollſtändiger Reiſepäſſe . . . . — 123

No. LXVIII.

— — d. d. Breslau den 6ten und Brieg den 10ten April. Königl. Oberlandes-Gerichts-Currende an ſämmtliche Domainen-Juſtiz-Aemter und Patrimonial-Gerichte, die Vorladung der Unterofficiers und Soldaten durch die Civil-Gerichte . — 124

No. LXIX.

— — d. d. Breslau den 12ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, von künftiger Einſendung der Nachweiſung von den Käufen von 1 pro mille ſtatt zur Controlle nunmehro zur Königlichen Regierung . . — 125

No. LXX.

— — d. d. Breslau den 13ten April. Publicandum wegen des Beſchluſſes der Breslauiſchen Stadt-Verordneten-Verſammlung, daß den Bordell-Wirthen, wenn ſie ihr Gewerbe nicht aufgeben wollen, das Bürgerrecht entzogen werden ſoll — 126

No. LXXI

— — d. d. Breslau den 15ten April. Publicandum wegen der Abgabe von den neu verfertigten Gold- und Silber-Geräthen — 127

No. LXXII.

— — d. d. Breslau den 17ten und Liegnitz den 20ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe wegen des Betrags der öffentlichen nicht unmittelbar im Königl. Dienſte ſtehenden Officianten zu den Comunallaſten . . — 128

No. LXXIII.

— — d. d. Berlin den 18ten April. Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte wegen der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Gewerbes oder bis zur Beſſerung . . — 130

No. LXXIV.

— — d. d. Breslau und Liegnitz den 19ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, betreffend die Grundſätze, wegen der rückſtändigen Beyträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt . . . . . . — 131

Digitized by Google

No. LXXV.
1810. d. d. Breslau den 2ten April. Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, betreffend das verbotene Wäſche-Aufhängen und der Betten aus den Fenſtern zum Trocknen . . . . Seite 135

No. LXXVI.
— — d. d. Breslau den 22ten April. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, die Ausfuhr der gebleichten leinenen und rohen Garne, und unter welchen Modalitäten ſolche zu geſtatten iſt . . . . — 135

No. LXXVII.
— — d. d. Berlin den 25ten April. Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums an das Cammer-Gericht und ſämmtliche Oberlandes-Gerichte, wegen der neuen Organiſation der Verwaltungs-Behörden des geſammten Bergwerks- und Hütten-Weſens . . . . — 136

No. LXXVIII.
— — d. d. Breslau den 25ten April. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der von den Müllern anzuſchaffenden Waagen und geeichten Gewichten, um das in die Mühle kommende Getreide und das den Mahlgäſten zu überliefernde Mehl darauf zu wiegen . . . . . . — 138

No. LXXIX.
— — d. d. Liegnitz den 25ten April und Breslau den 8ten July. Circulare an ſämmtliche Landräthe wegen Anſtellung verlaßbarer Creis-Taxatoren . . . . . . — 140

No. LXXX.
— — d. d. Breslau den 26ten April. Regierungs-Reſcript an das Königliche Policey-Präſidium und an den Magiſtrat zu Breslau, die in Antrag gebrachte Conceſſionirung der Breslauiſchen Agenten betreffend . . . . . . — 141

No. LXXXI.
— — d. d. Berlin den 26ten April. Königliche Cabinets-Ordre an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau, wegen ſtrengerer Anwendung des §. 836. Tit. XX Theil II des allgemeinen Landrechts auf Mordthaten . . . . . . — 142

No. LXXXII.
— — d. d. Berlin den 26ten April. Circular-Reſcript des Finanz-

nanz- und des Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen, wegen der Erhebungsart der Beyträge zu den Communal-Laſten durch Procent-Abzüge von den Beſoldungen der Staats-Aemter . . . . Seite 145

No. LXXXIII.

1810. d. d. Breslau den 27ten April. Avertiſſement des Königl. Ober-Landes-Gerichts, daß die in Poſt-Sachen zu erkennenden Geldſtrafen der Poſt-Straf-Caſſe zugeſprochen und dahin gezahlet werden ſollen . . . . — 146

No LXXXIV.

— — d. d. Breslau den 27ten April und Liegnitz den 10ten May. Publicandum wegen Einſendung der eingehenden Scheidemünze zur Unterſuchung an die Münz-Verification zu Breslau — 147

No. LXXXV.

— — d. d. Breslau den 28ten April. Publicandum wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten . — 148

No. LXXXVI.

— — d. d. Breslau den 30ten April und Liegnitz den 2ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe ꝛc. wegen des den Ausländern zu ertheilenden Bürgerrechts, und daß ſolches nur mit Genehmigung der Provinzial-Policey-Behörden geſchehen kann . . . . . . — 148

No. LXXXVII.

— — d. d. Breslau den 1ten May. Circulare an ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, wegen der Garn-Ausfuhre aus Schleſien . . . . — 149

No LXXXVIII.

— — d. d. Breslau den 3ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an das Breslauiſche Policey-Präſidium, wegen Aufnahme vollſtändiger Grundriſſe von den Städten durch vereidete Conducteurs . . . . — 150

No. LXXXIX.

— — d. d. Breslau den 8ten und Liegnitz den 12ten July. Circulare an ſämmtliche Forſt-Aemter, betreffend das Verbot, daß die Forſtbedienten in der Gegend ihres Wohnorts keine Grundſtücke die an den Forſt, wobey ſie angeſtellt ſind, gränzen, beſitzen ſollen . . . . — 153

No. XC.

— — d. d. Breslau den 4ten May. Circulare an ſämmtliche Land-

Digitized by Google

Landräthe, wegen der Gewerbe= und Nahrungsſteuer des platten Landes . . . . Seite 154

No. XCI.

1810. d. d. Breslau den 4ten May. Circulare an ſämmtliche Acciſe= und Zoll=Aemter, die unterſagte Zahlung der Wartegelder und Penſionen an die im Auslande wohnenden Empfänger betreffend . . . . — 161

No. XCII.

— — d. d. Breslau den 6ten May. Circulare an ſämmtliche Acciſe= und Zoll=Aemter, betreffend die Abgabe von fremden Lichten und der Seife . . . . — 161

No. XCIII.

— — d. d. Breslau den 10ten May. Publicandum wegen Anſtellung beſonderer Policey=Behörden für jedes Bad . . — 162

No. XCIV.

— — d. d. Breslau den 10ten May, Publicandum wegen des Tabaks=Verkaufs . . . . — 164

No. XCV.

— — d. d. Liegnitz den 10ten und Breslau den 11ten May. Verordnung durch die Zeitungs=Expedition zu Breslau und Liegnitz, betreffend die Bekanntmachung der Beförderung der Militair=Perſonen in öffentlichen Blättern . . . — 165

No. XCVI.

— — d. d. Breslau den 11ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, wegen der Abſtellung der in mehrern kleinen Städten herrſchenden Gewohnheit, daß nur ein Bäcker Semmel bäckt . . . . — 166

No. XCVII.

— — d. d. Berlin den 15ten May. Meßordnung für Frankfurt an der Oder . . . . — 167

XCVIII.

— — d. d. Breslau 17ten May. Circulare an ſämmtliche unter der Regierung ſtehenden Behörden, daß künftig nur eine Haupt=Caſſe ſeyn ſoll . . . . . . — 181

No. XCIX.

— — d. d. Breslau den 20ten May. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe, wegen der Prämien=Zahlungen bey Rettung der Scheintodten . . . . . . — 181

No. C.

No. C.

1810. d. d. Potsdam den 28ten May. Lotterie-Edict und Plan zur Quinen-Lotterie . . . . Seite 182

No. CI.

— — d. d. Breslau den 30ten May. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, die Vereinigung der Provinzial-Caſſe mit der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe . . . — 192

No. CII.

— — d. d. Breslau den 1ten Juny. Circulare. Bekanntmachung wegen künftiger Aichtung der Butter-Gefäße . . . — 193

No. CIII.

— — d. d. Breslau den 4ten und Liegnitz den 6ten Juny. Publicandum betreffend die Aufhebung aller auf den Wollmärkten beſtehenden Verkaufsrechte . . . . . — 194

No. CIV.

— — d. d. Breslau den 7ten Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der den Penſion oder Wartegeld beziehende Südpreußiſche Officianten mit Vorſicht zu ertheilenden Atteſte über ihren Aufenthaltsort, damit ſie die Unterſtützung nicht im Auslande verzehren. . . . — 195

No. CV.

— — d. d. Breslau den 8ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung. An ſämmtliche Untergerichte, betreffend die Siſtirung der Proceſſe, zwiſchen Schuldner und Gläubiger wegen eingezogener Kriegesſteuer . . . . — 196

No. CVI.

— — d. d. Breslau den 8ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an ſämmtliche unter dem Ober-Landes-Gerichte ſtehende Behörden, wegen des neuen Verkehrs zwiſchen der Hauptbank und der gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitorien . . . . — 197

No. CVII.

— — d. d. Breslau den 10ten Juny. Verordnung an das Policey-Präſidium zu Breslau und an ſämmmtliche Policey-Directoren, wegen Beſtimmung der dunkelblauen Farbe zur Uniform für die ſtädtiſchen Policey-Officianten ſtatt der Hechtgrauen . . . . — 199

Digitized by Google

No. CVIII.
1810. d. d. Breslau den 10ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Medicinalrath, Ober-Stadt-Phyſicum Dr. Kruttge und an das Policey-Präſidium zu Breslau, wegen der über den Verkauf der Gifte erlaſſenen Vorſchriften . . . . . . Seite 199
No. CIX.
— — d. d. Breslau den 11ten und Liegnitz den 13ten Juny. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Aufhebung der bisher zwiſchen den Faſt- und Los-Bäckern ſtatt gefundenen Unterſchiedes — 200
No. CX.
— — d. d. Breslau den 13ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende an ſämmtliche Unterbehörden, wegen der Ehen zwiſchen Adlichen und Perſonen aus niedern Ständen — 201
No. CXI.
— — d. d. Berlin den 14ten Juny. Verordnung wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24ten Juny 1811 — 203
No. CXII.
— — d. d. Breslau den 17ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Bekanntmachung um Beförderung ꝛc. in der Armee in den öffentlichen Blättern . . . . — 205
No. CXIII.
— — d. d. Breslau den 18ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Theilnahme der Bürgerſchaft an dem Wachtdienſte in den Garniſon-Städten . — 206
No. CXIV.
— — d. d. Breslau den 19ten Juny. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung an das Herzoglich-Oelsſche- und ſämmtliche Standesherrliche Gerichte ꝛc. wegen baldiger Anzeige, wenn gegen einen Juſtiz-Officianten eine Unterſuchung eröffnet worden . . . . — 207
No. CXV.
— — d. d. Breslau den 22ten Juny. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend die Vereinigung der Breslauiſchen Stempel- und Charten-Cammer mit der Acciſe- und Zoll-Deputation der Schleſiſchen Regierung zu Breslau . . . . — 208

Digitized by Google

No. CXVI.

1810. d. d. Breslau den 22ten Juny. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Zahlung der Militair-Penſionen und kleinen Gnaden-Gehälter durch die Regierungs-Haupt-Caſſe - Seite 209

No. CXVII.

— — d. d. Berlin den 23ten Juny. Reſcript des Königl. Juſtiz-Departements im Hohen Miniſterio an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau, betreffend die Eheſcheidungs-Proceſſe der Militair-Perſonen - - - - - - — 222

No. CXVIII.

— — d. d. Berlin den 23ten Juny. Königl. Circular-Reſcript des hohen Juſtiz-Miniſteril an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, betreffend die Beſtimmung der fiscaliſchen Station, wenn Anſprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten oder andern Verträgen mit den ehemaligen Krieges- und Domainen-Cammern oder andern aufgelöſeten Behörden gemacht werden - - - - - - - - - — 223

No. CXIX.

— — d. d. Berlin den 23ten Juny. Miniſterial-Reſcript, betreffend die auf Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendende allgemeine Begnadigung - - - - — 224

No. CXX.

— — d. d. Breslau den 24ten Juny. Circulare an ſämmtliche Deich-Inſpectores und Domainen- und Forſt-Aemter, betreffend die Vereinigung der Wardverwaltung mit der Forſtverwaltung - - - - - - - - - - — 227

No. CXXI.

— — d. d. Breslau den 24ten Juny. Publicandum wegen weiterer Umwechſelung der großen Treſorſcheine gegen Fünfthalerſcheine — 229

No. CXXII.

— — d. d. Breslau den 25ten und Liegnitz den 26ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau, betreffend die Unterſtützung der verabſchiedeten Soldaten in den Städten, als Handwerks treibende Perſonen - - - - — 230

No. CXXIII.

— — d. d. Breslau den 26ten Juny. Bekanntmachung wegen der künftigen Aichtung der Butter-Gefäße - - - — 231

No. CXXIV.

1810. d. d. Breslau den 28ten Juny. Circulare an die Acciſe- und Zoll-Direction zu Breslau und Neiſſe, das in Abſicht des Leinſaamens aufgehobene Stapelrecht der Städte Stettin und Frankfurth an der Oder betreffend . . . . Seite 232

No. CXXV.

— — d. d. Liegnitz und Breslau den 28ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an die Regirungs-Haupt-Caſſe, betreffend die, von dem auf halbes Gehalt oder Wartegeld geſetzten Officianten zu leiſtenden Beyträge zu den Communal-Laſten . . . . — 233

No. CXXVI.

— — d. d. Breslau und Liegnitz den 1ten July. Circulare an ſämmtliche Superintendenten, ingl. an das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariatamt den Magiſtrat zu Breslau ꝛc. betreffend das Verbot, daß in der Charwoche von der Mittwoche an, ſo wie an dem erſten Tage der 3 hohen Feſttage keine theatraliſche Vorſtellungen gegeben werden ſollen . . . . — 234

No. CXXVII.

— — d. d. Liegnitz den 3ten July. und Breslau den 10ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau, wegen des von den Policey-Behörden keinen ausländiſchen Juden zu ertheilenden Paß als Knecht . . . . . . — 234

No. CXXVIII.

— — d. d. Breslau den 4ten July. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen intendirter Einführung des breitern Wagengeleiſes . . . . — 235

No. CXXIX.

— — d. d. Berlin den 7ten July. Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen ſorgfältiger und ſtrenger Unterſuchung ſtrafbarer Bankerutte . — 236

No. CXXX.

— — d. d. Breslau den 9ten July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Anfertigung halbjährlicher Wirthshaus-Taxen in den Städten . . . . — 238

No. CXXXI.

— — d. d. Breslau den 9ten July. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und

und Zoll-Aemter die ferner geſtattete Einfuhre der fremden hölzernen Waaren, und unter welchen Modalitäten ſolche nur ſtatt finden ſoll, ingleichen das Hauſiren mit dergleichen Waaren betreffend . . . . Seite 239

No. CXXXII.

1810. d. d. Berlin den 12ten July. Edict wegen einzuführender allgemeinen Prüfung der Schulamts-Candidaten . . — 241

No. CXXXIII.

— — d. d. Breslau den 12ten July. Publicandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts an ſämmtliche Juſtiz-Commiſſarien, betreffend die Frage, gegen welche fiscaliſche Station in den Fällen, wo Anſprüche an den Fiscus aus Verträgen mit aufgelöſeten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten ſind — 246

No. CXXXIV.

— — d. d. Breslau den 19ten July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen der Kur der veneriſch angeſteckten armen Perſonen . . . . — 247

No. CXXXV.

— — d. d. Berlin den 19ten July. Allerhöchſte Kabinets-Ordre an das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement, betreffend den Beytritt der ſich verheyrathenden Officiers zur Officier-Wittwen-Caſſe . . . . . — 248

No. CXXXVI.

— — d. d. Breslau den 23ten July. Circulare an ſämmtliche Accise- und Zollämter betreffend die den ſchleſiſchen Schiffern verſtattete Begünſtigung, Steinkohlen und Glas directe nach Hamburg zu führen und Rückfrachten daſelbſt zu laden . . — 249

No. CXXXVII.

— — d. d. Breslau den 23ten July und Liegnitz den 5ten Septbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an ſämmtliche Domainen, Forſtämter ꝛc. wegen der künftig bloß temporellen Beſetzung ſolcher Stellen, die nur gewöhnliche mechaniſche Dienſtleiſtungen erfordern . . . . — 250

No. CXXXVIII.

— — d. d. Breslau den 24ten July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, und an ſämmtliche geiſtliche Behörden ꝛc. wegen Führung der Kirchen-Bücher und der Verpflichtung der Küſter, Duplicate zu führen . . . . . — 251

Digitized by Google

No. CXXXIX.
1810. d- d. Breslau den 24ten July. An ſämmtliche Landräthe. Erläuterung des Circularis wegen der Gewerbe- und Nahrungs-Steuer des platten Landes vom 4ten May c. a. ꞉ ꞉ Seite 252
No. CXL.
— — d. d. Breslau den 26ten July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der bey der neueren Organiſation der Regimenter zu behandelnden Ausländer-Soldaten-Söhne ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 253
No. CXLI.
— — d. d. Berlin den 30ten July. Reſcript des allgemeinen Polley-Departements an den Policey-Präſidenten Streit zu Breslau, betreffend die Befugniß des Policey-Präſidenten zu Breslau zu Reiſen ins Ausland Päße zu ertheilen ꞉ ꞉ — 255
No. CXLII.
— — d. d. Breslau den 31ten July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, desgleichen an die Policey-Behörden, wegen der den Pollzey-Directoren nach der Verordnung vom 26ten December beygelegte Befugniß, in allen Contraventionsfällen durch eine Reſolution zu erkennen ꞉ ꞉ ꞉ — 256
No. CXLIII.
— — d. d. Berlin den 1ten Auguſt. Reſcript des Miniſteriums des Innern an das Policey-Präſidium zu Breslau, betreffend das Verhalten gegen Schwangere, welche heimlich entbunden zu werden wünſchen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 257
No. CXLIV.
— — d. d. Breslau den 1ten Auguſt. Circulare an die Kreis- und Stadt-Phyſicos, wegen des Verkaufs der angeblichen Arcanen — 258
No. CXLV.
— — d. d. Berlin den 2ten Auguſt. Reſcript des Juſtitz-Miniſteriums an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, daß den Königl. Beamten, welche zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit Reiſe-Urlaub über 4 Wochen zu nehmen genöthigt ſind, ihr Gehalt verkürzt verbleiben ſoll ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 259
No. CXLVI.
— — d. d. Breslau den 4ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Landräthe über das Verfahren beym Raupenfraß in den Kiefer-Wäldern ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 260

Digitized by Google

No. CXLVII.

1810. d. d. Breslau den 7ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Vereinigung der Garniſon-Stadtſchulen mit den Bürgerſchulen - - - - - Seite 263

No. CXLVIII.

— — d. d. Charlottenburg den 10ten Auguſt. Verordnung betreffend die wegen ſchuldiger Alimente in Beſchlag zu nehmende Hälfte der Beſoldung Königl. Civil-Officianten - - - — 265

No. CXLIX.

— — d. d. Breslau den 11ten Auguſt. Verordnung an die Acciſe- und Zoll-Directionen zu Breslau und Neiſſe, betreffend die zur Beſteuerung des mit Fremden ins Land kommenden Gold- und Silber-Geräthes gegen Münz-Amts-Quittungen von ihnen anzunehmenden Silber - - - - - - — 266

No. CL.

— — d. d. Berlin den 15ten Auguſt. Publicandum wegen Ausſpielung von Grundſtücken - - - - - - — 268

No. CLI.

— — d. d. Berlin den 16ten Auguſt. Publicandum wegen Ernennung eines Handelsgerichts zur Aufrechthaltung des Continental-Syſtems - - - - - - - - - — 273

No. CLII.

— — d. d. Breslau und Brieg den 17ten Auguſt. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende wegen Beſtimmung des Verhältniſſes alternative feſtgeſetzten Leibes- und Geldſtrafen - — 274

No. CLIII.

— — d. d. Breslau den 18ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe wegen Regulirung- und Tilgung der Kriegesſchulden in den Städten - - - - - — 275

No. CLIV.

— — d. d. Breslau den 21ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Juden-Aemter wegen Abnahme der Eyde von den Juden durch Gerichts-Perſonen - - - - - - - — 276

No. CLV.

— — d. d. Breslau den 23ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Landräthe betreffend die den Kreis-Beamten bey ihren Dienſt-Reiſen bewilligte Wagen-Miethe, Trinkgelder und Botenlohn — 277

No. CLVI.

— — d. d. Breslau den 24ten Auguſt. Königl. Ober-Landes-

Gerichts-

Digitized by Google

Gerichts=Verordnungen an ſämmtliche Standesherrliche, Stadt=Gerichte, Juſtiz=Commiſſarien ꝛc. wegen der den Stadt=Gerichten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Geſinde und die Haus=Officianten der Eximirten und über die Officianten mindern Ranges = = = = = = = = = Seite 278

No. CLVII.

1810. d. d. Breslau den 29ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuerräthe und Policey=Directoren, wegen des am erſten Feyertage der 3 hohen Feſte an den öffentlichen Orten unterſagten Spiels, Muſik und Tanzes = = = = — 279

No. CLVIII.

— — d. d. Breslau den 30ten Auguſt. Verordnung, die Verpflichtung der Erwerber von Grundſtücken, zur Berichtigung ihres Beſitztitels betreffend = = = = = = = — 280

No. CLIX.

— — d. d. Berlin den 4ten September. Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Juſtiz an ſämmtliche Ober=Landes=Gerichte, wegen des Verfahrens bey Feuersbrünſten bey dem obwaltenden Verdacht einer vorſetzlichen Brandſtiftung = — 281

No. CLX.

— — d. d. Liegnitz den 5ten und Breslau den 20ten September. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, betreffend die Modalitäten bey Anſetzung der Chirurgen und Apotheker und anderer Medicinal=Perſonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben in den Städten = = = = = — 283

No. CLXI.

— — d. d. Breslau den 6ten September. Circulare an ſämmtliche Land= und Stadt=Phiſicos, wegen der einzuſendenden Conduiten=Liſten von den Medicinal=Perſonen = = = — 284

No. CLXII.

— — d. d. Breslau den 7ten September. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, betreffend den 10ten und 13ten §. des Policey=Reglements für die Stadt Königsberg = = — 285

No. CLXIII.

— — d. d. Breslau den 7ten September. Publicandum wegen freyer Ausfuhr des Holzes aus Schleſien = = = — 287

No. CLXIV.

— — d. d. Breslau den 7ten September. Königl. Ober=Landes=

Gerichts=

Digitized by Google

Gerichts-Circulare an ſämmtliche Untergerichte, wegen der auf die vorgeſchoſſene Equipagen-Gelder zu machende Abzüge Seite 288

No. CLXV.

1810. d. d. Breslau und Liegnitz den 7ten September. Circulare an den Policey-Präſidenten Streit in Breslau, den Policey-Directoren und ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Befugniſſe der Policey-Directoren in Policey-Contraventions-Fällen durch eine Reſolution zu entſcheiden — 289

No. CLXVI.

— — d. d. Breslau den 12ten September. Circulare an den Policey-Präſidenten zu Breslau und die Directoren zu Neiße, Brieg, Schweidnitz und Coſel, wegen der Cantons-Geſchäfte, welche den Policey-Directoren in den großen Städten, und die Landräthe in den Kleinen übernehmen ſollen, durch welche auch die Wanderpäſſe an die Regimenter gelangen ſollen — 290

No. CLXVII.

— — d. d. Breslau den 16ten September. Verordnung wegen Prüfung der Candidaten des Predigt-Amtes — 291

No. CLXVIII.

— — d. d. Breslau den 18ten September. Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circulare, an ſämmtliche Untergerichte, betreffend das Subhaſtations-Verfahren der bey der Schleſiſchen Landſchaft aſſociirten Güther — 294

No. CLXIX.

— — d. d. Breslau den 19ten September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die Maasregeln zur Bewerkſtelligung der Ruhe beym Gottesdienſt an den Ablaßtagen und anderer kirchlichen Feyerlichkeiten — 296

No. CLXX.

— — d. d. Breslau den 21ten September. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, die Inſtruction für die in Havelberg, Berlin, Frankfurth an der Oder und Breslau angeſtellten Handlungs-Commißarien betreffend — 297

No. CLXXI.

— — d. d. Breslau den 22ten September. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter wegen Ausfuhr-Verzollung der roh ausgehenden Tuche — 303

No. CLXXII.

— — d. d. Liegnitz den 26ten und Breslau den 27ten September. Circulare

Digitized by Google

Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der Urlaubs-Ertheilung für die unbeſoldeten Gewerbetreibenden Magiſtrats-Glieder - Seite 304
No. CLXXIII.
1810. d. d. Berlin den 28ten September. Allerhöchſte Cabinets-Ordre, wegen Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Särge - - - - - - - - - — 305
No. CLXXIV.
— — d. d. Breslau den 30ten September. Circulare an ſämmtliche Landräthe wegen Verweiſung der fiscaliſchen und Criminal-Unterſuchungs-Sachen an die Untergerichts- und Domainen-Juſtiz-Aemter - - - - - - — 306
No. CLXXV
— — d. d. Berlin den 1ten October. Reſcript des Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, wegen der Todes-Erklärung verſchiedener bey gewiſſen kriegeriſchen Operationen verſchollener Militair-Perſonen - - - - - — 306
No. CLXXVI.
— — d. d. Berlin den 3ten October. Publicandum des Königl. Miniſterii des Innern, wegen Prüfung der Referendarien — 308
No. CLXXVII.
— — d. d. Berlin den 7ten October. Königl. General-Verordnung an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte und Regierungen wegen Aufhebung der Anordnung, daß den Warſchauſchen Unterthanen von ihren diesſeitigen Eigenthum nichts ohne ſpecielle Erlaubniß verabfolgt werden ſoll - - - - - - — 309
No. CLXXVIII.
— — d. d. Breslau den 9ten October. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter betreffend den nicht ſtatt findenden Gehalts-Abzug bey Beurlaubungen zu Reiſen ins Bad zu Wiederherſtellung der Geſundheit - - - - - — 310
No. CLXXIX.
— — d. d. Breslau den 9ten October. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend den für itzt unbedingt freygegebenen Handel mit Pferden ins Ausland - - — 311
No. CLXXX.
— — d. d. Berlin den 10ten October. Patent wegen Verſteuerrung der Colonial-Waaren - - - - - - - — 311
No. CLXXXI.

Digitized by Google

No. CLXXXI.

1810. d. d. Breslau den 11ten October. Circulare an ſämmtliche Bau-Inſpectores, wegen der in den Bau-Anſchlägen aufzuführender Länge und Stärke des Bauholzes . . . Seite 318

No. CLXXXII.

— — d. d. Breslau den 11ten October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, daß die Publication der von den Juſtiz-Departements ausgehenden Geſetze dem Ober-Landes-Gericht allein gebühret . . . . — 318

No. CLXXXIII.

— — d. d. Berlin den 15ten October. Reſcript des Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte, daß, wenn wegen eines Mangels bey Ausmittelung eines Thatbeſtandes auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einſperrung ausgedehnet werden könne . . — 319

No. CLXXXIV.

— — d. d. Breslau den 19ten October. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Verwaltung des ſtädtiſchen Gemein-Vermögens . . . . — 321

No. CLXXXV.

— — d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 25ten October. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der den Servis-Geldern zugeſtandene Porto-Freyheit . . — 322

No. CLXXXVI.

— d. d. Breslau den 22ten October und Liegnitz den 17ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der bey der Pflege und Ablederung der am Lungen- oder Milzbrande gefallenen Thiere zu beobachtenden Vorſicht . . . — 323

No. CLXXXVII.

— — d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, wegen der Feyer der Chriſtnacht in den Morgenſtunden des erſten Weihnachts-Feyertags . . . — 324

No. CLXXXVIII.

— — d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ingleichen an das Policey-Präſidium zu Breslau ꝛc. wegen der künftigen feſtlichen Feyer des Charfreytags . . . . — 324

No. CLXXXIX.

Digitized by Google

No. CLXXXIX.

1810. d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, die Aufhebung der fixirten Steuer von edlen Metallen betreffend . . . . Seite 325

No. CXC.

— — d. d. Breslau den 23ten October. Circulare an den Policey-Präſidenten Herrn Streit zu Breslau, ingleichen an die Policey-Directoren zu Brieg, Schweidnitz, Coſel und Neiſſe . . — 326

No. CXCI.

— — d. d. Potsdam den 24ten October. Allerhöchſte Immediat-Verordnung, betreffend die fernere Verpflichtung zu Dienſten und Abgaben nach dem Edict vom 9ten October 1807. . — 328

No. CXCII.

— — d. d. Berlin den 4ten October. Publicandum wegen Benutzung und Veräuſſerung der Domainen . . . . . — 329

No. CXCIII.

— — d. d. Berlin den 25ten October. Allerhöchſte Verordnung in Betreff der Erbſchafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preuſſiſchen Provinzen in das Königreich Weſtphalen . . — 330

No. CXCIV.

— — d. d. Breslau den 26ten October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an das Policey-Präſidium zu Breslau, und ſämmtliche Policey-Directorien, wegen des von Mitfaſten bis nach dem Oſterfeſte allen Ständen unterſagten Tanzens . . . . — 331

No. CXCV.

— — d. d. Potsdam den 28ten October. Allerhöchſte Verordnung die allgemeine Beſchlagnahme aller Colonial- und Engliſchen Waaren . . . . — 332

No. CXCVI.

— — d. d. Breslau den 30ten und Liegnitz den 31ten October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und an den Policey-Präſidenten Streit zu Breslau, wegen des Verbots, daß Perſonen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden, nicht zuſammen leben ſollen . . . — 337

No. CXCVII.

— — d. d. Breslau den 31ten October. Publicandum wegen der reciproquen Jahrmarkts-Freyheit zwiſchen den Preuſſiſchen Ländern und dem Herzogthum Warſchau . . . — 337

No. CXCVIII.

Digitized by Google

No. CXCVIII.
1810. d. d. Breslau den 1ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen des Reihebrauens in den Städten - - - - - - - - - - Seite 338

No. CXCIX.
— — d. d. Breslau den 1ten und Liegnitz den 9ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen aufgehobener Befreyung der anziehenden Ausländer von bürgerlichen Laſten und Staats-Abgaben - - - - - — 339

No. CC.
— — d. d. Breslau den 3ten November. Circulare an ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter wegen Aufhebung der bisherigen Beſchränkung bey der Tabaks-Fabrication - - - — 340

No. CCI.
— — d. d. Breslau den 3ten November. Circulare an ſämmtliche Creis- und Stadt-Physici betreffend die Vertheilung der neu-revidirten Apotheker-Ordnung - - - - - - — 341

No. CCII.
— — d. d. Breslau den 5ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen der auf Tafeln zu verzeichnende Nahmen der Soldaten, die ſich durch tapferes Benehmen die Verdienſt-Medallien erworben haben - - - - — 372

No. CCIII.
— — d. d. Breslau den 6ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. Acciſe- und Zoll-Directions-Creis-Physicos ꝛc. wegen künftiger Einbringung der Halliſchen Medicin - - - - - - - - — 374

No. CCIV.
— — d. d. Breslau den 8ten November. Publicandum, wegen der Reiſe-Päſſe - - - - - - - - - — 375

No. CCV.
— — d d Liegnitz den 8ten und Breslau den 13ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, Policey-Directionen ꝛc. wegen beſſerer Verwahrung der Boden-Oeffnungen und der Fallthüren zu Vermeidung der Unglücksfälle - - — 376

No. CCVI.
— — d. d. Breslau den 13ten November. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend die Verſendung einländiſcher Tuche zum Färben und Appretiren im Auslande - — 377

Digitized by Google

No. CCVII.

1810. d. d. Breslau den 14ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau ꝛc. wegen beſſerer und allgemeiner Cultur der griechiſchen Sprache auf den Gymnaſien - - - - - - Seite 378

No. CCVIII.

— — d. d. Breslau und Liegnitz den 16ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, und Policey-Behörden, wegen der den eingehenden Civil-Perſonen auf der Grenze zu ertheilenden Reiſe-Päſſe von der Civil-Behörde - - — 380

No. CCIX.

— — d. d. Breslau den 20ten November 1810. und Liegnitz den 28ten Februar 1811. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an das Policey-Präſidium zu Breslau und die übrigen Policey-Behörden, betreffend die Verhinderung der Einwanderung der unter dem Namen Steuerbrüder bekannten Vagabonden - - - - - - — 380

No. CCX.

— — d. d. Breslau den 22ten November. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Einführung der allgemeinen Gewerbe-Steuer — 381

No. CCXI.

— — d. d. Breslau den 23ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen der Bekanntmachung der allerhöchſten Verordnung vom 27ten October 1810 über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in der Preußiſchen Monarchie - - - - - - - — 384

No. CCXII.

— — d. d. Breslau den 26ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, an das Policey-Präſidium zu Breslau und Policey-Directoren ꝛc. wegen der an verabſchiedete Soldaten zu ertheilenden Reiſe-Päſſe durch die Obrigkeiten — 384

No. CCXIII.

— — d. d. Breslau den 27ten November. und Liegnitz den 3ten December. Königl. Regierungs-Reſcript an das Policey-Präſidium zu Breslau, betreffend das Verbot der Tanz-Luſtbarkeiten in der Advents-Zeit - - - - - - - — 385

No. CCXIV.

— — d. d. Breslau den 28ten November. Circulare an ſämmtliche Königl.

Königl. Aemter, wegen der den Schulhältern auf den Königl. Aemtern beyzulegenden Ackerplätzen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ Seite 386

No. CCXV.

1810. d. d. Breslau den 2ten December. Circulare an ſämmtliche Landräthe, die Modalitäten bey Auszahlung der Invaliden-Gnaden-Thaler ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 387

No. CCXVI.

— — d. d. Breslau den 5ten December. Circulare an ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, betreffend die Beſtimmung des Werths der Colonial-Waaren, die 30 pro Cent bezahlen, und im Continental-Tarif vom 10ten October c. nicht beſtimmt ſind ꞉ — 388

No. CCXVII.

— — d. d. Breslau den 6ten December. Circulare des Präſidii der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Einſendung aller öffentlichen Aufſätze an den Königl. Staatsrath Sack Behufs der Imprimatur ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 389

No. CCXVIII.

— — d. d. Breslau den 9ten December. Interendum des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in den Zeitungen und Intelligenzblättern wegen ſchleuniger Vollſtreckung des Urtels bey Inquiſiten ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 390

No. CCXIX.

— — d. d. Breslau den 12ten December. Circulare an ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, betreffend die Aufhebung der Bier-Brandwein ꝛc. Gefälle-Fixationen ꞉ ꞉ ꞉ — 390

No. CCXX.

— — d. d. Breslau den 13ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau, wegen beſſerer und allgemeinerer Cultur der griechiſchen Sprache auf den höhern Schulen und der Maturitäts-Prüfungen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 391

No. CCXXI.

— — d. d. Breslau den 13ten December. Circulare an ſämmtliche Accise- und Zoll-Aemter, die Befreyung der Stempel-Abgabe der für das Ausland beſtimmten und bloß durchgehenden Zeitungen ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 394

No. CCXXII.

— — d. d. Breslau den 13ten und Liegnitz den 14ten December.

Circulare

Digitized by Google

Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige . . . . . Seite 394
No. CCXXIII.
1810. d. d. Breslau den 17ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen des Etabliſſements der Ausländer in den Städten . . . . . — 396
No. CCXXIV.
— — d. d. Breslau den 19ten December. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend die Continental-Gefälle von den im Patent vom 10ten October nicht benannten Colonial-Waaren . . . . . . — 397
No. CCXXV.
— — d. d. Breslau den 20ten December. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der Gewerbs-Steuer von Bierbrauereyen und Brantweinbrennereyen, ingleichen von Bergwerks- und Hütten-Beſitzern, und invaliden Soldaten, wenn ſie Gewerbe treiben . . . . — 399
No. CCXXVI.
— — d. d. Breslau den 20ten December. Circulare an den Magiſtrat zu Breslau, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Superintendenten, Erzprieſter ꝛc. wegen Aufſtellung der Nahmen der Militairs in den Kirchen, welche ſich die Verdienſt-Medaille erworben haben . — 400
No. CCXXVII.
— — d. d. Breslau den 21ten December. Inserendum des Königlichen Ober-Landes-Gerichts, wegen des Executions-Verfahrens gegen die Angehörigen und das Geſinde der Militair-Perſonen . . . . — 401
No. CCXXVIII.
— — d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 30ten December. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe von Regulirung des Vorſpann-Weſens nach dem Edict vom 27ten October 1810. . . . . — 402
No. CCXXIX.
— — d. d. Breslau den 22ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Einſendung eines Verzeichniſſes von allen herauskommenden Zeitſchriften und eines Exemplars von jedem Stücke . . . . . . — 406

No. CCXXX.

No. CCXXX.

1810. d. d. Liegnitz den 25ſten December. Avertiſſement, betreffend die Vorſpann-Regulirung nach dem Edict vom 27ten October 1810 ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Seite 408

No. CCXXXI.

— — d. d. Breslau den 26ten December. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend das Aufhören der perſönlichen Zoll-Freyheiten ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 409

No. CCXXXII.

— — d. d. Breslau den 27ten December. Circulare. Reſolution an den Krieges- und Steuerrath Schüler zu Neuſtadt und ſämmtliche Steuerräthe, wegen Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren von dem aus einer Stadt in die andere ziehenden Bürger ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 410

No. CCXXXIII.

— — d. d. Liegnitz den 28ten December. Bekanntmachung, die Ritter-Akademie zu Liegnitz betreffend ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 411

No. CCXXXIV.

— — d. d. Breslau den 28ten December. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen der bey officiellen Berichten und Eingaben künftig zu beobachtenden Form und des Styles ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 413

No. CCXXXV.

— — d. d. Breslau den 29ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen der Urlaubs-Ertheilung zu den Reiſen der Magiſtrats-Mitglieder ꝛ ꝛ — 414

No. CCXXXVI.

— — d. d. Berlin den 30ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen Berufung einiger Mitglieder nach Berlin, um an den Berathungen über das Abgaben-Syſtem Theil zu nehmen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 415

Nachtrag

Digitized by Google

Nachtrag

von den in dieſem Bande enthaltenen und zum Theil noch in die Bände von den Jahren 1806, 1807, 1808, 1809 und bis April 1811 gehörigen Verordnungen, Edicten ꝛc.

No. I.

1806. d. d. Breslau den 11ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, an die geiſtlichen Behörden ꝛc. wegen Aufführung geiſtlicher Muſiken in den Kirchen unter Beobachtung des gebührenden Anſtandes - - - - Seite 419

No. II.

— — d. d. Breslau den 21ten July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe wegen baldiger Einführung der Policey-Uniform in ſämmtlichen Städten außer Breslau - - — 419

No. III.

— — d. d. Breslau den 30ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Inquiſitores publicos, wegen des den Inquiſiten bewilligten Waſchgeldes - - - - - - - - — 423

No. IV.

— — d. d. Breslau den 30ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, betreffend das Einfuhr-Verbot der im Auslande gedruckten hebräiſchen Bücher für die Juden — 423

No. V.

— — d. d. Breslau den 4ten September. Circulare an ſämmtliche Conſiſtoria, daß die Lutheriſchen Geiſtliche, welche die Aufſicht über einen gewiſſen Diſtrict von Kirchen und Schulen haben, den Nahmen Superintendenten führen ſollen - - - — 424

No. VI.

— — d. d. Breslau den 25ten September. Verordnung an das General-Vicariat-Amt, wegen des den Schullehrern in den Orten, wo Fillial-Kirchen ſind, künftig zu bewilligenden Organiſten-Revenüs - - - - - - - — 425

No. VII.

1807. d. d. Breslau den 19ten Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen des Aufbietens und Trauens der Königl. Preußiſchen Officiere und Soldaten - - - — 425

No. VIII.

Digitized by Google

No. VIII.
1807. d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, daß kein Edict oder Verordnung eher beſonders gedruckt und depitirt werden ſoll, als deſſen Publication in hieſiger Provinz ausdrücklich befohlen worden Seite 427

No. IX.
1808. d. d. Breslau den 22ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe excluſive Neuſchleſien, die Flachs- und Garn-Exportation betreffend - - - - - — 428

No. X.
— — d. d. Breslau den 13ten Juny. Publicandum wegen Aufbringung einer Steuer zur Beſtreitung der Lägerkoſten - — 431

No. XI.
— — d. d. Breslau den 27ten Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, in deren Creiſen Fabriken vorhanden, wegen verbotener Ausfuhre einiger Colonial-Waaren - — 435

No. XII.
— — d. d. Breslau den 30ten Juny und Glogau den 31ten July. Circulare an ſämmtliche Landräthe, die verbotene Auffauferey und Ausfuhre der rohen Häute und Felle betreffend - - — 437

No. XIII.
— — d. d. Königsberg den 14ten July. Königl. Cabinets-Ordre wegen des Agrements zum Beſitze adlicher Güther - - — 439

No. XIV.
— — d. d. Breslau den 21ten July. Circulare an ſämmtliche Domainen- und Forſt-Aemter, wegen künftiger Beſtrafung der Forſt- und Hutungs-Contravenienten - - - - — 440

No. XV.
— — d. d. Königsberg den 6ten Auguſt. Reglement über die Beſetzung der Stellen der Porteepee-Fähnrichs, und über die Wahl der zum Officier bey der Infanterie, Cavallerie und Artillerie - - - - - - - - - — 445

No. XVI.
— — d. d. Breslau den 18ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der wieder freygegebenen Durchfuhr der Potaſche durch Schleſien — 448

Digitized by Google

No. XVII.
1808. d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an ſämmtliche Landräthe, Domainen und Forſtämter wegen Abſtellung des zur Vermeidung der Forſt⸗Defraudation unbefugten Holzhandels Seite 449
No. XVIII.
— — d. d. Breslau den 21ten November. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau wegen wieder nachgegebenen Ausfuhre einiger verbotenen Colonial⸗Waaren aus Schleſien ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 452
No. XIX.
— — d. d. Breslau den 11ten December und Glogau den 6ten Januar 1809. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuerräthe, wegen der Maasregeln gegen die häufigen Holz⸗Dieberehen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 453
No. XX.
— — d. d. Breslau den 12ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges⸗ und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau betreffend die Ausſtellung der Certificate d'origine ⸗ ⸗ — 455
No. XXI.
1809. d. d. Breslau den 18ten März. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuerräthe, betreffend die äußern Verhältniſſe des Kriegs⸗Miniſteriums, oder des Kriegs⸗Departements ⸗ — 457
No. XXII.
— — d. d. Breslau den 21ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges⸗ und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Behandlung der Juden bey Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemeine⸗Weſens ⸗ ⸗ ⸗ — 463
No. XXIII.
— — d. d. Breslau den 21ten März. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe betreffend das Formular zur Vereydung des Ober⸗Burgermeiſters und der Stadt⸗Räthe ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 465
No. XXIV.
— — d. d. Breslau den 6ten April. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuerräthe, wegen der von allen erheblichen Ereigniſſen in Landespoliceylicher Hinſicht zu machenden ungeſäumten Anzeige ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ — 466
No. XXV.
— — d. d. Königsberg den 21ten April. Königl. Allerhöchſte Ordre,

Digitized by Google

dre, wegen der den Predigern bey der Kirchen-Deputation noch ferner zu nehmenden Theilnahme . . . . Seite 469

No. XXVI.

1809. d. d. Breslau den 3ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau, betreffend den Entwurf zur Anfertigung eines Policey-Reglements für ſämmtliche Städte . . . . — 470

No. XXVII.

— — d. d. Breslau den 6ten May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen einſtweiliger Bildung einer ſtändiſchen Repräſentation und des Beytritts der Städte als Mitglieder . . . . — 476

No. XXVIII.

— — d. d. Breslau den 15ten May. Circulare an ſämmtliche unter der Regierung ſtehende Caſſen, wegen der vom 1ſten Juny c. an bey der Regierungs-Haupt-Caſſe vorkommenden Veränderung, und daß künftig nur eine Caſſe ſeyn ſoll . . — 484

No. XXIX.

— — d. d. Breslau den 8ten Juny. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau die Elb-Schifffahrt betreffend . . . . . — 485

No. XXX.

— — d. d. Breslau den 8ten July. Circulare an ſämmtliche Landräthe wegen Errichtung neuer Wegweiſer und Dorftafeln — 486

No. XXXI.

— — d. d. Breslau den 25ten July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe wegen der baldigen Anzeige von erledigten Penſionen . . . . — 486

No. XXXII.

— — d. d. Breslau den 27ten July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau wegen Gewinnung des Bürgerrechts der Ausländer — 487

No. XXXIII.

— — d. d. Brieg den 4ten Auguſt. Königl. Oberſchleſiſches Ober-Landes-Gerichts-Circulare, betreffend die in Zukunft bloß von den Regierungen zu bearbeitenden Abſchoß-Angelegenheiten — 488

No. XXXIV.

1809. d. d. Liegnitz den 8ten Auguſt. Bekanntmachung wegen Aufnahme receptionsfähiger Wayſen katholiſcher Religion in das Bunzlauſche Wayſenhaus : : : : : : Seite 488

No. XXXV.

— — d. d. Breslau den 13ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, wegen einer Anleitung zur Anordnung einer rathhäuslichen Regiſtratur : : : — 489

No. XXXVI.

— — d. d. Breslau den 7ten September. Circulare an ſämmtliche Domainen- und Forſt-Aemter, wegen der Grundſteuer, welche die Domainen- und Forſt-Grundſtücke bey ihrer Veräuſſerung übernehmen müßen : : : : : : : — 502

No. XXXVII.

— — d. d. Breslau den 16ten September. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Einſendung der Verzeichniſſe der Bücher und Journale von den Leih- und Leſe-Bibliotheken : : : — 503

No. XXXVIII.

— — d. d. Breslau den 4ten November. Circulare an die Land- und Steuerräthe, der an der Oder belegenen Städte und Creiſe, wegen der von dem Königlichen Amte Coſel den an der Oder unterliegenden Aemtern ſchleunigſt zu gebenden Nachricht von dem ſchnell anwachſenden Oder-Waſſer : : : : — 504

No. XXXIX.

— — d. d. Breslau den 27ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen ſuspendirter Verfügung; in Betref der den Cattun-Fabrikanten auferlegten Pflicht, die Aechtheit der Farben durch eine Signatur zu bemerken : : : : : : — 505

No. XL.

— — d. d. Breslau den 30ten November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, und an den Policey-Präſidenten Streit zu Breslau, wegen einer etablirten Unterſtützungs-Caſſe zu Penſionirung oder Unterſtützung der Hilfsbedürftigen Officianten aus den abgetretenen Provinzen : : : — 506

Digitized by Google

No. XLI.

1810. d. d. Breslau den 2ten December. Betreffend die Belehrung der Städtſchen Behörden über die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Seite 508

No. XLII.

— — d. d. Berlin den 17ten März. Allgemeines ꝛ Regulativ über das Servis ꝛ und Einquartierungs ꝛ Weſen ꝛ ꝛ ꝛ — 509

No. XLIII.

— — d. d. Breslau den 25ten März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die außer den beſtimmten Bürgerrechts-Geldern noch zu erhebende Sporteln ꝛ ꝛ — 524

No. XLIV.

— — d. d. Berlin den 1ten April. Königl. Cabinets-Ordre an die Regierung zu Breslau, wegen Verfertigung und dem Handel aller Arten hölzernen Schuhe, auch mit Leder überzogenen — 524

No. XLV.

— — d. d. Breslau den 9ten May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die Unterbringung und Unterſtützung der hilfloſen Kranken in den Dörfern ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 525

No. XLVI.

— — d. d. Breslau den 11ten Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges ꝛ und Steuerräthe, wegen Ertheilung ſchleuniger Nachrichten bey wichtigen Vorfällen ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 526

No. XLVII.

— — d. d. Breslau den 14ten October. Circulare an ſämmtliche Superintendenten, daß kein Jude und keine Jüdin eher zur Taufe angenommen werden ſoll, als bis dazu die Erlaubniß von der Regierung ertheilt worden ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ — 527

No. XLVIII.

— — d. d. Breslua den 26ten Novbr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die Abſchoß-Freyheit und Vermögens-Exportation nach dem Königreich Weſtphalen ꝛ — 528

No. XLIX.

— — d. d. Breslau den 16ten December. Circulare an ſämmtliche Krieges ꝛ und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Bres-

Digitized by Google

Breslau, wegen der Gewerbe-Streitigkeiten, die auf einem Grundſtück haften . . . . Seite 529

No. L.

1810. d. d. Breslau den 8ten Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Umfaſſung der Brunnen mit einem 39 Zoll hohem Umſchroote. . . . . — 530

No. LI.

— — d. d. Breslau den 12ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der in dem Edict vom 2ten November 1810 den Gewerbe-Gerechtigkeits-Beſitzern zugeſicherten Entſchädigung . . . . — 531

No. LII.

— — d. d. Breslau den 12ten Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Gebrauchs des 8 oder 2 Gr. Stempels zu den Reiſe-Päſſen. . . . . — 532

No. LIII.

— — d. d. Breslau den 19ten Januar. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die näheren Beſtimmungen bey der neuen Einrichtung des Vorſpann-Weſens. . . . — 533

No. LIV.

— — d. d. Liegnitz den 23ten und Breslau den 24ten Januar. An ſämmtliche Landräthe- und Magiſtrate, wegen der künftig zu verweigernden Anſetzung der durch Kriegesrechtliche Erkenntniſſe aus dem Soldaten Stande ausgeſtoßenen ehemaligen Soldaten. . . . . — 534

No. LV.

— — d. d. Breslau den 27ten Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der Maasregeln gegen die Verbreitung der gedruckten Lieder und Pamphlets unſittlichen Inhalts. . . . . — 535

No. LVI.

— — d. d. Breslau den 29ten Januar. Circulare an das Conſiſtorium der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau, wegen der Louiſen-Stiftung für Schleſien zu Breslau . . — 536

No. LVII.

der in dieſem Bande enthaltenen Verordnungen.

No. LVII.

1811. d. d. Breslau den 5ten Februar. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder liegenden Städte und Dörfer, wegen Anwendung der Geſinde-Ordnung auf die Schifferknechte . . . . Seite 537

No. LVIII.

— — d. d. Breslau den 7ten Februar. Publicandum wegen Ablieferung der in den Händen ehemaliger Officianten oder deren Erben befindlicher Dienſt-Siegel. . . . — 538

No. LIX.

— — d. d. Breslau den 22ſten Februar. Bekanntmachung an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, die Anfertigung der Gewerbeſcheine betreffend. . . . . . — 539

No. LX.

— — Breslau den 15ten März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Transport und Verpflegung der in Schleſien aufgegriffenen Märkſchen Vagabonden. . — 540

No. LXI.

— — d. d. Breslau den 19ten März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die nähern Beſtimmungen bei Dienſtreiſen der Civil-Officianten- und Militair-Perſonen mit Extrapoſt. . . . . — 541

No. LXII.

— — d. d. Breslau den 20ten März. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, den Magiſtrat zu Breslau ꝛc. betreffend die Einſendung der menſchlichen Mißgeburten an das anatomiſche Muſeum zu Berlin . . . . — 543

No. LXIII.

— — d. d. Breslau den 22ten März. Verordnung an das Conſiſtorium zu Breslau wegen der Louiſen-Stiftung für Schleſien zu Breslau . . . . — 545

No. LXIV.

— — d. d. Breslau den 17ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, betreffend die Anſchaffung der Mühlen-Waagen von den Müllern . . . . . — 545

No. LXV.

No. LXV.

1811. d. d. Breslau den 18ten April. Königl. Regierungs-Verordnung an das Policey-Präſidium zu Breslau, die Schauſpiel-Aufführung an den hohen Feſttagen betreffend . . . Seite 547

No. LXVI.

— — d. d. Breslau den 19ten April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, wegen Einrichtung des Vorſpann-Weſens nach der Verordnung vom 21ten December 1810 — 548

No. LXVII.

— — d. d. Breslau den 19ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- nnd Steuerräthe, die Befreyung der beurlaubten Soldaten von den ſtädtiſchen Communal-Abgaben betreffend — 550

No. LXVIII.

— — d. d. Breslau den 20ten April. Publicandum wegen der durch das Gewerbeſteuer-Edict vom 2ten November v. J. nicht aufgehobenen Dominial-Abgaben . . . — 550

No. LXIX.

— — d. d. Breslau den 20ten April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, die zu Verhütung des Eindringens fremder pohlniſcher Juden in hieſige Provinz zu treffenden Modalitäten . . . . — 551

Sammlung

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthume Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz-Policey-Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom 1ſten Januar bis Ende des Jahres 1810 und Ende Monat April des Jahres 1811.

Digitized by Google

No. I.

d. d. Breslau den 2ten Januar 1810.

Circulare

Betreffend die Weigerung der Stadt-Verordneten die erforderlichen Fonds für die Cämmerey herbeyzuſchaffen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Es iſt auf den Fall, daß die Stadt-Verordneten ſich weigern, die erforderlichen Fonds für die Cämmerey-Caſſe herbey zu ſchaffen, von Einem Hohen Königlichen Finanz-Miniſterio feſtgeſetzt worden, daß dieſelben zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten, und alle Grade der Execution gegen ſie angewandt werden ſollen, in der Art, daß zuerſt der Vorſteher der Stadt-Verordneten-Verſammlung, und wenn dies ohne Wirkung bleibt, ſodann die einzelnen Stadt-Verordneten alle oder nur einige derſelben in Anſpruch genommen werden, um aus dem Privat-Vermögen der nachläßigen Stadt-Verordneten-Mitglieder, die zur Deckung des öffentlichen Geld-Bedürfniſſes erforderliche Summe beyzutreiben.

Dem Kriegs- und Steuerrath N. — wird hierdurch ſolches zum Nachverhalt in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Breslau den 2. Januar 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. II.

Digitized by Google

No. II.

d, d. Berlin den 5ten Januar 1810.

Declaration

des 6ten §. und nähere Beſtimmung des 5ten §. der Verordnung über die Treſorſcheine vom 4ten December 1809.

Publicatum per Circulare der Liegnitzſchen Regierung vom 2ten und der Breslauſchen vom 10ten Febr. 1810 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich die ausdrückliche Begründung des gleichen Werths der durch Unſere Verordnung vom 4ten v. M. in Umlauf geſetzten Einthalerſcheine mit Silber-Courant auf den Grund der prompten und unverweigerlichen Realiſation bey den angewieſenen Comptoiren, und die eben ſo ausdrückliche Verknüpfung dieſer Verpflichtung an die wirkliche Realiſation und Leiſtung der übernommenen Verbindlichkeit, welche Wir ſo wie alle durch die gedachte Verordnung Unſeren Unterthanen zugeſagten Verpflichtungen in Hinſicht ſowohl der ſchon zirkulirenden als an ihrer Statt jetzt in Umlauf zu ſetzenden Treſorſcheine unveränderlich erfüllen werden, jede falſche Anſicht und ungegründete Beſorgniß entfernen ſollten, ſo nehmen Wir doch keinen Anſtand, auf die Uns vorgelegten Anfragen über den geſetzlichen Sinn des 6ten §. zu declariren:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Annahme der Einthalerſcheine als baares Courant in Privat-Geſchäften tritt, als an die baare Realiſation geknüpft, erſt mit dem 15. Februar als dem Eröffnungstage der Realiſations-Comptoire in Kraft; wogegen ſie, ſobald ſie in Umlauf ſind, bey Unſeren Caſſen ganz nach den Beſtimmungen der Verordnung als Courant angenommen werden.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

In allen kaufmänniſchen und Banquier-Geſchäften, und namentlich bey Wechſeln und Disconto-Geſchäften iſt jede poſitive Beſtimmung über die Geldſorte der Zahlung, der Wahl und Verabredung der Parteien freygeſtellt.

§. 3.

Die für autoriſirte Realiſations-Commiſſionaire im 5. §. der Verordnung bewilligte halbe Porto-Freyheit bey Einſendung von Treſorſcheinen an die Realiſations-Comptoire wird in Hinſicht der auf das an dem Haupt-Orte einer andern Provinz etablirte Realiſations-Comptoir angewieſenen Scheine für ſolche Commiſſionaire auch auf das ihnen zurückgeſandte baare Geld ausgedehnt. Als Arrondiſſement des Realiſations-Comptoirs zu Berlin ſind die Marken und Pommern, für Breslau ganz Schleſien, und für Königsberg beyde Preußen und Litthauen, zu betrachten.

Gegeben zu Berlin, den 5. Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein.

No. III.

d. d. Breslau den 9ten Januar 1810.

Publicandum

des Königlichen Geheimen Staats-Raths und Ober-Präſidenten v. Maſſow,

Betreffend die bey den verſchiedenen Einnahmen anzunehmende Geldſorten, in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten Decbr. 1809 über die Treſor-Scheine.

In Bezugnahme auf vorſtehende Verordnung wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Circulations-

lations-Mittel wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß dem erhaltenen Auftrage des Königl. Miniſterii der Finanzen gemäß, dato die Summe von Einmalhunderttauſend Einthaler Treſorſcheine auf ſämmtliche Kreis-Caſſen der Provinz verhältnißmäßig vertheilt iſt, und denſelben Behufs des §. 7. der Verordnung beſtimmten Auswechslung, überſandt habe. Die Auswechslung ſelbſt nimmt mit dem 25. Januar c. ihren Anfang, von welchem Tage ab, ſich jeder Steuerpflichtige bey der Kreis-Caſſe melden, und bey derſelben den ganzen Betrag, oder da gegenwärtig die den Kreis-Kaſſen überſandte Summe von Einthaler-Scheinen nicht den vollen Betrag einer einmonatlichen Steuer erreicht, wenigſtens ſoviel als jeder nach der Verordnung zu den vom 1. Februar c. abfälligen Steuern in Treſor-Scheinen und Gold bezahlen muß, in Einthaler-Scheinen, gegen Einlieferung alter Fünf-Thaler Treſorſcheine einwechſeln kann.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen iſt in Verfolg des §. 7. der Verordnung auch nachgegeben worden, daß die Einwechslung der Einthaler-Scheine gegen Münze, inzwiſchen nur nach dem Cours von 110 Procent oder mit 1 Rthlr. 16 Gr. Nominal-Werth erfolgen dürfe.

Die §. 7. der Verordnung in Hinſicht der Zoll- und Accise-Gefälle bey den Accise-Caſſen vorgeſchriebene Verwechslung der Einthaler-Scheine wird alsdenn erfolgen, wenn eine neue Sendung von Einthaler-Scheinen von Berlin erfolgen wird, und der Zeitpunkt von welchem ab, bey den Accise-Caſſen die Verwechslung ihren Anfang nimmt, dem Publiko beſonders bekannt gemacht werden.

Die Domainen-Zeit- und Erbpächter können vor der Hand auf die Befugniß bey den öffentlichen Caſſen Einthaler-Scheine einzuwechſeln, keinen Anſpruch machen, da die Beträchtlichkeit der Summen dieſer Zahlungen ihnen erlaubt, ein volles Viertheil in alten Treſor-Scheinen abzuführen, und ſie hierdurch ſchon ein bedeutendes Soulagement erhalten. Wegen der Verhältniſſe der Geldſorten, worin die verſchiedenen landesherrlichen Revenuen mit Einſchluß der Domainen-Pächter und aller Gefälle ohne Ausnahme vom 1. Februar c. ab, entrichtet werden müſſen, wird hiermit folgendes feſtgeſetzt:

a) Ge-

a) Gefälle, welche ganz in Gold-Friedrichsd'or à 5 Rthlr. entrichtet werden, betreffend: ſo ſoll auch von dieſem der Geſammtbetrag mit einem Agio von 20 Procent berechnet, ein Viertel in Treſor-Scheinen ohne andern Unterſchied, als nach Inhalt des 2ten §. erlegt werden, in Hinſicht der übrigen drey Viertel ſteht es dem Zahlungspflichtigen frey, ſie in Friedrichsd'or oder in realiſablen Treſor-Scheinen mit dem erwähnten Agio zu berichtigen; Zahlung in Courant nach dem Cours aber kann nur zur Ausgleichung von Groſchen, und alsdann nach jenem feſten Course nachgegeben werden.

b) Zölle, die in Ducaten zu 2¾ Rthlr. bezahlt werden, werden ebenfalls zum 4ten Theil des Geſammt-Betrages den Ducaten zu 3 Rthl. 12 gGr. berechnet, mit Treſor-Scheinen bezahlt, nach welchem Courſe die übrigen ¾ ebenfalls in realiſablen Treſor-Scheinen gezahlt werden können.

c) Bey allen Revenuen ohne Unterſchied, wo eine gemiſchte Zahlung von Gold und Courant, oder von Gold-Courant oder Münze Statt findet, gelten folgende Beſtimmungen:

Die bisher in Gold zahlbare Rate bleibt unverändert. Was bisher nachgegeben iſt, ſie in Courant mit einem beſtimmten oder veränderlichen Agio abzuführen, da hört dieſe Vergünſtigung auf, ſie kann nur (wie sub a) in Friedrichsd'or oder in realiſablen Treſor-Scheinen entrichtet werden.

Wenn die Hälfte in Golde, die Hälfte in Courant zahlbar iſt, ſo iſt jetzt die Hälfte in Golde, ein Viertheil in Courant, und ein Viertheil in Treſor-Scheinen zahlbar.

Iſt nach der frühern vor Erlaſſung des Circulair-Reſcripts vom 11. Nov. wodurch Münze zur Hälfte bey allen Einnahmen in verſchiedenen Geldſorten zugelaſſen ward, geltenden Verfügungen nur ein Vierteil in Gold ½ in Courant und ein Viertheil in Münze zahlbar: ſo muß jetzt ein Viertheil in Golde, ¼ in Courant, ¼ in Treſor-Scheinen und ¼ in Münze entrichtet werden. Iſt die Hälfte in Courant und die Hälfte in Münze zahlbar, ſo muß jetzt ein Viertheil in Courant ¼ in Treſorſcheinen und die Hälfte in Münze abgeführt werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn bey der Theilung ein Reſt von Groſchen bleibt: ſo wird dieſer in allen Fällen in Courant vereinnahmt, da er in Treſorſcheinen nicht abgeführt werden kann.

Bey dieſen Beſtimmungen iſt nie aus der Acht zu laſſen, daß die Einthaler-Scheine und ſpäter zu emitirenden andern realiſablen Scheine für jede Geldſorte nach der Willkühr des Einzahlenden angenommen werden müſſen.

Die vor dem 1ſten Januar 1809 fälligen Abgaben können nach §. 13. der Verordnung für die ganze Summe nach ihrem vollen Nennwerth in alten noch nicht realiſablen Treſorſcheinen angenommen werden. Sr. Königl. Majeſtät Unſer Allergnädigſter Herr erwarten dagegen aber auch, daß die Reſtanten dieſe Allerhöchſte Gnade mit ſchuldigem Danke anerkennen, und ſich beeifern werden, die etwanigen Rückſtände baldigſt abzuführen.

Breslau den 9. Januar 1810.

Königl. Preuß. Ober-Präſidium von Schleſien.

gez. v. Maſſow.

No. IV.

d. d. Breslau den 9ten Januar 1810.

Königliche Regierungs-Verordnung Wegen erlaubter Einfuhre und Handel mit fremden Damen-Schuen.

An den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau und mut. mut. an das Policey-Präſidium.

Die von dem Magiſtrat der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau unterm 17. December v. J. beygebrachte Urkunde des Herzogs Heinrichs IV. von Schleſien vom Jahre 1273 enthält nichts, was den Widerſpruch des Schuhmacher-Mittels gegen den Handel mit Damen-Schuen begründet, und eben

ſo

Digitized by Google

ſo wenig iſt in dem Sinne, welchen das Mittel vorausſetzt, eine eigentliche Bankgerechtigkeit daraus herzuleiten. Blos zur Bequemlichkeit des Publikums iſt der Verkauf von Schuhen in ſo viel Bänken als nöthig ſind, nachgegeben, welches aus den Worten der Urkunde

item et Banckos ad vendendum calceos quotquot poterant pro commodo et ad commodum civitatis

klar hervorgeht.

Die Polizey-Deputation der Königl. Breßlauſchen Regierung iſt daher auch nicht weder veranlaßt, noch ermächtigt, dem Schuhmacher-Mittel zum Nachtheil des Publikums, Rechte einzuräumen, wovon weder dieſe Urkunde, noch auch deſſen Privilegium etwas beſagt, und in dieſer Hinſicht muß es geſtattet werden:

1) daß fremde Kaufleute zur Jahrmarktszeit Damensſchuhe, welche freylich zu den Galanterie-Waaren gerechnet werden können;
2) daß der Verkauf fremder Damenſchuhe den hieſigen Kaufleuten jederzeit freyſtehe;
3) den Particuliers unbenommen ſey, ſich Damensſchuhe zum Gebrauch aus andern Städten und ſelbſt aus dem Auslande kommen zu laſſen, inſoweit letzteres den Geſetzen nach überhaupt geſchehen kann.

Dem geringen Nachtheil, welcher für das Schuhmacher-Mittel daraus entſtehet, können die Mittelsgenoſſen dadurch ſehr leicht begegnen, wenn ſie ſich befleißigen, dieſe Arbeiten möglichſt vollkommen zu liefern, indem es gewiß Niemanden einfallen wird, dasjenige, was er am Orte bey den Schuhmachern von gleicher Güte erhalten kann, ſich mit mehrern Koſten theils anders woher kommen zu laſſen, theils von den Kaufleuten zu nehmen, die mit den Schuhmachern hierbey niemals gleichen Preis halten können.

Breslau den 9. Januar 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. V.

d. d. Berlin den 11ten Januar 1810.

Erläuternde Erklärung über den Gebrauch der Treſorſcheine zur Nachricht für das Publikum.

Publicatum per Circulare der Königl. Liegnitzſchen Regierung vom 2ten und der Breslauſchen vom 10. Febr 1810. an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da die Auswechſelung der Einthalerſcheine jetzt ihren Anfang nimmt, und die Königliche Verordnung vom 4ten December v. J. vielen der guten Unterthanen und Eingeſeſſenen des Königreichs nicht hinreichend bekannt ſeyn, und die richtige Anwendung ihrer Verfügungen auf einzelne Fälle vielen ohne nähere Anweiſung ſchwer werden dürfte, ſo halte ich es für meine Pflicht, eine, jedermann angehende Sache, auf eine für jeden verſtändliche Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem die Unterthanen ein unbezweifeltes Recht beſitzen, von allgemeinen Verordnungen, vorzüglich wenn ſie täglich vorkommende Gegenſtände angehen, genau unterrichtet zu werden, damit ſie ihnen nicht aus Unkunde und Mißverſtändniß unabſichtlich entgegen handeln.

Die Einthalerſcheine werden ausgegeben, um die bisher im Umlauf geweſenen Treſorſcheine zu ihrem vollen Werthe einzuziehen, und um den, beſonders für den Landmann ſo drückenden Mangel an Silber-Courant zu erſetzen.

Sie werden in den Königlichen Kaſſen bei allen Einnahmen und Einzahlungen ohne Ausnahme als baares Courant angenommen, und jeder Unterthan, dem die Annahme wider Verhoffen bey irgend einer Kaſſe verweigert werden ſollte, iſt berechtigt, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, dieſe

dieſe Uebertretung des Königlichen Gebots anzuzeigen, damit der Schuldige zur Strafe gezogen werden könne. Wer Gold zu zahlen hat, kann für jeden Friedrichsd'or 6 Rthlr. in Thalerſcheinen erlegen, es ſteht indeſſen ganz in ſeiner Willkühr, ob er ſo, oder in Friedrichsd'or zahlen will. Eben ſo gelten ſie als baares Courant, ohne allen Unterſchied bey allen Privat-Zahlungen, wo nicht vor der Publikation der Verordnung eine beſtimmte Sorte klingendes Courant verſchrieben iſt. Alſo iſt nicht nur der auf den Domainen anſäßige Bauer, ſondern auch der adliche Gutseingeſeſſene berechtigt, ſeine Gefälle und überhaupt alles, was er in Courant zu entrichten hat, in Einthalerſcheinen abzuführen. Bey Kaufmänniſchen-Wechſel- und andern Geſchäften, ſteht es jedoch, wie die Natur des Handels es erfordert, den Parteien frei, ſich über die Geldſorte, worin die Zahlung erfolgen ſoll, zu einigen.

Dieſe allgemeine Gültigkeit der Einthalerſcheine als baares Courant begründet ſich darauf, daß ſie jedem auf Verlangen, in der auf jedem Schein angegebenen Stadt (Berlin, Breslau und Königsberg) bei dem Realiſations-Comptoir mit baarem Courant ausgezahlt werden. Alle Scheine haben in allen Provinzen gleiche Gültigkeit, z. B. in Schleſien ein zu Berlin zahlbarer, und umgekehrt in der Mark ein Schein, der dem Vorzeiger zu Breslau gezahlt wird. Indeſſen kann jeder, der einen ſolchen Schein hat, ſich bei einer Königlichen Kaſſe melden, und verlangen, daß ihm dagegen ein ſolcher umgetauſcht werde, der auf die Hauptſtadt der Provinz, in der er wohnt, angewieſen iſt.

Vom erſten Februar an muß jeder, der irgend eine Zahlung an die Königlichen Kaſſen zu leiſten hat, ſobald die Summe den Betrag von Vier Reichsthalern erreicht, den vierten Theil davon nach der Größe der von ihm zu erlegenden Summe mit einem oder mehreren Treſorſcheinen entrichten. Hat er z. B. Vier Thaler zu zahlen, ſo zahlt er in dieſer Summe einen Thalerſchein, von Acht Thaler zwei ꝛc., es verſteht ſich, daß für die dazwiſchen fallenden Summen auch nur einer gefordert werden kann, weil der vierte Theil weniger als zwei Thaler beträgt, und das übrige in andern Geldſorten, wie bisher geſetzlich beſtimmt geweſen iſt, entrichtet wird.

Digitized by Google

Beträgt die Summe, welche an eine Königliche Kaſſe erlegt werden muß, 20 Rthlr. und darüber, ſo kann dieſes Viertheil in alten Treſorſcheinen erlegt werden, weil dann ein Fünfthalerſchein dabei angebracht werden kann, wobey zu bemerken iſt,

1) daß, da jeder ſeine ganze Abgabe, oder ſo viel davon als er will, in Einthalerſcheinen bezahlen kann, kein Zwang beſteht, dieſes Viertheil nur in alten Treſorſcheinen und nicht in Thalerſcheinen abzuführen;
2) daß wenn die Summe von der Art iſt, daß der vierte Theil z. B. 6. 7. oder überhaupt eine Summe von Thalern ausmacht, welche nicht ganz mit alten Treſorſcheinen zu 5 Thalern bezahlt werden kann, derjenige der einen Fünfthalerſchein in Zahlung giebt, dasjenige was an dem vollen Viertheil fehlt, in Einthalerſcheinen zahlen muß;
3) daß jeder ſich auf ſeiner Quittung bemerken laſſen muß, wie viel er in alten Treſorſcheinen, und wie viel er in Einthalerſcheinen gezahlt habe.

Jeder Steuerpflichtige, deſſen Abgabe ſo viel beträgt, daß er eines oder mehrerer Thalerſcheine bedarf, um das anbefohlene Viertheil zu entrichten, kann, wenn ſeine Steuer in einem Zahlungs-Termin 5 Rthlr. oder darüber beträgt, dieſen ganzen Betrag bei der Kaſſe, an die er ſeine Steuer bezahlt, in alten Treſorſcheinen abliefern, und dagegen, in ſofern der zur Auswechſelung beſtimmte Vorrath es erlaubt, den vollen Betrag in Einthalerſcheinen empfangen. Hat er z. B. 16 Rthlr. 6 gGr. zu zahlen, die Hälfte in Courant und die Hälfte in Münze, ſo kann er drei Fünfthalerſcheine einliefern, und enthält Funfzehn Thalerſcheine: dieſe kann er der Kaſſe als Zahlung zurückgeben.

Wenn der ganze Steuerbetrag Vier Reichsthaler erreicht, ſo daß darauf ein Thalerſchein für das befohlne Viertheil eingezahlt werden muß, aber weniger als Fünf Reichsthaler ausmacht, oder wenn der Steuerpflichtige keine alte Treſorſcheine beſitzt, ſo kann die Einwechſelung auch gegen baares Courant Thaler für Thaler ſtatt finden. Sie iſt auch gegen Einzahlung von Münze geſtattet, doch müſſen alsdann für den Thaler 40 reducirte Brandenburgſche Groſchen, oder 50 reducirte Dütchen oder Böhmen gezahlt werden, indem die Haupt-Direction ſo viel Courant als Scheine ausgewech-

Digitized by Google

gewechſelt werden, baar niederlegen muß, um die Scheine damit bei Vorzeigung einlöſen zu können, und alſo genöthigt iſt, empfangene Münze mit Verluſt darin zu verwandeln.

Wer Zoll- und Acciſe-Gefälle zu bezahlen hat, kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Viertheil, welches in Treſorſcheinen bezahlt werden muß, ebenfalls in alten Scheinen bezahlen, ſobald die ganze Summe welche er erlegen muß, 20 Rthlr. und darüber beträgt, und ſich alſo ein Fünfthalerſchein dabei anbringen läßt.

Bedarf er Einthalerſcheine, ſo muß er von dem Acciſe- oder Zoll-Amte einen Schein fordern, worin angegeben wird, wie viel er an Zoll oder Acciſe zu erlegen habe, folglich berechtigt ſey an alten Treſorſcheinen gegen Einthalerſcheine umzuſetzen. Dieſen Schein übergiebt er an die Kaſſe, welche zur Auswechſelung beauftragt iſt, und erhält dagegen, wenn der ganze Betrag die Summe von 20 Rthlr. nicht erreicht, das Ganze, wenn derſelbe aber dieſe Summe erreicht und überſteigt, ſo viel als er in Courant zu zahlen verpflichtet iſt, jedoch nach Abzug des Einviertels, welches in alten Treſorſcheinen entrichtet werden kann, gegen Einlieferung von alten Treſorſcheinen, in Einthalerſcheine umgeſetzt. Auch bei dieſen Zahlungen wird ein größerer Austauſch dann zugelaſſen werden, wenn eine ſo bedeutende Summe von Einthalerſcheinen angefertigt ſeyn wird, daß es nicht zu beſorgen ſeyn kann, viele und beſonders diejenigen, welche kleinere Scheine am nothwendigſten bedürfen, leer ausgehen zu laſſen, indem andere davon mehr erhalten, als den nothwendigen Bedarf. Gegen Courant und Münze werden Thalerſcheine zum Behuf dieſer Gefälle eben wie für die Steuer-Entrichtung ausgewechſelt.

Wer das Viertheil, welches er verpflichtet iſt, in alten oder Thaler-Treſorſcheinen zu erlegen, darin nicht berichtigt, muß es in Courant mit einem guten Groſchen Aufgeld vom Thaler bezahlen, welches in der Quittung beſonders vermerkt werden muß.

Damit aus dieſer nothwendigen Beſtimmung anfänglich und ſo lange bis die Thalerſcheine allenthalben in Umlauf ſeyn werden, kein Nachtheil oder Bedrückung für die Unterthanen entſtehe, ſo ſind die Kaſſen ausdrück-

lich

Digitized by Google

lich angewieſen, bei der erſten Auswechſelung darauf vorzüglich Rückſicht zu nehmen, daß diejenigen, welche kleinere Summen zu bezahlen haben, bey denen kein Fünfthalerſchein angebracht werden kann, vorzugsweiſe die wenigen ihnen unentbehrlichen Thalerſcheine erhalten, wenn die den Kaſſen zugeſandte Summe anfangs nicht hinreichen ſollte, um jedem ſo viel auszuwechſeln, als er nach den obigen Beſtimmungen fordern kann, ſobald Einthalerſcheine genug vorräthig ſind.

Die jetzt anfangende Auswechſelung wird fortgeſetzt bis die an die Kaſſen vertheilten Einthalerſcheine alle ausgegeben ſind. Alsdann wird bekannt gemacht werden, wenn ſie aufs neue wieder ihren Anfang nehmen kann.

Auf dieſe Art werden die Thalerſcheine leicht und wegen des Preiſes, zu dem jeder Gelegenheit finden wird, ſich mit alten Treſorſcheinen zu verſehen, auf eine für die Unterthanen vortheilhafte Art in Umlauf gebracht werden können; denn derjenige, welcher z. B. Fünf Thaler zu zahlen hat, und einen alten Treſorſchein für Vier Thaler oder doch für weniger als die Summe iſt, worauf er lautet, kauft, erſpart bey der erſten Auswechſelung ſo viel an ſeiner Steuer.

Nachher wird es allerdings davon, daß jedermann dieſe Thalerſcheine, wie er auch geſetzmäßig dazu verpflichtet iſt, als Courant ohne Schwierigkeit annehme, abhängen, ob er für ſeinen Theil den Vortheil genießen wird, ſeine in Courant zahlbaren Steuern und Gefälle leichter als bisher entrichten zu können, oder ob er gar in den Fall kommen wird, weil ihm Treſorſcheine fehlen, das Viertheil ſeiner Abgaben mit einem guten Groſchen Aufgeld in Courant zahlen zu müſſen.

Berlin, den 11. Januar 1810.

Seiner Königlichen Majeſtät Staats- und Finanz-Miniſter

v. Altenſtein.

No. VI.

Digitized by Google

No. VI.

d. d. Breslau den 14ten Januar und Liegnitz den 21ten Februar 1810.

Circulare
Wegen der Form der zu erſtattenden Berichte.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und ſämmtliche zum Regierungs-Reſſort gehörige Behörden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Seitdem die geſammten Geſchäfte der Regierungen, nach ihren Hauptzweigen geſondert, in beſondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet werden, haben wegen der Form zu den an Unſere hieſige Regierung zu erſtattenden Berichten, bisher viele ordnungswidrige Abweichungen ſtatt gefunden. Zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes ſetzen Wir daher, auf ſo lange, bis Wir hierunter etwas anders anzuordnen für nöthig erachten werden, Folgendes feſt:

1) Jeder Bericht wird auf gebrochenen Bogen erſtattet, und nur die halbe Bogenbreite beſchrieben.

2) Sämmtliche Berichte müſſen ohne Unterſchied der Deputation, zu deren Wirkungskreiſe der Gegenſtand derſelben gehört, ad regem gerichtet, aber alle Curialien zu Anfang und am Schluſſe weggelaſſen werden.

   Das beigefügte Schema giebt dazu Anleitung.

3) Die, nach dieſem Schema erforderliche Seiten-Rubrik, darf niemals ausgelaſſen werden. Es muß darin in gedrängter Kürze der Haupt-Inhalt des Berichts angedeutet ſeyn.

4) Am Schluſſe einer jeden Verfügung oder der Abſchrift des Decrets Unſerer Regierung, werdet Ihr hinführo

   a) den Anfangs-Buchſtaben der Deputation, von welcher die Sache reſſortirt, und wenn die Sache im Pleno vorgetragen worden, den Buchſtaben G.

b) das

Digitized by Google

b) das Journal des Decernenten der Sache, durch eine römiſche Ziffer bezeichnet,
c) den Monat des Journals und
d) die laufende Nummer im Journal,
bemerkt finden. Dieſe Zeichen müſſen auch jedesmal in den, auf die ergangene Verfügung zu erſtattenden Berichten, dicht unter der Seiten-Rubrik bemerkt werden, bey vier Groſchen Strafe für jeden einzelnen Unterlaſſungs-Fall.

5) Da auch mehrere Behörden die von ihnen erforderten Anzeigen nicht pünktlich erſtatten, ſelbſt Erinnerungen nicht ſelten fruchtlos bleiben: ſo wird, zur Beförderung der nöthigen Schnelle des Geſchäftsganges, in jeder Verfügung, in welcher Bericht gefordert wird, die Zeit feſtgeſetzt werden, binnen welcher die verlangte Anzeige eingehen muß.

In allen Fällen, wo nicht der Tag ſelbſt, an welchem die Anzeige durchaus eingehen muß, vorgeſchrieben worden, ſondern wenn die Weiſung bloß dahin lautet:

innerhalb gewiſſer Tage oder Wochen zu berichten,

fängt der Termin von dem Tage an zu laufen, an welchem die Verfügung zur Präſentation der Behörden gekommen iſt. Wenn daher z. B. der Termin auf 4 Wochen beſtimmt iſt, und die Verfügung geht am 1ſten Februar ein: ſo muß der verlangte Bericht am 28ſten Februar bereits hier eingetroffen ſeyn. Kann die Behörde die geordnete Friſt aus erheblichen Gründen nicht einhalten, ſo müſſen ſolche innerhalb des geſetzten Termins ausdrücklich angezeigt werden. Geſchieht dieß nicht: ſo wird an die im Rückſtande verbliebene Behörde ein Gebühren-porto- und ſtempelpflichtiges Erinnerungs-Schreiben erlaſſen, und der Stempel- und Gebühren-Betrag ſofort durch Vorſchuß von der Poſt eingezogen werden. Bey dieſer Gelegenheit werdet Ihr zugleich an die beſtehende Vorſchrift erinnert,

1) in den zu erſtattenden Berichten den Gegenſtand in gedrängter Kürze faßlich vorzutragen und jedesmal Euer wohlerwogenes Gutachten beyzufügen.
2) Die Beylagen, worauf es ankommt, vollſtändig beyzulegen, und ſolche,

ſolche, falls deren mehrere ſind, mit Buchſtaben oder Zahlen zu bezeichnen, auch zuſammen zu heften, und auf dem Umſchlage ſelbſt das Rubrum des Berichts zu bemerken.

3) Niemals mehrere, von einander verſchiedene Gegenſtände in einem und demſelben Berichte vorzutragen, weil dadurch die Führung der Regiſtratur erſchwert wird.

Ihr erhaltet dieſe, an alle von Unſerer Regierung unmittelbar reſſortirende Behörden ergehende Verfügung, ſach, um ſolche auch zur Kenntniß der Eurem Geſchäftskreis unterworfenen Behörden und Perſonen zu bringen. Sind Euch mit Gnaden

Gegeben Breslau, den 14ten Januar 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Circulare
wegen der Form der zu erſtattenden Berichte.
G. No. 161. Januar 1810.

Formular zu den Berichten.

N. N. den ten 1810

Der Landrath N. N.
berichtet auf das ꝛc. Reſcript vom
betreffend ꝛc.

Euer Majeſtät zeige ich ꝛc.

G. Num. . . . . Januar 1810.

Namens-Unterſchrift
N. N.

No. VII.

d. d. Berlin den 14ten Januar 1810.

Publicandum

wegen Umwechſelung der großen Treſorſcheine gegen 5 Rthlr.=Scheine.

Bekannt gemacht durch die Breslauſchen Zeitungen und Intelligenz=Blätter, ingleichen per Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe vom 21ten Jan 1810.

Um den alten Treſorſcheinen bis dahin, daß ſie nach völliger Emiſſion der zwey Millionen neuer Thalerſcheine zum Umtauſch gegen realiſabler Scheine eingerufen werden, in allen Fällen, wo ſie nach der Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. eingezahlt werden können, eine ſo ausgedehnte Anwendung als möglich zu verſchaffen, und die Bezahlung der 50 Rthlr. nicht zu erreichenden Summen zu entrichten, hat die Haupt=Realiſations=Direction die Verfügung getroffen, daß die in den Händen des Publicums annoch befindlichen größern Treſorſcheinen von 50, 100 und 250 Rthlr. gegen 5 Rthlr. Scheine, aus den von den letztern bereits eingezogenen Beſtänden, ſowohl hier in Berlin, als auch in Breslau und Königsberg umgewechſelt werden können.

In Berlin wird dieſe Umwechſelung von itzt an bis zum 15ten Februar d. J. bey der Haupt=Seehandlungs=Caſſe, vom 15ten Febr. ab aber bey der Haupt=Realiſations=Caſſe in der Leipziger Straße No. 55, ſo wie in Breslau und Königsberg bey der Regierungs=Haupt=Caſſe bewirkt werden, welches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin den 14ten Januar 1810.

Königliche Haupt=Direction zur Realiſirung der Treſorſcheine.
L'Abaye. Niebuhr. Schultz.

No. VIII.

Digitized by Google

No. VIII.

d. d. Breslau den 15ten Januar und Liegnitz den 26ten April 1810.

Circulare

Wegen ſtrengerer Feyer der Sonn- und Feſttage.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat und an den Policey-Präſidenten Streit zu Breslau.

Dem Landrathe N. N. wird gemeſſenſt anbefohlen, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Feyer der Sonn- und Feſttage weder durch Puppenſpieler noch durch andere öffentliche für die würdige Feyer dieſes Tages ſich nicht ziemende Vergnügungen auf eine ungebührliche Weiſe geſtöret, und beſonders die Tanzböden und Kegelbahnen nicht etwa während des Gottesdienſtes, und überhaupt nicht zu früh geöffnet, auch ſo zeitig als möglich wieder geſchloſſen werden. Breslau ꝛc.

Königl. Geiſtliche und Schulen-Deputation ꝛc.

No. IX.

d. d. Berlin den 16ten Januar 1810.

Allerhöchſte Verordnung

Wegen Abkürzung des Verfahrens bey Amortiſation verlohrner Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitions-Scheine.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Auf den Vorſchlag der Oſtpreußiſchen Landtags-Verſammlung vom 11. Februar 1808, haben Wir nach

C 2 vor-

vorläufiger Vernehmung ſämmtlicher Credit-Directionen mit gleicher Rückſicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges ſo viele Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unſerer Credit-Syſteme, wegen Abkürzung des Verfahrens bey Amortiſation verlorner Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zins-Recognitionen, folgendes feſtgeſetzt:

§. 1.

Wenn ein Pfandbriefs-Zins-Coupon oder eine dergleichen Zins-Recognition verloren geht, ſo kann zwar der Verlierer, um das Publikum ſchleunigſt darauf aufmerkſam zu machen, ſeinen Verluſt in den öffentlichen Blättern oder ſonſt auf beliebige Art anzeigen; beabſichtigt er aber die Amortiſation derſelben, ſo muß er ſich wegen der in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 51. §. 125. vorgeſchriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landſchaft wenden.

§. 2.

Dieſe erläßt nach Ablauf des zweyten Termins, in welchem der Coupon oder der Recognitions-Schein hätte präſentirt werden ſollen, aber nicht präſentirt worden iſt, das öffentliche Aufgebot, ſobald der ſich Meldende ſeinen ehemaligen Beſitz einigermaßen beſcheinigt hat.

§. 3.

Hierbey macht ſie den angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortiſation ſelbſt nicht eher erfolgen könne, bis er ſich durch Vorzeigung des Pfandbriefs ſelbſt oder durch ein öffentliches beglaubtes Atteſt des Inhabers hinlänglich legitimirt habe.

§. 4.

In dem zweyten erwähnten Atteſte muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefs dieſen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5.

Das Aufgebot erfolgt nach der Verſchiedenheit der Verfaſſung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landſchafts-Direction, oder durch diejenige Landſchafts-Direction, welche den verlornen Zins-Coupon oder Recognitions-Schein ausgefertigt hat;

1) Ver-

Digitized by Google

1) vermittelſt eines Aushanges, welcher in Oſt- nnd Weſtpreußen bey derjenigen Departements-Direction, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber, bey der Haupt-Caſſe ſowohl, als bey den Provinzial-Caſſen gemacht wird;
2) durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz, wo ſich die Direction befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er ſich aufhält.

§. 6.

Zwiſchen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigſtens ein Zinstermin verfloſſen ſeyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen ſoll wenigſtens 4 Wochen vor dem Amortiſations-Termin erfolgen.

§. 7.

In der Churmark bleibt es bey der bisherigen Verfaſſung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren jedesmal unter dem 14ten Februar und 14ten Auguſt, als den äußerſten Zahlungs-Terminen geſchieht.

§. 8.

Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Coupons, oder Zins-Recognitions-Scheins, das gehörige Landſchafts-Departement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zins-Coupon oder Recognitions-Schein, wenn er bis zum 4ten Zahlungs-Termine nicht zum Vorſchein kommt, werde von ſelbſt für erloſchen erachtet, und nicht nur der Betrag der Zinſen dem ſich meldenden Eigenthümer aus der Caſſe verabfolgt, ſondern auch demſelben bey Pommerſchen und Schleſiſchen Pfandbriefen ein neuer Zinsſchein ſofort ausgefertigt werden; bey andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin beſtimmt, daß, ſobald der Zahlungs-Termin des letzten Zins-Coupons eingetreten ſeyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins-Coupons erfolgen werde.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9.

Dieſer Warnung gemäß, wird mit Ablauf des 4ten Zahlungs-Termins verfahren, ohne daß es eines Mortiſications-Urtels bedarf.

§. 10.

In Anſehung der noch rückſtändigen ſpäter fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährlich vier Wochen vor jedem Termin wiederholet; dieſer Wiederholung bedarf es aber, wie ſichs von ſelbſt verſteht, bey den Schleſiſchen und Pommerſchen Pfandbriefen nicht.

§. 11.

Die General-Landſchafts-Caſſe erhält bey jedem Zins-Termine ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorſtehenden Zins-Termine erlöſchen ſollen; und ſie liefert ſolches mit dem Schluſſe des Termins an die General-Landſchafts-Direction mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Coupon etwa präſentirt worden, und bey welcher Caſſe.

§. 12.

Hierauf verfügt die General-Landſchafts-Direction die Auszahlung der erloſchenen Coupons an die Eigenthümer und die Löſchung derſelben in der vorherigen Controlle bey ſämmtlichen Departements.

§. 13.

Meldet ſich nachher noch ein Präſentant, ſo muß er ſein angebliches Recht nöthigenfalls im Wege Rechtens ausführen.

§. 14.

Uebrigens ſtehet es nicht nur dem Verlierer frey, nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 51. §. 131. für die beſſere Benutzung der ſich bis zur erfolgten Amortiſation aufſammelnden Zinsbeſtände zu ſorgen, ſondern es werden auch die Landſchafts-Behörden authoriſirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefs-Inhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefs-Coupons oder Zins-Recognitionen verloren haben, während des Amortiſations-Verfahrens, die Zinſen gegen eine nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 14. §. 188 bis 193 zu beurtheilende Sicherheit auszuzahlen.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Sind nicht bloße Zins-Coupons oder Recognitions-Scheine, ſondern die Pfandbriefe ſelbſt, verloren gegangen: ſo behält es bey der Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 120 bis 140 ſein Bewenden.

§. 16.

Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefs-Beſitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zins-Coupons oder einer Pfandbriefs-Zins-Recognition ein rechtliches Intereſſe dabey haben, daß der unbekannte Pfandbriefs-Berechtigte ausgemittelt werde.

§. 17.

Ein ſolches Aufgebot, wodurch nur nach §. 3 und 4 zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Pfandbriefs-Zins-Recognitionen erforderliche Atteſt erſetzt werden ſoll, geſchieht mit jedem Aufgebot zugleich, und mit denſelben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Titel 51. Th. 1. der allgemeinen Gerichts-Ordnung beſtimmte rechtliche Folge, ſondern es wird alsdenn das Pfandbriefs-Capital, wie das Vermögen eines Abweſenden, nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 19 bis 27 und §. 821 bis 855 behandelt. Wornach ſich ein jeder zu achten hat.

Gegeben Berlin den 16. Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

No. X.

Digitized by Google

No. X.

d. d. Berlin den 17ten Januar 1810.

Publicandum

in Betreff der der Haupt-Direction zur Realiſirung der Treſorſcheine ertheilten Inſtruction.

Bekannt gemacht durch die Breslauſchen Zeitungen und Intelligenz-Blätter vom 25ten Januar 1810.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben nunmehro unterm 15ten dieſes Monats die für die Haupt-Direction zur Realiſirung der Treſorſcheine entworfene Inſtruction höchſteigenhändig zu vollziehen geruhet, und der Inhalt derſelben wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 14ten d. M. blos mit Uebergehung derjenigen Punkte, welche für das Publikum kein Intereſſe haben, und die Form der Geſchäftsführung und das Verhältniß der Haupt-Direktion zu andern Behörden betreffend, nebſt dem von derſelben und den untergeordneten Direktionen abzulegenden Eyde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Haupt-Realiſations-Direktion iſt mit der Emiſſion der realiſablen, ſo wie mit der Einziehung und Vernichtung der bisher circulirenden Treſorſcheine, mit der Aufbewahrung der bis jetzt eingezogenen, und mit der Leitung der Realiſation und der Circulation der laut der Verordnung vom 4ten v. M. und Jahres in Umlauf zu ſetzenden Scheine, beauftragt. Unter ihr leiten die Provinzial-Directionen die nämlichen Geſchäfte, ſoweit die Verhältniſſe eines untergeordneten Inſtituts es zu laſſen.

2.

Der Haupt-Direction wird zum Behuf der Realiſation ein hinreichender baarer Fonds in Silber-Courant übergeben, welcher nach Verhältniß der vergrößerten Emiſſion vermehrt: ſo wie der demſelben durch Einlöſung prä-

Digitized by Google

präſentirter Scheine entzogene Betrag, jedesmal erſetzt werden ſoll. Die Haupt-Direction iſt ſpeciell verpflichtet, für die Erhaltung und ausſchließliche Verwendung dieſes Fonds zur Realiſation der Treſorſcheine, für die Vermehrung und Erweiterung deſſelben durch thätige Verwaltung der Summen, die zu dieſem Behuf dienen können, zu ſorgen, und zu wachen, und jede Maaßregel anzuwenden, welche zur Beförderung eines freyen und verbreiteten Umlaufs der realiſabeln Scheine dienlich ſeyn kann.

3.

Die Provinzial-Salz-Kaſſen ſind unter die unmittelbare Verwaltung der Provinzial-Realiſations-Directionen geſtellt, und deren Beſtände ſubſidiariſch zur Realiſation beſtimmt worden.

4.

Alle bis jetzt in die Staats-Caſſen eingezogene alte Treſorſcheine werden in einer einzigen, unter Aufſicht und Verantwortlichkeit der Haupt-Realiſations-Direktion ſtehenden Kaſſe vereinigt, ohne daß eine Verausgebung davon Statt haben darf. Die durch Einwechſelung gegen Einthaler-Scheine eingezogenen alte Scheine werden zur Vernichtung ſeparirt.

5.

Auf die zum Behuf der Realiſation überwieſenen oder geſammelten Fonds wird weder unmittelbar von Seiner Königlichen Majeſtät noch von Höchſtdero Finanz-Miniſterium jemals in irgend in einem Fall Behufs anderer Ausgaben aſſignirt werden, und ſollten dergleichen Anweiſungen oder Ausgabe-Ordres präſentirt werden; ſo iſt es die unerläßliche Pflicht der Haupt-Realiſations-Direction, Zahlung darauf zu verweigern. Die untergeordneten Realiſations-Directionen können ſchlechterdings nur auf Ordre oder nach beſtehenden Inſtructionen der Haupt-Direction Zahlungen leiſten.

6.

In keinem Fall, und unter keinen Umſtänden dürfen Kaſſen, welche Thalerſcheine zur Realiſation präſentiren laſſen möchten, vorzugsweiſe vor Privatperſonen befriedigt werden, und wenn bey dem Publicum ein außerordentliches Bedürfniß der Realiſation eintreten ſollte; ſo iſt die Haupt-Direction bey ihrem Eide verpflichtet, zuerſt für die ſchnelle und unbe-

Digitized by Google

ſchränkte Realiſation für Privatperſonen mit Ausſchluß der Kaſſen zu ſorgen, auch, wenn es nöthig ſeyn ſollte, die gewöhnlich zur Realiſation beſtimmten Stunden zu vermehren, auf keinen Fall aber unter ſolchen Umſtänden Verzögerungen oder Erſchwerungen bey der Auszahlung eintreten zu laſſen.

7.

Zu dieſen Pflichten verbinden ſich die Mitglieder der Haupt-Direction und der untergeordneten Directionen beſonders durch den unten folgenden Eid, welchen jene in Gegenwart Seiner Königlichen Majeſtät Finanz-Miniſters und Groß-Kanzlers, dieſe in der des Ober-Präſidenten, vor dem Antritt ihrer Amtsgeſchäfte ablegen.

Der von den Mitgliedern der Haupt-Direction und der untergeordneten Directionen abzulegende Eid lautet folgendermaßen:

Ich N. N. ſchwöre und gelobe feierlichſt, daß ich in dem mir von Seiner Königl. Majeſtät von Preußen, meinem allergnädigſten Herrn, anvertrauten Amte eines Mitgliedes der Haupt-Realiſations-Direction (Realiſations-Direction) der Treſorſcheine, (in Königsberg, Breslau) nicht nur die im Allgemeinen und beſondere obliegenden Pflichten eines Staats-Dieners und Kaſſen-Verwalters mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit im Thun und Laſſen erfüllen, mich aller perſönlichen Rückſichten, eigenes Vortheils und Begünſtigungen auf das Strengſte enthalten, und in der Ausübung meines Amts nur allein, wenn mir durch die Königliche Inſtruction und durch den Geiſt des mir angewieſenen Berufs vorgeſchriebenen Pflicht in allen Punkten gehorchen, ſondern auch insbeſondere den meiner Verwaltung anvertrauten Realiſations-Fonds, und die zu denſelben gehörenden Beſtände, an baarem Silber, Courant, ausſchließlich als das Eigenthum jedes Inhabers von Treſorſcheinen, welche zu Folge der Verordnung vom 4ten December 1809 emittirt ſind, (für die Provinzial-Directionen mit dem Zuſatz: und bey dem mir anvertrauten Comtoir realiſirt werden ſollen) zu betrachten und behandeln, daher auch ohne Menſchenfurcht und Rückſicht derſelben zu keiner andern Ausgabe, welche Befehle mir auch darüber zukommen möchten; als allein

zum

zum Zweck dieſer Realiſation, und allem, was demſelben förderlich und dienlich ſeyn kann, anwenden will und werde. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Gegeben Berlin den 17ten Januar 1810

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein.

No. XI.

d. d. Berlin den 18ten Januar 1810.

Erweiterungs-Urkunde für die Königlichen Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen.

Publicirt per Circulare der Breslauſchen ꝛc. Regierung vom 26ten März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Bey dem Werth, welchen das National-Verdienſt jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu dieſem Zwecke fügen Wir den beſtehenden Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klaſſe des rothen Adler-Ordens, und Verdienſt-Medaillen an dem Bande dieſes Ordens hinzu.

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unſers Staats zerfallen daher künftig in zwey Haupt-Abtheilungen. Die erſte wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienſt um den Staat, die zweite insbeſondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienſt ehren, belohnen und ermuntern.

Digitized by Google

§. 2.

Zur erſten Haupt-Abtheilung gehören: der ſchwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erſter, zweiter und dritter Klaſſe, die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der erſten Haupt-Abtheilung, findet die ſo eben ausgeſprochene Abſtufung von oben herab ſtatt.

§. 4.

Der ſchwarze Adler-Orden verbleibt in ſeiner bisherigen Verfaſſung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bey dem rothen Adler-Orden gilt für die erſte Klaſſe deſſelben die Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792, und die ſeitherige Verfaſſung; jedoch werden Wir künftig ſtatt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieſes weiß emaillirte Kreuz ſoll in dem runden Mittelſchilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unſern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu geſtiftete Klaſſe des rothen Adler-Ordens ſoll daſſelbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner an einem ſchmalen Bande von der Farbe des mit der erſten Klaſſe verbundenen Cordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Klaſſe trägt eben dieſes neue Kreuz mit demſelben etwas ſchmälern Bande am Knopfloch.

Ein Stern auf der Bruſt iſt mit dieſen neuen Klaſſen nicht verbunden.

Wie eine Klaſſe ohne, oder mit der andern zuſammen getragen werden ſoll, wird noch beſonders beſtimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienſt-Medaille, ſowohl die goldene als die ſilberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens am Knopfloche getragen. Das Band iſt alſo weiß gewäſſert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Dieſe beiden Medaillen bilden in ſich ein Ganzes, ſo daß die goldene die ſilberne aufhebt.

Digitized by Google

§. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der ſchon beſtehende Orden pour le mérite, die ſeitherige goldene und ſilberne Medaille am ſchwarzen weiß geränderten Bande.

§. 8.

Auch zwiſchen dieſen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die ſo eben angegebene Ordnung von oben herab ſtatt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in ſich ein Ganzes.

§. 9.

Der Orden pour le mérite ſoll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienſt erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Beſtimmung gilt für die goldenen und ſilbernen Verdienſt-Medaillen am ſchwarzen weiß geränderten Bande die Verordnung vom 30ten September 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der erſten Haupt-Abtheilungen können mit denen der zweiten zuſammen getragen werden.

§. 12.

Unſere ſämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Beſitzern das Recht, außer den Amts-Verhältniſſen, als die Erſten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des ſchwarzen Adler-Ordens und der erſten Klaſſe des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs, und zwar ſo, daß die Schildwachen das Gewehr präſentiren, außerdem aber vor dem ſchwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten ſollen.

Das Kriegs-Verdienſt zu ehren, iſt Beruf des Militärs; die Schildwachen ſollen alſo vor den militairiſchen Verdienſt-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geſchultertem Gewehr machen.

Fordert

Fordert das perſönliche Militair-Verhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, ſo tritt dieſe ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, ſteht jedem Inhaber frey; auch können dieſe noch bey dem Leichen-Begängniß zur Ehre des Verſtorbenen dienen; ſo wie dann ſein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geſchiehet von Uns Allerhöchſtſelbſt nach der ſchon beſtehenden oder analogen Verfaſſung.

Das Detail der dahin einſchlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer beſondern Behörde anvertrauen, deren Geſchäft und Pflicht es ſeyn ſoll, die Ordenszeichen und Medaillen zu beſorgen, vollſtändige Liſten der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in ſo fern Wir es verlangen, Bericht zu erſtatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbey Koſten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweiſen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie ſtets eine hohe Auszeichnung bleiben, ſo werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemeſſene kleine Zahl beſtimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältniſſen des Staats dem Verdienſte die Ausſicht zur öffentlichen Anerkennung zu beſchränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klaſſen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortſchreitende Verdienſt vorbehalten.

§. 17.

So wie die Verleihung Unſerer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchſtſelbſt geſchieht, eben ſo wird auch der Verluſt derſelben nur von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochen. Bevor dies nicht geſchehen, darf an dem Inhaber derſelben keine Lebens- Leibes- und Ehren-Strafe (Feſtungs-Arreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit

Digitized by Google

Mit dem Verluſt der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchſtſelbſt alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornehmlich ſolche beſtrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unſern Militair- und Civil-Dienſten ſtehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbeſcholtenheit zeigen. Dieſer Verluſt ſoll der gewöhnlichen Strafe des Geſetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieſe im einzelnen Falle darnach und den Unſtänden nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unſern Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzeichen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwider laufen möchten, in ſo weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unſerer allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

Geſchehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. XII.

d. d. Breslau den 22ten Januar 1810.

Circulare

Wegen Entrichtung der Zahlungen in Treſor-Scheinen.

An ſämmtliche Kreisſteuer-Kaſſen.

Nach Inhalt des zur Herſtellung der Treſorſcheine ergangenen Edicts vom 4ten v. M. u. J. §. 12. iſt ein jeder, der an eine oder die andere Königl. Kaſſe eine Zahlung zu leiſten hat, verpflichtet, den 4ten Theil derſelben vom 1ten Februar d. J. ab in Treſorſcheinen zu entrichten, oder in Erman-

Digitized by Google

mangelung derſelben dieſe Rate in Courant und für jeden Thaler, der in Treſorſcheinen hätte entrichtet werden ſollen, 1 Ggr. Aufgeld zu bezahlen.

Es müſſen daher nicht nur die auf dieſe Weiſe ſtatt der Treſorſcheine in Courant eingehende baaren Gelder mit 1 Ggr. im reducirten Werth bey allen Caſſen genau berechnet, ſondern auch ſelbige alle Monate an das Realiſations-Comtoir hieſelbſt abgeliefert werden, wogegen daſſelbe beauftragt werden wird, der Regierungs-Haupt-Caſſe für Rechnung der Kreis-Kaſſe, welche die Gelder mit dem Aufgeld eingeſandt, den Betrag der in Treſorſcheinen zahlbaren Rate, alſo ohne den erlegten Aufgelds-Groſchen, in Einthaler-Treſorſcheinen ohne Verzug zuzuſtellen, um die Regierungs-Haupt-Kaſſe in den Stand zu ſetzen, ihre Berechnungen der gehabten Einnahme rein anfertigen zu können. Dies wird der Kreis-Kaſſe zu N. zur Nachricht und genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht, und hat die Kreis-Kaſſe bey der monatlichen Einſendung der Steuern an die Regierungs-Haupt-Kaſſe zugleich derſelben anzuzeigen, wieviel ſie an die Stelle der Treſorſcheine Gelder an das Realiſations-Comtoir übermacht hat.

Breslau den 22ten Januar 1810.

Nota. Dieſe Verfügung iſt der Regierungs-Haupt-Kaſſe, ingleichen den Acciſe- und Zoll-Directionen und der Stempel-Cammer communicirt worden.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII.

d. d. Breslau den 24ten Januar 1810.

Reſcript des Juſtiz = Miniſteriums,

Daß Unterthanen auswärtiger Staaten in denſelben Fällen, in welchen nach dortigen Geſetzen die agnatiſche Rechte auf dortige Lehne nicht mehr ſtatt finden, dergleichen agnatiſche Rechte in den preußiſchen Staaten nicht ausüben, vielmehr alle ſolche Rechte erloſchen ſeyn ſollen.

An ſämmtliche Ober = Landes = Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben durch eine unterm 28ten December v. J. an Unſer Staatsminiſterium erlaſſene allerhöchſte Kabinetsordre, den Grundſatz als Geſetz aufgeſtellt:

> daß Unterthanen auswärtiger Staaten, in denen die agnatiſchen Rechte auf Lehne, welche in deren Gebiete belegen ſind, zeſſiren, ſowohl ſolche Unterthanen, welche in dieſem Gebiete Lehne beſitzen, als auch ſolche, welche nur dort wohnen, und keine Lehne dort beſitzen, gerade in denſelben Fällen, in denen nach dortigen Geſetzen die agnatiſchen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr ſtatt finden, dergleichen agnatiſche Rechte in Unſern nicht ausüben, vielmehr alle ſolche Rechte erloſchen ſeyn ſollen;

welches Wir Euch hierdurch zur genaueſten Nachachtung in allen vorkommenden Fällen bekannt machen. Sind ꝛc.

Berlin den 24ten Januar 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special = Befehl.

Beyme.

Digitized by Google

No. XIV.

d. d. Berlin den 25ten Januar 1810.

Circulare

Wegen Tragung der geiſtlichen Orden an einem ſchwarzen Bande.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir allerhöchſt haben beſchloſſen, daß von nun an alle Stifts-Klöſter und andere geiſtliche Orden an keinem andern, als an einem ganz ſchwarzen Bande getragen werden ſollen, worunter jedoch die Bruſtkreutze der Biſchöffe und Aebte nicht zu verſtehen ſind.

Wir befehlen Euch, dieſe Feſtſetzung der ſämmtlichen Katholiſchen Geiſtlichkeit in den Städten des Eurer Aufſicht anvertrauten Departements, außer den Collegiat-Stiftern, bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XV.

d. d. Berlin den 29ten Januar 1810.

Reſcript

Wegen der bey Obductionen benöthigten Gerichts-Perſonen.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind bey einigen Collegiis darüber Zweifel entſtanden: ob bey der Obduction die alleinige Gegenwart des Richters hinreichend ſey,

Digitized by Google

ſey, oder ob außer demſelben noch der Actuarius oder ein vereydeter Protocollführer in Ermangelung des einen oder des andern aber zwey vereydete Gerichts-Beyſitzer zuzuziehen ſind.

Dieſe Zweifel erledigen ſich aus einer ſorgfältigen Erwägung der dahin gehörigen Vorſchriften der Criminal-Ordnung.

In dem §. 35. wird die Regel aufgeſtellt:

daß die Gegenwart zu einem vollſtändig beſetzten Criminal-Gerichte gehörigen beyden Perſonen des Richters und des vereydeten Protocollführers bey allen Verhandlungen nothwendig ſey, bey welchen es auf die Aufnahme eines Protocolls ankomme.

Von dieſer allgemeinen Regel finden nur die in dem §. 46 sub Nrs. 1 — 4 beſtimmten Ausnahmen ſtatt, und unter den letztern iſt der Fall der Obduction nicht begriffen. In dem weitern Verfolg des §. 46 wird zwar feſtgeſetzt, daß bey Obductionen der Actuarius die Stelle des Richters vertreten könne, wenn dieſer krank oder abweſend iſt, und die Sache keinen Verzug leidet, in welchem Falle außer dem Actuarius noch ein vereydeter Protocoll-Führer oder Gerichts-Beyſitzer zugezogen werden muß.

Der aus dieſer Dispoſition gezogene Schluß, daß der Richter ohne einen Actuarius oder einen vereydeten Protocollführer oder Gerichtsbeyſitzer das Obductions-Protocoll aufnehmen könne, iſt aber offenbar unrichtig. In dem Falle der Abweſenheit oder Verhinderung des Richters liegt der Grund, aus welchem das Geſetz den Actuarius die Stelle des Richters vertreten läßt, darinn, weil ſonſt das Geſchäft, welches oft keinen Aufſchub leidet, gar nicht vorgenommen werden könne. Dieſer Grund findet auf den umgekehrten Fall, wenn es an dem Actuarius fehlet, keine Anwendung, indem die Stelle des letztern nach §. 41 der Criminal-Ordnung zu jederzeit durch zwey zu beſtellende Gerichts-Beyſitzer vertreten werden kann. Beyde Fälle ſind hiernach ſo ſehr verſchieden, daß ſich die für den einen gegebene Vorſchrift nicht zugleich auf den andern anwenden läßt. Wenn in dem zweyten Abſchnitt des zweyten Theils der Criminal-Ordnung „von Feſtſtellung des That-Beſtandes" nur die mitwirkenden Juſtiz-Bedienten oder des Richters, oder der Gerichtsperſon in der einfachen Zahl gedacht wird; ſo

kann daraus ebenfalls nicht gefolgert werden, daß in den dort bemerkten Fällen die Zuziehung eines Protocollführers nicht erforderlich ſey. Einmal hat in dieſem Abſchnitte über die Beſetzung des Criminal-Gerichts, von welcher in dem zweyten Abſchnitt des erſten Theils die Rede iſt, nichts feſtgeſetzt werden ſollen, und ſodann iſt des Richters einleuchtend nur ein Gegenſatz des Sachverſtändigen und als der das Geſchäft dirigirenden Haupt-Perſon gedacht worden.

In gleicher Art wird in mehrern andern Stellen der Criminal-Ordnung, z. B. in dem ganzen vierten Abſchnitte des zweyten Titels „von der Vernehmung des Angeſchuldigten" nur des Richters und nicht zugleich des Protocollführers erwähnt.

Nach allem dieſem iſt es, den beſtehenden Geſetzen zu Folge, keinem Bedenken unterworfen:

> daß bey Obductionen der Richter einen vereydeten Protocollführer oder in deſſen Ermangelung zwey vereydete Gerichts-Beyſitzer zuziehen müſſe,

und Ihr habt Euch hiernach zur Vermeidung etwaniger Illegalitäten nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch Eure Untergerichte anzuweiſen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 29ten Januar 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

P. M. Hiernach ſind ſämmtliche Untergerichte angewieſen, und per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 26ten Febr. c. a. an die Land- und Steuerräthe das Nöthige erlaſſen worden.

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI.

d. d. Breslau den 31ten Januar 1810.

Circulare

die wieder erlaubte Ausfuhr des Talgs und Schmers oder Schweinfetts betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da mittelſt Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30ten December v. J. die bishero beſtandene Verbote die Ausfuhre des rohen und geſchmolzenen Talgs, ſo wie es ſchon in Anſehung des Schweinfetts oder Schmers geſchehen, durch die Verfügung des Miniſterii des Innern aufgehoben worden, ſo werden ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter Breslauſchen Departements zu Folge Hof-Reſcripts vom 17ten v. M. davon benachrichtigt. Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

P. M. Nach dem Inhalt dieſes Circularis iſt auch unterm 22ten dieſes das Nöthige an die Land- und Steuerräthe erlaſſen worden.

No. XVII.

d. d. Liegnitz den 2ten und Breslau den 5ten Februar 1810.

Circulare

Wegen der Vereydung der Kirchen-Vorſteher von den Superintendenten und Erzprieſtern.

An das General-Vicariat-Amt, desgleichen an ſämmtliche Proteſtantiſche Superintendenten, das Breslauſche Stadt-Conſiſtorium und den Ober-Conſiſtorial-Rath Wunſter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die zeither ſtattgefundene Vereydung der Kirchen-Vorſteher vor

vor dem Juſtizamte iſt den Verhältniſſen dieſer Perſonen nicht ganz angemeſſen: auch iſt die Abnahme des Eydes in der Gerichtsſtube nicht überall mit gehöriger Würde geſchehen. Wir verordnen daher, daß von itzt an die Kirchen-Vorſteher beym Antritt ihres Amtes durch den Pfarrer der Gemeine vorgeſtellt, und vorläufig mittelſt Handſchlags verpflichtet, demnächſt aber bey der Kirchen-Viſitation des Superintendenten (Erzprieſters, Landes-Dechant) von dieſen feyerlich vereydet werden.

Ihr habt hiernach ſämmtliche von Euch reſſortirende Erzprieſter und Pfarrer (Prediger) anzuweiſen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 7ten Februar 1810.

Circulare

Wegen des Viſirens der Päſſe der Handwerksburſchen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und Policey-Directoren.

Im Verfolg des Publicandi vom 10ten Auguſt 1809 wird näher beſtimmt, daß die Päſſe der Handwerks-Geſellen, und insbeſondere der Müller- und Brauer-Burſchen, welche noch häufig ungeſtöhrt herumlaufen, an jedem Ort, wo ſich ſelbige über Nacht aufhalten, bey Strafe von den Orts-Policey-Behörden und resp. Dorf-Gerichten viſirt werden müſſen.

Dieſes Decret iſt daher allen Orts-Policey-Behörden zu publiciren. Breslau den 7ten Februar 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XIX.

Digitized by Google

No. XIX.

d. d. Liegniß den 7ten und Breslau den 10ten Februar 1810.

Circulare.

Betreffend die Feſtſeßung, daß die Stadt-Phyſici und Chirurgen nicht weiter von den Stadt-Verordneten, ſondern von den Policey-Deputationen der Königl. Regierungen angeſeßt werden ſollen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Ohneracht von Einem hohen Königl. Miniſterio des Innern früher beſtimmt worden iſt, daß die Stadt-Phyſici und Chirurgen von den Stadt-Verordneten-Verſammlungen gewählt werden ſollen, ſo hat daſſelbe doch ſeitdem dringende Veranlaſſung erhalten, daraus weſentlichen Nachtheil zu beſorgen, weil eines Theils dieſe Geſundheits-Beamten, welche ganz eigentlich der Polizey angehören, durch die Theilnahme der Stadt-Verordneten bey ihrer Anſtellung, in eine für ihre Wirkſamkeit nicht zuträgliche Abhängigkeit geſeßt werden würden, andern Theils die Stadt-Verordneten die Qualification der zur Wahl kommenden Subjecte beſonders bey der Mannigfaltigkeit der dabey Statt findenden Rückſichten richtig zu beurtheilen nicht im Stande ſind.

Jene Beſtimmung iſt daher nunmehro vom Hochgedachten Miniſterio wieder aufgehoben und dagegen verordnet worden, daß die Anſeßung der Stadt-Physicorum und Chirurgen als wirkliche Polizey-Officianten ohne Concurrenz der Stadt-Verordneten-Verſammlungen, und der Magiſtråte, als Verwaltungs-Behörden des ſtädtiſchen Gemein-Weſens, den Deputationen der Königlichen Regierungen vorbehalten bleiben ſollen. Der Krieges- und Steuer-Rath N. hat demnach die Magiſtråte ſeiner Inſpection und die Stadt-Verordneten-Verſammlungen hiernach zu inſtruiren. (An den

den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau.) So wie nun ſolches dem ꝛc. Magiſtrat zur Achtung hierdurch bekannt gemacht wird, alſo hat derſelbe auch die Städte-Verordneten-Verſammlung darnach zu inſtruiren. Liegnitz den 7ten und Breslau den 10ten Februar 1810.

Policey-Deputation ꝛc.

No. XX.

d. d. Berlin den 11ten Februar 1810.

Verordnung

Wegen der der Section des Finanz-Miniſteriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debits-Geſchäfte.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauſchen Regierung an ſämmtliche Salz-Factoreyen, Salz-Inſpectores, Ober-Salz-Amt ꝛc. vom 22ten und der Liegnitzſchen vom 29ten März 1810.

Seine Königliche Majeſtät haben Allerhöchſt beſchloſſen, die Leitung der Salz-Debits-Geſchäfte in ſämmtlichen Provinzen der Section des Finanz-Miniſteriums für die Seehandlung zu übertragen, und wollen dieſerhalb hiermit folgendes feſtſetzen:

1.

Die der Section des Finanz-Miniſteriums für die Seehandlung übertragene Verwaltung erſtreckt ſich über die mit dem Salzweſen verbundenen kaufmänniſchen und Geldgeſchäfte, und begreift daher folgende Gegenſtände:

1) den Ankauf alles fremden Salzes und die Unterhandlung und Abſchließung der desfalls erforderlichen Contracte;
2) die Ausführung der geſchloſſenen Salzlieferungs-Contracte;
3) die Aufbewahrung der angeſchaften Vorräthe;

4) die

Digitized by Google

4) die Verſorgung ſämmtlicher Salzverkaufs-Magazine und Factoreyen mit dem zur Conſumtion erforderlichen Salze und die dazu nöthigen Salztransporte;
5) den Verkauf aus dieſen Magazinen und Factoreyen und die damit verbundenen Geſchäfte;
6) den Verkauf des Salzes in das Ausland;
7) die Einziehung der durch den Salz-Verkauf bey den Magazinen und Factoreyen einkommenden Gelder zu den Provinzial-Seehandlungs- und Salz-Kaſſen;
8) die Verwendung der Ueberſchüſſe nach den derſelben gegebenen Beſtimmungen und dieſerhalb ertheilten Anweiſungen.

2.

Die Section der Seehandlung wird die vorſtehend ad 2. bis 7. benannten Geſchäfte in einer beſondern Abtheilung unter der Benennung:

General-Salz-Direction der Seehandlung

bearbeiten laſſen, und die ſpecielle Leitung der derſelben zugewieſenen Geſchäfte, unter ihrer Oberaufſicht einem dazu zu ernennenden Staats-Rathe übertragen.

Die Comptoirs der Seehandlung zu Königsberg, Elbing, Stettin und Breslau, und die mit dieſen Comptoirs verbundenen Provinzial-Seehandlungs- und Salz-Kaſſen, werden die Salz-Debits-Angelegenheiten in den Provinzen Oſtpreußen, Litthauen, Weſtpreußen, Pommern und Schleſien, nach den Anweiſungen und unter der Aufſicht der

General-Salz-Direction der Seehandlung

bearbeiten.

Die ſämmtlichen Salz-Magazine und Factoreyen in dieſen Provinzen werden in Abſicht des Salz-Debits und der damit verbundenen Geſchäfte den obigen Comptoirs der Seehandlung untergeordnet.

Die Salz-Debits-Angelegenheiten in der Kurmark und Neumark werden von der General-Salz-Direction unmittelbar geleitet, die Magazine und Factoreyen in dieſen beiden Provinzen ſind daher in Abſicht dieſer Geſchäfte der Direction unmittelbar untergeordnet.

Digitized by Google

3.

Vorſtehendem gemäß, gehen die Salz-Debits-Geſchäfte, welche bisher von dem Acciſe-Departement und unter demſelben von den Acciſe-Directionen und Deputationen verwaltet worden ſind, ſowohl in der oberſten, als auch in den untern Inſtanzen zu der General-Salz-Direction der Seehandlung und zu den Comptoirs der Seehandlung über.

4.

Dagegen haben die Regierungen in ihren Eigenſchaften als Landeshoheits- und Landespolizey-Behörden, in Abſicht des Salzweſens, folgende Verpflichtungen zu behalten und zu übernehmen:

1) die allgemeine Vorſorge, daß es dem Lande an dieſem nothwendigen Bedürfniſſe nirgends und zu keiner Zeit fehle;
2) die Sicherung der Salz-Revenüen gegen Contrebande und Defraudationen;
3) die Sicherung der Salz-Vorräthe und Salzgelder durch Reviſionen der Beſtände und Kaſſen;
4) die Aufſicht über die der Salz-Partie zugehörigen Magazine und Gebäude; die Anfertigung der dieſerhalb erforderlichen Bau- und Reparatur-Anſchläge und deren Ausführung;
5) die Sicherung der Conſumenten gegen Vervortheilung bey dem Salzverkauf aus den Magazinen und Factoreyen, die desfalſige Aufſicht und Controlle über das Verkaufsgeſchäft und die Anordnung der nöthigen Polizey-Maaßregeln;
6) die Aufſicht über den Detailhandel des Salzes, die Ertheilung der Befugniß zu dieſem Handel, die Beſtimmung der Salztaxen, die Aufſicht über Maaß und Gewicht, und über die Beſchaffenheit der Waare.

Das Finanz-Miniſterium wird die nöthigen Anordnungen treffen, welche die Regierungen in den Stand ſetzen werden, dieſen ihren Verpflichtungen überall nachzukommen, und dieſelben über alles, was ſie dieſerhalb zu beobachten haben, ausführlich inſtruiren.

Hier-

Digitized by Google

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden überall zu achten.
Gegeben Berlin, den 11ten Februar 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.
Altenſtein.

No. XXI.

d. d. Breslau den 11ten Februar 1810.

Publicandum

Betreffend die Annahme der Treſorſcheine bey rückſtändigen Abgaben vom 1ten Januar 1809 ab.

Es iſt in Verfolg der Verordnung vom 4ten Decbr. a. pr. wegen Herſtellung der Realiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſorſcheine als baares Circulations-Mittel fernerweitig nachgegeben worden, daß nicht nur nach dem §. 13 jener Verordnung bey Einzahlung rückſtändiger Abgaben, welche vor dem 1ten Januar 1809 gefällig geweſen, Treſorſcheine nach ihrem vollen Nennwerth auf den ganzen Betrag der Reſte, welche in die beſagte Zeit treffen, angenommen werden können, ſondern auch in Rückſicht der, vom 1ten Januar 1809 ab bis zum 1ten Februar 1810 rückſtändigen Abgaben die Begünſtigung ſtattfinden ſoll, daß dabey ein Viertel vom Geſammt-Betrage in alten Treſorſcheinen eingezahlt werden kann.

Dem Publico wird dies daher zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

P. M. Dies Publicandum iſt durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, ingleichen per Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, dem Magiſtrat zu Breslau und ſämmtlichen Kaſſen bekannt gemacht worden.

Breslau den 11ten Februar 1810.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XXII.

d. d. Berlin den 14ten Februar 1810.

Publicandum

wegen der bey Seiner Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauſchen Regierung vom 27ten May, des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 29ten Juny und der Liegnitzſchen Regierung vom 21ten May, ingleichen durch Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 27ten May.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr ſich häufenden unzuläſſigen und unförmlichen Geſuche und Beſchwerden, die theils unmittelbar, theils bey den Miniſterien einkommen, veranlaſſet, über dieſen Gegenſtand von Neuem feſtzuſetzen und zu verordnen:

1. Es ſoll ein Jeder ſeine Geſuche und Anträge bey der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche ſie zum Gegenſtande haben, zunächſt gehören, nehmlich die Policey-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerſachen, Unterſtützungs-, Remiſſions-, Penſions- und dergleichen Geſuche bey dem Domainen-Amte, dem Magiſtrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der ſonſtigen Amtsbehörde, und die Juſtizſachen bey dem gehörigen Gericht.

   Die Beſchwerden über dieſe Behörden müſſen in Juſtizſachen bey den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bey den Regierungen, die Beſchwerden über dieſe Collegien hingegen bey dem betreffenden Miniſterium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Miniſterio zurückgewieſen, und dennoch von ſeinem Unrecht, oder

oder von der Unzuläſſigkeit ſeines Geſuchs nicht überzeugt iſt, ſtehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsſtreitigkeiten, dürfen die Partheyen Seine Königliche Majeſtät und das Miniſterium gar nicht mit Beſchwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bey dem Miniſterio einzureichenden Geſuchen und Beſchwerden, die deutlich gefaßt und geſchrieben werden müſſen, iſt die Reſolution, über welche Beſchwerde geführt, oder wider welche Vorſtellung gemacht wird, im Original beyzulegen. Bey der Unterſchrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorſtellung ſelbſt gefertiget und unterſchrieben hat, oder von wem dieſes geſchehen, und bey Vorſtellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müſſen insbeſondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorſtellung veranlaſſet haben, ihre eigene Namen darunter ſetzen.

III. Die Bittſteller ſollen durch die ordentlichen Poſten ihre Geſuche abſchicken, nicht aber ſelbſt ihre Vorſtellungen überbringen, und nicht durch perſönliches Suppliciren läſtig werden.

IV. Ein Jeder der fähig iſt, deutlich zu ſchreiben, und eine Vorſtellung deutlich zu faſſen, kann die an Seine Königliche Majeſtät und an Allerhöchſt Dero Miniſterium gerichteten Vorſtellungen für ſich, ſeine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranſtaltungen, von Jedem bey den Ober-Landes-Gerichten und Regierungen, bey allen Gerichten und Behörden des Landes Geſuche und Beſchwerden zu Protocoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſtet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form, Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Digitized by Google

VI. Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſondern Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bey jeder ferneren Wiederholung wird die vorhér ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bey Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterio unmittelbar, oder von der Behörde, durch ein bloßes Decret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchiehet.

VII, Diejenigen, welche Seine Königliche Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterium mit perſönlichen Suppliciren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heymath zurückzukehren, und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizey-Behörden zurückgebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden und das Suppliciren fortſetzen, ſo werden ſie nach den in No. VI. enthaltenen Beſtimmungen beſtraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bey Seiner Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterium Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu ſuppliciren, ſollen von den Gerichts- und Polizey-Behörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten und in ihre Heymath zurückgeſchafft werden, nachdem zuförderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden, über den Inhalt derſelben näher zu Protocoll vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden. Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu ſuppliciren, ſo werden ſie nach den Beſtimmungen No. VI. beſtraft und behandelt.

VIII.

Digitized by Google

VIII. Diejenigen, welche Vorſtellungen nicht deutlich faſſen und ſchreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlaſſen, ſolche für andere zu fertigen, werden nach den Beſtimmungen der No. VI. beſtraft und behandelt. Diejenigen aber, die ſolche Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieſes aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine ſchon zurückgewieſene Vorſtellung wiederholen, ſollen zuerſt mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungs-Anſtalt beſtraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bey ferneren Wiederholungen ſoll die vorher ausgeſtandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelſchriftſteller und Conſulenten enthaltenen Beſtimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Unterſuchung und Erkenntniß ſtatt findet, Kraft und Anwendung.

Seine Königl. Majeſtät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wiſſenſchaft in möglichſter Allgemeinheit gebracht werden ſoll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Digitized by Google

No. XXIII.

d. d. Berlin den 14ten Februar 1810.

Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii und des Miniſterii des Innern

Betreffend die Reiſe-Diäten für die bey den Regierungen angeſetzten Diätarien.

An ſämmtliche Königliche Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben es für nöthig gefunden, in Abſicht der Reiſe-Diäten für die bey Unſern Regierungen angeſetzten Diätarien diejenigen allgemeinen Grundſätze feſtzuſtellen, welche Euch zu Euerer Nachachtung in vorkommenden Fällen in Nachſtehendem eröffnet werden.

1) In der Regel können Officianten nicht mehrfache Diäten beziehen, mithin neben fixirten Diäten keine beſondere Reiſe-Diäten erhalten, ſondern nur die Wagen-Miethe und Auslagen erſtattet bekommen.

2) Bey brodloſen Officianten, die Wartegelder oder laufende Unterſtützung und daneben fixirte Diäten genießen, findet nur dann eine Ausnahme hiervon ſtatt, wenn der fixirte Diäten-Satz nicht ſo viel betragen ſollte, als der betreffende Officiant, nach ſeiner Kathegorie an Reiſe-Diäten zu empfangen haben würde.

3) Bey Diätarien, die kein Wartegeld oder laufende Unterſtützung beziehen, tritt der Fall der Ausnahme alsdann ſchon ein, wenn die fixirten Diäten den doppelten Reiſe-Diäten-Satz für die betreffende Kathegorie nicht erreichen.

4) In den Fällen zu 2 und 3 darf nur das Fehlende liquidirt werden.

5) Auf Officianten, welche nicht unmittelbar bey den Regierungen ſtehen. Z. B. auf Gehülfen der Landräthe ꝛc. finden die Beſtim-

Digitized by Google

mungen zu 2 und 3 gar keine, ſondern nur die Vorſchrift zu 1 alleine Anwendung. Sind ꝛc.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein. Dohna.

An
die Schleſiſche Regierung
zu Breslau.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 15ten Februar 1810.

Circulare

Betreffend die Declaration vom 12ten December 1809 in Betreff der Ertheilung der Gewerbe-Conceſſionen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch die von Unſerer Allerhöchſten Perſon unterm 12. Dec. v. J. erlaſſene Cabinets-Ordre iſt nicht nur die Geſchäfts-Inſtruction für die Regierungen, ſondern auch die Städte-Ordnung in Rückſicht der Ertheilung der Gewerbe-Conceſſionen dahin declariret worden, daß

1) die Ertheilung aller nicht blos perſönlichen Conceſſionen nach Verſchiedenheit des Gegenſtandes, den Regierungen, reſp. Miniſterien, oder auch Unſere Allerhöchſten Perſon die Ertheilung von Gewerbe-Conceſſionen, für moraliſche Perſonen aber ausſchließlich Unſerer Allerhöchſten Immediat-Vergleichung vorbehalten; dahingegen

2) die Ertheilung von reinperſönlichen bloß auf das Leben des Erwerbers eingeſchränkten Conceſſionen in der Regel den örtlichen Adminiſtrats-Behörden in den Städten, namentlich den Magiſträten und Policey-Behörden überlaſſen bleiben ſolle.

Davon ſind jedoch ausgenommen:

a) Perſönliche Conceſſionen für Gewerbe, die ſich auf ſittliche und wiſſenſchaftliche Cultur beziehen, als Privat-Erziehungs-Inſtitute, Bibliotheken, Muſeen, Antiquarien ꝛc., ingleichen für Gewerbe, welche unabhängig von Zunftformen einer beſondern Nachweiſung erlangter Kenntniſſe bedürfen, als Chirurgen, Hebammen, Steuerleute, Schiffs-Zimmerleute, nicht minder Conceſſionen für Gewerbe, deren Betrieb eine umherziehende Lebensart vorausſetzt, als Scheerenſchleifer, Keſſelflicker, Viehſchneider, Lumpen-, Garn-Sammler ꝛc., ferner die Händler mit kurzen Waaren, Galanterie-Waaren und phyſikaliſchen Inſtrumenten.

b) Perſönliche Conceſſionen für Schauſpieler-Geſellſchaften, Buchhändler, Buchdrucker, Apotheker, Laboranten, ingleichen für alle ſolche Conceſſionarien, welche ein am Orte nach zünftiges Gewerbe mit unzünftigen Arbeitern betreiben wollen.

c) Perſönliche Conceſſionen aller Art, ſofern ſie durch directe Unterſtützungen, durch Patentirungen und Excluſiven außerordentlich begünſtiget werden ſollen.

In allen sub No. 1. und sub No. 2. b und c begriffenen Fällen, wo höhere und reſp. höchſte Ertheilung vorbehalten iſt, muß der ordnungsmäßige Inſtanzien-Zug beobachtet, und die Ertheilung einer dergleichen Conceſſion von den Magiſträten durch Euch bey Unſerer Regierung nachgeſucht werden.

Uebrigens iſt ein allgemeines Schema ausgearbeitet worden, wornach die Magiſträte, die nach No. 2. ihnen belaſſenen Conceſſionen zu ertheilen haben, und ein anderes für die Fälle sub No. 2 a. wo zwar die Ertheilung der perſönlichen Gewerbs-Conceſſionen, ebenfalls den Magiſträten überlaſſen worden, welche jedoch nach erfolgter Ausfertigung und Vollziehung von den Magiſträten durch Euch annoch beſonders originaliter zur Genehmigung Unſerer Regierung eingeſandt werden müſſen.

Aus beyden Schematen, von welchen die nöthige Anzahl Exemplarien gegen Erſtattung der Druckerkoſten des nächſten den Magiſträten unmittelbar

Digitized by Google

bar werden zugefertigt werden, und wovon hier Abſchrift beyliegt, ſind jedoch alle Citationen der Geſetze und Anordnungen, welche der Conceſſionirte zu beobachten hat, als überflüßig weggelaſſen worden, weil jeder Gewerbsmann die allgemeine Verpflichtung auf ſich hat, ſich mit den allgemeinen Landes-Geſetzen, ſoweit ſie ihn angehen, bekannt zu machen.

Der Gebrauch des Stempel-Papiers bey dieſen Conceſſionen bleibt übrigens ganz wie bisher.

Im Verfolg des Circulairs vom 19. July v. J. wird Euch daher hiermit aufgegeben, die Magiſträte Eures Departements darnach vollſtändig anzuweiſen, die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift von Seiten der Magiſträte ſorgfältig zu controlliren, Euch ſelbſt aber pünktlich darnach zu achten, und damit wir eine Ueberſicht über den Zuſtand der Gewerbe auch in dieſer Hinſicht erhalten, und in den Stand geſetzt werden, zugleich controlliren zu können, ob für alle Conceſſionen, welche höherer Genehmigung bedürfen, ſolche auch vorſchriftmäßig nachgeſucht werden, ſo befehlen Wir Euch, die Magiſträte beſonders anzuweiſen, halbjährlich am 1ſten Juni und 1ſten December ein Verzeichniß der von ihnen ertheilten, oder erneuerten Conceſſionen nach Maaßgabe des anliegenden Schema's an Euch einzureichen, woraus Ihr ein Generale fertigen und an Unſere Regierung überſenden müßt. Sind ꝛc.

Breslau den 15. Februar 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Schema.

Verzeichniß

der von dem Magiſtrat zu N. ertheilten oder erneuerten Conceſſionen
vom 1ten Juni bis ult. November 1810.
— 1ten December 1810 bis ult. May 1811.

No.	Nahme des Impetranten	Gattung der ertheilten Conceſſionen	Datum der Conceſſionen	Betrag der Chargen-Jurium Rthlr.	Gr.	Pf.

No. XXV.

d. d. Breslau den 16ten Februar 1810.

Circulare

Wegen Errichtung eines Realiſations-Comtoirs der Treſorſcheine.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 4. December v. J. wegen Herſtellung der Realiſation der Treſorſcheine, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 15ten d. M. die Realiſation der realiſabeln Treſorſcheine in dem Hauſe des Lotterie-Inſpectors Wentzel hieſelbſt ihren Anfang nehmen wird. In demſelben Orte können, um den Ab-

Digitized by Google

Abgabe-Pflichtigen die Zahlung des Pflichtheils in Treſorſcheinen zu erleichtern realiſable Treſorſcheine gegen Courant pari oder gegen Scheidemünze den Reichsthaler zu 50 Böhmen oder 40 Groſchen nach dem Nominal-Werth gerechnet eingewechſelt werden. Dies habt Ihr ſofort den Kreis-Inſaſſen Eures Kreiſes (in den Städten Eures Departements) bekannt zu machen (zur Publication zu bringen). Sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 18ten Februar 1810.

Circulare

Betreffend die Belehrung über einige Puncte der Städte-Ordnung.

An ſämmtliche Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch abſchriftlich beyliegenden Bericht des Krieges- und Steuer-Raths Berger über verſchiedene vom Magiſtrat zu Reichenſtein bey Einführung der neuen Städte-Ordnung aufgeworfenen Dubia ſind Wir veranlaßt worden, dem Berger zur weitern Vorbeſcheidung des Magiſtrats die in der copeylichen Anlage enthaltene Belehrung zu geben, welche Wir Euch daher zu gleichmäßigen Cynoſur für die Magiſtrate Eures Departements communiciren. Sind ꝛc.

An den Krieges- und Steuerrath Berger.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die bey dem Magiſtrat zu Reichenſtein laut Eures Berichts vom 12ten d. M. bey Einführung der neuen Städte-Ordnung entſtandene Dubia werden von uns folgendermaßen entſchieden:

1) ſtädtiſche Grundſtücke können von Minorennen überhaupt theils aus der Verlaſſenſchaft beſeſſen, theils auch ſonſt unter Genehmigung der Pupillen-Behörde erworben werden, indem das Bürgerrecht allen

Mino-

Minorennen laut §. 19. der Städte-Ordnung unter den vorſchrifts-mäßigen Bedingungen des allgemeinen Landrechts ertheilet werden ſoll. Inſofern aber Minorenne nach dem 16ten §. des 8ten Titels des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts ohne Majorennitäts-Erklärung noch nicht in die Bürgerrolle eingeſchrieben werden können, inſofern müſſen durch die qualificirte Vormundſchaft die Obliegenheiten und Rechte dergleichen Minderjährigen ausgeübt werden.

2) Ein Subject kann allerdings an mehr als an einem Orte das Bürgerrecht beſitzen, und ſolches in der Stadt, wo er abweſend iſt, laut §. 36. und ſolches durch einen qualificirten Stellvertreter exerciren, denn der Stellvertreter vertritt nicht nur in Betreff der Laſten, ſondern auch in Hinſicht der Gerechtſame den abweſenden Bürger, wie dies ſchon aus den Worten des 36ten §. hervorgehet.

3) Allerdings treten alle mittelbare und unmittelbare Staats-Beamten, inſofern ſie in der Stadt wohnen, und nicht Bürger ſind, in der Klaſſe der Schutzverwandten, wie dies aus dem 36ten §. erhellet. Das Verhältniß ihres Beytrags zu den ſtädtiſchen Laſten beſtimmt übrigens der 45te §. in Verbindung mit dem 31ten §. der Städte-Ordnung, und bedarf es keiner speciellen ausdrücklichen Anweiſung für dergleichen Schutzverwandten in jeder Stadt bey der ausdrücklichen Feſtſetzung der Städte-Ordnung als eines allgemeinen Landes-Geſetzes.

4) der künftige Magiſtrat nimmt die Mittels-Rechnungen ab, ſo wie es zeither der Magiſtrat that, in ſo fern dermalen die Städte-Ordnung dem künftigen Magiſtrat dieſes Recht keinesweges entziehet und den Stadt-Verordneten ausſchließend beylegt. Die zeither üblichen Gebühren für dergleichen Rechnungs-Abnahmen werden ferner entrichtet, und die Beyſitzer bey dieſen Mitteln werden aus den Magiſtrat gewählt.

5) die Beſchlüſſe der Stadt-Verordneten und alle Correſpondenz, die ſich bloß auf die innere Verwaltung des Gemein-Weſens zwiſchen dem Magiſtrat und den Stadt-Verordneten bezieht und wobey kein ſtempelpflichtiges Privat-Verhältniß implicirt iſt, ſind ſtempelfrey,

ſo

ſo lange nicht etwas anders verfügt wird, wie denn überhaupt das Stempelpapier nur in den durch das Stempel-Edict ſehr genau beſtimmten Fällen zu adhibiren iſt.

6) In Betreff der Sporteln muß der Magiſtrat die künftigen Beſtimmungen abwarten. Vor der Hand bleibt es bey der bisherigen Verfaſſung.

7) Das Bürgerrecht ohnentgeldlich zu ertheilen iſt Actus gratiae, den der Magiſtrat zu rechter Zeit auszuüben nicht unterlaſſen wird. Die Geiſtlichen und Aerzte, die zu Mitgliedern der Deputationen und Commiſſionen gewählt werden, ſcheinen in dieſer Hinſicht des Bürgerrechts nicht abſolut zu bedürfen, indeſſen wird ihnen der Magiſtrat für ihre diesfälligen Bemühungen es wohl von ſelbſt ohnentgeldlich ertheilen, weil eigentlich nur der Grundſtück-Beſitz innerhalb des Stadt-Bezirks und das Exercitium bürgerlicher Gewerbe die oneroſe Erwerbung des Bürgerrechts erheiſcht.

8) Bürgerbriefe, welche nach der Declaratoria vom 31ten m. pr. gratis ausgegeben werden müſſen, ſind auch von der Stempel-Abgabe befreyt, da das Miniſterium des Innern uneingeſchränkt die ohnentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts in casu dato feſtgeſetzt hat.

9) Daß beſoldete Rathsmitglieder auch Gewerbe treiben dürfen, erhellet aus dem 157ten §., der nicht nur von unbeſoldeten, ſondern auch von beſoldeten Mitgliedern redet, indem er ſich auf den 146ten §. bezieht, und dieſer §. von allen Mitgliedern ſpricht, die im 142. 143. 144 und 145ten §. erwähnt ſind.

10) Daß die Prüfung der itzt gewählten Stadt-Verordneten vom Magiſtrat mit den itzigen Bürgerſchafts-Vorſtehern geſchehen ſoll, beſagt der 107te §. und habt Ihr allerdings die weſentlichen Erforderniſſe eines Stadt-Verordneten richtig aufgefaßt, nämlich unbeſcholtener bürgerlicher Ruf, hinlängliche Fertigkeit im Leſen und Schreiben, und den überhaupt erforderlichen allgemeinen practiſchen Verſtand. Sind ꝛc.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung
von Schleſien.

No. XXVII.

Digitized by Google

No. XXVII.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1810.

Circulare

die Abgaben von fremden emaillirten Ziffer-Blättern betreffend.

Es iſt höhern Ortes feſtgeſetzt worden, daß forthin der Werth der fremden emaillirten Zifferblätter

a) bis inclus. $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmeſſer zu			4	Rthlr.	pro	Dutzend
b) von $2\frac{1}{2}$ Zoll bis incl. 4 Zoll			1	—	pro	Stück
c) von 4	-	8	2	—	—	—
d) von 8	-	12	4	—	—	—

angenommen und davon die Abgabe von 8 Gr. pro Dutzend oder 8 Pf. pro Stück und von 2, 4 und 8 Gr. pro Stück erhoben werden ſoll. Als wovon das Publicum hiermit benachrichtigt wird.

Breslau den 19ten Februar 1810.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Dieſes Avertiſſement iſt auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inſeriret worden.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1810.

Avertiſſement

Betreffend das Verbot, eigenmächtig zu entrichtender ſogenannten Commiſſions-Comtoirs.

Zufolge höchſten Miniſterial-Befehls vom 22ten Novbr. a. pr. ſollen keine eigen-

Digitized by Google

eigenmächtig errichtete Commiſſions-Comtoirs geduldet, Ankündigungen und Bekantmachungen zur Einrückung in den öffentlichen Blättern nicht angenommen und ihre Aushänge-Schilder nicht geſtattet werden. Jedoch wird dadurch die Freiheit bey außerordentlichen rechtlichen Geſchäften, die an keine beſondere Form gebunden ſind, ſich des Raths und Beiſtandes ſeiner Bekannten und Freunde zu bedienen, nicht eingeſchränkt; auch behalten die patentirten Agenten die Freyheit, die Abgaben der Bittſchriften und Auslöſung der Reſcripte und Reſolutionen der Miniſterien ferner zu beſorgen.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kentniß gebracht.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Den Steuer-Räthen iſt dieſes Reſcript in Abſchrift mitgetheilet worden, um es den Magiſträten zum genaueſten Nachverhalt bekannt zu machen.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 19ten Februar 1810.

Circulare

wegen der nicht mehr ſtattfindenden Einſendung der Nachrichten vom Wollverkauf.

An ſämmtliche Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Da die Ausfuhre der Schleſiſchen Wolle ins Ausland frey gegeben worden iſt; ſo iſt nicht nur die Einſendung der Tabelle von dem Woll-Verkauf ſiſtiret worden, ſondern es iſt nun auch die Beobachtung der per Circulare vom 25ten März v. J. getroffenen Feſtſetzung wegen Controlle zur Sicherung des Einganges der auf den Wollmärkten gekauften Wolle an den Beſtim-

Digitized by Google

ſtimmungs-Orten nicht weiter nöthig, und die befohlene diesfällige Haupt-Nachweiſung darf nicht ferner eingereicht werden:

Der Krieges- und Steuerrath N. N. hat daher die Magiſtrâte ſeines Departements zu inſtruiren.

Uebrigens müſſen die vorgeſchriebenen Nachweiſungen vom Schaaf-Stande, und der davon gewonnenen Wolle fortgeſetzt jährlich am 1ten July, ſo wie die Nachweiſung von der in den Städten, wo Wollmärkte gehalten werden, eingegangenen, im Lande verkauften und außer Landes geführten Wolle 8 Tage nach jedem Wollmarkte nach wie vor eingereicht werden. Breslau ꝛc.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XXX.

d. d. Breslau den 20ten Februar 1810.

Circulare

Wegen Aufmerkſamkeit auf den giftigen Saamen des Lolii temulenti.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Es hat ſich vor einigen Wochen in Croſſen der Fall ereignet, daß die Familie eines dortigen Zoll-Officianten bald nach dem Genuß einer Hafergrütze-Suppe plötzlich erkrankte, nachdem ſie noch vorher vollkommen geſund geweſen war. Die Kranken beklagten ſich über einen anhaltenden heftigen Kopfſchmerz, über Schwindel und Dunkelheit vor den Augen, über eine ſchreckliche Unruhe und Schmerzen im Unterleibe, über einen heftigen Krampf im Magen, über Ekel und Druck in der Herzgrube, zu welchen Zufällen ſich eine Neigung zum Erbrechen geſellte, die in wirkliches Erbrechen überging. Dann folgten Zittern und Kälte der Glieder, Beſchwerde beim Sprechen und Schlucken, wobey die Frau des Hauſes vorzüglich litt und in Raſerey verfiel, in welcher ſich auch Anfälle von Epilepſie zeigten.

Bey

Digitized by Google

Bey einer nähern Unterſuchung der ungekochten Hafergrütze wurde von dem herzugerufenem Arzte außer andern Unreinigkeiten der Saame des Lolii temulenti gefunden, welcher höchſt wahrſcheinlich dieſe Zufälle verurſacht hat. Dem Kriegs- und Steuerrath N. wird daher aufgegeben, die Polizey-Behörden ſeines Departements dahin zu inſtruiren, daß ſie, da es möglich iſt, daß auch in Schleſien der Hafer, und andere Getreide-Arten vom vorigen Jahre mit dieſem giftigen Saamen verunreiniget ſind, darauf ſehen ſollen, daß künftig ſämmtliche Getreide-Arten: ehe ſie zum Genuß verwendet werden, vorher von dieſem Saamen gehörig gereinigt werden.

Breslau den 20ten Februar 1810.

Königl. Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XXXI.

d. d. Berlin den 20ten Februar 1810.

Publicandum

wegen eines Darlehns von 1,500,000 Thaler auf ſämmtliche Provinzen der Preußiſchen Monarchie.

Zufolge des Allerhöchſt vollzogenen Edicts vom 12ten d. M. wird wegen der Vertheilung und Erhebung des Darlehns der 1,500,000 Thlr., welches zur Anticipation des Ertrags der, Behufs der Contributions-Zahlung an Frankreich, erhöheten indirekten Abgaben beſtimmt iſt, Nachſtehendes bekannt gemacht:

1) Die Ober-Präſidien in den Provinzen ſind mit der Ausführung beauftragt, zu welchem Zweck ihnen die von den einzelnen Provinzen beizutragenden Summen bekannt gemacht worden ſind. Sogleich nach erfolgter Publication des Edicts werden 14 Tage lang die Anerbietungen zu freywilligen Beiträgen bey den Ober-Präſidien und denjenigen Behörden

Digitized by Google

welche dieſe als hiezu bevollmächtigt bekannt machen werden, auf die in dem Edict ſelbſt feſtgeſetzten, und Art. 13. dieſes Publicandi näher beſtimmten Bedingungen, angenommen. Nach 14 Tagen wird die freiwillige Anleihe als geſchloſſen betrachtet.

2) Die Ober-Präſidien legen inzwiſchen ſogleich, mit Zuziehung der Regierungs-Präſidien jeder Provinz, die vorläufige Subrepartition der von der Provinz beizutragenden Summe auf die einzelnen Communen an. Die wirkliche Ausſchreibung erfolgt erſt, wenn ſich der Bedarf, nach geſchloſſener freiwilliger Anleihe, überſehen läßt. Was durch dieſe nicht aufgebracht iſt, wird ſodann wirklich repartirt.

3) Wo bereits ſtändiſche oder ſtädtiſche Commiſſionen zur Regulirung des Kriegs-Schuldenweſens der Communen organiſirt ſind, werden dieſe zugezogen.

4) Die beizutragenden Communen werden zum Behuf der Subrepartition, von den Ober-Präſidien mit der angeordneten Zuziehung (Nro. 2. und 3.) in Klaſſen eingetheilt, nach dem Verhältniſſe des Beitrages, welches die Ober-Präſidien angemeſſen halten, und für deren jede ein Maximum und ein Minimum des Beitrags der Einzelnen gilt.

5) Die einzelnen Communen claſſificiren wiederum die Individuen, welche den Beitrag der Commune herbeizuſchaffen haben.

In den Städten werden hiezu Commiſſionen aus den Stadtverordneten gebildet, denen der Ober-Präſident andere Einwohner des Orts, zum Behuf der Claſſification, beizuordnen berechtigt iſt.

Auf dem platten Lande wird die Commiſſion zur Claſſificatian durch den Landrath und die Kreis-Deputirten in jedem Kreiſe gebildet. Der Ober-Präſiden kann aber auch dieſer Commiſſion einen, oder nach Bewandniß der Umſtände, mehr Grund-Eigenthümer des Kreiſes beigeben.

6) Bei der Claſſification, ſowohl durch die Ober-Präſidien als durch die Communal-Commiſſionen, muß unabweichlich von dem im Edict ſelbſt angeordneten Grundſatz ausgegangen werden, daß die Verpflichtung zum Beitrage und die beizutragende Summe nicht ſowohl nach dem Real-Eigenthum, als nach dem Verhältniß des baaren Geld-Vermögens beſtimmt werde, wodurch auch der Maaßſtab des Einkommens ausgeſchloſſen wird.

7) Die

Digitized by Google

7) Die niedrigſte Beitrags-Summe wird auf Zwanzig Thaler beſtimmt.

8) Der Beitrag kann nicht allein in Scheidemünze, ſondern auch in Courant, oder Gold, oder Wechſeln auf fremde Plätze, oder auch in Gold- und Silbergeräth beſtehen.

9) In den Städten werden die Beiträge an die Accise-Caſſe jedes Orts, und auf dem platten Lande an diejenige Caſſe abgezahlt, welche die Steuern des Kreiſes erhebt. Dieſe Caſſen liefern die erhobenen Summen von Zeit zu Zeit an die Regierungs-Haupt-Caſſe der Provinz ab, welche ſolche zur Dispoſition der Section für das Staatsſchulden-Weſen ſtellt.

Die empfangende Caſſe ſtellt über die eingezahlte Summe Interims-Scheine nach dem beigefügten Schema aus.

Wo Gold- und Silbergeräth beigetragen wird, kann nur der Empfang des Geräths beſcheinigt werden, und der Einliefernde muß die Zuſtellung des Scheins über den Geldbetrag nach erfolgter Würdigung des Geräths erwarten.

10) Die Einzahlung des Beitrages kann in drei Raten, zum 30. März, 30. April und 30. Mai geſchehen; zu jedem dieſer Termine muß wenigſtens der dritte Theil des Beitrages abgezahlt werden, ſo daß die Berichtigung des Ganzen mit dem 30. Mai vollendet ſeyn muß.

11) Mit dem Ende April kann der Austauſch der Interimsſcheine gegen die vom Finanzminiſter vollzogenen Obligationen ſeinen Anfang nehmen. Doch müſſen diejenigen, die ihren Beitrag Ratenweiſe (No. 10.) abführen, die Austauſchung bis zur Berichtigung des ganzen Beitrages anſtehen laſſen.

Die Oberpräſidenten werden wegen dieſes Austauſches eine beſondere Bekanntmachung in ihren Provinzen ergehen laſſen.

12) Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern, doch für jeden Ober-Präſidial-Bezirk beſonders. Dieſe Nummern werden zur linken Hand der Obligationen geſchrieben. Jeder kann Partial-Obligationen à 100 Rthlr. ſtatt einer Obligation auf die ganze Summe erhalten, und muß ſolches nur ſogleich bei der erſten Einzahlung fordern.

13) Da

13) Da das Edict den freiwilligen Darleihern die Begünſtigung einer frühern Zurückzahlung des Darlehns zugeſichert hat, ſo werden hiebei folgende nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) Zu den freiwilligen Darleihern werden alle diejenigen gezählt, welche vor erfolgter Claſſificaton und Ausſchreibung des gezwungenen Beitrages ein Darlehn an den Staat einzahlen. Wird bei der Claſſification ein größerer Beitrag auf ſie ſubrepartirt, ſo wird zwar der ſchon eingezahlte freiwillige Beitrag von ihrem ganzen Beitrage abgerechnet, aber die Begünſtigung des freiwilligen Darlehns erhält nur die freiwillig eingezahlte Summe.

b) Diejenigen, die nach erfolgter Claſſification den auf ſie repartirten Beitrag freiwillig erhöhen, werden, wenn ſie ihn bei Summen von 20 bis 100 Rthlr. auf das Duplum von 120 bis 500 Rthlr. außer dem doppelten Betrage des erſten Hunderts noch um ein Viertel, und von 520 Rthlr. und drüber außer der für 500 Rthlr. beſtimmten Erhöhung noch um ein Fünftel erhöhen, mit der Summe des ganzen Darlehns den freiwilligen Darleihern gleich gezählet. Wenn ſie um eine geringere Summe ihren Beitrag vermehren, erlangt nur die über den gezwungenen Beitrag bezahlte Summe die Begünſtigung des freiwilligen Darlehns.

c) Diejenigen freiwilligen Darleiher, welche nach Litera a) vor erfolgter Claſſification einen ihre Zwangs-Rate überſteigenden Beitrag einzahlen, und diejenigen, die nach Litera b) mit dem ganzen Darlehn als freiwillige Darleiher angenommen ſind, werden aus der eingehenden Steuer zunächſt befriedigt. Die ihnen einzuhändigenden Obligationen werden deßhalb mit beſondern Nummern verſehen, und es erfolgt mit dem Anfange des Juni d. J. die erſte Ziehung ſämmtlicher Nummern; die gezogenen Nummern werden ſofort bekannt gemacht, und das Geld zur Erhebung eines jeden Gläubigers bei der Regierungs-Haupt-Caſſe ſeiner Provinz geſtellt.

d) Sobald die freiwilligen Darlehne durch die monatlich zu wiederholenden Ziehungen ſämmtlich mit Kapital und Zinſen berichtigt ſind, erfolgt

Digitized by Google

folgt auf demſelben Wege einer Verloſung monathlich die Bezahlung derjenigen freiwilligen Darlehne, die über den Betrag der gezwungenen Rate nach Litera a) und b) eingeſchloſſen ſind. — Auch dieſe Darlehne werden durch beſondere Nummern unterſchieden.

e) Nach Befriedigung dieſer freiwilligen Darleiher werden die gezwungenen Beiträge durch die Verlooſung der einzelnen Nummern aus dem Betrage der ſucceſſiv eingehenden Steuern getilgt.

f) Die freiwilligen Darleiher können, ohne Rückſicht auf den unter Nr. 11. feſtgeſetzten Ausreichungs-Termin der Obligationen, zwar zu jeder Zeit Partial-Obligationen à 100 Rthlr. erhalten (Nro. 12.) doch können ſolche mit den als freiwillige Darlehne zur vorzüglichen Befriedigung ſie bezeichnenden Nummern erſt dann verſehen werden, wenn die Claſſification vollendet iſt. Dieſe Nummern werden von dem Ober-Präſidenten zur rechten Hand beigefügt Links führen die Obligationen die fortlaufende Nummer, mit welcher ſämmtliche Darlehen nach den Ober-Präſidial-Bezirken bezeichnet werden.

14) Die Ziehung der Nummern erfolgt auf die Ueberſchüſſe jedes Ober-Präſidial-Bezirks für die Darlehne, die jede derſelben beigetragen hat, beſonders, jedoch gleichzeitig in Berlin für die Kur- und Neumark und Pommern, in Breslau für Schleſien, und in Königsberg für Oſtpreußen, Weſtpreußen und Litthauen.

Sie geſchiht in Gegenwart des Oberpräſidenten, zweier Abgeordneten der Provinz und zweier Stadtverordneten.

Vor der Ziehung werden die ſämmtlichen zu verlooſenden Nummern in Serien, nach dem Verhältniß des zu vertheilenden Steuerbetrags getheilt, und ſo viel Looſe als Serien angefertigt, z. B. bei der erſten Vertheilung im Monat Juni zu Berlin wären für die Kur- und Neumark an Steuern 10,000 Rthlr. unter die erſte Klaſſe der freiwilligen Darleiher à 20,000 Rthlr. zu vertheilen; es werden hienach 20 Serien der Darlehne, jede zu 10,000 Rthlr. und eben ſo viele Looſe von Nr. 1—20 angefertigt. Diejenige Serie, welche mit der zuerſt gezogenen Zahl bezeichnet iſt, erhält 10,000 Rthlr. zurückgezahlt.

15) Die

Digitized by Google

15) Die Haupt-Rechnung über das Darlehn wird von der Section für das Staats-Schulden-Weſen geführt.

Jeder Ober-Präſident hält in ſeinem Bezirk vollſtändige Liſten über die eingezahlten Summen nach der ihm beſonders ertheilten Anweiſung, und berichtet darüber an die Section für die Staats-Schulden.

Signatum Berlin, den 20 Februar 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein.

No. XXXII.

d. d. Liegnitz den 21ten und Breslau den 22ten Februar 1810.

Circulare

Wegen eines bey Separation ganzer Dorfſchaften dem Schullehrer zur Benutzung auszumittelnden Stück Landes.

An ſämmtliche Landräthe, das Conſiſtorium und General-Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Es muß forthin Bedacht darauf genommen werden, daß in Fällen, wo ganze Dorfſchaften ſepariret werden, dem Schullehrer des Orts 1 bis 2 Morgen Magdeburgiſch an brauchbarem Lande in der Nähe ſeiner Wohnung zu ſeiner beßern Subſiſtenz zur Benutzurg ausgemittelt worden.

Der Landrath des Kreiſes hat demnach darauf zu ſehen, daß ſolches geſchehe, und in jedem im Kreiſe vorkommendem Falle der Königl. Regierung Anzeige zu machen.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

Digitized by Google

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 23ten Februar 1810.

Circulare

Wegen des itzt ſchon überhand genommenen Vagabondiren der in den Fabriquen arbeitenden Geſellen, und der dagegen zu treffenden Maasregeln.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um dem jetzt ſo überhand genommenen Vagabondiren der in den Fabriquen arbeitenden Geſellen Einhalt zu thun, iſt zu reſolviren befunden worden, daß ſo wie in Anſehung der Mittels-Aelteſten bey Unſern ehemaligen Krieges- und Domainen-Cammern bereits früher verordnet iſt, den Fabrique-Vorſtehern nicht mehr das Recht zu geſtatten, die den Geſellen zu ertheilenden Kundſchaften und Erlaſſungs-Atteſte allein auszuſtellen, und zu beſiegeln, ſondern ihnen die Verpflichtung aufzulegen, ſich in Zukunft mit den Fabrikanten, welchen Behufs ſeines weitern Fortkommens ein Atteſt über die Dauer ſeiner Arbeits-Zeit, über ſeinen Fleiß und ſonſtige Aufführung verlangt, bey dem für beſtändig aus dem Magiſtrat zu ernennenden diesfälligen Commiſſario zu melden, der ihn über die Richtigkeit ſeiner Angabe zu Protocoll vernehmen, und ſodann nach Maaßgabe des aus der Verhandlung ſich ergebenden Reſultats das Atteſt gewiſſenhaft ſelbſt ausfertigen gemeinſchaftlich mit dem Fabriquen-Entreprenneur oder Werk-Meiſter vollziehen, und mit ſeinem beſonders hierzu beſtimmten Siegel bedrukken ſoll.

Hiernach habt Ihr das Erforderliche an die Magiſtráte Eures Departements zu erlaſſen. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 23ten Februar 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 25ten Februar 1810.

Circulare

Wegen Ertheilung der Atteſte an die Handwerks-Geſellen zur Nachſuchung der Wanderpäſſe.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Bey dem allgemeinen Krieges-Departement iſt von mehreren Regimentern Klage darüber geführet worden, daß jetzt häufige Deſertion der Soldaten vorzüglich unter den jungen Leuten einzureißen anfängt, welche ein Handwerk erlernt haben, weil dieſe durch die Leichtigkeit ihres Fortkommens im Auslande zur Pflicht-Verletzung beſonders veranlaßt werden. Die bisherige Verfaſſung in den übrigen Provinzen, nach welcher Canton-pflichtige Handwerksgeſellen und Lehrburſchen von dem Magiſtrate ihres Aufenthalts-Ortes Atteſte nehmen, um darauf bey den Canton-Regimentern den Wanderpaß nachzuſuchen, hat, da dergleichen Atteſte ohne Schwierigkeit ertheilt werden, das Austreten dieſer Leute, die zum Theil ohne einen Regiments-Paß wandern, ſehr erleichtert, und es haben ſogar Soldaten magiſtratualiſche Beſcheinigungen dieſer Art zu erſchleichen gewußt.

Zur Vorbeugung ſolcher Mißbräuche iſt von dem Königl. Miniſterio des Innern mittelſt Reſcripts vom 30ten November v. J. beſtimmt worden. daß

1) die bisher einzeln von den Handwerksgenoſſen nachgeſuchten Scheine, Seitens der Land- oder Steuerräthe, in deſſen Kreis- oder Departement der Geburtsort deſſelben gelegen iſt, nur dann ertheilt werden ſollen, wenn der Aeltermann des Gewerkes dem Impetranten vorher atteſtirt hat, daß derſelbe nicht Soldat iſt.

2) die ſolchergeſtalt von den Behörden zu ertheilenden Atteſte dem Empfänger nicht offen, ſondern in einem verſiegelten Umſchlag, der die

Addreſſe

Digitized by Google

Addreſſe an das Regiment enthält, bey welchem der Wanderpaß nachgeſucht werden muß, zuzuſtellen ſind, und

3) ein jeder wandernde Handwerksburſche, der nicht einen gedruckten Wanderpaß von dem Canton-Regimente bey ſich führt, überall von den Policey-Behörden angehalten, und an die Obrigkeit ſeines Geburts-Ortes zurückgeſandt werden ſoll.

Der Landrath des N. Kreiſes, Kriegs- und Steuerrath N. erhält hiermit den Auftrag, hiernach die Dominia, Magiſtrate ſeines Departements gemeſſen zu inſtruiren, und ſeinerſeits auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften zu halten. Breslau den 25ten Februar 1810.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXV.

d. d. Berlin den 26ten Februar 1810.

Circular-Reſcript

Wegen Beſetzung der Unterbedienten-Poſten bey den Magiſtraten.

Publicatum mittelſt Abſchrift ſämmtlichen Krieges- und Steuerräthen zur Nachricht und weitern Veranlaſſung d. d. Breslau den 12ten März 1810.

Den Stadtverordneten zu Elbing wird die in der Eingabe vom 15ten v. M. nachgeſuchte nähere Beſtimmung wegen der Wahl und Beſetzung öffentlicher Stadt- und Bürger-Aemter folgendes zum Beſcheid ertheilt. Die in der Verordnung vom 19ten November 1808 betreffend die verbeſſerte Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemein-Weſens abwechſelnd vorkommenden Ausdrücke: Bürger-Aemter und Stadt-Aemter ſind völlig gleich bedeutend, ſie bezeichnen diejenigen Bedienungen, welche nach den nähern Beſtimmungen der Städte-Ordnung ausſchlüßlich Bürgern vorbehalten ſind. In Rückſicht

Digitized by Google

derſelben tritt die Folge der einzelnen Dispoſitionen des Geſetzes bey der Beſetzung die Wahl der Stadtverordneten ein, ohne daß darinnen, ob dieſe Stellen mit Beſoldung verknüpft ſind oder nicht, ein Unterſchied beruhet. Dagegen hat der Magiſtrat in Anſehung aller Unterbedienten-Poſten, die ſich von jenen dadurch, daß auch Schutzverwandte dazu gelangen können, weſentlich unterſchieden, die Wahl unter die im §. 157 beſtimmten Concurrenz der Stadt-Verordneten. Berlin den 26ten Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

An
die Stadt-Verordneten zu Elbing.

Abſchrift dieſer Reſolution der Regierungs-Policey-Deputation zu Breslau zur Nachricht und Achtung.

Berlin den 26ten Februar 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

No. XXXVI.

d. d. Berlin den 26ten Februar 1810.

Miniſterial-Reſcript

Wegen des Stempels und der Sporteln bey Anſtellung der Magiſtrats-Perſonen.

Des Königs Majeſtät haben durch die Cabinets-Ordre an Dero Miniſterium der Finanzen und des Innern vom 7ten März v. J. zu befehlen geruht:

Daß mit Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemein-Weſens die Chargen-Gebühren-Erhebung von den Magiſtrats-Per-

Digitized by Google

Perſonen ganz wegfallen und künftig bey den Beſtätigungs-Ausfertigungen, blos die für Beſcheide grundſätzlichen Stempel-Unkoſten und Canzlei-Sportuln angeſetzt werden ſollen.

Hiernach und nach der nähern Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums vom 13ten d. M. ſoll nun

1) von den unbeſoldeten Magiſtrats-Perſonen gar kein Stempel, auch nicht einmahl der bey Beſcheiden gebräuchliche, weder zu den Beſtallungen, noch zu den Confirmationen genommen oder erfordert werden, und

2) ſollen die beſoldeten Magiſtrats-Perſonen, ſowohl von dem Charakter-Stempel, als auch von Entrichtung der 3 pro Cent vom Gehalte befreyt bleiben, ſo daß ſie nur die für Beſcheide grundſätzlichen Stempel-Unkoſten und Canzlei-Sportuln zu bezahlen haben.

Dahin wird alſo die Circular-Verfügung vom 18ten September v. J. hiermit declarirt. Berlin den 26ten Februar 1810.

Section des Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben.

P. M. Unterm 14ten März c. iſt von der Regierung zu Liegnitz der Inhalt dieſes Reſcripts den Steuerräthen bekannt gemacht worden.

No. XXXVII.

d. d. Breslau und Liegnitz den 1ten März 1810.

Circulare

Wegen Begnadigung bey Geldſtrafen, welche die Summe von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. nicht überſteigt.

An ſämmtliche Policey-Directoren und mut. mut. an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere allerhöchſte Perſon die durch die Cabinets-Ordre vom

vom 9ten December v. J. ausgeſprochene Gnade wegen Entlaſſnng aller zu einer 6monathlichen oder geringern Strafe condemnirten im Arreſt befindlichen Perſonen auch auf die erkannten Geldſtrafen unter 100 Rthlr. und auf alle vor dem 23ten Decbr. v. J. begangene Vergehen in ſofern die Strafe nur einer 6monathlichen oder geringern Einſperrung oder in einer Geldbuße von 100 bis 200 Rthlr beſtehen würde, auszudehnen geruhet; ſo laſſen wir Euch ſolches zur Nachricht und Achtung bekannt machen, um die vorgefallenen Contraventionen, die in dieſe Cathegorie gehören, zur Niederſchlagung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Königl. Regierung von Schleſien.

No. XXXVIII.

d. d. Berlin den 2ten März 1810.

Reſcript des Miniſteriums des Innern und des Juſtiz-Miniſteriums

Wegen des Verfahrens gegen die mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſenen Officianten, welche ſich weigern, das Bürgerrecht zu gewinnen.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt uns angezeigt worden, daß einige mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſene Officanten ſich weigern das Bürgerrecht zu gewinnen, und daß über die geſetzliche Mittel ſelbige dazu anzuhalten, Zweifel entſtanden ſind.

Es iſt jedoch die Verbindlichkeit ſelbſt in den Geſetzen beſtimmt, und die Mittel die Erfüllung derſelben zu bewirken, ſind durch die Geſetze und durch die Natur der Sache ſelbſt gegeben: denn die Verbindlichkeit der mit ſtädtiſchen Grundſtücken angeſeſſenen Officianten, das Bürgerrecht zu gewinnen,

winnen, iſt in Anſehung der ſowohl vor als nach Erſcheinung der Städteordnung erworbenen ſtädtiſchen Grundſtücke durch den §. 23 der Städteordnung feſtgeſtellt, und dabey zugleich verordnet worden, daß ſelbige, wenn ſie ſich nicht dazu verſtehen wollen, ihre Grundſtücke veräußern müſſen. Zuförderſt muß daher, im Fall der Weigerung, die Vorſchrift befolgt werden, welche die allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 24 §. 48 vorſchreibt, wenn jemand genöthigt werden ſoll, etwas zu thun, und daher der Executor angewieſen werden, ſich auf Drey oder Acht Tage bey einem ſolchen widerſpenſtigen Officianten einzulegen.

Iſt dieſe Execution fruchtlos, ſo muß dem widerſpenſtigen Officianten, unter Androhung der Subhaſtation, eine dreymonathliche Friſt zur Veräußerung des Grundſtücks geſetzt, bey deren Ablauf aber zur öffentlichen Veräußerung geſchritten, und das Gericht, unter welches das Grundſtück gehört, um deren Vollziehung requirirt werden.

Dieſes habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zur Richtſchnur dienen zu laſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 2ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. Dohna. Beyme.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 5ten März und Liegnitz den 26ten April 1810.

Circulare

Die Maasregeln zur Bewerkſtelligung mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienſte betreffend.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Unſern ꝛc. Des Königs Majeſtät haben mit Mißfallen wahrgenommen, daß bey dem öffentlichen Gottesdienſte die zur Andacht erforderliche Ruhe und Stille nicht herrſchet, und deßhalb durch einen Cabinets-Befehl vom 25ten

25ten Januar d. J. zu befehlen geruhet, dieſen Stöhrungen abzuhelfen. Das hohe Miniſterium des Innern hat zur Erreichung der Allerhöchſten Abſicht für zweckmäßig befunden, nachſtehendes deshalb feſtzuſetzen.

1) Die Thüren der Kirchen ſollen mit dem letzten Verſe des Liedes, welches unmittelbar vor der Predigt geſungen wird, geſchloſſen, und erſt mit dem Anfange des erſt nach der Predigt zu ſingenden Liedes wieder geöfnet werden, ſo, daß während der Predigt Niemanden weder der Eintritt in die Kirche, noch der Ausgang aus derſelben geſtattet wird, außer in Krankheits- und andern dringenden Nothfällen, für welche in jeder Kirche an der Kirchthüre ein Thürhüter zu beſtellen iſt, der das Oefnen und Verſchließen der Thüre mit möglichſter Vermeidung alles Geräuſches beſorgen muß. Dazu muß in jeder Kirche diejenige Thüre gewählet werden, welche am wenigſten im Angeſichte der verſammelten Gemeine, und dem Altare und der Sacriſtey am nächſten liegt, damit durch dieſelbe auch die Kinder, die zur Taufe gebracht werden, und die Brautpaare, die zur Copulation kommen, wenn dies während der Predigt geſchiehet, unbemerkt eintreten, und in die Sakriſtey oder an den Altar ſich verfügen können. In denjenigen Kirchen aber, wo die Sakriſtey einen beſondern Ausgang nach der Straße zu hat, ſoll der Eintritt der zuletzt erwähnten Perſonen nur durch dieſen geſchehen.

2) Im Innern der Kirchen müſſen die Kirchen-Beamten, Küſter, Kirchendiener mit mehr Achtſamkeit, als zeither geſchehen, auf Ruhe und Ordnung halten, während des letzten Liedes vor der Predigt die unbeſetzt gebliebenen Logen und Stühle öffnen, damit die in den Gängen ſtehenden Zuhörer ordentlich Platz nehmen können, auch wenn ſie bemerken, daß Perſonen während des Geſanges oder der Predigt in der Kirche umhergehen, um die Gemälde, Grabmähler ꝛc. zu beſehen, ſolche mit Beſcheidenheit erinnern, was hoffentlich, ohne daß policeyliche Hülfe nöthig iſt, zur Aufrechthaltung der Stille und Ordnung hinreichen wird.

3) Auf den Kirchhöfen und an den Kirchthüren außerhalb muß von der

Orts-

Digitized by Google

Orts-Policey darauf geſehen werden, daß während des Gottesdienſtes in der Nähe der Kirche keine Verſammlungen oder Spiel oder Geſchrey von Burſchen und Kindern, oder ſonſt ein ſtöhrendes Geräuſch Statt finde, daß keine Schlitten- oder Schellen-Geläute und Geklatſche, keine Bier- und Mehl-Wagen in der Nähe der Kirche vorüber fahren, daß die Wagen, welche die in der Kirche Anweſenden abholen, oder zu taufende Kinder, oder zu copulirende Brautpaare zur Kirche bringen und dicht an die Kirche fahren, ſondern in einiger Entfernung halten müſſen, auch keinen kleinen und aufſichtloſen Kindern, Handwerks-Lehrlingen und andern Herumtreibern, wenn ſolche auf eine unanſtändige Weiſe in die Kirche ſich begeben wollen, der Eingang geſtattet werden.

4) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienſtes ſowohl Vormittags als Nachmittags muß aller öffentlicher bürgerlicher Verkehr ſtrenge unterſagt ſeyn, nahmentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, auch alles mit Geräuſch verbundene oder ſonſt auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkſtätten oder an andern Oertern, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinſetzern ꝛc. alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Italiener, Zucker- und Kuchen-Bäcker, Höcker, Juden, die Buden der Obſthändler und Trödler, die Kaffeehäuſer, Wein-Bier- und Brandwein-Stuben, müſſen geſchloſſen ſeyn, und keine Gäſte geſetzt werden. Nur die Apotheker dürfen während des öffentlichen Gottesdienſtes Arzneyen verabfolgen laſſen.

Sämmtliche geiſtliche Behörden ſind angewieſen worden, den Pfarrern und Kirchendienern aufzutragen, dieſe Vorſchriften im Innern der Kirchen pünktlich zu beobachten; wogegen die Orts-Policey-Behörden beſonders darauf zu ſehen haben, daß den Vorſchriften sub No: 3 und 4 zur Aufrechthaltung der Stille und Ordnung außerhalb der Kirchen ſorgfältig genügt wird.

Der Landrath N. N. hat dieſe Verordnungen im Kreiſe ſeiner Inſpection gehörig bekannt zu machen. (An die Steuer-Räthe. Hiernach hat der

der Steuerrath N. N. die Magiſtråte in dem ihm anvertrauten Bezirken anzuweiſen) und an die Policey-Directoren in Brieg, Neiße und Schweidnitz und an den Magiſtrat zu Breslau. Nach dieſer Vorſchrift hat das Policey-Directorium in N. N. ſich genau zu achten. An den Policey-Pråſidenten Streit zu Breslau, hiernach hat derſelbe die nöthigen Verfügungen zu erlaſſen.

2) **An ſåmmtliche proteſtantiſche Superintendenten und mut. mut. an das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariat-Amt, auch an die drey Decanate und an den Ober-Conſiſtorial-Rath Wunſter.**

Wegen Bewerkſtelligung mehrerer Ruhe und Stille beym öffentlichen Gottesdienſte iſt das in Abſchrift anliegende Circulare erlaſſen worden. Der Superintendent N. N. hat hiernach die ihm untergebene Geiſtlichen und Kirchendiener anzuweiſen, die darin enthaltenen Vorſchriften zur Aufrechthaltung der Stille und Ordnung im Innern der Kirche pünktlich zu beobachten.

Auch wird es dienlich ſeyn, von der Kanzel der Gemeine dieſe Vorkehrungen, die von der Andacht- und Erbauung-liebenden Mitgliedern långſt gewünſcht und gehofft worden, und ein neuer Beweis der Fürſorge Sr. Majeſtåt und der obern Staats-Behörden für die Aufnahme der Religioſitåt und des öffentlichen Gottesdienſtes ſind, eindringlich zu empfehlen.

Nota. Auch durch ein Publicandum in den Zeitungen und Intelligenz-Blåttern iſt dieſe Vorſchrift bekannt gemacht worden.
Breslau ꝛc.

Königl. Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XL.

Digitized by Google

No. XL.

d. d. Breslau den 6ten März 1810.

Publicandum

Wegen der bey Zahlung rückſtändiger Abgaben anzunehmenden Treſorſcheine.

Publicirt durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter und mittelſt Circularis an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und Königl. Caſſen.

In Bezugnahme auf den §. 13 der Verordnung wegen Herſtellung der Qualiſation und allgemeinen Brauchbarkeit der Treſor-Scheine v. 4ten Decbr. a. pr., welcher feſtſetzt, daß die vor dem 1ten Jan. 1809 fälligen Abgaben ohne Einſchränkung für die ganze Summe in alten, noch nicht realiſablen Treſor-Scheinen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden ſollen, wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß vorige Begünſtigung der alten Abgaben-Rückſtände nach einer ſpätern Entſcheidung des Königl. Hohen Finanz-Miniſterii zu Folge nur bis zum erſten und ſpäteſtens den 15ten April d. J. ſtattfinden ſoll. Diejenigen, welche ihre Abgaben-Rückſtände bis zu gedachtem Tage nicht abgeführt haben, können ſpäter nur den 4ten Theil ihrer Rückſtände in alten, noch nicht realiſablen Treſor-Scheinen abtragen. Breslau den 8ten März 1810.

Königl. Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XLI.

d, d. Berlin den 9ten März 1810.

P u b l i c a n d u m

Die Sperre des Handels-Verkehrs mit England und die Einführung der Kolonial-Produkte überhaupt betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Obgleich Wir durch Unſere, in Folge des Friedens zu Tilſit ergangenen Verordnungen und beſonders durch das Reglement vom 11ten Juni 1808, die beabſichtigte Sperre alles Handelsverkehrs mit England, hinlänglich bewirkt zu haben glauben; ſo ſehen Wir Uns doch durch das Beiſpiel mehrerer Maasregeln, welche Sr. Majeſtät der Kaiſer Napoleon in dieſer Abſicht neuerdings angeordnet haben, veranlaßt, Unſere bisherige Vorſchriften zur Erreichung des obigen Zweckes und das deshalb feſtgeſetzte Verfahren hierdurch zu ſchärfen.

§. 1. Vom erſten April d. J. an ſoll kein Schiff, welches aus einem Europäiſchen Hafen kommt, in Unſere Häfen eingelaſſen werden, wenn deſſen Ladung in andern als ſolchen Europäiſchen Waaren und Produkten beſteht, die nach dem Kontinental-Syſtem zuläßig ſind: Medicinalwaaren allein ſollen von dieſer Beſtimmung ausgenommen ſeyn.

§. 2. Es ſollen demnach aus keinem Europäiſchen Hafen fernerhin ſogenannte Kolonial- oder Oſt- und Weſtindiſche Produkte eingeführet werden, indem nicht zu vermuthen, noch weniger wirklich bekannt iſt, daß ſelbſt diejenigen Europäiſchen Reiche, welche Kolonien beſitzen, von daher einen Ueberfluß über ihre eigenen Bedürfniſſe beziehen oder erhalten können.

„Kolonial- und andere europäiſche Produkte können nur directe aus amerikaniſchen Häfen und außerdem nur aus ſolchen Oſt- und Weſtindiſchen Ländern und Kolonien, mit welchen Frankreich in freundſchaftlichem Vernehmen und Handelsverkehr ſteht, zur See eingeführet werden.“

Jede

Digitized by Google

Jede am Bord eines aus einem Europäiſchen Hafen kommenden Schiffes befindliche Oſt- und Weſtindiſche Waare wird ſogleich mit Confiscation belegt.

§. 3. Da ſich nun bey der Weitläuftigkeit und Größe ſolcher Art Unternehmungen, Ladungen für mehrere Eigenthümer oder Kommittenten nicht denken laſſen; ſo kann auch ferner nicht geſtattet werden, daß dergleichen Ladungen für Rechnung von mehr als Einem Handelshauſe declarirt werden, ſondern es kann nur für jede ankommende Ladung ſich ein Eigenthümer angeben, und ſein Eigenthum nachweiſen.

§. 4. Die Unterſuchung der Schiffs- und Ladungs-Papiere, der Reiſejournale, die Vernehmung des Schiffers und des Schiffvolks, die Freigebung der Ladungen bleibt, nach wie vor, Sache Unſerer in den Häfen angeſtellten Handelskommiſſarien; jedoch ſollen dieſe zu mehrerer Verhütung alles Betrugs und Vermeidung aller Kolliſionen künftighin dieſe genannten Urſprungs-Atteſte der Waaren den Kaiſerlich-Königlich-Franzöſiſchen General-Konſuls, Konſuls und Vice-Konſuls, welche in den Häfen, wo das Schiff einkommt, ſich befinden, zur Prüfung mittheilen. Finden Letztere Bedenken, die Ladungen einzulaſſen, ſo ſollen die Handlungs-Kommiſſarien ſofort über den Vorfall und deſſen nähere Umſtände an Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichten, und deſſen fernere Entſcheidung abwarten, ehe ſie etwas weiteres über die Ladung verfügen.

§. 5. Alle und jede eingebrachte außereuropäiſche Waaren und Produkte müſſen ſogleich nach der Ankunft, und ohne daß ein anderweitiges Lager derſelben, es ſey in den Licent-Magazinen und Packhäuſern oder unter Mitverſchluß und Aufſicht einer Unſerer Behörden in den Privat-Speichern ferner nachgegeben und zugelaſſen werden ſoll, zur Konſumtion verſteuert werden, und fällt dabey aller Unterſchied einer Declaration zum Tranſito oder zum Abſatz im Lande weg. Wir wollen lieber dem Vortheil des Tranſito ganz entſagen, und Uns bey der Mißlichkeit des Nachweiſes des Urſprungs, der Gefahr ausſetzen, aller Vorſicht ungeachtet, den Eingang zweifelhafter Waaren in andere Staaten zu befördern.

§. 6. Alle und jede Vorſchriften und Verfügungen, welche Unſere

Hand-

Digitized by Google

Handlungskommiſſarien in Lokal-, Handels-, Schiffahrts-, Hafen-, Policey-Angelegenheiten ꝛc. erlaſſen, ſollen proviſoriſch ohne Einwendungen befolgt werden, bis etwa Unſer Departement der auswärtigen Angelegenheiten auf erhaltene Anzeige ſolche zu ändern oder aufzuheben für gut finden ſollte. Jede Beſchwerde gegen dergleichen Verfügungen Unſerer Handlungskommiſſarien iſt demnach bey Unſerm gedachten Departement anzubringen.

§. 7. Eben ſo können und ſollen in Fällen, wo ſchleunige Maaßregeln nöthig ſind, Unſere Militair-Zoll- und Acciſe-Policey- und Kommerz-Behörden und andere Kollegien die Requiſitionen und Verfügungen der Handelskommiſſarien proviſoriſch unterſtützen und befolgen, bis Wir deßhalb ein Anderes zu verordnen für gut finden. Unſere Handelskommiſſarien ſind daher angewieſen, von jeden ihrer etwanigen Verfügungen und Requiſitionen Unſerm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungeſäumt Bericht zu erſtatten.

§. 8. In Rückſicht des Landhandels ſollen zwar zu deſſen Beförderung, wie bisher aus befreundeten Staaten Kolonial- und andere außereuropäiſche Waaren zugelaſſen werden, indeſſen müſſen ſolche mit einem glaubhaften Document der Obrigkeit, welches den unverdächtigen Urſprung derſelben bezeuget, ſo wie mit einem Atteſt Unſeres Konſuls, wo ſich ein ſolcher befindet, verſehen ſeyn.

Aber auch die auf dieſe Art zu Lande eingehenden Kolonial-Waaren und außereuropäiſche Produkte, ſollen ſogleich, wie ad 5 beſtimmt iſt, zur Verſteurung gezogen werden.

Wir wiederholen übrigens die in dem oben erwähnten Reglement vom 11ten Junii 1808 enthaltene Drohung nachdrücklichſter Ahndung aller vorkommenden Kontraventionen, und werden nicht nur alle Unſere Unterthanen, die ſolche zu Schulden bringen, ſondern auch beſonders Unſere Handelskommiſſarien, wenn ſie Unſern Vorſchriften nicht entſprechen, oder wider Erwarten ſelbſt Kontraventionen begünſtigen ſollten, zur Verantwortung und nachdrücklichſten Beſtrafung unnachſichtlich ziehen laſſen.

Hier-

Digitized by Google

Hiernach haben ſich Unſere Behörden und Unterthanen, ſo wie das Handeltreibende Publicum zu achten. Berlin den 9ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

Golz. Altenſtein.

No. XLII.

d. d. Breslau den 9ten März und Liegnitz den 22ten April 1810.

Circulare

Betreffend die Publication landesherrlicher Verordnungen von den Kanzeln.

An das General-Vicariat-Amt und an die evangeliſchen Kreis-Inſpectoren.

Unſern ꝛc. Unſer Miniſterium des Innern hat unterm 15ten Decbr. v. J. wegen Publication landesherrlicher Verordnungen in den Kirchen nach beendigtem Gottesdienſte feſtgeſetzt, daß ſie von dem Prediger nicht in extenso oder in einem Auszuge vorgeleſen werden ſollen, ſondern es hinreichend iſt, wenn der Prediger der Gemeine bekannt macht, daß die Verordnung über den Gegenſtand ergangen ſey, daß ſie an den Kirchthüren in der Vorhalle angeheftet worden. Sind ꝛc.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XLIII.

d. d. Breslau den 11ten März 1810.

Circulare

Betreffend die Vertheilung der Inſtruction vom 5ten September 1801 wegen des Verhaltens beym Scharlachfieber.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Dem Krieges- und Steuer-Rath N. werden von der Inſtruction vom 5ten September 1801 wegen des Verhaltens beym Scharlachfieber, welche die Medicinal-Section im Miniſterio des Innern anhero geſandt hat, gedruckte Exemplaria anhero zugefertigt, um jedem Magiſtrate der Städte ſeines Departements ein Exemplar davon zukommen zu laſſen.

Breslau den 11ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Inſtruction wie man bey allgemein herrſchendem Scharlachfieber zu verfahren hat.

Da ſeit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bey uns herrſcht, ſondern auch in Rückſicht ſeiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher iſt als ehemals, indem die Anzahl der in hieſiger Reſidenz innerhalb eines Jahres an dieſer Krankheit Verſtorbenen, der Anzahl der in den vorhergehenden letzten ſiebzehn Jahren daran Verſtorbenen wenigſtens gleich kommt, wo nicht gar dieſelbe übertrifft; ſo findet ſich das Ober-Collegium Medicum et Sanitatis veranlaßt, nachſtehende Inſtruction über dieſe Krankheit und ihre Folgen zum Beſten des Publicums öffentlich bekannt zu machen.

Das

Digitized by Google

Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) iſt eine über die Haut nicht erhabene Ausſchlags-Krankheit, die ſich durch Anſteckung, am häufigſten Kindern, oft aber auch Erwachſenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerſt am Hals, an dem Vorderarm und auf der Bruſt, unter der Geſtalt kleiner abgeſonderter, hochrother Flecken erſcheint, welche bald darauf allmählich zuſammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile deſſelben mit einer Scharlachröthe überziehen.

Gewöhnlich kündigt ſich dieſe gefahrvolle Krankheit durch nachſtehende Zufälle an, als: Fröſteln mit abwechſelnder, ſtarker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf, oder Schlafloſigkeit (erſtere mehr bey Kindern, letztere bey Erwachſenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Naſe, Naſenbluten, öfters Nieſen, ſchmerzhafte Kinnbacken- und Ohren-Drüſen, undeutliche veränderte Sprache, ſtarken Durſt, trocknen und brennenden Hals, Beſchwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halſes, Beklemmung und Stiche in der Bruſt, verlorne Eßluſt, Leibſchmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverſtopfung, herumziehende oder feſtſitzende Rücken- und Gliederſchmerzen.

Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beſchwerden, erſcheinen zuerſt im Geſicht und am Halſe obige bereits erwähnte einzelne, roſenrothe Fleckchen, die in kurzem zuſammenfließen, und die gewöhnliche Hautfarbe in eine ſcharlachrothe verwandeln. Nach der Erſcheinung des Ausſchlags verſchwinden jene Zufälle keinesweges, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raſet beſonders des Nachts, wirft ſich im Bette hin und her, ohne die gewünſchte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen laſſen einige Zufälle, beſonders die Unruhe und das Irrereden etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft ſtärker wieder zurück und vermehren oder vermindern ſich nach der verſchiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den ſiebenten, öfters neunten Tag. Um dieſe Zeit verſchwindet die Röthe allmählich in der nähmlichen Ordnung, wie ſie erſchienen iſt, die Haut wird rauh, und lößt ſich, beſonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleienartig ab.

Nicht immer kündigt ſich aber dieſe Krankheit unter obiger Geſtalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt ſie die Menſchen plötzlich, und der Ausſchlag iſt in den erſten ſechs Stunden ſchon ſichtbar, ſo daß die Kinder oft noch herumlaufen und ſpielen, wenn ſie ſchon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt ſind; oft iſt ſie auch ſo gelinde, daß die Kranken ſich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beſchriebenen Zufälle beklagen, ſondern während der ganzen Krankheit ſo munter und wohl ſind, daß ſie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können.

Das Scharlachgift iſt äußerſt flüchtig, tritt ſchnell zurück, und wirft ſich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Beſonders geſchieht dieſes, wenn die Krankheit bösartig iſt, oder wenn die Kranken in den erſten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältung gehütet werden. Sobald daher dieſe Krankheit herrſcht, ſo müſſen bey der geringſten Erſcheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder ſogleich ins Bette gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenſter, oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen geſtellt werden, indem auch allzu große Hitze der Krankheit nachtheilig iſt. Beſonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft ſorgfältig vermieden werden, denn dieſe veranlaßt nicht ſelten einen ſchnellen Tod; deßhalb muß das Krankenbett in der Stube ſo geſtellt werden, daß bey Oefnung der Thüre die kalte, eindringende Luft nicht auf daſſelbe ſtoße. Jeder der zum Kranken geht, muß nicht ſogleich beym Eintritt in die Stube ans Krankenbette treten, ſondern bey kalter Witterung ſich erſt am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken ſich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäſche gewechſelt werden, als nur mit der größten Behutſamkeit und Fürſorge gegen die ſo leicht mögliche Erkältung und mit der Vorſicht, daß ſowohl die Wäſche als das Bette vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbſt die Leibesöffnung und das Urinlaſſen müſſen mit der größten Behutſamkeit in Gefäße, die ins Bette gebracht werden, geſchehen. Die Kinder müſſen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette erhalten werden; beſonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen jemand beym Bette ſitzen und Sorge tragen, daß der Kranke ſich nicht durch Entblößung erkälte.

In

Digitized by Google

Jn der Periode des Abtrocknens, welche, wie ſchon erwähnt, den ſiebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger ſchnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringſte Erkältung während dieſer Zeit veranlaßt eine Geſchwulſt des ganzen Körpers, die ſich gewöhnlich folgendermaßen einſtellt: die Abſonderung des Urins wird ſparſam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelſtunden Drang zum Urinlaſſen empfinden, ſo iſt daſſelbe doch beſchwerlich und beſteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin ſelbſt iſt zuweilen blaß, wie klares Waſſer, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabey ſchwellen Geſicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird ſtärker, und dieſe Krankheit, welche nun eine vollkommene Waſſerſucht iſt, endigt ſich ſehr oft mit dem Tode.

Auch bey der gelindeſten Krankheit muß der Kranke wenigſtens vier Wochen das Bette und ſogar im Sommer ſechs Wochen die Stube hüten, weil auch ſelbſt nach dem gelindeſten und gutartigſten Scharlachfieber die ſo eben beſchriebene Waſſerſucht entſteht.

Jſt die Krankheit gelinde, ſo bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze, oder Graupenſchleim, lauwarmen Waſſer mit Milch u. ſ. w.

Dieſe Getränke, in reichlichem Maaße getrunken, befördern die Ausdünſtung und unterhalten den Ausſchlag. Sind die Halsſchmerzen bedeutend, ſo muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Eſſig gegoſſen worden, in den Hals gehen laſſen, und wenn das Alter des Kranken es geſtattet, ſo muß alle halbe Stunden einigemal mit dieſer Miſchung gegurgelt werden. Jn den erſten acht Tagen dürfen die Kranken außer Hafergrützſuppe, Graupenſchleim, Semmelſuppe nichts genießen. Nur erſt nach dieſer Zeit kann leichtes Gemüße, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obſt, Bierſuppe, Kalbfleiſchbrühe u. ſ. w. genoſſen werden.

Jſt die Krankheit aber heftiger, iſt eine Halsentzündung zugegen, die durch ſchmerzhaftes ſehr beſchwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halſe ſich verräth, oder ſtellen ſich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; ſo muß ohne allen Aufſchub ſogleich die Hülfe eines Arztes geſucht werden.

Digitized by Google

Sollte das Scharlachgift ſich auf die Drüſen des Halſes werfen, und ſollten dieſe entzündet werden und anſchwellen, ſo muß man ſogleich ſuchen, dieſe Entzündung durch warme Umſchläge von ganz dick gekochter Hafergrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bey eintretender Waſſerſucht iſt eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenwaſſer aufgekocht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugeſetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, ſehr heilſam. Dieſe Portion iſt für ein dreyjähriges Kind, und muß nach Verſchiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geſchwulſt nach dem Gebrauch dieſes Mittels nicht ſehr bald, ſo iſt die Verordnung eines Arztes erforderlich, ſo wie es überhaupt ſehr rathſam iſt, bey dieſer gefahrvollen Krankheit, wenn ſie auch noch ſo gelinde zu ſeyn ſcheinen ſollte, wenigſtens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit ſo leicht und ſo ſchnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutsbeſitzern, Beamten, Predigern und Pächtern beſtens empfohlen, bey ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieſer Anweiſung zu halten.

Berlin, den 5. September 1801.

Königl. Preußiſches Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis.

No. XLIV.

d. d. Berlin den 12ten März 1810.

Publicandum

Wegen des freyen Handels, auf den Meſſen zu Frankfurt an der Oder.

Publicatum mittelſt Abſchrift den Krieges- und Steuerräthen mit dem Befehl, ſolches durch die Magiſtrāte zur Kenntniß des handelnden Publicums zu bringen.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben

ben beſchloſſen, den freyen Handel auf den Meſſen zu Frankfurt a. d. Oder wieder herzuſtellen. Es ſollen daher künftig

1) Alle und jede einländiſche und fremde Producte und Fabricate zum Meßhandel erlaubt ſeyn.
2) Davon ſind jedoch für itzt diejenigen Producte und Fabricate ausgenommen, welche aus England oder deſſen Colonien kommen, ſo lange der Handel mit dieſen Waaren in den Preußiſchen Staaten verboten iſt.
3) Durch die Freyheit des Meßhandels wird das Syſtem des Staats, in Anſehung des Handels mit einländiſchen Producten oder Fabricaten ins Ausland, oder mit fremden Producten und Fabricaten im Lande nicht geändert.
4) Inländiſche Producte und Fabricate ſollen auch fernerhin von Meß-Abgaben frey bleiben.
5) Ausländiſche Producte und Fabricate ſollen diejenigen Abgaben entrichten, welche der binnen kurzem zu erlaſſende Tarif beſtimmen wird.
6) Die Abgaben ſollen bloß vom Eingang gehoben werden, und die bisherigen Ausgangs-Gefälle nicht ſtatt finden.
7) Die neue Einrichtung ſoll mit der Margarethen-Meſſe dieſes Jahres ihren Anfang nehmen.

Dieſes wird dem handelnden Publicum zur vorläufigen Nachricht bekannt gemacht. Berlin den 12ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Altenſtein. Graf zu Dohna.

No. XLV.

Digitized by Google

No. XLV.

d. d. Breslau den 13ten März 1810.

Königliches Ober=Landes=Gerichts=Circulare

Wegen der von der Regierung des Herzogthums Warſchau unterſagten Verabfolgung des Vermögens Preußiſcher Unterthanen, und dagegen zu nehmenden Maasregeln.

An ſämmtliche unter derſelben ſtehende Behörden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf den Grund eines an Unſer hieſiges Ober-Landes-Gericht ergangenes Miniſterial-Reſcript verordnen Wir hiemit: daß, ſo lange die Regierung des Herzogthums Warſchau den preußiſchen Unterthanen die Verabfolgung ihres dortigen Vermögens, und beſonders die Bezahlung ihrer dort ausſtehenden Schulden unterſagt, folgende Grundſätze beobachtet werden ſollen:

1) Jedem preußiſchen Unterthan, der von einem herzoglich Warſchauſchen Gläubiger in Anſpruch genommen wird, ſoll der Einwand:
   daß er in dem Gebiete des Herzogthums Warſchau Vermögen beſitze, welches ihm dort ohne rechtlichen Grund vorenthalten werde,
   mit dem Erfolge zu ſtatten kommen, daß der Gläubiger mit ſeiner Forderung ſich zuerſt an dieſes Vermögen halten muß.

2) Dieſer Einwand findet nicht bloß gegen denjenigen Gläubiger ſtatt, der itzt ein Warſchauer Unterthan iſt, ſondern auch gegen denjenigen, der die itzt eingeklagte Forderung durch eine am erſten November 1806 oder ſpäter erfolgte Uebertragung oder Abtretung von einem Warſchauer Gläubiger an ſich gebracht hat.

3) Es iſt darüber:
   daß der Schuldner im Herzogthum Warſchau Vermögen beſitzt,
   kein ſtrenger Beweis, ſondern nur eine glaubliche, allenfalls eidlich zu beſtärkende Nachweiſung erforderlich.

4) Iſt

Digitized by Google

4) Iſt nachgewieſen, daß der Schuldner im Herzogthum Warſchau Vermögen beſitzt, ſo bedarf es keines beſondern Beweiſes darüber, daß ihm ſelbiges unrechtmäßig zurückgehalten werde.

5) In ſo fern ein inländiſcher Gläubiger, welcher auf das Warſchauſche Vermögen ein beſonderes Unterpfandsrecht erlangt hat, ſich auf dieſes verweiſen laſſen muß, iſt lediglich nach den bisherigen Geſetzen zu beurtheilen.

Nach dieſen Grundſätzen habt Ihr Euch zu achten. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 13ten März 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. XLVI.

d. d. Berlin den 14ten März 1810.

Publicandum

Betreffend die Aufhebung der Lohn-Laquayen-Zünfte, und Beſtimmung ihrer fernern Dienſtleiſtung.

Seine Königl. Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 13ten d. M. die Aufhebung der Lohn-Laquayen-Zünfte zu beſtimmen, und dabey folgendes feſtzuſetzen geruhet:

1) Die bisherigen Lohn-Laquayen-Verbindungen werden aufgelöſet, ihre Laſten bleiben den jetzigen Theilnehmern. Die Auseinanderſetzung erfolget unter Aufſicht der Policey-Behörde, nöthigenfalls gerichtlich.

2) Niemand darf Fremde, die keine eigne Domeſtiquen haben, oder ſich darauf nicht beſchränken wollen, wenn ſie in Gaſthöfen oder Häuſern, wo meublirte Zimmer vermiethet werden, wohnen, bedienen, der nicht beſonders dazu conceſſionirt iſt.

3) Unbeſcholtenheit des Lebenswandels, Nüchternheit, körperliche Dienſtfähigkeit, Gewandtheit, genaue Bekanntſchaft am Orte, einige Fertigkeit im Deutſchſchreiben und eine Caution von 50 Rthlr. ſind die

Haupt-

Digitized by Google

Haupt-Erforderniſſe, welche ein jeder nachweiſen muß, der auf Anſtellung als Lohnbedienter Anſpruch macht.

4) Die Conceſſion wird von der Policey-Behörde ertheilt, welche darüber genaue Nachweiſung führt, ſie iſt indeſſen widerruflich und kann in 6monathlicher Friſt gekündigt werden, wofern nicht Gründe obwalten, ſie ſogleich zurück zu nehmen.

5) Dieſe Gründe ſind alle diejenigen, welche jede Herrſchaft berechtigen, ein Geſinde ſofort ohne Aufkündigung zu entlaſſen; insbeſondere wenn der Conceſſionirte
   a) der Trunkenheit, eines Betrugs oder Diebſtahls,
   b) der Theilnahme an Führung einer unregelmäßigen Wirthſchaft,
   c) eines Criminal-Vergehens, das mit 3monathlicher Zuchthaus-Strafe oder härter beahndet wird,

überwieſen, oder auf diesfallſige Unterſuchung, nur ab instantia abſolvirt iſt.

6) Wenn Fremde ſich einen Dritten zur Bedienung auswählen, der nicht conceſſirt iſt, ſo kann ſolches nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Policey geſchehen. Jeder Gaſtwirth und Vermiether von Zimmern iſt dafür beſonders verantwortlich bey 5 bis 10 Rthlr. Strafe, und im 2ten Wiederholungsfalle bey Verluſt ſeiner eignen Conceſſion. Die Gaſtwirthe und Zimmer-Vermiether können jedoch einzelne Gänge oder Beſtellungen für die bey ihnen einkehrenden Fremden durch ihre Dienſtboten verrichten laſſen.

7) Unter den conceſſionirten Lohn-Laquayen findet keine Reihe-Ordnung ſtatt.

8) Als Maximum des Lohnes wird itzt feſtgeſetzt:

für einen ganzen Tag	16 Gr.
für einen halben Tag, es mag der Vor- oder Nachmittag ſeyn	8 Gr.
für Dienſte, welche nur auf einige Stunden geleiſtet werden	4 Gr.

Signatum Berlin den 14ten März 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

No. XLVII.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 15ten März 1810.

Circulare

Betreffend die Kirmes=Feyer auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Landräthe.

Um den Nachtheilen der bisherigen, zum Theil noch in Perioden nothwendiger Feldarbeit einfallenden Kirmes=Feyer vorzubeugen, iſt beſchloſſen worden, ſo, wie hiermit geſchiehet, anzuordnen, daß forthin an keinem Orte die Kirmes früher als in einer der beyden letzten Wochen des November=Monats gefeyert werden darf. Der Landrath N. hat demnach im dortigen Kreiſe dieſe Feſtſetzung allgemein bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. Breslau ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Hievon hat die Liegnitzſche Regierung zur gleichmäßigen Publication Abſchrift erhalten. Jngleichen iſt auch den Superintendenten unterm 28ten Auguſt d. J. Abſchrift ertheilet worden, mit der Anweiſung die Landgeiſtlichen ihrer Diöces bald zu inſtruiren.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 15ten März 1810.

Circulare

Wegen der Maasregeln bey Ueberſchwemmungen.

An die Landräthe, deren Kreiſe, die den Ueberſchwemmungen ausgeſetzt ſind.

Dem Landrath des N. N. Kreiſes werden von dem erlaſſenen Publicando

Digitized by Google

für die Bewohner der unter Waſſer geſetzten Dorfſchaften'— gedruckte Exemplaria in Anſchluß zugefertigt, um jeder Gemeine, welche der Ueberſchwemmung exponirt iſt, ein Exemplar davon zukommen zu laſſen.

Publicandum
für die Bewohner der unter Waſſer geſetzt geweſenen Dorfſchaften.

Die aus ihren Ufern getretene Oder hat mehrere Wohnungen unter Waſſer geſetzt, und derſelben baldige Wiederbeziehung für die menſchliche Geſundheit bedenklich gemacht. Viele Arten von bösartigen Fiebern, Geſchwülſten, Engbrüſtigkeit, Gliederreißen, Drüſen-Krankheiten u. a. m. erfolgen häufig, wenn die mehrere Tage unter Waſſer geſetzt geweſenen Wohnungen ohne vorhergegangene Reinigung bald wieder bezogen werden, und beſonders bey den noch zarten Kindern wird hierdurch oft der Grund zu langwierigen Krankheiten gelegt.

Da es für ſehr viele Landbewohner nicht oft möglich iſt, ſich anderwärts aufzuhalten, weshalb dieſelben ſobald als möglich in ihre Wohnungen zurück eilen: ſo werden denſelben folgende Rathſchläge zur ſchnellen Reinigung und Austrocknen ihrer Wohnungen ertheilt, durch deren Befolgung ſie den zu beſorgenden Nachtheilen größtentheils entgehen können.

1) Müſſen die Wände wenigſtens ſo hoch, als das Waſſer an denſelben geſtanden hat, und die Fußböden baldmöglichſt mit reinem Waſſer gewaſchen und abgerieben werden, damit der gewöhnlich übelriechende und das ſchnelle Austrocknen derſelben verhindernde Schlamm ſchleunigſt entfernt werde. Dieſes Waſchen muß wiederholt werden, wenn ſich nach einigen Tagen ein dergleichen klebriger Schlamm an den Wänden wieder einfinden ſollte. Sind die Fußböden mit Brettern belegt, ſo iſt es am zuträglichſten, daß dieſelben ausgehoben, und nach geſchehener Waſchung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter gelegene durchwäſſerte Boden muß entfernt, und durch trockenen Sand oder andern trockenen Boden erſetzt werden. Dieſes Letztere muß auch geſchehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt geweſen iſt.

2) So-

2) Sobald nun dieſes vollführt iſt, muß ein mäßiges Feuer auf dem Kamin oder in dem Ofen unterhalten werden, wobey man die Fenſter ſowohl als die Thüren von Zeit zu Zeit öffnet, um die in der Wärme mehr ausdünſtenden Feuchtigkeiten durch Zugluft zu entfernen.

3) Sind die Wände getrocknet, dann iſt es zuträglich dieſelben mit Kalk zu überſtreichen, und mit der Unterhaltung eines gelinden Feuers ſowohl als mit der öftern Lüftung noch fortzufahren. Sehr nützlich iſt es alsdann, die Wohnungen bey mehreren Stunden lang geſchloſſenen Thüren und Fenſtern mit ſalpeterſauern Dämpfen zu durchräuchern, wozu die Ingredienzien nebſt der Anweiſung in allen Apotheken zu erhalten ſind.

Obwohlen die Wohnungen von Menſchen nicht eher bezogen werden ſollten, bis die nach der gleich angegebenen Vorſchrift gereinigten Wände und Fußböden gehörig ausgetrocknet ſind: ſo erfordert es doch bey ſo Manchem die Nothwendigkeit, zuweilen auch früher noch ſeine alte Wohnung zu beziehen. Unter dieſen Umſtänden dürfen

4) weder die Bettſtellen noch andere Geräthſchaften dicht an die Wände angeſchoben werden, ſondern es muß vielmehr ein leerer Zwiſchenraum ſo groß als möglich gelaſſen werden. Dieſer Zwiſchenraum muß

5) bey den Bettſtellen mit Strohmatten oder trocknem Stroh die Nacht hindurch belegt werden, welches jeden Morgen wieder hinweggenommen und den Tag über ausgelüftet wird. Daſſelbe muß mit den Betten ſelbſt geſchehen, damit dieſelben ſo trocken als möglich erhalten werden.

6) Die Nahrungsmittel jeder Art, ſo wie die Kleidungsſtücke, dürfen in dergleichen überſchwemmt geweſenen Wohnſtuben nicht aufbewahrt werden, ſondern es muß dieſes vielmehr auf den Böden oder in andern trockenen Behältniſſen geſchehen.

7) Müſſen die überſchwemmt geweſenen Brunnen ſogleich ausgeſchöpft und von dem Schlamme beſtens gereinigt werden.

8) Nahrhafte und warme Speiſen, trockene und warme Kleidung gehören endlich noch zu den Erhaltungs-Mitteln der Geſundheit unter die-

Digitized by Google

ſen Umſtänden. Sehr rathſam wäre es, wenn auch die überſchwemmt geweſenen Stallungen gereinigt, wenigſtens durch Auslüftung vor der Wiederbeſetzung derſelben gehörig ausgetrocknet würden, wenn deshalb auch da und dort eine neue Oeffnung in die Wand zur Beförderung des Luftzuges gemacht werden müßte. In jedem Falle müßte der in den Stallungen etwa vorhandene, ſo wie in den Höfen befindliche überſchwemmt geweſene Miſt baldmöglichſt hinweggeſchafft werden. Außerdem aber iſt nothwendig, daß

im Falle, das für die Thiere beſtimmte Rauchfutter durch das Waſſer ſelbſt, oder durch deſſelben Ausdünſtungen feucht geworden wäre, daſſelbe vor dem Vorfüttern gehörig an der Luft getrocknet und mit etwas grob geſtoßenem Salze beſtreuet werde. Sollte daſſelbe durch die Näſſe verdorben ſeyn, dann iſt das Vorfüttern hochſchädlich.

Die Befolgung dieſer aus Vorſorge für das Wohlſeyn und für den Wohlſtand der Landleute ertheilten Rathſchläge wird dieſelben vor ſo mancherley Plagen, welche mit anhaltenden Ueberſchwemmungen verbunden ſind, bewahren. Breslau den 12. März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 16ten März 1810.

Circulare des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Vorſchriften bey den einzuſendenden fixirten Berichten und Tabellen.

An ſämmtliche Fürſtliche und Standesherrliche, Geiſtliche und Städtiſche Gerichte, Gerichts-Aemter, Juſtitiarien, Juſtizräthe ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir finden nöthig, Euch auf Veranlaſſung mancher in dem Ge-

Digitized by Google

Geſchäftsgange ſtatt gefundenen Abänderungen folgende Anweiſungen zur genauen Befolgung zu ertheilen.

1) Da ſämmtlichen Untergerichten geſtattet iſt, die Criminal-Unterſuchungen ſelbſt zu führen, und in denſelben zu erkennen, ſo bedarf es der bisher von den Untergerichten eingereichten einzelnen Anzeigen über die Eröfnung einer Unterſuchung nicht weiter, ſondern nur in der Criminal-Ordnung von 1805 §. 99 vorgeſchriebenen Einreichung der Criminal-Proceß-Tabelle genau nach dem dort vorgeſchriebenen Schema halbjährlich mit Anfang Junii und December, und der monathlichen Gefangenenliſte.

Wenn jedoch das Untergericht die Acten mit dem Inquiſiten, ſofern er verhaftet iſt, nach erfolgter ſummariſcher Vernehmung und Erhebung des Corporis delicti an das Inquiſitoriat des Fürſtenthums zur Fortſetzung der Unterſuchung abliefert, ſo iſt jedesmal zugleich Unſerm hieſigen Criminal-Senat eine ſpecielle Anzeige zu leiſten. Eine ſolche Sache ſcheidet ſodann aus der Criminal-Proceß-Tabelle des Untergerichts gänzlich aus, wogegen die Sachen, wo die Untergerichte die Unterſuchungen ſelbſt führen, bis zu erfolgter Vollſtreckung der Strafe in der Tabelle fortgeführt werden müſſen, wenn ſie gleich die Acten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes oder das abgefaßte Erkenntniß zur Beſtätigung, oder endlich Acta in der weitern Vertheidigungs-Inſtanz anhero eingeſchickt haben.

2) In den Sachen, wo die Untergerichte ſelbſt erkennen, ſind ſie auch befugt und ſchuldig, am Schluſſe der ganzen Sache das Koſten-Moderations-Urtel abzufaſſen, und darf ſolches zur Beſtätigung nicht eingeſandt werden, ſelbſt nicht in den Fällen, wo das Haupt-Urtel einer ſolchen Beſtätigung bedurfte.

3) Auf dem Deckel der Criminal-Acten, welche die Untergerichte zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes einſchicken, muß außer dem vollſtändigen Nahmen, Stand und Wohnort des Inquiſiten folgende Rubriquen verzeichnet und ausgefüllt ſeyn.

Digitized by Google

1) Alter.
2) Verhaftet den . . . . . nicht verhaftet
3) Entlaſſen den . . . . . nicht entlaſſen
4) Interimiſtiſch abgeliefert den . . nach
5) Hat — (kein) Vermögen.
6) Nach dem Geſundheits-Atteſt Fol. — Act.
(ganz) (mäßig) (gar nicht) (züchtigungsfähig);

damit alle dieſe Punkte gleich bey Eingange der Acten überſehen werden können. Bey den zur Beſtätigung eingehenden Erkenntniſſen muß in den Begleitungs-Bericht bemerkt ſeyn

a) Welche Art des Verbrechens das Erkenntniß in Rede ſtehend annimmt, und zwar im engſten Sinne.
b) Ob das Erkenntniß den Inquiſiten als der That geſtändig oder vollſtändig überwieſen annimmt.
c) Welcher §. des allgemeinen Landrechts oder einer ſonſtigen Geſetzes-Kraft habenden Verordnung bey der Entſcheidung zum Grunde gelegt worden. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß in dem Berichte dieſes blos kürzlich angegeben wird, indem die Gründe deſſen, was bey jedem dieſer Punkte angenommen iſt, in das Erkenntniß und deſſen Entſcheidungs-Gründe gehören.
d) Den Untergerichten iſt zwar neuerdings die Befugniß eingeräumet worden, fiscaliſche Unterſuchungen zu eröffnen und darin zu erkennen. Wir verſehen uns jedoch zu denſelben, daß ſie hierin mit möglichſter Schonung und Vorſicht verfahren und ihre Gerichts-Eingeſeſſenen nicht gleich bey kleinen, durch bloße Zurechtweiſung abzumachenden Abweichungen von der Ordnung durch förmliche Unterſuchungs-Proceſſe in Unruhe und Koſten verſetzen werden. Beſonders haben ſie ſich hierbey die Vorſchriften des Circular-Reſcripts vom 19ten Oct. 1801 pag. 487 Th. 2 des Archivs der Preußiſchen Geſetzgebung zur Richtſchnur dienen zu laſſen, und ſich zu bemühen, diejenigen, die gefehlt haben, durch zweckmäßige Remonſtrationen auf die Folgen der Provocation auf förmliche Unterſuchung aufmerkſam zu machen.

Uebrigens

Digitized by Google

Uebrigens haben die Untergerichte ihre ſiscaliſchen Sachen unter dem Buchſtaben J in ihr Civil-Proceß-Repertorium einzutragen, und in Rückſicht der Tabellen wie Civil-Proceſſe zu behandeln.

c) Wegen der Tabellen, wodurch der regelmäßige Gang der Civil-Proceſſe controlliret wird, hat es bey den frühern Anweiſungen ſein Bewenden, und wird die regelmäßige Einſendung der Drey deshalb vorgeſchriebenen Tabellen, nehmlich

a) der Special-Proceß-Liſte aller ſeit dem Tage der erſten an den Beklagten erlaſſenen Citation länger als ein halb Jahr ſchwebenden Proceß.

b) Des Nachweiſes der Spruch-Sachen.

c) Der General-Proceß-Tabelle, wozu jedem Untergerichte die Schemata mitgetheilt ſind, pünktlich und unausbleiblich erwartet.

4) Wollen wir dagegen

a) In Rückſicht der Depoſital-Tabellen nur die Einreichung der Tabelle ſelbſt nach dem den Untergerichten mitgetheiltem Schema unter Anzeige von der letzten erfolgten Viſitation, ſo wie von der erfolgten Rechnungs-Abnahme erwarten, wogegen die von No. 1 bis 12 verzeichneten Fragen wegfallen. Auch bleiben die in dem Titel III. der Depoſital-Ordnung bemerkten Untergerichte der 4ten Claſſe von aller Einſendung der Depoſital-Tabellen diſpenſirt.

b) Fallen bey den Gerichten, wo das Hypotheken-Weſen von allen Grundſtücken vollſtändig regulirt iſt, die jährlichen Anzeigen wegen des Hypotheken-Weſens und die Beantwortung der aufgeſtellten ſieben Fragen gänzlich weg.

Diejenigen Untergerichte, wo dieſes nicht der Fall iſt, haben am Schluſſe dieſes Jahres bloß anzuzeigen, von wieviel Grundſtücken das Hypotheken-Weſen noch nicht berichtigt iſt, und künftig am Schluß jeden Jahres, von wieviel Grundſtücken im Laufe des Jahres das Hypotheken-Weſen regulirt worden, und wieviel daher noch unberichtigt bleiben.

c) In Rückſicht der Vormundſchafts-Tabellen wollen wir die Untergerichte

Digitized by Google

richte, von deren Einreichung in der bisherigen Art gänzlich diſpenſiren, und iſt bloß am Schluſſe jeden Jahres zugleich am Ende der General-Proceß-Liſte zu regiſtriren:

Wieviel am Anfange des Jahres Vormundſchaften geſchwebt;
Wieviel neue zugetreten;
Wieviel ſchwebende reponirt worden.

Dagegen aber haben die Gerichte auf einem jeden Acten-Stück vorzuheftenden Bogen die Beantwortung der in den bisherigen Vormundſchafts Tabellen aufgeſtellten Fragen zu regiſtriren und dieſen Conſpectus ſtets vollſtändig fortzuführen, welches ihnen nicht nur ſelbſt die Ueberſicht erleichtert, ſondern auch bey den Juſtiz-Viſitationen oder in Fällen einzelner Beſchwerden zur Controlle des Verfahrens nothwendig iſt.

5) wegen der Collateral-Stempel-Tabellen hat es bey der bisherigen Einrichtung ſein Bewenden, und eben ſo wegen der zum Gebrauch für das ſtatiſtiſche Bureau durch das Reſcript vom 7ten Julii pr. erforderten Tabelle über den Werth- und Schulden-Betrag der Grundſtücke.

Uebrigens können die Tabellen ad Nro. 5 und 6 mittelſt eines Berichts zuſammen eingereicht werden; dagegen aber

1) die Criminal-Proceß-Tabelle,
2) die monathliche Gefangenen-Liſte,
3) die Collateral-Stempel-Tabelle,
4) die Tabelle vom ſtatiſtiſchen Bureau,

jede mittelſt beſondern Berichts.

Dieſe Begleitungs-Berichte dürfen übrigens nur aus einem Umſchlage-Bogen beſtehen, aus welchen regiſtrirt iſt.

Bericht des Gerichts N.
des Juſtitiarii N.
mit der Tabelle —
(Datum und Unterſchrift).

6) die Juſtitiarii einzelner Patrimonial-Gerichte haben die Tabelle mit Ausſchluß der Collateral-Stempel-Tabelle und der Tabelle zum ſtatiſti-

ſchen

ſchen Bureau von allen einzelnen Ortſchaften ihrer Gerichtsbarkeit in eines zu faſſen, und bedarf es der Aufführung und Abtheilung nach den einzelnen Dörfern nicht. Doch verſteht es ſich, daß, wenn z. B. ein Stadtrichter Juſtitiariate hat, die Tabellen von dem Gericht der Stadt beſonders gefaßt, und mittelſt beſondern Berichts eingereicht werden müſſen.

7) In allen für Euch reſſortirenden Sachen habt Ihr ohne Ausnahme die Anzeigen, Berichte und Implorationen an U. Ober-Landes-Gericht zu franquiren, aber wenn die Sache dazu geeignet iſt, portofrey zu rubriciren, es ſey nun, daß Ihr Acten in das Appellatorium einſchickt, oder auf Beſchwerden berichtet, oder bey Uns Zeugen-Vernehmungen, Executionen u. ſ. w. nachſucht.

Dagegen wollen Wir Euch geſtatten, wenn Ihr Aufträge von Uns in hier ſchwebenden Sachen erhaltet, Eure Gebühren und Auslagen, in ſo fern ſie die Summe von 3 Rthlr. nicht überſteigen, durch Poſt-Vorſchuß zu erhalten, da Wir erwarten, daß Ihr die Sätze genau nach der Vorſchrift nehmen werdet. Namentlich habt Ihr, wenn Ihr Aufträge oder Canzley-Requiſitionen wegen Inſinuationen erhaltet, bey der Remmiſſion weder Taxen noch Stempel, ſondern blos Copiales und Inſinuations-Gebühren anzuſetzen.

8) In den erforderten oder ſonſt ſich auf eine hieſige Verfügung beziehenden Berichten, die Ihr erſtattet, iſt jedesmal außer dem Datum auch die Expeditions-Nummer des Reſcripts anzuführen, und in den Berichten, womit Ihr Acta zuerſt in die Apellations-Inſtanz einſchickt, beym Rubro der Gegenſtand des Proceſſes zu bemerken. Auch werden Wir es gerne ſehen, wenn die Beylagen Eurer Berichte nicht über einander, ſondern in einander gelegt, und in die Berichte eingeſchlagen werden, damit das Erbrechen der einkommenden Sachen dem Präſidio weniger Aufenthalt machen.

Wir erwarten, daß Ihr Euch nach vorſtehenden Anweiſungen genau achten, und die Euch in Rückſicht des Tabellen-Weſens verſchafte Erleichterung zu deſto größerer Pünktlichkeit in Anſehung derer, die noch ſtehen bleiben, benutzen werdet.

Digitized by Google

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Sind Euch ꝛc.
Gegeben Breslau den 16. März 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. L.

d. d. Breslau den 16ten März 1810.

Publicandum

Daß alle Arbeiten in den Papiermühlen auch durch unzünftige Perſonen betrieben werden können.

Nachdem mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 28ten v. M. genehmigt worden, daß jeder Beſitzer von Papiermühlen nach eigener freyen Wahl alle Arbeiten in denſelben durch unzünftige Perſonen betreiben laſſen kann, und es fortan von Jedem ſelbſt abhängen wird, ob und von wann ab, er ſich die Unannehmlichkeiten erſparen will, welche bisher mit dem Gebrauche von zünftigen Papiermacher-Geſellen verbunden geweſen ſind; ſo wird ſolches ſämtlichen Beſitzern der Papiermühlen hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 16ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LI.

d. d. Breslau den 18ten März 1810.

Wegen der künftig bey Beſetzung der Wege mit Bäumen zu beobachtenden Modalitäten.

An ſämmtliche Landräthe, ingleichen mittelſt Abſchrift an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bisher in hieſiger Provinz die Bepflanzung der Landſtraßen

Digitized by Google

ſen mit Weiden oder andern Bäumen den Einſaſſen durch vielfältige Verordnungen und zuletzt unterm 3ten Junii 1805 zur Zwangspflicht gemacht, auch ſind auf die Unterlaſſung derſelben verſchiedentliche Strafen geſetzt worden. Indeſſen zeigt die Erfahrung, daß dadurch der gewünſchte Zweck ſonſt gar nicht erreicht worden. Es ſcheinet der Grund dieſes ungünſtigen Erfolgs hauptſächlich darin zu liegen, daß durch die Geſetze eine Handlung bisher zur Zwangspflicht geworden iſt, welche eigentlich nur die Frucht der freyen Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Bepflanzungen überhaupt und der Weidenpflanzungen insbeſondere hätte ſeyn ſollen.

Unſer Miniſterium des Innern hat daher in der Erwartung, daß die Eingeſeſſenen aus freyem Willen und eigner Ueberzeugung die Anpflanzungen der verſchiedenen Baumarten überhaupt und der Weiden insbeſondere, ferner in denjenigen Orten nicht vernachläßigt werden, wo dieſelben den wirthſchaftlichen Verhältniſſen und dem Boden angemeſſen ſind, und daß ſie hierdurch ſich einer vertrauungsvollen Behandlung würdig bezeugen, und die Anwendung von Strafgeſetzen deshalb entbehrlich machen werden, vorläufig die verſchiedenen wegen Anpflanzung von Bäumen außerhalb der Forſten beſtandene Zwangs-Verbindlichkeiten verſuchsweiſe ſo weit zu ſuſpendiren befunden, als nicht andere policeyliche Rückſichten außer dem allgemeinen Holz-Cultur-Intereſſe, deren Beybehaltung gebieten.

Indem Wir Euch mit dieſem allgemeinem Geſichtspunkte bekannt machen, hegen Wir das Vertrauen, daß Ihr mit der erforderlichen Umſicht den Eingeſeſſenen für dieſen Zweck zu gewinnen wiſſen werdet. Jedoch werdet Ihr hierbey für die Zukunft insbeſondere nach folgenden Grundſätzen zu verfahren haben.

1) Die Anpflanzungen von Weiden und andern zu Faſchinen und Ufer-Befeſtigungen taugliches Strauchholz längſt den Strömen auf dazu geeigneten Sand- und Schlammbänken iſt ein äußerſt wichtiger Gegenſtand der Strohm-Policey. Sie muß daher da, wo ſie nach dem Sachkundigen Gutachten der Waſſerbau-Officianten zweckmäßig iſt, ferner mit angemeſſener Sorgfalt betrieben werden. Es hat auch wegen der Anlage, Erhaltung und Benutzung derſelben bey den darüber

Digitized by Google

beſtehenden Geſetze und Verpönungen von Uebertretungen derſelben nicht allein ſein Bewenden, ſondern es ſollen auch, ſofern dieſe Geſetze zur Erreichung des Zwecks in einigen Provinzen nicht hinreichend geachtet werden möchten, bey Reviſion der Dämme und Ufer-Ordnungen angemeſſene Verbeſſerungen und Ergänzungen derſelben in Vorſchlag gebracht werden.

2) Die Anpflanzung von Bäumen längſt den Landſtraßen hat ferner auch wichtige policeyliche Zwecke, theils inſofern dadurch den Reiſenden bey Nacht und hohem Schnee die Richtung der Wege erkenntbar gemacht, und mancher Unglücksfall verhindert wird, theils weil auch zweckmäßige Pflanzungen in den Wegen nicht nur zur Verſchönerung, ſondern auch unter manchen Umſtänden auch zur Verbeſſerung derſelben beytragen und ſelbſt mannigfaltige ökonomiſche Nutzungen darbieten können.

Hierbey kommt es hauptſächlich darauf an:

a) daß zur Bepflanzung der Wege ſolche Baumarten angewandt werden, welche nicht allein der Witterung überhaupt im freyem vollkommen widerſtehen, ſondern auch in der herrſchenden Bodenart leicht fortkommen und einen hohen graden Wuchs haben.

b) Daß in freyen ſandigten Gegenden eine dichte Bepflanzung mit ſtark laubigen Bäumen, in thonigem Boden, oder Stellen, wo es an genugſamen Luftzuge mangelt, dagegen eine weitläuftigere Bepflanzung mit Baumarten, die nur leichten Schatten geben, gewählet werde: um im erſten Falle den Boden durch die dichte Beſchattung und das viele abfallende Laub mehr Feſtigkeit zu geben; im andern aber Luft und Sonne zuzulaſſen, und das Austrocknen des Weges nicht zu erſchweren.

c) Daß die Bäume in jedem Falle ſo hoch im Stamme gezogen werden, daß keine Beſchädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Aeſte zu beſorgen iſt.

d) Daß die Bäume, wo es die Breite des Weges irgend geſtattet, an dem innern Rande der Seitengräben gezogen werden, um zu verhindern, daß Reiſende bey Nacht und Schnee nicht in dieſelbe gerathen.

Die

Digitized by Google

Die mit der Aufſicht über die Wege beauftragten Local-Policen-Behörden werden hiernach für eine zweckmäßige Bepflanzung der Bäume verantwortlich gemacht.

Wider die Beſchädiger der Baumpflanzungen an den Wegen ſind die beſtehenden Strafgeſetze ſtrenge in Ausübung zu brihgen, und wo dieſelben unzureichend befunden werden ſollten, iſt wegen deren Verbeſſerung zu berichten.

3) Die-Bepflanzungen von Bäumen zwiſchen den Landwirthſchaftlichen Gebäuden, ſoweit ſie etwa der beſondern Localität nach angeordnet ſeyn möchten, um die Fortpflanzung der Feuerbrünſte zu verhindern, bleiben ferner den Anordnungen der Local-Policey-Behörde überlaſſen.

4) Dagegen ſoll die Anlage von Pflanzungen auf Communal- oder Privat-Grunde, auf Dorf-Angern und Triften, auf Gehöften und in Gärten und Feldern, ſo weit ſie nicht über die vor erwähnten 4 Rubriken gehören, von nun an der Privat-Induſtrie in dem Vertrauen auf die Selbſtthätigkeit der Einſaſſen derſelben freyen Einſicht überlaſſen bleiben, und aller vormahlige Zwang und Controlle dabey ſuspendirt ſeyn.

Hiernach wird denn auch die Einrichtung von den Tabellen über den Fortgang und Beſtand der Weiden, Obſtbäume und andern Pflanzungen gänzlich ſuspendirt.

Endlich verſtehet es ſich von ſelbſt, daß namentlich alle etwannigen contractmäßigen Verbindlichkeiten der General-Pächter ꝛc. zur Anlage und Unterhaltung ꝛc. von Baumſchulen in vorläufiger Kraft verbleiben, ſind ſolche öffentliche Pflanzungen, die etwa blos zur Wege-Beſetzung angelegt werden, fernerhin unterhalten und befördert werden müſſen.

Was inzwiſchen der von dem hier aufgeſtellten Geſichtspunkte ad §phum 10 Lit. a des Wege-Reglements vom Jahre 1767 abweichenden Grundſatz: daß die Bäume auf die Außenſeite der Gründe angeſetzt werden ſollen, anbetrifft, ſo hat dieſer die Gewinnung eines freyen Standpunkts und um dieſelben für die Beſchädigungen der Vecturanten zu ſichern, und da, wo der Weg ohnehin nicht die hinlängliche Breite gehalten zu ſichern wohl nur allein zur Abſicht gehabt.

Wir

Wir wollen nun zwar das zeither beſtandene Geſetz nicht dadurch aufheben, daß die in der Außenſeite der Gräben ſtehenden Bäume angebracht und nach innen derſelben angeſetzt werden ſollen, ſondern wir verbinden nur damit, daß da, wo es die Breite des Weges geſtattet und noch einige oder vielleicht gar keine Bäume angeſetzt ſind, ſolche nach innen zu deſſelben geſetzt, und da, wo dieſe bereits in vollſtändiger Anzahl nach außen zu angebracht ſind, darnach und wenigſtens auf den 5ten oder 6ten Baum denſelben, jedoch nicht zwiſchen ſondern vor denſelben, ſo daß dadurch nicht der zum Austrocknen der Wege ſo nöthige Luftdurchzug beſchränkt werde, innerhalb des Weges nach vor angeführten Gründen angeſetzt werden.

Wir haben hierbey die Zuverſicht, daß der eigene Eifer, verbunden mit Umſicht und Kraft von Seiten der Landräthe für den Zweck ſelbſt am wirkſamſten ſeyn und dieſelben jedes Mittel anzuwenden ſuchen werden, was für das allgemeine Wohl gereichen dürfte.

Hierbey müſſen aber auch die Landräthe dennoch nicht außer Acht laſſen, dasjenige, was nach dem Circulare vom 3ten Junii 1805 in Rückſicht der Wegebereiſung zur Setzzeit der Bäume im Frühjahr und Herbſte und wegen Nachpflanzung der fehlenden Stämme verfügt worden, in Erfüllung zu bringen.

Was nun auf die in der Verfügung vom 14ten Auguſt 1797 für die Beſchädiger der Bäume auf den Landſtraßen beſtimmte Strafe anbelangt, ſo wollen Wir dieſe in ſo weit motiviren, daß in Rückſicht das für die Beſchädigung eines Baumes zu erlegende Ein bis 5 Rthlr. Strafe, dem Denuncianten ½ derſelben zugebilligt, und im Fall dieſe aus Unvermögen des Denunciaten nicht geleiſtet werden kann, dieſe alsdann an ſtatt der Geldſtrafe 8 Tage lang mit einer Umhänge-Tafel, die Gaſſe in der Kreisſtadt zu fegen bey der Wege-Beſſerung mit 8 Tage langer Arbeit beſtraft werden.

Breslau den 18ten März 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LII.

Digitized by Google

No. LII.

d. d. Breslau den 21ten März 1809.

Circulare

Wegen der Maasregeln bey Aufbringung der Gelder zu den öffentlichen Bedürfniſſen bey den Städten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Die auf Miniſterielle Beſtimmung ſich gründende Verfügung vom 2ten Januar c., welche das Verfahren gegen Stadt-Verordnete-Verſammlungen, die nicht für die Aufbringung des öffentlichen Geld-Bedarfniſſes mit gehöriger Betriebſamkeit ſorgen, näher beſtimmt, hat bloß ſolche Fälle zum Gegenſtande, wo den Magiſträten keine Vorwürfe treffen. Sollten auch einzelne Magiſträte ſich Nachläßigkeiten bey den diesfälligen Anordnungen zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt nach einer nähern Feſtſetzung Eines Hohen Miniſterii des Innern auch gegen dieſelben in der vorgeſchriebenen Art Execution anzuordnen. Zunächſt liegt dieſer Maasregel die Abſicht vor, überall Pflicht-Erfüllung alſo den Beſchuß wegen Vertheilung des öffentlichen Geld-Bedürfniſſes von Seiten der Stadt Verordneten ſo wie bey dem Magiſtrate deſſen Ausführung zu bewirken.

Die Beytreibung des Bedarfs aus dem Privat-Vermögen der Stadt-Verordneten oder der Magiſtrats-Perſonen tritt nur bey- und vorläufig ein, um ſtattfindenden Verlegenheiten ohne Anſtand abzuhelfen, und es unterliegt keinem Bedenken, daß in dringenden Fällen, wenn Civil-Execution ohne Erfolg bleibt, Militair-Execution in Antrag gebracht werden kann.

Der Krieges- und Steuer-Rath N. hat ſich demnach nach dieſer Verordnung in vorkommenden Fällen genau zu achten und darnach zu verfahren, auch die Magiſträte davon zu inſtruiren.

Breslau den 21ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII.

d. d. Berlin den 21ten März 1810.

Publicandum
des Miniſterium des Innern
Wegen Trennung und Zerſtückelung der Grundſtücke, und Anlegung neuer Etabliſſements.

Der policeylichen Ordnung wegen iſt es nothwendig,

a) daß bey jeder Trennung und Zerſtückelung eines Grundſtücks, von welcher Qualität ſolches auch ſey, der Landes-Policey-Behörde von dem Veräußerer, durch die ihm zunächſt vorgeſetzte Obrigkeit, dem Landrath Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrücklichen Genehmigung weder einem neuen Etabliſſement oder Anbau ein beſonderer Nahme beygelegt, noch der alte Nahme bey irgend einem Grundſtücke verändert werde.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundſtücken, welcher dagegen handelt, verfällt in Zwanzig Reichsthaler Strafe.

Den Landräthen und Ortsobrigkeiten wird es zur beſondern Pflicht gemacht, auf Befolgung dieſer Verordnung zu wachen.

So geſchehen Berlin den 21ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Dohna.

P. M. Mittelſt Abſchrift dieſes Publicandi iſt den Land- und Steuerräthen die Bekanntmachung von der Königl. Breslauiſchen Regierung unterm 13ten April d. J. befohlen worden.

No. LIV.

Digitized by Google

No. LIV.

d. d. Breslau den 23ten März 1810.

Circulare

Wegen exceſſiver Receptions-Gebühren und koſtſpieliger Meiſterſtücke.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Es kommen ſehr häufige Fälle zur Sprache, welche beweiſen, daß längſt abgeſchaffte Zunft-Mißbräuche, den darüber beſtehenden Geſetzen entgegen, noch immer beybehalten werden.

Dahin gehört vorzüglich, daß die Zünfte ſich anmaaßen, von den Geſellen, welche das Meiſterrecht gewinnen wollen, exceſſive Receptions-Gebühren zu fordern und ihre Befugniß hierzu theils auf ihre Innungs-Privilegia, theils auf Obſervanz gründen.

Eben ſo wird ihnen das Etabliſſement durch die Aufgabe koſtſpieliger Meiſterſtücke, die überdies wegen ihrer antiquen Form nicht leicht verkäuflich ſind, häufig erſchwert, und auf dieſe Art mancher geſchickte, jedoch unbemittelte Handwerks-Geſelle gehindert, das Meiſterrecht zu gewinnen, und ſeine Kunſtfertigkeit nach ihrem ganzen Umfange zu benutzen.

Schon die Handwerks-Generalia und die General-Zunfts-Artikel haben alle dergleichen Mißbräuche im allgemeinen abgeſtellt und das Edict vom 18ten April 1747 verordnet ausdrücklich, daß nur brauchbare, nicht koſtſpielige und leicht zu veräußernde Meiſterſtücke angefertigt und ſtatt der bisherigen exceſſiven Receptions-Koſten nach Beſchaffenheit der Profeſſion und diesfälligen Nahrung in Breslau höchſtens 6 bis 8 Rthlr., in den übrigen Städten aber 4 bis höchſtens 6 Rthlr., von den Dorf-Handwerkern aber, welche ſich bey einem ſtädtiſchen Mittel incorporiren laſſen, 2 bis höchſtens 3 Rthlr. genommen werden ſollen, und die Magiſtrate, wie auch deren Deputirten, welche

welche bey den Zuſammenkünften der Mittel zugegen ſind, bey eigner Vertretung darauf Acht haben ſollen, daß unter keinerley Vorwand ein mehreres nicht gefordert, vielweniger wegen nicht erfolgter Bezahlung taugliche Subjecte abgewieſen werden.

Da nun aus den häufig eingehenden Beſchwerden über die enormen Forderungen der Mittel bey Gewinnung des Meiſterrechts und anderer geſetzwidrigen Anmaßungen ſich ergiebt, mit welcher faſt unglaublichen Nachläßigkeit von den Magiſtråten die Geſetze wegen Steuerung der Zunftmißbräuche behandelt werden, ſo wird dem Krieges- und Steuerrath N. hierdurch anbefohlen, den Magiſtråten ſeiner Inſpection die pünktliche Befolgung des Edicts vom 18ten April 1747 auf das ausdrücklichſte einzuſchärfen, und ihnen, in specie aber den Mittels-Aſſeſſoren zur unerläßlichen Pflicht zu machen, daß ſie den, das Meiſterrecht nachſuchenden Geſellen ſogleich bey ihrer Anmeldung eröffnen, wie viel bey Erlangung des Meiſterrechts geſetzlich nur von ihnen gefordert werden kann.

So wie nun der N. ſeinerſeits auch mit Nachdruck darauf zu halten hat, daß nach denen in gedachten Edicten enthaltenen Vorſchriften aufs genaueſte verfahren werde, alſo wird es Ihm noch zur beſondern Pflicht gemacht, bey den Gewerken, wo er die gröbſten Mißbräuche zu befürchten hat, von Zeit zu Zeit Unterſuchungen anzuſtellen, wie den Landesherrlichen Verordnungen nachgelebt werde. Breslau den 23ten März 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LV.

Digitized by Google

No. LV.

d. d. Breslau den 23ten März 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung.

Wegen der von mehrern Gerichtshaltern veranlaßte Stöhrungen der Sonntags-Feyer.

An die Fürſtlichen Gerichte zu Oels und Trachenberg, ingleichen an die Standesherrlichen, Städtiſchen und ſämmtliche Gerichte.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc, Zufolge eines von Seiten des Juſtiz-Departements an Unſer hieſiges Ober-Landes-Gericht unterm 5ten d. M. erlaſſenen Reſcripts hat die Section des Cultus im Miniſterii des Innern über die von mehreren Gerichtshaltern veranlaßte Stöhrungen der Sonntags-Feyer ſich beſchweret. — Beſonders haben mehrere Geiſtliche darüber Klage geführet, daß verſchiedene Gerichtshalter die Gerichts- und Dinge-Tage auf den Sonntag anſetzen. Dies iſt aber der Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil III. Titel 1 §. 51 bis 54 und Theil I. Tit. 8 §. 5 entgegen, und es iſt den Sonn- Buß- und hohen Feſttagen, auch in Wechſel-Alimenten- und Arreſtſachen keine Ausahme davon zu verſtatten, wofern nicht eine ſchleunige und dringende Arreſtſache durch die höchſte Noth gerechtfertigt wird, in welchem Falle doch aber aller öffentlicher Anſtoß und jede Stöhrung des Gottesdienſtes mit möglichſter Vorſicht vermieden werden muß, wie dies auch in Anſehung der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit Theil II. Tit. 2 §. 11 vorgeſchrieben iſt. In keinem Falle ſoll jedoch des Sonntags eine gerichtliche Auction geſtattet werden. Auch über die öffentliche Ausſtellung der Verbrecher am Sonntage iſt Beſchwerde geführet worden. Ob nun gleich dieſer Gebrauch vermittelſt der Kirchenbuße von der Kirche ſelbſt ausgegangen iſt; ſo iſt doch dieſe in Unſern Staaten längſt abgeſchafft, und es ſind auch die öffentlichen Ausſtellungen im Spaniſchen Mantel, der Fidel und ähnli-

Digitized by Google

ähnlichen Werkzeugen verboten, und noch weniger wollen Wir, daß die der Gottes-Verehrung, Ruhe und anſtändigen Erholung gewidmeten Tage zu Strafvollziehungen ſollen angewendet werden. Daher iſt auch der Straf-Arreſt nicht auf die Sonn- und Feſttage zu vertheilen, und überhaupt von Seiten der Gerichte nichts vorzunehmen, was einen Mangel der Achtung gegen die Religion und gegen die von ihr geheiligten und dem Staat ehrwürdigen Gebräuche zu erkennen geben könnte. Wornach ꝛc. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 23ten März 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. LVI.

d. d. Berlin den 24ten März 1810.

Publicandum

Wegen Auszahlung der Fangegelder für angehaltene Deſerteurs.

Bekannt gemacht durch die Acciſe- und Zoll-Direction an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter vom 21ten April 1810.

Da die in den bisherigen Verordnungen beſtimmte Belohnungen für einen wieder eingebrachten Deſerteur auf die jetzige Organiſation der Armee nicht mehr anwendbar ſind, ſo iſt durch eine Cabinets-Ordre vom 27ten v. M. feſtgeſetzt worden, daß künftig

1) für jeden eingebrachten Deſerteur, der ohne Waffen und Pferd ergriffen worden, ohne Unterſchied der Truppen-Gattung
Sechs Thaler;
2) für einen mit Gewehr ergriffenen und wieder eingebrachten Deſerteur
Zwölf Thaler, und
3) für einen mit Waffen und dem Pferde ergriffenen und abgelieferten Deſerteur

Vier

Vier und Zwanzig Thaler
an Belohnung denen, welche einen Deſerteur einbringen, gezahlet werden ſollen.

Die Bezahlung geſchiehet, wie zeither, ſogleich bey der Ablieferung von der Accise-Caſſe des Orts für Rechnung des betreffenden Regiments; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Berlin den 24ten März 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein. Dohna.

P. M. Dieſes Publicandum iſt den Land- und Steuerräthen per Circulare vom 7ten April c. bekannt gemacht worden.

No. LVII.

d. d. Berlin den 27ten März 1810.

Reſcript

der Section im Miniſterio des Innern für den Cultus.

Wegen der auf Tafeln zu verzeichnenden Namen der Soldaten, die durch tapferes Benehmen die Verdienſt-Medaillen ſich erworben haben.

An die Geiſtliche- und Schul-Deputation der Königlichen Schleſiſchen Regierung zu Breslau.

Es iſt Sr. Majeſtät des Königs Höchſte Willensmeinung, daß die Nahmen derjenigen Soldaten, welche ſich durch ihr tapferes Benehmen die Verdienſt-Medaille erworben haben, auf dazu beſtimmten Tafeln in der Kirche ihres Geburt-Ortes oder Kirchenſprengels aufgeſtellet werden.

Die Section des Cultus beauftragt dahero die Geiſtliche- und Schul-Deputation der Königl. Schleſiſchen Regierung, wenn die Herrn Brigade-Chefs

Chefs die Verzeichniſſe der ſich ausgezeichneten Krieger einreichen, oder die Landräthe und Magiſträte directe oder indirecte dazu auffordern werden, die desfalls nöthigen Verfügungen demnächſt zu treffen.

Berlin den 27ten März 1810.

Section im Miniſterio des Innern für den Cultus.

Nicolovius.

Hierauf iſt unterm 10ten April c. an die Herren Brigadiers von der Geiſtlichen- und Schul-Deputation, ſo wie an die betreffenden Land- und Steuerräthe das Nöthige erlaſſen worden.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 31ten März 1810.

Circulare

Betreffend die Aufhebung der Zünftigkeit der Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider auf dem Lande und die Anſetzung der Landhandwerker.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 8ten huj. ſoll

1) Die Zünftigkeit der auf dem platten Lande bereits angeſetzten, oder noch anzuſetzenden Schmiede, Rademacher, Stellmacher und Schneider dergeſtalt aufhören, daß ſie nicht genöthigt ſeyn ſollen, das Meiſterrecht zu gewinnen, oder zu den ſtädtiſchen Zünften ſich zu halten, ſondern daß es denjenigen, welche dies bishero thaten, zu jederzeit freyſtehen ſoll, ſich von den Zünften zu trennen.

2) Auch ſoll es in Anſehung der Landhandwerker nur auf Genehmigung der Policey- und Acciſe-Deputation der Königlichen Regierung, und wo letztere noch nicht organiſirt ſind, der Acciſe- und Zoll Direction, keines-

keinesweges aber auf den Nachweis der zunftmäßigen Erlernung des Handwerks weiter ankommen.

3) Soll die Grenze, welche die Innungs-Artikel zwiſchen den Arbeiten der Rademacher und Stellmacher ziehen, auf dem platten Lande aufhören, und alle gemeine Rademacher- und Stellmacher-Arbeit daſelbſt ohne Unterſchied von den gedachten beyden Handwerkern verfertigt werden.

Indem Wir nun vorſtehende Allerhöchſte Feſtſetzungen ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Directions-Bezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt machen, geben Wir denſelben, beſonders auch den Acciſe-Räthen und Stadt-Inſpectoren auf, darauf zu invigiliren,

daß auf dem platten Lande keine Handwerker ohne Conceſſion der Policey- und Acciſe-Deputation der Königl Regierung angeſetzt werden.

Auch ſoll den Acciſe-Behörden von den wirklich ertheilten Conceſſionen dergleichen Landhandwerker jedesmal Nachricht gegeben werden.

Breslau den 31ten März 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

P. M. Dieſes Circulare iſt auch unterm 20ten März von der Königl. Regierung an die Land- und Steuerräthe erlaſſen worden.

No. LIX.

d. d. Berlin den 1ten April 1810.

Circulare

Wegen Verfertigung aller Arten hölzerner Schuhe und des freyen Handels.

Nach der Cabinets-Ordre vom 29ten v. M. iſt die Verfertigung aller Arten hölzerner Schuhe, auch der mit Leder überzogenen und der Handel damit Jeder-

Digitized by Google

Jedermann freygegeben. Ihr werdet beauftragt, dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin den 1ten April 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. zu Dohna.

An
die Schleſiſche Regierung zu Breslau.

Abſchrift dr. m. ſämmtlichen Land- und Steuerräthen zur Nachricht, Achtung und weitern Bekanntmachung.

Breslau den 22ten April 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

No. LX.

d. d. Breslau den 13ten und Liegnitz den 31ten April 1810.

Circulare

Betreffend das verbotene Auffkaufen und Auffieden falſcher Münzſorten.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Es iſt in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder in Städten und auf dem platten Lande Juden, auch wohl Chriſten, ſich damit abgeben falſche Münzſorten für die Hälfte des Real-Werths einzuwechſeln, und nachdem ſie ſolche durch Gürtler haben auffieden laſſen, wiederum für den Nominal-Werth in Curs zu bringen, wodurch ſowohl das Publicum als auch bey überhäuften Geſchäften die Caſſen-Beamten betrogen werden.

Dem N. wird daher aufgegeben, in ſeinem Wirkungs-Bezirk alle mögliche Sorgfalt auf Entdeckung dergleichen Betrügereien anzuwenden, damit die

die entdeckten Schuldigen zur verdienten Criminal-Unterſuchung gebracht werden. Als in welchem Falle ungeſäumte Anzeige darüber erwartet wird.

Policey-Deputation ꝛc.

No. LXI.

d. d. Berlin den 2ten April 1810.

Circulare

Daß über Gewerbs-Streitigkeiten keine Proceſſe Statt finden ſollen.

Publicatum an ſämmtliche Steuerräthe d. d. Breslau und Liegnitz den 16ten April 1810.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19ten v. M.

wie bey Entſcheidung der Zunftſtreitigkeiten zu verfahren ſey?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Direction folgendes:

Mittelſt der abſchriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 19. Auguſt 1806 iſt wiederholentlich feſtgeſetzt, daß über Gewerks-Streitigkeiten keine Proceſſe ſtatuirt, ſondern ſelbige nach Regierungs-Maximen, die den Vortheil des Publicums, die Belebung der Induſtrie und der Nahrungsſtand der Innungen betreffen, von dem General-Directorio ex aequo et bono arbitrirt werden ſollen.

Dieſe allerhöchſte Anordnung iſt durch die neue Regierungs-Inſtruction um ſo weniger aufgehoben, als die Innungs-Artikel keinesweges als Privilegien, wie ſie wohl einer ältern Gewohnheit gemäß, jedoch offenbar ganz uneigentlich genannt worden, ſondern als policeyliche Statuten anzuſehen ſind, und demnach aus eben der Macht-Vollkommenheit, aus welcher ſie vormals ertheilt worden, auch den Zeitbedürfniſſen nach abgeändert werden können.

Digitized by Google

Ihr habt daher in keinem Falle Proceſſe zwiſchen Zünften über die Gegenſtände, welche die eine oder die andere ausſchließlich verfertigen kann, zuzulaſſen, ſondern die darüber vorkommenden Beſchwerden jederzeit policeylich zu unterſuchen, und wenn die Streitigkeiten nicht klar aus dem Inhalte der Innungs-Artikel entſchieden werden können, darüber an die Section Unſers Miniſteriums des Innern für Gewerbe-Policey zu berichten. Die Verhandlungen in ſolchen Fällen ſind aber immer möglichſt dahin zu richten, daß nicht neue Excluſiven etablirt, ſondern vielmehr alle ſolche Sachen, die erſt ſeit der Erlaſſung der Innungs-Artikel in Gebrauch gekommen ſind, oder die wenn ſie auch ſchon früher in Gebrauch waren, doch nicht ausſchließlich durch den klaren Inhalt der Innungs-Artikel einer Zunft überwieſen ſind, allen verwandten Zünften cumulative und nach Befinden ſelbſt Unzünftigen zur Verfertigung überlaſſen werden. Sind ꝛc.

Berlin den 2ten April 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna.

An
die Policey-Deputation der Breslauiſchen
(Liegnitzſchen) Regierung

Copia dieſes Reſcripts ſämmtlichen Krieges- und Steuerräthen zur Nachricht und weitern Veranlaſſung. Breslau den 16ten April.

No. LXII.

d. d. Breslau den 2ten April 1810.

Circulare

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Die Verſteuerung der Heringe betreffend.

Da Seine Königl. Majeſtät mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 8ten

8ten März c. in Abſicht des Handels mit Heringen und der Conſumtions-Verſteuerung derſelben feſtzuſetzen, und zu genehmigen geruhet haben, daß

1) Alle zu Gunſten der Emdenſchen Herings-Fiſcherey-Compagnie beſtandener Unterſchied zwiſchen Verlags- und Nichtverlags-Provinzen und zwiſchen den Holländiſchen, Emdenſchen, und damit verwandten Heringen völlig aufgehoben, und

2) daß die Conſumtions-Accise für alle Königl. Provinzen gleich und zwar:

a) von den in kleinen Fäßchen bis zur Größe von $\frac{1}{8}$ Tonne mit den Poſten eingehenden Präſent-Heringen für jedes Stück Hering 2 Pfennige;

b) von den Holländiſchen, Emdenſchen und damit verwandten feinen Heringen auf 2 Rthlr. 2 Gr. für die Tonne;

c) von den ordinairen Nordiſch-Däniſchen, Berger und Drontheimer und Nordiſch-Gothenburger Heringen auf 6 Gr. für die Tonne beſtimmt; daß ferner

3) aller nach dem Auslande gehende Hering, er werde directe durchgeführet, oder durch einländiſche Kaufleute dahin geſandt, außer den bisherigen Zoll- und Licent-Abgaben, einen Impoſt von 6 Gr. für die Tonne unterworfen, und folglich

4) aller zur Conſumtion und zum Handel eingehende Hering ohne Unterſchied mit der Conſumtions-Accise belegt. Verſendungen Holländiſcher Heringe nach dem Auslande nur aus unverſteuerten Lagern gegen Erlegung der geordneten Zoll- und Licent-Gefälle und eines Impoſts von 6 Gr. für die Tonne geſchehen, auf ausgehende völlig verſteuerte Heringe niemals Bonification geleiſtet werden ſoll;

ſo wird ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Directions-Bezirks vorſtehendes auf den Grund des Reſcripts der Section Eines Königl. Hohen Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben vom 16ten März c. zur genaueſten Nachachtung und mit der Aufgabe bekannt gemacht, bey Verſteuerung der Heringe von nun an lediglich nach dieſen Grundſätzen zu verfahren. Breslau den 2ten April 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Digitized by Google

No. LXIII.

d. d. Liegnitz den 3ten April 1810.

Anweiſung
über die Bauart von Lehmſchindel-Dächern.

Publicatum per Circulare von eben dem dato an ſämmtliche Behörden.

Die Sparren zu den Feuer abhaltenden Lehm-Schindel-Dächern werden eben ſo weit wie bey einem gewöhnlichen Strohdache belattet, alſo 12 bis 13 Zoll. Sie müſſen jedoch nicht über 5½ Fuß Schleſiſch auseinander ſtehen, und einen guten Dachſtuhl haben; da die Lehmſchindeln ſchwerer wie das Stroh ſind.

Auf einem Tiſch werden ſodann die Lehmſchindeln folgendermaßen angefertigt:

Das Stroh wird, ſo lang wie es iſt, ganz dünne, wie ein Fächer auf dem Tiſch ausgebreitet, und zu beyden Seiten mit Lehm, welcher zu einem ſteifen Brei geknetet iſt, beſtrichen; wobey das Stroh an beiden Seiten ſchräge einwärts geſchlagen und beſtrichen wird, damit ſich der Schindel beym Aufheben nicht auseinander ziehen kann.

Oben wo die Aehrenenden ſind wird quer über ein Stock gelegt, die Aerenenden darüber geſchlagen und mit Lehm feſt an den Schindel angeſtrichen. Der Stock muß auf beiden Seiten der Schindel ſo weit hervorragen, daß man ihn mit den Händen gut faſſen kann; etwa 3 Zoll an jeder Seite.

Der Lehmſchindel wird ſodann vom Tiſche abgezogen und auf einem eben gemachten Boden oder Tenne, ſo mit Spreu beſtreuet iſt, hingebracht, auch der Schindel noch obenauf mit Spreu beſtreuet. Gut iſt es, wenn ſie im Schatten langſam trocknen. Auch muß der Lehm dazu nicht zu fett, doch aber auch nicht zu mager ſeyn.

Es kann ein ſolcher Lehmſchindel ſo lang gemacht werden, als wie

Roggen-

Digitized by Google

Roggenſtroh wächſt, 1½ bis 2 Fuß breit und 3 Fuß lang. Sind die Lehm ſchindeln halb trocken, ſo werden ſie auf die Latten des Dachs dicht an und über einander gereihet und mit Weidenbändern an die Latten feſtgebunden, wozu die über die Schindeln hervorragenden Stöcke von 3 Zoll dienen.

Demnächſt wird nicht zu magerer Lehm präparirt und über die Schindeln, welche etwas angefeuchtet werden können, ½ Zoll dick von unten an auf die Schindeln überall getragen.

In dieſem weichen Lehm werden zuerſt gleich über dem Traufbrett kleine zuſammengebundene Strohbündel neben einander feſt eingedrückt und gleich darüber gehacktes Stroh, das heiſt, Strohhalme, welche etwa 1 Fuß lang ſind, ebenfalls in den weichen Lehm hereingeſteckt und wie das Stroh bei gewöhnlichen Strohdächern mit einem bekannten Richtbrett mehr und mehr herein geſchoben und die Dachfläche damit geebnet.

Die Aehrenenden müſſen von dieſem Deckſtroh abgehauen werden, und kann man es ſo einrichten, daß ein Strohhalm zwey Enden oder Längen giebt, ſo iſt der Vortheil leicht einzuſehen.

Solchergeſtalt wird die Dachfläche bis zum Forſt herauf bedeckt, und demnächſt Strohwülſte rund gebunden zwiſchen die oben zuſammenſtoßenden Lehmſchindeln gelegt, und dieſe Wülſte ſodann mit dazu noch ganz beſonders gefertigten Lehmſchindeln bedeckt und dieſe ebenfalls mit Stroh bepackt.

Wird ein ſolches Lehmſchindel-Dach von gutem Stroh und Lehm tüchtig gefertigt, und in guter Jahreszeit bey trockner Witterung, aufgeleget, damit es erſt recht zuſammentrocknet: ſo widerſteht es den ſtärkſten Stürmen und aller Witterung, kann von außen auch nur bis auf die Lehmſchindeln abbrennen, und ſichert von innerhalb ebenfalls vor Feuersgefahr. Es giebt dergleichen Dächer beſonders in der Provinz Weſtpreußen, welche 60 und mehrere Jahre ohne ſonderliche Reparaturen liegen.

Umſtändlichere Nachrichten und Zeichnungen ſind in

D. Gillys Beſchreibung der Feuer abhaltenden Lehmſchindel-Dächer ꝛc. mit 3 Kupfern, Berlin 1794,

und

und in dem

Handbuche der Land-Baukunſt von D. Gilly, zweiter Theil, Berlin 1798, von Bedeckung der Dächer, §. 77, Seite 152,

enthalten.

Die Bau-Inſpectoren des Departements ſind angewieſen, jedem, der ein ſolches Lehmſchindel-Dach anfertigen laſſen will, die Anweiſung, die er noch zu bedürfen glauben möchte, zu geben, Leute, die dieſer Arbeit vorſtehen können, vorzuſchlagen und anzulernen, auch die Koſten eines ſolchen Daches gegen die Koſten eines gewöhnlichen Stroh- oder hölzernen Schindel-Daches zu balanciren, nnd zunächſt dergleichen Feuer abhaltende Lehmſchindel-Dächer zur Nachahmung auf den hieſigen Königlichen Domainen-Aemtern in Ausführung zu bringen. Liegnitz den 3ten April 1810.

Königliche Liegnitzſche Regierungs-Policey-Deputation.

No. LXIV.

d. d. Berlin den 3ten April 1810.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern wegen verbotenen Fahrens mit einem Poſtzuge in den Städten.

Publicatum per Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau vom 22ten April 1810.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um ähnlichen Unglücksfällen, als das vor einiger Zeit in Breslau durch einen mit 4 Pferden lang beſpannten Wagen vorgekommenen Ueberfahrens eines Kindes, welches auf der Stelle todt geblieben iſt, ſo viel als möglich zu vermeiden, befehlen Wir Euch, ein Policey-Geſetz des Inhalts zu publiciren:

daß

daß man ſich zum Herumfahren in der Stadt keines Poſtzuges, ſondern nur eines mit 2 Pferden beſpannten Wagens bedienen dürfe. Gegeben Berlin den 3ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. zu Dohna.

An
die Regierungs-Policey-Deputation
zu Breslau

No. LXV.

d. d. Breslau den 4ten April 1810.

Circulare

Betreffend das neue gerichtliche Verfahren in Acciſe- und Zoll-Straf-Sachen.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Was die Section Eines Königl. Hohen Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben per Reſcriptum vom 14ten März c.

1) Wegen vorläufiger Einleitung der bey Gelegenheit des Dienſtes entſtehenden Injurien-Klagen der Officianten gegen die Steuerſchuldigen, ſo wie in Anſehung der Letztern gegen erſtere zu verfügen und zugleich

2) feſtzuſetzen geruhet hat, wohin die erkannten und beygetriebenen Acciſe-Straf-Gelder abgeliefert werden müſſen, auch von welcher Behörde ſie eingezogen werden ſollen;

ſolches wird ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern hieſigen Departements zur Nachricht und genaueſten Befolgung durch untenſtehenden Abdruck bekannt gemacht. Breslau den 4ten April 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Abdruck.

Abdruck.

Die Section des Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben hat ſich veranlaßt gefunden, nachſtehende zwey Fragen, betreffend das neue gerichtliche Verfahren in Acciſe- und Zoll-Straf-Sachen, bey dem Juſtiz-Miniſterio zur Entſcheidung zu bringen:

1) Ob die Acciſe-Directionen die bey Gelegenheit des Dienſtes entſtehende Injurien-Klagen der Officianten gegen Steuerſchuldige, und vice versa dieſer gegen jene vorläufig unterſuchen und auch vorläufig entſcheiden können;

2) wohin die erkannten und beygetriebenen Acciſe-Straf-Gelder abgeliefert werden müſſen, und von welcher Behörde ſie eingezogen werden ſollen?

Die Entſcheidung iſt nun nach Inhalt des an die Section erlaſſenen Antwortſchreibens vom 23ten m. p. dahin ausgefallen, daß es

ad 1. lediglich darauf ankomme, ob der Beleidigte die Injurien-Klage gegen die Acciſe-Officianten anſtellen will, oder nicht. Im erſten Falle gehöre die Klage, ohne daß es erſt einer vorläufigen Unterſuchung von Seiten der Acciſe-Behörden bedarf, als eine bloße Juſtiz-Sache und nach der ausdrücklichen Vorſchrift des §. 47 der Verordnungen wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Policey- und Finanz-Behörden vom 26ten December 1808 für die Juſtiz-Behörden.

Will aber der Beleidigte die Beleidigung nicht im Wege des Proceſſes, ſondern nur als eine Verletzung der Amtspflichten rügen, ſo eigne ſich die Sache als eine Disciplinar-Sache nach dem §. 46 eben dieſer Verordnung zur Beſorgung der Acciſe-Behörde.

Auch werde dieſe im erſten Falle nicht abgehalten, die Acciſe-Bedienten wegen pflichtwidriger Behandlung der Acciſepflichtigen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, weil in dem Rechte der Vorgeſetzten die Ausſchweifungen und Pflichtwidrigkeiten der untergeordneten Officianten zu rügen, durch die Handlungen der Privat-Perſonen, und alſo auch durch den gewählten Weg der Injurien-Klage nicht geändert werden kann.

Die

Digitized by Google

Die Direction hat dahero bey vorkommenden Injurien-Klagen die Partheyen jedesmahl vernehmen zu laſſen, ob ihre Klage ſofort bey dem Juſtiz-Collegio ventilirt werden, oder ob eine vorläufige Entſcheidung erfolgen ſoll:

ad 2. ſey es gewiß, daß die Juſtiz-Behörden kein Recht auf dieſe Straf-Gelder haben. Ob dieſe in die Regierungs-Haupt-Caſſe fließen oder nicht, ſey eine Sache, welche der Juſtiz-Behörde nichts angehet. Da nun nach §. 45 der gedachten Verordnung auch nach Ablieferung der Acten die Acciſe-Behörde die nöthige Verfügung wegen Sicherſtellung der vorläufig geſetzten Strafe treffen kann, und ſich in der Regel die Gegenſtände, woraus die Strafe genommen werden ſoll, unter ihrer Dispoſition befinden, ſo iſt es um ſo zuträglicher, den Acciſe-Behörden die Einziehung der Strafen zu überlaſſen, doch ſo, daß die Juſtiz-Behörden ſchuldig ſind, den Acciſe-Behörden bey der Beytreibung der Geldbußen den erforderlichen Beyſtand zu leiſten.

Hiernach iſt an alle Ober-Landes-Gerichte das nöthige verfügt worden, und die Direction hat ſich ebenfalls darnach zu achten, und dieſem gemäß die Aemter ihres Reſſort zu inſtruiren.

Berlin den 14ten März 1810.

Section des Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben.

von Heidebreck.

An
die Acciſe- und Zoll-Direction
zu Breslau.

Digitized by Google

No. LXVI.

d. d. Breslau den 4ten April 1810.

Circulare

Wegen der Journal-Führung bey den Kreis-Caſſen.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat ſich bey verſchiedenen Reviſionen der Kreis-Caſſe ergeben, daß die Steuereinnehmer nicht immer ordentliche Journale und noch weniger Sorten- oder Caſſenbücher halten. Wir ſehen uns daher veranlaßt, Euch ernſtgemeſſenſt Unſrer Vorſchriften hierin und beſonders die Inſtruction von 1745 und die Verfügung vom 24ten July 1769 in Erinnernng zu bringen, deren Befolgung anzubefehlen und hierbey feſtzuſetzen: Daß der Steuereinnehmer für jede Caſſe, welche er verwaltet, ein Journal und Manual halten und über das baar eingenommene und ausgegebne Geld ein Caſſenbuch führen muß, damit jeden Augenblick das baare überſchlagen werden kaun.

Ihr habt genau hierauf zu achten, den Steuereinnehmer hierüber zu inſtruiren und in den Kaſſenreviſions-Protocollen jedesmahl anzuzeigen, ob die vorgeſchriebenen Bücher geführt worden. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXVII.

Digitized by Google

No. LXVII.

d. d. Breslau den 5ten April 1810.

Circulare

Die Anfertigung vollſtändiger Reiſe-Päſſe betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an das Policey-Präſidium zu Breslau und die Policey-Directoren ꝛc.

Es werden noch immer von einigen Orts-Policey-Behörden ſehr unvollſtändige Reiſe-Päſſe ausgefertigt.

Das Signalement der Reiſenden, ihrer Heimath, der Ort wohin ſie reiſen, die Beſtimmung der Reiſe-Route, der Zeit, auf welche der Paß gültig ſeyn ſoll, ſo wie eine allgemeine Angabe, ob es eine bloße Privatreiſe ſey, oder der Reiſende dabey ein beſtimmtes Gewerbe beabſichtige? ſind ſchlechterdings weſentliche Rubriken, ſo wie die Beydrückung des Amtsſiegels der ausſtellenden Behörde, und die eigenhändige Unterſchrift des Reiſenden, wenn er ſchreiben kann, ebenfalls durchaus erforderlich ſind.

Hiernach haben ſich daher alle Policey-Behörden bey 5 Rthlr. Strafe in jedem entdeckten Falle einer mangelhaften Paß-Ausfertigung zu richten, und wenn ſie dergleichen Unvollſtändigkeiten in Reiſe-Päſſen wahrnehmen, welche ihnen zum Viſiren vorgelegt werden, ſogleich abzuhelfen, und die nachläßig befundene Behörde anhero anzuzeigen.

Den Krieges- und Steuerräthen wird ſolches zur weitern Publication (Policey-Präſidio zu Breslau, Policey-Directoren) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Breslau den 5ten April 1810.

Königl. Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 6ten und Brieg den 10ten April 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende.

Die Vorladung der Unterofficiers und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte betreffend.

An ſämmtliche Domainen-Juſtiz-Aemter und Patrimoniat-Gerichte ꝛc.

Publicatum mittelſt Circularis der Policey-Deputation der Königl. Regierung vom 28ten Auguſt 1810.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir in Betreff der Inſinuation der Vorladungen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte zu beſtimmen, Allerhöchſt geruhet haben; ſolches geben Wir Euch aus der in Abſchrift anliegenden unterm 15ten v. M. erlaſſenen Cabinets-Ordre mit mehrerm zu erſehen, um Euch darnach gehörig zu achten. Sind ꝛc.

Königl. Preußiſches Ober-Landes-Gericht von Ober-Schleſien.

Mein lieber Groß-Canzler Beyme und mein lieber General-Major von Scharnhorſt. Auf Euren gemeinſchaftlichen Bericht vom 25ten v. M. genehmige und beſtimme ich hiermit, daß die Inſinuation der Vorladungen der Unterofficiers und gemeinen Soldaten durch die Civil-Gerichte nicht an die Vorzuladenden ſelbſt abgehen, ſondern dem Chef der Compagnie oder Escadron und in deſſen Abweſenheit dem Commandeur derſelben zur weitern Beförderung an die Vorgeladenen inſinuiret, und dann von dem vorgeſetzten Officier auf der bey der Vorladung jedesmal befindlichen Abſchrift der richtige Empfang mit dem Verſprechen bemerkt werden ſoll, daß er die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt machen wird.

Hier-

Digitized by Google

Hiernach habt Ihr nun das weitere an Eure Reſſorts zu erlaſſen im Nahmen Eures wohlgeneigten Königs. Berlin den 15ten März 1810.

Friedrich Wilhelm.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 12ten April 1810.

Circulare

Von künftiger Einſendung der Nachweiſung von den Käufen von 1 pro Mille ſtatt zur Controlle nunmehro zur Königl. Regierung.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Unſern ꝛc. Es iſt zwar unterm 13ten November 1794 verfügt worden, daß auf den Grund des Publicandi vom 13ten April 1787, wodurch die Abgabe von 1 pro Mille von Käufen unter 1000 Gulden zum Beſten des Creuzburgſchen Armenhauſes eingeführt worden, die General- und Special-Deſignationes von den vom platten Lande eingegangenen Gelder halbjährlich von den betreffenden Behörden unmittelbar unter der Addreſſe der Regierungs-Rechnungs-Controlle eingeſandt, die Gelder ſelbſt aber zur Armenhaus-Caſſe abgeführet werden ſollen.

Da aber öfters Nachweiſung mit unrichtig angeſetzten Quantis eingereicht werden, welche den Behörden zur Rectification remittirt werden müſſen, ſo ſetzen wir hiermit feſt:

> daß gedachte Nachweiſungen von nun an, und zwar fürs zweite halbe Jahr 18⁰⁹⁄₁₀ wieder wie ſonſt geſchehen, an Unſere Regierung, die Gelder ſelbſt aber nach wie vor zur Haupt-Armenhaus-Caſſe bey Unſerer Regierungs-Haupt-Caſſe eingeſandt werden ſollen, ſo wie dieſes auch bey andern Termin-Sachen, wobey etwa obige Einrichtung bisher ſtatt gefunden hat, zu befolgen iſt, ſo nach

der-

dergleichen Tabellen nicht mehr unmittelbar an Unſere Controlle eingeſandt werden dürfen.

Wornach Ihr Euch genau zu richten und das Nöthige zu veranlaſſen habt. Sind ꝛc. Breslau den 12ten April 1810.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LXX.

d. d. Breslau den 13ten April 1810.

Publicandum

Wegen des Beſchluſſes der Breslauſchen Stadt-Verordneten-Verſammlung, daß den Bordell-Wirthen, wenn ſie ihr Gewerbe nicht aufgeben wollen, das Bürgerrecht entzogen werden ſoll.

Publicirt mittelſt Circularis an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und durch das Intelligenz-Comtoir und die Zeitungen.

Die hieſige Stadtverordneten-Verſammlung hat von der ihr durch den 39ten §. der Städte-Verordnung vom 19ten November 1808 eingeräumten Befugniß einen jeden, der ſich durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ſeiner Mitbürger zugezogen, durch einen Beſchluß des Bürgerrechts für verluſtig zu erklären, den rühmlichen Gebrauch gemacht: daß den hieſigen Orts ſich aufhaltenden Bordell-Wirthen, inſofern ſie dieſes ſchändliche Gewerbe nicht aufheb n wollen, das Bürgerrecht entzogen werden, und ſie als Folge davon gehalten ſeyn ſollen, die etwa beſitzenden Häuſer in einem Zeitraum von Sechs Monaten zu verkaufen.

Der Eifer, womit die hieſige Stadtverordneten-Verſammlung darüber wacht, daß kein Unwürdiger ſich der ehrenden Vorrechte des Bürgers erfreue, iſt ſo lobenswerth, daß die Policey-Deputation der Königl. Regierung ſich dadurch veranlaßt findet, das Verfahreen der Stadtverordneten-Ver-

Digitized by Google

Verſamlung zur rühmlichen Nacheiferung für andere Städte hiermit öffentlich bekannt zu machen. Signatum Breslau den 13ten April 1810.

(L.S.)

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LXXI.

d. d. Breslau den 15ten April 1810.

Publicandum

Wegen der Abgabe von den neu verfertigten Gold- und Silber-Geräthen.

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Da ſich hin und wieder Zweifel gefunden haben, ob die im Edict vom 12ten Februar v. J. wegen Ankauf und Beſteuerung des edlen Metall-Geräthes feſtgeſetzte bleibende Abgabe von 4 Gr. von den neu verfertigten Silber-Waaren, auf das Loth Brutto oder fein gerichtet geweſen, ſo wird zu deren Belehrung hiermit feſtgeſetzt:

daß von jedem Loth fein der gedachte Satz von 4 Gr., vom Loth Brutto Berliner Probe aber der Satz von 3 Gr. allenthalben gleichmäßig erhoben werden ſoll.

Die beym Golde beſtimmte Abgabe von 2 Gr., die auf das Carat fein gerichtet iſt, bleibt unverändert.

Signatum Breslau den 15ten April 1810.

No. LXXII

Digitized by Google

No. LXXII.

d. d. Breslau den 17ten und Liegnitz den 20ten April 1810.

Circulare

Wegen des Beytrags der öffentlichen, nicht unmittelbar im Königlichen Dienſte ſtehenden Officianten zu den Communal-Laſten.

1) An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Durch die Declaration des §. 44 der Städte-Ordnung iſt in §. 2 der Beitrag beſtimmt, welche alle vom Staat unmittelbar angeſtellte, im wirklichen Königl. Dienſte ſich befindende Officianten von ihrem Gehalte zu den Communal-Laſten entrichten ſollen. Es ſind aber darüber Zweifel entſtanden:

1) In welchem Verhältniſſe öffentliche nicht unmitelbar in königlichem Dienſte ſtehende Beamte zu dieſen Communal-Laſten beizutragen haben.
2) Ob der durch die obgedachte Declaration beſtimmte Beytrag, bloß von dem fixirten Gehalte, oder auch von den Neben-Einkünften der Beamten zu erheben ſeyn werde.

Ein hohes Miniſterium des Innern hat auf den ihm deshalb gemachten Vortrag darüber dahin entſchieden: daß

ad 1) die Beſtimmungen der eben erwähnten Declaration unbedenklich auch auf alle Geiſtlichen und Lehrer von öffentlichen Schulen, aber nicht auf Juſtitiarien, Doctoren und Juſtiz-Kommiſſarien Anwendung finden. Dieſe ſind, je nachdem ſie zur Claſſe der Bürger oder zu den Schutz-Verwandten gehören, in ihrem Verhältniſſe nach den Grundſätzen, die von den Stadt-Verordneten wegen Vertheilung der Communal-Laſten beſchloſſen worden, beyzutragen verpflichtet, und es können über deren Beſchätzung nicht beſonders allgemeine Beſtimmungen gegeben werden.

ad 2) daß der Beytrag, welchen die unmittelbar vom Staate angeſtellten

ten Officianten zu entrichten haben, von dem geſammten Beytrag des Dienſt-Einkommens (vom Gehalt und Neben-Einkünften) zu erheben iſt. Letztere werden am angemeſſenſten von einem Durchſchnitt von 6 Jahren in Anrechnung kommen. Uebrigens gehören ſowohl die Mitglieder der Stadt-Gerichte als auch der Policey-Officianten zur Kategorie der wirklichen vom Staate angeſtellten Officianren, und iſt dieſe Declaration bey der erſten nach der Publication eintretenden Ausſchreibung, wenn dieſelbe auch Bedürfniſſe der Vergangenheit zum Gegenſtande hat, in Anwendung zu bringen.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird demnach hiervon in Verfolg der Verfügung vom 2ten Februar c. a. Kenntniß gegeben, um ſich nicht nur ſelbſt danach zu achten, ſondern auch ſolches ſämmtlichen Magiſträten der Städte in ſeinem Departement baldigſt zu publiciren.

2) An ſämmtliche Landräthe.

Durch die Declaration des §. 44 der Städte-Ordnung ꝛc. bis zu bringen. Den Landrath des N. Kreiſes wird daher in Verfolg der Verfügung vom 2ten Februar d. J. hiervon Kenntniß gegeben, um ſich ſelbſt darnach zu achten, und ſolche den Magiſträten und Stadt-Verordneten-Verſammlungen in dem Kreiſe ſeiner Inſpection belegenen contribuablen Städte bald zu publiciren.

P. M. Nach Maaßgabe dieſer Verordnung iſt an ſämmtliche unter der Königl. Regierung ſtehende Behörden, ingleichen von der Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction unterm 6ten May an die Acciſe- und Zoll-Aemter das Nöthige erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. LXXIII.

d. d. Berlin den 18ten April 1810.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Wegen der Dauer der Detention der Verbrecher bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes oder bis zur Beſſerung.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ereignen ſich häufig Fälle, in denen die nach den Geſetzen erkannten Detentionen von Verbrechern, bis zum Nachweiſe eines ehrlichen Gewerbes und reſpective bis zur Beſſerung, über den Zweck des Geſetzes fortgeſetzt werden müſſen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueſte Controlle im Stande iſt dieſem Uebel abzuhelfen.

Da dieſe Detentionen nach ausgeſtandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Policey-Maaßregel ſind, gleichwohl in den meiſten Fällen alle Nachtheile der wirklichen Beſtrafung mit ſich führen, ſo iſt von den Miniſterien des Innern und der Juſtiz der Grundſatz angenommen worden:

> daß die Detention, wegen mangelnden Nachweiſes ehrlichen Erwerbes und reſpective bis zur Beſſerung, wenn zum erſtenmale darauf erkannt iſt, nicht länger als zwey Jahr nach ausgeſtandener Strafe fortzuſetzen, ſofern in dieſem Zeitraum der Detinirte, durch ſeinen Fleiß bey der Arbeit, und durch ſein regelmäßiges Verhalten in der Anſtalt gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn alſo auch ohne ſtrengen Nachweis eines beſtimmten ehrlichen Gewerbes ins Publicum zurücklaſſen könnte.

Hierbey verſtehet es ſich übrigens von ſelbſt, daß die Entlaſſung auch vor Ablauf von zwey Jahren, und ſofort nach ausgeſtandener Strafe erfolgen könne, ſobald ein ehrlicher Erwerb nachgewieſen worden, oder der Gefangene, als durch die Strafe gebeſſert, angeſehen werden kann.

Ihr

Digitized by Google

Ihr habt Euch nach dieſer Feſtſetzung nicht allein ſelbſt in vorkommenden Fällen zu achten, ſondern auch die Untergerichte und die Adminiſtration der Strafanſtalten Eures Departements dem gemäß zu inſtruiren. Sind ꝛc.
Berlin den 18ten April 1810.

Auf Special-Befehl.

Beyme.

P. M. Nach dem Inhalt dieſes Reſcripts iſt unterm 25ten September c. von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau eine Verordnung an ſämmtliche demſelben untergeordnete Juſtiz-Behörden mit dem Zuſatz erlaſſen worden:

daß derjenige Inquiſit, gegen welchen auf Detention nach abgelaufener Strafzeit bis zum Ausweis eines ehrlichen Gewerbes, oder bis zur Ueberzeugung der Beſſerung erkannt iſt, die Feſtung und resp. das Zuchthaus, wenn die Strafzeit beendigt iſt, verlaſſe, und an das Corrections-Haus zu Schweidnitz abgeliefert werde, um dort ferner detinirt zu werden, welches auch der Direction des Schweidnitzſchen Corrections-Hauſes und der Arbeits-Haus-Adminiſtration zu Brieg und Jauer bekannt gemacht worden.

No. LXXIV.

d. d. Breslau und Liegnitz den 19ten April 1810.

Circulare

Betreffend die Grundſätze wegen der rückſtändigen Beyträge zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr werdet aus einem in die Breslauſche Zeitungs- und Intelligenz-

Digitized by Google

telligenz-Blätter eingerückten Publicando erſehen haben, welche Grundſätze und Bedingungen im Betreff der rückſtändigen Beyträge zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, von Seiten der General-Direction derſelben, feſtgeſetzt worden ſind, und es wird Euch hiermit aufgegeben, die Einſaſſen Eures Kreiſes (der Städte Eures Departements) auf dies Publicandum aufmerkſam zu machen. Sind ꝛc.

Breslau den 19ten April 1810.

Königl. Regierung von Schleſien.

Von einem hohen Miniſterio des Innern ſind die Grundſätze, nach welchem die mit einem oder zwey Beyträgen bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt rückſtändigen Interreſſenten behandelt werden ſollen, ſo wie die Bedingungen feſtgeſetzt worden, unter welchen die wegen unterlaſſenen Berichtigung ihrer Beyträge bereits pro 1mo April und 1mo October v. J. von der Anſtalt excludirten Mitglieder noch pro 1mo April und 1mo October c. in dieſelbe wieder aufgenommen werden können.

Ew. Hochwohlgeboren machen Wir hiervon ganz ergebenſte Anzeige, und ſtellen anheim, den unter Hochdero Befehlen ſtehenden Königlichen Officianten, in ſofern ſolche bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt intereſſirt ſind, von nachſtehenden Grundſätzen und Bedingungen Hochgeneigteſt Kenntniß zu geben, und ſie vor Schaden und Nachtheil zu warnen.

I. Reſtanten für einen oder zwey Termine, welche daher noch nicht excludirt ſind, haben

1) ihre Reſte bis zum 15ten April a. c. einfach ohne eine Strafe zu erlegen, abzuführen.

2) Wer am 15ten April a. c. mit 2 Beyträgen im Rückſtande iſt, hat ſolche von da an bis Ende September a. c. dergeſtalt zu berichtigen, daß er ſtatt der regelmäßigen Strafen für jede ſchuldige 4 Rthlr. Beytrag, 5 Rthlr. entrichtet.

3) Diejenigen, welche am 15ten April a. c. nur mit einem Beytrage rück-

Digitized by Google

rückſtändig ſind, können ſolchen noch bis zum 1ten Junii a. c. einfach ohne Strafe berichtigen, bezahlen ſie dieſen Beytrag etwa erſt nach dem 1ten Junii a. c. und vor dem 1ten October a. c., ſo erlegen ſie gleichfals ſtatt 4 Rthlr. 5 Rthlr. Beytrag.

4) Sind den 1ten October a. c. die einfachen oder zweyfachen Beyträge, nebſt dem an dieſem Tage fällig werdenden dritten Beytrag nicht entrichtet, ſo werden die vollen reglementsmäßigen Strafen bezahlt, auch die mit 3 Beyträgen rückſtändig gebliebenen Interreſſenten von der Anſtalt excludirt.

5) Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß nach vorſtehenden Beſtimmungen zugleich und uno actu auch die rückſtändigen Wechſelzinſen berichtigt werden müſſen, und eine partielle und terminliche Berichtigung der Beyträge nicht angenommen wird.

II. Die bereits den 1ten April und 1ten October 1809 wegen verſäumter Beyträge von der Anſtalt excludirten Mitglieder können in dieſelbe unter folgenden Bedingungen wieder aufgenommen werden:

1) Müſſen ſie ſämmtliche rückſtändige Beyträge und Wechſelzinſen in einer unzertrennten Summe erlegen.

2) Von der Summe ihrer Beytrags-Reſte für jede 4 Rthlr. 5 Rthlr. entrichten, wogegen die Wechſelzinſen nur nach den gewöhnlichen Sätzen entrichtet werden.

3) haben ſie einen neuen vorſchriftsmäßigen Geſundheitsſchein beyzubringen.

4) Den alten Receptions-Schein zu retradiren, da ihnen ein neuer Receptions-Schein ertheilt wird, worin ihre halbjährlichen Beyträge nach ihrem gegenwärtigen Alter beſtimmt werden. Dagegen wird ihnen

5) die Erlegung eines neuen Antritts-Geldes, ſo wie die Abwartung der 5 neuen Probe-Jahre erlaſſen.

6) Wer ſich zur Erfüllung dieſer unwandelbaren feſtſtehenden Bedingungen ohne Ausnahme und Modification bis zum 15ten April a. c. und auswärtige bis zum 20ten ejusdem bereits erklärt

und

und alle Präſtanda baar zur Caſſe abgeführet, wird annoch pro Termino den 1ten April recipirt.

7) Wer ſich resp. nach dem 15ten oder 20ten April a. c. erklärt und zahlet, und deſſen Erklärung und Zahlung bis zum 1ſten Junii a. c. noch eingehet, wird annoch in Termino den 1ten October a. c. als den letzten Wieder-Aufnahme-Termin der Excludirten, aufgenommen, und zahlet die laufenden Beyträge nach Maaßgabe ſeines Alters in termino receptionis.

8) nach Ablauf des 1ten Junii d. J. hingegen wird kein Geſuch um Wiederaufnahme mehr angenommen. Wer ſich daher bis zum 1ten Junii a. c. nicht gemeldet, und alle Präſtanda berichtiget hat, bleibt für immer excludirt, die Antritts-Gelder fallen der Caſſe anheim, und die darüber vorhandenen Wechſel werden unverzüglich zur Caſſe eingezogen. Berlin den 31ten März 1810.

General-Direction der Königl. Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Winterfeld. v. Schulenburg.

An
des Königl. Geheimen Staats-Raths und
Ober-Präſidenten Herrn von Maſſow.
Hochwohlgeboren zu Breslau.

P. M. Dieſe Grundſätze ſind auch berits durch ein Publicandum in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. LXXV.

Digitized by Google

No. LXXV.

d. d. Breslau den 20ten April 1810.

Bekanntmachung

Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Das Aufhängen der Wäſche zum Trocknen, und der Bette, aus den Fenſtern oder Dachöffnungen auf die Straße heraus, ingleichen auf öffentlichen Plätzen wird hiermit bey 2 Rthlr. Strafe unterſagt.

Breslau den 20ten April 1810.

Königl. Preuß. Commandantur und Policey-Präſidium.

v. Schuler gen. v. Senden. Streit.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 22ten April 1810.

Circulare

Die Ausfuhr der gebleichten leinenen und rohen Garne, und unter welchen Modalitäten ſolche zu geſtatten iſt, betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Zu Folge Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 3ten dieſes ſollen aus Schleſien fernerhin nur gebleichte leinene Garne, und ſolche rohe Garne, welche die Schau für die einländiſche Fabrication untauglich erkennt, gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 8 Gr. für das Schleſiſche Schock in das Ausland auszuführen erlaubt ſeyn, die Ausfuhr aller übrigen leinenen Garne aber ſoll nach den obwaltenden Umſtänden ferner noch verboten bleiben. Es muß jedoch

vor

vor der Ausfuhr der Garne, welche wie bisher in acciſebaren Städten im Beyſein eines Acciſe- und Zoll-Bedienten eingepackt werden ſollen, durch vorgängige Unterſuchung derſelben, ihre Untauglichkeit für den Weber von ſachkundigen Perſonen, wozu zuverläßige und rechtliche Weber und Züchner zu nehmen, und ob die Garne überhaupt als Ausſchuß angeſehen werden können, dargethan werden, weshalb die Acciſe- und Zoll-Aemter nur auf Atteſte der Ortsobrigkeitlichen Behörde, daß die Garnſchau vorhergegangen, die Exportation zu geſtatten haben.

Was die übrigen Provinzen des Preußiſchen Staates betrifft, ſo kann aus Schleſien leinenes Garn jeder Art ohne Ausnahme wie bisher ausgeführet werden, inſofern ſolches von einländiſchen Webern oder Fabrikanten zu ihrer eigenen Fabrikation gebraucht wird, und ſie ſich darüber mit einem Bedarfs-Atteſte ihrer Policey-Obrigkeit ausweiſen, wornach ſich die Zoll-Aemter zu achten haben.

Breslau den 22ten April 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Dieſes Circulare iſt auch mittelſt Publicandi d. d. Breslau den 16ten April c. an die Land- und Steuerräthe erlaſſen worden.

No. LXXVII.

d. d. Berlin den 25ten April 1810.

Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums an das Cammer-Gericht und ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte

Wegen der neuen Organiſation der Verwaltungs-Behörden des geſammten Bergwerks- und Hüttenweſens in den Preußiſchen Staaten.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um Euch von der nunmehr erfolgten neuen Organiſation der Ver-

Verwaltungs-Behörden des geſammten Bergwerks- und Hüttenweſens in Unſern Staaten zu unterrichten, machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß nach Unſern allerhöchſten Beſtimmungen und den Anordnungen der Miniſterien des Innern und der Finanzen

1.

Das bisherige Bergwerks- und Hütten-Departement aufgelöſet, und die geſammte Bergwerks- und Hütten-Verwaltung, mit Ausſchluß des finanziellen Theils der Verwaltung der Rüdersdorfer-Kalkſteinbrüche, der Torfgräbereyen und der Colberger Saline, einer, als beſondere Abtheilung des Miniſterii des Innern errichteten General-Berg-Bau-Direction übertragen werden.

2.

Die ſpecielle Verwaltung der geſammten Bergwerks- und Hüttenparthie durch die zwey Ober-Berg-Aemter in Berlin für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Oſt- und Weſt-Preußen, und in Breslau für Schleſien und die Grafſchaft Glatz geſchehen ſoll; daß ferner

3.

Das Brandenburg-Preußiſche-Ober-Bergamt hieſelbſt die Funktionen der ehemaligen, jetzt zugleich aufgehobenen, drey hieſigen Berg-Diſtrikts-Behörden, der Bergwerks- und Hütten-Adminiſtration, der Haupttorf-Adminiſtration, und des Haupt-Eiſen-Comtoirs vereiniget, und außerdem demſelben noch die Colberger Saline, daß Freyenwalder Alaun-Bergwerk, nebſt den Salinen, Torfgräbereyen beygelegt iſt, und endlich

4.

Die Oberbergämter, da ſie die geſammte Verwaltung der Bergwerks- und Hütten-Parthie ein jedes nach den ihm zugetheilten Provinzen, in ſich vereinigen, in ſo weit beyden Miniſterien des Innern und der Finanzen, in ganz ähnlichen Verhältniſſen, wie die Provinzial-Regierungen untergeordnet ſind; in Abſicht der allgemeinen techniſchen Betriebs- und Disciplinar-Aufſicht über dieſelben, wie die Regierungen, unter der generellen

Digitized by Google

Inſpection des Miniſterii des Innern, und unter der ſpeciellen Leitung der oberwähnten General-Direction ſtehen. Sind Euch ꝛc.

Berlin den 25ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

An
das Königliche Ober-Landes Gericht
zu Breslau

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 25ten April 1810.

Circulare

Wegen der von den Müllern anzuſchaffenden Waagen und geeichten Gewichten, um das in die Mühle kommende Getreyde, und das den Mahlgäſten zu überliefernde Mehl darauf zu wiegen.

An ſämmtliche Landräthe.

Dem Landrathe des N. Kreiſes wird aus der Circular-Verordnung vom 7ten März 1805 erinnerlich ſeyn, daß, um den Beſchwerden der Mahlgäſte über Bevortheilung von Seiten der Müller abzuhelfen, die Abſicht dahin gegangen iſt, in den Dörfern, wo ſich Mühlen befinden, Waagen zu errichten, auf welchen das zur Mühle gebrachte Getreyde, und das zurückgegebene Mehl nebſt Kleye gewogen werden muß, damit jeder Mahlgaſt auf der Stelle beſtimmt wiſſen kann, was ihm gebührt.

Die in der Zwiſchenzeit eingetretenen kriegeriſchen Zeitläufte haben die Ausführung dieſer Maaßregel zeither verhindert, es iſt indeſſen um ſo dringender ſolche zu reaſſumiren, als jene Beſchwerden der Mahlgäſte über Bevortheilung beym Mahlwerk noch fortdauern und immer häufiger werden.

Die

Digitized by Google

Die Anſtellung eines beſondern Waagemeiſters und Rechnungsführers, deren die Circulair-Verordnung erwähnet, würde zu Weitläuftigkeiten führen, deren es bey dem ſo einfachen der Geſchäfte der Auseinanderſetzung des Müllers mit ſeinen Mahlgäſten, wobey kein Dritter intereſſirt iſt, nicht bedarf.

Jeder Gewerbetreibende hat die Verpflichtung, ſeinen Abnehmer die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß er ihm das gewähre, was letzterer zu fordern berechtigt iſt, mithin muß auch der Müller ſeinem Mahlgaſt beweiſen, daß er von dem zur Mühle gelieferten Getreyde das principienmäßige Gewicht an Mehl, und Kleye zurück erhalte. Dieſes kann nur durch Verwiegen des eingelieferten Getreydes und des davon gewonnenen Mehles geſchehen, daher denn der Müller, dem es obliegt, dem Mahlgaſte über ſein Gebahren Rechenſchaft abzulegen, die Waage auf eigne Koſten um ſo mehr anſchaffen und unterhalten muß, als nach den bisherigen Erfahrungen die Müller ſich wirklich Bevortheilungen ihrer Mahlgäſte zu Schulden kommen laſſen, und ſich daher allein beyzumeſſen haben, daß zur Sicherung des Publicums für Betrug zu dieſen Maaßregeln geſchritten werden muß.

Das Wiegen unter der Aufſicht eines Waagemeiſters iſt um deswillen unnöthig, weil der Müller ſowohl als der Mahlgaſt ihr Intereſſe dabey ſchon wahrnehmen werden.

Entſtehen Streitigkeiten, ſo muß der Schulze des Dorfs, wohin die Mühle gehört, ſolche entſcheiden, und nöthigen Falls der Recurs an den Landrath genommen werden.

Da kein Waagegeld entrichtet werden darf, ſo bedarf es auch nicht der Anſtellung eines Rechnungsführers, und iſt es Sache des Müllers und Mahlgaſtes, das Gewicht des eingelieferten Getreydes gemeinſchaftlich zu vermerken.

Der Landrath N. wird daher angewieſen, von den Müllern eines jeden Dorfes auf ihre Koſten eine dergleichen Waage mit den nöthigen geeichten Gewichten verſehen, anfertigen zu laſſen, die Scholzen hiernach zu inſtruiren und dieſe Arangements im Kreiſe bekannt zu machen, auch durch

häufige Reviſionen die Fortdauer dieſer nothwendigen Einrichtung zu controlliren und zu ſichern. Breslau ꝛc.

Polizey-Deputation ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Liegnitz den 25ten April und Breslau den 8ten July 1810.

Circulare

Wegen Anſtellung verlaßbarer Kreis-Taxatoren.

An ſämmtliche Landräthe.

Es iſt vor kurzem in einem Kreiſe der hieſigen Provinz der Fall vorgekommen, daß Kreis-Taxatoren bey der Aufnahme einer adlichen Guths-Inventarien-Taxe Behufs der Verpachtung des Guths nicht im Stande geweſen, den Werth der abzuſchätzenden Stücke zu eruiren, dergeſtalt, daß hiernächſt durch andere aus einem benachbarten Kreiſe adhibirte Taxatores bey den Vieh-Corporibus allein der Werth um 900 Rthlr. höher als von jenen abgeſchätzt worden iſt. Schon früher gemachte Erfahrungen haben dargethan, daß die Kreis-Taxatoren ſelten vermögen, die edleren Rind- und Schaaf-Vieh-Racen, ſo wie die verbeſſerten Acker-Werkzeuge richtig und nach ihrem wahren Werthe zu würdigen, und das viele unter ihnen, unwiſſend und unzuverläßig, das nicht ſind, was ſie nach ihrem Berufe ſeyn müßten.

Dies veranlaßt die Königl. Regierung dem Landrath des Kreiſes hiermit aufzugeben, binnen 4 Wochen über die Beſchaffenheit der im dortigen Kreiſe angeſtellten Kreis-Taxatoren zu berichten, und falls Subjecte darunter befindlich ſind, welche nicht vollkommen die zur Abſchätzung von Vieh-Feld- und Wirthſchafts-Inventarien-Stücken erforderliche Kenntniſſe beſitzen, oder nicht des unbedingten Vertrauens der Unbeſtechlichkeit durchaus würdig ſind, an der Stelle andere nöthigenfalls aus der Zahl der Guthspächter, Ober-Amtleute und Amtleute, welche den Ruf einſichtiger, prak-

tiſcher

tiſcher Landwirthe und durchaus unbeſcholtenen, unbeſtechlicher Männer vor ſich haben, auszuwählenden nahmhaft zu machen, auch anzuzeigen, ob die vorgeſchlagenen Männer, welche zuvor darüber zu befragen, das Officium werden annehmen wollen.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LXXX.

d. d. Breslau den 26ten April 1810.

Regierungs-Reſcript

Die in Antrag gebrachte Conceſſionirung der Breslauſchen Agenten betreffend.

An das Königliche Policey-Präſidium und mittelſt Abſchrift an den Magiſtrat zu Breslau.

Dem Königl. Policey-Präſidio hieſelbſt wird in Folge deſſen Antrags vom 21ten Decbr. a. pr. wegen Conceſſionirung der hieſigen Agenten, anliegendes Reſcript des Innern vom 10ten m. c. in Abſchrift zugefertiget, wornach daſſelbe ſich nunmehro genau zu achten, und darauf zu ſehen hat, daß ein jeder, welcher ſeine Conceſſionirung zum Agenten nachſucht, zuförderſt glaubwürdig nachweiſe, ſich bisher jederzeit als ein ehrlicher Mann betragen zu haben. Auch müſſen in die Conceſſion eines jeden Agenten die vorgeſchriebenen Bedingungen ausdrücklich eingeſchaltet werden, daß er deßhalb das Bürgerrecht gewinnen müſſe, daß er in keine Rechte, welche einem andern Stande oder Gewerbe eigen ſind, insbeſonders weder in die Rechtsgeſchäfte der Juſtiz-Commiſſarien, noch in die Geſchäfte der hieſigen Banko- und Wechſel-Senſale und der kaufmänniſchen Waaren-Mäkler eingreifen dürfe, und daß er bey jedem Mißbrauche ſeines Gewerbes die Abnahme ſeiner Conceſſion zu gewärtigen habe, worauf das Policey-Präſidium beſon-

ders

Digitized by Google

ders zu invigiliren, und die wahrnehmenden Uebertretungsfälle uns anzuzeigen hat.

Uebrigens ſind alle Agenten-Conceſſionen nach erfolgter Ortspoliceylichen Zuſtimmung durch den Magiſtrat zur Beſtätigung anhero einzureichen.

Policey-Deputation ꝛc.

No. LXXXI.

d. d. Berlin den 26ten April 1810.

Königliche Cabinets-Ordre

Wegen ſtrengerer Anwendung des §. 836 Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts auf Mordthaten.

An das Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836 Tit. XX. Theil II. des allgemeinen Landrechts auf die Mörder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publicum verleitet wird, Geſetze und Richter einer ungebührlichen Nachſicht gegen ſolche gefährliche Verbrecher zu beſchuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Abſicht des Geſetzgebers bey dieſem Paragraphen war, dem Zweifel zu begegnen, welche bey Erforſchung des Corporis delicti über den Zuſammenhang der That mit der Wirkung entſtehen, weil es entweder ganz an dem Leichname fehlt, oder dieſer ſich in dem Zuſtande befindet, daß die Beſtimmung deſſelben die gedachte Wirkung außer Zweifel ſetzen könnte. Daher verordnet der §. 836 a. a. O., daß, wenn es auch nur wahrſcheinlich iſt, der Tod ſey die Wirkung der That geweſen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen ſolle, wofern nur

1) die Abſicht zu tödten,
2) die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung, und

3) der

3) der darauf erfolgte Tod,

gewiß ſey, wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß das Wort darauf ſich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die phyſiſche Wirkung der That beziehe, weil ſonſt das Geſetz mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſtehen würde.

Meiſtentheils wird aber bey dem zweyten und dritten Punkte die Zweifelſucht zu weit getrieben; gewöhnlich mangelt es bey Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen; weil dieſe ſonſt den Tod verhindert haben würden. Der Beweis, der in der Abſicht zu tödten zugefügten Beſchädigung, beruhet alſo meiſtentheils auf dem eignen Geſtändniſſe des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beſchaffen war, ſo iſt es nach §. 370 der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 11ten Decbr. 1805 zum Beweiſe hinlänglich, wenn es nur mit andern erwieſenen Umſtänden nicht im Widerſpruch ſteht.

Bedenklicher iſt die Frage: Ob auch der Tod des Entleibten durch das Geſtändniß des Thäters bewieſen werden könne, weil es ſcheinet, daß nur ſeine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber dieſe ſelbſt dadurch nicht außer Zweifel geſetzt werden könne.

Aber geſteht die Kindermörderin, daß ſie den Leichnam des vorſetzlich getödteten Kindes verbrannt und die Aſche in den Fluß geworfen habe, ſo geſtehet ſie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig laſſen.

Im allgemeinen iſt die Abſicht des Geſetzgebers klar, da, wo die ſtrafbare Handlung ſelbſt erwieſen iſt, über ihre phyſiſche Wirkung keinen ſtrengen Beweis zu fordern, er will nur ſicher ſeyn, daß kein falſches Geſtändniß erſchlichen oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden ſey. Beſtätigen aber die Folgen der That, die von dem Thäter bekundete Wirkung, ſo beſtätigt ſich eben dadurch auch das Geſtändniß ſelbſt, und der Zweifel iſt gehoben. Iſt alſo die mit der Abſicht zu tödten wahrgenommene Beſchädigung durch ein ſolches Geſtändniß erwieſen, und wird aus dem Verſchwinden des Entleibten, deſſen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umſtänden und Folgen dieſes Verſchwindens wahrſcheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Abſicht zu tödten wahrgenommenen That geweſen ſey, ſo ſoll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden.

Dies

Digitized by Google

Dies ſtimmet auch mit den ſpeciellen Beſtimmungen, welche im allgemeinen Landrechte beſonders bey Gelegenheit des übrigens ſo gelinde behandelten Kindermordes vorkommen.

So wird z. B. im §. 962 a. a. O. die nächſte Strafe nach der Todesſtrafe, nehmlich Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe, auf den Fall geſetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geſchwächten dergeſtalt behandelt und weggeſchaft wird, daß die ordnungsmäßige Unterſuchung der Sachverſtändigen, ob das Kind bey der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorſatz zu tödten leugnet, und deſſen auch nicht überführet werden kann.

Hieraus ergiebt ſich die Verbindung mit §. 966 a. a. O., daß nur die nicht erwieſene Abſicht zu tödten bey der Wegſchaffung des Leichnams die Todesſtrafe ausſchließe und dieſe alſo eintreten ſolle, ſobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Abſicht zu tödten klar iſt.

Wir laſſen Euch dieſes zur Belehrung und Nachachtung eröffnen und ſind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26ten April 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Beyme.

An
das Ober-Landes-Gericht
zu Breslau

Dieſe Cabinets-Ordre iſt ſämmtlichen Unterbehörden mittelſt abgedruckter Abſchrift unterm 11ten May 1810 bekannt gemacht worden.

No. LXXXII.

Digitized by Google

No. LXXXII.

d. d. Berlin den 26ten April 1810.

Circular-Reſcript
des Finanz- und des Miniſterii des Innern
Wegen der Erhebungsart der Beyträge zu den Communal-Laſten durch Procent-Abzüge von den Beſoldungen der Staats-Beamten.

An ſämmtliche Regierungen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc.
Unſern gnädigen Gruß zuvor ꝛc.

Wegen der Erhebungsart der durch das Publicandum vom 11ten December v. J. im Betreff der Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung angeordneten Beyträge zu den Communal-Laſten durch Procent-Abzüge von den Beſoldungen der Staats-Beamten haben Wir feſtgeſetzt:

> daß die Erhebung dieſer Abgabe durch diejenigen Caſſen, welchen die Gehaltszahlungen obliegen, bewirkt, und auch durch ſelbige die Ablieferung der eingezogenen Summe an die Magiſtrate, Behufs der weitern Verrechnung der davon den Servis-Caſſen competirenden Antheile monathlich in folle erfolgen ſoll, und ſind übrigens die von den Salariſten zu leiſtenden Beyträge nur bis zur nähern Feſtſtellung des Verhältniſſes nach dem würklichen Bedürfniß, auf das beſtimmte Maximum anzunehmen.

Indem Wir Euch dieſe künftige Einrichtung zur Richtſchnur hiermit bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich: bey den Euch untergeordneten Caſſen die in dem §. 2. der gedachten Declaration verordneten Gehaltsabzüge von resp. 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 pro Cent. je nachdem die Beſoldung unter 250, oder ſo viel bis 500 Rthlr. und darüber betragen, von den Gehältern ſämmtlicher in Euerm Departement beſoldeten, in Städten wohnenden Staatsdiener vom 1ten Juni curr. an, eintreten zu laſſen, und den abge-

Digitized by Google

abgezogenen Betrag monathlich in folle, und zwar das erſtemal mit einem Namens-Verzeichniſſe der beytragenden Officianten, begleitet den resp. Magiſtråten zu übermachen. Rückſichts derjenigen Officianten, welche Wartegelder und Penſionen erhalten, ſollt Ihr noch mit nåherer Inſtruction verſehen werden, und autoriſiren Wir Euch zugleich, etwanige Anſprüche der Stadt-Gemeinden, welche die frühere Zeit betreffen, nach den nåmlichen Grundſåtzen abzumachen. Berlin den 26ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtåt allergnådigſten Special-Befehl.
Altenſtein. Dohna.

P. M. Vorſtehende Cabinets-Ordre iſt auch von der Breslauiſchen Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction unterm 14ten Junii c. an ſåmmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter erlaſſen worden.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 27ten April 1810.

Avertiſſement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts durch die Zeitungen und Intelligenz-Blåtter.

Daß die in Poſtſachen zu erkennenden Geldſtrafen der Poſtſtraf-Caſſe zugeſprochen, und dahin gezahlet werden ſollen.

Da höchſten Orts feſtgeſetzt worden iſt, daß die in Poſtſachen zu erkennenden Geldſtrafen der Poſt-Strafkaſſe zugeſprochen und dahin gezahlet werden ſollen; zu dem Ende aber dem General-Poſtamte die auf Geldſtrafen gerichteten Erkenntniſſe jedesmal mitzutheilen ſind, damit die Poſt-Strafkaſſe zur Vereinnahmung angewieſen werden kann; ſo wird ſolches von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts ſåmmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Signatum Breslau den 27ten April 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. LXXXIV.

Digitized by Google

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 27ten April und Liegnitz den 10ten May 1810.

Publicandum

Wegen Einſendung der eingehenden Scheidemünze zur Unterſuchung an die Münz-Verification zu Breslau.

Um den Umlauf falſcher preußiſcher Scheidemünze ſo viel als möglich zu verhindern, und um das Publikum gegen den Betrug und Unfug, welcher damit fortwährend getrieben wird, zu ſichern, iſt befohlen worden, daß die durch die Poſt vom Auslande eingehende Scheidemünze an die Münz-Verifications-Commiſſion zu Breslau zur Unterſuchung eingeſendet werden müſſe, wenn die Summe über 150 Rthlr. beträgt.

Auch werden alle landesherrlichen Caſſen des Departements hierdurch angewieſen, daß ſie alle ihnen als falſch oder verdächtig vorkommende Münze ausſtoßen, und den Einzahlern nicht zurückgeben, ſondern ſolche an die genannte Münz-Commiſſion einſenden. Jedoch haben die Caſſen den Einzahlern einſtweilen eine Quittung über die auszuſtoßenden Münzen zu geben, um, im Falle die Münze dennoch für gut erklärt werden ſollte, ihnen deren Betrag demnächſt erſetzen zu können.

Hierbei wird auch auf das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 261. verwieſen, wonach derjenige, welcher falſche Münzſorten zu Händen bekommt; oder ſonſt von deren Umlaufe zuverläſſige Nachricht erhält, zur unverzüglichen Anzeige davon an die Orts-Obrigkeit verbunden iſt, widrigenfalls er um den vierfachen Betrag derſelben und überdieß mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen beſtraft werden ſoll.

Denuncianten erhalten dagegen Zwei Thaler für jedes 100 Thaler falſche Münze, wenn der Einbringer ausgemittelt wird, ohne Anzeige des Einbringers aber nur ½ pro Cent. Breslau den 27. April 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. LXXXV.

d. d. Berlin den 28ten April 1810.

Publicandum

Wegen des Studirens auf auswärtigen Schulen und Univerſitäten.

Da Sr. Königl. Majeſtät vermittelſt höchſter Cabinetsordre vom 13. d. M. das bisher beſtandene Verbot des Beſuchens fremder Schulen und Univerſitäten unbedingt aufzuheben geruhet, und dadurch alle hierüber zeither erlaſſene Verordnungen außer Kraft geſetzt haben: ſo wird dies zu Jedermanns Wiſſenſchaft hierdurch bekannt gemacht.

Berlin den 28. April 1810.

Die Section des öffentlichen Unterrichts im Miniſterium des Innern.

Humboldt.

No. LXXXVI.

d. d. Breslau den 30ten April und Liegnitz den 2ten May 1810.

Circulare

Wegen des den Ausländern zu ertheilenden Bürgerrechts, und daß ſolches nur mit Genehmigung der Provinzial-Policey-Behörden geſchehen kann.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, an den Magiſtrat zu Breslau und an ſämmtliche Policey-Behörden.

Die Städte-Ordnung beſtimmt zwar im §. 17. ausdrücklich, daß das Bürgerrecht Niemanden verſagt werden darf, der ſich in der Stadt, wo er ſol-

ches

ches zu verlangen wünſcht, häuslich niedergelaſſen hat, und ſeinen unbeſcholtenen Lebenswandel glaubwürdig nachweiſen kann. Dieſe Vorſchrift findet aber auf Ausländer keine uneingeſchränkte Anwendung, und ein hohes Königl. Miniſterium des Innern hat mittelſt Reſcripts vom 19. April d. J. in Rückſicht der Ausländer feſtgeſetzt, daß in Fällen, die Genehmigung der Provinzial-Polizey-Behörde zur Bürger-Annahme derſelben erforderlich iſt, damit nicht in politiſcher Beziehung wichtige oder ſonſt erhebliche Bedenken überſehen werden (An die Steuerräthe). Der Kriegs- und Steuerrath N. hat ſich daher in vorkommenden Fällen zu achten, und ſämmtliche ſeiner Inſpection untergeordnete Magiſträte darnach zu inſtruiren.

Breslau den 30. April.

Königl. Policey-Deputation ꝛc.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 1ten May 1810.

Circulare

Wegen der Garn-Ausfuhre aus Schleſien.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Mit Bezug auf das unterm 22ſten v. M. erlaſſene Circulare die Ausfuhre der gebleichten leinenen und rohen Garne, und unter welchen Modalitäten ſolche zu geſtatten iſt, betreffend,

wird ſämmtlichen Acciſe- und Zollämtern des Breslauſchen Directions-Bezirks nachträglich auf den Grund eines anderweitigen Reſcripts Einer Hohen Abgaben-Section des Königl. Finanz-Miniſterii vom 19. v. M. noch zur Nachricht und Achtung hiermit eröfnet, daß auf die für einländiſche Fabriken und andern einländiſchen Provinzen auszuführenden Garne nur dann eine Impoſt-Freyheit Statt findet, und die Ausfuhr der rohen Garne überhaupt nur dann nachgelaſſen werden kann, wenn unzweydeutige Bedarfs-Atteſte der Policey-Obrigkeiten beygebracht werden.

Von

Digitized by Google

Von den mit dergleichen Bedarfs-Atteſten ausgehenden Garne muß, wenn nicht beſondere Freypäſſe Seitens Einer Hohen Abgaben-Section des Königl. Finanz-Miniſterii ertheilt worden, der gewöhnliche Schleſiſche Ausfuhrzoll mit 4 D'. pro Thaler erhoben werden, da die Bedarfs-Atteſte zwar eine Befreyung vom Impoſte, nicht aber von den gewöhnlichen Zollabgaben bewirken können. Breslau den 1. May 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Nach dem Inhalt dieſes Circularis iſt auch an die Krieges- und Steuerräthe sub Dato Breslau den 7ten Juny c. das Nöthige erlaſſen worden.

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau den 3ten May 1810.

Circulare

Wegen Aufnahme vollſtändiger Grundriſſe von den Städten durch vereidete Conducteurs.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an das Breslauſche Policey-Präſidium zur Nachricht.

Der Krieges- und Steuerrath N. N. wird aus den Acten ſeiner Dienſt-Regiſtratur entnehmen, daß bereits in den Jahren 1782 bis 1785 die geometriſche Vermeſſung der Städte und die Situation derſelben in genauere Grundriſſe zu bringen feſtgeſetzt worden.

Indeß iſt aber dieſes gute Vorhaben von den Steuerräthen nicht ſo, wie füglich hierbey hätte geſchehen können, betrieben worden, und dadurch iſt auch dieſes gute Vorhaben, ob zwar wohl einige nicht dem Zweck gewährende Situations-Pläne davon eingegangen ſind, leider wieder ins Stokken gerathen.

Itzt nun aber hat das Königl. Hohe Miniſterium des Innern dieſe Angelegen-

Digitized by Google

gelegenheit in neuere Erinnerung gebracht und daher die Aufnahme vollſtändiger Grundriſſe in den Städten in Rückſicht, daß dergleichen bey Entſcheidung ſtädtiſcher Policey-Angelegenheiten von weſentlichem Nutzen ſeyn dürften, zu erneuern geruhet.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird daher aufgetragen, die ſämmtlichen Magiſträte ſeiner Departements-Städte alles Ernſtes aufzufordern, dergleichen vollſtändige Grundriſſe von den Städten durch vereidete Conducteurs aufnehmen und hiernächſt von ſolchen 2 Situations-Pläne, von welchen ein dergleichen in der magiſtratualiſchen Regiſtratur aſſervirt und ein dergleichen an die Königliche Regierung eingereicht werden ſoll, anfertigen zu laſſen.

Falls den Magiſträten keine Conducteurs bekannt ſind, ſo haben ſelbige davon nähere Anzeige zu machen, wo ihnen ſodann von der Königlichen Regierungs-Policey-Deputation einige werden vorgeſchlagen werden. Vorläufig iſt den Magiſträten zu wiſſen zu fügen, daß von dem Königl. Miniſterio des Innern und von der Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin der Conducteur From als ein tüchtiges und brauchbares Subject zur Berückſichtigung empfohlen worden.

Bey denjenigen kleinen Städten, von welchen die Cämmerey-Caſſen die dazu erforderlichen Koſten nicht ohne große Schwierigkeit aufzubringen vermögen, wird wohl füglich eine Koſten-Repartition auf die Eigenthümer der Häuſer im Verhältniß ihrer Wohlhabenheit und Größe der Häuſer anzulegen und ſonach der Beytrag zu berechnen ſeyn.

Da nun ein dergleichen Beytrag nur geringe ausfallen, und an Bau-Officianten, worunter ein großer Theil der aus Südpreußen anher gekommenen gerechnet werden kann, kein Mangel ſeyn wird, ſo hält die Königl. Regierungs-Policey-Deputation auch die baldige Ausführung dieſes Vorhabens für gar nicht ſchwierig, und ſetzt daher auch bis zu deſſen Vollendung eine Friſt von 3 bis höchſtens 4 Monaten feſt, behält ſich aber hierbey vor, daß den kleinen Städten, wo die Communität mit der Cämmerey-Caſſe in gleich drückender Armuth ſich befindet, und die Koſten auf keinem Wege aufzubringen ſind, auf den glaubwürdigen Antrag des Krieges-

ges- und Steuerraths eine verhältnißmäßige Beyhülfe angedeihen ſoll. Zu dem Ende nun hat der Krieges- und Steuerrath N. bey den Magiſträten ſowohl, als auch bey den Kreis-Landräthen unverzüglich zu erforſchen, welche vereidete Geometers und Bau-Officianten ſich in ihren Gegenden aufhalten, und wenn ſolche ausgemittelt und dazu namentlich beſtimmt worden, wird die weitere Anzeige gewärtiget, um, wenn ſolche nicht ſämmtlich dort vorhanden ſeyn ſollten, durch anderweit ſich hier Aufhaltende allenfalls erſetzen zu können. Uebrigens wird der Steuerrath N. die für die bey Aufnahme dieſer Grundriſſe von den Städten zu adhibirenden Conducteurs entworfene Inſtruction hierbey zugefertigt.

Inſtruction

für die Conducteurs bey Aufnahme der Grundriſſe von den Städten.

Wegen Aufnahme der Grundriſſe von den Städten wird folgende Inſtruction ertheilett.

1) Müſſen zu dem Innern der Städte auch die Ringmauern und die Vorſtädte derſelben aufgemeſſen und bezeichnet werden. Ingleichen

2) muß jedes Haus nebſt Hof und Gartenſtelle in ſeinen richtigen Grenzen, bey ſolchen ſowohl das Haupt-Gebäude, als auch die Seiten- und Hinter-Häuſer anzumerken, accurat aufgemeſſen und bezeichnet werden.

3) Sind auch in dem Plane alle publiquen Gebäude, beſonders die Grundzeichnung der Thürme genau und richtig nach ihrer Lage aus dem Grunde anzudeuten, damit die trigonometriſche Aufnahme in der Folge darnach mit aller Sicherheit geſchehen könne, demnächſt ſind die wüſten Stellen, deren Niederſchlagung noch nicht erfolgt iſt, nebſt den Mühlen, wo ſolche vorhanden, aufzunehmen und die wüſten Stellen mit einer beſondern Farbe zu marquiren, ingleichen müſſen aber auch darin alle Waſſerbehälter, ſo auf dem Marktplatze und Straßen ſammt ihrem Röhrgeleite vorhanden ſind, angemerkt werden.

4) Sind

Digitized by Google

4) Sind ferner auch die vorhandenen Ziegel- und Schindel-Dächer mit einer beſonders zu wählenden Farbe zu bemerken und jedes Gebäude, ſo in der ſtädtiſchen Feuer-Societät ſtehet, iſt mit der richtigen Nummer des Feuer-Societät-Cataſtri zu verſehen.

Wenn gleichergeſtalt auch in einer Stadt oder Vorſtadt Gebäude vorkommen, welche außer der ſtädtiſchen zu andern Jurisdictionen gehören, ſo müſſen ſolche mit verſchiedenen Farben marquiret werden, und ſo verſtehet ſich auch, daß, wenn in den Vorſtädten Gebäude befindlich ſind, welche zum platten Lande, mithin auch zur Feuer-Societät des platten Landes gehören, ſolche gleichfalls mit einem beſondern Zeichen verſehen werden müſſen. Damit dieſe Charten für die Städte auch nutzbar ſeyn, und darnach bey vorkommenden Grenzſtreitigkeiten entſchieden werden kann, ſo iſt das Original-Exemplar für die Stadt nach dem 25ger Maasſtabe das anhero zu ſendende Original aber nach dem 50ger Maasſtabe zu fertigen und auf dem Plan ſelbſt die Abweichung der Magnetnadel zu bemerken, übrigens Royal-Papier zum Plan zu nehmen.

Königl. Preuß. Regierungs-Policey-Deputation von Schleſien.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau den 8ten May und Liegnitz den 12ten July 1810.

Circulare

Betreffend das Verbot, daß die Forſtbedienten in der Gegend ihres Wohnorts keine Grundſtücke, die an den Forſt, wobey ſie angeſtellet ſind, gränzen, beſitzen ſollen.

An ſämmtliche Forſtämter.

Nachdem die Königl. Section im Finanz-Miniſterio für Domainen und Forſten verfügt hat, daß von jetzt an kein Forſtbedienter vom erſten Vorgeſetzten an, bis und incl. zum Waldlaufer, befugt ſeyn ſoll, in der Gegend

ſeines Wohnorts Grundſtücke ſolcher Art zu kaufen, oder in Erbpacht zu acquiriren, die an den Forſt, wobey er angeſtellt iſt, gränzen, und mit welchen Holz- und Hutungs-Gerechtſame, oder andre Servituten verbunden ſind: ſo wird dem Forſtamte Ohlau dieſe Verfügung zur genaueſten Befolgung bey ſtrenger Ahndung bekannt gemacht, auch demſelben binnen 3 Wochen die Einſendung einer ſpeciellen Nachweiſung aufgegeben, welche Forſtbediente des Forſtamts, incl. Waldlaufer, Domainen- und Forſt-Grundſtücke käuflich, und welche dergleichen in Erbpacht beſitzen, auch in welcher Art ſie Grundbeſitzer in ihrem Geſchäftsbezirk ſind, ob ihre Grundſtücke mit dem Forſtamte gränzen, und damit Holzungs- und Hutungs-Gerechtſame, oder andre Servituten verbunden ſind. Das Forſtamt Ohlau, und beſonders der Vorgeſetzte deſſelben, iſt in jedem einzeln Fall für Abwendung der auf dem jetzigen Beſitz eigenthümlicher Grundſtücke der Forſtbedienten entſtehenden Mißbräuche, auf welche zeithero hin und wieder die gehörige Aufmerkſamkeit nicht verwandt worden, beſonders und ganz eigentlich verantwortlich.

Finanz-Deputation ꝛc.

Ein Reſcript dieſes Inhalts iſt auch vom Juſtiz-Miniſterio sub dato Berlin den 15ten July c. a. an die Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Brieg erlaſſen und unterm 19ten Auguſt und resp. 27ten July den Juſtiz-Behörden communiciret worden.

No. XC.

d. d. Breslau den 4ten May 1810.

Circulare

Wegen der Gewerbe- oder Nahrungs-Steuer des platten Landes im Breslauſchen Regierungs-Departement.

An ſämmtl. Landräthe des Breslauſchen Regierungs-Departements.

Die nothwendig gewordene Abänderung in den Grundſätzen der Gewerbe-

Policey

Policey hat auch eine nähere Beſtimmung der Nahrungs-Steuer des platten Landes veranlaßt, weßhalb zur Beförderung der noch mangelnden Gleichförmigkeit und Ueberſicht der beyliegende Tarif entworfen worden iſt.

Alle Gewerbe, welche in dieſem Tarif nicht benannt worden, ſind Nahrungs-Steuer frey.

Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Dreſch- und Freygärtner, Häusler, Hausleute oder Ausgedinger, Einlieger oder Tagelöhner und die Witwen der Landleute, ingleichen die Hirten, Schäfer und Vieh-Pächter fernerhin nach den bisherigen Sätzen ihre fixirte Nahrungs-Steuer entrichten müſſen.

Wenn mehrere Gewerbe von einer Perſon betrieben werden, iſt von jedem die beſondere Nahrungs-Steuer zu erheben. Invalide Soldaten, wenn ſie Invaliden-Beneficia genießen, frey von Beſteuerung ihres Gewerbes, desgleichen Dienſtthuende Soldaten, jedoch nicht für die Zeit, während welcher ſie auf Urlaub ſind; ferner in der Grafſchaft Glatz die Maurer, Zimmerleute und Leinweber.

Auch verbleibt es wegen der Herrenhuter Colonien bey den bisherigen beſondern Beſtimmungen.

Nach dem vorliegenden Tarif müſſen nun bis zum 1ten July die Verhältniſſe der Gewerbe auf dem platten Lande in jedem Orte, genauer wie bisher, geprüft, und die für 18$\frac{1}{2}$ bereits angefertigten Nahrungs-Steuer-Nachweiſungen durch Nachträge vervollſtändigt werden.

Die Orts-Gerichte müſſen zu dem Ende nach Kenntniß der örtlichen und perſönlichen Verhältniſſe die Gewerbe innerhalb des höchſten und niedrigſten Tarif-Satzes jeder Claſſe in allen den Fällen taxiren, wo nicht der Tarif ſchon einen feſten Satz beſtimmt.

Die Ritterguthsbeſitzer müſſen unter den von den Dorfgerichten dergeſtalt durch Nachträge zu vervollſtändigenden Nahrungs-Steuer-Liſten atteſtiren, daß kein Gewerbetreibender des Orts, der dem Tarif unterworfen, ausgelaſſen ſey. Auch haben ſie die Orts-Gerichte bey Berichtigung der Liſten nach Bedarf mit Rath zu unterſtützen, etwanige Irrthümer oder Unrichtigkeiten aber bey Ausſtellung jenes Atteſtes zu bemerken.

U 2 Der

Digitized by Google

Der Landrath des Kreiſes hat hierauf mit dem Kreis-Steuer-Amte die Liſten genau zu prüfen, und ſelbige mit ſeinem Gutachten über die Fälle, die ihm zu hoch oder zu niedrig taxirt zu ſeyn ſcheinen, an die Finanz-Deputation der Regierung einzureichen.

Die Orts-Gerichte müſſen einem jeden bekannt machen, wie hoch er angelegt wird, und von denjenigen, welche erklären, die angeſetzte Nahrungs-Seuer nicht entrichten zu wollen, bey der Uebergabe der Liſte Anzeige machen. Wer den demnächſt von der Königl. Regierung feſtgeſetzten Nahrungs-Steuer-Satz zu entrichten ſich weigert, muß ſein Gewerbe niederlegen und die Conceſſion zurückgeben.

Die Beſtimmung der nach dem Tarif nun näher auszumittelnden Gewerbe-Steuer gilt für die nächſten 6 Jahre. Alljährlich müſſen jedoch Ab- und Zugangs-Liſten bis zum 15ten December bey den Landräthen, und von dieſen bis zum 15ten Januar, bey der Finanz-Deputation eingereicht werden.

Im Lauf eines Jahrs kann keine Abänderung der Nahrungs-Steuer ſtatt finden; alſo muß auch bis Ende jeden Jahres die Nahrungs-Steuer an dem Ort entrichtet werden, wo ſie aufgenommen worden, wenn gleich der Steuerpflichtige einen andern Ort bezieht.

Geſuche um Ermäßigung können nur bey Uebergabe der Ab- und Zugangs-Liſten berückſichtiget, und nur durch gänzliche Verarmung und langwierige Krankheit begründet werden. Mit dem Tode des Gewerbetreibenden hört dagegen die Nahrungs-Steuer-Zahlung ſchon für den Sterbemonat auf.

Im Fall eines Brandſchadens wird, wie bisher die Nahrungs-Steuer, auf ein Jahr vergütigt, bey Müllern auf 1½ Jahr. Die Erhebung der Nahrungs-Steuer geſchiehet wie zeither in monatlichen Abtheilungen, und zwar für den Monat July d. J. ſchon nach dem neuen Tarif. Für den Monat Juny wird ſich etwanige Nachforderung des Mehrbetrags gegen den ältern Tarif vorbehalten.

Wegen der Gewerbe unter der Stadtmeile, welche nach dem Tarif die Hälfte der ſtädtiſchen Acciſe zu entrichten haben, verbleibt es bey den bisherigen

Digitized by Google

rigen Annotationen, die jedoch künftig genauer geſchehen müſſen. Wo dieſe Annotationen die Nahrungs-Steuer unter 5 Thaler angeben ſollten, muß der betreffende Profeſſioniſt innerhalb der 3ten Tarif-Claſſe, alſo wenigſtens mit 5 Thaler fixirt werden. Bisherige Ausnahmen ſolcher Profeſſioniſten unter der Stadtmeile von Entrichtung der halben Acciſe, ſind beſonders anzuzeigen.

Uebrigens ſind die Acciſe- und Zollbedienten, gleich den Creis-Officianten befugt und verpflichtet, bey gegründetem Verdacht eines Unterſchleifs die Behältniſſe derjenigen Händler, worin unverſteuerte oder verbotene Waaren vermuthet werden, zu verſiegeln. Die Oefnung und Reviſion muß aber immer in Gegenwart einer obrigkeitlichen Perſon des Orts geſchehen. Breslau den 4ten May 1810.

Die Regierung von Schleſien.

T a r i f

der vom platten Lande im Breslauſchen Regierungs-Departement zu erhebenden Nahrungs- oder Gewerbs-Steuer.

	In Iſter Claſſe unter einem Thaler:	In IIter Claſſe von 1 bis 5 Thaler:	In IIIter Claſſe von 5 bis 10 Thaler:	In IVter Claſſe von 10 bis 20 Thaler:	In Vter Claſſe von 20 bis 100 Thaler:
B.	und zwar 15 Sgr. in Ober- u. 18 Sgr. in Nieder-Schleſien von allen in dieſer Colonne aufgeführten Gewerben, bey denen nicht ein andres beſonders beſtimmt ſich befindet. Blattbinder. Brettſchneider.	Bader oder Barbierer. Bau-Meiſter. Baumwollenzeug-Weber. Bleich	Bäcker über der ſtädtiſchen Meile. Bilderhändler. Brandtweinbrenner über der Meile. Butter-Händler. meiſter.	Bä unter der ſtädti len die Hälfte der Brandtwein unter der Meile:	cker ſchen Meile zah- ſtädtiſchen Acciſe brenner desgleichen.

In

Digitized by Google

	In Iſter Claſſe unter einem Thaler:	In IIter Claſſe von 1 bis 5 Thaler:	In IIIter Claſſe von 5 bis 10 Thaler:	In IVter Claſſe von 10 bis 20 Thaler:	In Vter Claſſe von 20 bis 100 Thaler:
C.		Chirurgi wie Bader.	Curſchmidte.	Coffetiers un- ſiehe: wie Schenk	ter der Meile, wirthe daſelbſt.
D.		Drechsler.	Doctores medicinae. Deſtillateurs.		
E.	Eiſenhütten-Arbeiter, wo keine Pächter.	Eiſenhütten-Meiſter.	Eiſen-Hütten-Pächter, deſſen Arbeiter dagegen frei.	Eiſen-Händler.	
F.	Fährleute. Fiſcher.	Flachs-Sammler.	Fallmeiſter, wie Scharfrichter. Flachs-Händler. Fleiſcher über der Meile.	Fleiſcher un- die Hälfte der ſtäd	ter der Meile tiſchen Accise.
G.	Glashütten-Arbeiter, wo kein Pächter.	Garn-Sammler. Gerber. Glashütten-Meiſter. Glas-Schneider. Glaſer.	Garn-Händler, die blos in der Provinz, Glashütten-Pächter, deſſen Arbeiter frey. Gräupner oder Grützner.	Garn-Händler, die in andere königl. Provinzen, Glas-Händler.	Garn-Händler, die ins Ausland en gros handeln.
H.	Hechelmacher.		Alle Höcker, od. Hauſirer, die in dieſem Tarif nicht beſonders benannt.	Holz-Händler.	
K.	Kohlenbrenner, Korbmacher. Kupferhammer-Arbeiter, wo kein Pächter.	Kupferhammer-Meiſter.	Krämer. Kupferhammer-Pächter, deren Arbeiter frey. Kretſchmer über der Meile.	Kaufleute, die mit Schnitt- und hoch impoſtirten Waaren handeln. Kretſchmer un- ſiehe, wie Schenk	Kaufleute, die en gros handeln, und in dieſem Tarif nicht beſonders benannt. ter der Meile, wirthe daſelbſt.

In

Digitized by Google

	In Iſter Claſſe unter einem Thaler:	In IIter Claſſe von 1 bis 5 Thaler:	In IIIter Claſſe von 5 bis 10 Thaler:	In IVter Claſſe von 10 bis 20 Thaler:	In Vter Claſſe von 20 bis 100 Thaler:
L.	Leinweber, wie bisher, die beſtändig arbeiten 15 Sgr. in Ober-, 18 Sgr. in Nieder-Schleſien. 10 Sgr. in Ober-, 12 Sgr in Nieder-Schleſien, wenn ſie nicht beſtändig weben. Leiſtenſchneider.	Laboranten, wie Saftmacher, Leinſaamenhändler. Lumpenſammler.	Leinewand-Sammler. Leinewand-Mangel-Beſitzer.	Leinewand-Händler, die inner Landes,	Leinewand-Händler. die ins Ausland en gros handeln.
M.	Maurer-Geſellen.	Maurer-Meiſter. Muſikan Müller, von Walk- und Papier-Mühlen 3 Thaler, 4 bis 6 Tha PlätſcherMühlen 2 bis 2½ Thaler Wind- 4 bis	Mahler. ten. Mehlhändler. Müller von mit 2 Gängen 8 — 3 — — ler mit 1 Gange. Müller. 6 Thaler.	Waſſer-Mühlen. bis 12 Thaler. 12 bis 19 Thaler.	
N. O. P.	Oelſchläger. Pechbrenner.	Nagelſchmidte.	Olitäten-Händler. Pech-Händler. Potaſch-Sieder.		
R.	Rad- oder Stellmacher.	Raſchmacher.	Riemer. Röthe-Händler.		

In

Digitized by Google

	In Iſter Claſſe unter einem Thaler.	In IIter Claſſe von 1 bis 5 Thaler.	In IIIter Claſſe von 5 bis 10 Thaler.	In IVter Claſſe von 10 bis 20 Thaler.	In Vter Claſſe von 20 bis 100 Thaler.
S.	Schachtel-macher. Schu Schnei Schmidte 15 bis 18 Ggr., wenn aber das Dominium und die Gemeinde über 600 Scheffel Ausſaat haben, ſo wird in Nieder-Schleſien 3 Ggr., in Ober-Schleſien 2 Ggr. von jedem 100 Scheffel Ausſaat bezahlt. Siebmacher. Spillenmacher. Strohflechter.	Saftmacher. ſter. der. Scheeren-ſchleifer. Schiffer, wie bisher vom Schiffe 1 bis 1½ Thlr. Schornſteinfeger. Schloſſer. Seiler.	Sattler. Scharfrichter. Schenkwirthe über der Meile.	Schenkwirthe vom Achtel Bier Schleſien, 5 D'. in vom Eimer Brant-Nieder-Schleſien, Schleſien.	unter der Meile 6 D'. in Nieder-Ober-Schleſien; wein 1 Ggr. in 10 D'. in Ober-
T.		Tiſchler. Töpfer. Tuchmacher.		Tabacks-Händler. Tuch-Händler.	
U. V.		Vieh-Schneider.	Uhrmacher. Vieh-Aerzte. Vieh-Händler. Victualien-Händler.		
Z.	Ziegelſtreicher. Zimmermanns-Geſellen.	Zeugmacher. Zimmermanns-Meiſter.			

Breslau den 4ten May 1810.

Die Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XCI.

d. d. Breslau den 4ten May 1810.

Circulare

Die unterſagte Zahlung der Wartegelder und Penſionen an die im Auslande wohnende Empfänger betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da ſich Fälle ereignet haben, daß die aus Königlichen Caſſen gezahlt werdende Wartegelder und Penſionen nicht immer der Vorſchrift gemäß, von den Empfängern auch außerhalb Landes verzehret werden, ſo wird auf dem Grund des von Einem Hohen Finanz-Miniſterio unterm 19ten März c. erlaſſenen Befehls ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauſchen Directions-Bezirks, um dieſem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, hiermit aufgetragen, an diejenigen, die etwa Wartegelder oder Penſion aus der dortigen Caſſe erhalten, bey eigener Vertretung nicht eher Zahlung zu leiſten, bevor dieſelben ſich nicht durch ein Atteſt der Orts-Obrigkeit legitimirt haben, daß der angegebene Wohnort auch ihr beſtändiger Aufenthalts-Ort ſey. Breslau den 5ten März 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. XCII.

d. d. Breslau den 6ten May 1810.

Circulare

Betreffend die Abgabe von fremden Lichtern und der Seife.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Bey dem durch die allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 31ten März c. frey ge-

gebenen Verkehr mit fremden Lichtern und Seiſe aller Art, und nach dem allgemeinen Grundſatz, nach welchem die Conſumtions-Abgaben aller Orten und in allen Provinzen gleich ſeyn ſoll, kann die bisher in Schleſien ſtattgefundene Verſteuerung der fremden Talglichter mit 4 ſgl. 8 d'. pro Stein nicht weiter ſtatt finden, vielmehr muß von jetzt an auch in Schleſien von allen zur Conſumtion eingehenden fremden Talglichtern die allgemein geordnete Abgabe von 6 guten Pfennigen vom Berliner Pfund und mithin 13 ſgl. für den ſchleſiſchen Stein an Acciſe nebſt dem Uebertrag erhoben werden.

Indem Wir ſolches den Acciſe- und Zoll-Aemtern auf den Grund des Reſcripts der Section eines Hohen Königl. Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt machen, bemerken Wir, daß in Betreff des Einfuhrzolles feſtgeſetzt iſt, daß auch die aus dem Oeſterreichſchen eingehende Talglichter mit dem bisherigen Repreſſalien-Impoſt nicht weiter betroffen, ſondern auch nur der Einfuhrzoll von 8 Denar pro Thaler des Werths gleich wie von allen übrigen fremden Lichtern erhoben werden ſoll, auch daß die Ausfuhre der grünen und ſchwarzen Seife in Schleſien gegen eine Acciſe-Abgabe von 1 Rthlr. 2 ſgl. 3 d'. pro ſchleſiſchen Centner, welche außer dem Einfuhrzoll zu erheben, ferner erlaubt bleibt. Breslau den 6ten May 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. XCIII.

d. d. Breslau den 10ten May 1810.

Publicandum

Wegen Anſtellung beſonderer Policey-Behörden für jedes Bad.

Obwohl ſich die Vorſorge der Landes-Policey für Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe zum Wohl der Kurgäſte in den Bade-Anſtalten des

des hieſigen Departements durch das erneuerte Reglement für die Bäder zu Landeck d. d. Berlin den 12ten December 1797 und durch das Reglement für die Brunnen- Bade- und Molken- Kur-Anſtalt zu Reinerz d. d. Breslau den 28ten Februar 1805, welche Reglements den Bade-Anſtalten zu Cudowa, Altwaſſer und Buccowine ebenfalls zur Richtſchnur dienen, deutlich und ausführlich ausgeſprochen hat: ſo ſind doch zu viele Beſchwerden über die Nichtbefolgung der vorgenannten Verordnungen laut geworden, als daß die geſammten Badegäſte nicht wiederholt, auf die die Wiedergeneſung derſelben beabſichtigenden Verorduungen aufmerkſam gemacht werden müßten.

Um dieſen Zweck mit deſto mehrerer Gewißheit zu erreichen, iſt eine beſondere Policey-Behörde für jedes Bad ernannt, und dieſelbe angewieſen worden: jeden Störer der öffentlichen Ruhe ſowohl als der Bade-Ordnung, ohne auf den Vorwand irgend einer Immunität Rückſicht zu nehmen, in die geſetzlichen Schranken zurückzuweiſen, auch nach Bewandniß der Sache wohl gar ihm den längern Aufenthalt im Bade zu verweigern.

Zur Beſtreitung der aus der Anordnung dieſer beſondern Bade-Policey-Behörde entſtehenden Mehrausgabe wird hiermit feſtgeſetzt, daß jeder Badegaſt verpflichtet iſt, den einfachen Betrag einer wöchentlichen Miethe ſeines Quartiers, einmahl für immer auf die ganze Dauer ſeines Aufenthaltes im Bade, bey ſeiner Ankunft daſelbſt an die Bade-Caſſe zu bezahlen.

Um den häufigen Klagen wegen Ueberfüllung und daher entſtehender groſzer Unbequemlichkeit ſowohl in den Bade-Baſſins als in den Wannen-Stuben zu Landeck deſto gewiſſer zu begegnen, und der durch Kur beabſichtigten Wiederherſtellung der Geſundheit alle mögliche Unterſtützung angedeihen zu laſſen, iſt die zeitherige Willkühr des Eintritts in die Bäder dahin beſtimmt worden: daß die gewöhnliche Badezeit des Morgens von 5 bis 9 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in vier Bade-Zeit-Abſchnitten, nämlich von 5 bis 7 und von da bis 9 Uhr, von 2 bis 4 und von da bis 6 Uhr abgetheilet worden iſt.

Der Eintritt in den erſten oder zweiten Bade-Abſchnitt ſteht jedem nach Belieben ſo lange frey, bis der Bade-Medicus und Inſpector die Anzahl

Digitized by Google

zahl zur Vermeidung der Unordnung und Unbequemlichkeit zu ſchließen für nothwendig finden, als wornach ganz allein die Bade-Billets, ohne deren Vorzeigung kein Einlaß in die Bäder ſtatt findet, vertheilt werden müſſen.

So bereitwillig ſich auch die Cämmerey- und Bade-Caſſe zeither geſunden hat, die Armen unter den Kranken nach Möglichkeit zu unterſtützen, ſo iſt dieſelbe doch unter den gegenwärtigen Zeitläuften außer Stande mehr zu leiſten, als der §. 33 des Bade-Reglements feſtſetzt, welcher zur Vermeidung aller Mißverſtändniſſe hiermit wieder in Erinnerung gebracht wird.

Zur Vermeidung jeder Entſchuldigung wegen Unwiſſenheit muß dieſes Publicandum in jedem Zimmer der Kurgäſte in den ſämmtlichen Bade-Anſtalten des hieſigen Departements vorzufinden ſeyn.

Breslau den 10ten May 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XCIV.

d. d. Breslau den 10ten May 1810.

Publicandum
Wegen des Tabaks-Verkaufs.

In Bezug auf das Publikandum vom 19. September v. J. wegen Bezeichnung der Tabaks-Pakete mit dem wahren Inhalte ihres Gewichts, wird hiermit folgendes verordnet:

1) Jedem, der Tabak verkauft, iſt erlaubt, dieſe Waare los oder in Paketen von beliebigem Inhalt zu veräußern, ohne gezwungen zu ſeyn, auf demſelben ihr Gewicht zu bemerken, wenn ſie gleich, wie bisher, mit dem Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten bezeichnet ſeyn müſſen.

2) Sobald aber die Pakete mit einem beſtimmten Gewicht bezeichnet worden,

Digitized by Google

den, müſſen letztere ſolches auch enthalten, widrigenfalls der Verkäufer als Betrüger beſtraft werden wird.

3) Wenn der Käufer ein beſtimmtes Gewicht Tabak fordert, ſo muß ihm ſolches bey eben dieſer Strafe unverkürzt abgereicht werden.

4) Bey friſch verpacktem Tabak wird auf Ein Pfund von 32 Loth ein Remedium (Mindergewicht) von 2 Loth nicht geahndet.

5) Dieſe Beſtimmung tritt mit dem Juli c. in Kraft.

Hiernach haben ſich alſo die Tabaksfabrikanten, und mit Tabak handelnden Kaufleute aufs Genaueſte zu achten. Breslau den 10. May 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſes Publicandum iſt den Zeitungs-Blättern und Intelligenz-Blättern inſeriret, und jeder unter der Regierung ſtehenden Behörde ein gedrucktes Exemplar mitgetheilt worden.

No. XCV.

d. d. Liegnitz den 10ten und Breslau den 17ten May 1810.

Verordnung

Betreffend die Bekanntmachung der Beförderung der Militair-Perſonen in öffentlichen Blättern.

An die Zeitungs-Expedition zu Breslau.

Es iſt beſtimmt worden, daß Militair-Perſonen, welche Privat-Anzeigen von ihren Beförderungen auch Verabſchiedungen in öffentlichen Blättern einrücken laſſen wollen, die Richtigkeit ſolcher Anzeigen in Zukunft ohne Ausnahme bey einer Militair-Behörde, und zwar, wenn ſie zu den in Brigaden eingetheilten Truppen gehören, oder inactiv ſind, durch die Gouverneurs der Provinzial-Haupt-Städte zuvor ſolche beſcheinigen laſſen ſollen. Da demnach dergleichen Privat-Anzeigen der Militair-Perſonen in Zukunft oder

Digitized by Google

aber nur unter Vorausſetzung ſolcher Atteſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen, ſo wird ſolches der hieſigen Zeitungs-Expedition bekannt gemacht, mit dem Befehl, daß die Inſerirung ſolcher Anzeigen künftig nur bey vorgefundener Atteſtirung und an derjenigen Stelle der Zeitung, wo ſich andere ähnliche Privat-Anzeigen finden, von ihr geſchehen kann. Inſofern hingegen in der Zeitung die Bekanntmachung von Veränderungen ſolcher Art nicht von der betreffenden Militair-Perſon ſelbſt, ſondern von einer vorgeſetzten Behörde geſchieht, iſt derſelben auch ein anderer Platz anzuweiſen, um den offiziellen Charakter einer ſolchen Bekanntmachung kenntlich zu machen. Hiernach hat ſich die Zeitungs-Expedition genau zu achten.

P. M. Dieſe Verordnung iſt den Kriegs- und Steuerräthen per Circulare, ingleichen dem Magiſtrat und dem Polizey-Präſidio zu Breslau bekannt gemacht worden.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 11ten May 1810.

Circulare

Wegen Abſtellung der in mehrern kleinen Städten herrſchenden Gewohnheit, daß nur ein Bäcker Semmeln bäckt.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Die Königl. Regierungs-Polizey-Deputation hat zu ihrem Befremden in Erfahrung gebracht, daß in mehrern mittlern und kleinern Städten der für das Publikum ſo läſſige Gebrauch noch herrſche, daß täglich nur immer ein Bäcker Semmeln bäckt, die die Bäcker hiermit wöchentlich alterniren.

Hierdurch wird das Publikum der Willkühr eines einzigen Bäckers ausgeſetzt, und muß, da es keine Auswahl hat, die Semmeln ſo nehmen, wie der Bäcker ſie liefert, indem er des Abſatzes doch gewiß iſt, und durch Aemulation nicht genöthigt wird, ſich der Fertigung guter Waare zu befleißigen.

Es

Es iſt daher zum Beſten des Publikums durchaus nöthig, dieſes Reihebacken der Semmeln, da, wo es noch Statt finden ſollte, ſogleich, und wie hiermit geſchiehet, abzuſtellen, und jedem Bäcker das Backen der Semmeln unbeſchränkt, und an jedem Tage, zu veranſtalten. Hiernach haben die Steuerräthe, die Magiſtrate der Städte, wo jener Gebrauch noch herrſchend iſt, ſofort zu inſtruiren, und ihnen zur Pflicht zu machen, auf die Befolgung genau zu attendiren.

Policey-Deputation ꝛc.

Sämmtlichen Policey-Behörden iſt Abſchrift zu ertheilen.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 15ten May 1810.

Meßordnung für Frankfurt an der Oder.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben der Wohlfahrt des Staats angemeſſen erachtet, das Handelsverkehr auf den Meſſen zu Frankfurt an der Oder von den Beſchränkungen und beſchwerlichen Förmlichkeiten, welchen daſſelbe bisher, in Folge älterer und neuerer Verordnungen unterworfen war, ſo weit es mit höhern Zwecken vereinbar iſt, zu befreyen.

Nachdem hierüber durch die Behörden mit einer Auswahl erfahrner Kaufleute und Fabrikanten Rath gepflogen, und Seiner Königl. Majeſtät Vortrag gethan worden, ſo beſchließen Allerhöchſt Dieſelben und befehlen:

I. Allgemeine Vorſchriften. a) In Beziehung auf den Meßhandel ſelbſt.

§. 1. Es ſoll bey den bisherigen drey jährlichen Meſſen Reminiscere, Margarethen und Martini, ſo wie bey der bisherigen Anfangszeit und Dauer derſelben verbleiben.

Der Verkauf aus offenen Gewölben, Läden oder Buden ſoll, wie bisher am Montage der erſten oder ſogenannten Budenwoche ſeinen Anfang nehmen.

§. 2. Zum Meßhandel ſollen alle in- und ausländiſche Produkte, nament-

Digitized by Google

mentlich auch alle und jede Material-, Spezerey- und Farbewaaren, als Kaffee, Zucker, Syrup, Tabak, Indigo u. ſ. f.; desgleichen alle und jede Fabrikate, namentlich auch die ſogenannten Handwerkswaaren erlaubt.

§. 3. Hiervon ſind ausgenommen, und zwar für immer:

Gegenſtände eines Staats-Monopols, als: Spielkarten, Kalender, Salz; inſofern Sr. Königl. Majeſtät Sich dieſes Vorbehalts im Tarif, oder durch beſondere Erklärungen, nicht ausdrücklich begeben haben;

für jetzt:

Produkte und Fabrikate, die aus England oder deſſen Kolonien kommen, ſo lange das allgemeine Verbot des Handels mit dieſen Waaren in den Preußiſchen Staaten beſtehet;

Beſchränkte ſind für jetzt, und nicht als eigentliche Meßartikel anzuſehen, die überſeeiſchen Waaren mit Ausnahme der Franzöſiſchen und Nordiſchen.

§. 4. Inländiſchen Kaufleuten iſt erlaubt, mit vorſchriftsmäßig bezeichneten inländiſchen und unverſteuerten ausländiſchen Waaren zugleich zu handeln.

§. 5. Inländiſche Waaren, die ihrer Natur nach nicht bezeichnet werden können, werden bey dieſem gemeinſchaftlichen Handel als ausländiſche unverſteuerte angeſehen.

§. 6. Ausländiſchen Kaufleuten iſt nicht erlaubt, inländiſche, nämlich als ſolche bezeichnete Waaren in ihrem Handel zu führen.

§. 7. Selbſt Inländer dürfen nicht mit dergleichen inländiſchen Waaren handeln, welche, wenn gleich noch als ſolche bezeichnet, von fremden Orten unmittelbar nach Frankfurt kommen.

§. 8. Hiervon ſind für itzt blos ausgenommen inländiſche Leinen- und Tuch- oder tuchartige Waaren, inſofern ſie von fremden Meßplätzen eingeführt werden.

§. 9. Aber auch dieſe müſſen, außer dem gewöhnlichen Zeichen, mit einer Beſcheinigung des Akziſeamtes des erſten Abgangsortes verſehen ſeyn, daß und nach welchen ausländiſchen Plätzen ſie verſendet worden und in welcher Quantität.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10. Kommen andere Waaren von auswärtigen Plätzen mit den inländiſchen Zeichen zur Meſſe, ſo werden die Zeichen abgenommen, und die Waaren dadurch in die Klaſſe der ausländiſchen geſetzt.

§. 11. Die Materialwaaren- und Weinhändler der Frankfurter Kaufmannſchaft bleiben auch während der Meſſen in derſelben Verfaſſung, wie außer denſelben.

In Anſehung des Handels mit überſeeiſchen Waaren ſind ſie den einſtweiligen Beſchränkungen §. 3 und 54 gleichfalls unterworfen.

§. 12. Mit Leinſaamen, der aus der Oſtſee die Oder herauf nach Frankfurt kommt, iſt ſo lange überhaupt rathſam befunden worden, die jetzige Verfaſſung beſtehen zu laſſen, blos der Frankfurter Kaufmannſchaft zu handeln erlaubt. Dieſelbe bezahlt dafür auch fernerhin bloß die im Meßtarif beſtimmten Abgaben bey der Verſendung.

§. 13. Bey andern als den in vorſtehenden §. §. 11. 12. genannten Artikeln hingegen iſt ſie denſelben Abgaben, wie andere Verkäufer unterworfen.

§. 14. Während der Meſſe haben die Verkäufer ausländiſcher Waaren ſich alles Detailshandels mit Schnitt- und Dutzendwaaren zu enthalten.

b) In Beziehung auf den Handel von den Meſſen in das Land oder Ausland.

§. 15. Inländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhre außer Landes itzt verboten iſt, oder künftig verboten werden möchte, dürfen auch von den Frankfurter Meſſen nicht ausgeführet werden.

§. 16. Inländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Ausfuhr außer Landes gegen Abgaben erlaubt iſt, oder künftig erlaubt werden wird, ſind dieſe Abgaben, auch wenn ſie von der Frankfurter Meſſe ausgehen, und zugleich allen, zur Sicherung der Abgaben angeordneten Förmlichkeiten eben ſo unterworfen, als wenn ſie von andern inländiſchen Orten ausgeführet werden.

§. 17. Inländiſche Produkte oder Fabrikate, die vom platten Lande kommen, und bey ihrem Eingang in die Städte eine Abgabe zu entrichten haben, bezahlen dieſe auch dann, wenn ſie von den Frankfurter Meſſen in andere Städte eingeführet werden.

§. 18. Ausländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande verboten ſind, oder künftig verboten werden möchten, dürfen auch von den Frankfurter Meſſen aus im Lande nicht abgeſetzt werden.

§. 19. Ausländiſche Produkte oder Fabrikate, deren Verbrauch im Lande gegen Abgaben erlaubt ſind, bezahlen, auch wenn ſie von den Meſſen kommen, die jedesmaligen vollen Konſumtions-Abgaben an ihrem Beſtimmungsorte.

II. Förmlichkeiten für Perſonen und Sachen:

§. 20. Inländiſche Verkäufer, welche die Meſſen zum erſtenmal oder nicht ſo regelmäßig beziehen, daß ſie von Perſon gehörig bekannt ſeyn können, müſſen ſich mit Atteſten ihrer Obrigkeit verſehen, um ſich bey der Meßacciſe-Behörde als Inländer auszuweiſen.

a) bey der Abreiſe oder Abſendung zur Meſſe.

§. 21. Als inländiſche Waaren gelten auch auf den Meſſen nur ſolche, die mit denjenigen Zeichen oder Beſcheinigungen verſehen ſind, welche bey dem Handel mit inländiſchen Waaren im Lande nach allgemeinen Vorſchriften Statt finden müſſen, und der Regel nach nur diejenigen, welche von inländiſchen Orten kommen. §. 5. 10.

§. 22. Bey Waaren, welche in dieſen Beziehungen weſentlich mangelhaft ſind, bleibt der Acciſe-Kommiſſion anheim geſtellt, ob ein förmliches Verfahren einzuleiten oder nachzulaſſen ſey, die vorſchriftsmäßigen Beglaubigungen nachzubringen.

§. 23. Während der Meſſe findet die Bezeichnung inländiſcher Fabrikwaaren der Regel nach nicht, und bey ausländiſchen Waaren die zum Beweiſe der geſchehenen Konſumtions-Verſteuerung dienende Bezeichnung unter keiner Bedingung Statt.

Bloß zum Beſten der inländiſchen Tuch-, Zeug- und Treſſen-Waaren ſoll das bisherige Siegelungs-Bureau vor der Hand noch fortdauern, woſelbſt Abſchnitte dieſer Waaren, gegen jedesmalige Vorzeigung des mit ſeinem Zeichen verſehenen Hauptſtücks, als Ausnahme geſiegelt werden können.

§. 24. Die Kiſten, Ballen (Collis) oder Wagen, in welchen inländiſche Waaren zur Meſſe kommen, müſſen, ſo weit dies in den allgemeinen Acciſe-Geſetzen vorgeſchrieben iſt, plombiret ſeyn.

Ueberhaupt gelten für die Waarenſendungen zu den Meſſen alle diejenigen Regeln, welche bey andern Waaren-Verſendungen im Lande vorſchriftsmäßig Statt finden.

§. 25. Die inländiſchen Waaren müſſen daher auch mit Paſſir-Scheinen,

Digitized by Google

nen, die ausländiſchen mit Begleitungsſcheinen, und wenn der Eigenthümer nicht ſelbſt den Transport begleitet, mit Frachtbriefen verſehen ſeyn.

§. 26. Inländer dürfen ausländiſche Waaren mit inländiſchen nicht zuſammen, ſondern müſſen ſie beſonders gepackt zur Meſſe ſenden.

§. 27. Fremde, welche die Meſſe beſuchen, müſſen diejenigen Päſſe bey ſich führen, die nach allgemeinen Vorſchriften für Fremde, die ſich eine Zeitlang im Lande aufhalten wollen, erforderlich ſind.

§. 28. Fremde Handelsleute müſſen auf den Grund dieſes Paſſes, noch mit einem beſondern Eingangsſchein von dem Grenzzoll-Amte verſehen werden, welcher ihnen unentgeldlich ertheilt wird.

§. 29. Bey ausländiſchen Produkten oder Fabrikaten, die zur Meſſe beſtimmt ſind, werden an der Grenze und auf den Straßen dieſelben Geſetze, wie bey andern fremden Waaren, die ins Land kommen, beobachtet.

§. 30. Inländer ſowohl als Ausländer dürfen ſolche Waaren, welche verſchiedene Meßgefälle tragen, nicht zuſammen packen.

§. 31. Wer die Beobachtung dieſer Regel unterläßt, muß ſich unterwerfen, inſofern die Meßakziſe-Kommiſſion ſeine Special-Declaration nicht annehmen will, den tarifmäßigen höchſten Abgabeſatz der einzelnen Gattung für die ganze Kiſte zu entrichten.

b) Bey der Ankunft der Waare in Frankfurt.

§. 32. Die ankommenden Ladungen werden bey dem Thorſchreiber oder Baumſchließer angemeldet.

§. 33. Hier erhält der Ueberbringer einen Thorzettel, der zu ſeiner Zeit zurückgeliefert werden muß. §. 46.

§. 34. Zur Sicherheit, daß die weiter nöthigen Formalitäten beobachtet werden, wird ein Pfand eingelegt, deſſen Betrag von 8 gr. bis 6 Thaler der Thorſchreiber oder Baumſchließer beſtimmt.

§. 35. Alsdann werden die Waaren von einem Thor-Officianten, oder durch Wache nach einem der beyden Packhöfe begleitet, wohin ſie als einländiſche oder ausländiſche gehören.

§. 36. Hier übergiebt der Einbringer die Frachtbriefe, Paſſir- oder Begleitſcheine der Buchhalterey zu Eintragung, und empfängt den Ablade-Schein.

Digitized by Google

§. 37. Die Waaren, von denen die Gefälle nach dem Gewichte zu zahlen ſind, werden brutto gewogen, und zwar jedes Kollis beſonders.

Nur das hier gefundene Gewicht iſt gültig.

§. 38. Die Waage-Officianten ſind auch fernerhin befugt, von unbekannten Einbringern ein verhältnißmäßiges Nachpfand zur Sicherheit der Meßgefälle zu erheben, welches, ſobald dieſe berichtigt ſind, zurückgegeben wird. §. 46.

§. 39. Bey Waaren, die zur Conſumtion nach Gewicht verſteuert werden, beſtimmt die Ober-Inſpection die Thara.

Wer ſich bey dieſer Beſtimmung nicht beruhigen will, muß ſich das Netto-Wiegen gefallen laſſen.

§. 40. Bey welchen Waaren die Meßgefälle nicht nach dem Gewicht, ſondern nach Maaß und Zahl entrichtet werden, ergiebt der Meßtarif. §. 86.

§. 41. Die plombir' eingegangenen Kollis behalten die Eingangs-Plombe; doch wird dieſe mit dem Meßſtempel unentgeldlich umgeprägt.

Die auf plombirten Wagen eingegangen, einzeln aber nicht plombirten Kollis werden auf den Packhöfen plombirt, und beyde dem Einbringer zur Ablieferung an den Empfänger überlaſſen.

§. 42. Dieſer überreicht hierauf ſeine Declaration derjenigen Buchhalterey, die es angehet.

Inländiſche Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung deklariret.

Ausländiſche Waaren werden nach den Gattungen declarirt, die der Tarif vorſchreibt.

§. 43. Auf den Grund dieſer Declaration geſchiehet die Reviſion durch die dazu beſtellten und durch die Declaration ſelbſt legitimirten Offizianten, nachdem die Plomben nachgeſehen worden.

§. 44. Hat ſich hierbey keine Unrichtigkeit gefunden, ſo kann der Empfänger über die Waaren diſponiren.

§. 45. Waaren, die ihrer Natur nach in Kollis nicht plombirt werden können, werden nach der allgemeinen Regel, jedoch vor ihrer Verabfolgung vom Packhofe declarirt, und ſodann entweder beym Abladen auf dem

Pack-

Digitized by Google

Packhofe revidirt, oder durch die Officianten nach den Remiſen der Empfänger begleitet und dort abgeladen und revidirt.

§. 46. Nachdem das Folium der Buchhalterey völlig berichtigt iſt, atteſtiret und ſtempelt der Buchhalter den Thorzettel, gegen deſſen Ablieferung das Thor- und Waagepfand (§. 33, 38.) unverkürzt zurück gegeben wird.

§. 47. Pfänder, die vor Ende der Meſſe nicht eingelößt werden, ſind der Accife verfallen.

§. 48. Weder Inländer noch Ausländer ſind befugt, die einſtweiligen in ihrem Gewahrſam enthaltenen Kollis eigenmächtig zu öffnen, bevor nicht in Abſicht der Declaration und Reviſion die obigen Vorſchriften vollſtändig erfüllt ſind.

§. 49. Waaren, die mit der Poſt ankommen, ſind eben dieſen Förmlichkeiten unterworfen, nur daß diejenigen, welche aus der Fremde kommen, der Natur der Sache nach mit keinem Begleitſchein verſehen werden können.

Die Addreſſe vertritt die Stelle des Frachtbriefes und Thorzettels.

§. 50. Für Waaren, die zur Packhofsniederlage kommen, werden die Meßgefälle erſt dann erlegt, wenn der Eigenthümer ſie in ſein Gewahrſam nimmt, oder ſie vom Packhofe verkauft.

§. 51. Nur bekannten Verkäufern können die Meßgefälle, und zwar nur bis zum Ende der erſten oder Budenwoche creditirt werden, mit oder ohne Kaution, nach dem Ermeſſen der Meßaccife-Commiſſion.

In der Regel aber müſſen die Gefälle ſofort entrichtet werden.

§. 52. Frankfurter Kaufleute und Fabricanten, die mit inländiſchen erkauften, oder ſelbſt verfertigten Waaren Meß-Handel treiben wollen, übergeben gleichfalls die Declaration von ihren Vorräthen bey der Buchhalterey, erhalten ein Folium, und überkommen dadurch die Befugniſſe und Verpflichtungen anderer Verkäufer ſolcher Waaren.

In Anſehung desjenigen, was für ſie während der Meſſe eingehet, wird nach den allgemeinen Vorſchriften verfahren.

Handeln ſie mit fremden Waaren, ſo treten ebenfalls die allgemeinen Vorſchriften ein.

§. 53

Digitized by Google

§. 53. In- oder ausländiſche Verkäufer, welche zur Konſumtion verbotene, oder hoch impoſtirte Materialwaaren, als Zucker, Syrup, Kaffe, Taback ꝛc. zur Meſſe bringen, werden in Abſicht des Handels mit denſelben der Frankfurter Kaufmannſchaft in ſofern gleich behandelt, daß ihnen von ſolchen Waaren mäßige Quantitäten als Proben, namentlich vom Zucker ein Hut von jeder Sorte, in ihre Gewölbe verabfolgt werden, wofür ſie zugleich die gewöhnlichen Konſumtions-Gefälle bezahlen müſſen.

Die Conſumtionsgefälle von den vorgedachten Proben, die ſonſt zum innern Debit verbotenen rafinirten Zuckers ſind für jezt auf 2 Gr. 6 Pf. vom Pfunde, mit Einſchluß des Uebertrages beſtimmt.

Die Verſendung ſelbſt, in ſoweit die Waaren zur Conſumtion nicht verſteuert ſind, kann nur vom Packhofe aus geſchehen.

§. 54. Für jezt müſſen überſeeiſche Materialwaaren, Franzöſiſche und Nordiſche ausgenommen, die durch beſondere Verordnungen temporell feſtgeſetzten Durchfuhr- oder Konſumtions-Abgabe entrichten.

Rückzahlung der Konſumtionsabgaben, auch wenn die Waaren ins Ausland geſendet werden, findet nicht ſtatt.

So lange jene beſondern Verordnungen beſtehen, werden die ſie betreffenden Waaren nicht als Meßartikel, ſondern auch während der Meſſe nach eben dieſen Verordnungen behandelt, wogegen ſie aber auch einſtweilig von den Meßgefällen freybleiben.

§. 55. Delicateſſen und Victualien, wohin auch Brandtwein und Liqueurs gehören, ſind zwar zum Meßhandel verſtattet, bezahlen aber auch fernerhin wie bisher, keine Meß- ſondern die gewöhnlichen Konſumtions-Abgaben.

§. 56. Es ſoll auch zur Erleichterung, inſonderheit fremder Handelsleute künftig eine hinlängliche Anzahl geprüfter, ſachkundiger und zuverläßiger Perſonen als Schaffner angeſtellt werden, deren ſich ein jeder zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte auf den Packhöfen bedienen kann.

Doch ſoll hierdurch Niemand gehindert werden, ſeine eigene Leute zu gebrauchen, in ſofern es Männer von den nöthigen Kenntniſſen der Geſchäfte und von anſtändigen Betragen ſind.

§. 57.

Digitized by Google

§. 57. Wer Güther in Beſtand laſſen will, verpackt ſie wie gewöhnlich, und fertigt darüber eine Declaration an, auf welcher der Hauswirth den Empfang der Kollis beſcheinigt. c) In Anſehung der Beſtandgüther.

§. 58. Die Beſtände innländiſcher Waaren werden nach Quantität und Qualität jeder Gattung, ausländiſche hingegen nur nach Qualität declarirt.

§. 59. Dieſe Declaration wird bey der Buchhalterey eingereicht, als wofür der Hauswirth haftet.

§. 60. Die Kollis werden hierauf einzeln in den Remiſen plombirt. Sind aber in letztern zugleich oder bloß ſolche Waaren befindlich, die nicht in Kollis verpackt werden können, ſo werden auch die Zugänge zur Remiſe plombirt.

§. 61. Die Entbleibung und Reviſion in der folgenden Meſſe geſchiehet, wie es in Anſehung der neu eingehenden Güther vorgeſchrieben iſt, durch die beauftragten Officianten.

§. 62. Soll in der Zwiſchenzeit etwas verſendet werden, ſo meldet ſich der Verſender bey dem in Frankfurth wohnenden Meß-Acciſe-Director.

§. 63. Wird die Plombage durch Zufall verletzt, ſo iſt dies dem vorerwähnten Acciſe-Director anzuzeigen, welcher die Plombage, bey ſonſt befundener Richtigkeit, wiederherſtellen läßt.

§. 64. Alle von den Meſſen abgehende Waaren, auch die mit der Poſt abgehen, müſſen zum Packhofe gebracht werden, wo in der Regel die einzelnen Behältniſſe, worein ſie verpackt ſind, plombirt werden ſollen. d) Bey der Abſendung der Waaren von den Meſſen und auf der Straße.

Innländiſche und ausländiſche Waaren, die nach dem Auslande, und ausländiſche Waaren, die ins Land beſtimmt ſind, werden außer dem Brutto gewogen oder gezählet.

Blos innländiſche ins Land gehende Waaren, ſind der Verwiegung nicht unterworfen.

§. 65. Declarationen nach Qualität und Qualität jeder Gattung ſind erforderlich, wenn die Waaren ins Land gehen.

Bey Verſendungen ins Ausland wird blos die Zahl der Kollis declarirt.

§. 66.

Digitized by Google

§. 66. In welchen Fällen, anſtatt der einzelnen Plombirung, bloß die ganzen Waagen verſchnürt und mit Bleyen belegt werden können, iſt der Meßkommiſſion überlaſſen.

§. 67. Von der Beurtheilung derſelben hängt es gleichfalls ab, in welchen Fällen zur Verificirung der Declarationen die Kollis vorher eröffnet und nachgeſehen werden ſollen.

§. 68. Wenn Materialwaaren, Delicateſſen und Viktualien, welche zur Kommiſſion verſteuert werden, §. 55, desgleichen Frankfurter Handwerkswaaren zu Lande oder zu Waſſer verſendet werden, ſo muß der Verſender derſelben einen Paſſirſchein löſen und beyfügen.

§. 69. Zu allen andern Verſendungen zu Lande oder zu Waſſer ſowohl nach dem Inn- als Auslande, ſind Begleitſcheine erforderlich; ausgenommen bey Verſendung mit der Poſt ins Ausland, welche durch ein Atteſt des Poſtamts beſcheiniget werden.

§. 70. In den Begleitſcheinen nach dem Auslande wird bloß die Zahl und das Bruttogewicht der einzelnen Kollis vermerkt §. 65.

Den Begleitſcheinen ins Land wird außerdem ein Exemplar derjenigen doppelt einzureichenden ſpeciellen Declaration, worin die ausländiſchen von den innländiſchen deutlich unterſchieden werden müſſen, angeſiegelt beygefügt, welche zugleich am Beſtimmungsorte zur Grundlage der Reviſion dienet, daher es daſelbſt keiner neuen Declaration bedarf.

§. 71. Die Begleitungsſcheine geben auch alsdann die Zahl der Kollis und das Gewicht derſelben, oder wo das Wiegen nicht ſtatt findet, die Zahl an, wenn nur der ganze Wagen plombirt worden iſt. (§. §. 64. 66.)

§. 72. Jeder Frachtführer iſt ſchuldig, die in Begleitſcheinen vorgeſchriebene Straße zu halten und namentlich und über das im Begleitſchein beſtimmmte Grenzzollamt auszugehen.

Ueberhaupt gelten die allgemeinen Geſetze für Waarentransporte im Lande auch für die Abfuhren von den Meſſen.

§. 73. Wenn bis zur nächſten Meſſe die Nachricht vom richtigen Ausgange der ins Ausland declarirten Waaren nicht bey der Meßkommiſſion eingegangen iſt, ſo iſt dieſe verpflichtet, den Abführer, ſobald er ſich betreten läßt, deßhalb in Anſpruch zu nehmen.

§. 74.

Digitized by Google

§. 74. Nur inländiſche Verkäufer ſind befugt und verbunden über inländiſche Waaren ihren inländiſchen Käufern Certificat zu geben.

§. 75. In jedem Certificate muß die Quantität und Qualität der erkauften verſchiedenen Waaren deutlich und mit Buchſtaben angegeben, das Certificat von dem Ausſteller unterſchrieben, und auf jedes das Lackſiegel oder der Farbenſtempel des Ausſtellers ſo nahe an die letzte Zeile hinauf abgedruckt ſeyn, daß keine Verfälſchung durch Nachtragung anderer Artikel möglich iſt.

§. 76. Jedes Certificat wird doppelt ausgefertigt und dem inländiſchen Käufer zugeſtellet, welcher beyde Exemplaria bey der Expedition zugleich mit ſeiner Declaration abzuliefern hat, und eines derſelben durch den Acciſe-Stempel autoriſirt zurück erhält, um dadurch am Beſtimmungsorte die inländiſche Fabrikatur ſeines Einkaufs zu juſtificiren.

§. 77. Bey ausländiſchen Waaren, ſie mögen ins Land oder Ausland gehen, ſind Certificate ohne Wirkung.

§. 78. Inländiſche Waaren hingegen, die ins Land gehen, müſſen mit Certificaten verſehen ſeyn. (§. 74.)

Der Mangel derſelben hat dieſelben Folgen, wie der Mangel der Paſſirſcheine bey gewöhnlichen Verſendungen.

§. 79. Wer blos mit inländiſchen Waaren handelt, kann auch über ſolche Waaren Certificate, die zwar der Bezeichnung als Inländiſche nicht fähig, die aber ſonſt als ſolche vorſchriftsmäßig beglaubigt ſind.

§. 80. Fabriken-Unternehmer können ſich ihre eigenen Certificate halten. Kaufleute und kleine Fabrikanten müſſen ſich der öffentlichen Formulare bedienen.

Dieſe ſind bey der Buchhalterey für 2 Pf. das Stück zu erhalten.

§. 81. Auch die erſtern müſſen mit dem Acciſe-Stempel bedruckt ſeyn, den die Meſſ-Acciſe-Caſſe gegen Bezahlung von 2 Pf. für das Stück in Blanko ertheilet.

§. 82. Alle Wagen, Karren oder Schleifer müſſen in der Ordnung zu den Packhöfen auffahren, in welcher ſie auf der Straße halten. e) Allgemeine.

§. 83. Sie müſſen auch in der Ordnung abfahren, wie ſie abgefertigt worden ſind.

Digitized by Google

§. 84. Abends nach dem Schluſſe der Expeditions-Stunden, wird kein mit Meßgütern beladener Frachtwagen zu den Stadt-Thoren eingelaſſen.

§. 85. Sobald es finſter geworden wird auch kein Frachtwagen zu den Stadtthoren ausgelaſſen.

III. Meßgefälle. §. 86. Die Meßgefälle ſind in einem beſondern Tarif beſtimmt, welcher gleichzeitig publicirt werden wird.

Sie werden bloß von den Verkäufern getragen und ſchließen zugleich die ehemahligen Ausgangsgefälle in ſich.

§. 87. Die Einkäufer ſollen künftig von allen Meß-Abgaben frey ſeyn.

§. 88. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß Käufer und Verkäufer, ſowohl von innländiſchen, als von fremden Waaren, in Frankfurt die gewöhnlichen Plombage- und Zettelgelder, desgleichen unterweges die geordneten Zölle-Brücken-Chauſſee-Kanal- oder Schleußen-Gelder und andere allgemeine Abgaben nach wie vor entrichten müſſen.

§. 89. Die Zahlung der Gefälle geſchiehet nach der Wahl der Steuerſchuldigen, entweder ganz in Brandenburgiſchen klingendem Courantgelde, und wenn die Summe der Gefälle 10 Rthlr. oder mehr beträgt, zum 4ten Theil in Friedrichsd'or, oder in deren Werth den Friedrichsd'or zu 6 Rthlr. gerechnet, oder ſtatt deſſen zum 4ten Theil in alten Treſorſcheinen, und der Reſt in klingendem Courant oder neuen Einthalerſcheinen, nach den Beſtimmungen des Edicts vom 4ten Decbr. 1809.

§. 90. Innländiſche Producte und Fabrikate mit Ausſchluß der Pferde und des Hornviehes ſind von Meßgefällen gänzlich frey.

Dagegen werden die vorgeſchriebenen Gefälle von allen ausländiſchen Produkten und Fabrikaten entrichtet.

§. 91. Innländiſche Verkäufer ſind für ihre ausländiſchen Produkte und Fabrikate, die ſie zur Meſſe bringen, den ganzen Meßgefällen, gleich den fremden unterworfen.

§. 92. Auf den Einwand, daß die Waare mehr oder weniger Ausſchuß oder ſonſt von geringerm Werthe ſey, wird nicht geachtet.

§. 93.

Digitized by Google

§. 93. Sollten Waaren vorkommen, die im Tarif nicht namentlich angeführt ſind, ſo werden ſie nach dem Haupt-Material zu der nächſt verwandten Klaſſe gerechnet.

§. 94. Für Waaren von ganz ungewöhnlicher Art beſtimmt die Meß-acciſe-Kommiſion die Abgabe für den einzelnen Fall mit Berückſichtigung des allgemeinen Princips, welches dem Tarif zum Grunde liegt.

Für die Folge wird der Satz durch die obern Behörden angeordnet.

§. 95. Von unverkauften und von Frankfurt wieder zurück gehenden Waaren werden die Meßgefälle nicht zurückgegeben.

§. 96. Waaren hingegen, die in Frankfurt im Beſtande bleiben, bezahlen zu den folgenden Meſſen keine Gefälle.

§. 97. Frankfurter Einwohner, welche auf der Meſſe Waaren einkaufen, die zur Conſumtion im Lande erlaubt ſind, es mögen dies Produkte oder Fabrikate ſeyn, ſind verbunden dieſe Waaren auf den Packhof zu bringen, und dort die Conſumtions-Abgaben zu entrichten.

Wer das unterläßt, verfällt in die Strafe der Defraudation. (§. 18)

§. 98. Es ſoll auch ferner an denſelben Tagen wie bisher während jeder Meſſe ein Pferde- und Rindviehmarkt gehalten werden. IV. Beſondere Vorſchriften wegen des Pferde- und Hornvieh-markts.

§. 99. Für die Pferde iſt ein beſonderer eingehegter Platz in der Damm-Vorſtadt; für das Rindvieh der Raum bey den Weiden beſtimmt.

§. 100. Außer dieſen Plätzen darf während der Dauer des Markts kein Pferd oder Stück Rindvieh verkauft werden.

§. 101. Die Gefälle werden auch hier von allem aufgetriebenen Vieh bloß vom Verkäufer nach der Tarifmäßigen Beſtimmung bezahlt.

§. 102. Sie werden an eine beſondere Receptur entrichtet, die auf dem Pferdemarkt niedergeſetzt iſt.

§. 103. Bey derſelben haben die Verkäufer auch ihre Deklarationen zu machen, und den Thorzettel einzureichen.

§. 104. Das ausgehende Vieh, es ſey verkauft, oder gehe unverkauft zurück, iſt von Meßgefällen frey, es muß aber von dem Receptor mit einem Ausgangsfreyzettel verſehen werden.

§. 105. Die Behörden, unter deren unmittelbaren Aufſicht und Lei- V. Behörden.

Digitized by Google

tung das Meßverkehr ſtehet, ſind die Meßacciſekommiſſion, das Policeydirectorium und das Stadtgericht.

§. 106. Die Aufſicht der Meßacciſekommiſſion erſtreckt ſich auf Alles und Jedes, was die richtige Zahlung der Meßgefälle, die Verhütung und Kontrebande und Defraudationen, die Beobachtung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, überhaupt die Erfüllung des gegenwärtigen Regulativs betrifft.

In Meßacciſe-Contraventionsſachen verfügt die Kommiſſion durch Beſcheide. (Reſolutionen.)

Dem Policey-Directorio liegt die Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ob.

Vor das Stadtgericht gehören die Rechtsſtreitigkeiten der Privat-Perſonen, ſie mögen den Handel oder ſonſt einen Gegenſtand, wobey ſchnelle Rechtshülfe nöthig iſt, betreffen.

In Meßacciſe-Contraventionsſachen führet in denjenigen Fällen, wo der Beſchuldigte ſich bey dem Beſcheide der Meßacciſe-Kommiſſion nicht beruhigen will, das Stadtgericht die Unterſuchung, und faſſet das Erkenntniß ab.

§. 107. Jeder, der die Meſſe beſucht, iſt ſchuldig, den Verfügungen dieſer Behörden Folge zu leiſten.

VI. Strafen. §. 108. Uebertretungen der allgemeinen Geſetze in Handels- und Acciſe- und Zollſachen überhaupt, und der Vorſchriften dieſes Meßregulativs inſonderheit, ſollen, da in kurzem ein allgemeines Strafedict in Acciſe- und Zollſachen erlaſſen werden wird, in welches auch die Strafen der Vergehungen in Meßacciſeſachen aufgenommen werden, für jetzt noch nach den ältern Straf-Beſtimmungen, welche ſowohl die allgemeinen Acciſe- und Zollgeſetze, als inſonderheit das Meßreglement vom 28ten Januar 1788 enthalten, geahndet werden.

In Anſehung der Policeyſtrafen bleibt es gleichfalls bey den Beſtimmungen des eben gedachten Reglements. Wo dieſe Beſtimmungen fehlen, werden die Strafen von dem Policey-Directorio nach den allgemeinen Vorſchriften feſtgeſetzt.

Seine

Digitized by Google

Seine Majeſtät befehlen Dero Staatsminiſterio, dieſe Meßordnung gehörig zu publiciren und von der nächſten Margarethenmeſſe an in Ausführung bringen zu laſſen. Gegeben Berlin den 15ten May 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna.

No. XCVIII.

d. d. Breslau den 17ten May 1810.

Circulare

Daß künftig nur eine Haupt-Caſſe bey der Regierung ſeyn ſoll.

An ſämmtliche unter der Regierung ſtehende Behörden.

Da nach der von Uns Allerhöchſt Selbſt vollzogenen Inſtruction für die Regierungen bey derſelben nur Eine Haupt-Caſſe ſeyn ſoll, in welche alle eingehende Gelder fließen, und dieſe mit dem 1ten Junii unter dem Namen:

Regierungs-Haupt-Caſſe,

ihren Anfang nimmt, ſo machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 17ten May 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XCIX.

d. d. Breslau den 20ten May 1810.

Circulare

Wegen der Prämien-Zahlungen bey Rettung der Scheintodten.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Es iſt höhern Orts beſchloſſen worden, die bisher ſiſtirt geweſenen Prämien-Zah-

Zahlung von resp. 10 und 5 Rthlr. für diejenigen, welche Scheintodte oder in augenſcheinlicher Lebensgefahr befindliche Menſchen retten, wiederum eintreten zu laſſen. Jedoch dürfen die Prämien nur, im Falle der Unvermögenheit des Verunglückten, zu deren Entrichtung aus Staats-Caſſen entnommen und darauf angetragen werden. Für ſtädtiſche Einwohner liegt den Kämmereyen zunächſt die Vertretungs-Verbindlichkeit ob.

Der Krieges- und Steuerrath N. hat daher dieſen Beſchluß in den Städten ſeines Departements gewöhnlichermaaßen bekannt zu machen.

Breslau den 20ten May 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

No. C.

d. d. Potsdam den 28ten May 1810.

Lotterie-Edict und Plan zur Quinen-Lotterie.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 7ten und der Liegnitzſchen vom 12ten Septbr. 1810 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, das General-Fiscalat ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

Bey den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlen-Lottos auf die Moralität der minder begüterten Claſſen Unſerer Unterthanen, die es bey den ſo ſehr geringen Einſätzen, und indem es Veranlaſſung zu Traumdeuterey und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir ſchon früher deſſen Aufhebung in Unſern Staaten beſchloſſen. Die eingetretenen Krieges-Unruhen haben die Ausführung Unſerer Landesväterlichen Abſicht verzögert.

Wir haben nunmehr beſchloſſen, durch eine veränderte Form, den weſentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterie-Verfaſſung zu begegnen, ohne

den

Digitized by Google

den Vortheilen ganz zu entſagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklaſſen an dem Lotterie-Spiel zu entfernen, und die bisherigen Revenüen des Staats aber dabey auf eine minder ſchädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und ſetzen hiermit feſt:

§. 1.

Das Zahlen-Lotto wird hierdurch in Unſern Staaten aufgehoben. Unſer Finanz-Miniſter iſt beauftragt, die letzte Ziehung zu beſtimmen.

§. 2.

In Stelle derſelben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlen-Lotterie in den Augen der Spielenden hat, die Ausſetzung der Begünſtigung des Glückszufalls auf eine Kombination von Zahlen, im höhern Grade als die Zahlen-Lotterie vorbeugt, indem ſie bey einem höhern feſtſtehenden Einſatz die ärmere Claſſe ausſchließt, und keinerley Art von Aberglauben begünſtiget. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unſern Finanz-Miniſter öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3.

Die Claſſen-Lotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältniſſen angemeſſenen Plan fortdauern, und nach den Umſtänden mit der Quinen-Lotterie abwechſeln, oder mit ſolcher ſpielen laſſen.

Unſer Finanz-Miniſter wird nach den Umſtänden ermeſſen, wenn die Ziehungen derſelben wiederum in Gang geſetzt werden können, und ſodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publicums bringen.

§. 4.

Die Ausſpielung der Grundſtücke wird unter den Beſtimmungen, welche ein Publicandum der Miniſterien der Finanzen, des Innern, und der Juſtiz, bekannt, allgemein frey gegeben, da Uns durch die bey Uns eingekommenen Geſuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbeſitzer von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen wünſchen, und Wir nicht gemeint ſind, Einzelne hierbey beſonders zu begünſtigen, ſondern dieſe Befugniß einem jeden Unſerer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weiſe zu Statten kommen laſſen wollen.

Außer

Digitized by Google

Außer dieſer Ausſpielung der Grundſtücke, hat es bey den Beſtimmungen des Lotterie-Edicts vom 20ten Junius 1794. §. 10., und der darin aus dem Allgemeinen Land-Recht angeführten Geſetze, das Verbleiben.

§. 5.

Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12. des Lotterie-Edicts vom 20ten Junius 1794, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, 5 im Lande gebohrne Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Ausſteuer von 50 Rthlr. annectirt worden, ſo ſoll ſolches auch bey der Quinen-Lotterie in der Art Statt finden, wie der Plan der Lotterie ſolches näher beſtimmen wird.

§. 6.

Die bisherige General-Lotterie-Adminiſtration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der General-Lotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Claſſen-Lotterie verwaltet.

Durch das Publicandum, wegen Ausſpielung der Grundſtücke, wird näher beſtimmt werden, wie ſie auf dieſe einwirkt.

§. 7.

Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Inſtructionen für die Einnehmer, und Publicanda, ſind die Geſetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unſerer General-Lotterie-Direction, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden ſollen. Subſidiariſch entſcheidet hiernächſt Unſer Landrecht.

§. 8.

Für alle Gewinne der Quinen- und Claſſen-Lotterie haftet Unſere General-Lotterie-Caſſe, in ſoweit ſie auf die in Gemäßheit des §. 7. erwähnten Plane, von den mit Beſtallungen verſehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Claſſen-Lotterie-Looſe, plan- und inſtructionsmäßig fallen, wogegen Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Caſſe nicht verpflichten.

§. 9.

Die Quinen- und Claſſen-Looſe ſind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem

Digitized by Google

dem Inhaber von dem Einnehmer, bey welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arreſtſchlag ſtatt findet.

§. 10.

In Anſehung der Stundung des Einſatzgeldes, wollen Wir die bey den Claſſen-Looſen bisher geſetzliche Ausnahme von der Vorſchrift des Landrechts §. 558. Tit. XI. Theil I. ſowohl bey den Quinen- als Claſſen-Looſen, dahin beſtätigen, daß der Einnehmer den kreditirten Einſatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ſeyn ſoll. Eben dieſes ſoll bey Ausſpielungen der Grundſtücke in Anwendung kommen.

§. 11.

Die Beſtimmung der Ziehungs-Termine Unſerer Quinen- und Claſſen-Lotterie hängt von der General-Lotterie-Direction ab, welche ſolche auch nöthigenfalls weiter hinausſetzen kann, ohne deshalb den Einſetzern zu einiger Entſchädigung verpflichtet zu ſeyn.

§. 12.

Die General-Lotterie-Caſſe hat, gleich allen Unſern übrigen Caſſen, fiscaliſche Rechte, ſowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direction kontrahirt haben.

Wir befehlen allen Unſern Verwaltungs-Behörden, und Unſern ſämmtlichen Unterthanen, ſich nach dieſen Vorſchriften allerunterthänigſt zu achten, und haben gegenwärtiges Edict Allerhöchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen,

So geſchehen Potsdam den 28ten May 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Plan

zur Königlichen Preußiſchen Quinen-Lotterie.

In Verfolg des Lotterie-Edicts vom 28ſten May c., wird über die nach

§. 2. an die Stelle der aufgehobenen Zahlen-Lotterie tretende Quinen-Lotterie, Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Königl. Quinen-Lotterie beſteht aus 30 Zahlen von No. 1 bis 30 einſchließlich.

Jede Verbindung von 5 Zahlen aus dieſen 30 Zahlen bildet eine Quine, wie zwey verbundene Zahlen eine Ambe; drey eine Terne, und vier eine Quaterne in der Zahlen-Lotterie genannt werden.

Solcher aus fünf Zahlen beſtehenden Quinen ſind bey dieſen 30 Zahlen überhaupt 142,506 möglich.

Bey der Zahlen-Lotterie beſteht ein vorzüglicher Reiz des Spiels in dem Errathen einer Verbindung von mehreren Zahlen, die bey einem geringern Einſatz einen großen Gewinn giebt. Daher entſtehen bey ſolcher die Einſätze auf Amben, Ternen und Quaternen. Der Gewinn einer ſolchen höhern Verbindung von Zahlen iſt höchſt ſelten; und der einer Quine würde, wenn ſolche bey der hieſigen Zahlen-Lotterie Statt gefunden hätte, zu den unerhörten Fällen gehört haben.

Bey dieſer neuen Lotterie wird lediglich auf Quinen geſpielt, und es müſſen daher in jeder Ziehung eine gewiſſe Zahl von Quinen, wie der Plan im Verfolg entwickeln wird, herauskommen, von welchen eine mit einem höhern Gewinn verknüpft iſt, als bey der Zahlen-Lotterie zu erreichen war, da ſo hohe Einſätze, als hierzu erforderlich waren, nicht angenommen wurden.

§. 2.

Es werden hiernach 142,506 Looſe, deren jedes eine ſolche Quine enthält, ausgegeben.

Die Einnehmer, denen der Debit dieſer Looſe anvertraut worden, ſind mit einer beſondern auf dieſe Lotterie lautenden Beſtallung und Inſtruction verſehen.

§. 3.

Der Preis eines Looſes iſt Ein Thaler Courant. Außer dem iſt zwar der Einnehmer noch berechtigt, einen guten Groſchen an Schreibgebühren zu fordern, weiter aber auch nichts. Die Gewinne werden vielmehr dem Spieler, ohne allen Abzug in Courant bezahlt.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Ziehung der 1ſten Quinen-Lotterie geſchieht am 20ſten Auguſt d. J. zu Berlin, und zwar in folgender Art:

a) Die zur Ziehung erforderlichen Zahlen von 1 bis 30 werden dem verſammelten Publiko einzeln vorgezeigt, Angeſichts deſſelben in Kapſeln verſchloſſen, und durch einen Waiſenknaben in das zur Hand ſtehende Glücks-Rad gelegt.

Sie werden hierauf ſämmtlich wieder in 6 Pauſen, nämlich jedesmal zu 5 Nummern, von einem Waiſenknaben mit verbundenen Augen herausgezogen, wodurch ſich dann die erſten 6 Quinen bilden.

b) Jede dieſer erſten 6 Quinen, welche auf dieſe Art gezogen worden, gewinnt 500 Thlr. Courant.

c) Die gezogenen Nummern werden dann abermals dem Publiko öffentlich vorgezeigt, ſo in das Glücksrad geworfen, und daraus ebenfalls wieder in 6 Pauſen zu 5 Nummern herausgezogen.

d) Von den 6 Quinen, welche bey dieſer zweyten Looſung herauskommen, gewinnen die 5 erſten jede 5000 Thaler, die 6te Quine aber 50,000 Thaler Courant.

e) Nochmals werden die 30 Zahlen, in beſchriebener Art in das Glücksrad geworfen, und zum drittenmale, ebenfalls in 6 Pauſen, jedesmal zu 5 Nummern herausgezogen.

f) Dieſe zum dritten und letztenmale gezogenen 6 Quinen gewinnen eine jede 500 Thaler Courant.

Hiermit ſind nun alle 18 Quinen gezogen, und die ganze Ziehung beendigt.

Um die Bildung der 6 Quinen aus den 30 Zahlen noch anſchaulicher zu machen, möge hier zum Beyſpiele ſtehen, daß die 18 Quinen, durch die 3 Abtheilungen der Ziehung, etwa in folgender Art herauskämen, als:

I. Abtheilung.

1ſter Zug	1ſte Quine	. . .	6.	14.	17.	24.	15.
2ter Zug	2te Quine	. . .	1.	2.	11.	12.	7.

3ter Zug	3te Quine	. . .	16.	21.	26.	28.	9.
4ter Zug	4te Quine	. . .	13.	3.	19.	8.	20.
5ter Zug	5te Quine	. . .	4.	10.	5.	22.	18.
6ter Zug	6te Quine	. . .	23.	27.	25.	30.	29.

Jede dieſer 6 Quinen gewinnt 500 Thaler.

II. Abtheilung.

7ter Zug	1ſte Quine	. . .	14.	1.	24.	25.	2.
8ter Zug	2te Quine	. . .	30.	19.	21.	6.	8.
9ter Zug	3te Quine	. . .	3.	29.	12.	11.	15.
10ter Zug	4te Quine	. . .	22.	20.	13.	23.	4.
11ter Zug	5te Quine	. . .	5.	18.	7.	16.	27.
12ter Zug	6te Quine	. . .	9.	26.	17.	10.	28.

Von dieſen 6 Quinen gewinnt jede der 5 erſten 5000 Thlr., die letzte und 6te Quine aber als 12ter Zug den Haupt-Gewinn von 50,000 Rthlr.

III. Abtheilung.

13ter Zug	1ſte Quine	. . .	6.	12.	14.	24.	19.
14ter Zug	2te Quine	. . .	5.	1.	2.	3.	4.
15ter Zug	3te Quine	. . .	8.	9.	29.	11.	7.
16ter Zug	4te Quine	. . .	22.	17.	28.	15.	18.
17ter Zug	5te Quine	. . .	25.	10.	13.	20.	21.
18ter Zug	6te Quine	. . .	16.	23.	30.	26.	27.

Jede dieſer 6 Quinen der letzten Ziehungs-Abtheilung gewinnt 500 Thaler.

Jedes Quinen-Loos fängt mit der niedrigſten Zahl der darauf enthaltenen Quine an, welcher die übrigen dazu gehörigen Zahlen in ſtufenweiſer Ordnung folgen. Z. B.

= 1. 2. 3. 4. 5. = 1. 16. 18. 20. 30.

Von allen 142,506 Quinen-Looſen enthält daher auch nur immer ein einziges Loos dieſelben Zahlen. Es giebt z. B. kein Loos, welches 2. 3. 4. 5. 1. oder 4. 3. 2. 1. 5. lautete, oder dieſe Zahlen in noch einer andern Verſetzung, als die natürliche Reihenfolge der Zahlen iſt. enthielte. Sobald

alſo

Digitized by Google

alſo nur auf einem Looſe, die in einer Pauſe gezogenen 5 Zahlen befindlich ſind: ſo erhält der Spieler, die Zahlen mögen in derſelben Ordnung, wie ſie auf dem Looſe ſtehen, oder in einer andern Folge-Ordnung herausgekommen ſeyn, den treffenden Gewinn. Wenn daher z. B. in der letzten Pauſe der II. Ziehungs-Abtheilung die Zahlen 4. 1. 5. 2. 3. herauskommen: ſo würde der Inhaber des auf dieſe Zahlen mit 1. 2. 3. 4. 5. lautenden Looſes, den Haupt-Gewinn von 50,000 Thaler empfangen.

Möglich iſt es, daß ein einziger Spieler auf ein und daſſelbe Loos einen dreifachen Gewinn erhalten könnte.

Denn geſetzt: es kämen in der I. Ziehungs-Abtheilung die Zahlen 1. 29. 18. 17. 30., und wiederum einer Pauſe bey der II. und III. Ziehungs-Abtheilung dieſelben Zahlen heraus: ſo würde der Inhaber des Looſes 1. 17. 18. 29. 30. zwei Gewinne von 500 Thaler und einen Gewinn von 5000 Thaler, mithin 6000 Thaler, und im glücklichſten Fall, wenn jene Zahlen in der II. Ziehungs-Abtheilung bey der letzten Pauſe gezogen würden, ſtatt 5000 Thaler, den Hauptgewinn von 50,000 Thaler, mithin auf ein und daſſelbe Loos 51,000 Thaler gewinnen.

§. 5.

Sofort nach geſchehener Ziehung werden gedruckte Anzeigen der gezogenen Quinen, mit Beyfügung des Namens und Wohnorts des Einnehmers, wo ſolche gewonnen worden, ausgegeben.

Gleiche Bekanntmachung ſoll auch durch die öffentlichen Blätter geſchehen.

§. 6.

Die Auszahlung der Gewinne ſoll auf die in Berlin geſpielten Quinen binnen 8 Tagen, auswärts binnen 14 Tagen nach der Ziehung, auf vorgegangene Anmeldung, und zwar ohne den geringſten Abzug, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, in Courant erfolgen.

Einem jedem Spieler ſteht frey, ſich ſeinen Gewinn, gegen Einſendung des Original-Gewinn-Looſes, durch den Einnehmer, bey welchem er das Loos ſpielte, kommen zu laſſen, oder im Einverſtändniß mit dem Einnehmer zur Bezeugung eines rechtmäßigen Beſitzes des Looſes, den Gewinn ſelbſt einzuziehen, oder auf jede ſonſt ihm beliebige Art einziehen zu laſſen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers, Arreſt gelegt werden, ſondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den Spieler des Looſes.

§. 8.

Jeder Gewinn, der binnen Jahresfriſt, vom Tage der Ziehung ab, nicht abgefordert wird, iſt der General-Lotterie-Kaſſe verfallen.

§. 9.

Sollte einem Spieler durch Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, ſo hat er ſolches ſeinem Einnehmer anzuzeigen, und überhaupt diejenige Vorſicht zu nehmen, welche die Geſetze bey Papieren, die auf den Inhaber lauten, vorſchreiben.

§. 10.

Keinem Einnehmer iſt erlaubt Antheil-Looſe auszufertigen und zu verkaufen, vielmehr wird ſolches allen Einnehmern hierdurch ausdrücklich unterſagt, indem nur für die Richtigkeit der ganzen Looſe geſtanden wird, und daher auch nur ſolche debitirt werden ſollen. Dabey muß jedes Loos von dem Einnehmer unterſchrieben werden.

§. 11.

Zu jeder Ziehung der Quinen-Lotterie ſollen, wie ſolches bisher bey der Zahlen-Lotterie Statt fand, 90 im Lande geborne Mädchen, mit einer Ausſteuer von 50 Rthlr., für jede eingeſchrieben, und den 30 Zahlen, einer jeder der drey Ziehungs-Abtheilungen. (§. 4. litt. a. c. e.) 30 Mädchen annectirt werden. Die General-Lotterie-Direction fertigt den 90 eingeſchriebenen Mädchen beſondere Annexen-Scheine aus, in welchen neben der Zahl, auch die Abtheilung der Ziehung bemerkt wird.

Der Ausſteuer-Gewinn fällt auf die 5 Zahlen des erſten, ſiebenten und dreyzehnten Quinen-Zuges, und die 15 Mädchen, welche in ihren Annexen-Scheinen auf dieſe Zahlen eingeſchrieben ſind, werden zur Erhebung der Ausſteuer berechtigt. Es gelangen mithin in jeder Quinen-Ziehung 15 Mädchen mit überhaupt 750 Rthlr. zur Ausſteuer.

In dem §. 4. angeführten Fall, erhalten die auf die 1ſte Abtheilung ein-

ge-

Digitized by Google

geſchriebenen Mädchen die Ausſteuer, welche den Zahlen 6. 14. 17. 24. 15. annectirt ſind; in der zweyten Abtheilung diejenigen, welche die Zahlen 14. 1. 12. 25. 2. haben, und in der dritten die, die auf die Zahlen 6. 12. 14. 24. 19. eingeſchrieben ſind Die Ausſteuer-Gelder werden, dem annectirt geweſenen Mädchen, gegen Rückgabe des ertheilten Annexen-Scheins und Beybringung des Trau-Zeugniſſes, auf ein von der General-Lotterie-Direction ausgefertigtes Atteſt, daß die Nummer des Mädchens gezogen worden, ausgezahlt.

Uebrigens ergiebt ſich von ſelbſt, daß den bey jeder Quinen-Lotterie-Ziehung herauskommenden 15 Ausſteuer-Nummern, zur folgenden Ziehung 15 andere Mädchen ſubſtituirt werden. Berlin, den 28ſten May 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Schema
eines Looſes zur Königlichen Preußiſchen Quinen-Lotterie.

N. 1. Erſte Ziehung.

Königliche Preußiſche Quinen-Lotterie.

Der Inhaber dieſes Looſes gewinnt mit Einem Thaler Courant Einſatz

auf die Quine = 1 . 2 . 3 . 4 . 5 .

wenn ſie unter den gezogenen Achtzehn Quinen ſich befindet,
auf die erſten Sechs und letzten Sechs Züge: Fünf Hundert Thaler.
auf den 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Zug: Fünf Tauſend Thaler,
auf den Zwölften Zug: = = = = = = Funfzig Tauſend Thaler,
welche dem Gewinner ohne Abzug ſogleich in Courant ausgezahlt werden ſollen.
Berlin, den 1. Juny 1810

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann. Brink.

Collecteur zu

No. CI.

d. d. Breslau den 30ten May 1810.

Circulare

Die Vereinigung der Provinzial-Caſſe mit der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Sämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Directions-Bezirks wird auf den Grund eines Seitens der hieſigen Königl. Regierung an Uns ergangenen Schreibens,

wegen der mit dem erſten Junii c. ſtatt habenden Vereinigung der bisherigen Provinzial-Acciſe- und Zoll-Caſſe,

hiermit anbefohlen,

vom 1ten Junii c. an alle bisher an die jetzt aufgehobene Provinzial-Acciſe- und Zoll-Caſſe eingeſandte Abſchlüſſe, Extracte und baaren Gelder mit den dazu gehörigen Sorten-Zetteln, ſo wie auch die Penſions- und Waartegelder-Quittungen, ingleichen die baaren Gelder für ausgewechſelte neue Treſorſcheine, nebſt den diesfalls vorgeſchriebenen Nachweiſungen mittelſt deutlicher Berichte an die hieſige Regierungs-Haupt-Caſſe sub Rubro:

Königliche Acciſe- und Zoll-Caſſen-Gelder oder Sachen,

einzuſenden.

Was die Uns bisher eingeſandten Extracte, Rechnungen ꝛc. betrifft, ſo bleibt alles bis auf weitere Verfügung auf dem bisherigen Fuß, und werden die Acciſe- und Zoll-Aemter und übrigen Behörden zu ſeiner Zeit anderweitige Inſtruction erhalten. Breslau den 30ten May 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Digitized by Google

No. CII.

d. d. Breslau den 1ten Juny 1810.

Bekanntmachung
Wegen künftiger Aichtung der Butter-Gefäße.

Publicatum per Circulare an die Land- und Steuerräthe von eben dem Dato.

Die allgemeinen Aichtungs-Vorſchriften ſind bisher nicht ſpeciell auf die Butter-Fäſſer angewendet worden, in welchen die Butter theils im Lande ſelbſt verkauft, theils in andern Provinzen ausgeführt wird. Dadurch ſind verſchiedene Unregelmäßigkeiten veranlaßt, und darüber mehrere Beſchwerden erhoben worden.

Zu deren künftigen Abwendung wird hiermit verordnet,

daß alle Gefäße, worinnen Butter eingelegt und verkauft, oder ausgeführet werden ſoll, zuvor gehörig ausgetrocknet, bey der nächſten Policey-Behörde genau abgewogen, und von ſolcher ihre Thara-Gewichte auf dem Deckel eingebrannt werden müſſen;

damit ſich dadurch beym Verkaufe das Netto-Gewicht der darinn enthaltenen Butter mit Gewißheit ausmitteln laſſe.

Alle Policey-Behörden ſind angewieſen, keine andere als dergeſtalt geaichtete Butter-Fäſſer zum Verkaufe zu dulden, und die Acciſe-Aemter werden nur in ſolchen die auswärtige Butter-Verſendung nachgeben. Wornach ſich Jedermann zu achten hat. Signatum Breslau den 1ten Juny 1810.

(L. S.)

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſe Verordnung iſt auch unterm 23ten Julii c. an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. CIII.

d. d. Breslau den 4ten und Liegnitz den 6ten Juny 1810.

Publicandum

Betreffend die Aufhebung aller auf den Wollmärkten beſtehenden Vorkaufsrechte.

Durch das den Fabrikanten auf den inländiſchen Wollmärkten zeither eingeräumte Vorkaufsrecht iſt der beabſichtigte Zweck,

ihnen die Wolle dadurch wohlfeiler zu ſchaffen,

keinesweges erreicht, im Gegentheil ſind dadurch eher die Fortſchritte der Schafzucht gehemmt, und ſo wie der Boden-Cultur zunächſt, alſo iſt mittelbar auch der Fabrikation ſelbſt dadurch weſentlich geſchadet worden.

Insbeſondere iſt aber eben dadurch, daß die für alle Theile für den Producenten und Fabrikannten gleich nützliche uneingeſchränkte Dazwiſchenkunft des Kaufmanns von dem Wollverkehr zeithero größtentheils ausgeſchloſſen geweſen iſt, der wohlthätige Zweck:

„Durch freye Concurrenz der Käufer angemeſſene Marktpreiſe der Wolle herbeyzuführen,"

dadurch unerreichbar geworden.

Es iſt daher zur endlichen Aufhebung dieſer für das Wollmarkt-Verkehr ſo läſtigen Beſchränkungen, mittelſt allerhöchſter Kabinetsordre d. d. Berlin den 30ten May d. J. feſtgeſetzt worden:

daß fortan alle, auf den Wollmärkten beſtehende Vorkaufs-Rechte aufhören, und der Woll-Einkauf auf denſelben allen Fabrikanten und Kaufleuten mit völlig gleicher Berechtigung freyſtehen ſoll.

Dem Publico wird ſolches zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht. Breslau den 4ten und Liegnitz den 6ten Juny 1810.

Königl. Breslauſche (Liegnitzſche) Regierung von Schleſien.

No. CIV.

Digitized by Google

No. CIV.

d. d. Breslau den 7ten Juny 1810.

Circulare

Wegen der den Penſion oder Wartegeld beziehenden Südpreußiſchen Officianten mit Vorſicht zu ertheilenden Atteſte über ihren Aufenthalts-Ort, damit ſie die Unterſtützung nicht im Auslande verzehren.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind Uns ſchon einige Fälle bekannt worden, daß die aus Unſern Caſſen bezahlten Wartegelder und Penſionen nicht in Unſern Provinzen, ſondern im Auslande verzehrt werden. Wir laſſen Euch daher hiermit anbefehlen, bey ſchwerer Ahndung kein Atteſt über den Aufenthaltsort eines Penſionairs auszuſtellen, wenn Euch ſolcher nicht mit voller Gewißheit bekannt iſt; auch in jedem Atteſt ausdrücklich zu bemerken, daß der angegebene Wohnort auch der beſtändige Aufenthalts-Ort des Penſion- oder Wartegeld-Empfängers iſt. Ihr habt daher davon Anzeige anher zu machen, ſobald ein dergleichen Officiant ſich von ſeinem bisherigen Wohnorte entfernet. Hiervon ſind die Gerichts-Aemter zu unterrichten.

Breslau den 7ten Junii 1810.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

Hiernach iſt auch unterm 9ten Junii an ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter von der Provinzial-Direction ein Circulare erlaſſen worden, mit der Bemerkung, in welchem Monat der durch Tod abgegangene Officiant zuletzt die Penſion erhalten hat.

Digitized by Google

No. CV.

d. d. Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung.

Wegen Siſtirung der Proceſſe zwiſchen Schuldner und Gläubiger wegen eingezogener Kriegesſteuer.

An das herzogliche Gericht zu Oels, fürſtliche Gericht zu Trachenberg und die Standesherrlichen, wie auch die ſtädtiſchen Gerichte und ſämmtliche Juſtiz-Perſonen.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bereits Fälle vorgekommen ſind, wo Gläubiger auf den Grund einer beſondern Vereinbarung mit dem Schuldner von dieſem die Bezahlung der den Capitaliſten auferlegten Capitalien- oder Zins-Steuer verlangen, hierdurch aber die beabſichtigte gleiche Vertheilung dieſer außerordentlichen Krieges-Laſten, auf welche wieder in künftigen Fällen weitere Anordnungen getroffen werden, vereitelt wird, ſo wird auf den Grund eines von Seiten Unſers Juſtiz-Departements an Unſer hieſiges Ober-Landes-Gericht deshalb erlaſſenes Reſcript hiermit vorläufig aufgegeben, in allen bey Euch etwa anhängigen Proceſſen, in welchen die Frage vorkommt, ob ein Schuldner die von ihm für Rechnung ſeines Gläubigers eingezogene Kriegesſteuer dem letztern bey Zahlung der Zinſen in Abzug zu bringen, nachdem zwiſchen beyden beſtehenden Privat-Verträge befugt ſey oder nicht, oder ob nach dieſem Vertrage der Gläubiger die bezahlte Capitalien-Steuer von dem Schuldner zurück verlangen kann? jedes weitere Verfahren und Erkenntniß zu ſiſtiren. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CVI.

Digitized by Google

No. CVI.

d. d. Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung

Wegen des neuen Verkehrs zwiſchen der Hauptbank und den gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitorien.

An ſämmtliche unter dem Ober-Landes-Gericht ſtehende Behörden.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Nachdem zum Beſten der Depoſital-Intereſſenten Höchſten Orts beſchloſſen worden iſt, nunmehr ein neues Verkehr zwiſchen der Haupt-Bank in Berlin, und den gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitorien ſowohl der Ober- als Untergerichte eintreten zu laſſen, ſo fügen Wir Euch ſolches, um die Gelder der dortigen Depoſitorien bey gedachter Bank anzulegen, unter nachfolgenden zu dieſem Behuf feſtgeſetzten nähern Beſtimmungen zur Nachricht und Achtung hiermit zu wiſſen:

1) Was die Bank-Activa anbetrifft, die ſich bereits in den Depoſitorien befinden, ſo müſſen darüber diejenigen Maasregeln abgewartet werden, die wegen Auszahlung der Bankoobligationen allgemein werden getroffen werden können.

2) Die in den Depoſitorien aufgeſammelten baaren Gelder, inſoweit ſie unentbehrlich ſind, und ſich in Gemäßheit der vorhandenen Vorſchriften zum Ausleihen qualificiren, werden der Hauptbank, oder auf ihr Verlangen den von ihr abhängigen Provinzialcomtoirs zum Darlehn gegeben.

3) Das Hauptbanko-Directorium fertigt die Bankoobligationen nach dem bisherigen Schema aus.

4) Das Hauptbanko-Directorium legt über dieſes neue Geſchäfte beſondere Bücher an, und die Obligationen erhalten hiernach neue Lettern und Nummern.

5) Der

5) Der Zinsfuß nach den bisherigen Sätzen, nämlich zu 2, $2\frac{1}{2}$ und 3 Procent, letztere von Pupillen-Geldern. Auch in Abſicht der Zinszahlungs-Termine bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.

6) Die Aufkündigungsfriſt verbleibt wie bisher, und erfolgt nach Ablauf derſelben baare Zahlung in der gelegten Münzſorte.

7) Die Aufkündigung iſt jedoch ſtets fürs erſte, und bis auf weitere Beſtimmung, nur in folgenden Fällen zuläßig:

a) wenn die eigenen Bedürfniſſe der Depoſital-Intereſſenten es erheiſchen;

b) wenn die Maſſe, aus welcher die Gelder belegt ſind, ausgeſchüttet wird, und

c) wenn die Depoſital-Intereſſenten, innerhalb der in der Depoſital-Ordnung beſtimmten Friſt, ſelbſt eine ſichere Gelegenheit zu höherer Benutzung der Gelder nachweiſen, oder bey den Pupillen-Depoſitorien dem Gericht ſelbſt eine ſolche darbietet.

8) Die Hauptbank deponiret bey dem Ober-Landes-Gerichte einer jeden Provinz die Darlehne, ſowohl als aus den Depoſitorien des Ober-Landes-Gerichts ſelbſt als ſeiner Untergerichte, ein angemeſſenes zwiſchen ihr und dem Oberlandesgerichte nach dem ohngefähren Vorrathe des baaren Geldes beſonders zu verabredendes Special-Unterpfand.

9) Als Unterpfand ſind anzunehmen:

a) Pfandbriefe, jedoch mit Ausſchluß ſolcher Weſtpreußiſchen Pfandbriefe, die auf Güter des Herzogthums Warſchau lauten.

b) Alte Landſchaftliche Obligationen der Kurmark, und

c) andere Activa, welche geſetzliche Sicherheit gewähren, alle nach ihrem Nominalwerth dergeſtalt, daß bis zu dem vollen Betrage der deponirten Summe, bey der Bank Gelder belegt werden können.

Uebrigens finden Wir ad Nr. 2 in Abſicht der Ausleihen ſelbſt, ganz die Vorſchrift Unſerer Depoſital-Ordnung Tit. I. §. 35 et seqq. ihre Anwendung. Wornach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc.

Breslau den 8ten Juny 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CVII.

Digitized by Google

No. CVII.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1810.

Verordnung

Wegen Beſtimmung der dunkelblauen Farbe zur Uniform für ſtädtiſche Policey=Officianten ſtatt der hechtgrauen.

An das Policey=Präſidium zu Breslau, und an die Policey=Directoren zu Brieg, Neiſſe, Schweidnitz und Coſel, ingleichen an den General=Fiscal Berger.

Da Se. Königliche Majeſtät mittelſt Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 30ten v. M. zur Uniform für ſtädtiſche Policey=Officianten allgemein ſtatt der hechtgrauen die dunkelblaue Farbe mit Beybehaltung des bisherigen Schnittes und aller ſonſtigen Abzeichnungen zu beſtimmen geruhet haben, ſo wird dem Königlichen Policey=Präſidio ſolches mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß zur Auftragung der hechtgrauen Stücke für denjenigen Officianten, welcher es wünſcht, eine Jahresfriſt bewilligt wird.

Polizey=Deputation ꝛc.

No. CVIII.

d. d. Breslau den 10ten Juny 1810.

Circulare

Wegen der über den Verkauf der Gifte erlaſſenen Vorſchriften.

An ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. den Medicinal=Rath und Ober=Stadt=Phyſicum Dr. Kruttge an das Policey=Präſidium zu Breslau.

Wegen des hin und wieder vorgekommenen unvorſichtigen Verfahrens bey dem

Digitized by Google

dem Verkauf von Giften, namentlich des Arſenics wird dem Krieges- und Steuerrath N. auf den Grund einer Verordnung der Section im Hohen Miniſterii des Innern für das Medicinal-Weſen vom 18ten May c. hiermit aufgegeben, eine unvermuthete Viſitation aller Apotheken der Städte ſeines Departements durch die Phyſicos und gewöhnlichen Commiſſarios unvorzüglich abhalten, und durch die Viſitations-Commiſſarien beſonders prüfen zu laſſen, in wieferne die Apotheker die über den Verkauf der Gifte erlaſſenen Vorſchriften mit der gehörigen Strenge befolgen, bey welcher Gelegenheit letztere zur genaueſten Beobachtung der erlaſſenen Verordnungen anzuweiſen ſind. Von dem Befunde wird ſchleuniger Bericht erwartet.

Breslau den 10ten Juny 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CIX.

d. d. Breslau den 11ten und Liegnitz den 13ten Juny 1810.

Circulare

Betreffend die Aufhebung der bisher zwiſchen den Faſt- und Los-Bäckern Statt gefundenen Unterſchiedes.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Da mittelſt der an das Königl. Miniſterium des Innern erlaſſenen Cabinetsordre vom 24ten May d. J. der bisher unter den Faſt- und Los-Bäkkern ſtatt gefundene Unterſchied, aufgehoben worden: ſo wird dem Krieges- und Steuerrath N. dieſe Feſtſetzung mit dem Befehl bekannt gemacht, im Fall ſich der Unterſchied zwiſchen Faſt- oder Schwarz- und Los- und Weis-Bäckern in den Städten ſeines Departements irgend zeigen ſollte, denſelben ferner nicht zu geſtatten, und die Bäcker-Gewerke deshalb, beſonders

Digitized by Google

ders in Rückſicht auf einwandernde Geſellen und anziehende Meiſter durch die Magiſtrate anzuweiſen.

Policey-Deputation ꝛc.

P. M. Den Policey-Directorien iſt dieſes Circulare in Abſchrift mitgetheilt worden.

No. CX.

d. d. Breslau den 13ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Currende zu Breslau.

Wegen der Ehen zwiſchen Adlichen und Perſonen aus niedern Ständen.

An ſämmtliche Unterbehörden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben zur Nachricht und Nachachtung in Abſchrift, was unter dem 7ten April c.

1) wegen der Geſuche adlicher Perſonen um die Erlaubniß, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, und
2) wegen der Diſpenſationen von den Geſetzen wider unſtandesmäßige Ehe der Mannsperſonen von Adel,

an das Oberlandes-Gericht und an die Regierung zu Marienwerder erlaſſen worden, und machen Euch zugleich bekannt, daß die Prüfung der Diſpenſations-Geſuche ad 2. in Rückſicht der vor deren Ertheilung zu beobachtenden Privat- und Familien-Rechte, unter Leitung des Chefs der Juſtiz den Landes-Collegien obliegen ſoll. Sind ꝛc. Berlin den 13. Juny 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Dohna. v. Kircheiſen.

An
die Regierung zu Breslau.

Frie-

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Veranlaſſung der von der Policey Geiſtlichen- und Schul-Deputation, der dortigen Regierung gemachten Anfrage:

ob die auf Geſuche, worin ein Adlicher um die Erlaubniß gebeten würde, ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder dieſe Geſuche nach Vorſchrift des A. L. R. Thl. 2 Tit. I. §. 30. an Euch verweiſen ſollen? und im erſten Falle,

ob es zur Verheirathung adlicher Frauenzimmer mit Perſonen aus den niedern Ständen einer beſondern Dispenſation bedürfe, oder ob dieſelbe auch ohne ſolche erfolgen könne?

eröffnen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung, daß Ehen adlicher Töchter mit Perſonen geringen Standes nicht verboten ſind, und es alſo dazu keiner Dispenſation bedarf. Dagegen beſtimmt das Allgemeine L. R. P. II. Tit. I. §. 30. 31. 32. 33. was wegen der Ehe adelicher Mannsperſonen Rechtens iſt. Was Wir dato an die Regierung ergehen laſſen, communiciren Wir Euch in Abſchrift. Sind ꝛc.

Berlin den 7ten April 1810.

Ad Mandatum.

An
das Weſtpreußiſche Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem über die in Eurem Berichte vom 10ten November v. J. enthaltenen Anfragen:

ob Ihr auf Geſuche, worin von Adlichen um die Erlaubniß gebeten wird, Ihre Töchter an Bauern zu verheirathen, verfügen, oder dieſe Geſuche nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit I. §. 30. an das Ober-Landes-Gericht weiſen ſollet? und im 1ten Falle, ob es zur Verheirathung adlicher Frauenzimmer mit Perſonen aus den niedern Ständen immer beſondere Dispenſation bedürfe, oder ob dieſelbe auch ohne ſolche erfolgen könne?

Zwiſchen

Digitized by Google

Zwiſchen den Miniſterien des Innern und der Juſtiz communicirt worden; ſo wird Euch nunmehro zum Beſcheid ertheilt, daß Ehen adlicher Töchter mit Perſonen geringen Standes nicht verboten ſind, und daß es alſo dazu keiner Dispenſation bedarf.

Hiernächſt wird bemerkt, daß nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 30. 31. 32. 33. in den daſelbſt beſtimmten Fällen die Ehen adlicher Mannsperſonen das Ober-Landes-Gericht nicht den bloßen Obervormundſchaftlichen Conſens zu geben, ſondern daſſelbe auch die daſelbſt beſtimmte Befugniß und Obliegenheit hat, und daß in dem §. 33. bezeichneten Fälle nicht Euch, ſondern dem Landesherrn die Ertheilung oder Verſagung der Dispenſation zuſteht. Sind ꝛc. Berlin den 7ten April 1810.

Ad Mandatum.

v. Dohna. Beyme.

An
die Regierung zu Marienwerder.

No. CXI.

d. d. Berlin den 14ten Juny 1810.

Verordnung

Wegen Verlängerung des allgemeinen Indults bis zum 24ten Juny 1811.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 18ten und der Liegnitzſchen vom 22ten Juny 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wiewohl Wir die großen und mannigfachen Uebel des allgemeinen Indults nicht verkennen, und ſo ſehr Wir mit unermüdeter Sorgfalt beſtrebt geweſen ſind, die Hinderniſſe zu entfernen, die der Wiederherſtellung des öffent-

Digitized by Google

öffentlichen Vertrauens und des Wohlſtandes Unſerer getreuen Unterthanen entgegenſtehen, ſo iſt es dennoch Unſern Landesväterlichen Bemühungen bisher nicht gelungen, den verderblichen Wirkungen des Krieges hierin ein früheres Ziel zu ſetzen.

Wir finden Uns daher bewogen, die zur Conſervation der Schuldner im Beſitz- und Nahrungsſtande von Uns gegebene Verordnung de dato Memel den 24ten November 1807 in allen ihren Beſtimmungen noch auf Ein Jahr, bis zum 24ten Juni 1811 zu verlängern, indem Wir zugleich Unſern getreuen Unterthanen die Verſicherung ertheilen, daß Unſere ganze Vorſorge unabläßig und ernſtlich dahin gerichtet ſeyn wird, im Laufe dieſes Jahres dem Zuſtande der Ungewißheit ein Ende zu machen, und daß Wir zur Erreichung Unſeres Zweckes diejenigen Maaßregeln kräftig ergriffen haben und ergreifen werden, in deren unverzüglicher Ausführung Wir den glücklichen Erfolg Unſerer Bemühungen unter göttlicher Hülfe vertrauensvoll erwarten dürfen.

Es hat übrigens bey dem Ablaufe der geſetzlichen Kraft Unſerer Verordnung vom 12ten Februar 1809, durch welche die Wuchergeſetze ſuspendirt worden ſind, mit dem 31ten December dieſes Jahres ſein unabänderliches Verbleiben.

Wir befehlen allen Unſern Unterthanen und Behörden, insbeſondere den Landes-Gerichten, nach dieſer Verordnung ſich überall zu achten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung allerhöchſt eigenhändig vollzogen. So geſchehen und gegeben Berlin den 14ten Juny 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Goltz. Dohna. Kircheiſen.

No. CXII.

No. CXII.

d. d. Breslau den 17ten Juny 1810.

Circulare

Betreffend die Bekanntmachung von Beförderungen ꝛc. in der Armee in den öffentlichen Blättern.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da von Unſerer Allerhöchſten Perſon verordnet worden, daß keine Beförderung oder ſonſtige Veränderung in der Armee anders, als auf beſondern Antrag der geheimen Kriegs-Canzley in die öffentlichen Blätter vorne unter dem Artikel von Berlin eingerückt werden, wohl aber den Zeitungs-Expeditionen unbenommen bleiben ſoll, auf Verlangen einzelner Perſonen die Bekantmachung von Charakter-Erhöhungen, Verabſchiedung und dergleichen hinter oder in den Beylagen, unter den Privat-Anzeigen aufzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß, in ſoferne die Veränderung Militairs von den in Brigaden getheilten Truppen betreffen, durch die Brigade-Generals, und wenn ſie Militairs von den nicht in Brigaden getheilten Truppen, oder inactiver Officiere betreffen, durch die Gouverneurs der Provincial-Haupt-Städte die Richtigkeit derſelben beſcheinigt werden ſollen, ſo wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl, die Cenſoren der in Eurem Departement erſcheinenden öffentlichen Blätter, in welche dergleichen Annoncen eingerückt werden, dem gemäß zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Königl. Regierung von Schleſien.

Nota. Hiervon iſt auch das nöthige an die Zeitungs-Expedition und an das Addreß-Comtoir in Breslau erlaſſen worden.

No. CXIII.

No. CXIII.

d. d. Breslau den 18ten Juny 1810.

Circulare

Wegen der Theilnahme der Bürgerſchaft an dem Wachtdienſte in den Garniſon-Städten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Nach einer dem Königlichen Miniſterio des Innern von dem allgemeinen Krieges-Departement gemachten Anzeige haben ſich die Bürgerſchaften verſchiedener Garniſonſtädte geweigert, einen verhältnißmäßigen Antheil an dem nöthigen Wachtdienſt in dem Falle zu übernehmen, wenn das Militair in Folge der von des Königs Majeſtät anbefohlenen allgemeinen Beurlaubung, und der in Hinſicht des Wachtdienſtes erlaſſenen Vorſchriften nicht ſtark genug ſeyn ſollte, dieſen beſtreiten zu können. Der Krieges- und Steuerrath N. erhält dahero den Befehl, die in den Verfügungen vom 4ten und 17ten May d. J. und vom 7ten d. J. wegen Theilnahme der Bürgerſchaften an dem innern Wachtdienſt enthaltenen diesfälligen Beſtimmungen den Magiſträten in den Garniſon-Städten ſeines Departements wieder in Erinnerung zu bringen, und ſie gemeſſenſt anzuweiſen, zweckmäßige Verfügung zu treffen, daß der allerhöchſt befohlenen Anordnung überall Folge geleiſtet werde. Breslau den 18ten Juny 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXIV.

Digitized by Google

No. CXIV.

d. d. Breslau den 19ten Juny 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung

Wegen baldiger Anzeige, wenn gegen einen Juſtiz-Officianten eine Unterſuchung eröffnet worden.

An das Herzoglich-Oelsſche und ſämmtliche Standesherrliche Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf den Grund eines von Seiten des Juſtiz-Departements an Unſer hieſiges Ober-Landes-Gericht ergangenen Reſcripts werdet Ihr hiermit angewieſen, künftig, wenn gegen einen bey Euch angeſtellten Juſtiz-Officianten wegen gemeiner oder Amts-Vergehungen eine Unterſuchung eröffnet worden, davon ſofort mit kurzer Angabe der Veranlaſſung bey dem hieſigen Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen. Was die Suspenſion des Angeſchuldigten betrifft, ſo habt Ihr ſolche nur in denjenigen Fällen, welche keinen Verzug leiden, ohne Rückfrage zu verfügen, in der Regel aber nicht vorzugehen, ſondern wenn Ihr die Sache dazu angethan findet, zuförderſt darüber bey dem Ober-Landes-Gericht anzufragen. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CXV.

Digitized by Google

No. CXV.

d. d. Breslau den 22ten Juny 1810.

Circulare

Betreffend die Vereinigung der Breslauſchen Stempel- und Charten-Cammer mit der Acciſe- und Zoll-Deputation der Schleſiſchen Regierung zu Breslau.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da Ein Hohes Miniſterium der Finanzen mittelſt Reſcripts vom 24ten May c. der hieſigen Acciſe- und Zoll-Deputation notificirt, daß Seine Königliche Majeſtät die hieſige Stempel- und Charten-Cammer ganz aufzulöſen geruhet, und vom 1ten Juny c. an die Acciſe- und Zoll-Deputation der Schleſiſchen Regierung zu Breslau alle die Geſchäfte anheim fallen ſollen, welche die hieſige Stempel-Cammer als Stempel-Verwaltungs-Bezirke für Schleſien und in specie für den Bezirk der Schleſiſchen Regierung, auch Neiße mit eingeſchloſſen, bisher beſorgt hat, und daß der bisherige Director der hieſigen Stempel-Cammer, Krieges- und Domainen-Rath Tralles als Mitglied in das Directions-Collegium eintreten ſoll. Gedachter Krieges- und Domainen-Rath Tralles auch dato als künftiges Mitglied des Collegii introducirt worden, ſo wird ſolches ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Uebrigens wird wegen Uebernahme und Diſtribution des Stempel-Papiers, Charten und Vollmachten in kurzem das Nöthige verfügt werden.

Breslau den 22ten Juny 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Digitized by Google

No. CXVI.

d. d. Breslau den 22ten Juny 1810.

Circulare

Wegen Zahlung der Militair-Penſionen und kleinen Gnaden-Gehälter durch die Regierungs-Haupt-Caſſe.

An ſämmtliche Landräthe.

Um in das Zahlungs-Geſchäfte der Penſionen und Gnaden-Gehalte an ehemalige Militair-Perſonen und deren Frauen und Kinder in eine größere Ordnung, Einheit und Leichtigkeit zu bringen, iſt von der vierten Diviſion eine Zahlungs-Inſtruction entworfen worden, von welcher dem Landrath N. N. anliegend 2 Exemplaria mit dem Auftrage zugefertigt werden, der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Kreis-Caſſe eines davon zuzuſtellen und ſie zu der darinnen feſtgeſetzten Ordnung und Verfahrungsweiſe bey eigener Vertretung anzuweiſen, und ſie anzuhalten, die nöthigen Zahlungsliſten und Bücher ſofort anzulegen.

Die Zahlung der angewieſenen Penſionen und Gnaden-Gehalte erfolgt in der Art, daß die Kreis-Caſſe ſelbige aus den vorräthigen Beſtänden leiſtet, und bey Abführung der Einnahme an die Regierungs-Haupt-Caſſe dieſer die hiernach verausgabten Summen dermaßen in Abrechnung bringt, daß ſtatt des baaren Geldes die Quittung der Penſionairs, und die Special-Quittungen der Gnaden-Gehalts-Penſionairs nach §. 31 der Inſtruction vertretenden atteſtirten Deſignationen der Haupt-Caſſe übermacht worden.

Es verſteht ſich hierbey, daß die Kreis-Caſſe bey Zufertigung dieſer Quittungen von den Penſionairs der Haupt-Caſſe ſtets ſolche Verzeichniſſe der Empfänger vorlegen muß, als die Diviſion nach §. 3 und 9 der Inſtruction von der Regierung verlangt, wobey jedoch bemerkt wird, daß die Reihenfolge des Etats, welche der Kreis-Caſſe nicht bekannt ſeyn kann, von dieſer auch nicht beachtet werden darf.

Digitized by Google

Damit das, was §. 9, 18 und 31 verordnet iſt, gehörig befolget werde, ſo hat der Landrath ſämmtliche Prediger ſeines Kreiſes auf dasjenige aufmerkſam zu machen, was nach den bezeichneten Stellen bey Ausfertigung der in Rede ſtehenden Atteſte von ihnen zu beachten iſt.

Künftig wird jede neue Gnaden-Gehalts-Anweiſung dem Landrathe zugefertigt werden; von dieſem iſt ſelbige den Empfängern einzuhändigen, und über dieſen Act ein Protocoll aufzunehmen, welcher der Diviſion des Militair-Oeconomie-Departements directe einzuſenden iſt.

Zur Empfangnahme des Gnaden-Gehalts ſind alle Percipienten auf Einem vom Landrathe ein- für allemal feſt zu beſtimmenden Tag jeden Monats in die Kreis-Caſſe zu beſtellen, wohin ſich jedesmal nach Anleitung des §. 31 ein vom Landrath ebenfalls für immer zu ernennenden Kreis-Deputirten einfinden muß, welcher jedoch in dringenden Fällen durch den Landrath ſelbſt oder einen andern Kreis-Deputirten vertreten werden darf.

Die im §. 34 angeordneten Deſignationen ſind ſofort von der Kreis-Caſſe — — anzufertigen und der Regierungs-Haupt-Caſſe bis zum 15ten July einzureichen.

Die unterzeichnete Deputation hat übrigens die Inſtruction dem Landrath unabgekürzt zufertigen zu laſſen, damit von demſelben die zu treffende Einrichtung im Ganzen überſehen und ſo der Grund einzelner Beſtimmungen einleuchtender werden möge, wenn gleich manche in ſelbigen enthaltenen Feſtſetzungen weder den Landrath noch die Kreis-Caſſe unmittelbar tangiren als wohin z. B. die §§. 21, 22, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45 ꝛc. gehören.

Sobald der Tod eines Penſionairs oder Gnaden-Gehalts-Percipienten erfolgt, ſo muß von der Kreis-Caſſe deſſen Aſſignationen und Todtenſchein ſofort herbey geſchafft, und der unterzeichneten Deputation zur weiteren Veranlaſſung eingereicht werden.

Für den Juny dieſes Jahres kann die neue Inſtruction freylich nicht mehr Platz greiſen und kann es daher noch beym Alten bleiben, doch muß ſelbige unabänderlich ſchon pro Iulio beachtet werden.

Königl. Regierung von Schleſien.

In-

Digitized by Google

Inſtruction.

Zur Vereinfachung des bisherigen Geſchäftsganges, bey den Militair-Penſions-Zahlungen, war es nöthig, auf eine Einrichtung zu denken, wodurch die bis dahin ſtatt gefundenen vervielfältigten Anrechnungen, von den Special- zu den Provinzial- und von dieſen zur General-Krieges-Caſſe, möglichſt abgeſtellt, und der damit in Verbindung ſtehende Schriftwechſel, der eingreifenden verſchiedenen Behörden unter ſich, abgekürzt werde.

Um dieſen Zweck zu erreichen, und die General-Krieges-Caſſe in Abſicht des Details der Zahlungen ganz ex nexu zu ſetzen, wird dies Zahlungs-Geſchäft vom 1ten Juny 1810 ab, den Regierungs-Haupt-Caſſen übertragen, welche ſich hierbey der Special-Acciſe-in Schleſien aber der Kreis-Caſſen bedienen.

Das Verfahren bey dieſer Verpflegungs-Partie iſt folgendes:

1) Jeder Provinz wird Behufs der Verpflegung, der in ihren Reſſort ſich aufhaltenden Penſionaire, von der 4ten Diviſion des Militair-Oeconomie-Departements auf die ihr zur Dispoſition ſtehenden Summen, ein nach Maaßgabe des Bedarfs, und der der Provinz zugefertigten Etats beſtimmtes Quantum angewieſen, welches Letztere zur Vergütung der geleiſteten Zahlungen
   a) an Officiere und Unterſtabs-Perſonen,
   b) an Wittwen und Kinder vom Militair-Stande,
   c) an invalide Unterofficiere und Soldaten von der General-Krieges-Caſſe in monatlichen Raten in folle einziehet.

2) Da jedoch wegen der häufigen Zu- und Abgänge, Translocationen und ſonſtigen Veränderungen, manche Provinz mit dem feſtgeſtellten Quanto im Laufe des Jahres nicht ausreichen möchte, ſtatt daß einer andern Ueberſchüſſe anwachſen; ſo iſt es nöthig, daß die 4te Diviſion, als die das Penſions-Zahlungs-Weſen leitende Behörde, von dem Gange der Zahlungen und deren Betrage, fortwährend in Ueberſicht erhalten werde, um nach Erfordern der Umſtände die Summe für dieſe oder jene Provinz vermehren oder vermindern zu können.

Digitized by Google

A) Officiers- und Wittwen-Penſionen.

3) Jede der reſp. Regierungen überſendet daher der 4ten Diviſion monatlich eine nahmentliche Deſignation über die gezahlten Penſionen, mit genauer Bemerkung des Monats, für welchen die Zahlung verabreicht iſt. Hat ſich ein Penſionair zur Empfangnahme nicht eingefunden, ſo wird dabey bemerkt — hat ſich nicht gemeldet. —

4) Zur Erleichterung der Controlle iſt es nöthig, daß von den männlichen Penſionaires eine beſondere, und von den weiblichen Empfängerinnen und Kindern, ebenfalls eine beſondere namentliche Deſignation eingeſendet werde, und zwar in der Reihefolge, als ſie in den, den Regierungen mitgetheilten Etats verzeichnet ſtehen.

5) Dagegen ceſſirt die Einſendung dieſer Deſignationen an die General-Krieges-Caſſe vom 1ten Juny c. ab, gänzlich, ſo wie denn auch darauf Bedacht genommen werden ſoll, deren Beförderung an die 4te Diviſion künftig einzuſtellen, und die namentlichen Liſten in eine ſummariſche Nachweiſung zu verwandeln, ſobald die Diviſion die Ueberzeugung erhalten har, daß das Geſchäft ſeinen ordnungsmäßigen Gang geht, und keine Ausſtellungen dagegen ſtatt finden.

6) Da alle Penſionen in monatlichen Raten und in der Regel nur, an diejenigen Individuen gezahlt werden, welche ihr unumgängliches Bedürfniß zur Empfangnahme ſchriftlich bezeugt haben: ſo muß auch jeder ſeine Competens monatlich erheben, und ſie nicht, wie öfters geſchehen, mehrere Monate bey der Caſſe ſtehen laſſen, wenn er nicht, als der Penſion nicht bedürftig, betrachtet werden ſoll.

7) Es können jedoch hin und wieder Fälle eintreten, wo ein Penſionair durchaus verhindert wird, ſeine Penſion in der feſtgeſetzten Zeit, zu erheben, und in dieſer Hinſicht, wird als Ausnahme geſtattet, daß ein Gnaden-Gehalt, beym Eintritt einer gültigen Veranlaſſung, auf 3 Monate unerhoben bleibe, ohne daß dadurch für einzelne Empfänger die Regel aufgeſtellt werden ſoll, die Penſion nur immer vierteljährlich zu erheben. Wer ſich aber binnen 3 Monaten nicht zur Empfangnahme meldet, und auch der zahlenden Caſſe von ſich keine Nachricht giebt, dem wird nachmals ohne beſondere Verfügung der

4ten

Digitized by Google

4ten Diviſion keine Zahlung geleiſtet, ſondern er an dieſelbe gewieſen, die ſodann die Urſache der Nichtmeldung näher recherchiren, und das Weitere beſtimmen wird. Von dem, was hier, und ad 6 feſtgeſetzt iſt, und daß keiner ſeine Penſion bis ult. May, ohne dringende Veranlaſſung ſtehen laſſe, ſondern möglichſt hebe: hat jede zahlende Caſſe, den auf ſie angewieſenen Percipienten bey nächſter Zahlung zu ihrer Achtung Nachricht zu geben.

8) Als Zahlungs-Belag ſtellt jeder Empfänger monatlich, eine mit dem gehörigen Stempel verſehene Quittung, nach beygehenden Schema aus, welche die empfangene Geld-Summa und Münzſorten in Buchſtaben ausdrücken, die Zeit, für welche die Hebung geſchiehet, bezeichnen, und den Vor- und Zunahmen, ſo wie die Charge des Penſionairs, und das Regiment, wobey derſelbe geſtanden hat, enthalten muß.

Auf die Beybringung der gehörigen Stempel iſt beſonders zu halten, weshalb auch die Penſions-Stempel-Taxe hier beygefügt iſt.

9) Jede Quittung muß mit einem von dem Magiſtrat, oder dem Prediger des Orts, in beglaubter Form ausgeſtellten gratis zu ertheilenden Atteſte, über die Lebens-Fortdauer des Penſionairs begleitet ſeyn, wenn der Letztere nicht in Perſon erhebt. Meldet er ſich perſönlich, ſo iſt es, in der Vorausſetzung, daß der Penſionair der zahlenden Caſſe genau bekannt iſt, zwar hinlänglich, daß ſie unter der Quittung mit den Worten bezeugt — hat in Perſon erhalten. —

Von dem nach der Anordnung des Königlichen Finanz-Miniſterii beyzubringenden (gleichfalls unentgeldlich zu ertheilenden) Atteſte, der Orts-Obrigkeit, daß der angegebene Wohnort, auch der beſtändige Aufenthalt des Penſionairs ſey, kann aber in keinem von beyden Fällen abgegangen werden, und auf eine Quittung, welcher dieſe, und die ad 8 bemerkten Erforderniſſe mangeln, iſt keine Zahlung zu leiſten.

10) Die meiſten Penſionen ſind den Empfängern auf Lebenszeit bewilliget, einige aber nur bis zu einer gewiſſen Zeit, und unter gewiſſen Bedingungen, z. B. den Wittwen, nur für die Dauer des Wittwen-

Stan-

Digitized by Google

Standes, den Kindern größtentheils nur bis zur vollendeten Erziehung, oder bey den Töchtern bis zur Verheirathung ꝛc. ꝛc. Aus dem Lebens-Atteſte der Wittwen muß daher mit hervorgehen, daß ſie noch im Wittwen-Stande leben, und in ähnlicher Art jedem, wo der Etat, eine beſondere Beſtimmung enthält, nur dem gemäß, und für die feſtgeſetzte Zeit gezahlt werden, zu welchem Ende jede zahlende Caſſe, mit den Beſtimmungen des Etats, in ſo weit ſie die von ihr zu verpflegenden Perſonen tangiren, mit Benennung des von Letztern beyzubringenden Ausweiſes, bekannt zu machen iſt.

11) Nach dem Auslande werden keine Penſionen ohne ausdrücklichen Königlichen Befehl gezahlt, und die ad 9 vorgeſchriebenen Aufenthalts-Atteſte ſollen eigentlich dazu dienen, dergleichen unbefugten Hebungen Einhalt zu thun. Sollten demungeachtet und wider Vermuthen Fälle vorkommen, daß ein Penſionair ſein Gnaden-Gehalt ohne ſpecielle Königl. Erlaubniß im Auslande verzehrt: ſo iſt es Pflicht jeder Caſſe, der Regierung davon ſogleich Anzeige zu machen, und nicht weiter zu zahlen.

12) Will der Penſionair ſeinen Aufenthalt verändern, ſo, daß er in derſelben Provinz verbleibt: ſo wird die ꝛc. Regierung das Nöthige verfügen, und ſolches in der monatlichen Zahlungs-Deſignation, die an die 4te Diviſion geht, gehörig vermerken laſſen.

13) Will aber der Penſionair ſeinen Wohnort, mit einem, in einer andern Provinz gelegenen Orte vertauſchen: ſo iſt es lediglich Sache der 4ten Diviſion, die Zahlung zu transferiren, denn der Empfänger tritt dadurch von dem Penſions-Etat der einen Provinz, auf den, der andern. In ſolchen Fällen iſt alſo die Diviſion von der ꝛc. Regierung, über das Translocations-Geſuch, mit der Bemerkung, bis zu welchem Monat der Empfänger verpflegt iſt, zu benachrichtigen, wonächſt das Weitere von hier aus verfügt werden wird.

14) Jede Regierungs-Haupt-Caſſe, zahlt nur innerhalb ihrer Provinz. Will jedoch ein Penſionair wegen Familien- und ſonſtigen Verhältniſſen auf eine gewiſſe Zeit ſich zu ſeinen im Innern des Landes wohnenden

Digitized by Google

nenden Verwandten und Freunden außerhalb der Provinz verfügen: ſo kann ihm dies nicht verweigert werden. Dadurch aber tritt er nicht von dem Etat der Provinz, ſondern die Haupt-Caſſe verpflegt ihn, auch während ſeiner interimiſtiſchen Abweſenheit von ſeinem eigentlichen Aufenthalte, entweder durch baare Ueberſendung oder Anweiſung; nur muß er den oben gegebenen Beſtimmungen, beſonders der ad 9 wegen Beſcheinigung des einländiſchen Aufenthalts, genau nachkommen.

15) Wenn neue Penſionaire angewieſen werden; ſo ſind dieſe in die monatlichen Zahlungs-Deſignationen als Nachtrag aufzunehmen, jedoch dergeſtalt, daß ſie hinter den im Etat verzeichneten Empfängern folgen, und die ihnen geleiſtete Zahlung, außer Verbindung mit dem Betrage für die ältern Penſionaire, beſonders ſummirt werde. Dieſen neu angewieſenen Percipienten wird jedesmal von der Diviſion ein Schema zur Quittung zugefertiget, und ihnen die Beſtimmung des §. 9. bekannt gemacht werden.

16) Rückſtändige Penſionen, die ſich aus dem letzten Kriege herſchreiben, werden für jetzt nicht nachgezahlt, wie ſolches das Publicandum vom 15ten März 1809 auch bereits geſagt. Wird in der Folge hierunter ein Anderes feſtgeſetzt: ſo ſoll es näher bekannt gemacht werden.

17) Wer von den in Hebung ſtehenden Penſionairen den 1ten des Monats erlebt, dem, oder deſſen Erben, gebührt die Penſion für den vollen Monat. Letztere müſſen ſich jedoch, durch ein, unter der Quittung befindliches gerichtliches Atteſt ausweiſen, daß ihnen die, vom Defuncto unerhobene gebliebene Penſion competire.

18) In Sterbefällen eines Penſionairs iſt der Prediger des Orts verpflichtet, den Todtenſchein unter Amts-Siegel, ohne Stempel-Papier und gratis auszuſtellen. Die Jahreszahl und der Datum des Sterbetages, werden mit Buchſtaben geſchrieben, der Todtenſchein aber bleibt bey der Jahres-Rechnung als Belag.

19) Dergleichen Sterbefälle, oder ſonſtigen Abgänge durch Verſorgung ꝛc., werden in der, an die 4te Diviſion einzuſendenden monatli-

chen

Digitized by Google

chen Zahlungs-Deſignation, mit genauer Bemerkung der Zeit und der Art des Abgangs, angezeigt.

20) Die Regierungen laſſen durch ihre Haupt-Caſſen alle Penſions-Quittungen ſammlen, und wenn am Ende des Etats-Jahres Rechnung abgelegt wird, dann werden ſolche mit ſämmtlichen übrigen Juſtificatorien dieſer Rechnung beygefügt.

21) Die Jahres-Rechnung nebſt Belegen über Einnahme und Ausgabe, und von den Regierungen gehörig atteſtirt, ſenden dieſe an die 4te Diviſion ein. Sie muß ſich in der Ausgabe mit dem Betrage ſchließen, den die Haupt-Caſſe nach den monatlichen Zahlungs-Deſignationen im Laufe des Jahres ausgegeben hat, auch iſt die Anlegung und Einſendung derſelben nach Ablauf des Etats-Jahres, ſoviel als nur irgend möglich zu beſchleunigen.

22) Die 4te Diviſion revidirt dieſe Jahres-Rechnungen, und nachdem ſolche in allen ihren Theilen richtig befunden worden, werden ſie mit Balancen über den Empfang und die Ausgabe, der General-Krieges-Caſſe als Juſtificatoria ihrer an die Provinzen geleiſteten Zahlungen zugeſtellt.

23) Da wo die Rechnungen mit Beſtänden abſchließen, wird die General-Krieges-Caſſe von der 4ten Diviſion zur Einziehung und Vereinnahmung derſelben beauftragt. Die General-Krieges-Caſſe hat demnach mit allen Penſions-Zahlungen nichts weiter zu thun, als die den Provinzen vergüteten Summen unter dem betreffenden Titel zu verausgabten, davon aber gleich unter dieſen Ausgaben, in eben demſelben Titel den Betrag abzuſetzen, welcher wieder eingezogen iſt.

24) Sollte wider Vermuthen die Jahres-Rechnung einer oder der andern Provinz nicht nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften, und den vorangegangenen Beſtimmungen, angefertigt, oder ajuſtirt ſeyn, ſo wird ſolche der betreffenden Haupt-Caſſe zur Umarbeitung und Vervollſtändigung remittirt werden.

Digitized by Google

B) Gnadengehalts-Zahlungen an invalide Unterofficiers und Soldaten.

25) Was in obigen wegen Zahlung der Officiere- und Wittwen-Penſionen feſtgeſetzt iſt, gilt auch größtentheils in Abſicht der kleinen Gnaden-Gehälter für Invaliden.

26) Jeder dieſer Letztern iſt mit einer gedruckten, von der 4ten Diviſion ausgeſtellten, und den Betrag des monatlichen Gnaden-Gehalts bezeichnenden Aſſignation verſehen, die auf eine beſtimmte Caſſe lautet.

27) Eine andere Caſſe, als worauf die Zahlung angewieſen iſt, darf alſo das Gnaden-Gehalt nicht verabreichen; ohne Vorzeigung einer ſolchen Aſſignation iſt aber die Zahlung noch weniger zuläßig.

28) Bey der erſten Meldung, muß der Invalide ſeine Aſſignation derjenigen Caſſe, worauf ſie lautet, präſentiren, welche ſolche in ihr Zahlungs-Buch, mit Bemerkung der Nummer, und des Foliums des hieſigen Cataſters, einträgt, und ſie dem Beſitzer, mit der Empfehlung zur ſorgfältigen Aufbewahrung, zurückſtellt. Als Zahlungs-Beleg iſt ſie nicht erforderlich, und jede Caſſe kann ſich erforderlichen Falls durch das unten (§. 31.) vermerkte Atteſt über den Zahlungsauftrag ausweiſen.

29) Will ein Invalide ſeinen Gnaden-Gehalt künftig aus einer andern Caſſe innerhalb der Provinz erheben: ſo kann zur Vereinfachung des Geſchäfts, die Translocation von der Königlichen Regierung in der Art verfügt werden, daß ſie, unter ihrer Unterſchrift auf der Aſſignation vermerken läßt — Obenbenanntem Invaliden wird das Gnaden-Gehalt von — Rthlr. vom 1ten N. ab, durch die Acciſe-Caſſe zu N. gezahlt. — Der 4ten Diviſion iſt jedoch von ſolchen Umſchreibungen, mit Bemerkung des Monats, von wo ab die Zahlung bey der zweiten Caſſe anfängt, in den monatlichen Nachweiſungen (§. 36.) Nachricht zu geben, um das Nöthige im hieſigen Cataſter notiren zu können. Wäre die alte Aſſignation nicht mehr vorhanden: ſo wird die Diviſion eine neue, zur Continuation der Zahlung ausſtellen laſſen.

Will aber ein Invalide ſich außerhalb der Provinz niederlaſſen: ſo kann die Umſchreibung nur, von der 4ten Diviſion geſchehen, und in dieſem Fall iſt die erſte Aſſignation mit der Bemerkung einzuſenden, vom

Digitized by Google

von wo ab die Zahlung bey der zweiten Caſſe anheben ſoll, — weil es verſchiedene Städte gleiches Nahmens giebt — in welcher Provinz ſie gelegen iſt. —

30) Jeder Invalide muß ſein Gnaden-Gehalt monatlich, und in Perſon erheben, und nur in Krankheitsfällen kann er gegen ein, mit dem Amts-Siegel verſehenes Magiſtrats- oder Prediger-Atteſt, von der perſönlichen Erſcheinung diſpenſirt werden; ult. Man muß jedoch, wo möglich, jedes Gnaden-Gehalt erhoben ſeyn.

31) Die Zahlung geſchieht in Gegenwart einer Magiſtrats-Perſon, in Schleſien der eines Kreis-Deputirten. Jeder Invalide muß ſeine Aſſignation mit zur Stelle bringen, worauf die Zahlung jedesmal abgeſchrieben wird. Von Seiten der anweſenden Gerichts-Perſon, wird die Richtigkeit der Zahlung, und daß die Empfänger ſich gemeldet haben, unter dem Amtsſiegel beſcheiniget, wogegen die Special-Quittungen der Invaliden ceſſiren, und der Ausſteller des Atteſtes für jede etwanige Irregularität verantwortlich bleibt.

32) Nach dem Auslande werden keine Zahlungen geleiſtet, und da, wo die zahlende Caſſe von dem Aufenthalte eines Invaliden außerhalb Landes Kenntniß hat, iſt es durchaus ihre Pflicht, der Regierung Anzeige zu machen, und die Zahlung zu verweigern.

33) Wegen der Unzuläſſigkeit der Rückſtands-Zahlungen, wird auf §. 16. Bezug genommen.

34) Jede Special-Caſſe bringt die, auf ſie ausgeſtellten Aſſignationen in eine Liſte, und zwar in der Ordnung, daß zuerſt die Ausrangirten der Garde du Corps ſodann die, der Garden, hiernächſt aber die Invaliden ſämmtlicher übrigen Truppen, nach alphabetiſcher Ordnung, und ohne Letztern nach der Reihefolge der Regimenter abzutheilen, aufgeführt werden. Bey ſämmtlichen Individuen, wird die, auf der Aſſignation befindliche Nummer und das Folium des hieſigen Cataſters genau angegeben, und ſobald dieſe Liſte angefertigt worden, welches ungeſäumt geſchehen muß, behält ſie ein Exemplar für ſich, welches zur Grundlage der Zahlungen, und der bey der Provinzial-Caſſe monatlich

Digitized by Google

ſich einzureichenden Verpflegungs-Deſignationen dient, das zweyte Exemplar aber übermacht ſie der Regierungs-Haupt-Caſſe, welche hiernach die monatlichen Deſignationen prüft, und auf ſolche Weiſe ein richtiges Cataſter, von allen in der Provinz zu leiſtenden kleinen Gnaden-Gehalts-Zahlungen erhält. Die Anlegung einer ſolchen Liſte, iſt für die Special-Caſſen um ſo weniger ſchwierig, da erſt im vorigen Jahre ſämmtliche, zum Gnaden-Gehalt berechtigten Empfänger, von der 4ten Diviſion mit neuen Anweiſungen verſehen worden ſind.

35) Dadurch, daß die Special-Caſſen alle einzelnen Invaliden in die monatlichen Deſignationen aufnehmen, fallen die vormals üblichen beſondern Berechnungen und Quittungen, bey den Ausrangirten der Garden, Garde du Corps und der Land-Regiments-Penſionairs gänzlich weg. Nur die Invaliden, welche vom Invaliden-Hauſe bey Berlin auf einige Zeit in den Provinzen beurlaubt ſind, fallen auf den Deſignationen aus, und wegen dieſer ziehen die Provinzial-Caſſen die geleiſteten Vorſchüſſe, von der Invaliden-Haus-Caſſe directe ein.

36) In Abſicht der kleinen Gnaden-Gehälter erwartet die 4te Diviſion keine namentlichen Zahlungsliſten, weil dies für die Provinzial-Caſſen eine ſehr läſtige Arbeit ſeyn würde, und ein ſolches namentliches Verzeichniß auch ſehr füglich, durch eine ſummariſche Berechnung vertreten werden kann.

Dieſe wird monatlich eingeſandt, and darinn die Städte, nach dem Alphabet aufgeführt, ſo daß daraus zu erſehen iſt, wie viel jede Acciſe-Caſſe an Gnaden-Gehältern gezahlt hat, und auf wie hoch ſich der Total-Betrag beläuft.

37) Treten Zugänge ein, ſo darf ſolches nur, für den erſten Monat der Hebung, mit Bemerkung der betreffenden Caſſe, in der Nachweiſung angegeben werden.

38) Sind Abgänge entſtanden, ſo werden ſolche gleichfalls mit Benennung der Caſſe, ingleichen der Zeit und der Art des Abgangs, und mit Anzeige der Nummer und des Foliums des hieſigen Cataſters in der monatlichen Nachweiſung vermerkt, damit hier auch der rechte In-

Digitized by Google

walide in Abgang gebracht werden kann, und wenn bey Anmeldung der Zu- und Abgänge mit der gehörigen Ordnung verfahren wird: ſo müſſen die Summen, die nach Ausweis des hieſigen Cataſters von jeder Special-Caſſe zu zahlen ſind, mit dem wirklich gezahlten Betrage, jedesmal genau übereinſtimmen.

39) Hat ein Invalide den 1ſten des Monats erlebt: dann gebührt ihm oder ſeiner Wittwe und Kindern — andern Seiten-Verwandten aber nicht — das Gnaden-Gehalt, für den Monat, in welchem er geſtorben iſt. Ueber dem Sterbe-Monat hinaus darf aber, ſo wenig zu Begräbnißkoſten, als zu irgend einem andern Behuf, ohne beſondere Autoriſation der 4. Diviſion, Zahlung geleiſtet werden, und erfolgt dieſe in dringenden Fällen: ſo muß die Ausgabe damit juſtificirt werden. —

40) So wie das Gnaden-Gehalt eines Invaliden, wenn er geſtorben iſt, ſogleich ceſſirt, ſo muß ſolches in Hinſicht derjenigen, die mit einer Bedienung verſorgt werden, um ſo mehr Statt finden, und jede Caſſe mit der Zahlung, nach erfolgter Verſorgung eines Percipienten, unverzüglich einhalten. Hat demohnerachtet jemand über die Gebühr hinaus erhoben: ſo hat ſie, ſobald ihr ein ſolcher Fall bekannt wird, ſogleich Anzeige davon zu machen.

41) Wegen der Todtenſcheine gilt das ad 18 Geſagte; ſie bleiben bey der Jahres-Rechnung als Belag, auch ſind die durch Abgang unbrauchbar gewordene Aſſignationen, gleichfalls der gedachten Rechnung beyzufügen.

42) Die im Laufe des Etats-Jahres, bey den Regierungen eingegangenen Special-Deſignationen werden geſammlet, und daraus von den Haupt-Caſſen eine Jahres-Rechnung formirt, worin jeder Empfänger namentlich aufgeführt und abgerechnet iſt.

43) Behufs der Anlegung dieſer Jahres-Rechnung, und damit ſolche der beſſern Ueberſicht halber, von allen Provinzen, in einer, und derſelben Form angefertigt werde, erfolgt beygehend ein Schema. Sie muß mit dem Betrage abſchließen, den die Haupt-Caſſe in zwölf monatlichen ſummariſchen Nachweiſungen, als verausgabt, berechnet hat.

44)

Digitized by Google

44) Die Königlichen Regierungen atteſtiren auf den Grund der eingegangenen Special-Zahlungs-Liſten, unter der Jahres-Rechnung, daß die berechneten Invaliden, bis zum Monat der letzten Hebung, am Leben geweſen ſind, und die für ſie ausgeworfenen Summen, richtig gezahlt erhalten haben.

45) Die Jahres-Rechnung nebſt den Belägen, wird an die 4te Diviſion eingeſendet, und gilt in Abſicht der Einſendung und Reviſion eben das, was §. 21. bis 24. feſtgeſetzt worden iſt. —

46) Im Allgemeinen wird noch bemerkt:

a) daß ſo wie die monatlichen, ſo auch die jährlichen Berechnungen der verſchiedenen Claſſen von Penſionairen, nicht in einander gezogen werden, ſondern (nach §. 1. a. b. c.) in drei Theile zerfallen müſſen.

b) daß durchaus keine Special-Caſſe-Gelder in deposito behalten, und als verausgabt in Rechnung bringen darf, ſo wie ſolches, beſonders in Hinſicht der kleinen Gnaden-Gehälter, ſchon hin und wieder geſchehen iſt.

Berlin, den 8ten May 1810.

Vierte Diviſion des Königl. Militair-Oeconomie-Departements.

v. Schlieffen.

Nota. Iſt auch unterm 24ten May von der Liegnitzſchen Regierung an die daſigen Behörden erlaſſen worden.

No. CXVII.

No. CXVII.

d. d. Berlin den 23ten Juny 1810.

Reſcript

des Königl. Juſtiz-Departements im hohen Miniſterio.

Betreffend die Eheſcheidungs-Proceſſe der Militair-Perſonen.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Eheſcheidungsſachen katholiſcher Eheleute vom Militair-Stande bishero gleich den Eheſcheidungsſachen proteſtantiſcher Eheleute dieſes Standes vor das Kriegs-Conſiſtorium gehöret haben, und es nicht die Abſicht geweſen iſt, durch Aufhebung des Militair-Gerichts-Standes in Civil-Sachen der Jurisdiction der katholiſch-geiſtlichen Gerichte in Eheſachen zu erweitern, ſo ſind künftig die Eheſcheidungs-Prozeſſe der Militair-Perſonen, wenn auch beyde Theile ſich zur katholiſchen Religion bekennen, vor die Civil-Gerichte zu ziehen. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte, wenn deshalb Anfragen von ihnen eingehen, zu inſtruiren. Sind. Berlin den 23. Juni 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Kircheiſen.

No. CXVIII.

Digitized by Google

No. CXVIII.

d. d. Berlin den 23ten Juny 1810.

Königl. Circular-Reſcript des hohen Juſtiz-Miniſterii.

Betreffend die Beſtimmung der fiscaliſchen Station, wenn Anſprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten oder andern Verträgen mit den ehemaligen Krieges- und Domainen-Cammern oder andern aufgelöſeten Behörden gemacht werden.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Veranlaſſung einiger darüber eingegangenen Anfragen, gegen welche fiskaliſche Station in Fällen, wo Anſprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten mit den vormaligen Krieges- und Domainen-Cammern oder andern Verträgen mit aufgelöſeten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten ſind, iſt nach vorheriger Kommunication des Juſtiz-Miniſterii mit den Miniſterien des Innern und der Finanzen feſtgeſetzt worden, daß es die Sache des Klägers iſt, ſich zu beſtimmen, gegen wen er ſeine Klage richten will, daß die Landes-Juſtiz-Collegia zu beurtheilen haben, ob die Klage gehörig ſubſtantiiret ſey, und daß, wenn die Klage gegen den Fiscus allein, oder gegen ihn mit andern Verklagten gemeinſchaftlich gerichtet wird, der Fiskus der Regierung überhaupt als Beklagter angeſehen werden muß, und die Klage dem Präſidio der Regierung zu inſinuiren iſt. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc.

Berlin den 25. Juni 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Kircheiſen.

No. CXIX.

No. CXIX.

d. d. Berlin den 23ten Juny 1810.

Miniſterial-Reſcript

Betreffend die auf Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendende allgemeine Begnadigung.

Publicatum per Circulare des Ober-Schleſiſchen Ober-Landes-Gerichts vom 7ten July und der Breslauſchen Regierung vom 23ten Auguſt 1810.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Veſte und hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Durch mehrere Anfragen in Betreff der auf die Contraventions- und Defraudations-Sachen anzuwendenden allgemeinen Begnadigung werden Wir veranlaßt, Folgendes hierdurch feſtzuſetzen:

1) Iſt darüber ein Zweifel entſtanden, ob in ſolchen Contraventions- und Defraudations-Sachen, in welchem dem Denuncianten ein Antheil der Strafe zuſtehet, auch dieſer Denuncianten-Antheil für wegfallend zu erachten, oder ſolcher vielmehr von dem Verurtheilten, oder noch zu Verurtheilenden einzuziehen ſey. Die meiſten Collegia haben ihre Meynung ſchon ganz richtig dahin geäußert, daß, da dem Denuncianten die ganze Strafe erlaſſen worden, auch der darunter begriffene, dem Denuncianten ſonſt gebührende Theil derſelben wegfallen müſſe. Dieſe Meynung anzunehmen hat um ſo weniger ein Bedenken, als der Haupt-Zweck der allgemeinen Begnadigung, welcher darin beſtehet, alle kleinere verzeihliche Vergehungen gänzlich ungerügt zu laſſen und der Vergeſſenheit zu übergeben, verfehlt werden würde, wenn wegen Ausmittelung den Denuncianten-Antheils die bisher blos denuncirten Contraventionen förmlich unterſucht werden ſollten. Damit jedoch die Hoffnungen derjenigen Officianten, welche auf den ihnen zukommenden

und

und einen Theil ihrer Dienſteinnahme ausmachenden Denuncianten-Antheil ſich Rechnung gemacht haben, ſo wenig als möglich vereitelt werden, ſo wollen Wir, daß in allen denjenigen Contraventions- und Defraudations-Sachen, in welchen ſchon durch Erkenntniß oder durch ein Reſolut der competenten Behörde eine Strafe feſtgeſetzt worden, der Denuncianten-Antheil von dem Schuldigen berichtiget werden ſoll. Findet gegen die ergangene Entſcheidung entweder noch die Provocation auf den Richterſpruch oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ſtatt, und der Denunciat will davon wegen des von ihm zu bezahlenden Denuncianten-Antheils Gebrauch machen, ſo ſtehet ihm ſolches zwar frey, es ſoll aber alsdann, und wenn die erſte Entſcheidung beſtätiget werden ſollte, demſelben die allgemeine Begnadigung nicht weiter zu ſtatten kommen. In allen Fällen, in welchen auf die erfolgte Denunciation die Unterſuchung entweder gar noch nicht eingeleitet oder doch noch nicht beendiget worden, iſt, inſofern ſich die Sache ſonſt nach der Cabinets-Ordre vom 9ten Januar d. J. zur Niederſchlagung qualificirt, mit der Strafe zugleich der Denuncianten-Antheil als wegfallend anzuſehen. Der dadurch für einige Officianten, beſonders die Forſtbedienten, entſtehende Verluſt wird zum größtentheil nur ſcheinbar ſeyn, da die durch den Krieg erfolgte Zahlungsunfähigkeit der meiſten Debenten die Einziehung des Denuncianten-Antheils nicht geſtattet haben würde.

2) In Abſicht der ſogenannten Pfandgelder bey Forſt-Contraventionen finden dieſelben Grundſätze Anwendung. Eine Rückforderung der einmal gezahlten Pfandgelder iſt dagegen in keinem Falle zuläßig.

3) Die in Forſt-Contraventions-Sachen zu bezahlenden Holz-Stamm- und Pflanzgelder können als eine dem Eigenthümer des Holzes gebührende Entſchädigung eigentlich kein Gegenſtand der Begnadigung ſeyn. Da es jedoch Unſere Allerhöchſte Abſicht geweſen iſt, daß die begangenen leichten Contraventionen dieſer Art nicht weiter zur Erörterung gezogen werden ſollen; ſo kann auch in denen Fällen, in welchen die Contravention in Unſern landesherrlichen Forſten erfolgt iſt und in wel-

chen auf die Bezahlung von Holz-Stamm- und Pflanzgeldern noch nicht erkannt werden, von einer deshalb einzuleitenden Unterſuchung und einem abzufaſſenden Erkenntniſſe nicht die Rede ſeyn. Vielmehr ſoll der fiscaliſche Anſpruch gegen die Defraudanten nicht weiter verfolgt werden. Dagegen bleibt es bey dergleichen Contraventionen in Privatforſten dem beeinträchtigtem Forſtbeſitzer unbenommen, die ihm zukommenden Holz-Stamm- und Pflanzgelder in foro civili einzuklagen.

4) Was die Confiscanda betrifft, ſo erfolgt die Confiscation den Rechten nach ſofort durch das factum der Contravention und iſt daher als ein Theil der Strafe nicht zu betrachten. Es würde daher in allen Fällen, in welchen die Confiscation geſetzlich eintritt, die Unterſuchung noch zu eröffnen ſeyn. Aus den ad 3. angeführten Gründen wollen Wir jedoch die Confiscation nur auf ſolche Fälle beſchränken, in welchen die beſprochene Gegenſtände ſchon wirklich von der Behörde confiscirt oder wenigſtens in Beſchlag genommen worden. Hierbey ſteht es dem Angeſchuldigten frey, in ſofern die Sache noch nicht rechtskräftig entſchieden worden, auf eine Unterſuchung zu provociren, in welchem Falle jedoch die allgemeine Begnadigung keine Anwendung findet, vielmehr alsdann zugleich die etwa verwirkte Strafe feſtgeſetzt und vollſtreckt werden muß.

5) Bey der Beurtheilung, ob eine Geldſtrafe als erlaſſen anzuſehen ſey oder nicht, kömmt es lediglich auf die Höhe dieſer Geldſtrafe ohne Hinzurechnung des Werths des Confiscandi an, indem das Letztere in den ad 4. beſtimmten Fällen der Confiscation jederzeit unterworfen beibt.

6) Die Zurückforderung der bisher zur Bekanntmachung Unſerer Cabinets-Ordre vom 9ten Januar a. c. bereits gezahlten Strafgelder findet nicht ſtatt.

7) Verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die currenten Gefälle und die durch eine bereits eingeleitete Unterſuchung, ſo wie durch die Beſchlagnahme eines Confiscandi erwachſene Koſten der Begnadigung nicht unterworfen ſind.

Digitized by Google

8) Iſt darüber angefragt worden, ob die bewilligte Begnadigung auch Fremden und Ausländern zu ſtatten kommen? Wenn jedoch in den ergangenen Cabinets-Ordres vom 9ten December a. pr. und 9ten Januar c. in Abſicht der Verurtheilten kein Unterſchied gemacht und kein zu Beſtrafender von der ganz allgemein ausgeſprochenen Gnade ausgenommen worden, ſo folgt daraus, daß auch die Ausländer, deren ohnehin keine große Anzahl ſeyn wird, darunter begriffen ſeyn müſſen. Sollte aber die Anwendung der Begnadigung auf Fremde in einem oder dem andern beſondern Falle für bedenklich gehalten werden; ſo iſt davon Unſerm Miniſterio beſondere Anzeige zu machen.

Ihr habt Euch nach dieſen Beſtimmungen überall zu achten, und die Euch untergeordneten Behörden ſolchen gemäß zu inſtruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 23ten Juny 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Dohna. Kircheiſen. Sack. L'Abaye. Stägemann. Oelſner.

An
das Ober-Landes-Gericht zu Brieg.

No. CXX.

d. d. Breslau den 24ten Juny 1810.

Circulare

Betreffend die Vereinigung der Wardverwaltung mit der Forſtverwaltung.

An die Königlichen Deich-Inſpectores, desgleichen mut. mut. an die Domainen- und Forſt-Aemter an der Oder Breslauſchen Departements.

Die Verwaltung der Briegſchen, Ohlauſchen und Carlsmärktſchen Amts-

 Warden

Digitized by Google

Warden iſt nach Maaßgabe der von Unſerm Finanz-Miniſterio vollzogenen Forſt-Etats mit der Verwaltung der Forſten von Eintritt des Rechnungs-Jahres 18$\frac{1}{1}$$\frac{0}{1}$ vereinigt. Ihr werdet hierdurch nicht nur von dieſer Veränderung benachrichtigt, ſondern auch zugleich angewieſen in Gemeinſchaft der Domainen-Aemter Brieg, Ohlau und Carlsmarkt, an die heute das Nöthige ergangen iſt, den Forſt-Aemtern Brieg, Ohlau und Carlsmarkt binnen 14 Tagen die Ward-Regiſtratur und Rechnungen ꝛc. zu überliefern, die Warden nebſt dazu gehörigen Dienſt-Gebäuden vollſtändig zu übergeben, und die Buhnen-Meiſter und Ward-Aufſeher davon zu benachrichtigen. Die Ward-Gefäll-Rechnungen pro 18$\frac{0}{1}$$\frac{9}{0}$ werden noch in der bisherigen Art von den Aemtern angefertigt und eingereicht. Die Ward-Defraudations-Fälle werden von den Aufſehern ſowohl Euch als den Forſt-Aemtern angezeigt, dieſe an Ort und Stelle gegenwärtig, werden beſonders für die ſchleunige Unterſuchung und Beſtrafung derſelben ſorgen.

Die Benutzung der Warden, ſey es nun zu Freyholz Behufs der Uferbauten, oder wenn dadurch die jährliche Abgabe nicht conſummirt wird, zum Verkauf, wird von Euch mit den Forſt-Aemtern gemeinſchaftlich regulirt.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Anpflanzung, die Koſten dazu werden wie bisher aus den Ward-Gefällen beſtritten. Die Forſt-Aemter werden Euch auf Verlangen die Ward-Rechnungen zur Einſicht jederzeit vorlegen. Uebrigens ſoll der Forſtamts-Vorgeſetzte für die Verwaltung der Warden von der durch die Cammer-Verfügung vom 10ten März 1763 von den Ward-Gefällen beſtimmte Tantième pro Rthlr. 3 Gr. diejenigen 2 Gr. erhalten, welche zeither der verſtorbene Ober-Deich-Inſpector Neuwertz davon erhalten hat, der 1 Gr. den der Deich-Inſpector davon zeither erhalten hat, ſoll an Euch gezahlet werden. Von den 2 Gr. Stammgeld, welche die Pächter der Ward-Pertinenzien außer dem Meiſtgebot nach der Miniſterial-Beſtimmung vom 9ten October 1803 per Rthlr mit 2 Gr. erlegen müſſen, ſoll der Forſt-Schreiber den einen Groſchen erhalten, welchen der Rechnungsführer über die Wardgefälle bey den Domainen-Aemtern zeither erhielt, der andere 1 Gr. verbleibt dem Buhnen-Meiſter und Ward-Aufſeher.

Die

Digitized by Google

Die Bezahlung dieſer Tantième geſchieht vom 1ten Juny d. J. in der vorſtehenden Art. Ihr bleibt übrigens für die Beziehung der Tantième verbunden ganz in der bisherigen Art für das Beſte der Warden zu wirken.
Breslau den 24ten Juny 1810.

Königl. Regierung ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Breslau den 24ten Juny 1810.

Publicandum

Wegen weiterer Umwechſelung der großen Treſor-Scheine gegen Fünf-Thalerſcheine.

Bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Die Königl. Haupt-Realiſations-Direction der Treſorſcheine zu Berlin, hat in Folge des Publicandi vom 14. Januar d. J. in den alten Treſorſcheinen bis dahin, daß ſie nach völliger Emiſſion der zweyen Millionen neuer Thalerſcheine zum Umlauf gegen realiſable Scheine eingreifen werden, in allen Fällen, wo ſie nach der Verordnung vom 4ten December v. J. eingezahlt werden können, eine ſo ausgedehnte Anwendung als möglich zu verſchaffen, und die Bezahlung der 50 Rthlr. nicht erreichenden Summen in derſelben zu entrichten, nachdem die erſten im Januar d. J. von ihr überſendeten 100,000 Rthlr. in 5 Thalerſcheinen bereits ſämmtlich gegen größere Treſorſcheine eingewechſelt worden ſind, wie darin die Verfügung getroffen, daß abermals 50,000 Rthl. 5 Thalerſcheine von den bereits eingezogenen anhero geſendet werden, damit die in den Händen des Publikums noch befindlichen großen Treſorſcheinen von 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 250 Rthl. gegegen 5 Thalerſcheine umgewechſelt werden können. Dieſe Umwechſelung wird durch den Land-Rentmeiſter Rode in der hieſigen Regierungs-Haupt-Kaſſe jedesmal Montags und Freitags von 10 bis 12 Uhr beſorgt werden, welches dem Publikum zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

No. CXXII.

Digitized by Google

No. CXXII.

d. d. Breslau den 25ten und Liegnitz den 26ten Juny 1810.

Circulare

Betreffend die Unterſtützung der verabſchiedeten Soldaten in den Städten, als Handwerk treibende Perſonen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mittelſt Abſchrift an den Magiſtrat und an das Policey-Präſidium zu Breslau und die Policey-Directoren.

Es iſt mittelſt Reſcripts des Königlichen Miniſterii des Innern vom 8ten d. Monats in Betreff der Niederlaſſung der verabſchiedeten Soldaten in den Städten als Handwerk treibende Perſonen, folgendes feſtgeſetzt worden.

Da die Berechtigung, welche den verabſchiedeten Soldaten, durch das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 8. §. 271 und 272 ertheilt worden, durch das Geſetz nicht auf eine beſondere Art von Zünften eingeſchränkt iſt: ſo kann denſelben auch der Betrieb keines Handwerks für ihre Perſon, jedoch ohne Geſellen und Lehrburſchen gewehrt werden. Doch können ſie ſich nicht entbrechen, bey ſolchen Handwerkern, worinnen ein polizeyliches Intereſſe, beſondere Beweiſe der erlangten Geſchicklichkeit erfordert, wie z. B. bey Maurern in Bezug auf Anlage von Feuerungen ſolche auf eine ihren Verhältniſſen angemeſſene Art, beyzubringen.

Nach dem allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 8. §. 184. ſteht dem Staat auch ſogar das Recht zu, neben Bankgerechtigkeiten Freymeiſter anzuſetzen, indem dieſer geſetzliche Vorbehalt ſich ganz unbedingt auf alle geſchloſſene Zünfte erſtreckt, und das Geſetz keinen Unterſchied macht, ob in der geſchloſſenen Zunft die Berechtigung blos perſönlich oder erblich iſt.

Es iſt nun zwar bisher, jedoch blos aus Gründen der Billigkeit, und um das in Bankgerechtigkeiten ſteckende Capital nicht auf eine den Privat-Wohlſtand plötzlich zerrüttenden Art zu vernichten, hiervon nur ſelten An-

Digitized by Google

wendung gemacht: jedoch kann die Nachſicht nicht ſo weit getrieben werden, daß verabſchiedete Soldaten in einem Zeitraume, wo die andern Hülfs-Quellen zu ihrer Unterſtützung faſt ganz verſiegt ſind, dadurch erſchwert wird, ſich von ihrer Hände Arbeit zu nähren, zumal die Concurrenz ſolcher Perſonen, die ſich ohne Geſellen und Burſchen bey meiſt durch den Kriegsdienſt ſchon ſehr geſchwächten körperlichen Kräften, blos von ihrer Hände Arbeit nähren und ohne Verlag wirthſchaften, doch niemals fleißigen und geſchickten, auch mit hinreichenden Betriebs-Capital verſehenen Handwerksmeiſtern wirklich bedeutend gefährlich werden kann.

Dem Kriegs- und Steuerrath N. N. werden dieſe Feſtſetzungen mit der Aufgabe bekannt gemacht, davon den Magiſtraten ſeiner Inſpection Kenntniß zu geben, und ſie zur Befolgung in eintretenden Fällen aufs genaueſte zu achten (der Magiſtrat zu Breslau hat ſich in vorkommenden Fällen aufs genaueſte zu achten.)

d. d. Breslau den 25. und Liegnitz den 26. Juni 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXXIII.

d. d. Breslau den 26ten Juny 1810.

Bekanntmachung
Wegen der künftigen Aichtung der Butter-Gefäße.

Die durch das Publicandum vom 1ſten dieſes Monats befohlene künftige Aichtung der Buttergefäße muß nicht blos auf dem Deckel, ſondern auch auf dem Boden derſelben geſchehen. Wornach ſich Jedermann zu achten hat.

Signatum Breslau den 26. Juny 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXXIV.

Digitized by Google

No. CXXIV.

d. d. Breslau den 28ten Juny 1810.

Circulare

Das in Abſicht des Leinſaamens aufgehobene Stapelrecht der Städte Stettin und Frankfurt an der Oder betreffend.

An die Acciſe- und Zoll-Direction zu Breslau und Neiße.

Aus abſchriftlich anliegendem Reſcript aus dem Königl. Miniſterio des Innern vom 20. dieſes haben des Königs Majeſtät mittelſt Cabinets-Ordre vom 14. Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß das bisher in Abſicht des Leinſaamens allein noch beſtandene Stapelrecht der Städte Stettin und Frankfurt an der Oder als gemeinſchädlich ſofort aufhören und gegen eine Abgabe von 4 ggr. von jeder Tonne Leinſaamen, welche Frankfurt paſſiret, als völlig aufgehoben betrachtet werden ſoll.

Einer Königl. Acciſe- und Zoll-Direction ermangeln Wir nicht, ſolches nachrichtlich hierdurch bekannt zu machen. Breslau den 28. Juni 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

P. M. Dieſe Feſtſetzung iſt auch unterm 15. July den Acciſe- und Zoll-Aemtern per Circulare bekannt gemacht worden.

No. CXXV.

Digitized by Google

No. CXXV.

d. d. Liegnitz und Breslau den 28ten Juny 1810.

Circulare

Betreffend die, von den auf halbes Gehalt oder Wartegeld geſetzten Officianten zu leiſtenden Beyträge zu den Communal-Laſten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an die Regierungs-Haupt-Caſſe.

Da mittelſt Reſcripts des Königl. Miniſterii des Innern vom 14. dieſes Monats verordnet worden, daß die auf halbes Gehalt oder Wartegeld geſetzten Officianten in Anſehung der Beyträge zu den Communal-Laſten mit Einſchluß des Serviſes nach der unterm 11. December v. J. vollzogenen Declaration des §. 44. der Städte-Ordnung behandelt werden ſollen (an die Steuerräthe): ſo wird der ꝛc. N. dieſe Feſtſetzung zur weitern Veranlaſſung an die Magiſtrate ſeiner Inſpection bekannt gemacht (an die Regierungs-Haupt-Caſſe); ſo wird die ꝛc. Caſſe angewieſen, von dieſen Officianten eine Nachweiſung zu fertigen, in ſelbiger die von ihnen zu leiſtenden Communal-Beyträge aufzunehmen und ſolche zur Einſicht zu übergeben.

Pro Memoria. Hiervon iſt das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau und Brieg, ingleichen die Accife- und Zoll-Direction zu Breslau und Brieg, der Magiſtrat zu Breslau und das Ober-Poſtamt benachrichtigt worden.

Digitized by Google

No. CXXVI.

d. d. Breſlau und Liegnitz den 1ten July 1810.

Circulare

Betreffend das Verbot, daß in der Charwoche von der Mittwoche an ſo wie in den erſtem Tage der drey hohen Feſte keine theatraliſchen Vorſtellungen gegeben werden ſollen.

An ſämmtliche Superintendenten, ingleichen mut. mut. an das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariat, die drey Decanate, Steuerräthe, den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau und die Policey-Directoren zu Brieg, Schweidnitz und Neiſſe.

Der Superintendent N. N. wird aufgefordert, ſämmtlichen Paſtoren ſeiner Superintendentur-Bezirke bekannt zu machen, daß in der Charwoche von Mittwochs an, ſo wie auch am erſten Tage der drey hohen Hauptfeſte, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten keine theatraliſchen Vorſtellungen förder gegeben werden ſollen. Breslau ꝛc.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung von Schleſien.

No. CXXVII.

d. d. Liegnitz den 3ten July und Breslau den 10ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen des von den Policey-Behörden keinem ausländiſchen Juden ertheilten Paſſes als Knecht.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat und Policey-Präſidium zu Breslau.

Nach dem Reſcript des hohen Miniſterii vom 19. Juni c. a. iſt denſelben an-

angezeigt worden, daß fremde Juden, nachdem collidirende Schutzjuden ſich fälſchlich für ihre Knechte ausgeben, von den Obrigkeiten Päſſe erhalten, auf welche ſie die einländiſchen Märkte mit ihren eignen Waaren beziehen.

Da es an und für ſich durchaus nicht zuläſſig iſt, daß ein Jude einen jüdiſchen Ausländer als Knecht annehmen darf: ſo ſollen nach der hohen Miniſterial-Verfügung zu Abſtellung dieſes Mißbrauchs von den Polizey-Behörden bey ſtrenger Ahndung ausländiſchen Juden keine Päſſe als Knechten ertheilet werden.

Dem Kriegs- und Steuerrath N. N. wird ſolches, um die Magiſträte ſeiner Departements-Städte (dem Magiſtrat der hieſigen Haupt- und Reſidenzſtadt) zur genaueſten Beobachtung dieſer Vorſchrift hierdurch bekannt gemacht. Breslau ꝛc.

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 4ten July 1810.

Circulare

Wegen intendirter Einführung des breitern Wagengeleiſes. An ſämmtliche Landräthe.

Da das Reſultat der colligirten Berichte der Landräthe über die Einführung des breitern Wagengeleiſes dieſelbe nicht begünſtigt: ſo iſt die Königl. Regierungs-Polizey-Deputation zwar dadurch veranlaßt worden, dieſe Sache zwar vor der Hand auf ſich beruhen zu laſſen; indeſſen will dieſelbe zur Verbreitung derſelben für die Zukunft den Landräthen nur etwas mehr betriebſamere Ausübung des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 hiermit beſonders zur Pflicht machen.

Darnach hat denn der Landrath des N — kreiſes ſich äußerſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß

1) Alle Land- und Poſtſtraßen, ferner auch alle Wege von einer Stadt zur andern, 16½ Ellen Breslauiſch, breit (exclusive der Seiten-Graben) gemacht.

2) Auf beyden Seiten außerhalb den Gräben von 8 zu 8 Ellen mit Bäumen beſetzt.

3) Alle dieſe Wege überhaupt in einen fahrbaren Stand geſetzt und ununterbrochen darinnen unterhalten, und

4) die Bäume in den Alleen und auch an den Wegen von einem Dorfe zum andern in den adlichen Forſten ſo hoch abgeäſtet werden, daß darunter mit hochbedeckten Frachtwagen, Chaiſen und hochbedeckten Erndten-Wagen, ohne zu ſtreifen, gefahren werden kann.

Damit das Andenken an dieſe Sache ſtets erneuert werde, hat der Landrath alle 3 Monate Anzeige anhero zu machen, was in dieſer Angelegenheit unternommen, was für Hinderniſſe zu beheben geweſen, und wie dieſe beſeitigt worden ſind. Breslau den 4. July 1810.

Policey-Deputation der Königl Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Nota. Wegen der herunterhängenden Aeſte in den Königl. Forſten iſt das Nöthige an die Forſt-Aemter erlaſſen worden.

No. CXXIX.

d. d. Berlin den 7ten July 1810.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums, Wegen ſorgfältiger und ſtrenger Unterſuchung ſtrafbarer Bankerutte.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bemerkt worden, daß die ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt vorfallenden ſtrafbaren Bankerutte nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen ſolches geſchiehet, die Unterſuchung

Digitized by Google

ſuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführet wird. Für die Beförderung und Erhaltung des ſo höchſtwohlthätigen Privat-Credits iſt es jedoch von der äußerſten Wichtigkeit, daß dagegen diejenigen, welche dieſen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen geſetzlichen Strenge verfahren werde.

Das allgemeine Landrecht enthält über die Beſtrafung der Bankerutte die deutlichſten und vollſtändigſten Vorſchriften, und es kommt alſo nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Unterſuchung vorſchriftmäßig erfolge, und ſolche möglichſt beſchleunigt werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollſtreckung komme. Indem §. 1473 Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts vorgeſchrieben iſt, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerutt von Amtswegen unterſuchen, und nach Befund der Umſtände beſtrafen ſoll. Hiernach muß bey jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten Koncurſe oder Kredit-Weſen genau in Erwägung gezogen werden, ob Umſtände vorhanden ſind, die den Gemeinſchuldner eines ſtrafbaren Bankerutts verdächtig machen, und wenn ſich dergleichen finden, iſt die Unterſuchung ſofort einzuleiten, wobey es nach §. 1477. l. c. auf einen zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern geſchloſſenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in dieſem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Kreditacten das Nöthige vermerkt werden ſoll. Wir machen Euch hierbey auf den §. 1479 l. c. aufmerkſam, wonach nur ſolche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden ſind, als Bankeruttirer nicht angeſehen werden ſollen, mithin in allen den Fällen, in welchen dieſe Ausnahme nicht ſtatt findet, die Unterſuchung eröffnet werden muß.

Die Vorſchrift des §. 1480 l. c., nach welcher die Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft jeden Orts die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerutts dem Richter, bey hundert Ducaten fiscaliſcher Strafe, anzuzeigen verbunden ſind, ſcheinet denjenigen, welchen die Befolgung hauptſächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu ſeyn, indem der außergerichtlichen durch die Mitwirkung anderer Kaufleute

Digitized by Google

leute und ſelbſt der Vorſteher der Kaufmannſchaft zu Stande gekommenen Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden.

Wir wollen daher, daß Ihr dieſe geſetzliche Vorſchrift an denjenigen Orten, an welchen ſich eine Kaufmannſchaft befindet, zur nähern Kenntniß derſelben und deren Vorſteher bringet, wobey jedoch die Merkmale eines ſtrafbaren Bankerutts zur Vermeidung irriger Vorausſetzungen, zugleich umſtändlich bekannt zu machen ſind. Die Gerichte müſſen jedoch ihrerſeits ſtrenge auf die Befolgung des gedachten Geſetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten ohne Nachſicht in die verordnete Geldſtrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankeruttirer eingeleitete Unterſuchung muß übrigens ſo viel als möglich beſchleunigt werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollſtreckt werden könne. Nur durch die ſorgfältige Beobachtung aller dieſer Vorſchriften, kann der nöthige Zweck der Strafgeſetzgebung, in Abſicht der Bankerutte erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewieſen, nicht allein Euch ſelbſt darnach auf das genaueſte zu achten, ſondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements demgemäß zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Berlin den 7ten Julius 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Kircheiſen.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 9ten July 1810.

Circulare

Wegen Anfertigung halbjährlicher Wirthshaus-Taxen in den Städten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die General-Verfügung vom 6ten

März

Digitized by Google

März 1804, wornach die jedesmal für Schweidnitz entworfene Wirthshaus-Taxe mit den angesetzten Preiſen ſämmtlichen Städten des Departements zur Cinoſur dienen ſoll, aufzuheben, und weiſen den Krieges- und Steuerrath N. an, in den Städten ſeiner Inſpection, wo keine beſondere Policey-Behörde etablirt iſt, durch die Magiſträte alle halbe Jahre nach der Localität und mit Berückſichtigung der jedesmaligen Preiſe der Lebensmittel, Wirthshaus-Taxen entwerfen zu laſſen, und ſolche nach vorgängiger Prüfung zur Genehmigung einzureichen.

Breslau den 9ten July 1810.

Policey-Deputation der Königl. Regierung ꝛc.

No. CXXXI.

d. d. Breslau den 9ten July 1810.

Circulare

Die ferner geſtattete Einfuhre der fremden hölzernen Waaren, und unter welchen Modalitäten ſolche nur Statt finden ſoll, und das Hauſiren mit dergleichen Waaren betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Den bey der hieſigen Königl. Regierung eingegangenen Nachrichten zu Folge, iſt das allgemeine Bedürfniß auf dem Lande, beſonders im Gebirge und Oberſchleſien an hölzernen Waaren, als: Spillen, Ueberrücken, Wirteln, Milchſcheppen, Butter-Näpfen, Tellern, Schaufeln, Düngergabeln, Rechen, Kannen, Nudel- und Kuchen-Keulen, Radbern ꝛc. von der Art, daß die Einfuhr derſelben aus dem Auslande auch noch ferner nöthig iſt, indem ſolche im Lande nicht ſo tauglich und wohlfeil, und bey weitem nicht nach dem nöthigen Bedarf geliefert werden können.

Es iſt daher Seitens gedachter Regierung dem Ausländer der Hau-

ſir-

ſirhandel mit dieſen und andern hölzernen Waaren auf den Grund des Acciſe-Reglements von 1756 noch ferner, zur Vermeidung aller bisherigen Mißbräuche aber, die von dergleichen Hauſirern verübt worden, unter folgenden Modalitäten geſtattet worden:

1) Daß jeder ausländiſche Hauſirer mit dergleichen Waaren ſich wegen ſeiner unverdächtigen Qualität und Redlichkeit durch ein Atteſt der jenſeitigen Orts-Policey ausweiſe.

2) Daß erſt auf Vorzeigung dieſes Atteſtes die Acciſe- und Zoll-Aemter ihnen die Acciſe- und Zoll-Zettel, worinn die Waaren verzeichnet ſind, ertheilen dürfen.

3) Daß ehe ſie nun die Zulaſſung zum Verkauf erhalten, ſie ſich bey der nächſten Landräthlichen Behörde zu melden, und einen Paß gegen Ablieferung des ad 1 erforderlichen Zeugniſſes zu löſen haben.

4) Daß in dieſem Paſſe das Signalement der Paß-Inhaber aufgenommen, die Gegend, wo ſie den Hauſir-Handel treiben wollen, beſtimmt, und die Dauer der Zeit, auf wie lange ſolcher gültig ſey, vermerkt, auch ihnen auferlegt werde, den Paß überall viſiren zu laſſen, desgleichen ihnen zur Pflicht gemacht werde, im Kretſcham zu übernachten.

5) Daß der Paß nur auf höchſtens 3 Monate ertheilet werden darf.

Da nun hiernach die Dorf-Schulzen und Gerichte durch die Landräthe angewieſen worden, die Ausführung dieſer Einrichtung auch bereits ihren Anfang genommen hat, ſo wird Unſerſeits ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Directions-Bezirks hiermit aufgegeben, ſich ebenfalls nach obiger Vorſchrift genau zu achten, und Falls das Erforderniß ad 1. von den fremden Hauſirern bisher nicht beobachtet ſeyn ſollte, ſo iſt ihnen die genaue Beobachtung deſſelben fürs Künftige ernſtlich einzuſchärfen. Breslau den 9ten July 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

P. M. Dieſes Circulare gründet ſich auf die Verfügung der Königlichen Breslauiſchen Regierung vom 24ten Juny a. c. von dergleichen Inhalte.

No. CXXXII.

Digitized by Google

No. CXXXII.

d. d. Berlin den 12ten July 1810.

Edict,

Wegen einzuführender allgemeinen Prüfung der Schul-amts-Candidaten.

Publicatum von der Geiſtlichen- und Schulen-Deputation den 20ten Auguſt d. J. an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, den Magiſtrat zu Breslau, das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariat-Amt, die Decanos und Superintendenten, ſo wie auch durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund, daß Wir um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichts-Weſen des Staats vorzubeugen beſchloſſen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche ſich demſelben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigt-Amts ſtatt findet. Wir ſetzen demnach feſt:

§. 1.

Dieſe allgemeine Prüfung ſoll von den Abtheilungen der jetzt organiſirten wiſſenſchaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Miniſterio des Innern in Berlin, Breslau, und Königsberg angeſtellt werden, welche durch ihre Inſtruction ſchon dazu verpflichtet, und für ſie unentgeldlich zu übernehmen verbunden ſind.

§. 2.

Sie iſt beſtimmt, ohne Rückſicht auf gewiſſe Lehrſtellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verſchiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3.

Sie ſoll in der Regel beſtehn, in der Anfertigung ſchriftlicher Arbei-

Digitized by Google

ten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lection. Doch ſoll es der Prüfungs-Behörde in jedem einzelnen Falle anheim geſtellt bleiben, ob ſie zu vollſtändiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinſicht auf Kenntniſſe nicht nur, ſondern auch auf Lehrgeſchicklichkeit, ihn alle dieſe Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob ſie einen derſelben, wenn auf das von ihm zu erwartende Reſultat aus den übrigen mit Gewißheit ſich ſchließen läßt, kann wegfallen laſſen.

§. 4.

Die Kenntniſſe, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich dieſe Prüfung Rückſicht zu nehmen hat, ſind phylologiſche, hiſtoriſche und mathematiſche. Jedoch ſoll es keinem Kandidaten verwehrt ſeyn, auch in andern Fächern, denen er ſich vorzüglich gewidwet hat, ſich prüfen zu laſſen.

§. 5.

Dieſer allgemeinen pädagogiſchen Prüfung ſich zu unterziehen ſind gehalten und werden hierdurch angewieſen:

1) die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königl. und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anſtalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Univerſität zu entlaſſen.

1) Die künftigen Lehrer an ſolchen öffentlichen Königl. und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anſtalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klaſſe der obengedachten Schulen vorbereiten;

welche Schulen zu dieſen beyden Klaſſen gehören, ſoll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 6.

Folglich ſind dieſer Prüfung nicht unterworfen:

1) diejenigen, welche allein in den Elementar-Kenntniſſen der Volks- und niedern Bürgerſchulen, dem Leſen, Schreiben, den einfachſten Zahl- und Maaßverhältniſſen und den erſten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine beſondere Anordnung wird getroffen werden.

2) Alle

Digitized by Google

2) Alle, die bloß in Familien- oder Privat-Inſtituten, Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheile der ſie wählenden Privat-Perſonen überlaſſen bleiben. Dieſen wird es jedoch freygeſtellt, ob ſie durch die verordnete allgemeine Prüfung bey der wiſſenſchaftlichen Deputation der gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günſtigen Reſultat derſelben fließen, ſich erwerben wollen.

§. 7.

Von denen, welche ſich dem höhern Schulunterricht widmen, ſind eben der Verbindlichkeit, ſich der allgemeinen Prüfung bey der wiſſenſchaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateiniſchen Diſſertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bey der phyloſophiſchen Facultät einer innländiſchen Univerſität die Doctor- oder Magiſterwürde erhalten haben. Dieſe bedürfen keiner ſchriftlichen und mündlichen Prüfung bey der wiſſenſchaftlichen Deputation mehr. Sie müſſen ſich nur einer Probe-Lection unterziehen, um ſich dadurch über ihre Lehrgeſchicklichkeit zu legitimiren;

2) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bey ihrem Eintritt in dieſe Vorbereitungs-Anſtalten von den Directoren derſelben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bey der wiſſenſchaftlichen Deputation vertritt.

§. 8.

Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichts-Behörden Unſers Staats zu Lehrſtellen, an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, ſind, wie ſich von ſelbſt verſteht, keiner Art von pädagogiſcher Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anſtellung im Schulfache ſich melden, ſo ſoll nach den jedesmaligen Umſtänden von der Section des öffentlichen Unterrichts beſtimmt werden, ob zu ihrer Annahme unter die Preuß. Schulamts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich iſt.

§. 9.

Jedem vollſtändig oder auch nur theilweiſe Geprüften wird ein von

Digitized by Google

dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungs-Behörde, welche bey ſeiner Prüfung zugegen geweſen, unterſchriebenes Zeugniß ausgeſtellt, das beſtimmt ausſagt, in welchen von den Fächern, worinn er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drey als Hauptgegenſtände der Prüfung aufgeſtellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeſchicklichkeit zu den Kenntniſſen ſich gezeigt hat, das auch der Grad der geſammelten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anſtalten, wofür er ſich eigenen dürfte, möglichſt genau angiebt.

§. 10.

Die Wirkung eines ſolchen günſtigen Zeugniſſes iſt, daß nur der damit Verſehene, unter die Schulamts-Candidaten Unſers Staats gerechnet wird, daß nur ein ſolcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürgerſchulen und den ihnen gleichſtehenden öffentlichen Erziehungs-Anſtalten als außerordentlicher und Hülfs-Lehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anſtellung an dieſen Anſtalten ſich melden, vorgeſchlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch daſſelbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 11.

Für die in §. 8 von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen, haben dieſelbe Wirkung.

1) Die Diplome und Diſſertationen, womit ſie als Doctoren oder Magiſter über ihre förmliche Promotion ſich ausweiſen, ergänzt durch ein Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Deputation über ihre Lehrgeſchicklichkeit.
2) Die Zeugniſſe, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schüler über ihre beym Eintritt in dieſelben beſtandene Prüfung, von ihrem Director beybringen.

§. 12.

Die in dieſem vorläufigen Examen Zurückgewieſenen, können ſtets zu demſelben wieder zugelaſſen werden, ſobald ſie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel erſetzt zu haben.

§. 13.

Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeug-

Digitized by Google

Zeugniß Verſehenen zu einer ordentlichen Lehrerſtelle in Vorſchlag gebracht werden, ſo tritt die gewöhnliche Prüfung für dieſe Stelle ein, bey welcher lediglich auf die zu derſelben erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten Rückſicht genommen wird, wodurch nämlich dieſe Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen ſich unterſcheidet.

§. 14.

Von den allgemeinen, ſo wie von allen in der pädagogiſchen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bey anderweitig bewährter Geſchicklichkeit des Subjects zu dispenſiren, ſoll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 15.

Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung ſich entweder unterziehen wollen, oder laut dieſer Unſerer Verordnung zu unterziehen gehalten ſind, können ſich bey einer der drey Abtheilungen der wiſſenſchaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Geſuche am bequemſten anzubringen ſind, bekannt machen werden, ſofort melden.

§. 16.

Allen Patronen und Vorſtehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anſtellung an den im §. 5. genannten Anſtalten andere Subjecte des Inlandes in Vorſchlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. daſſelbe vertretende Legitimation aufzuweiſen haben. Finden ſie ſelbſt keinen dieſer Art, ſo haben ſie es den Geiſtlichen- und Schul-Deputationen der ihnen vorgeſetzten reſpectiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfaſſungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt werden.

§. 17.

Da jedoch erſt in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden ſeyn kann, ſo erhält die im §. 16 gegebene Verordnung erſt mit dem 1ten Januar 1813 geſetzliche und verbindende Kraft.

§. 18.

Bis dahin ſoll es von jedem, welcher ſich zu einer Stelle meldet, oder dazu

Digitized by Google

dazu vorgeſchlagen iſt, abhangen, ob er ſich bey der competenten Behörde für die beſondere Stelle, oder bey einer Abtheilung der wiſſenſchaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen laſſen will. Im letztern Fall ſoll die allgemeine Prüfung zugleich die beſondere erſetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unter-Lehrerſtelle vorgeſchlagen iſt, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Ober-Lehrerſtelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Inſtruction an die Geiſtlichen- und Schul-Deputationen vom 15ten September v. J. angeordneten Aſcenſions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach dieſen Unſern Beſtimmungen haben alle, welche ſie angehen, ſich zu richten, und die Geiſtlichen- und Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen ſowohl ſelbſt in Anſehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungs-Anſtalten ſie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernſt und Nachdruck zu halten.

Berlin den 12ten July 1810.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Dohna.

P. M. Vorſtehendes Edict iſt unterm 16ten April 1811. durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter republicirt worden.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 12ten July 1810.

Publicandum
des Königlichen Ober-Landes-Gerichts

Betreffend die Frage: Gegen welche fiscaliſche Station in den Fällen, wo Anſprüche an den Fiscus aus Verträgen mit aufgelöſeten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten ſind.

An ſämmtliche Juſtiz-Commiſſarien.

Auf Veranlaſſung einiger darüber eingegangenen Anfragen:

Gegen

Gegen welche fiscaliſche Station in den Fällen, wo Anſprüche an den Fiscus aus Lieferungs-Contracten mit den vormaligen Krieges- und Domainen, oder andern Verträgen mit aufgelöſeten Behörden gemacht werden, die Klagen zu richten ſeyn?

iſt höhern Ortes feſtgeſetzt worden, daß es die Sache des Klägers iſt, ſich zu beſtimmen, gegen wen er ſeine Klagen richten will, das die Landes-Juſtiz-Collegia zu beurtheilen haben, ob die Sache gehörig ſubſtantiirt ſey, und daß, wenn die Klage gegen den Fiscus allein, oder gegen ihn mit andern Verklagten gemeinſchaftlich gerichtet wird, der Fiscus der Regierung überhaupt als Beklagter angeſehen werden muß, und die Klage dem Präſidio der Regierung zu inſinuiren iſt.

Vorſtehende Feſtſetzung wird daher ſämmtlichen, bey unterzeichnetem Königl. Ober-Landes-Gericht practicirenden Juſtiz-Commiſſarien zur Nachricht und Achtung hiermit bekaunt gemacht.

Signatum Breslau den 12ten July 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 19ten July 1810.

Circulare

Wegen der Kur der veneriſch angeſteckten armen Perſonen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Da in Gemäßheit der Verfügung der Section des Hohen Miniſterii des Innern für das Medicinal-Weſen vom 23ten Juny c. das Medicinal-Perſonale, beſonders aber die bey den Kranken-Anſtalten angeſtellten Aerzte und Wundärzte bey den ihrer Kur anvertraueten, veneriſch angeſteckten armen Perſonen ausmitteln, und der Policey-Behörde anzeigen ſollen, von wem die Anſteckung herrühre, damit liederliche Perſonen, von denen eine weitere Verbreitung des veneriſchen Uebels zu beſorgen, und bey deren Armuth und Leichtſinn kein freywilliges Aufſu-

chen

chen ärztlicher Hülfe zu erwerben iſt, unterſucht, in die Kur gegeben, und auch, wo die Geſetze es erfordern, beſtraft werden können; ſo wird ſolches dem Krieges- und Steuerrath N. zur weitern Verfügung an die Magiſträte ſeines Departements hierdurch bekannt gemacht, um mit den Medicinal-Perſonen deshalb gemeinſchaftliche Sache zu machen, und den Zweck deſto ſicherer zu erreichen. Breslau den 19ten July 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXXXV.

d. d. Berlin den 19ten July 1810.

Allerhöchſte Kabinetsordre

Betreffend den Beytritt der ſich verheyrathenden Officiere zur Officier-Wittwen-Kaſſe.

An das Allgemeine Krieges- und Militair-Oeconomie-Departement.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. finden ſich veranlaßt, in Anſehung des Beytritts der ſich verheyratheten Offiziere zur Offizier-Wittwenkaſſe hierdurch Folgendes zu beſtimmen.

Alle Offiziere von der activen Armee ſollen hinführo, im Fall ihrer Verheyrathung, ohne Ausnahme verbunden ſeyn, der Officier-Wittwenkaſſe beyzutreten, und es muß jedesmal gleich bey Nachſuchung des Heiraths-Conſenſes angezeigt werden, welche Penſionsſumme der künftigen Gattin im nächſten Receptions-Termine verſichert werden wird. Unterbleibt dieſe Anzeige, ſo wird das Geſuch um den Heyrathskonſens unberückſichtigt bleiben.

Den ſich verheirathenden inaktiven Offizieren bleibt es zwar überlaſſen, ob ſie der Offizier-Wittwenkaſſe beytreten wollen oder nicht. Dagegen wird aber, im Fall ihres Abſterbens, auf die Penſionirung ihrer hinterbliebenen Wittwen auf keine Weiſe Rückſicht genommen, vielmehr werden alle deshalb eingehende Geſuche gänzlich zurück gewieſen werden.

Die

Digitized by Google

Die den inaktiven Subaltern-Offizieren früher bewilligte Nachſicht, in Anſehung der Berichtigung ihrer Beyträge zur Offizier-Wittwenkaſſe kann den ſich jetzt erſt verheyrathenden inaktiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine Königl. Majeſtät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militär-Oekonomie-Departement hierdurch auf, das hiernach Erforderliche zu verfügen. Berlin den 19. July 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
das Allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement.

No. CXXXVI.

d. d. Breslau den 23ten July 1810.

Circulare

Betreffend die den Schleſiſchen Schiffern verſtattete Begünſtigung, Steinkohlen und Glas directe nach Hamburg zu führen und Rückfrachten daſelbſt zu laden.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Nachdem Seine Königl. Maj. ſtät mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 6. July c. zu genehmigen geruhet hat, daß, um die, durch die ungewöhnlichen Zeit-Umſtände veranlaßte Ausfuhr der Steinkohlen und des Glaſes aus Schleſien zu erleichtern, deren Transport dahin von jedem Schiffer ohne Unterſchied bewirkt werden kann, und daß denen mit Kohlen und Glaswaaren aus Schleſien mit Glaaswaaren in Hamburg angekommenen Schiffern verſtattet ſeyn ſoll, Rückfrachten jeder Art nach Schleſien und andern Gegenden ohne Unterſchied annehmen zu dürfen, ohne in Berlin umzuladen: ſo machen Wir Euch ſolches auf den Grund des Reſcripts Eines Hohen Miniſterii des Innern vom 7. Juli c. an die Königl. Regierung hieſelbſt, ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauſchen Directions-

Bezirks zur Nachricht, und um den an Ort wohnenden Kaufleuten, Schiffern und andern Intereſſenten hiervon Kenntniß zu geben, bekannt.

Breslau den 23. Juli 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 23ten July und Liegnitz den 5ten September 1810.

Circulare

Wegen der künftig bloß temporellen Beſetzung ſolcher Stellen, die nur gewöhnliche mechaniſche Dienſtleiſtungen erfordern.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an die Königl. Domainen- und Forſt-Aemter, Policey-Directionen, Acciſe-Directionen ꝛc. Breslauſchen Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die in Anſehung der Dienſtentlaſſung öffentlicher Staatsbeamten gegebenen Vorſchriften ſind bisher gewöhnlich, auch auf ſolche Stellen angewendet worden, mit denen blos mechaniſche, gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmäßige Dienſte verbunden ſind, z. B. Nachtwächter, Bothenläufer, Aufwärter, Aktenhefter, Stubenheizer u. ſ. w. Dies erniedrigte nicht allein das Anſehen der wirklichen Staatsbeamten, ſondern hatte auch den Nachtheil, daß die Entfernung untauglicher Subjecte mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. In Hinſicht der ſchon angeſtellten Subjecte dieſer Art mag es nun zwar dabey ſein Bewenden behalten, für die Zukunft aber dürfen dergleichen Stellen bloß auf gewiſſe angemeſſene Perioden oder auf Kündigung beſetzt, auch muß den Subjecten beym Antritt ihres Dienſtes ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß ſie bey erwieſener Nachläßig-

Digitized by Google

läßigkeit oder Pflichtwidrigkeit ſofort ohne förmliche Unterſuchung entlaſſen werden würden.

Hiernach habt Ihr Euch alſo in vorkommenden Fällen aufs Genaueſte zu achten, (addatur bey dem Steuerrathe) und auch die Magiſträte in den Städten Eures Departements zur gleichmäßigen Beobachtung anzuweiſen. Sind ꝛc.

No. CXXXVIII.

d. d. Breslau den 24ten July 1810.

Circulare

Wegen Führung der Kirchen-Bücher und der Verpflichtung der Küſter, Duplicate zu führen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, und mut. mut. an ſämmtliche Geiſtliche Behörden aller Confeſſionen.

Da die Geiſtliche- und Schulen-Deputation in Erfahrung gebracht hat, daß die Verordnung des Allgemeinen Landrechts im II. Thl. Tit. 11. §. 481. und folgender wegen der richtigen Führung der Kirchenbücher von den Pfarrern nicht ordentlich beobachtet, und zum Theil gar nicht befolgt wird: ſo iſt dato dieſe Verordnung erneuert worden, und an ſämmtliche geiſtliche Behörden aller Confeſſionen der Befehl ergangen, die Pfarrer dazu anzuhalten, und auch nach der angeführten geſetzlichen Diſpoſition §. 508 bis 510. den Küſter aufzugeben, daß ſie ein Duplicat des Kirchenbuches führen müſſen, welches die Gerichts-Aemter an ſich nehmen ſollen. Der Kriegs- und Steuerrath N. wird daher angewieſen den ſämmtlichen Gerichten in den Städten ſeines Departements (der Landrath N. den Dominiis ſeines Kreiſes) ſolches bekannt zu machen und ſich darnach zu achten. Breslau den 24. Juli 1810.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 24ten July 1810.

Erläuterung des Circularis wegen der Gewerbe- und Nahrungs-Steuer des platten Landes vom 4ten May c. a.

An ſämmtliche Landräthe.

Verſchiedene Anfragen, insbeſondere wegen der Ausnahmsweiſe auf dem platten Lande beſtehenden ſtädtiſchen Gewerbe, veranlaſſen folgende nähere Erläuterung des Circularis wegen der Gewerbe- oder Nahrungs-Steuer des platten Landes vom 4ten May c., nämlich:

1) daß alle Gewerbe, welche nach den bisherigen Vorſchriften keine Nahrungs-Steuer entrichtet und in dem neuern Tarif nicht benannt ſind, wie z. B. Aſcheſammler, Salpeterſieder, Scheerenſchleifer, Hebammen, Berg- und Hüttenleute u. ſ. w. ferner Nahrungs-Steuer frey bleiben.

Hieraus folgt aber, daß diejenigen Gewerbe, welche in dem neuern Tarif nicht genannt ſind, und dennoch ſonſt Nahrungs-Steuer entrichteten, ſolche fernerhin bezahlen müſſen; wie z B. die Buchbinder, Formſchneider, Gürtler, Handſchuhmacher, Hutmacher, Kirſchner, Kammſetzer, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Kupferſchmiede, Orgelbauer, Pfefferküchler, Schiffbauer, Getreidehändler, Inſtrumentenmacher, Seifenſieder, Stärkemacher, und zwar müſſen dieſelben in der dritten Claſſe des neuen Tarifs zur Nahrungs-Steuer angezogen werden; Färber, Goldſchmiede, Kattundrucker hingegen, welche ſich in Marktflecken und Dörfern befinden, ſind zur vierten Claſſe anzuziehen. Büttner, Brunnen- und Teichgräber, Drahtzieher, Feilhauer, Kalkbrenner, Meſſerſchmiede, Steinbrecher, Steinmetzer, Strumpfmacher, Winzer, ſind zur zweyten Claſſe zu rechnen.

2) wird in Betreff der Schenkwirthe und Bäcker, aber nicht der Fleiſcher, deren Debit gering iſt, nachgelaſſen, daß dieſelben in zweyter Claſſe, jedoch

Digitized by Google

jedoch nicht unter 2 Rthlr. taxirt werden. Es muß aber in den Nahrungs-Steuer-Anlagen ſolche Ausnahme jederzeit gehörig motivirt werden.

3) Müſſen die Pächter der Brau- und Brandtwein-Urbar's nach der bisherigen Verfaſſung behandelt werden, inſofern ſie nicht zugleich Schenkwirthe ſind, welchen Falles ſie als ſolche tarifmäßig zu belegen ſind.

Uebrigens ſoll die Behebung der Nahrungs-Steuer nach Maaßgabe des neuen Tarifs erſt von dem Monat angehen, in welchem die Approbation der neuen Anlagen erfolgt. Breslau, den 24. Juli 1810.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CXL.

d. d. Breslau den 26ten July 1810.

Circulare

Wegen der bey der neuen Organiſation der Regimenter zu behandelnden Ausländer-Soldaten-Söhne.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Es ſollen beſonders Handwerker, um ſich der Einſtellung beym Militair zu entziehen, einſtweilen ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, weil ſie in der Meinung ſtehen, bey ihrer Rückkehr, wenn ſie ein Alter von 26 Jahren erreicht haben, und das Meiſterrecht zu gewinnen, im Stande ſind, auf den Grund der Verordnung vom 6. Juli v. J. den Abſchied fordern zu können, und einzelne Magiſträte ſollen ſich es äußerſt angelegen ſeyn laſſen, Anträge in der Art zu unterſtützen.

So wie indeß eine durchaus unrichtige Auslegung der vorerwähnten Verordnung dabey zum Grunde liegt, ſo iſt es auch überhaupt unſtatthaft, eine ſoweit gehende Begünſtigung der Städte, welche dem platten Lande zum Nachtheil gereichen würde, eintreten zu laſſen, und es iſt daher mittelſt

Reſcripts

Digitized by Google

Reſcripts des Königlichen Miniſterii verordnet worden, daß die dießfällige Beſtimmung überall nur bey der Erwerbung einer ſtädtiſchen oder ländlichen Beſitzung Anwendung finden ſoll.

Dem Kriegs- und Steuerrath N — wird ſolches unter abſchriftlicher Zufertigung der in dieſer Angelegenheit an die Landräthe unterm 26. Juli v. J. bereits erlaſſenen Verfügung nebſt dazu gehörigen Beylagen zur Nachricht und Achtung mit dem Befehl bekannt gemacht, hiernach die Magiſtrāte ſeiner Inſpection zu inſtruiren. Breslau den 26. Juli 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Copia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zwiſchen Unſerm Miniſterio des Innern und dem allgemeinen Kriegs-Departement ſind die Fragen decidirt worden:

wie bey der gegenwärtigen Organiſation der Regimenter die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne behandelt werden ſollen, und welche Modificationen in den Beſtimmungen des Canton-Reglements in Anſehung der Größe der zur Annahme von Etabliſſements zu verabſchiedenden Cantoniſten Statt haben können.

Die Reſultate davon enthält das hier abſchriftlich accludirte an ſämmtliche Brigade-Generale am 6ten hujus erlaſſene Circulare, welches Wir Euch zur genaueſten Nachachtung zufertigen laſſen. Sind Euch ꝛc.

Breslau den 26. Juli 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

An
die Landräthe des hieſigen Regierungs-Departements.

Copia.

Digitized by Google

Copia.

Da die gegenwärtige Militär-Verfaſſung eine Abänderung in den Grundſätzen, nach welchen bishero die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne behandelt ſind, nothwendig gemacht, auch die Canton-Verhältniſſe der Regimenter ſich durch die ihnen jetzt zugefallenen größern Cantons gegen ſonſt abgeändert haben, ſo finden wir nöthig, folgende zwey Beſtimmungen zu machen:

1) die vormaligen Ausländer-Soldaten-Söhne ſind von itzt an ganz als Einländer zu behandeln, und dem gemäß auch mit in den Canton-Rollen zu verzeichnen.

2) Sobald ein Cantoniſt das 26ſte Jahr zurückgelegt hat, und ſeine Verabſchiedung auf ein Etabliſſement nachgeſucht wird, ſo müſſen die Regimenter in Rückſicht auf die Größe des Mannes, die Verabſchiedung nicht zu ſehr erſchweren, da es ihnen gegenwärtig nicht an Einſtellungsfähigen Leuten zum Erſatz fehlen kann. Ew. erſuchen wir ergebenſt, dieſe Beſtimmungen den Regimentern der Brigade zur Nachricht bekannt zu machen. Königsberg den 6. Juli 1809.

Königl. Preuß. allgemeines Kriegs-Departement.

v. Scharnhorſt. v. Boyen.

Circulare
an ſämmtliche Brigade-Generale.

No. CXLI.

d. d. Berlin den 30ten July 1810.

Reſcript
des allgemeinen Policey-Departements
Betreffend die Befugniß des Policey-Präſidii zu Breslau, zu Reiſen ins Ausland Päſſe zu ertheilen.

An den Policey-Präſident Streit zu Breslau.

Der Policey-Präſident Streit zu Breslau iſt authoriſirt, für dortige Einwohner

wohner ohne Unterſchied ihres Standes, zu Reiſen ins Ausland, die den Zeitraum von drey Monat nicht überſteigende Päſſe zu ertheilen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dazu bey Guthsbeſitzern noch vorher, oder in ſehr dringenden Fällen mindeſtens die nachträgliche Zuſtimmung der Regierungs-Policey-Deputation erforderlich iſt. Breslau den 30ten July 1810.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 31ten July 1810.

Circulare

Wegen der den Policey-Directoren nach der Verordnung vom 26ten December beygelegten Befugniß, in allen Contraventions-Fällen durch eine Reſolution zu erkennen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an das Policey-Präſidium zu Breslau und die Policey-Directoren.

Nach einem Reſcript des Hohen Miniſterii des Innern vom 11ten d. M. ſind die §§. 10 und 13 des Policey-Reglements für Königsberg, ſo wie es zuerſt abgefaßt war, dahin abgeändert worden, daß nach der Annologie der Verordnung vom 26ten December 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Finanz- und Policey-Behörde

den Policey-Directorien die Befugniß beygelegt iſt, in allen Contraventions-Fällen, welche nach der vorgedachten Verordnung und dem in Hinſicht des vorliegenden Gegenſtandes unterm 28ten v. M. ergangenen Erläuterungs-Reſcripts überhaupt zur Entſcheidung der Local-Policey-Behörde gehören, nach vorgängiger ſummariſchen Unterſuchung durch eine Reſolution zu entſcheiden, den Beſtraften aber frey zu laſſen, dagegen ein rechtliches Gehör und Erkenntniß zu provociren, wenn die Strafe eine beſtimmte Höhe erreicht.

Dem

Digitized by Google

Dem Krieges- und Steuerrath N. (Policey-Directorio) wird daher ſolches zur Nachricht und Achtung (an die Steuerräthe) und weitern Bekanntmachung an die reſpective Magiſträte der Städte ſeines Departements hierdurch zu wiſſen gefügt. Breslau den 31ten July 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

No. CXLIII.

d. d. Berlin den 1ten Auguſt 1810.

Reſcript des Miniſteriums des Innern

Betreffend das Verhalten gegen Schwangere, welche heimlich entbunden zu werden wünſchen.

An das Policey-Präſidium zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Auf die Uns mittelſt des, unter dem 25ten v. M. erſtatteten Policey-Rapports von Euch vorgetragene Anfrage:

> Wie Ihr Euch rückſichtlich ſolcher ein- und ausländiſchen Frauenzimmer, welche dorthin kommen, um heimlich entbunden zu werden, zu verhalten habt?

geben Wir Euch zu erkennen, daß die Policey-Behörde, da ſie bey allen ankommenden Fremden, von deren perſönlichen Verhältniſſen und Geſchäften Kenntniß nehmen muß, auch in dem oben bemerkten Falle, bloß durch ſorgfältige Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens befriedigt wird, übrigens aber auch ſich davon, daß die Mütter für die Verpflegung und die Erziehung der unehelich gebornen Kinder gehörig ſorgen, Ueberzeugung zu verſchaffen, nicht nur befugt, ſondern auch verpflichtet iſt.

Ueber die Art und Weiſe, wie dies am angemeſſenſten geſchehen kann, läßt ſich keine beſtimmte allgemeine Vorſchrift geben, als die, daß die Po-

liceÿ-Behörde jedesmal ihre Pflicht darunter, mit Rückſicht auf die ſtattfindenden Nebenumſtände ſchonend zu erfüllen hat, und alles zu vermeiden ſuchen muß, wodurch die Beſorgniß einer unzeitigen Verbreitung des Ge-Geheimniſſes veranlaßt werden kann. Sind ꝛc.

Berlin den 1ten Auguſt 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf zu Dohna.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 1ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen des Verkaufs der angeblichen Arcanen.

An ſämmtliche Kreis- und Stadt-Phyſicos.

Es iſt im Medicinal-Edic von 1725 S. 15. sub No. 3., desgleichen in der General-Medicinal-Ordnung für Schleſien von 1744 S. 51. §. 44. ausdrücklich verordnet, daß jedes angebliche Arcanum rückſichtlich ſeiner Wirkung und der Billigkeit des Preiſes von der höchſten Medicinal-Behörde geprüft und approbirt, alsdenn nur allein in den Apotheken verkauft und zugleich verhindert werden ſoll:

> Daß nicht Medici übeln Profits und ſtrafbaren Eigennutzes wegen ſich unterſtehen, ſelbſt einige Medicamente unter erdichteten neuen Nahmen zu verfertigen, darunter einige verdächtige, ſchädliche und unzuläßige narkotiſche Ingredienzien zu verſtecken und ſolche fingirte Arcana in die Apotheken zu geben ꝛc.

Demohngeachtet iſt bemerkt worden, daß nicht nur in Apotheken, ſondern auch den ausdrücklichen Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 693. und 694. zuwider, von Kaufleuten ꝛc. dergleichen angebliche Arcana ohne jene geſetzliche Prüfung und Approbation verkauft werden.

Um

Digitized by Google

Um nun den hierunter eingeriſſenen Mißbräuchen allgemein abhelfen zu können, wird dem Creis- (und resp. Stadt-) Phyſicus Dr. hiermit aufgetragen, ſofort zu unterſuchen, ob und welche Arcana in deſſen Geſchäfts-Bezirke bisher in den Apotheken oder ſonſt verkauft worden, wobey zugleich zu bemerken iſt, von welchem die vorgeſchriebene Prüfung und Approbation nachgewieſen werden kann oder nicht, und die etwanige Approbation mit einzureichen.

Von dem Reſultat dieſer Unterſuchung iſt binnen 4 Wochen a dato insinuationis unfehlbar Bericht zu erſtatten, und zugleich durch eigenhändige Unterſchriften nachzuweiſen, daß dieſe Verfügung ſämmtlichen Aerzten, Chirurgen und Apothekern bekannt gemacht worden iſt.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Auch iſt von der Regierung zu Liegnitz unterm 24ten July an die Behörde gegenwärtige Verfügung ergangen.

No. CXLV.

d. d. Berlin den 2ten Auguſt 1810.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Daß den Königlichen Beamten, welche zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit Reiſeurlaub über 4 Wochen zu nehmen genöthigt ſind, ihr Gehalt unverkürzt verbleiben ſoll.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben durch eine unterm 27ten Julius d. J. erlaſſene Cabinets-Ordre feſtzuſetzen geruhet, daß die Verfügung vom 28ten März 1808, nach welcher die Hof-Militair- und Civil-Bedienten bey Reiſen mit Urlaub über 4 Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten ſollen, in

Digitized by Google

den Fällen eine Ausnahme leiden ſoll, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen, und in dieſer zugleich die Zeit der unumgänglichen nothwendigen Abweſenheit ausgedrückt wird, und machen Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Sind ꝛc. Berlin den 2ten Auguſt 1810.

Ad mandatum.

Kircheiſen.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 4ten Auguſt 1810.

Circulare

Ueber das Verfahren beym Raupenfraß in den Kiefer-Wäldern.

An ſämmtliche Landräthe.

Dem Landrath des N. N. Creiſes wird folgende Inſtruction, über das von den Dominiis, welche Kieferwälder beſitzen, beym Raupenfraß zu beobachtende Verfahren, mit dem Befehl ertheilt, ſelbige den ſämmtlichen Kieferwälder beſitzenden Dominiis zur eignen genaueſten Achtung und Befolgung, und um ſolche zugleich ihren mit Kieferholzungen verſehenen Unterthanen mitzutheilen, bekannt zu machen. Zugleich ſind die Dominia anzuweiſen, dem Landrath ſofort anzuzeigen, wenn in ihren Waldungen Kieferraupen vorhanden ſind. Der Landrath des N. N. Creiſes hat ſodenn förderſamſt der unterzeichneten Deputation mit ſpecieller Anführung der dagegen getroffenen Vorkehrungen, hiervon Anzeige zu machen.

Die durch die Raupen in den Kieferwaldungen ſo bedeutend geſchehene Verheerungen erfordern zur Vertilgung, oder Verminderung derſelben die kräftigſte Anſtrengung. Dieſes Erſtere kann mit Erfolg nur gleich im Entſtehen geſchehen. Um nun die Anweſenheit der Kieferraupen ſofort zu entdecken,

decken, muß im July und Auguſt in den Kieferwäldern auf die Schmetterlinge derſelben ſorgfältig Acht gegeben werden. Die gefährlichſten Arten derſelben ſehen weißlich grau, ferner weiß mit ſchwarzen Punkten, und endlich gelblich braun aus. So wie man dergleichen Schmetterlinge entdeckt, müſſen ſie abgeſucht und getödtet werden. Dies iſt um ſo leichter ohne große Koſten durch Kinder, unter gehöriger Aufſicht zu bewerkſtelligen, da ſie an den Bäumen in der Regel nur auf Mannshöhe ſitzen, und der ſchädlichſte Schmetterling dieſer Raupen, nämlich der von weißlicht grauem Anſehn, am Tage nicht ſehr ſchüchtern zu ſeyn pflegt, vielmehr ſehr feſt am Stamme ſitzt. Ohnerachtet dem Ableſen der Schmetterlinge, iſt in dem Forſttheil, worinn ſie bemerkt worden, dennoch auf das Daſeyn der Raupen eine ganz vorzügliche Aufmerkſamkeit anzuwenden. Sie ſind grünbräunlich glänzend, von der Größe eines ſtarken Nadelknopfes, und gewöhnlich unter den Schuppen der Rinde am Stamme, ſo wie auch auf den Zweigen zu finden.

Im Herbſt findet man in ſolchen Oertern im Mooß, jedoch in der Regel nur dicht am Baumſtamme, die Kieferraupe, theils einzeln zuſammen gekrümmt, in der Form eines Ringes, theils, wenn es beſonders die Prozeſſions-Raupe betrifft, in Haufen. Es iſt ſodann am rathſamſten, einen ſolchen mit Raupen befallenen Ort ſofort mit einem Graben, von 1 Fußbreit und 1½ Fuß tief zu umgeben, den Auswurf innerhalb des Raupenfraßes zu werfen, die Grabenſeite außerhalb deſſelben aber ſenkrecht ſteil anzufertigen, und; beſonders von allem Geſträuch ſorgfältig rein zu halten, damit die in die Graben gefallenen oder gekrochenen Raupen nicht wieder aus demſelben herauskommen können. Alles von dem mit Raupen befreſſenen Forſttheil am Graben, überhangende Holz muß weggehauen werden, damit ſich die Raupen nicht mittelſt des Kriechens auf die anſtoßenden Zweige verbreiten. Werden die Gräben durch die Rauden gefüllt, ſo müſſen ſie mit Stampfen getödtet werden, weil ſonſt die oben liegenden Raupen leicht aus dem Graben in von denſelben noch nicht befallenen Forſttheile kriechen. Sobald die warme Witterung im May und Juny eintritt, die Kieferraupen ſich nun zum Fraß auf die Bäume begeben haben, und das Mooß zum Brande trocken

genug

genug iſt, ſo muß der ganze, innerhalb des Grabens liegende, von den Raupen befallene Forſttheil niedergehauen, und unter den gehörigen Vorſichts-Maaßregeln, zur Verhütung eines Waldbrandes angeſteckt werden. Das Holz verliehrt dadurch nicht, denn vermöge des zur angeführten Jahreszeit darinn vorhandenen Saftes verbrennt dieſes Holz nicht, das Feuer verzehrt nur die Nadeln, die Rinde, die kleinen Zweige und das Mooß. Da gerade dieſe Gegenſtände den Kieferraupen zum Aufenthalt dienen; ſo bleibt dies Anſtecken des Raupenfraßes erfahrungsmäßig das zweckmäßigſte Vertilgungs-Mittel der Kieferraupen. Bemerken nun Beſitzer von Kiefer-Wäldern Raupen-Schmetterlinge und Eyer in der vorſtehenden Art, ohnerachtet aller Aufmerkſamkeit nicht, ſo wird es demohnerachtet nothwendig, daß ſie im Herbſt und Winter im Mooß über das Daſeyn der Raupe öfters ſorgfältige Unterſuchungen anſtellen. In den warmen Tagen des Frühlings bemerkt man das Daſeyn der Kieferraupe vorzüglich an ihren unter den Bäumen liegenden Excremente. Sie haben beym erſten Anblick einige Aehnlichkeit mit den Schuppen von der Kieferblüthe, ſie unterſcheiden ſich aber bey näherer Anſicht davon durch größere Feſtigkeit, und ein grüngelbliches Anſehen.

In der Regel zeigt ſich die Kieferraupe zuerſt im ſchlechtwächſigen Holz. In dieſen iſt daher auf ihre Anweſenheit ganz vorzüglich Acht zu geben. Geſchieht dies mit gehöriger Umſicht und Auſtrengung, ſo wird der Verbreitung der Kieferraupen im ganzen Walde durch Anwendung der vorangeführten einzigen Vertilgungs-Mittels meiſtens vorzubeugen ſtehen. Iſt dieſe Aufmerkſamkeit aber in ihrem ganzen Umfange verſäumt, und ſind dadurch die Raupen in mehrere Theile der Forſten verſprengt, ſo daß das Anſtecken und Verbrennen des damit befallenen Forſttheils nicht möglich iſt, ſo bleibt kein anderes Mittel, als jenes Graben ziehen, Ableſen der Schmetterlinge, Raupen, Cocons und Puppen, ſorgfältiges tödten derſelben, und Behütung der Raupenfräßigen Waldtheile im Herbſt, und zeitigem Frühjahr mit den Schweinen, wodurch mittelſt des Brechens derſelben viel Raupen zerquetſcht werden. — Abſchippen des Mooſes, in dem die Raupen liegen, Vergraben und Feſtſtampfen deſſelben in Gräben. Beym Abfahren dieſes Mooſes zum Dünger muß man ſich, wenn der Weg durch von den Kieferraupen

Digitized by Google

raupen nicht befallene Forſttheile führt, der mit feſten Körben verſehenen Wagen bedienen, weil man ſonſt die Raupen dadurch verbreiten würde. Die Raupen ſpinnen ſich vorzüglich gern auf niedriges Kiefer-Geſträuche, beſonders auf unter dem alten Holz ſtehenden natürlichen unterdrückten Ausſchlag ein. Geſchiehet dieſes, ſo iſt am rathſamſten, dieſen niederzuhauen, und mit dem Geſpinnſte ſofort zu verbrennen. Diejenigen Kieferraupen, welche grünlich bräunlich, auch orangegelb und fuchsfarbig ausſehen, dabey gleichſam mit Haaren bedeckt ſind, richten den größten Schaden an. Die ſchädlichſte davon hat am Kopf oberhalb zwey dunkelblaue Flecke. Minder ſchädlich ſind die Kieferraupen, welche grün auch gelblich glatt ausſehen, theils rothe, theils ſchwarze Köpfe und Streifen haben. Die letztern findet man beſonders auf kiefern Aufſchlag, ſie fügen demſelben aber keinen weſentlichen Schaden zu. Es ſind dagegen keine beſondere Vertilgungs- oder Verminderungs-Maaßregeln nöthig, und ſie verſchwinden in der Regel bald. Sobald der Raupenfraß von bedeutendem Umfang wird, pflegen ſich in der Regel braune, auch grünlich goldglänzende Käfer, ferner eine Art länglicher Stechfliegen einzufinden. Dieſe ſind ſämmtlich Hauptfeinde der Kieferraupen, und ſie müſſen daher, wenn man ſie im Raupenfraß erblickt, ſorgfältig geſchont werden.

Finanz- und Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 7ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen Vereinigung der Garniſon-Stadtſchulen mit den Bürgerſchulen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Die Königliche Section im Hohen Miniſterio des Innern für den öffentlichen

lichen Unterricht, hat wegen Vereinigung der Garniſon-Stadtſchulen mit den Bürgerſchulen das in Abſchrift beyfolgende Reſcript erlaſſen. Dem Kriegs- und Steuerrath N. wird aufgetragen, gemeinſchaftlich mit den betreffenden Superintendenten und Schulen-Inſpectoren nach Anleitung dieſes Reſcripts unter Rückſprache mit den Magiſträten und örtlichen Militair-Behörden zu unterſuchen:

in welcher Art die noch beſtehenden Militairſchulen mit den örtlichen Elementarſchulen unter Auflöſung der erſtern vereinigt werden können.

Ueber jede einzelne Militairſchule und deren Einverleibung in die örtlichen Elementar-Civilſchulen iſt ein beſonderer Bericht zu erſtatten, auch auf den Grund dieſer Berichte, in Bezug auf den ganzen ſteuerräthlichen Bezirk eine tabellariſche Nachweiſung über dieſen Gegenſtand nach anliegendem Schema zu überreichen. Alle diesfällige Special-Berichte müſſen mit der Nachweiſung längſtens binnen 4 Wochen eingehen. Breslau den 7. Auguſt 1810.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Abſchrift.

Da die unterzeichnete Section von dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement die vollſtändigſten Nachweiſungen über die etatsmäßigen Schulunterhaltungs-Gelder der activen Truppen ſowohl, als auch über das Vermögen der noch beſtehenden Regimenter, und über die Activa, welche die durch den Krieg aufgelöſeten Regimentern gehören, theils ſchon erhalten hat, theils noch erhalten wird: ſo iſt es nicht nöthig, daß hierüber noch Nachrichten durch die Provinzial-Behörden eingezogen werden, zumal da ſelbige auf dieſem Wege doch immer nur ſehr unvollſtändig ausgefallen ſeyn.

Dagegen hat die Geiſtliche- und Schul-Deputation der Königlichen Regierung ungeſäumte Vorſchläge einzureichen.

1) Wie in jeder Garniſon-Stadt die Schulen für die Soldaten-Kinder mit denen für die Bürger-Kinder durch Auflöſung der erſtern und Erweiterung der letztern am Zweckmäßigſten zu vereinigen ſind?

2) Die

Digitized by Google

2) die Koſten zu überſchlagen, welche ſowohl die erſte Anlage, als die demnächſtige Unterhaltung der Schulen erfordern dürfte; und

3) welche Beyträge dem gemäß nach Verhältniß der Anzahl der ſchulfähigen Soldaten-Kinder aus dem Militair-Fonds zu leiſten ſeyn werden?

Aus den Reſultaten dieſer ſpeciellen Berichte wird der Bedarf der vereinigten Schulen ſich ergeben, und wenn derſelbe ſodann den vorhandenen Fonds gegenüber geſtellet wird, ein feſter Plan zur Behandlung dieſes wichtigen Gegenſtandes angelegt werden können.

Da die Geiſtliche- und Schul-Deputation ſeit der Verfügung vom 15. November v. J. die Materialien zu dieſen Berichten ſchon geſammelt, zum Theil auch ſchon verarbeitet haben werden: ſo darf die Section der itzt erforderten Berichte ſie um ſo ſchleuniger erwarten.

Berlin, den 21ſten Juli 1810.

Section im Miniſterio des Innern für den öffentlichen Unterricht.

Nicolovius.

An
die Geiſtliche- und Schulen-Deputation rc.
der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. CXLVIII.

d. d. Charlottenburg den 10ten Auguſt 1810.

Verordnung

Betreffend die wegen ſchuldiger Alimente in Beſchlag zu nehmende Hälfte der Beſoldung Königlicher Civil-Officianten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund und fügen zu wiſſen:

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Unſere Verordnung vom 28. Februar 1806, nach welcher nur die Hälfte des, nach Abzug von 400 Rthlr. blei-

bleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente Königl. Civil-Bedienten, wegen Schulden in Beſchlag genommen werden darf, dazu gebraucht worden iſt, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt ſolchen Perſonen, welche darauf die gerechteſten Anſprüche haben, zu entziehen: ſo haben Wir beſchloſſen und verordnen hiermit, daß Unſere frühern Verordnungen vom 19ten December 1799. No. VIII. §. 2. und vom 3ten May 1804 II. Abſchnitt §. 5. dahin wieder hergeſtellt ſeyn ſollen, daß zu dem Zwecke der Zahlung ſchuldigen Alimente, die Hälfte der ganzen Beſoldung eines Civil-Offizianten in Beſchlag genommen werden kann.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung Allerhöchſteigenhändig vollzogen ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

von Kircheiſen.

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 11ten Auguſt 1810.

Verordnung

Betreffend die zur Beſteuerung des mit Fremden ins Land kommenden Gold- und Silber-Geräthes gegen Münz-Amts-Quittungen von ihren anzunehmenden Silber.

An die Acciſe- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neiſſe.

Einer Königl. Acciſe- und Zoll-Direction communiziren wir hierbey im Verfolg deren geehrten vom 13. Juni c. Abſchrift deſſen, was unterm 28ten v. M. von Seiten des Königl. Finanz-Miniſterii wegen der von den Münz-Aemtern über dasjenige Silber zu ertheilenden Quittungen, welches von einwandernden Fremden zur Verſteuerung ihres mit ins Land eingehenden Gold- und Silber-Geräthes hergegeben werden ſoll, und wegen der Annahme dieſer Quittungen bey der Regierungs-Haupt-Caſſe und deren Abführung

an

an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe an uns gelangt iſt. Wir haben dem gemäß ebengedachte Haupt-Caſſe angewieſen, dergleichen Quittungen ſtatt baaren Geldes von den Acciſe-Aemtern anzunehmen, von den Acciſe-Revenuen aber abzuſetzen, und ſtatt baar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe abzuführen, und dürfen die Acciſe-Aemter auch wohl zu inſtruiren ſeyn, den Betrag der jedesmal mit abzuführenden Münz-Amts-Quittungen in den monatlichen Caſſen-Extracten beſonders abzuführen, welches Einer ꝛc. wir anheim geben.

Abſchrift.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch aus den Verfügungen der Section unſers Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben bekannt, daß den einwandernden Fremden nachgelaſſen iſt, die Steuer für das mitgebrachte Gold- und Silber-Geräthe mit einem Theil deſſelben zu berichtigen, und daß über den Werth dieſes abgelieferten Metall-Geräths, wobey, wie ſich von ſelbſt verſteht, jede Vergütung der Façon wegfällt, von den Münz-Aemtern nicht formelle Münz-Scheine, wie ſie in dem Edict vom 12. Febr. d. J. vorgeſchrieben ſind, ſondern nur Beſcheinigungen oder Quittungen ausgeſtellt werden, weil letztere nur allein zur Berichtigung der Steuer verwendet und mithin nicht wie die eigentlichen in dem vorerwähnten Edict verordnete Münz-Scheine in Cours geſetzt werden ſollen. Aus dieſem Grunde und weil auf die Münz-Beſcheinigungen oder Quittungen nie baares Geld herausgegeben wird, darf zu obigem Behuf niemals mehr Silber abgegeben und in die Münz-Aemter geſendet werden, als ſchlechterdings zur Berichtigung der Steuer erforderlich iſt.

Die hieſige General-Münz-Direction, welcher dieſe Einrichtung bekannt gemacht worden iſt, wird Behufs der Vertheilung an die Münz-Aemter mit dergleichen Scheinen von dem Geheimen Staats-Rath Labaye verſehen werden.

Letztere ſind von den Steuerpflichtigen zur Berichtigung ihrer Steuer an die Acciſe-Aemter abzugeben, und von dieſen durch Eure Caſſe ſtatt baar

an die Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe einzuſenden, welchemnächſt die Münz-Aemter, welche die Scheine ausgegeben, für die Berichtigung des Betrages im Silber durch die General-Münz-Direction zu ſorgen haben.

Hiernach habt Ihr Euch daher in Anſehung der Beſcheinigungen oder Quittungen, welche auf dem vor erwähntem Wege von dem Münz-Amte zu Breslau ausgegeben werden, zu achten. Sind ꝛc.

Berlin den 28. Juli 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Sack.

An
die Schleſiſche Regierung zu Breslau.

No. CL.

d. d. Berlin den 15ten Auguſt 1810.

Publicandum

Wegen Ausſpielung von Grundſtücken.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 7ten und der Liegnitzſchen vom 12ten Septbr. 1810 an ſämmtliche Land- und Steuerräthe und das General-Fiscalat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in dem Lotterie-Edict vom 28ten May d. J. §. 4. über die Ausſpielung von Grundſtücken, nähere Beſtimmungen vorbehalten. Dem gemäß verordnen wir folgendes:

§. 1.

Nur der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher die unbeſchränkte Befugniß, zur Veräußerung deſſelben, bey der Juſtiz-Behörde, unter deren Real-Gerichtsbarkeit das Grundſtück belegen iſt, durch eine von derſelben aus-

auszuſtellende Ausfertigung, beweiſet, kann die Ausſpielung unternehmen, inſofern ihm dazu die Conceſſion von Unſerm Finanz-Miniſterio ertheilt wird.

§. 2.

Zu Erlangung dieſer Conceſſion muß nachgewieſen werden:

a) der Werth des auszuſpielenden Grundſtücks,
b) der neueſte Schulden-Zuſtand, wie ſolcher aus dem Hypothekenbuche hervorgeht,
c) der Plan der Ausſpielung, und wie das Grundſtück dem Gewinner ſchuldenfrey überliefert werden ſoll,
d) die Sicherung, ſowohl der Lotterie-Caſſe, in Anſehung der Abgabe für die Conceſſion, als auch der Intereſſenten.

Der Plan muß, nach erhaltener Conceſſion, durch die öffentlichen Blätter, in Berlin, und in der Provinz, worin das Grundſtück belegen iſt, bekannt gemacht werden.

§. 3.

Mit Erlangung der Conceſſion zum Ausſpielen hört die Berechtigung auf, das auszuſpielende Grundſtück mit neuen Schulden zu belaſten, oder auf andere Art den Zuſtand deſſelben zu verändern, und vor Aushändigung der Conceſſion ſoll hierüber, auf Verlangen der Lotterie-Behörde, von der Hypotheken-Behörde, eine Proteſtation eingetragen werden.

§. 4.

Die Abgabe zur Lotterie-Caſſe beträgt 15 pro Cent von den abgeſetzten Looſen. Die Sicherheit der 15 pro Cent muß aber auf den ganzen Betrag der Planmäßigen Looſe gültig, durch Document oder Bürgſchaft geleiſtet werden.

§. 5.

Die Looſe werden von der General-Lotterie-Direction geſtempelt. Für dieſe Stempelung wird baar 1 pro Cent entrichtet, welches von der Abgabe der 15 pro Cent in Abzug kommt.

§. 6.

Wer Looſe debitirt, welche dieſen Stempel nicht haben, ſoll den Betrag

trag derſelben als Strafe bezahlen. Dieſe Strafe nach Abzug der Stmpel-Gebühren, ſoll dem Denuncianten zu Theil werden.

§. 7.

Die Sicherheit, welche der Unternehmer nach §. 549. Tit. XI. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, den Intereſſenten zu leiſten hat, wird dahin näher beſtimmt, daß der Geldbetrag für die abgeſetzten Looſe, beym Schluß der Einnahme, bey der General-Lotterie-Direction, Koſtenfrey, verwahrlich niedergelegt werden ſoll.

§. 8.

Das Haupt-Einnahme-Comtoir kann, mit Genehmigung der Lotterie-Behörde, nur einem als ſolide und zuverläßig anerkanntem Handlungshauſe, oder einem Geld-Inſtitute des Staats übertragen werden; oder auch der General-Lotterie-Direction ſelbſt. Uebrr die Bedingungen muß der Unternehmer ſich mit ihnen einigen.

§. 9.

Der Beſtimmung des Finanz-Miniſteriums bleibt es überlaſſen, von dem Haupt-Einnahme-Comtoir noch beſondere Sicherheitsleiſtung zu erfordern. Daſſelbe, und die General-Lotterie-Direction übernehmen keine Vertretungs-Verbindlichkeiten für das Haupt-Einnahme-Comtoir, es ſey denn, daß ſolches der Lotterie-Behörde ſelbſt übertragen iſt. Auf jeden Fall wird aber die Letztere auf die Ausführung des Plans, nach allen ſeinen Beſtimmungen, und nahmentlich darauf halten, daß die erhobenen Einſätze, zu Bezahlung der eingetragenen Schulden verwendet werden.

Die Kündigung der eingetragenen Schulden geſchiehet erſt dann, wenn die Ausſpielung wirklich zu Stande gekommen iſt, und der Betrag an Capital und Zinſen bis zum Zahlungs-Termin, bleibt bey der General-Lotterie-Direction ſo lange deponirt, bis theils die Zahlung der gekündigten Schulden geſchehen kann, theils wegen der unablöslichen eine feſte Regulirung bewirkt ſeyn wird. Die Regulirung und die Prüfung der Legitimation der Gläubiger, muß von der competenten Juſtiz-Behörde, oder unter deren Aufſicht geſchehen.

Da dem Gewinner das Grundſtück von Privatſchulden frey überliefert werden ſoll; ſo liegt in der Natur der Sache, daß bis zur Uebergabe, der Aus-

Digitized by Google

Ausſpieler alles übernehmen muß, was davon zu leiſten iſt, und bis dahin noch rückſtändig ſeyn möchte. In Abſicht auf die öffentlichen Abgaben und Laſten, bleibt aber das Gut ſelbſt, nach wie vor, verhaftet.

§. 10.

Dem Unternehmer iſt geſtattet, neben dem Gewinn des Grundſtücks, auch Geldprämien auszuſetzen, welche jedoch den fünften Theil der ganzen auszuſpielenden Summe nicht überſchreiten dürfen.

§. 11.

In der Regel werden die Ausſpielungen von Grundſtücken den im Staate eingerichteten öffentlichen Lotterien angeſchloſſen; es wird aber vorbehalten, zu Unternehmung abgeſonderter Lotterien, die Erlaubniß zu ertheilen, beſonders, ſo lange, als die Claſſen-Lotterie noch nicht wieder hergeſtellt iſt. In jedem Fall aber muß die Ziehung aller Lotterien unter öffentlicher Autorität, durch die Lotterie-Behörde geſchehen.

§. 12.

Wenn gleich in dem §. 4. des Lotterie-Edicts die Ausſpielung von Grundſtücken, ohne die Erlaubniß dazu in jedem einzelnen Falle von Königl. Gnade abhängig zu machen, allgemein freygegeben iſt, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß in einem und demſelben Zeitraume, nur derjenige Geldbetrag von Grundſtücken und Prämien zur Ausſpielung gelangen kann, der den wahrſcheinlichen Abſatz der Looſe, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der General-Lotterie-Direction, gleichkommt. Es ſollen hierbey nachſtehende Beſtimmungen eintreten:

a) einer jeden Ausſpielung wird ein Termin von vier Monaten, und erſt mit dem Anfange des erſten Monats, der Debit der Looſe geſtattet. Da jedoch den Spielern der erſten Reihefolge eine längere Zeit bewilliget werden muß, um ihre Vorbereitungen zu machen, welche die folgenden während des Ausſpielens der vorhergehenden benutzen können, ſo ſoll jenen der erſten eine Zeit von fünf und einem halben Monat, vom erſten September dieſes Jahres an, bewilliget ſeyn.

b) Für die 1ſte, 2te, und 3te Ziehung iſt die Reihefolge der Intereſſenten bereits beſtimmt.

c) Für

Digitized by Google

c) Für die folgenden vom 15ten October 1811 angerechnet, eintretenden Ziehungen, ſoll unter den gehörig qualificirten und ganz vorbereiteten Competenten das Loos entſcheiden.

d) Dieſe Verlooſung findet 3 Monate vor jeder Ziehung ſtatt.

e) Eine jede Ausſpielung muß in der ihr bewilligten Periode vollendet werden, und darf in die folgende nicht mit eingreifen.

§. 13.

Wenn der Unternehmer in dem beſtimmten Zeitraum nicht genug Looſe abſetzt, ſo muß er entweder ziehen laſſen, oder die Einſätze zurückzahlen, ſo wie es das Landrecht beſtimmt.

§. 14.

Wenn die verkauften Looſe die Summe der hypothekariſch verſicherten Schulden, die 15 pro Cent Abgaben an den Fiscus, und den Betrag der Prämien nicht decken: ſo darf der Ausſpieler das Grundſtück nicht ausſpielen laſſen, ſondern er iſt verbunden, die Einſätze den Spielenden, wie es die Geſetze vorſchreiben, zurück zu zahlen.

§. 15.

Wenn der Gewinner des Grundſtücks zum Beſitz deſſelben nicht berechtiget iſt, ſo muß er innerhalb Jahresfriſt, entweder ſich dieſe Berechtigung verſchaffen, oder das Grundſtück an einen Berechtigten veräußern.

§. 16

Die in den vorſtehenden Paragraphen nicht beſonders beſtimmten rechtlichen Verhältniſſe werden nach den beſtehenden Geſetzen beurtheilt.

Gegeben Berlin den 15ten Auguſt 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Hardenberg. Dohna. Kircheiſen.

No. CLI.

Digitized by Google

No. CLI.

d. d. Berlin den 16ten Auguſt 1810.

Publicandum

Wegen Ernennung eines Handelsgerichts zur Aufrechthaltung des Kontinental-Syſtems.

Se. Königliche Majeſtät von Preußen wollen alle Verordnungen, welche die Aufrechthaltung des Kontinental-Syſtems zum Zweck haben, wie bisher, mit aller Strenge gehandhabt wiſſen. Zu mehrerer Beſchleunigung der gegen alle und jede Eigenthümer oder Einbringer verbotener Colonial-Waaren zu verhängenden Confiskations-Prozeſſe, haben daher Allerhöchſt beſchloſſen, ein Handelsgericht zu ernennen, welches zwey Inſtanzen bilden, und in allen dieſen Confiscations-Sachen ausſchließlich und definitiv entſcheiden ſoll.

Dieſes Handelsgericht, ſowohl erſter als zweyter Inſtanz, wird ſeinen Sitz in Berlin nehmen, und die Inſtructionen durch beſondere dazu beſtellte Commiſſarien an Ort und Stelle führen laſſen.

Se. Königl. Majeſtät wollen durch dieſe Maaßregel das Intereſſe des Staats mit der Gerechtigkeit, welche die Privat-Perſonen zu erwarten befugt ſind, vereinigen. Berlin den 16. Auguſt 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Golz. Dohna. Kircheiſen.

No. CLII.

d. d. Breslau und Brieg den 17ten Auguſt 1810.

Königl. Breslauſche (Oberſchleſiſche) Ober=Landes=Gerichts=Currende

wegen Beſtimmung des Verhältniſſes der alternative feſtgeſetzten Leibes= und Geld=Strafen.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 3ten September 1810.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

In der abſchriftlichen Anlage laſſen Wir Euch von der wegen Berichtigung dem in einigen Strafgeſetzen obwaltenden Verſchiedenheit in der Beſtimmung des Verhältniſſes der alternative feſtgeſetzten Leibes- und Geldſtrafen sub dato Berlin, den 12. Juli d. J. an den Staats- und Juſtizminiſter v. Kircheiſen erfolgten Kabinets-Ordre, einen Extract zur Erſehung mit dem Befehle zufertigen, Euch darnach auf das Genaueſte zu achten.

Gegeben Breslau und Brieg den 17. Auguſt 1810.

Copia.

Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen, die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgeſetzen obwaltende Verſchiedenheit in der Beſtimmung des Verhältniſſes der alternative feſtgeſetzten Leibes- und Geldſtrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich ſetze daher nach Euerem Antrage hierdurch feſt, daß

1) durchgängig die Grundſätze des allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 88 und 89, nach welchen
   fünf Thaler Geldbuße, einer Gefängnißſtrafe von 8 Tagen, der Regel nach gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieſes Verhältniß nach der benannten Beſchaffenheit der Vermögens-Umſtände des

des Verbrechers auf 20 bis 40 Rthl. für 8 Tage Gefängniß erhöhen kann,

zum Grunde zu legen; und

2) daß immer die zuerſt genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelſt einer oder mit der erſten verbundene Strafe, als eine ſolche betrachtet werden ſoll, die lediglich nach den Grundſätzen des allgem. Landr. beſtimmt werden muß.

Berlin, den 12. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Juſtiz-Miniſter
v. Kircheiſen.

No. CLIII.

d. d. Breslau den 18ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen Regulirung und Tilgung der Kriegsſchulden in den Städten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Das Königliche Miniſterium des Innern will nach dem eingegangenen Reſcript vom 8. d. M. davon unterrichtet ſeyn, ob in den Städten der hieſigen Provinz, welche beſondere Stadtſchulden, vornehmlich während des letzten Krieges contrahirt haben, überall ſchon Veranſtaltungen zu Regulirung und Tilgung derſelben getroffen, oder wenigſtens Pläne dazu entworfen und zur Ausführung vorbereitet ſind.

Es iſt nach Erſcheinung der Städte-Ordnung und zwar der Stadt-Gemeine eigene Sache, auch dieſen Theil ihrer Angelegenheiten ſelbſt zu reguliren. Es waltet indeſſen doch ein allgemeines von dem Krieges- und

Digitized by Google

Steuerrath wahrzunehmendes und zu vertretendes Intereſſe dahin ab, dahin zu ſehen, daß hierunter von den Communen nichts verabſäumt, und daß von Ihnen dabey im Ganzen zweckmäßig verfahren werde.

Der Kriegs- und Steuerrath N. hat daher rückſichtlich aller Städte ſeiner Inſpection nachzufragen, ob und in wie weit es auf Regulirung und Tilgung der Städte-Schulden noch ankommt, und ob was zu dieſem Zweck geſchehen ſey, und wollen wir demnächſt von ihm eine kurze Ueberſicht der Sache ſoweit, daß Wir im Allgemeinen von dem ungefähren Betrage der Schulden der einzeln Stadt-Communen, und von den zu deren Tilgung vorhandenen Plänen und Mitteln unterrichtet ſind, gewärtigen.

Breslau den 18. Auguſt 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 21ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen Abnahme der Eyde von den Juden durch Gerichts-Perſonen.

An ſämmtliche Juden-Aemter.

Bisher iſt in Fällen, wo Juden Vermögen nachweiſen, und ihren Ausweis durch einen Eyd bekräftigen müſſen, die Eydes-Abnahme durch das Juden-Amt geſchehen. Damit ſolche aber größere Glaubwürdigkeit erhält, ſoll ſie künftig durch eine Gerichts-Perſon geſchehen.

Das Juden-Amt N. wird daher angewieſen, wenn die Abnahme eines Eydes von einem Juden verfügt wird, das Stadt-Gericht daſelbſt um Abnahme des Eydes zu requiriren, den Eyd in Gegenwart des Juden-Amtes

tes ab- und die Verhandlung darüber aufzunehmen, welche ſodann das Juden-Amt einzureichen hat. Breslau den 21ten Auguſt 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLV.

d. d. Breslau den 23ten Auguſt 1810.

Circulare

Betreffend die den Kreis-Beamten bey ihren Dienſt-Reiſen bewilligte Wagen-Miethe, Trinkgelder und Bothenlohn.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Das Miniſterium des Innern hat mit Unſerer Immediat-Finanz-Commiſſion feſtgeſetzt, daß die Creis-Beamten nur in den Fällen, wenn ſie bey ihren Dienſt-Reiſen Diäten erhalten, auch die Wagen-Miethe, Trinkgelder und das Bothenlohn, und zwar die Landräthe gleich den Räthen bey den Collegien, die andern aber gleich den Subalternen liquidiren können. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und auch die Euch untergeordneten Creis-Beamten anzuweiſen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CLVI

Digitized by Google

No. CLVI.

d. d. Breslau den 24ten Auguſt 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Verordnung.

Wegen der den Stadt-Gerichten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Geſinde und die Haus-Officianten der Eximirten und über die Officianten niedern Ranges.

An ſämmtliche Landesherrliche, Stadt-Gerichte und Juſtiz-Commiſſarien, wie auch durch Publication in den Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf den Grund der Unſerm hieſigen Ober-Landes-Gerichte höhern Orts ertheilten Authoriſation wird Euch nach Anleitung Unſerer Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit 2 §. 58 und 101 die Gerichtsbarkeit, über das Geſinde und die Haus-Officianten der Eximirten Eures Jurisdictions-Bezirks, desgleichen über die Officianten niedern Ranges, wohin die Subalternen bey allen öffentlichen Behörden in den Provinzen vom Kanzliſten abwärts, Acciſe-Aufſeher, Thorſchreiber, Landreuter u. ſ. w. zu rechnen ſind, hiermit übertragen. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CLVII.

Digitized by Google

No. CLVII.

d. d. Breslau den 29ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen des am erſten Feyertage der drey hohen Feſte an den öffentlichen Orten unterſagten Spiels, Muſik und Tanzes.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an die Policey-Directoren zu Brieg, Schweidnitz und Neiſſe.

Es iſt ſchon öfters der Fall vorgekommen, daß an den hohen Feſttagen durch Spiel, Tanz und Muſik der religiöſen Feyer dieſer wichtigen Tage Abbruch gethan worden.

Es wird deßhalb verordnet, und dem Landrath N. N. aufgegeben, ſtrenge darauf zu halten, daß künftig in ſeinem Kreiſe (in den Städten ſeines Departements) an keinem öffentlichen Orte, in keinem Kretſcham, keiner Schenke, Kaffee- und Gaſthauſe, Tanzboden ꝛc. am erſten Feyertage der 3 hohen Feſte, Spiel, Muſik und Tanz gelitten, und daß überhaupt alle geräuſchvollen Vergnügen und Handthierungen an jenen Tagen unterlaſſen werden, damit Niemand in ſeiner religiöſen Feyer derſelben auf irgend eine unſchickliche Weiſe geſtöret werde. Die Uebertreter dieſer Anordnung ſind ſofort von Policey wegen in eine gemeſſene Policey-Strafe zu nehmen, und hat der Landrath übrigens dafür zu ſorgen, daß die betreffenden Schenkwirthe, Kretſchmer ꝛc. von dieſer Anordnung gehörig unterrichtet werden, damit ſie ſich nicht etwa in vorkommenden Fällen mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können.

Gleichzeitig ſind von dem Landrathe ſämmtliche Dominia, ſo wie Schulzen und Gerichte, ſämmtliche Magiſträte anzuweiſen, über die genaue Befolgung dieſer Anordnung aufs ſtrengſte zu wachen. Breslau ꝛc.

Königl. Geiſtliche- und Schulen-Deputation.

No. CLVIII.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 30ten Auguſt 1810.

Verordnung

Die Verpflichtung der Erwerber von Grundſtücken, zur Berichtigung ihres Beſitztitels, betreffend.

Publicatum der Königl. Breslauſchen und der Liegnitzſchen Regierung vom 24ten October.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergeſtalt, ſeit der Erlaſſung des Publicandi vom 1ten October 1805, wodurch die Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung vom 20ten December 1783, nach welchem jeder Erwerber von Grundſtücken durch Zwangsmittel angehalten werden ſoll, ſein Beſitzrecht in das Hypotheken-Buch binnen Jahresfriſt eintragen zu laſſen, in der Erwartung aufgehoben worden, daß der eigene Vortheil zur Bewirkung der Berichtigung der Beſitztitel genugſame Bewegungsgründe darbiete, viele Eigenthümer ſolches unachtſam gänzlich unterlaſſen; Wir, in Betrachtung der nachtheiligen Folgen der hieraus entſpringenden Unſicherheit des Eigenthums, durch Veranlaſſung von Proceſſen, Störung des Privat-Kredits, und mithin des öffentlichen Wohls und der guten Ordnung, beſchloſſen haben, mit gänzlicher Aufhebung des oberwähnten Publicandi vom 1ten October 1805, die Vorſchriften der Hypotheken-Ordnung vom 20ten December 1783, Abſchnitt 2. §. 49 — 52. seqq. wiederherzuſtellen und in Kraft zu ſetzen, dergeſtalt, daß jeder Erwerber eines Grundſtücks, bey fiscaliſcher Strafe, zum Ausweis ſeines Beſitztitels und Bewirkung der Eintragung deſſelben in das Hypotheken-Buch innerhalb Jahresfriſt, angehalten werden ſoll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchſteigenhändig un-

Digitized by Google

unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 30ten Auguſt 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kircheiſen.

No. CLIX.

d. d. Berlin den 4ten September 1810.

Reſcript der Miniſterien des Innern und der Juſtiz

Wegen des Verfahrens bey Feuersbrünſten bey dem obwaltenden Verdacht einer vorſetzlichen Brandſtiftung.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unſern 2c. Die ſeit einiger Zeit mehr als ſonſt, beſonders auf dem Lande vorgefallenen Feuersbrünſte, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorſetzlichen Brandſtiftung, erregenden Umſtände machen es dringendnothwendig, daß die gerichtlichen und Policey-Behörden ihre Bemühung wegen Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabey ſich gegenſeitig mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln unterſtützen. Um dieſen Zweck deſto zuverläßiger zu erreichen, ſetzen Wir hiermit feſt:

1) in allen Fällen ohne Unterſchied ſoll in Gemäßheit des Regulativreſcripts vom 29ten November 1790 der erſte Angriff bey einem entſtandenen Feuer, und die Einziehung der erſten Nachrichten der Policey-Behörde zuſtehen.

2) Sobald ſich Anzeigen einer vorſetzlichen oder fahrläßigen Brandſtiftung ergeben, muß die Policey-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen ſofort an das competente Gericht abliefern, und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen. Von der Policey-Behörde iſt zugleich

Digitized by Google

eine Abſchrift der Verhandlungen bey der Policey-Deputation der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Policey-Behörde ihr Geſchäft beendigt, und die Acten zur Eröffnung der Unterſuchung abgegeben hat. Das Gericht iſt aber ſchuldig und befugt, auf dieſe Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn daſſelbe Veranlaſſung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung von Seiten des competenten Gerichts den Letztern die alleinige Direction dieſer Unterſuchung gebühret, ſo höret doch dadurch die fernere Mitwirkung der Policey-Behörde bey Erforſchung des Thäters nicht auf. Vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bey jeder vorkommenden Gelegenheit ſich der policeylichen Hülfe zu bedienen, und die Policey-Behörden ſind ihrerſeits eben ſo befugt als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingegangenen Nachrichten mitzutheilen, und dadurch zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beyzutragen.

5) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes an Euch eingeſendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Unterſuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabey einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach dieſen Vorſchriften habt Ihr Euch nicht allein zu achten, ſondern auch Eure Unterbehörden zu deren Befolgung anzuweiſen. Sind ꝛc.
Berlin den 4ten September 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. Dohna. Kircheiſen.

No. CLX.

Digitized by Google

No. CLX:

d. d. Liegnitz den 5ten und Breslau den 20ten September 1810.

Circulare

Betreffend die Modalitäten bey Anſetzung der Chirurgen und Apotheker und andern Medicinal-Perſonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, in den Städten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Durch das Reſcript Eines Hohen Miniſterii des Innern vom 24ten Auguſt c. iſt in Betreff der Anſetzung der Chirurgen, Apotheker und ſonſtigen Medicinal-Perſonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, und mithin das Bürgerrecht erwerben müſſen, folgendes verordnet worden:

Die Baſis aller ſolchen Anſetzungen, ſoll die gut oder vorzüglich gut beſtandene Prüfung der Subjecte ſeyn. Ohne vorgängige Beybringung des nach vorher ergangener Prüfung von der dazu angeordneten Behörde erlangten Fähigkeits-Zeugniſſes aber ſoll von Seiten der Magiſträte und Policey-Obrigkeiten gar kein Anſetzungs-Geſuch der Art eingegangen werden.

Wer mit einem ſolchen Examinations- und Fähigkeits-Atteſte verſehen ſich zur Anſetzung bey dem Magiſtrat meldet, deſſen Geſuch wird dann erſt nach den übrigen vorhandenen Vorſchriften geprüft, und wenn es zuläßig befunden wird, ſeine Aufnahme in die Bürger-Rolle, wofern ſolche noch nicht erfolgt iſt, und die Ausfertigung einer Conceſſion veranlaßt, welche bey der Königlichen Regierung mit Beyfügung des gleich genannten Examinations- und Fähigkeits-Atteſtes und der übrigen Qualifications-Documente der Candidaten, wozu auch der Cantons-Abſchied und die Lehr- und Servis-Atteſte derſelben gehören, zur Approbation eingereicht wird.

Denjenigen Apothekern und Chirurgen hingegen, welche den Curſum in

Digitized by Google

in Berlin machen müſſen, wohin diejenigen gehören, die ſich in Breslau, Brieg, Neiße und Schweidnitz zu etabliren Willens ſind, oder die ihn ohne Rückſicht auf den Ort ihres Etabliſſements abgelegt haben, wird in dem Examinations-Zeugniß zugleich ihre deßhalb geleiſtete Qualification von der Medicinal-Section mit atteſtirt werden, worauf alſo bey der Prüfung des Zeugniſſes mitzuſehen iſt.

Von dieſem allen hat der Krieges- und Steuerrath N. N. die Magiſtrâte, ſo wie die Policey-Behörden ſeines Departements zur pünklichſten Achtung zu inſtruiren. Breslau den ꝛc.

Policey-Deputation der Königl. Regierung ꝛc.

Pro Memoria. Dieſe Verfügung iſt an die Landräthe, mit Weglaſſung der bloß die Steuerräthe wegen der ſtädtiſchen Chirurgen betreffenden Punkte, ergangen.

No. CLXI.

d. d. Breslau den 6ten September 1810.

Circulare

Wegen der einzuſendenden Conduiten-Liſten von den Mecinal-Perſonen.

An ſämmtliche Land- und Stadt-Phyſicos.

Da in Gemäßheit des von Einem Hohen Miniſterio des Innern eingegangenen Reſcripts vom 28ten July c. über das ſämmtliche zum Medicinal-Reſſort gehörende Perſonale, wozu außer den Aerzten, Chirurgen und Apothekern auch die Augen-, Zahn-Aerzte und Hebeammen gehören, Conduitenliſten geführet werden ſollen, ſo wird der Creis-Phyſicus N. N. hiermit angewieſen, über die in ſeinem Geſchäfts-Creiſe befindlichen Medicinal-Perſonen (an die Creis-Phyſicos, excluſive derjenigen Städte, in welchen Stadt-Phyſici angeſtellt ſind) mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und

und Dienſttreue innerhalb 3 Wochen eine dergleichen Liſte einzureichen. Die Sittlichkeit der Aufführung, die Untadelhaftigkeit der Geſinnungen und die Stufe der wiſſentſchaftlichen Bildung, ſind die vorzüglich zu nehmenden Rückſichten bey Perſonen, deren Gewiſſenhaftigkeit der Staat zur Ausübung ihres Berufs ſehr viel vertrauen und überlaſſen muß.

Wenn bey einer oder der andern der Hang zum Trunk oder Fahrläßigkeit in Berufs-Geſchäften etwa vorkommen ſollten, ſo iſt in Beziehung auf die Erſtern beſonders zu bemerken, ob hierdurch öffentliches Aergerniß gegeben wird, und ob in Beziehung auf beyde in Anſehung Ihrer Berufs-Geſchäfte Schaden zu beſorgen iſt.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Da in Gemäßheit des von Einem Hohen Miniſterio des Innern (perg. wie vorſtehend bis ſollen) ſo wird dem Landrath des N. Creiſes (dem Krieges- und Steuerrath N.) hiermit angewieſen, über die Creis- (Stadt-) Phyſicos und über die in ſeinem Creiſe (Departement) ihm etwa näher bekannt gewordenen Medicinal-Perſonen mit der größeſten Gewiſſenhaftigkeit (pergatur wie oben bis Ende). Breslau den 6ten Sebtember 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXII.

d. d. Breslau den 7ten September 1810.

Circulare

Betreffend den 10ten und 13ten §. des Policey-Reglements für die Stadt Königsberg.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Dem Krieges- und Steuerrath N. wird auf ſeinen Bericht von — — wegen des Policey-Reglements von der Stadt Königsberg hiermit unter abſchriftlicher Beyfügung des §. 10 und 13 dieſes Reglements eröffnet, daß

es

Digitized by Google

es keine Mittheilung dieſer §§. an die Magiſtråte bedarf, weil durch die Verfügung vom 31ten July a. c. und durch deren nähere Beſtimmung per Circulare vom heutigen Dato ganz für derogirt zu achten und ſich lediglich nach dem Tenor dieſer Circular-Verfügung ohne beſondere Rückſicht auf jene §§. zu halten iſt, deren Abrogation in dem Circulare vom 31. July c. nur für die beſonders angeſtellten Policey-Directoren, welche nach jenem Reglement inſtruirt ſind, geſchehen iſt.

Breslau den 7ten September 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

§. 10.

Gegenſtände, welche künftig ſogleich zur Juſtiz übergehen.

Folgende bisher durch das Syndicat des Policey-Directorii bearbeitete Gegenſtände gehen jetzt ſogleich zur Juſtiz über; als

a) die Injurien-Sachen, wegen der Injurien vom Nicht-Eximirten auf öffentlichen Plätzen verübt worden.

b) Die Geſinde-Sachen, wenn aus dem Vertrage-Lohn oder Entſchädigungs-Forderungen geltend gemacht werden.

Beyde Gattungen von Sachen werden ſogleich an das hieſige Stadt-Gericht verwieſen.

c) Die Unterſuchung und Beſtrafung der Contravenienten gegen die Bordels-Vorſchriften.

d) Die Unterſuchung und Beſtrafung kleiner Diebſtähle und Diebshehlerey, auf welche nur policeymäßige Strafe ſteht, ſo wie

e) wegen Uebervortheilung im Maaß und Gewicht überhaupt.

f) Die Unterſuchung und Beſtrafung aller Policey-Contravenienten, deren Ausmittelung in facto mit einer förmlichen mit Aufnahme von Beweiſen erforderlichen Inſtruction verbunden und die Strafe entweder nicht genau beſtimmt, oder deren Anwendung zweifelhaft iſt.

Alle ad c. d. e. f. vorkommenden Fälle werden an die hier etablirte Criminal-Commiſſion verwieſen.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Beſtrafung in Contraventions-Fällen

Iſt die Contravention klar und zugeſtanden, und dieſe mit einer beſtimmten Policey-Strafe belegt, wie z. B. bey unterlaſſener Meldung eines Fremden, ſo kann dieſe, wenn ſie nicht eine mäßige körperliche Züchtigung, 14 Tägiges Gefängniß, oder Straf-Arbeit oder 5 Rthlr. Geldſtrafe überſteigt, nicht nur per reſolutum feſtgeſetzt, ſondern auch ſogleich vollſtreckt werden.

Eben daſſelbe ſoll auch bey Disciplinair-Strafen ſtatt finden.

In allen dieſen Fällen ſoll keine Provocation auf rechtliches Gehör, ſondern bloß der Weg der Beſchwerde ſtatt finden.

In Anſehung der größern Contraventionen und darauf haftenden größern Strafen bleibt aber dem Beſchuldigten binnen 10 Tagen nach Empfang der Reſolution, der Antrag auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bey dem Ober-Landes-Gericht der bisherigen Obſervanz gemäß offen.

No. CLXIII.

d. d. Breslau den 7ten September 1810.

Publicandum

Wegen freyer Ausfuhre des Holzes aus Schleſien.

Es haben Se. Königl. Majeſtät nachzugeben geruhet, daß aus Schleſien Holz aller Art zu Waſſer und zu Lande ausgeführt werden kann.

Es bedarf dahero auch ſelbſt für das eichene Nutzholz keiner beſondern Exportations-Päſſe, ſondern nur in Fällen, wo Verdacht gegen den redlichen Beſitz des auszuführenden Holzes entſteht, muß ſich der Innhaber deſſelben, als rechtſchaffener Eigenthümer durch ein Atteſt des Forſtbeſitzers ausweiſen, welches dem Publicum zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung von Schleſien.

Dieſes Publicandum iſt auch an die Land- und Steuerräthe, an den Breslauiſchen Magiſtrat und an die Acciſe- und Zoll-Directionen zu Bres-

lau

Digitized by Google

lau und Neiße erlaſſen, wie auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inſeriret worden.

No. CLXIV.

d. d. Breslau den 7ten September 1810.

Königl. Ober-Landes-Gerichts-Circulare wegen der auf die vorgeſchoſſene Equipagen-Gelder zu machende Abzüge.

An ſämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements, und mittelſt Inserandum in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt höchſten Orts feſtgeſetzt worden, daß bey denen an unbemittelte junge Leute bey ihrem Avancement zu Officieren aus den Regiments- und Bataillons-Caſſen zu Anſchaffung der Equipage geleiſteteten Vorſchüſſe, wovon das Maximum für einen Officier von den Cüraſſieren 370 Rthlr., von den Dragonern 360 Rthlr., von den Huſaren 370 Rthlr., von den Uhlanen 340 Rthlr., von der reitenden Artillerie 350 Rthlr., und von der Infanterie und Fuß-Artillerie 150 Rthlr. beträgt, die Wiedereinziehung nicht allein durch verhältnißmäßige Abzüge von dem Tractamente des Vorſchuß Empfängers, mindeſtens in der durch das Geſetz feſtgeſtellten Höhe bewirkt werden, und der Betrag dieſer Abzüge ohne Rückſicht auf alle und jede, ſelbſt etwanige frühere Schulden, ungetheilt zur Caſſe fließen, und der, Behufs der Equipirung, verabreichte Vorſchuß von allen ſonſtigen Schulden des Empfängers ein Abzugsrecht haben, ſondern daß auch, im Fall der Vorſchuß-Empfänger durch Verabſchiedung, Tod oder auf irgend eine andere Weiſe außer Dienſt und ferneres Gehalt tritt, bevor der ganze Betrag des Vorſchuſſes getilgt iſt, der Reſt aller übrigen Forderungen

an

an den Schuldner, wie ſie Nahmen haben mögen, vorangehen, zur Ergänzung der Caſſe aus dem bereiteſten Nachlaſſe des Schuldners, ohne weiteres gedeckt und letzterer dazu ausſchließlich verwandt werden ſoll.

Wir laſſen Euch daher ſolches zur Nachricht und Achtung hiermit eröffnen. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 7ten September 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CLXV.

d. d. Breslau und Liegnitz den 7ten September 1810.

Circulare

Wegen der Befugniſſe der Policey-Directoren in Policey-Contraventions-Fällen durch eine Reſolution zu entſcheiden

An den Policey-Präſidenten Streit in Breslau und die übrigen Policey-Directoren, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Es iſt nunmehro durch das Reſcript des Hohen Miniſterii des Innern in Anſehung der Befugniſſe der Policey-Directoren in Policey-Contraventions-Fällen, durch eine Reſolution zu entſcheiden, feſtgeſetzt worden, daß

1) Ueberall wo von ſtädtiſchen ein Local-Policey-Geſetz übertreten worden, dem Policey-Directorio der Stadt die Unterſuchung gebühret, und daſſelbe die Strafe für ſie nach Bewandniß der Umſtände per Reſolutum feſtſetzen, auch ſolche, wenn ſich der Schuldige dabey beruhigt, ohne weiteres vollſtrecken kann.

2) Wenn ſich der Beſchuldigte bey dem Reſoluto nicht beruhigen will, ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, 14 Tägiges Gefängniß oder Straf-Arbeit, oder 5 Rthlr. Geldſtrafe überſteigt oder nicht.

Im letzten Falle findet keine Provocation auf rechtliches Gehör, ſondern

ſondern bloß der Weg des Recursus an die Königliche Regierung ſtatt, im erſten Falle gebühret die weitere rechtliche Unterſuchung dem Gericht der Stadt.

Dem Policey-Präſidenten Herrn Streit (Policey-Director N. zu N.) wird demnach vorſtehendes im Verfolg der Verfügung vom 31ten July d. J. mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß nach dem in jener Verfügung allegirten Reſcripte vom 28ten Juny c. unter Localpoliceylichen Contraventionen ſolche zu verſtehen ſind, wobey das Intereſſe des Orts hauptſächlich verſiret, und in Gefahr geſetzt werden kann, oder wo von Uebertretung von Vorſchriften die Rede iſt, welche die Orts-Policey angeordnet hat, und daß letzteres auch ſogar von Handels-Contraventionen gilt, welche hiernach in die Categorie der Localpoliceylichen-Contraventionen fallen, (ponatur an die Steuerräthe). Der N. hat hiernach die Magiſträte der kleinern Städte, in welchen die Policey von denſelben verwaltet wird, zu inſtruiren, da dieſelben, gleich den beſondern Policey-Directoren, in den größern Städten nach dieſen Grundſätzen verfahren ſollen.

Breslau und Liegnitz den 7ten September 1810.

Policey-Deputation ꝛc.

No. CLXVI.

d. d. Breslau den 12ten September 1810.

Circulare

Wegen der Cantons-Geſchäfte, welche die Policey-Directoren in den großen Städten, und die Landräthe in den kleinen übernehmen ſollen, durch welche auch die Wanderpäſſe an die Regimenter gelangen ſollen.

An den Policey-Präſidenten zu Breslau und die Directoren zu Neiße, Brieg, Schweidnitz und Coſel.

Durch ein von Einem Hohen Miniſterio des Innern erlaſſenes Reſcript vom 30ten v. M. iſt feſtgeſetzt worden:

1) daß

Digitized by Google

1) daß die Policey-Directoren der großen Städte, alle Canton-Geſchäfte völlig in der Art übernehmen, als ſolche nach dem Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792 rückſichtlich aller Städte den Steuerräthen abgelegen; und in den übrigen Städten noch jetzt von den Landräthen beſorgt werden.

2) Daß die Magiſträte die Atteſte zur Ertheilung von Wander-Päſſen nicht unmittelbar an die Regimenter gelangen laſſen dürfen, ſondern daß ſolche jederzeit bey den großen Städten durch den Policey-Director und bey den mittlern und kleinern durch den Landrath als beſtändigen Civil-Commiſſarien an die Regimenter gelangen, und die Wander-Päſſe nur unter Zuſtimmung dieſer Commiſſarien ertheilet werden.

Dieſe Beſtimmung wird daher dem Policey-Präſidenten zu Breslau, dem Director zu N. hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Königl. Regierung ꝛc.

No. CLXVII.

d. d. Breslau den 16ten September 1810.

Verordnung
Wegen Prüfung der Kandidaten des Predigt-Amtes.

Publicatum mittelſt Circularis der Geiſtlichen- und Schulen-Deputation an ſämmtliche Landräthe und Superintendenten, ingl. durch die Zeitungs-Expedition und Addreß-Comtoir von eben dem Dato.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Cabinets-Befehl d. d. Charlottenburg den 15ten Auguſt d. J. zu verordnen geruhet, daß nach Ablauf einer Friſt, welche die Geiſtlichen- und Schul-Deputation ſämmtlicher Königlichen Regierungen nach den Local-Verhältniſſen näher beſtimmen werden, nur bereits pro Miniſterio geprüftere und tüchtig befundene Kandidaten wahl- und

Digitized by Google

präſentationsfähig zu geiſtlichen Aemtern ſeyn und die Königlichen Regierungen ſowohl als auch die Privat-Patronen keine andere als ſolche Kandidaten zu Pfarr-Stellen ernennen und präſentiren ſollen, welche die Prüfung pro Miniſterio bereits beſtanden haben, und ſich darüber gehörig ausweiſen können.

In Folge dieſes Allerhöchſten Cabinet-Befehls, der für die proteſtantiſche Kirche des geſammten Preußiſchen Staates Gültigkeit haben ſoll, hat die Königliche Section im Hohen Miniſterio des Innern für den Kultus die Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung in Breslau unterm 29ten Auguſt d. J. beauftragt, nachſtehendes zu verordnen:

1) ſämmtliche Patronatsberechtigte im Departement der Königl. Regierung in Breslau dürfen nach Ablauf einer Zeit von 6 Monaten, mithin vom April 1811 an, nur ſolche Kandidaten zu Pfarr-Stellen berufen und der unterzeichneten Deputation zur Beſtätigung und Ordination präſentiren, die durch die mit ihnen angeſtellte Prüfung pro Miniſterio als Wahl- und Präſentationsfähig ſich ausgewieſen, und ein von derſelben ausgeſtelltes Zeugniß dem Patronate vorlegen können.

   Damit es jedoch bis zum Ablaufe dieſer beſtimmten Friſt von 6 Monaten an wahlfähigen Subjecten des geiſtlichen Standes nicht mangelt, ſo werden

2) Alle Candidaten des Predigt-Amtes im Departement der Königlichen Regierung in Breslau, die durch ein ernſtliches Theologiſches Studium hinlänglich vorbereitet zu ſeyn glauben, hiermit aufgefordert, zur Prüfung pro Miniſterio bey der Geiſtlichen- und Schulen-Deputation der Königl. Regierung in Breslau, ſofort ſich zu melden, und wird ihnen zugleich eröffnet, daß ſie eine ſtrenge unpartheyiſche, rückſichtsloſe Prüfung zu erwarten haben, damit die allerhöchſte Abſicht auch auf dieſe Weiſe, ein gründliches Studium der Theologie, und die dadurch allein mögliche Veredlung des geiſtlichen Standes zu befördern, erreicht werde.

3) Mit dieſer Prüfung pro Miniſterio wird die Ordination nicht verbunden, ſie kann nach den Geſetzen nur dem verliehen werden, der zu einem beſtimmten Prediger-Amte bereits berufen iſt. Der Ordinan-

dus

Digitized by Google

dus darf daher keiner weitern Prüfung ſich unterwerfen, wenn ſeine Amts-Anſtellung vor dem Ablaufe deſſelben Jahres, in welchem er pro Miniſterio geprüft worden, erfolgt iſt. Tritt er aber ſpäter in ein Predigt-Amt, ſo wird vor der Ordination ein öffentliches Colloquium mit ihm gehalten, theils um die Ueberzeugung zu erlangen, daß er ſeit der Prüfung ſeine Studien fortgeſetzt hat, theils um denjenigen im Publicum, die dafür ſich intereſſiren, eine Probe der Tüchtigkeit des berufenen vorzulegen.

Die Prüfung pro Miniſterio geſchiehet dagegen nicht bey offenen Thüren.

4) Die zeither gewöhnliche Prüfung pro licentia concionandi wird durch dieſe Verordnung nicht aufgehoben, vielmehr jeder Kandidat hierdurch angewieſen, in den erſten 6 Monaten, nachdem er die Univerſität verlaſſen hat, von ſeiner Benutzung der academiſchen Studien bey der Geiſtlichen- und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung Rechenſchaft abzulegen, und dadurch die Erlaubniß zum Predigen zu erwerben. Breslau ꝛc.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſe Verordnung iſt in Liegnitz unterm 7ten September c. erlaſſen worden.

No. CLXVIII.

Digitized by Google

No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 18ten September 1810.

Königliches Ober-Landes-Gerichts Circulare Betreffend das Subhaſtations-Verfahren der bey der ſchleſiſchen Landſchaft aſſociirten Güther.

An das Herzogliche Gericht zu Oels, das Fürſtliche Gericht zu Trachenberg, die Standesherrlichen Gerichte und an das Fürſtbiſchöfliche Hofrichter-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch in beyliegender Abſchrift das unterm 30ten v. M. höchſten Orts ergangene Publicandum, betreffend die Erleichterung des Subhaſtations-Verfahrens, der bey der ſchleſiſchen Landſchaft aſſociirten Güther hiermit nachrichtlich zufertigen. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau ꝛc.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

Publicandum.

Copia.

Nachdem nicht ungegründete Zweifel darüber erhoben worden, ob nach dem Schleſiſchen General-Landſchafts-Reglement vom 9. Juli 1770 den Schleſiſchen Fürſtenthums-Directionen die Befugniß zuſtehe, in irgend einem Fall, auch wenn die Sequeſtration kein Mittel mehr gewährt, die von einzelnen bepfandbrieften Güthern rückſtändigen Zinſenreſte und darauf verwandten Sequeſtrations-Vorſchüſſe wieder herbey zu ſchaffen, die Sequeſtration eines dergeſtalt mit Erfüllung ſeiner Societäts-Verbindlichkeiten in Rückſtand gebliebenen Gut ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß zu extrahiren, die jetzigen Zeitumſtände aber dieſe Befugniß unerläßlich begründen,

und

und daher von der engern Ausſchuß-Verſammlung der ſchleſiſchen General-Landſchaft darauf angetragen worden, jeden Zweifel hierüber zu erledigen: ſo haben Se. Königl. Majeſtät nöthig gefunden, hierdurch in Erläuterung des Landſchafts-Reglements vom 9. Juli 1770 und deſſen Declarationes zu erklären:

1) daß, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der betreffenden Fürſtenthums-Landſchaft die reglementsmäßige Sequeſtration eines mit Landſchafts-Zinſen in Rückſtand gebliebenen bepfandbrieften Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückſtändigen Zinſen und mit Grunde zu beſorgenden oder bereits gemachten Sequeſtrations-Vorſchüſſe herbeyzuſchaffen, die Fürſtenthums-Landſchaft befugt ſeyn ſoll, mit Uebergehung der Sequeſtrations-Maaßregel, oder mit Aufhebung derſelben, wofern dieſelbe fruchtlos verſucht worden, ſofort zur Verpachtung eines ſolchen Guths zu ſchreiten, oder im Fall auch von dieſer Maaßregel kein Erfolg erwartet werden kann, ſogleich die Sequeſtration deſſelben bey dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu extrahiren;

2) daß aber dazu in jedem einzelnen Fall die Zuſtimmung der General-Landſchafts-Direction oder Haupt-Landſchafts-Commiſſion eingeholet werden und erfolgen muß;

3) daß die Ober-Landes-Gerichte von Schleſien hingegen ſchuldig ſeyn ſollen, den Subhaſtations-Prozeß auf die, durch den vorgedachten Conſens begründete Requiſition der betreffenden Fürſtenthums-Landſchaft zu eröffnen, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urtels auf Sequeſtrations-Eröfnung bedarf.

Als wornach ſich Jedermann, und namentlich die ſämmtlichen ſchleſiſchen Ober-Landes-Gerichte und landſchaftlichen Behörden vor der Hand und bis auf weitern Befehl zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30. Auguſt 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Dohna. Kircheiſen.

No. CLXIX.

Digitized by Google

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 19ten September 1810.

Circulare

Betreffend die Maasregeln zur Bewerkſtelligung der Ruhe beym Gottesdienſte an den Ablaßtagen und andere kirchlichen Feyerlichkeiten.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an die Policey-Behörden.

Im Verfolg des Circulairs vom 5. März d. J. wegen Bewerkſtelligung mehrerer Ruhe und Stille bey dem öffentlichen Gottesdienſte wird hiermit fernerweitig beſtimmt, daß die im gedachten Circulair enthaltene Feſtſetzungen in den Catholiſchen Kirchen-Gemeinden auch an Ablaßtagen und andern kirchlichen Feierlichkeiten auf die Dauer des kirchlichen Gottesdienſtes beobachtet werden müſſen. Der Landrath (Kriegs- und Steuerrath) hat daher deshalb das Nöthige zu verfügen, und auf die genaueſte Beobachtung ein wachſames Auge zu halten.

Nota. Dem Fürſtbiſchöfl. General-Vicariat-Amte iſt Abſchrift zur weitern Verfügung an die Catholiſche Geiſtlichkeit und an die 3 Decanate zugefertigt worden.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation.

Digitized by Google

No. CLXX.

d. d. Breslau den 21ten September 1810.

Circulare

Die Inſtruction für die in Havelberg, Berlin, Frankfurt an der Oder und Breslau angeſtellten Handlungs-Commiſſarien betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Dem Königl. Acciſe- und Zoll-Amte zu N. wird anliegend ein Exemplar der Inſtruction für die zu Havelberg, Berlin, Frankfurt an d. O. und Breslau angeſtellte Handlungs-Commiſſarien d. d. Berlin den 7. Juli c. mit dem Befehl zugefertigt, von dem Inhalt derſelben Kenntniß zu nehmen, und Niemanden Colonial-Waaren, wenn ſie aus der Fremde oder andern Königl. Provinzen einpaſſiren, verabfolgen zu laſſen, wenn die Einbringer ſich nicht zuförderſt mit einem Atteſte des hieſigen Handlungs-Commiſſarii, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Beyer legitimirt haben, daß die betreffenden Waaren unverdächtigen Urſprungs ſind, und daher verabfolgt werden können. Breslau den 21. September 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

Inſtruction für die vier Handlungs-Commiſſarien zu Havelberg, Berlin, Frankfurt a. d. Oder und Breslau.

Zur genauen Prüfung des Urſprungs aller ſtrom- und landwärts ein- und durchgehenden ſogenannten Colonial-Waaren iſt beſchloſſen worden, in den vier Städten Havelberg, Berlin, Frankfurt und Breslau beſondere Handlungs-Commiſſarien anzuordnen. Der Zweck dieſer Maaßregel iſt: „alles etwanige mittelbare Handelsverkehr mit England und „deſſen Colonien, desgleichen mit denen zu dem Continentalſyſtem nicht „beygetretenen Staaten abzuſchneiden und zu verhüten.“

Digitized by Google

Dieſen Zweck dürfen obige vier Handlungs-Commiſſarien nie außer Acht laſſen.

Zu ihrer Inſtruction werden ſelbige im Allgemeinen auf das Reglement vom 11ten Juny 1808 und die Verordnung vom 9ten März dieſes Jahres, welche beyde hiermit beygefügt werden, verwieſen. Da jedoch in ihren unten näher zu beſtimmenden Arrondiſſements kein Seehandel, mithin keine directe Einbringung des Engliſchen Urſprungs verdächtiger Waaren Statt finden kann, ſo beſchränkt ſich ihr Geſchäftsbetrieb darauf:
„genau zu prüfen, ob die entweder ſtrom- oder landwärts ankommende oder „durchgehende Waaren bereits gehörig unterſucht, als Nichtengliſche an„erkannt und mit desfalſigen gültigen Atteſten verſehen worden ſind.“

Insbeſondere werden gedachte vier Handlungs-Commiſſarien nachſtehende Vorſchriften zu beobachten haben.

§. 1.

Alle Waaren und Producte, deren Urſprung überſeeiſch iſt, oder welche nur übers Meer aus andern Ländern eingebracht werden können, wohin vorzüglich alle und jede ſogenannte Colonial-Producte gehören, müſſen, wenn ſolche aus einem befreundeten Staate kommen, durch ein Atteſt der Obrigkeit des Europäiſchen Eingangs-Ortes, von wo ſie abgeſandt worden, welches den unverdächtigen Urſprung derſelben bezeuget, begleitet ſeyn.

In dieſem Atteſt muß beſtimmt beſcheiniget ſeyn,

daß die Waaren (deren Gattung, Gewicht, Maaß oder Zahl genau zu bezeichnen) wirklich unverdächtigen Urſprungs und in dem oder dem befreundeten Lande erzeugt worden ſind.

Iſt das Atteſt in einem Hafen ausgefertigt, ſo muß der Name des Schiffs und des Capitains, mit welchem die Waare eingegangen iſt, angeführt ſeyn.

Kommen dergleichen Waaren aus Städten oder Häfen, wo ſich Preußiſche Geſandſchaften, Reſidenten, Conſuls, Vice-Conſuls oder Agenten befinden, ſo wird deren Beglaubigung bey den obigen Atteſten noch beſonders erfordert.

§. 2.

Ueber alle aus benachbarten befreundeten Staaten eingehende, da ſelbſt er-

erzeugte oder fabricirte Waaren, worüber nur der Verdacht obwalten könnte, daß ſie aus England oder deſſen Colonien herſtammen, müſſen, zur Abſtellung aller möglichen Mißbräuche, Ortsobrigkeitliche Atteſte über ihren Urſprung beygebracht werden.

§. 3.

In Betreff ſolcher Waaren, welche aus Preußiſchen Häfen und Handelsplätzen kommen, wo ſich preußiſche Handlungs-Commiſſarien befinden, iſt es hinreichend, wenn letztere die Zuläßigkeit der Waaren pflichtmäßig beſcheinigen, und dabey auf die, mit Zuziehung des Franzöſiſchen Conſuls oder Agenten, vorgenommene Recherche Bezug nehmen.

Dieſer Grundſatz iſt ſowohl bey ganzen Ladungen als bey einzelnen Theilen derſelben anwendbar.

Das von dem Handlungs-Commiſſair in einem Preußiſchen Hafen zu ertheilende Atteſt wird ohngefähr ſo lauten:

> Ich Endesunterſchriebener ꝛc. ꝛc. beſcheinige hiermit, daß die 15 Cnt. Caffee, ſo der Kaufmann N. N. von Stettin nach Berlin verfahren will, zu der am 10ten hujus, mit dem Schiffe die Hoffnung Capitain N. N. von Flensburg eingegangenen Ladung gehören, und daß der hier befindliche Franzöſiſche Conſul die darüber ſprechende Papiere und Urſprungs-Atteſt gültig und unverdächtig befunden hat, worauf die Waare dem Eigenthümer zur freien Dispoſition hat gegeben werden können ꝛc. ꝛc.

Wenn nun die Waare mit einem ſolchen Atteſte nach einer andern inländiſchen Stadt gehet und dort zur Conſumtion verſteuert wird, ſo muß dieſes Atteſt zum Belage bleiben; ſoll ſie aber nach dem Auslande verſandt werden, ſo muß eine vidimirte Abſchrift davon zu den Acten des Handels-Commiſſairs genommen werden, damit, wenn in der Fremde Beſchwerden entſtünden, man die Waare bis an die Quelle d. i. dem erſten Ausſteller der Gültigkeits-Declaration rückwärts verfolgen kann. Werden dergleichen Waaren theilweiſe ins Ausland geſchickt, ſo behält der Handels-Commiſſair das Original-Atteſt als Belag zurück, und ertheilt auf jede zu exportirende Waarenpoſt eine vidimirte Abſchrift des beſagten Atteſtes, mit genauem Vermerk der Quantität, worauf jede vidimirte Abſchrift gilt.

Digitized by Google

§. 4.

Alle fremde Waaren und Erzeugniſſe, welche durch die Bezirke der Handels-Commiſſairs durchgehen, und von ihnen zu prüfen ſind, müſſen bey weiterer Verſendung mit dem Atteſte, mit welchem ſolche eingegangen ſind, in originali oder in beglaubter Abſchrift, nach der obigen Beſtimmung begleitet werden; ſie bemerken in dieſem Falle bloß auf dem Atteſte, daß ſie daſſelbe geprüft und richtig befunden, und daß ſie mithin gedachte Waaren zur freyen Dispoſition des Eigenthümers und zur Verſendung nach N. N. geſtellt haben. Die Handels-Commiſſairs müſſen jedoch ſtets das Original oder die vidimirte Abſchrift an ſich behalten, um im Fall der Unterſuchung einen Legitimations-Belag zu haben.

§. 5.

Da der Handel der vier befugten Städte und ihrer Arrondiſſements in keiner directen Berührung mit der See und demnach auch nicht mit England ſtehen kann, ſo fällt bey Waarenverſendungen von Berlin, Frankfurt ꝛc. ꝛc. die in den Häfen angeordnete Protocoll-Aufnahme und Cautionsleiſtung von Seiten der Verſender gänzlich weg, weil bereits in jedem Hafen, von welchem aus eine geſetzwidrige Verſchiffung ſtatt finden könnte, ſowohl in den dießſeitigen, als in den befreundeten Staaten, zweckmäßige Vorkehrungen zur Verhütung eines unerlaubten Handels mit England getroffen worden ſind.

§. 6.

In Anſehung der Arrondiſſements der vier Handlungs-Commiſſarien iſt beſtimmt worden, daß

a) der Handlungs-Commiſſair in Berlin, Directions-Secretair Vetter, Berlin und die Churmark (inſofern ſolche nicht zum Frankfurter Arrondiſſement gehört.)

b) der Handlungs-Commiſſair zu Frankfurt a. d. Oder, Acciſe-Rendant Collani, Frankfurt, die Neumark und die Städte Prenzlow, Schwedt, Oderberg, Freyenwalde, Wrietzen, Münchenberg, Lebus, Beeskow und die ſächſiſche Grenze von Aurith bis Baruth.

c) der Handlungs-Commiſſair zu Havelberg, Zoll-Director Kirchner, die ganze Priegnitz, endlich

d) der

Digitized by Google

d) der Handlungs-Commiſſair zu Breslau, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor von Beyer, ganz Schleſien reſpiciren ſoll.

§. 7.

Jeder dieſer Handels-Commiſſarien muß auf alles dasjenige, was in ſeinem Arrondiſſement, nach dem gewöhnlichen Gange des Handels-Verkehrs, oder nach etwanigen neuen von den Kaufleuten einzuſchlagenden Wegen, mit den ſogenannten Colonial-Waaren vorgeht, eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit richten, und dadurch jedem Unterſchleiſe vorzukommen ſuchen. Zu dieſem Behufe müſſen gedachte Handlungs-Commiſſarien nicht allein über ſolche Gegenſtände fleißig unter ſich correspondiren und ſich gegenſeitig die Hand bieten, ſondern in allen bedenklichen und außerordentlichen Fällen der zweiten Section des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, von welcher ſie reſſortiren, förderſamſten Bericht erſtatten und nähere Verhaltungs-Befehle einholen.

§. 8.

Dieſe vier Handlungs-Commiſſariate ſtehen unter unmittelbarer Aufſicht des von dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten ernannten Ober-Handlungs-Commiſſarii Geheimen Kriegsrath Jordan zu Berlin. Es muß derſelbe daher von ihnen in allen zweifelhaften und kritiſchen Fällen zu Rathe gezogen, und von dem ganzen Geſchäftsgange fortwährend in Kenntniß geſetzt werden.

§. 9.

Einem jeden Handlungs-Commiſſair ſoll ein Local zur Verification der Documente über alle ein- und durchgehende ſogenannte Colonial-Waaren auf dem Acciſe-Amte des Orts ſofort angewieſen werden. Ein jeder Einbringer ſolcher Waaren muß ſelbige nach dem Packhoſe führen, und alsdann ſämmtliche betreffende Papiere dem Handlungs-Commiſſair vorzeigen. Dieſer muß nach obigen Vorſchriften ſchriftlich die Gültigkeit der ihm producirten Documente atteſtiren, und die Vidimirung der ortsobrigkeitlichen oder reſpective Preußiſchen Handels-Commiſſariſchen Beſcheinigungen beſorgen. Die Packhofs-Officianten haben damit nichts zu thun, ſonden richten ſich bloß nach den Verfügungen des Handels-Commiſſarii in Anſehung der Frage:

ob

Digitized by Google

ob ſie die Waare feſthalten oder freygeben ſollen?

§. 10.

Beym Mangel einer vorſchriftsmäßigen Legitimation werden die Waaren in der Regel angehalten, und bis nach erfolgter Beybringung der Atteſte, als wozu eine hinreichende, nach dem Poſtenlauf nach und von dem Orte, von wo die erforderlichen Atteſte zu beſchaffen ſind, abzumeſſende Friſt verſtattet werden muß, und der Beſchluß der Accise- und Zoll-Behörde genommen. Erfolgt der Ausweis nicht binnen der geſetzten Friſt, ſo wird der Confiscations-Proceß über dergleichen Waaren eingeleitet, und darüber der zweiten Section des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten ſogleich Bericht erſtattet.

Wenn jedoch der Einbringer ein ſicherer Mann iſt, und mit ſeinem Vermögen cavirt,

daß er die fehlenden Atteſte nachbringen wird,

ſo bleibt es alsdann und in preſſanten Fällen dem Handlungs-Commiſſario überlaſſen, die Waaren freyzugeben. Ueberhaupt ſind dieſe ſtrenge Maaßregeln nur in Rückſicht bedeutender Quantitäten, deren Werth über circa 500 Rthlr. beträgt, anwendbar, wobey jedoch der Wachſamkeit des Handels-Commiſſairs empfohlen werden muß, dahin zu ſehen, daß nicht bedeutende Waarenſendungen eines und des nämlichen Intereſſenten, durch Zerſplitterung in ſolche kleinere Poſten, ſeiner Aufmerkſamkeit und dem vorgeſetzten Zwecke entgehen.

§. 11.

Die Handels-Commiſſarien ertheilen in der Regel keine Atteſte über inländiſche zu exportirende Producte und Fabricate, welche nicht zur Cathegorie der Colonial-Waaren gerechnet werden können, ſondern ſie viſiren bloß die hierüber von den Orts-Obrigkeiten zu ertheilenden Beſcheinigungen, wenn ſolches erfordert wird.

§. 12.

Die Handels-Commiſſarien müſſen über alle ein- aus- und durchgehende Colonial-Waaren genaue Regiſter führen, worüber ihnen ein Schema hierbey mitgetheilt wird.

§. 13.

Sie müſſen dieſe Regiſter ſowohl als ihre Regiſtratur in ſolcher Ordnung

nung halten, daß ſie über jede ein- oder aus gegangene Waare ſofort Nachricht geben und die darüber ſprechende Beläge beybringen können.

§. 14.

In Rückſicht der Beläge bey tranſitirenden Waaren wird noch feſtgeſetzt, daß der erſte Handels-Commiſſair, deſſen Arrondiſſement die tranſitirende Waare berührt, das Atteſt, welches über die Zuläßigkeit der Waare entſcheidet, in originali als Belag an ſich behält, dagegen aber dem Tranſitirenden zu ſeiner ferneren Legitimation eine Beſcheinigung ertheilt, woraus hervorgeht, daß der gedachten Waare auf den Grund des näher zu bezeichnenden Atteſtes (welches auch in vidimirter Abſchrift beyzufügen) ein freyer Tranſito durch den Preußiſchen Staat verſtattet worden iſt.

§. 15.

Sämmtliche Acciſe- und Zoll-Directionen und Deputationen ſind bereits hiernach ausführlich inſtruirt worden, und werden wegen der ein- und durchgehenden ſogenannten Colonial-Waaren lediglich nach den Beſtimmungen der Handels-Commiſſarien ihres Arrondiſſements verfahren.

Berlin den 7ten July 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Golz.

No. CLXXI.

d. d. Breslau den 22ten September 1810.

Circulare

Wegen Ausfuhr-Verzollung der roh ausgehenden Tuche.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Mittelſt Circulair-Verordnung vom 24ſten December 1801 iſt der tarifmäßige Ausfuhrzoll à $\frac{1}{4}$ Procent von den ins Ausland beſtimmten ordinairen rohen Tuche auf 5 Procent erhöhet worden.

Wenn

Wenn aber nun ein Hohes Miniſterium des Innern dieſe Impoſtirung weder für nöthig noch zweckmäßig hält, ſo iſt mittelſt Reſcript der Section Eines Königl. Hohen Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben vom 10. September c. dieſer Impoſt à 5 Procent aufgehoben, und feſtgeſetzt worden: daß zwiſchen den ordinairen, den mittel und ganz feinen Tüchern kein Unterſchied mehr ſtatt finden, ſondern von ſolchen roh ausgehenden Tuchen, mit Ausſchluß der tarifmäßigen Zollfreyheit, mithin bey der bloßen Erhebung des Roßzolles bleibt, ohne Unterſchied, der gewöhnliche Ausfuhrzoll von ½ Procent erhoben werden ſoll, welches wir hierdurch ſämmtlichen Zoll-Aemtern Unſers Bezirks zur Nachricht und genaueſten Achtung bekannt machen. Breslau den 22. September 1810.

Acciſe- und Zoll-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXII.

d. d. Liegnitz den 26ten und Breslau den 27ten September 1810.

Circulare

Wegen der Urlaubs-Ertheilung für die unbeſoldeten Gewerbetreibenden Magiſtrats-Glieder.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau

Da mittelſt Reſcripts des Miniſterii des Innern vom 13. d. M. nachgegeben worden, daß

1) die Urlaubs-Ertheilungen für die unbeſoldeten Gewerbetreibenden Magiſtrats-Glieder innerhalb Landes bis auf 6 Wochen den Dirigenten,
2) außerhalb Landes aber bis auf 2 Monate den Regierungen überlaſſen werde.

ſo wird Euch ſolches zur Nachricht und Achtung (an die Steuerräthe) auch weitern

Digitized by Google

weitern Veranlaſſung, an die Magiſtråte Eurer Inſpection, bekannt gemacht.

Kônigl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CLXXIII.

d. d. Berlin den 28ten September 1810.

Allerhöchſte Kabinetsordre

Wegen Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Sårge.

Mein lieber Staatsminiſter Graf zu Dohna und von Kircheiſen. Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8ten April 1794, und zur Beförderung der inländiſchen Induſtrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweiſe ſich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausſchlagung der Sårge bedienen werden, finde mich jedoch durch Euren Bericht vom 8ten dieſes veranlaßt, insbeſondere zum Beſten der Unbemittelten hierin allen Zwang aufzuheben, und es ſoll deshalb auch die nach dem Inhalte jener Verordnung auf Verwendung anderer Zeuge zu dieſem Zwecke feſtgeſetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden. Ich befehle Euch hiernach das Weitere zu verfügen, und verbleibe Euer wohlgeneigter König. Berlin den 25. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter Graf zu Dohna
und v. Kircheiſen.

P. M. Nach dem Inhalt dieſer Cabinets-Ordre iſt von der Kônigl. Regierung den 18ten October ein Circulaire erlaſſen, und von dem Kônigl. Ober-Landes-Gericht den Zeitungen und Intelligenz-Blättern ein Avertiſſement inſerirt worden.

No. CLXXIV.

d. d. Breslau den 30ten September 1810.

Circulare

Wegen Verweiſung der fiscaliſchen und Criminal-Unterſuchungs-Sachen an die Untergerichts- und Domainen-Juſtiz-Aemter.

An ſämmtliche Landräthe.

Da die fiscaliſchen und Criminal-Unterſuchungsſachen itzt von den Untergerichten geführet werden können: ſo wird der Landrath des —kreiſes hiermit angewieſen, künftig alle dergleichen vorkommende Unterſuchungs-Sachen ſogleich an die Untergerichts- und Domainen-Juſtiz-Aemter zur Unterſuchung und Beſtrafung der Denunciaten zu verweiſen. Breslau ꝛc.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXV.

d. d. Berlin den 1ten October 1810.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Wegen der Todeserklärung verſchiedener bey gewiſſen kriegeriſchen Operationen verſchollener Militair-Perſonen.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte publicatum mittelſt Ober-Landes-Gerichts-Currende d. d. Breslau den 12. Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben Euch aus der abſchriftlichen anliegenden Kabinets-Ordre vom 23. v. M. mit mehrerem zu erſehen, was Wir auf den Antrag des

des Chefs der Juſtiz, in Abſicht der Todes-Erklärungen der darin näher bezeichneten, bey gewiſſen kriegeriſchen Operationen verſchollener Perſonen, und des Termins, binnen welcher die öffentlichen Vorladungen derſelben zu dieſem Zweck erlaſſen werden können, zu beſtimmen geruht haben, und befehlen, Euch nicht nur ſelbſt darnach zu achten, ſondern auch Eure Untergerichte in deſſen Gemäßheit anzuweiſen. Sind ꝛc.

Berlin den 1. Oct. 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Kircheiſen.

Copia.

Mein lieber Staats- und Juſtizminiſter von Kircheiſen. Ich approbire die in Eurem Bericht vom 19. v. M. gemachten Anträge, und ſetze demgemäß hierdurch feſt:

1) Werden Militairperſonen, Kriegsbeamte, Knechte, und überhaupt Perſonen, welche dem Lager und der Armee folgen müſſen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeſchlagenen Sturme auf eine Feſtung, Schanze, Batterie, Lager oder ſonſtigen Platz vermißt, und haben ſie nicht innerhalb einem Jahre nach geſchloſſenem Frieden und nach Rückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben: ſo tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Geſinde der Militairs, und überhaupt alle andere Perſonen, die zur Zeit des Sturms oder der Aktion gegenwärtig ſind, werden nach demſelben Grundſatz beurtheilt;

3) der zurückgebliebenen Ehefrau, und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelaſſen, auf die Todes-Erklärung anzutragen, ohne den im Geſetz beſtimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten.

4) die Todes-Erklärung ſelbſt wird, nach den darunter vorhandenen geſetzli-

Digitized by Google

ſetzlichen Vorſchriften veranlaßt, jedoch ſoll es hinreichend ſeyn, wenn der Termin nur auf drey Monate hinausgeſetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieſer Beſtimmungen, und was ſonſt erforderlich iſt, habt Ihr das Weitere zu verfügen, und ich verbleibe Euer ꝛc. König.

Potsdam den 23. September 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter
v. Kircheiſen.

No. CLXXVI.

d. d. Berlin den 3ten October 1810.

Publicandum
des Königlichen Miniſterii des Innern
Wegen Prüfung der Referendarien.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter d. d. Breslau den 19ten October 1810.

Da das Studium der allgemeinen Wiſſenſchaften von denjenigen, welche ſich dem höherem Dienſte bey den Staats-Verwaltungs-Behörden widmen wollen, ſehr häufig vernachläßigt wird, obgleich eine gründliche und umfaſſende praktiſche Ausbildung des Geſchäftsmannes nur darauf gebauet werden kann, ſo ſind mit Vorbehalt der Inſtructionen, die darüber noch von der oberſten Examinations-Behörde, nach ihrer definitiven Organiſation ergehen werden, ſämmtliche Regierungen angewieſen worden, es nicht nur mit den Prüfungen der Candidaten, die ſich zum Referendariat bey ihnen melden, überhaupt ſtrenger als bisher zum eigenen Nachtheil der Candidaten geſchehen, zu nehmen, ſondern die Prüfungen auch auf die allgemeine Wiſſenſchaften, und darunter ins beſondere auf Philoſophie, Geſchichte, Philologie, Mathematik und die unentbehrlichſten Naturwiſſen-

ſchaften,

Digitized by Google

ſchaften, zu richten. Nach gleichen Grundſätzen wird bey der interimiſtiſchen Ober-Examinations-Commiſſion für das Policey- und Finanzfach hierſelbſt ſeit der neuen Organiſation der Miniſterien bereits verfahren, welches den Studirenden, ihren Eltern und Vormündern zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Berlin den 3ten October 1810.

Königl. Preuß. Miniſterium des Innern.

Dohna.

No. CLXXVII.

d. d. Berlin den 7ten October 1810.

Königliche General-Verordnung

Wegen Aufhebung der Anordnung, daß den Warſchauſchen Unterthanen von ihrem dieſſeitigen Eigenthum nichts ohne ſpecielle Erlaubniß verabfolgt werden ſoll.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte und Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Wir durch eine, mit Sr. Majeſtät dem Könige von Sachſen, Herzoge zu Warſchau ꝛc. geſchloſſene Convention vom 10ten v. M. die Aufhebung des im Herzogthum Warſchau auf das Vermögen preußiſcher Unterthanen gelegten Beſchlags verſichert erhalten haben, haben Wir, in Gemäßheit der in gedachter Convention dagegen genommenen Verpflichtungen die in Folge jenes Beſchlages, getroffene Anordnung:

den Warſchauer Unterthanen von ihrem dieſſeitigen Eigenthume nichts, ohne ſpecielle Erlaubniß, verabfolgen zu laſſen,

hierdurch auf, und erklären ſolche für weiter unwirkſam.

Ihr

Digitized by Google

Ihr habt hiernach vom Empfange dieſer Verordnung an zu verfahren. und die Behörden ſofort entſprechend zu inſtruiren.

Berlin den 7ten October 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Hardenberg. Golz. Dohna. Kircheiſen.

P. M. Nach Maaßgabe dieſer General-Verordnung iſt von dem Ober-Landes-Gericht an die Unter-Behörden unterm 16ten October c. das nöthige erlaſſen worden.

No. CLXXVIII.

d. d. Breslau den 9ten October 1810.

Circulare

Betreffend den nicht Statt findenden Gehalts-Abzug bey Beurlaubungen zu Reiſen ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da nach dem Reſcript der hohen Abgaben-Section Eines Kgl. Hohen Finanz-Miniſterii vom 12ten v. M. die Anordnung, nach welcher bey Beurlaubungen der Hof-, Militair- und Civil-Beamten auf längere Zeit als vier Wochen, während des Urlaubs nur die Hälfte des Gehalts gezahlt werden ſoll, durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 27ten July c. dahin modificirt worden iſt, daß dieſer Gehalts-Abzug nicht Statt finden ſoll, wenn der Urlaub zu einer Reiſe ins Bad zur Wiederherſtellung der Geſundheit nachgeſucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteſte nachgewieſen, und in dieſen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abweſenheit ausgedrückt iſt, ſo wird ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern Unſers Bezirks ſolches mit dem Auftrage bekannt gemacht, künftig bey Nachſuchung eines

Digitized by Google

eines Urlaubs ins Bad das vorgeſchriebene ärztliche Atteſt dem diesfälligen Geſuch beyzufügen. Breslau den 9ten October 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. CLXXIX.

d. d. Breslau den 9ten October 1810.

Circulare

Betreffend den für itzt unbedingt freygegebenen Handel mit Pferden ins Ausland.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Nachdem mittelſt allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 6ten v. M. der Handel mit Pferden nach dem Auslande für jetzt unbedingt freigegeben worden iſt, ſo wird dieſes ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Directions-Bezirks auf den Grund des Reſcripts der Section Eines Hohen Königlichen Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben vom 1ten hujus hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 9ten October 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. CLXXX.

d. d. Berlin den 10ten October 1810.

Patent wegen Verſteuerung der Colonial-Waaren.

Publicatum mittelſt nachſtehenden Circularis d. d. Liegnitz den 19ten und Breslau den 20ten October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Thun

Digitized by Google

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Das Verlangen, dem Zweck des allgemeinen Continental-Syſtems, ſo wie ſolches in den Kaiſerlich-Franzöſiſchen Decreten näher enthalten iſt, auf das vollſtändigſte zu entſprechen und zur Einheit und Wirkſamkeit der diesfallſigen Maaßregeln auf dem Europäiſchen feſten Lande nach allen Kräften beyzutragen, hat Uns bewogen, folgendes zu beſchließen:

§. 1.

Der Handel mit England und deſſen Colonien und Verbündeten bleibt, nach dem Sinne der Kaiſerlich-Franzöſiſchen Decrete, in Unſeren ſämmtlichen Staaten fernerhin aufs ſtrengſte verboten und werden die deshalb ergangenen früheren Verordnungen hiermit beſtätiget.

§. 2.

Es ſollen aber auch hinführo alle ſeewärts einkommenden Colonial-Waaren, ohne weitere Unterſuchung ihres Urſprungs, ſo angeſehen werden, als ob ſie aus dem engliſchen Handel herſtammen.

Sie dürfen daher, mit bloßer Ausnahme der Medicinal-Waaren, in keinem unſerer Seehäfen anders, als in Gefolge etwaniger von der Kaiſerlich-Franzöſiſchen Regierung zugeſtandenen beſonderen Vergünſtigungen ferner zugelaſſen werden.

§. 3.

Auf den Fall, daß durch Confiscationen in den Seehäfen und an den Küſten Unſerer oder der benachbarten Staaten aus See-Priſen, oder aber mit Kaiſerlich-Franzöſiſchen Licenzen Colonial-Waaren fernerhin auf eine rechtmäßige Weiſe in den Handel des feſten Landes gekommen wären, ſo ſoll zwar deren reſpectiver Eingang und Verbrauch gegen glaubhafte Beſcheinigungen auch in Unſern Landen geſtattet ſeyn; es ſollen aber von den dergeſtalt eingekommenen Waaren überall die Sätze des Kaiſerlich-Franzöſiſchen Tarifs vom 9ten Auguſt d. J.; nämlich

vom Centner Baumwolle aus Braſilien, Cayenne, Surinam, Demerari und Georgien	105	Rthlr.	— Gr.
. . Levantiniſcher Baumwolle	26	.	— .

vom

vom Centner	jeder andern Art von Baumwolle, mit Ausſchluß der neapolitaniſchen, welche von dieſem Impoſte frei bleibt	78	Rthlr. —	Gr.
. .	rohen Zucker	39	. —	.
. .	rafinirten Zucker in Hüten	52	. 12	.
. .	Hayſan-Thee	118	. —	.
. .	grünen Thee	78	. —	.
. .	andere Arten Thee	20	. —	.
. .	Caffe	52	. 12	.
. .	Indigo	118	. —	.
. .	Cacao	130	. —	.
. .	Cochenille	262	. 12	.
. .	weißen Pfeffer	78	. —	.
. .	ſchwarzen Pfeffer	52	. 12	.
. .	ordinairen Zimmet	183	. —	.
. .	feinen Zimmet	262	. 12	.
. .	Näglein	78	. —	.
. .	Muscade	262	. 12	.
. .	Acajou-Holz	6	. 12	.
. .	Fernambuc-Holz	15	. 12	.
. .	Campeche-Holz	10	. 12	.
. .	geriebene Farbe-Hölzer	13	. —	.

anſtatt der bisherigen Conſumtions-Accise, inſofern dieſe nicht höher iſt, in Anwendung kommen und bey Unſern Acciſe-Kaſſen erhoben werden.

Die ſchon nach dem alten Tarif höhere Conſumtions-Acciſe vom Thee bleibt daher beſtehen.

§. 4.

Dieſe erhöhete Conſumtions-Acciſe trifft alle Colonial-Waaren, welche von dem 20ten d. M. an, in Unſere Staaten zur Conſumtion eingehen werden und ſoll bey den für Unſere Rechnung confiscirten Waaren gleich nach deren Verkauf von dem Käufer, bey den aus den angrenzenden Staaten eingehenden Waaren aber vor der Abladung in dem erſten Beſtimmungs-

Digitized by Google

Orte, von dem Empfänger entrichtet werden. Sollten ſelbige ſolche ſofort zu entrichten oder dafür anderweitige Sicherheit zu ſtellen nicht vermögend ſeyn, ſo ſollen die Waaren einſtweilen unter dem Beſchluſſe des Acciſe-Amts behalten werden.

§. 5.

Die in den einländiſchen Fabriken geſetzlich zuſtehenden Begünſtigungen in Anſehung der Conſumtions-Verſteuerung ihrer rohen Materialien, bleiben unverändert, da eine höhere Impoſtirung der letztern nur der Induſtrie des feſten Landes ſchaden, dagegen die engliſche begünſtigen und den Schleichhandel mit engliſchen Fabricaten einträglicher machen würde. Diejenigen Fabrikanten, welche überführt werden, von dem Behufs ihrer Fabrication gegen geringere Abgaben einbekommenen Materiale etwas an Conſumenten oder Kaufleute abgelaſſen zu haben, ſollen auf immer dieſes Benificii verluſtig gehen und außerdem den Werth der abgelaſſenen Waare loco confiscationis derſelben als Strafe bezahlen.

§. 6.

Diejenigen in Unſern Häfen confiscirten Colonial-Waaren, welche entweder von Ausländern erſtanden, oder von den Käufern zum weitern Verkauf nach dem Auslande declarirt werden, ſo wie auch diejenigen, welche aus den angränzenden Staaten in die Unſrigen nicht zum innern Verbrauch, ſondern zum Durchgange ein- und hiernächſt wirklich ausgehen, werden zwar mit der neuen Conſumtions-Abgabe verſchont, bleiben aber in alle Wege der für dieſe Waaren-Artikel vorlängſt eingeführten erhöheten Durchgangs-Acciſe unterworfen, und, ſo lange ſie ſich im Lande befinden, unter beſtändiger Controlle der Acciſe- und Zoll-Behörden. Sie müſſen daher vor der Verabfolgung zur Verſendung und beym Eingange ins Land ihrer Qualität nach unterſucht, genau verwogen, verbleiet und hiernächſt ihr richtiger Ausgang aus dem Lande durch die Atteſte der auf den Begleit-Scheinen vorgeſchriebenen Grenz-Ausgangs-Zoll-Aemter dargethan werden.

Derjenige Verſender, Spediteur oder Fuhrmann, welcher den richtigen Ausgang der Waaren binnen der durch die Acciſe-Geſetze vorgeſchriebenen Friſt nicht nachweiſet, iſt zur Nachzahlung des Mehrbetrags der neuen Conſumtions-Abgaben verpflichtet.

§. 7.

§. 7.

Jede auch bey den Grenz-Zoll-Aemtern zu Lande nicht angemeldete Einbringung von Kolonial-Waaren ziehet die Confiscation derſelben nach ſich, inſofern die bisherigen Acciſe-Geſetze keine höhere Strafe beſtimmt haben, wobey es alsdann verbleibt.

Nach dieſer Verordnung hat ſich jedermann gebührend zu achten, und Unſere Miniſterien werden beauftragt, ſolche gehörig publiciren und zur vollſtändigen Ausführung bringen zu laſſen, auch über deren Feſthaltung ſelbſt unnachläßig zu wachen. Berlin den 10ten October 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

Sämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern wird beygehend das Patent vom 10. d. M. wegen Verſteuerung der Colonial-Waaren zugefertiget, um ſich mit deſſen Inhalt bekannt zu machen, und hiernach alle darin benannte Colonial-Waaren, welche vom heutigen Tage an gerechnet, in die dieſſeitigen Staaten eingeführt werden, in Verſteuerung zu nehmen.

Es gereicht hiebey gedachten Aemtern zum Nachverhalt, daß

1) Niemanden, die aus fremden in die dieſſeitigen Staaten eingehende Colonial-Waaren verabfolgt werden dürfen, als bis der hirſige Handlungs-Commiſſarius, Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor von Beyer, die an ihn einzuſendende Urſprungs-Atteſte unterſucht und zur Verabfolgung der Waaren die Erlaubniß ertheilt hat.

2) Die ganzen nicht directe zu Lande tranſitirenden Ladungen, in Anſehung welcher letztern es beym Alten verbleibt, ſollen reſpective an dem Verkaufs- Eingangs- oder Beſtimmungs-Ort ſofort vollſtändig reſpective zur Conſumtion, oder zum Durchgang verſteuert werden, damit wenigſtens nicht das Ganze der Königl. Gefälle von einer unſichern Controlle abhängig werde.

Erſt nach dieſer completten Verſteuerung können die Waaren den Eignern, wenn ſie es verlangen, in ihre Häuſer verabfolgt werden, jedoch

Digitized by Google

immer unter Verbindlichkeit, den Ausgang der blos zum Durchgang verſteuerten Waaren außer Landes in der vorgeſchriebenen Art nachzuweiſen.

3) Bey dem Ausgange von Colonial-Waaren außer Landes ſollen niemals Vergütigungen der erlegten Gefälle gegeben werden.

4) Werden die Grenz-Aemter ſo wie das Grenz-Jäger-Corps angewieſen, ihre Aufmerkſamkeit auf das heimliche Einſchleppen von hoch impoſtirten Waaren um ſo mehr zu verdoppeln, als bey den jetzigen hohen Abgaben von den Colonial-Waaren zu erwarten iſt, daß die Einſchwärzung von dergleichen Waaren häufiger als jemals verſucht werden wird.

Eben ſo müſſen auch die Grenz-Ausgangs-Aemter, wenn Colonial-Waaren exportirt werden ſollen, wovon nicht die vollen Conſumtions-Abgaben, ſondern nur die Tranſito-Abgabe erhoben worden, die Waaren-Collis genau unterſuchen, ob ſie mit den Acciſe- und Zoll-Amts-Expeditionen in allem übereinſtimmen und ob ſie richtig plombirt ſind, ſo wie ſie ſich auch in Anſehung der verpackten Waaren durch Anbohren der Fäſſer überzeugen müſſen, ob die Collis die Waaren auch wirklich enthalten, welche darin ſeyn ſollen.

Eine ſolche Ueberzeugung kann ſich niemand verſchaffen, wenn die Exportation zur Nachtzeit geſchieht.

Die Grenz-Aemter müſſen daher nach Sonnen-Untergang durchaus keine Exportation von Colonial- und andern hoch impoſtirten Waaren, als: Weine, Arrak, Rumm und dergleichen geſtatten, wenn es darauf ankömmt, daß die Exportation unverſteuerter oder zur innern Conſumtion verbotener Waaren nachgewieſen werden muß.

Völlig zur Conſumtion verſteuerte Waaren ſind hiervon ausgenommen.

Dieſe Vorſchrift gilt auch für die Verſendungs-Orte in Anſehung der Thor-Ausgangs-Atteſte, indem die Thor-Acciſe-Aemter nie dergleichen Ausgangs-Reviſiones nach Sonnen-Untergang vornehmen, und auf den Grund ſolcher unzuverläßigen Handlungen, Ausgangs-Atteſte ertheilen dürfen, ſondern die Vecturanten an die Douane, oder an das Acciſ-Amt des Orts zurückliefern müſſen.

Und da es

5)

Digitized by Google

5) darauf ankommt, von der richtigen Exportation der zum Ausgang nach andern Staaten declarirten unverſteuerten, oder zum innern Debit verbotenen Waaren die vollſtändigſte Ueberzeugung zu erhalten, ſo werden die Amts-Officianten der Grenz-Ausgangs-Aemter hierdurch angewieſen, die Reviſion der Güter nicht etwa bloß durch einen Viſitator vornehmen zu laſſen, ſondern dieſe Reviſion, jedoch mit Zuziehung der Unterbedienten, perſönlich zu vollziehn, und wenn am Orte Grenz-Jäger poſtirt ſind, auch dieſe einzuladen, der Reviſion beyzuwohnen und die Güter bis zur Grenze zu begleiten.

Die Ausgangs-Reviſions-Atteſte ſind alsdann von ſämmtlichen anweſenden Offiziarten auf der Stelle zu unterſchreiben, und wird es hierdurch jedem Accise-Zoll- und Grenz-Beamten bey der ſtrengſten Ahndung verboten, Grenz-Ausgangs-Atteſte nachträglich zu unterſchreiben, weil hierdurch die größten Unterſchleife ausgeführt werden können, welches den Grenz-Beamten durch die Acciſe-Räthe noch mündlich begreiflich zu machen iſt.

Breslau den 20. October 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

An die Acciſe- und Zoll-Aemter.

P. S. **Da in kurzem abermals eine allgemeine Landes-Viſitation vorgenommen werden ſoll, ſo werden ſämmtliche Acciſe-, Zoll- und Grenz-Behörden auf den Grund der Requiſition Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hieſelbſt angewieſen, den Polizey-Behörden auf Erfordern überall und ſofort thätigen Beyſtand zu leiſten.**

No. CLXXXI

Digitized by Google

No. CLXXXI.

d. d. Breslau den 11ten October 1810.

Circulare

Wegen der in den Bau=Anſchlägen aufzuführenden Länge und Stärke des Bauholzes.

An ſämmtliche Bau=Inſpectores.

Da von der unterzeichneten Königl. Regierungs=Deputation feſtzuſetzen befunden worden:

daß künftig das zu einem jeden Bau erforderliche Bauholz nach der Länge und Stärke im Zoſs, im Anſchlage aufgeführet, ingleichen daß bey Brücken=Bauten der erſte Belag aus Halbholz von ſtarken kiefernen Bauholz und die Sole darüber von 3zölligen Bohlen von kiefernem Bauholze veranſchlagt werden ſoll, ſo wird ſolches dem N. N. zur genaueſten Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Finanz=Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXXII.

d. d. Breslau den 11ten October 1810.

Circulare

der Königlichen Regierung,

Daß die Publication der von den Juſtiz=Departements ausgehenden Geſetze dem Ober=Landes=Gericht allein gebühret.

An ſämmtliche Land= und Steuerräthe.

Da nach der Verordnung vom 26ten December 1808 die Publication der

aus

Digitized by Google

aus dem Juſtiz-Departement allein ergehenden Geſetze und Verordnungen den Ober-Landes-Gerichten gebühret, und dieſe auch nach dem §. 50 derſelben Verordnung befugt ſind, in Angelegenheiten ihres Reſſorts auch den Unterbehörden der Regierungen Aufträge zu machen, nach einem jetzt dem Königl. Juſtiz-Departement erlaſſenen Reſcripts aber die Ober-Landes-Gerichte von dieſer Befugniß Gebrauch machen werden, ſo wird ſolches dem Landrathe des N. Creiſes (Krieges- und Steuerrath N.) hiermit bekannt gemacht, und derſelbe zugleich angewieſen, dieſe von Seiten der Oberlandes-Gerichte an ihn ergehenden Auftrage ohnweigerlich zu befolgen.

Breslau den 11ten October 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

No. CLXXXIII.

d. d. Berlin den 15ten October 1810.

Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums,

Daß, wenn wegen eines Mangels bey Ausmittelung eines Thatbeſtandes auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann, die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einſperrung ausgedehnt werden könne.

An ſämmtliche Ober-Landes-Gerichte.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es haben einige Gerichtshöfe die Vorſchrift der Kriminalordnung §. 408, nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesſtrafe und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft ausgedehnet werden ſoll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn wegen eines

nes

Digitized by Google

nes Mangels der Ausmittelung des Thatbeſtandes auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann. Hierbey wird indeſſen über die Dispoſition und den Zweck der allegirten Vorſchrift hinausgegangen.

Es befindet ſich ſolche in dem ſechsten Abſchnitt des zweyten Theils: Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen in peinlichen Sachen, und die darinn, ſo wie in dem vorhergehenden §. erwähnte außerordentliche Strafe iſt keine andere als diejenige, welche bey dem Leugnen des Angeſchuldigten ex indiciis erkannt wird. Ein ſolcher zur Strafe überhaupt für hinreichend befundener, Verdacht ſoll doch niemals den Verluſt des Lebens, und in der Regel auch nicht eine Lebenswierige Gefangenſchaft zur Folge haben. Ganz verſchieden aber iſt dieſer Fall von demjenigen, in welchem das Verbrechen begangen zu haben, von dem angeſchuldigten eingeſtanden worden, und nur der Thatbeſtand nicht bis zum geſetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden iſt. Es leuchtet ein, daß ein leugnender und ein geſtändiger oder überführter Verbrecher nicht nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden können, und daher der §. 408 der Criminalordnung, welcher nur von jenem ſpricht, nicht auch auf dieſen angeordnet werden kann. Bey einigen Arten der Verbrechen, z. B. bey der Tödtung neu geborner Kinder und beym Morde, iſt die Todesſtrafe und die lebenswierige Gefangenſchaft, auch ſelbſt beym Mangel einer vollſtändigen Ausmittelung des Corporis delicti beſtimmt worden.

In andern Fällen dieſer Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen von unternommenen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bey einem Capitalverbrechen, welches eingeſtanden oder bewieſen worden, bey welchem jedoch das Corpus delicti nicht völlig geſetzlich feſt ſteht, die an die Stelle der ordentlichen Strafen, zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswierigen Einſperrung ausgedehnet werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 15ten October 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Kircheiſen.

No. CLXXXIV.

Digitized by Google

No. CLXXXIV.

d. d. Breslau den 19ten October 1810.

Circulare

Wegen der Verwaltung des ſtädtiſchen Gemein-Vermögens.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Es kommt hier und da der Fall vor, daß von Steuerräthlichen Behörden und Magiſträten die Approbation zur Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke eingeholt wird, welches, da die Einmiſchung der Provinzial-Policey-Behörden in die Detail-Verwaltung des ſtädtiſchen Gemein-Vermögens durch die Städte-Ordnung aufgehoben worden, in der Regel nicht weiter erforderlich iſt. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, etwanige unrichtige Anſichten zu berichtigen.

Der §. 189 beſtimmt es als Regel, daß der Magiſtrat die ganze Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten unter Controlle der Stadt-Verordneten haben ſolle, und ſetzt ausdrücklich hinzu, daß die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Policey-Behörden in den einzelnen Adminiſtrations-Fällen nicht weiter erforderlich ſey. Auch hinterher, wo ſpeciell von der Veräußerung von Grundſtücken die Rede iſt, ſtellt der gedachte §. dieſe Zuſtimmung zu der Veräußerung keinesweges als eine nothwendige Erforderniß auf.

Nach dieſen Vorausſetzungen erſtreckt ſich die Einmiſchung der Provinzial-Policey-Behörden bey Veräußerung von ſtädtiſchen Communal-Grundſtücken nur darauf, dahin zu ſehen, daß die §. 189 vorgeſchriebene Requiſita vorhanden, das heißt: daß der Magiſtrat und die Stadt-Verordneten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung einverſtanden ſind, und daß dieſe im Wege der öffentlichen Licitation erfolge. Daß dabey die Vorſchriften einer nothwendigen Subhaſtation beobachtet wer-

Digitized by Google

den, iſt um ſo weniger nothwendig, als dieſer an ſich ſelbſt eine ſehr große Reform höchſt nützlich ſeyn würde. Die vorgeſchriebene öffentliche Bekanntmachung der Gründe, warum die Veräußerung für nothwendig und nützlich gehalten worden, bezwekt bloß eine Aufforderung an den Magiſtrat und die Stadt-Verordneten, die Sache deſto reiflicher zu überlegen. In die materielle Beurtheilung dieſer Sache, iſt die Provinzial-Policey-Behörde nur im Wege des Recurſes ſich zu miſchen befugt, wenn ihre policeyliche Entſcheidung in Anſpruch genommen wird, vornehmlich in dem Fall, wenn der Magiſtrat und die Stadt-Verordneten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung verſchiedener Meinung ſind. (An die Steuerräthe)

Hiernach hat ſich der Krieges- und Steuerrath zu achten, und das weiter Nöthige an die Magiſtrâte ſeiner Inſpection zu erlaſſen.

Breslau den 19ten October 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXXV.

d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 25ten October 1810.

Circulare
Wegen der den Servis-Geldern zugeſtandenen Porto-Freyheit.

An ſämmtliche Steuerräthe.

Da des Königs Majeſtät mittelſt einer an das hohe Miniſterium des Innern unterm 4ten d. M. erlaſſene Immediat-Verfügung festzuſetzen geruhet haben, daß die Servis-Gelder, welche mit der Poſt verſendet werden, künftighin die Portofreyheit genießen ſollen; ſo hat der Krieges- und Steuerrath N. N. ſolches den Magiſtrâten ſeines Departements zur Nachricht bekannt zu machen. Breslau ꝛc.

Militair-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXXVI.

Digitized by Google

No. CLXXXVI.

d. d. Breslau den 22ten Octbr. und Liegnitz den 17ten Novbr. 1810.

Circulare

Wegen der bey der Pflege und Ablederung der am Lungen- oder Milzbrande gefallenen Thiere zu beobachtenden Vorſicht.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Schon mehrere Fälle haben bewieſen, daß Mangel an Vorſicht bey der Pflege und Ablederung der an dem Lungen-Milzbrande und andern Krankheiten gefallenen Thiere für die damit beſchäftigt geweſenen Perſonen die gefährlichſten Folgen entſtehen können, und erſt neuerlich im Neuſtädtiſchen Kreiſe ſich ereigneter Vorfall, wo ein Schäfer eine am Leberbrande und Geſchwüren gefallene Kuh aufgehauen und an der rechten Hand ſich an einer Rippe geritzt hatte, eine ſtarke Geſchwulſt bekam, worauf große Brandflecken entſtanden, und nach wenigen Tagen der Tod erfolgte, da nicht gleich zweckmäßige Mittel angewendet worden waren, hat ſolches abermals beſtätigt.

Es iſt daher dringend nothwendig, daß der gemeine Mann dafür gewarnt, und allgemein bekannt gemacht werde: daß diejenigen, welche ſich mit der Pflege und Ablederung der am Lungen- oder Milzbrande behafteten Thiere beſchäftigen, die größte Vorſicht und Reinlichkeit anwenden, auch die Theile ihres Körpers, welche mit denen, der in dieſer Art erkrankten Thiere in Berührung kommen, mit Oel oder irgend einer Fettigkeit jedesmal vorhero wohl einreiben müſſen. Der Landrath N. N. —kreiſes hat daher ſolches in dortigem Kreiſe ſofort bekannt zu machen.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXXVII.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circulare

Wegen der Feyer der Chriſtnacht in den Morgenſtunden des erſten Weihnachts-Feyertags.

An ſämmtliche Steuerräthe.

Der Herr Fürſtbiſchof zu Breslau hat die Anordnung getroffen, daß in der hieſigen Diöces die Chriſtnacht nicht mehr in der Mitternachtsſtunde, ſondern nach Orts-Verhältniſſen entweder um 5 oder um 6 Uhr des Morgens am erſten Weihnachts-Feyertage in jeder catholiſchen Kirche ohne Unterſchied gefeyert werden ſoll.

Hiernach hat der Krieges- und Steuerrath N. die Magiſtrâte in den Städten ſeines Departements wegen der polizeylichen Aufſicht bey dieſer Feyerlichkeit zu inſtruiren. Breslau den 23. October 1810.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CLXXXVIII.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circulare

Wegen der künftigen feſtlichen Feyer des Charfreytags.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an das Policey-Präſidium zu Breslau, und an die Policey-Directorien zu Brieg, Schweidnitz und Neiſſe.

Nach Anordnung des Herrn Fürſt-Biſchofs zu Breslau ſoll künftig auch von

von den Catholiken der Charfreytag als ein wirklicher gebotener Feyertag gefeyert werden. Der Landrath N. N. hat daher an dieſem Tage in ſämmtlichen Ortſchaften ſeines Creiſes alle jene Geſetze in Anwendung zu bringen, welche in policeylicher Hinſicht über die Feyer der Feſttage überhaupt gegeben worden ſind, beſonders aber alle Feld- und andere öffentliche Arbeit zu unterſagen.

Königl. Geiſtliche- und Schulen-Deputation.

P. M. Dieſes Circulare iſt unterm 29ten November an die Landräthe des Pleſſiſchen und Beuthenſchen Creiſes und unterm 16ten December c. an den Landrath Leobſchützer Creiſes erlaſſen worden.

No. CLXXXIX.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circulare

Die Aufhebung der fixirten Steuer von edlen Metallen betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Nachdem in Gefolge ergangener Verfügung des General-Departements des Königlichen Finanz-Miniſterii feſtgeſetzt worden iſt:

> daß diejenigen Fixa, welche ſtatt der Acciſe von dem zum Verkauf einzuführenden edlen Metalle zeither errichtet worden, künftig wegfallen, und auch von denjenigen durch Gold- und Silber-Arbeiter oder durch Juden eingebrachten edlen Metallen, da dieſe entweder im Lande verarbeitet, und die daraus gefertigten Geräthe, falls ſie im Lande bleiben, der Steuer unterworfen ſind, oder aber an die Münze abgeliefert und ſonſt verkauft werden, weder Eingangs-Abgaben noch ſtatt derſelben Fixa erhoben werden ſollen;

ſo machen Wir ſolches ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Directions-Bezirks auf den Grund des Reſcripts der Section

Eines

Digitized by Google

Eines Königl Hohen Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben vom 8ten October c. hierdurch zur Nachricht und Achtung und mit dem Bemerken bekannt:

daß jedoch die von den Jouwelen-Händlern eingebrachte Jouwelen hiervon ausgeſchloſſen ſind, da auf den Jouwelen keine bleibende Steuer ruht, weshalb die Jouwelenhändler auch fernerhin das bisherige Fixum ſtatt der Acciſe entrichten oder die Jouwelen Eingangs verſteuern müſſen. Breslau den 23ten October 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. CXC.

d. d. Breslau den 23ten October 1810.

Circulare

Wegen der Uniform der Polizey-Officianten.

An den Policey-Präſidenten Herrn Streit zu Breslau, ingleichen mut. mut. an die Policey-Directoren der Städte Brieg, Schweidnitz- Coſel und Neiſſe.

Die Königl. Regierungs-Policey-Deputation läßt dem Herren Policey-Präſidenten Streit hierbey ein Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern vom 4ten d. M. wegen der Uniform der Policey-Officianten in Abſchrift zufertigen, woraus derſelbe mit mehrern erſehen wird, was nach Maaßgabe deſſelben in den Abzeichnungen für Abſtufungen ſtatt finden ſollen, mit der Anweiſung, ſich darnach zu achten, und die demſelben untergeordnete Policey-Officianten zu inſtruiren.

Zu mehrerer Glichförmigkeit wird derſelbe ſich die Muſter zu den Epaulets, Portée-épées und von der goldnen Schnure auf der Achſel, durch Requiſition von dem Policey-Präſidenten Gruner zu Berlin am beſten verſchaffen können und ſolche den andern Policey-Directoriis mittheilen.

Copia.

Digitized by Google

Copia.

Unſern ꝛc. Bey der Uniform der ſtädtiſchen Policey-Officianten ſollen künftig in den Abzeichnungen folgende Abſtufungen ſtatt finden.

1) Die Policey-Directoren und die Policey-Räthe ſind berechtigt die in dem Reglement vom 14ten Februar 1804 betreffend die Civil-Uniformen mit No. III. bezeichneten Stickerey zu tragen, zu der Uniform des dortigen Policey-Präſidenten gehöret dagegen die Stickerey No. II.

2) Den Policey-Aſſeſſoren kommt die für die Referendarien beſtimmte Stickerey N. IV. zu, und

3) Den Policey-Inſpectoren die nehmliche Stickerey nebſt einem Epaulet.

4) die Policey-Commiſſarien tragen die vorſchriftsmäßige Uniform ohne alle Stickerey, jedoch mit 1 Epaulet.

5) Die Marktmeiſter eben ſo.

6) Den Policey-Sergeanten wird ein kleines goldenes Portée-épée an einem mit Golde durchwirkten ledernen Riemen bewilligt, auch eine kleine goldene Schnur auf der Achſel zu tragen geſtattet.

7) Die Interims-Uniformen ſollen mit einem carmoiſin rothen Kragen und Aufſchlägen verſehen ſeyn, jedoch ohne Stickerey, nur diejenigen Officianten, zu deren Uniform ein Epaulet gehöret, können davon auch bey der Interims-Uniform Gebrauch machen.

Die Bureau-Subaltern-Officianten ſind nicht befugt, die Policey-Uniform anzulegen.

Ihr habt hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc.
Gegeben Berlin den 4ten October 1810.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
die Schleſiſche Regierung
zu Breslau.

Miniſterium des Innern.

No. CXCI.

No. CXCI.

d. d. Potsdam den 24ten October 1810.

Allerhöchſte Immediat-Verordnung

Betreffend die fernere Verpflichtung zu Dienſten und Abgaben nach dem Edict vom 9ten October 1807.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Regierung vom 4ten Novbr. und der Liegnitzſchen vom 31ten Octbr. 1810.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Wir vernehmen, daß das Edict vom 9ten October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Abſicht der Guthsherrlichen Gefälle und Leiſtungen, beſonders in Schleſien, noch an einigen Orten mißverſtanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Dienſten und jenen Abgaben aufhöre.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären: daß mit dieſem Zeitpunkt blos diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edict als zur Guths-Unterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der beſonders für Schleſien vom 8ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz beſtimmt genannt ſind: daß aber alle übrigen Abgaben und Laſten, welche aus dem guthsherrlichen Verhältniß entſpringen, in allen Provinzen Unſerer Monarchie fortdauern, und deshalb insbeſondere diejenigen Natural-Dienſte, welche unter den Nahmen, Spann- und Handdienſte, Frohnen, Schaarwerks-Dienſte und Robothen bekannt ſind, ferner unweigerlich ſo lange geleiſtet werden müſſen, bis ſich die Guthsherren und Bauern wegen der Aufhebung, gegen eine angemeſſene Entſchädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

Sollten demohngeachtet dieſe Dienſte oder ſolche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben ſind, verweigert werden, ſo werden die Widerſpen-

ſtigen

Digitized by Google

ſtigen ohne Nachſicht beſtraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Signatum Potsdamm den 24ten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

Freyherr von Hardenberg.

Vorſtehende Allerhöchſte Immediat-Verordnung wird befohlenermaaßen mit Bezug auf die Regierungs-Verfügung vom 24ten Auguſt a. c. Jedermann zur genaueſten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 1ten November 1810.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CXCII.

d. d. Berlin den 4ten October 1810.

Publicandum

Wegen Benutzung und Veräußerung der Domainen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben vernommen, daß das wegen Benutzung und Veräußerung Unſerer Domainen angenommene Syſtem viele Beamten von nützlichen Verbeſſerungen abhält, und in eine peinliche Ungewißheit wegen ihres Schickſals ſetzt.

Wir verordnen deshalb:

1) daß alle Meliorationen und heilſame Wirthſchaftsumwälzungen, bey dem etwanigen Abzuge des Beamten, durch unpartheyiſche von beyden Theilen zu ſtellende Sachverſtändige abgeſchätzt, und von Uns oder dem Erwerber des Amts vergütet werden ſollen, inſofern nämlich die entſtandenen Ausfälle noch nicht erſetzt, und die verwandten Koſten noch nicht gedeckt und zu 5 pro Cent verzinſet ſind.

2) Haben Wir Unſere Regierungen angewieſen, den Beamten die nähern Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen ihnen Vorwerke ohne

Digitized by Google

ohne Licitation käuflich, oder in Erbpacht überlaſſen werden ſollen.

Berlin den 25ten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

No. CXCIII.

d. d. Berlin den 25ten October 1810.

Allerhöchſte Verordnung

In Betreff der Erbſchafts- und Vermögens-Exportationen aus den Preußiſchen Provinzen in das Königreich Weſtphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da Seine Majeſtät der König von Weſtphalen, unter dem 18ten März 1809 ein Decret erlaſſen haben, wodurch im Königreich Weſtphalen das Recht des Abſchoſſes, der Nachſteuer und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die ſich im Auslande niederließen, und ſelbiges mit ſich führen, ſondern auch von den außerhalb gehenden Erbſchaften und Legaten zu erheben pflegte, in Anſehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwieſenermaaßen eine gleiche Befreyung denjenigen zugeſtanden iſt, welche ihr Vermögen oder die ihnen anheim gefallene Erbſchaften und Legate in die Weſtphäliſchen Staaten einführen wollen, ſo wollen und verordnen Wir hiermit:

> daß die Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Unſern Provinzen in das Königreich Weſtphalen ganz frey von Abzug, Abſchoß und Nachſteuer auch ſonſtigen Abgaben, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Communen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zuſtehen, geſchehen ſollen.

Wir

Digitized by Google

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und von Unſern Behörden nach ſolcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedruktem Königlichen Innſiegel. Gegeben Berlin den 25ten October 1810.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Golz. Gr. Dohna. Kircheiſen.

P. M. Nach dem Inhalt dieſer allerhöchſten Verordnung iſt von der Breslauiſchen Regierung unterm 26ten November c. ein Circulare an ſämmtliche Land- und Steuerräthe erlaſſen worden.

No. CXCIV.

d. d. Breslau den 26ten October 1810.

Circulare

Wegen des von Mitfaſten bis nach dem Oſterfeſte allen Ständen unterſagten Tanzens.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen an das Policey-Präſidium zu Breslau und ſämmtliche Policey-Directorien.

Da auf Allerhöchſten Befehl alles Tanzens von Mitfaſten bis nach dem Oſterfeſte allen Ständen unterſagt iſt, ſo wird dem Landrath N. des N. Creiſes (dem Krieges- und Steuerrath N. dem Policey-Präſidenten Streit, dem Policey-Director N. zu N.) anbefohlen, ſolches Verbot überall gehörig zu publiciren (zur Kenntniß zu bringen) und darauf zu halten, daß ſolchem von Jedermann nachgelebet werde. Breslau den 26ten October 1810.

Policey-Deputation ꝛc.

No. CXCV.

d. d. Potsdam den 28ten October 1810.

Allerhöchſte Verordnung

Die allgemeine Beſchlagnahme aller Colonial- und Engliſchen Waaren.

Publicatum durch nachſtehendes Circulare d. d. Breslau den 1ten November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Durch Unſer Patent vom 10ten d. M. haben Wir die Erhebung der Sätze des allgemeinen Continental-Tarifs ꝛc., zwar nur für die vom 20ten d. M. an in Unſere Staaten zur Conſumtion eingehende Colonial-Waaren angeordnet, in der Ueberzeugung, daß die etwanigen, aus alten Vorräthen und den neuern Confiscationen herrührenden Beſtände nur ſehr unbedeutend ſeyn könnten. Da inzwiſchen die inmittelſt eingegangene Berichte der zur Unterſuchung des Handels in den Seehäfen abgeſchickten Commiſſarien die Vermuthung erzeuget haben, daß ſich, hie und da, mehr und minder beträchtliche Beſtände von Colonial-Waaren, ſey es aus wirklichen oder angeblichen alten Vorräthen, in der That befinden, eben dieſe Berichte auch die Beſorgniß keinesweges ausſchließen, daß hier und dort die Wachſamkeit Unſerer Acciſe- und Zoll-Bedienten und Handels-Commiſſarien getäuſcht und durch gewinnſüchtige Speculanten einige Colonial-Waaren heimlich eingeſchwärzt, oder unter dem Vorwande des Durchhandels, zum inländiſchen Conſumo zurück behalten ſeyn könnten, ſo haben Wir beſchloſſen, durch eine allgemeine und entſcheidende Maaßregel, zu gleicher Zeit den Unſern Caſſen drohenden Ausfall abzuwenden und die Kunſtgriffe derjenigen, welche in Unſern Staaten gegen das Continental-Syſtem zu handeln verſucht haben ſollten, wenigſtens im Erfolge zu vereiteln.

Zu dem Ende verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Angeſichts dieſes ſollen von den Acciſe-Aemtern in allen Städten Unſerer Monarchie ſämmtliche vorhandene, oder noch eingehende Colonial- und ſolche Waaren, welche nach ihrer Qualität als in England erzeugt oder fabricirt angeſehen werden müſſen, mit Beſchlag belegt, ſo viel es zu deren Sicherheit nöthig, verſchloſſen, verſiegelt oder unter Bewachung geſetzt und Verzeichniſſe davon nach der Qualität und dem Brutto-Gewicht aufgenommen werden.

Die Vorräthe der Zucker-Raffinerien ſowohl an rohen als fabricirten, ſo wie auch die der Kaufleute an einländiſch fabricirtem Zucker ſind in dieſer Maaßregel begriffen. Jedoch darf die angefangene Fabrikation bey den erſteren nicht behindert werden.

Die erſten Acciſe-Officianten jedes Orts ſind Uns für die Richtigkeit und Schnelligkeit dieſer Operation, welche bey den bedeutendſten Kaufleuten zuerſt vorgenommen werden muß, verantwortlich, und alle Obrigkeiten, ſo wie auch die Militair-Chefs ſollen auf geſchehene Anrufung ſelbige dabey unterſtützen. Namentlich ſollen die Militair-Chefs die erforderliche Schildwachen hergeben.

§. 2.

Von dem Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung, oder von der Ankündigung des Beſchlages, inſofern dieſer früher geſchehen ſollte, an und ſo lange, als der letztere dauert, darf kein Kaufmann oder Spediteur weiter über die ihm zugehörige oder anvertraute Waaren quaest. disponiren, noch weniger davon Verſendungen machen, ſolche in andere Räume bringen laſſen u. ſ. w., bey Strafe der Conſiscation. Die im Aus- oder Einladen begriffene Waaren, müſſen in ein öffentliches Magazin abgeliefert und die Packhöfe müſſen für den Ausgang aller verdächtigen Waaren völlig geſchloſſen werden.

§. 3.

Auch diejenigen Kaufleute oder Spediteur, bey denen die Acciſe-Bedienten keine Colonial-Waaren vermuthet und daher darnach nicht gefragt haben, ſind ſchuldig, 24 Stunden nach Publication dieſes, ſolche auf dem Acciſe-Amte richtig anzugeben, bey Strafe der Conſiscation.

Digitized by Google

§. 4.

Die unterweges begriffene Waaren quaest. werden erſt bey der Ankunft am Beſtimmungs-Orte, oder bey dem Ausgangs-Zoll-Amte mit Beſchlag beleget.

Die Verſender haften für die richtige Ankunft. Sollten die Waaren jedoch früher eine Packhofs-Stadt paſſiren, ſo geſchiehet daſelbſt die Beſchlagnahme.

§. 5.

Um die Entſcheidung über die in Beſchlag genommene Waaren nicht zum Schaden der Eigner zu verzögern, muß mit der Anfertigung der Verzeichniſſe möglichſt geeilet, und von den Accise-Directoren und denjenigen Packhofs- und Amts-Vorgeſetzten, welchen dieſes Patent von hier aus directe zugeſchickt wird, alle drey Tage anhero an die Abgaben-Section des Finanz-Miniſterii von dem Fortgange des Geſchäfts berichtet, auch die jedesmal fertig gewordene Waaren-Verzeichniſſe beygefügt werden. Der erſte Bericht muß unfehlbar drey Tage nach Empfang dieſes zur Poſt kommen.

Die übrigen Aemter ſenden die von ihnen aufgenommenen Verzeichniſſe an die ihnen vorgeſetzte Provinzial-Behörde, welche ſolche ſammelt und mit ihren Bemerkungen an die vorbemerkte Section einſendet.

§. 6.

Die Verzeichniſſe ſollen enthalten

1) den Namen des Kaufmanns, Schiffers oder Spediteurs, dem Waaren in Beſchlag genommen ſind;
2) den Ort, wo ſolche aufbewahrt ſind;
3) deren Quantität nach Zahl und Brutto-Gewicht;
4) das ungefähre Netto-Gewicht;
5) deren Qualität;
6) welche Conſumtions- oder Tranſito-Gefälle der Kaufmann, Schiffer oder Spediteur davon etwa bereits erlegt zu haben erweiſen kann?
7) die Art und Weiſe, wie die Waaren geſichert ſind.
8) Die etwanigen Umſtände, welche vermuthen laſſen, daß die Waaren, den Vorſchriften gegen den engliſchen Handel entgegen, heimlich eingebracht ſeyn könnten.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Mit der Entſcheidung über die Confiscation oder Freygebung der in Beſchlag genommenen Waaren nach der von uns erhaltenen beſondern Inſtruction beauftragen Wir hierdurch Unſern Geheimen Staatsrath und Chef der Abgaben-Section im Finanz-Miniſterium von Heydebreck, Unſern Geheimen Staatsrath und Chef der zweyten Section im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Küſter, Unſern Geheimen Ober-Juſtizrath und Präſidenten des Kammergerichts von Braunſchweig, und ſoll gegen deren Verfügungen kein Rechtsmittel Statt finden.

§. 8.

Die von dieſen Commiſſarien freygegebene Waaren ſollen jedoch den Eigenthümern nicht anders, als gegen Entrichtung der Gefälle nach dem Continental-Tarif, in ſo weit ſie nicht letztere ganz oder zum Theil ſchon an Unſere Caſſen entrichtet haben, verabfolget werden. Der Chef der Abgaben-Section Unſers Finanz-Miniſterii hat unter der Aufſicht Unſers Staats-Kanzlers deren Einziehung zu beſorgen.

Eben demſelben wird auch die Beſorgung des Verkaufs der zu konfiscirenden Waaren anvertraut.

§. 9.

Bis zur ergangenen Entſcheidung dürfen die Accise-Behörden unverdächtigen Kaufleuten von den beſchlagenen Waaren dergleichen kleine Quantitäten, welche ſie zum Detail-Handel gebrauchen; jedoch nur gegen einen Revers, für deren Werth zu haften und gegen Berichtigung der Abgaben nach dem Continental-Tarif, verabfolgen laſſen, und ſie müſſen darüber genaue Annotationen führen.

Alle Unſere getreue Unterthanen haben ſich hiernach gebührend zu achten. Unſeren Miniſterien liegt ob, für die vollſtändige und ſchleunige Erreichung Unſerer Abſichten Sorge zu tragen; alle Militair-Juſtiz- und Policey-Behörden aber ſollen den Accise- und Zollbedienten bey der Ausführung dieſer Verordnung willigen und kräftigen Beyſtand leiſten.

Gegeben Potsdam den 28ten October 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz.

Indem

Indem Wir dem Acciſe- und Zoll-Amte zu
in umſtehendem Abdruck die Verordnung wegen allgemeiner Beſchlagnahme der Colonial und Engliſchen Waaren d. d. Potsdam den 28ten October c. zufertigen, geben Wir demſelben auf,

gleich nach Empfang derſelben

1) die Vorräthe an Colonial- und Engliſchen Waaren;
2) desgleichen die Beſtände an einländiſchen raffinirten Zucker bey den dortigen Kaufleuten aufzunehmen;
3) die Nachweiſung davon nach Vorſchrift des §. 6. der Verordnung mit umgehender Poſt ohnfehlbar an Uns einzureichen;
4) die befundenen Waaren mit Beſchlag zu belegen und den Kaufleuten anzudeuten: bey Strafe der Confiscation über die beſchlagenen Waaren nicht zu disponiren;
5) von den beſchlagenen Waaren nach §. 9. der Verordnung vom 28ten October c. nur dergleichen kleine Quantitäten, welche die Kaufleute zum Detail-Handel brauchen, jedoch nur gegen einen Revers, für deren Werth zu haften, und gegen Berichtigung der Abgaben nach dem Continental-Tarif vom 10ten October c. (vid. Circulare Nro. 114. vom 20ten October c.) verabfolgen zu laſſen, und hierüber die genaueſte Annotation zu führen;
6) in Anſehung der von jetzt an eingehenden dergleichen Waaren ſich nach §. 2. und 4. der Verordnung vom 28ten October c. zu achten.

Liegnitz den 31ten October und Breslau den 1ten November 1810.

Acciſe- und Zoll-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Heinrich. D'Aval. Ebersbach. Heine. Meyer. Gärtner. Tralles.

An
ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter
zu

No. CXCVI.

No. CXCVI.

d. d. Breslau den 30ten und Liegnitz den 31ten October 1810.

Circulare

Wegen des Verbots, daß Perſonen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden, nicht zuſammen leben ſollen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, und mut. mut. an den Policey-Präſidenten Streit zu Breslau.

Da Se. Majeſtät mittelſt Cabinets-Ordre vom 4ten d. M. zu beſtimmen geruhet:

daß Perſonen, welchen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten worden iſt, nicht zuſammen leben ſollen,

und die Gerichtshöfe angewieſen worden ſind, den Polizey-Behörden von jedem vorkommenden Falle Kenntniß zu geben, ſo wird dem Landrathe des N. Kreiſes hierdurch anbefohlen, auf die genaueſte und ſtrengſte Befolgung dieſer Vorſchrift zu halten, und ſolches gehörig zu publiciren.

(An die Krieges- und Steuerräthe, um ſolches ſämmtlichen Magiſtraten bald zu publiciren). Breslau den 30. und Liegnitz den 31. Oct. 1810.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CXCVII.

d. d. Breslau den 31ten October 1810.

Publicandum.

Wegen der reciproquen Jahrmarkts-Freyheit zwiſchen den Preußiſchen Ländern und dem Herzogthum Warſchau.

Es haben des Königs von Sachſen Majeſtät die Jahrmarkts-Freyheit im Her-

Digitized by Google

Herzogthum Warſchau wieder herzuſtellen geruhet, ſo, daß alſo den Preu-ßiſchen Kaufleuten das Beziehen der Jahrmärkte im Herzogthum Warſchau und der Detail-Verkauf ihrer Waaren von itzt an wieder freyſtehet, welches denſelben zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 31. October 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Iſt auch den Steuer-Räthen per Circulare ingleichen dem Po-lizey-Präſidio zu Breslau bekannt gemacht worden.

No. CXCVIII.

d. d. Breslau den 1ten November 1810.

Circulare

Wegen des Reihebrauens in den Städten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Es findet noch in den Städten der hieſigen Provinz die Einrichtung Statt: daß die Brauberechtigten nur zu gewiſſen Zeiten, und nur eine gewiſſe Anzahl Tonnen-Bier brauen dürfen, oder dem ſogenannten Reihe-brauen unterworfen ſind.

Es iſt rathſam, dieſe Einrichtung, welche die Concurrenz lähmt, und die gerechteſte Beſchwerden über ſchlechte Beſchaffenheit des Bieres bey hohen Preiſen veranlaßt, aufzuheben, ehe noch die Verordnung wegen Aufhebung der ausſchließlichen erblicheu nnd veräußerlichen Real-Gerechtigkeiten, mit der ſie aufhören würde, erfolgen kann.

Der Kriegs- und Steuerrath N. erhält daher den Auftrag, dieſe Ange-legenheit in Berathung zu nehmen, und über die Ausführbarkeit jener Maas-regel

Digitized by Google

regel binnen 3 Wochen gutachtlich zu berichten, ohne jedoch bey den Intereſſenten Ombrage zu veranlaſſen. Breslau den 1. November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CXCIX.

d. d. Breslau den 1ten und Liegnitz den 9ten November 1810.

Circulare

Wegen aufgehobener Befreyung der anziehenden Ausländer von bürgerlichen Laſten und Staats-Abgaben.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Es iſt bemerket worden, daß hie und da noch die Meinung herrſcht, daß die in frühern Zeiten, den ins Land ziehenden Fremden allgemein verheißen geweſene Befreyung von bürgerlichen Laſten und Staats-Abgaben noch itzt Statt finde. Da jedoch dieſe Meinung irrig iſt, ſo werdet Ihr hierdurch darauf aufmerſam gemacht, um Euch darnach in vorkommenden Fällen zu achten, und angewieſen, nur, wenn irgend nur ein einziger Fall zur Bewilligung dergleichen Beneficien oder anderer zweckmäßigen Unterſtützung geeignet ſcheinen ſollte, von den vorher genau zu prüfenden beſondern Umſtänden anhero zu berichten.

Breslau den 1. und Liegnitz den 9. November 1810.

Königl. Regierung von Schleſien.

No. CC.

Digitized by Google

No. CC.

d. d. Breslau den 3ten November 1810.

Circulare

Wegen Aufhebung der bisherigen Beſchränkung bey der Tabacks-Fabrication.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Sämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauſchen Directions-Bezirks wird auf den Grund des Reſcripts der Abgaben-Section Eines Königlichen Hohen Finanz-Miniſterii vom 18. October c. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß nach einer Seitens Eines Hohen Miniſterii des Innern an ſämmtliche Regierungen unter dem 4. October c. ergangenen Verfügung in Abſicht der bisherigen Beſchränkungen bey der Tabaks-Fabrikation, Folgendes feſtgeſetzt worden iſt:

1) die Tabaksſpinner-Gewerke ſind aufgelößt, und die itzt vorhandenen Mitglieder derſelben erhalten ohne Koſten die Rechte freyer Fabrikanten, jedoch mit der Maaßgabe, daß ſie, inſofern ſie in geſchloſſenen Städten wohnen, alle Arten von Tabaken, wenn ſie aber ihren Wohnſitz in ungeſchloſſenen Städten haben, nur Roll- und Kraus-Tabake aus einländiſchen Blättern fabriziren dürfen.

2) Es dürfen keinem, der ein bürgerliches Gewerbe zu treiben berechtigt iſt, Conceſſionen zur Tabaks-Fabrikation verſagt werden. Die Anlegung von Tabaks-Fabriken auf dem platten Lande bleibt nach wie vor, verboten.

3) Jeder Tabak-Fabrikant darf künftig unter Beobachtung der ad I. in Abſicht der Orts-Verhältniſſe bemerkten Einſchränkung alle Arten von Tabak fertigen, ſich die nöthigen Arbeiter ganz nach ſeinem Gefallen wählen, und die fabrizirten Tabake in jeder beliebigen Quantität verkaufen.

Er

Digitized by Google

Er muß jedoch der Medizinal-Behörde durch Einreichung der Rezepte nachweiſen, daß die Saucen, deren er ſich zur Fabrikation des Tabaks bedient, aus unſchädlichen Miſchungen beſtehen.

Aus Vorſtehenden ergiebt ſich, daß die gegenwärtig in ungeſchloſſenen Städten ſchon vorhandenen Tabaks-Fabriken zwar unter den bisherigen Sicherheits-Maaßregeln auch ferner geduldet werden, daß aber nach Abgang des jetzigen Inhabers, und wenn derſelbe ohne Leibes-Erben verſterben ſollte, die Conceſſion der Regel nach auf einen Dritten nicht übergeht; bey eintretenden Fällen der Art muß das betreffende Amt jedesmal ſofort zu weiterm Veranlaſſen Anzeige machen. Breslau den 3. November 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

P. M. Nach dem Inhalt dieſes Circulairs iſt von der Polizey-Deputation der Breslauſchen Regierung unterm 8. November c. ein Publicandum erlaſſen worden.

No. CCI.

d. d. Breslau den 3ten November 1810.

Circulare

Betreffend die Vertheilung der neu revidirten Apotheker-Ordnung.

An ſämmtliche Creis- und Stadt-Phyſici.

Dem Kreis- (Stadt-) Physico Dr. N. N. werden hierbey — Exemplaria von der neurevidirten Apotheker-Ordnung zur Vertheilung an die Apotheker mit der Aufgabe 1 gr. an Druckkoſten für jedes Exemplar einzuziehen, nebſt ein Gratis-Exemplar für die Phyſicats-Regiſtratur, desgleichen 1 Exemplar von der Inſtruction für die Physicos, wofür der Dr. N. 1 gr. zu entrichten und einzuſenden hat, übermacht.

Königl. Policey-Deputation ꝛc.

Revidirte

Revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in den Königlichen Preußiſchen Landen ihr Kunſt-Gewerbe betreiben ſollen.

De Dato. Berlin, den 11ten October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit öffentlich zu wiſſen:

Bey der unermüdeten Sorgfalt, welche Wir auf alle Zweige Unſerer Staats-Verwaltung richten, iſt es Uns nicht entgangen, wie ſehr das Wohl Unſerer getreuen Unterthanen von einer zweckmäßigen Einrichtung der Apotheken in Unſern Landen und von einer ſichern Ausübung der Apotheker-Kunſt ſelbſt abhange. Unſere Durchlauchtigſte Vorfahren in der Regierung haben zwar bereits im Jahre 1693 eine Ordnung, nach welcher ſich die Apotheker in Unſern Landen richten ſollen, abfaſſen, und das weſentlichſte daraus in die Medizinal-Ordnung vom 27ten September 1725 aufnehmen laſſen, auch ſind ſeit dieſer Zeit mehrere heilſame Verordnungen ergangen, und im Jahre 1795 von Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis in eine beſondere gedruckte Sammlung gebracht, auch bey der Approbation der Apotheker ihnen zur Nachachtung mitgegeben worden. Da indeß theils die Fortſchritte in der Pharmacie und Chemie, theils der überall eingeführte ordnungsmäßigere Betrieb aller mit der Staats-Adminiſtration verwandten Gegenſtände eine Reviſion und Vervollkommnung der bisherigen Geſetze und Verordnungen, welche ſich auf das Kunſtgewerbe der Apotheker beziehen, nöthig gemacht haben; ſo iſt von Uns beſchloſſen worden, die gegenwärtige

revidirte Ordnung, nach welcher die Apotheker in Unſern Landen ihr Kunſt-Gewerbe betreiben ſollen,

in Kraft eines Landes-Geſetzes abfaſſen zu laſſen, und zur allgemeinen Richtſchnur vorzuſchreiben.

Tit. I.

Digitized by Google

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§. 1.

Zur Ausübung der Apotheker-Kunſt an einem Orte berechtigt nur
1) ein Landesherrliches Privilegium,
2) das Approbations-Patent.
Das erſtere wird von Unſerm General-Directorio, das letztere von Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis ertheilet.

§. 2.

Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt ſind, ſind ſowohl erblich, als überhaupt veräußerlich, es wäre denn, daß ſie nur dem Beſitzer für ſeine Perſon verliehen worden; doch gehört zur Beſitzfähigkeit des Erwerbers, daß er ſelbſt ein gelernter Apotheker ſey, und als ſolcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

§. 3.

Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es ſey durch Erbgangs-Recht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geſchickte Titel, zu, ſo muß er ſolche binnen Jahres-Friſt, welche jedoch bey erheblichen Umſtänden von der Medicinal-Behörde auf Sechs Monat erweitert werden kann, auf einen qualificirten Beſitzer bringen, bis dahin aber ſolche durch einen vom Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirten und vereideten Proviſor verwalten laſſen.

§. 4.

Nur den Wittwen eines priviligirten Apothekers, während ihres Wittwenſtandes, und den minorennen Kindern deſſelben, bis zu ihrer Großjährigkeit, ſoll es nach wie vor vergönnet ſeyn, die Apotheke durch einen qualificirten Proviſor verwalten zu laſſen.

§. 5.

Sobald indeß ein Sohn, welcher die Apotheker-Kunſt gelernt hat, ſolche annehmen, oder eine Tochter an ſolchen ſich verheirathen will, ſo hört die Adminiſtration derſelben auf, und der Annehmer muß die Miterben nach

einer

Digitized by Google

einer billig mäßigen Taxe abfinden, da dem Staat daran gelegen iſt, daß die Apotheken ſich in den Händen gelernter Apotheker befinden und nicht durch den Weg der Verſteigerung zu gar zu hohen Preiſen getrieben werden.

§. 6.

Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheken-Privilegia geſucht werden, ſo wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu große Concurrenz derſelben der treuen Ausübung der Kunſt ſchädlich iſt, doch müſſen ſich die Apotheker eines ſolchen Orts den gemeinſchaftlichen Beſchluß dieſer Behörden gefallen laſſen.

§. 7.

Zur Qualification eines Apothekers, in Hinſicht auf die Kunſt nach §. 1. gehört, daß er, unter Beybringung des Privilegii und des Atteſts der Obrigkeit des Orts ſeines Etabliſſements, welchergeſtalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er kantonpflichtig iſt, eines Losſcheins von Seiten der competenten Kanton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugniſſe über die geſetzliche Servir-Zeit beybringe. Alle dieſe Documente reicht er bey dem Provinzial-Collegio-Medico et Sanitatis ein, welches ſodann ſeine theoretiſche und practiſche Prüfung veranlaßt und davon, unter Einſendung des Prüfungs-Protocolls ſammt Beylagen, nach Tit. II. §. 2. der Inſtruction vom 21ten April 1800, berichtet.

§. 8.

Nur diejenigen Candidaten, die ſich in Städten etabliren wollen, welche curſirte Medicinal-Perſonen erfordern, müſſen ſich ſelbſt unter Beylegung der obigen Documente und Zeugniſſe bey Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis melden, und antragen, daß ſie zum hieſigen pharmaceutiſchen Curſu und großen Examen, nach Anleitung des Reglements vom 1ten Februar 1798, verſtattet werden, da ſie denn auf den Bericht der Immediat-Commiſſion ihr Approbations-Patent erhalten.

§. 9.

Dieſer Qualification müſſen ſich auch die bereits auf kleinere Städte approbirten Apotheker unterwerfen, wenn ſie aus dieſen in die obigen größern

Digitized by Google

ſern Städte übergehen, außer, daß ſie von dem Examine rigoroso frey ſind, falls ſie von dem Collegio-Medico der Provinz unmittelbar, und nicht bloß durch einen Phyſicum examinirt worden.

§. 10.

Zu den Städten, welche curſirte Apotheker und Chirurgen erfordern, gehören:

Aurich, Berlin, Brandenburg, Bialyſtok, Bromberg, Cleve, Croſſen, Cüſtrin, Culm, Danzig, Duisburg, Elbing, Emden, Frankfurth, Graudenz, Halberſtadt, Halle, Hamm, Kaliſch, Königsberg in Preußen, Liſſa, Magdeburg, Marienwerder, Minden, Plock, Poſen, Potsdam, Stargardt in Pommern, Stettin, Thorn, Tilſit, Warſchau, Weſel, Züllichau.

Die in den Vorſtädten ſolcher großen Städte ſich etablirenden Apotheker ſind zwar nur eben ſo als die in den kleinern Städten ſich etablirenden Medicinal-Perſonen zu prüfen; ſie müſſen ſich aber alsdann alles Gewerbes in der Stadt ſelbſt enthalten oder curſiren.

§. 11.

Den in einigen Provinzen aus älterer Zeit entſtandenen Mißbrauch, daß die Collegia-Medica auch mit ſolchen Perſonen, die ſich in den vorgeſchriebenen Städten etabliren wollen, Präliminair-Prüfungen unter dem Titel von Tentamen veranſtalten, ſchaffen Wir als unnütze hiermit ganz ab.

§. 12.

Dagegen verbleibet den Provinzial-Collegiis-Medicis et Sanitatis die Prüfung aller Proviſoren, ſie mögen Apotheken in großen oder kleinen Städten vorſtehen; jedoch müſſen ſie davon eben ſo als von der Prüfung der Apotheker, Behufs der zu ertheilenden Approbation an das Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis berichten.

§. 13.

Der ſolchergeſtalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts iſt nicht allein berechtigt, darin ſeine Apotheker-Kunſt ungehindert auszuüben, ſondern er iſt auch, gleich jedem Materialiſten dem Apotheker-Privilegio gemäß, zum Verkauf aller Material-Waaren und Spezereyen befugt; da-

Digitized by Google

gegen ſteht den Materialiſten kein Debit der präparirten Arzneymittel zu. Damit auch der, zwiſchen den Apothekern und Materialiſten über den privativen und cumulativen Debit der rohen Arzneywaaren, ſeit vielen Jahren beſtandene Streit, für die Zukunft aufhören möge, haben Wir dieſer revidirten Ordnung ein beſonderes Verzeichniß der rohen Arzneywaaren beyfügen laſſen, womit die Drogiſten und Materialiſten in der dort vorgeſchriebenen Quantität handeln und den Debit exerciren können; und werden die Apotheker, Drogiſten und Materialiſten hierüber aus Unſerm Finanz- und Medicinal-Departement durch ein beſonderes Reglement noch inſtruirt werden.

§. 14.

Die Ausübung der Apotheker-Kunſt erſtreckt ſich aber weder auf ärztliche noch chirurgiſche Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte, oder deſſen Nähe bis auf Zwey Meilen, ſich kein Arzt etablirt haben; ſo ſoll der Apotheker, inſofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Kuren bereits examinirt iſt, und von Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis approbirt worden, befugt ſeyn, auf ſeine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen bey dem Collegio-Medico der Provinz anzutragen, welches alsdann darüber an Unſer Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis zur Approbation berichten muß. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beſte, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis authoriſirte Wundärzte an ſolchen Orten, wo keine öffentliche Apotheken vorhanden, oder in der Nähe befindlich iſt, eine mit den nothwendigſten Arzneymitteln verſehene kleine Haus-Apotheke ſich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxi, nicht aber zum Wieder-Verkauf an andere Perſonen. Auch müſſen dieſe Mittel, beſonders die Praeparata und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich ſeyn kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Imgleichen müſſen dieſelben davon keinen übermäßigen Vortheil verlangen, und in den Preiſen dafür die Patienten nicht übertheuern, ſondern ihre Arzney-Rechnungen ganz nach der beſtehenden Taxe einrichten, indem ſie für die Mühe des einzelnen Diſpenſirens hinlänglich durch

durch den Rabatt entſchädigt werden, den Apotheker, von welchen ſie ſich die Arzneymittel undispenſirt liefern laſſen, zu geben pflegen.

§. 15.
Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker iſt Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bey Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugſame Rückſicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privat-Nutzen beabſichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus ſelbigen tüchtige und brauchbare Subjecte zu bilden, zu wenig Genüge leiſten.

Es wird daher den Apothekern folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen ſie ſo vielmöglich dahin ſehen, daß ſie nur ſolche Lehrlinge annehmen, die, bey einem von der Natur nicht vernachläßigten Kopfe, durch eine einigermaßen wiſſenſchaftliche Ausbildung und durch eine gute ſittliche Erziehung zur Erlernung dieſer Kunſt hinlänglich vorbereitet ſind. Damit auch der zur Apotheker-Kunſt beſtimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, ſo wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbeſondere die Kenntniß der lateiniſchen Sprache zum richtigen Verſtehen der Recepte und der in den Diſpenſatorien enthaltenen Vorſchriften ganz unentbehrlich iſt, ſo ſollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateiniſchen Sprache nicht wenigſtens ſo viel erlernt haben, daß ſie leichte Stellen aus einem lateiniſchen Autor fertig überſetzen können.

Dieſe Beurtheilung ſoll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlaſſen ſeyn; ſondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden Lehrlinge in dieſer Hinſicht durch den Phyſicum des Orts zuvor prüfen zu laſſen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu ſehen, ob auch der anzunehmende

Digitized by Google

mende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand ſchreibe. Dieſes iſt beſonders deshalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleſerlich geſchriebenen Signaturen leicht entſpringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherren ihre Zöglinge als bloße Arbeits-Leute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert ſind, und genug gethan zu haben glauben, wenn ſie ſelbige nach verfloſſenen Lehrjahren mit einem Lehr-Briefe entlaſſen; ſo werden ſie hiermit ernſtlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu laſſen, ſondern ſelbige, durch treue Anweiſung und gründlichen Unterricht, ſowohl im theoretiſchen als practiſchen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlaſſung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geſchickten und in ihrem Fache tüchtigen Staats-Bürgern zu erziehen.

c) Iſt vielfältig der Mißbrauch eingeriſſen, daß die Apotheker, vornämlich an ſolchen Orten, wo ſie neben ihrem Haupt-Geſchäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwey bis drey Lehrlinge halten, auch hierzu ſogar am liebſten rohe, unwiſſende, ſchlecht erzogene Knaben von noch unreifen Alter auswählen, weil ſie dieſe am beſten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Neben-Gewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwiſſender und höchſtens nur zu einigen mechaniſchen Arbeiten brauchbarer Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird; ſo wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur ſo viel Diſcipel halten dürfen, als ſie ausgelernte Gehülfen haben. Haben ſie nur einen Gehülfen, ſo dürfen ſie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geſchäfte ſo unbeträchtlich, daß ſie ſolche überhaupt nur mit Einem Menſchen beſtreiten können, ſo dürfen ſie gar keinen Lehrling, ſondern bloß einen Gehülfen halten, es ſey denn, daß ſie erweiſen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß ſie als geſchickte und ihr Hauptwerk ſelbſt mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt ſind.

d) Um

Digitized by Google

d) Um überhaupt dem Anwachſe ſchlecht erzogener, unwiſſender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um ſo mehr vorzubeugen; ſo wird hiermit feſtgeſetzt: daß hinführo kein Lehrherr befugt ſeyn ſoll, ſeinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Atteſt wohl überſtandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieſer durch eine von dem Phyſicus des Orts in Beyſeyn des Lehrherrn zu veranſtaltende Prüfung, welche dem, was man von einem ſolchen jungen Menſchen billigerweiſe fordern kann, angemeſſen ſeyn muß, als tüchtig befunden worden. Bey dieſer Prüfung iſt beſonders darauf zu ſehen, ob der Ausgelernte ſich practiſche Kenntniſſe der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunſtmäßigen Arbeiten erworben habe, da ſolches bey einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es ſich, daß er noch nicht reif genug iſt, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, ſo hat der Phyſicus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlaſſen werden könne, ſondern ſo lange noch in der Lehre bleiben müſſe, bis er ſich hinlänglich qualificirt habe. Ergäbe es ſich aber, daß die Schuld der Verſäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherren ſelbſt, liege, ſie beſtehe nun in vorſätzlicher Vernachläßigung des Lehrlings, oder in erwieſener Unfähigkeit, brauchbare Subjecte zu bilden, ſo ſoll einem ſolchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich unterſagt werden. Der Lehrling aber ſoll verpflichtet ſeyn, ſo lange bey einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er ſich die erforderliche Kenntniß und Geſchicklichkeit erworben hat.

§. 16.

Was die Dauer der Lehr-Jahre und die ſonſtigen Bedingungen der Reception eines Lehrlings betrifft, ſo hängt zwar dies von der Beſtimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten deſſelben zu errichtenden ſchriftlichen Contracts ab, doch ſoll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre beſtimmt, auch von dem Lehrherren dem Lehrling nur in ſo weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Phyſicus des Orts nach genugſamer Prüfung von der Reife des Lehrlings ſich überzeugt und ſolches ſchriftlich atteſtirt hat.

§. 17.

§. 17.

Kein Lehrherr ſoll daher dem Lehrling den Lehr- oder Geſellen-Brief eher ertheilen, bis der Phyſicus des Orts demſelben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, ſo wie für das Atteſt bey der Reception des Lehrlings außer dem Stempel-Papier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

§. 18.

Von den Apotheker-Gehülfen.

Der ſolchergeſtalt mit dem Lehrbrief verſehene Lehrling wird nun ein Apotheker-Gehülfe. Als ſolcher übernimmt er in der Apotheke, bey welcher er ſich engagirt, eben die allgemeinen Verpflichtungen, unter welchen der Principal, dem er ſich zugeſellt, zur öffentlichen Ausübung dieſes Kunſt-Gewerbes von Seiten des Staats authoriſirt iſt. Er muß ſich daher ſogleich mit denjenigen landesherrlichen Medicinal-Geſetzen und Verordnungen, welche das pharmaceutiſche Fach betreffen, bekannt machen, damit er in Beobachtung derſelben, ſo weit ſie auf ihn Bezug haben, ſich nichts zu Schulden kommen laſſen möge. Hat ſelbiger ſeine Lehr-Jahre in einer einländiſchen Apotheke zugebracht, ſo iſt zu erwarten, daß er mit den Vorſchriften der Pharmacopoea Boruſſica und mit der Arzney-Taxe ſchon bekannt ſey, iſt er aber ein Ausländer, ſo muß er ſich angelegen ſeyn laſſen, dieſe zu ſtudiren, um ſich nach Anleitung derſelben, der Anfertigung, Diſpenſirung und Taxirung der Arzney-Mittel unterziehen zu können.

Bey der Receptur hat er alle Behutſamkeit und Genauigkeit in Diſpenſirung der verſchriebenen Arzney-Mittel anzuwenden. Zu dem Ende muß er die Vorſchrift des Recepts nicht nur zuvor mit Aufmerkſamkeit überleſen, ſondern auch das angefertigte Medicament nicht eher aus der Hand ſtellen, bevor er nicht das Recept nochmals mit Bedacht geleſen und von der geſchehenen richtigen Anfertigung und Signatur ſich überzeugt hat. Im Laboratorio muß er die Compoſita und Praeparata, nach Vorſchrift der Pharmacopoea Boruſſica, reinlich, ordentlich und gewiſſenhaft bereiten, und wohl bezeichnet aufbewahren.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens wird von einem jeden conditionirenden Apotheker vorausgeſetzt, daß er den Innbegriff ſeiner Obliegenheiten kenne und ſtets vor Augen habe: daß er, dem zufolge, als ein rechtſchaffener Gehülfe und Mitarbeiter ſeines Prinzipals die ihm anvertrauten Geſchäfte mit Treue und Fleiß abwarte, ohne dabey die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe ſeines Fachs zu verſäumen; daß er ſich vorzüglich auch eines guten moraliſchen Wandels befleißige, gegen jedermann höflich und beſcheiden ſey, aller ausſchweifenden und verführeriſchen Geſellſchaften ſich enthalte, keine unnöthige und unanſtändige Beſuche in der Officin annehme, und überall in Erfüllung ſeiner Pflichten den ihm untergeordneten Lehrlingen mit muſterhaftem Beyſpiele vorangehe.

§. 19.

Die Beſtimmung des Gehalts und der ſonſtigen Emolumente eines Gehülfen hängt von dem ſchriftlichen Verein beyder Theile ab. Wäre dergleichen Contract nicht gemacht, ſo muß ſich der Gehülfe in einer der §. 10 benannten Städte, neben freyer Station, exclusive Kleidung jährlich mit demjenigen Gehalt begnügen, welches ein Apotheker-Gehülfe dieſes Orts gewöhnlich erhält.

§. 20.

Die Servir-Zeit eines Gehülfen wird auf 5 Jahre feſtgeſetzt. Sollte aber derſelbe in Berlin, oder auf Academien Gelegenheit gehabt haben, Vorleſungen in der Chemie, Pharmacie, Botanic, ꝛc. zu hören, und er darüber gute Zeugniſſe der Lehrer beybringen, auch bey der Prüfung zum Apotheker die nöthige Geſchicklichkeit beweiſen; ſo ſoll Unſer Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis befugt ſeyn, ihm Ein, höchſtens Zwey Jahre zu erlaſſen, weil nicht blos Theorie, ſondern mehrjährige Ausübung der Apothekerkunſt zur Bildung eines guten practiſchen Apothekers erfordert wird, und keine andre als die Medicinal-Behörde fähig iſt, zu beurtheilen:

ob einem Candidaten der Pharmacie die Ausübung der Apotheker-Kunſt mit Sicherheit anvertrauet werden kann.

§. 21.

Digitized by Google

§. 01.

Von den Proviſoren.

Ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, führt den Namen Proviſor.

§. 22.

Niemand kann zum Proviſor angenommmen werden, der nicht die Lehr- und wenigſtens Drey Servir-Jahre überſtanden, auch bey dem Ober-Collegio-Medico et Sanitatis der Provinz die geordnete Prüfung ausgehalten hat.

§. 23.

Er iſt an alle, den Betrieb der Apotheker-Kunſt betreffende Geſetze und Verordnungen gebunden und beſonders dafür verantwortlich, daß in der Apotheke, welcher er vorſteht, das Kunſt-Gewerbe im ganzen Umfange vorſchriftsmäßig ausgeübet werde, zu welchem Ende er von dem Ober-Collegio-medico et Sanitatis approbirt und deſſen Vereydigung verfügt werden muß.

§. 24.

Seine Verhältniſſe gegen den Eigenthums-Herrn der Apotheke beſtimmt der mit ihm ſchriftlich zu errichtende Contract.

Tit. II.

Von der Ober-Aufſicht über die Apotheken.

§. 1.

Die pharmaceutiſche Praxis gehöret ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenſtänden, welche die ſtrengſte Aufſicht Unſers Ober-Collegii-Medici et Sanitatis und der von ſelbigem abhängenden Provinzial-Collegiorum erheiſchen. Aus dieſer Urſache ſind, außer der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachſamkeit über die Apotheken, noch insbeſondere die Viſitationen derſelben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Viſitationen iſt ein Zeitraum von Drey Jahren feſtgeſetzt; bey dringenden Veranlaſſungen aber

Digitized by Google

aber finden auch außerordentliche Viſitationen zu unbeſtimmten Zeiten Statt.

§. 2.

Bey gewöhnlichen Viſitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commiſſarien vorzulegen:

1) das Privilegium, und die auf deſſen Beſitz ſich beziehende Documente;
2) die Approbation Unſeres Ober-Collegii-Medici et Sanitatis, oder wenn die Apotheke durch einen Proviſor verwaltet wird, deſſen Confirmation:
3) die Pharmacopoea Borussica, die Arzneytaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Ordnung für die Apotheker, und die etwa in der Folge dazu nöthig gefundenen nachträglichen Verordnungen:
4) das Elaborations-Buch;
5) die Giftſcheine, mit der darüber geführten Controlle;
6) das in den Officinen vorräthig zu haltende Herbarium vivum einheimiſcher officineller Pflanzen;
7) Einige Pakete taxirter Recepte.

§. 3.

Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeit ihnen vorzulegende Fragen aus der Materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten; ein Pensum aus der Pharmacopoea Borussica ins Deutſche zu überſetzen; auch eine Probe ihrer Handſchrift ad acta zu geben.

§. 4.

Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rückſicht ihrer Fähigkeiten und Fortſchritte, nach Verhältniß ihrer zurückgelegten Lehrzeit geprüft.

§. 5.

Die Apotheker nebſt ihren Gehülfen und Lehrlingen ſind verpflichtet, den Commiſſarien weder bey genereller Beſichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller ꝛc. noch bey ſpecieller Prüfung der Arzneymittel nach dem vorgeſchriebenen Verzeichniſſe, irgend Hinderniſſe in den Weg zu legen, vielmehr ſelbigen mit Achtung

Digitized by Google

und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von ſelbigen geſchehenen Erinnerungen uud Belehrungen beſcheiden anzunehmen, und den von ſelbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leiſten. In ſtreitigen Fällen aber haben ſie ihre Gegen-Erinnerungen beſcheiden zu Protocoll zu geben, und die Entſcheidung von der Behörde zu erwarten.

§. 6.

Die auf die gewöhnlichen Viſitationen gehenden Gebühren und Koſten, wie ſolche in der Medicinal-Ordnung pag. 72. und dem hier beyliegenden Circulari Unſeres General-Directorii vom 6ten Februar 1798 beſtimmt ſind, tragen die Stadt-Kämmerey und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§. 7.

Außerdem ſtehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufſicht der Phyſiker, oder derjenigen Perſonen, denen ſonſt dieſe Aufſicht von der obern Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es iſt, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und Acht zu geben, ob darin alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde, daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage oder Wochen verreiſen will, verbunden iſt, die Aufſicht über ſeine Officin einer dazu qualificirten Perſon, die während ſeiner Abweſenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und ſolches dem Phyſicus des Orts anzuzeigen.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmaceutiſchen Kunſt ſelbſt.

§. 1.

Von den Pflichten der Apotheker in Anſchaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a) Ein jeder Apotheker in Unſern Landen iſt ſchon durch ſeinen geleiſteten Eid verpflichtet, ſtets dafür zu ſorgen, daß ſeine Apotheke diejenigen, ſowohl rohen als zubereiteten Arzney-Mittel, welche in der nach Maaßgabe für größere und kleinere Städte, entworfenen Deſignation ſpecificirt

ficirt ſind, in beſtmöglichſter Beſchaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfniſſen des Orts angemeſſenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzney-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchſchnitt alle zwey Jahre, die gebräuchlichſten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre friſch und in gehöriger Güte und Menge anſchaffen, zu rechter Zeit einſammeln, ſäubern, mit allem Fleiße trocknen, und in ſaubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Geichergeſtalt muß er auf die kunſtmäßige Bereitung der pharmaceutiſchen und chemiſchen Praeparata alle Aufmerkſamkeit und Sorgfalt richten. Bey Anfertigung derſelben hat er ſich genau an die Vorſchriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er ſich dabey keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch iſt ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder beſondern Vorſchriften vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker ſind zwar überhaupt angewieſen, die chemiſchen Arzney-Mittel ſelbſt zu bereiten. In dem Falle aber, daß ſie an der eignen Anfertigung gehindert ſind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering iſt, müſſen ſie ſich damit aus einer andern guten einländiſchen Apotheke verſorgen; dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten, oder ausländiſchen Drogiſten, kaufen.

c) Es iſt die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er ſeine ſämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um ſowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel ſogleich ergänzen zu können, damit er ſtets von der Güte und tadelloſen Beſchaffenheit jedes einzelnen Artikels ſeines Vorraths überzeugt ſeyn, und dafür die Gewähr leiſten könne.

§. 2.

Von dem beſondern Verhalten bey Anfertigung der Recepte.

a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf

 wel-

Digitized by Google

welchen der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker deſſen Hand nicht bekannt iſt, auch ſeinen eigenen Namen geſchrieben haben muß, ſo iſt der Apotheker verpflichtet, es entweder ſelbſt zu verfertigen, oder einen tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigſtens Drey Jahre in der Lehre geſtanden und ſich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzuſtellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, ſind verbunden, die Arzney-Mittel auf einem mit Gittern umgebenen Receptirtiſche nach Vorſchrift der Recepte, ohne Aufſchub, vorſichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daſelbſt bis zur Abholung zu bewahren, und ſolche nebſt den Recepten, ſo wenig während der Anfertigung, als nachher, jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abſchriften davon zu geben oder nehmen zu laſſen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tiſche die Medicamente zuſammenmiſcht, nicht geſtört werde, ſo ſoll außer den in die Officin gehörigen Perſonen niemand zu ſolchen zugelaſſen werden.

b) Bey der Receptur muß die ſtrengſte Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrſchen. Sämmtliche Gefäße und Inſtrumente müſſen ſtets rein und ſauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zuſtande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infuſionen iſt nicht zu vernachläßigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmaſſen, ꝛc. zu denen ſaliniſche und metalliſche Präparata kommen, dürfen keinem metalliſchen, ſondern ſollen in ſteinernen, gläſernen, oder porzellanen Mörſern bereitet werden.

Zu ſcharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Queckſilber-Sublimat, imgleichen zu ſtark riechenden, als Moſchus und Asa foetida, ſollen beſondere Mörſer und Waageſchaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillen-Schachteln mit Gold-Papier auszufuttern, wovon die darin aufbewahrten Arzneymittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit unterſagt.

c) Bey Diſpenſirung der Arzneymittel ſoll nichts gemeſſen, vielweniger nach

nach dem bloßen Augenmaaße genommen, ſondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bey den Wäſſern kann jedoch das Abmeſſen wohl Statt haben; nur müſſen die eigends dazu beſtimmten Menſuren nach dem abſoluten Gewicht des Waſſers richtig abgetheilt ſeyn. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweiſe zu verſchreiben, ſo ſollen dieſe dennoch gewogen, und ſtatt eines Manipuls, bey Kräutern eine halbe Unze, und bey Blumen Drey Drachmen, nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechſelung der Medicamente ſich zutragen möge, ſoll in der Apotheke jedesmal der Nahme des Patienten, welcher auf dem Recepte ſtehet, imgleichen der Nahme des Apothekers, bey welchem das Recept verfertigt worden, nebſt dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch ſoll auf der Signatur die auf dem Recept beſtimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, ſondern jedesmal mit Buchſtaben deutlich und leſerlich geſchrieben werden.

Eben ſo muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn ſie bey erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt ſeyn.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweyten- oder öfternmale machen laſſen, nicht vollkommen gleich, ſondern in Farbe, Quantität, Geſchmack und Geruch verſchieden ſind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, ſo ſoll derjenige Apotheker, in deſſen Officin dergleichen Nachläßigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wiſſe, wer den Fehler bey der Reïteratur begangen, ſo ſoll derjenige, der ſolche verfertigt, jedesmal ſeinen Nahmen auf die Signatur ſchreiben.

f) In gleiche Strafe ſoll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeſchickten Recepte, es ſey bey Tage oder bey Nacht, nicht ſogleich, ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten läßt. Beſonders ſollen die-

Digitized by Google

diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, ſogleich bereitet, und die Arzneien den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens ſollen ſolche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten einmal verſchriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen ſtark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Arztes, zum andernmale nicht wieder gemacht werden; weil dergleichen Mittel, die zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung geweſen, dem Kranken, wenn er ſolche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verſchriebenen Recepten ein Irrthum oder Verſtoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu beſorgen ſey, bemerklich werden ſollte, ſo hat er ſogleich dem Arzte, welcher das Recept verſchrieben, ſeine Bedenklichkeit und ſeinen Zweifel beſcheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verſtoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach ſeiner Vorſchrift beſteht: ſo kann es der Apotheker zwar auf deſſen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu ſeiner eigenen Rechtfertigung den Fall ſogleich dem Phyſicus, oder wenn dieſer das verdächtige Recept verſchrieben hätte, dem competenten Collegio-Medico anzuzeigen.

i) Sollte es ſich zutragen, daß ein verſchriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder ſogleich nicht anzuſchaffen ſey, ſo darf der Apotheker nicht willkührlich ein anderes dafür ſubſtituiren, oder etwas hinweglaſſen, ſondern er hat ſolches ſofort dem Arzte anzuzeigen, und es dieſem zu überlaſſen, an deſſen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenſchaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Perſonen ſich mit innerlichen und äußerlichen Curen befaſſen, ſo wird den Apothekern hiermit anbefohlen, ſich der Verfertigung ſolcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Perſonen verſchrieben worden, zu enthalten, und ſich hierunter lediglich nach dem §. 5. pag. 28. Unſers Medi-

Digitized by Google

Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu achten, am wenigſten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung als: Draſtica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Reſina und Tinctura Ialappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verſchriebenes Recept, verabfolgen zu laſſen.

l) Es haben demnach alle und jede Apotheker in Unſern Landen, bey Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bey wiederholter Contravention bey noch höherer Geldſtrafe, ſich nach dieſen Verordnungen zu achten, auch bey Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu ſorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieſelbe auf das genaueſte befolgt werden; gleichwie ſie für das, was ihre Gehülfen, oder andere zu ihrem Hauſe gehörige Perſonen, hierin zuwider handeln, ſchlechterdings einſtehen müſſen; obſchon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Perſonen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieſer revidirten Ordnung deſto mehr Vollſtändigkeit zu geben, eine Reviſion der hauptſächlichſten Verordnungen und Geſetze für die Apotheker veranſtalten, und ſie derſelben im Anhange beyfügen laſſen. So geſchehen Berlin den 11ten October 1801.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. d. Schulenburg.

A.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, welche die Materialiſten ſowohl en Gros als en Detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum.
- - romanum.
Antimonium crudum.
Aſphaltum.
Baccae Iuniperi.
- Lauri.
- Myrtillorum ſicc.
Bezetta.

Bis-

Bismuthum.
Bolus alba.
- Armena.
- rubra.
Borax.
Braunstein.
Cacao.
Cardamomum.
Caricae.
Caryophylli.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
- citrina.
Cerussa, incl. Cremser Weiſs.
Cinnamomum.
Cineres clavellati.
Cinnabaris.
Coccionella.
Collapiscium.
Colophonium.
Cornu Cervi raspatum.
Cortex Aurantiorum.
- - Citri.
- - Granatorum.
Costus albus.
Crocus.
Cubebae.
Flor. Carthami.
- Cassiae.
- Viridis Aeris.
Folia Lauri.
Fructus Aurant. recent.
- - - immat. sicc.
- - Cerasor. sicc.
- - Citri recentes.
- - Cynosbati sicc.
Gallae turcicae.
Glacies Mariae.
Grana Chermes.
Gummi Arabicum.
- - Banzoës.
- - Copal.
- - Laccae in baculis.
- - - in granis.
- - - in tabulis.
- - Mastichis.
- - Olibani.
- - Sandaracae.
- - Sanguinis Dracon.
- - Tragacanthae.
Herba Artemisiae.
- Basilici.
- Equiseti major.
- - minor.
- Majoranae.
- Origan. cretic.
- Salviae.
- Saturejae.
- Thymi.
Lapis Haematit.
- Pumicis.
Lignum Campechense.
- Santal. rubr.
Lithargyrum.
Maces.
Mel album.
- commune.
Minium.
Nitrum.
Nuces moschatae.
Oleum Lini.
- Nucum.
- Olivarum.
- Papaveris.
- Terebinthinae.
Ossa Sepiae.

Piper

Piper album.
- hisfianicum.
- longum.
- nigrum.
Pix alba.
- nigra.
Resina elastica.
- Pini.
Radix Alcannae.
- Cursumae.
- Galangae.
- Rubiae Tinctor.
- Zedoariae.
- Zingiberis.
Sal ammoniacum.
Sapo hispanicus.
- venetus.
Sevum.
Semen Ammomi.
- Anisi stellati.
- - vulgaris.
Semen Carvi.
- Coriandri.
- Cumini.
- Erucae.
- Foeniculi.
- Lini.
- Psyllii.
- Sinapi.
Soda hispanica.
- hungarica.
Succinum.
Succus Citri.
Sulphur citrinum.
Tartarus crudus.
Terebinth. commun.
- - veneta.
Vitriolum commune.
- - Cupri.
Vanillae.
Viride Aeris.
Zincum.

B.

Verzeichniß

der Medizinal-Waaren, wovon die Materialiſten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis.
Aqua fortis.
Balsam. peruvian.
Castoreum.
Mercurius praecipit. rubr.
- - vivus.
Oleum Bergamottae.
- de Cedro.
Oleum Jasmini.
- Lavendulae.
- Ricini.
- Vitrioli.
Opium.
Opobalsamum.
Radix Ipecacuanhae.
Sal Succini.

C.
Verzeichniß
der Medizinal-Waaren, wovon die Materialiſten nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys.	Oleum Macis.
Balsamum de Mecca.	- Menthae piperit.
Moschus.	- Neroli.
Oleum essent. Cajaputj.	- Nucum moschat.
- Caryophyllor.	- Origan. cretic.
- Cinnamomi.	- Rosarum.
- Lign. Rhodii.	- expr. Nucistae.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor! Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue: Die im vorigen Jahre gehaltene außerordentliche General-Viſitation aller Apotheken im Lande hat Veranlaſſung gegeben, in Anſehung der Diäten und Gebühren bey Apotheken-Viſitationen hierdurch folgendes zu beſtimmen und feſtzuſetzen, daß

1) in Anſehung der Mitglieder des Ober-Collegii-Medici, in ſofern ſolche dergleichen Viſitations-Geſchäfte verrichten, es bey der bisherigen Verfaſſung, nach welcher ſelbige 2 Thaler an täglichen Viſitations- und Reiſe-Diäten, 8 Gr. Wagenmiethe, und 2 Thaler Berichts-Gebühren, zur Hälfte aus den Kämmereyen erhalten, ferner ſein Bewenden haben ſoll;

2) Dieſe Diäten- und Gebühren-Sätze auch bey andern Aerzten, welche zu gedachten außerordentlichen Viſitationen Aufträge erhalten haben, ſtatt finden ſollen, indem dieſe nicht von den Physicis der betreffenden Städte, ſondern von andern auswärtigen Aerzten haben verrichtet werden müſſen, welche für dieſe, außer ihrem Amts-Bezirk beſorgten commiſſariſchen Geſchäfte, billigerweiſe auch höhere Diäten und Gebühren verlangen können.

In

Digitized by Google

In Anſehung der künftigen gewöhnlichen, von drey zu drey Jahren von den Physicis von Amtswegen vorzunehmenden Apotheken-Viſitationen verordnen Wir hierdurch, daß

A. die zu dem Viſitations-Geſchäft zuzuziehenden Apotheker, weil ſie kein Gehalt haben, und in der Regel aus andern Städten genommen werden, für jeden Viſitations-Tag, ohne Unterſchied der Städte, 1 Thaler 8 Gr., und für jeden Reiſetag, außer der Wagenmiethe zu 8 Gr., nach der Medicinal-Ordnung 1 Thaler an täglichen Reiſe-Diäten bekommen;

B. die viſitirenden Aerzte aber

a) bey Viſitationen in den Städten ihres Wohnorts, ohne Unterſchied, ob die Stadt groß oder klein iſt, für jeden Viſitations-Tag an Diäten 1 Thaler, und an Berichts-Gebühren, mit Ausſchluß des Stempelbogens, auch 1 Thaler;

b) bey Viſitationen außer ihrem Wohnort aber, außer der täglichen Wagenmiethe zu 8 Gr., in großen Städten auf drey Viſitations-Tage, ſo wie ſolches bisher ſchon obſervanzmäßig geweſen iſt, täglich 2 Thaler, und in kleinen Städten auf zwey Viſitations-Tage, 1 Thaler 12 Gr. eben ſo viel für jeden Reiſe-Tag, und auch für Berichts-Gebühren nach dem Diäten-Betrage eines Tages erhalten ſollen.

Wir befehlen Euch demnach, Euch dieſe Verordnung zur Richtſchnur dienen zu laſſen, auch die Euch untergeordneten Steuerräthe und Magiſträte hiernach anzuweiſen, und ſind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin den 6ten Februar 1798.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An
ſämmtliche Kammern, excl. Oſt-, Neu-Oſt-, und Süd-Preußen.

Anhang,
die vorzüglichſten Verordnungen für die Apotheker nach ihrer Reviſion betreffend.

I.

Wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren.

Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen ſorgfältiger Aufbewahrung und vorſichiger Verabfolgung der Gift-Waaren, nicht überall die ſtrengſte Folge geleiſtet wird; ſo haben Wir aus landesväterlicher Fürſorge nöthig gefunden, die in Unſerm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725 pag. 27. §. 4., ingleichen die in der Verordnung an ſämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Geſetze und Verordnungen, insbeſondere bey denjenigen Giftwaaren, welche im Nachſtehenden mit dem Namen directe Gifte bezeichnet ſind, folgendergeſtalt zu beſtimmen und zu erweitern.

a) Unter der Rubrik: directe Gifte, ſind folgende namentlich begriffen: alle Arsenicalia, als: weißer Arſenik, Operment, Rauſchgelb, Fliegenſtein, oder der uneigentlich ſogenannte Kobalt; ferner: Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, ingleichen Euphorbium und weiße Nieſewurz.

b) Zu dieſen directen Giften ſind beſondere, von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte, Behältniſſe und Verſchläge zu beſtimmen. Beſonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu ſtellen, hinführo nicht weiter ſtatt finden; ſondern es müſſen beyde, nebſt ihren beſonders dazu zu beſtimmenden und ſtets reinlich zu haltenden Geräthſchaften, als Waageſchaalen, Mörſer, hölzerne oder knöcherne Löffel ꝛc. in abgeſonderten verſchloſſenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüſſel zu dieſen Behältniſſen nimmt der Apotheker ſelbſt, oder in deſſen Abweſenheit der älteſte Gehülfe, in Verwahrung.

c) Au-

Digitized by Google

c) Außer den Fällen, daß einer oder der andere Artikel nach Recepten, wenn ſolche von approbirten Aerzten und Wund-Aerzten verſchrieben worden, zu dispenſiren iſt, darf der Apotheker ſolche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzney-Mittel, zum techniſchen Gebrauch für Mahler, Färber, und andre Künſtler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zu Tilgung ſchädlicher Thiere verkaufen. Dieſe Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und blos an ſichere, unverdächtige, und geſetzmäßig dazu qualificirte Perſonen geſchehen. Hierunter ſind zu verſtehen: Perſonen aus der Claſſe der Honoratioren, Königl. Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Guthsbeſitzer, Prediger, anſäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn ſie vom Apotheker gekannt ſind. In den Scheinen iſt ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift beſtimmt iſt. Die Scheine ſelbſt müſſen von denjenigen Perſonen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geſchrieben und mit ihrem Pettſchaft beſiegelt ſeyn: auch nicht etwa von verdächtigen Perſonen, von Kindern, oder unſichern Dienſtboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Gift-Waaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht perſönlich bekannte, Perſonen haben ſich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern des Orts beyzubringendes Atteſt zu legitimiren.

d) Die Giftſcheine ſind in den Apotheken zu numeriren, und ſorgfältig aufzubewahren, auch iſt zu deren Controllirung ein beſonderes Gift-Buch zu führen. Dieſes Buch enthält in ſechs Columnen: 1) die Nummer des Gift-Zettels, 2) das Datum deſſelben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieſer es in Perſon empfangen, oder durch wen? 5) die Art des Gifts, 6) das Quantum deſſelben.

e) Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie nöthig es ſey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als ſolches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, ſo ſollen

1) dieſe Gift-Waaren nicht in bloßen Papierhüllen, ſondern in Behältniſſen von dichtem Holze, oder von Steingut, verabreicht, und

2) ſolche

2) ſolche Behältniſſe ſorgfältig und feſt verbunden, verſiegelt, oder ſonſt wohl verwahrt werden; auch iſt

3) die Art des darin enthaltenen Giftes, und überdies noch das Wort Gift in deutſcher, und nach Local-Umſtänden auch in lateiniſcher, franzöſiſcher, polniſcher, wendiſcher Sprache, beſonders deutlich auf die Signatur zu ſchreiben. Nicht minder ſind

4) zu noch mehrerer Bezeichnung für Perſonen, die des Leſens ganz unerfahren ſind, dieſe Behältniſſe mit drey in die Augen fallenden ſchwarzen Kreuzen von der zu Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Geſtalt, oder mit der Figur eines Todtenkopfs, feſthaltend zu bezeichnen.

f) Außer dieſer ſtrengen Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Anſehung ſämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorſicht hiermit wiederholentlich empfohlen. Des Endes ſollen: Aqua Lauro-Ceraſi, Opium und deſſen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta viroſa, Conium maculatum und andre Mittel dieſer Art, ebenfalls in eignen, abgeſonderten, und verſchlagenen Behältniſſen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieſer Art nur allein nach geſetzlich authoriſirten Recepten zu diſpenſiren ſind, und gar nicht zu techniſchen und ökonomiſchen Bedürfniſſen des Publikums gehören; ſo wird deren Debit im Handverkaufe, es ſey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

g) Sämmtliche Apotheker in Unſern Landen haben ſich mit dem Inhalt dieſer erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueſte darnach zu achten, mit der Verwarnung, daß der- oder diejenigen unter ihnen, welchen ſolcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbar nachdrückliche fiscaliſche Geld- oder Gefängniß-Strafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden der Umſtände verſtärkt werden ſollen, wenn ſie, bey etwa ſich ereignenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Gift-Waaren, überführt werden, durch Nachläßigkeit und Unvorſichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derſelben dazu beygetragen zu haben.

II.

Digitized by Google

II.

Wegen Abſchaffung der mit Bley verſetzten zinnernen Gefäße.

Wegen der durch traurige Erfahrung beſtätigten höchſt nachtheiligen Wirkung des Bleys auf die menſchliche Geſundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürſorge für die Geſundheit Unſerer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, daß die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zuſatze von Bley in Unſern Landen gänzlich abgeſchafft ſeyn, und dagegen nicht anders, als mit reinem engliſchen Blockzinn und Salmiac, verzinnt werden ſolle. Da aber die Erfahrung lehrt, daß die Verzinnung ſich leicht abnutzet, und die Wiederherſtellung derſelben nicht immer zeitig genug beſorgt wird, und daher die Pflanzen-Extracte, Sauerhonige, Syrupe, u. ſ. w. oft kupferhaltig angetroffen worden ſind; ſo ſollen verzinnte kupferne Keſſel, Helme, Abkühlungsröhren u. ſ. w. ſelbſt wenn ſie mit reinem engliſchen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in den Apotheken verſtattet werden.

Ferner befehlen Wir ſämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefäße von bleyhaltigem Zinne, ſie beſtehen in Menſuren, Schaalen, Pfannen, Keſſeln, Blaſenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaſchen, oder Stand-Gefäßen, gänzlich abzuſchaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinſten Zinn, oder aus Porzellan, Steingut, und dergleichen anfertigen zu laſſen.

III.

Wegen Abſchaffung der Magnesia Nitri.

Da die vormals in den Apotheken gebräuchlich geweſene Magnesia alba, oder Magnesia Nitri, als ein unſicheres und öfters mit Kalkerde, Kieſelerde, und Gips verfälſchtes Medicament befunden worden; ſo haben Wir reſolviret, ſelbige aus den Apotheken gänzlich abzuſchaffen, und befehlen Euch hiermit, ſolche als Arzney-Mittel zu caſſiren, und an deren Stelle die nach Vorſchrift der Pharmacopoea Borussica angefertigte Magnesia Salis amari, oder Magnesia carbonica, vorräthig zu halten, und zu diſpenſi-

penſiren, wenn ſie auch noch unter dem Namen Magnesia Nitri verſchrieben werden ſollte.

IV.

Wegen Nichtanwendung des Sapo hispanicus oder Sapo venetus zum innerlichen Gebrauche.

Da zu den in den Franzöſiſchen, Spaniſchen, und andern auswärtigen Fabriken, aus Baumöl und Soda gekochten Seifen gewönlich nur die ſchlechteſten Sorten des Baumöls verbraucht werden, auch bey deren Siedung, welche in kupfernen Keſſeln angeſtellt wird, nicht die ſorgfäligſte und reinlichſte Behandlung Statt zu finden ſcheint, dieſe Rückſichten aber dem innerlichen Gebrauche ſolcher Seifen keine Empfehlung gewähren; ſo verordnen Wir hiermit, daß in den Apotheken, wenn Oelſeife zu dem innerlichen Gebrauche verſchrieben wird, keine dergleichen Fabriken-Seife, ſondern nur allein die nach Vorſchrift der Pharmacopoea Borussica aus reinen Ingredienzien kunſtmäßig angefertigte Sapo medicatus angewendet und diſpenſirt werden ſoll, wenn auch gleich auf den Recepten nur Sapo hispanicus oder venetus benannt worden. Zum äußern Gebrauch kann deren Anwendung hingegen nach wie vor Statt finden.

V.

Wegen Anſchaffung und Haltung eines Herbarii vivi plantarum officinalium.

Da zum öftern in Erfahrung gebracht iſt, daß viele Apotheker-Gehülfen und Diſcipel in der Botanik nur eine ſehr mangelhafte Kenntniß beſitzen, ſo daß ihnen oft ſelbſt die officinellen Kräuter unbekannt ſind, dieſer Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bey Einſammlung und Diſpenſirung vegetabiliſcher Arzneymittel zu ſchädlichen Irrthümern und Verwechſelungen führt; ſo wird ſämmtlichen Apothekern Unſere ſchon beſtehende Verordnung hiermit aufs neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für ſich ein Herbarium vivum von officinellen Pflanzen anzuſchaffen, ſondern auch dafür zu

Digitized by Google

ſorgen, daß ihre Gehülfen und Lehrlinge ſich daraus eine anſchauliche nähere Kenntniß der officinellen Vegetabilien verſchaffen, auch mit der Zeit ſich ſelbſt eines dergleichen ſammeln und anfertigen mögen.

VI.

Wegen des ſpecifiſchen Mittels wider die Hundswuth.

a) Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß in Schleſien ein Landmann, ein ſowohl bey Menſchen als bey Thieren anwendbares Mittel gegen die Folgen des Giftes vom tollen Hunde, oder einem andern tollen Thiere, beſitze; ſo haben Wir aus landesväterlicher Huld keinen Anſtand genommen, hierüber die genaueſte Erkundigung einziehen zu laſſen. Zu dem Ende haben Wir Unſerm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis anzubefehlen geruhet, einen Sachverſtändigen an Ort und Stelle zu ſchicken, und ihn zu unterrichten, auf was Art und Weiſe derſelbe die Unterſuchung anſtellen ſolle, um zuvörderſt zu erfahren, ob es mit der Thatſache ſeine Richtigkeit habe.

Da nun alles, was davon geſagt worden, durch Ausſage der abgehörten Zeugen an Eides ſtatt bekräftiget worden, und Wir den Beſitzer dieſes Mittels mit einer anſehnlichen Summe beſchenkt haben; ſo hat derſelbe dem dazu Beauftragten nicht allein die Beſtandtheile dieſes Mittels vorgezeigt, ſondern ihn auch deſſen Behandlung und Verfertigung gelehrt.

b) Das vornehmſte Jngredienz dieſes Mittels beſteht in dem Maywurm, und giebt es davon zwey Arten:

1) Meloë Proscarabaeus Linn: dieſe Art iſt eines Fingers dick und bisweilen Einen und einen halben Zoll lang; das Weibchen iſt größer als das Männchen. Das Jnſect hat keine Flügel, ſondern kleine Flügeldecken, welche nur die Hälfte des Leibes bedecken, weich, faſt wie Corduan ſchwarz, punctirt, und ohne Glanz ſind; daher es auch nicht fliegen, ſondern nur kriechen kann. Der ganze Leib iſt überhaupt weich und ſchwarz, mit bunten, aus blau, grün, und

gelb gemiſchten, Ringen umgeben. Der Kopf, die Füße und der Bauch ſehen mehr roth als violet aus. Die Fühlhörner haben zwölf Gelenke, deren mittlere dicker als die an den Enden ſind.

2) Meloë majalis Linn: dieſe zweyte Art iſt kleiner, und hat rothe Ringe auf dem Unterleibe, wodurch ſie ſich von der vorigen unterſcheidet.

c) Die Maywürmer halten ſich meiſt auf den Brachfeldern, Wieſen, oder an Hügeln, an der Sonne auf, und müſſen im Maymonat, bey trockner warmer Witterung, eingeſammelt werden. Sie haben die beſondere Eigenſchaft, daß ſie, wenn man ſie berührt, aus allen Gelenken einen dicken, fetten, gelblichen, die Finger färbenden, Saft von ſich laſſen. Da nun dieſer Saft das beſte zur Arzney-Kraft nöthige Ingredienz ſeyn ſoll, ſo muß man, um zu verhüten, daß ſolcher nicht verloren gehe, ſie bey ihrem Einſammeln nicht mit den Fingern berühren, ſondern ſie müſſen mittelſt eines Paars Hölzchen, als mit einer Zange, ſanft aufgehoben, und in einen Topf oder ein Glas gethan werden. Hierauf muß ihnen lebendig der Kopf mit einer Scheere über einem Glaſe, worinn reiner Honig befindlich iſt, abgeſchnitten, dieſer weggeworfen, der Körper aber in den Honig gelegt werden. Man muß hierbey Acht haben, daß von dem ausfließenden Safte nichts verloren gehe, ſondern ſolcher zugleich mit in den Honig komme. Das Glas wird ſodann zugebunden, und an einem kühlen Orte verwahrt.

Dieſe in Honig gelegten Maywürmer müſſen anfangs täglich nachgeſehen und umgerührt werden, damit nicht der durch den Saft des Inſects verdünnte Honig abgeſondert oben auf ſtehen bleibe, und in Gährung oder Fäulniß übergehe. Sollte der Honig zu dünn geworden ſeyn, ſo kann man die gehörige Conſiſtenz deſſelben durch einen kleinen Zuſatz von geſtoßenem Zucker herſtellen.

d) Mit dieſem, alſo zubereiteten Maywürmern wird nun das Arzney-Mittel nach folgender Art angefertigt:

Man nimmt:

Maywürmer mit dem anklebenden Honig . . . 24 Stück.

Eben-

Eben- oder Taxus-Holz	. . . .	½ Loth.
Virginiſche Schlangenwurzel	. . . . . .	½ Loth.
Theriac	. . . .	4 Loth.

Die Maywürmer werden im ſteinernen Mörſer zum Teige gerieben, hierauf wird das Eben-Holz oder Holz vom Taxus-Baum fein geraſpelt, geſtoßen und durch ein feines Sieb geſchlagen, nebſt der ebenfalls fein pulveriſirten Schlangenwurzel von Virginien hinzu gethan, dann den Theriac untergemiſcht, und alles zu einer gleichförmigen Maſſe gebracht. Sollte die Latwerge zu dick werden, ſo wird von dem Honig, woraus die Maywürmer genommen, noch etwas hinzugethan. Sie wird dann in einem Gefäße von Glas, Porzellan, oder Steingut, an einem temperirten Orte zum Gebrauch aufbewahrt.

In der, von dem Beſitzer mitgetheilten Vorſchrift findet ſich zwar, außer den oben genannten, noch ein und anderes Ingredienz aufgeführt, welche aber, da ſie mit Grunde als unzuverläßig anerkannt worden, aus obiger Vorſchrift weggelaſſen ſind.

e) Wenn ſich nun der Fall ereignet, daß ein Menſch von einem tollen Thiere gebiſſen worden, und dieſes Mittel ſogleich, ohne beſondere Vorſchrift eines Arztes, aus den Apotheken verlangt wird; ſo hat ſich der Apotheker in Diſpenſirung der Gaben nach folgender Tabelle zu richten.

Für Perſonen, von	30 Jahren an,	1½	bis	2	Drachmen,
— — —	20 bis 30 Jahren	1⅓	—	1½	Drachme,
— — —	12 — 20	—	50 Gran bis	1	Drachme,
— — —	6 — 12	—	30 —	— 50	Gran,
— — —	2 — 6	—	25 —	— 30	Gran.
— — —	1 — 2	—	20 —	— 25	Gran.

Bey einem ſäugenden Kinde muß die Mutter eine oben beſtimmte Portion einnehmen, das Kind aber nicht.

f) Zur Beſtimmung der Gaben dieſes Mittels für Thiere kann folgende Anleitung dienen:

Bey Pferden, Ochſen, Kühen, jedem Stücke 1 Loth,

Digitized by Google

Bey Schweinen — — — 3 Drachmen,
— Schaafen, Ziegen, Hunden — — 2 Drachmen,
— Federvieh — — — 1 Drachme.

Bey halberwachſenen Thieren wird die Gabe um ein Drittheil verringert;
— Kälbern, Schweinen, Füllen, von etlichen Wochen, ſo wie
— jungen Schaafen, Ziegen, Hunden, dem Stücke 1 bis 1½ Drachme.

Die obigen Portionen werden getheilt, und die eine Hälfte des Abends, die andere des Morgens gegeben.

No. CCII.

d. d. Breslau den 5ten November 1810.

Circulare

Wegen der auf Tafeln zu verzeichnende Namen der Soldaten, die durch tapferes Benehmen die Verdienſt-Medaillen ſich erworben haben.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Des Königs Majeſtät haben ſchon früher (den 27ten März c. a. zu befehlen geruhet, daß die Nahmen derjenigen Soldaten, die durch ihr tapferes Benehmen die Verdienſt-Medaille ſich erworben haben, auf dazu beſtimmten Tafeln aufgezeichnet und dieſe in den Kirchen ihrer Geburtsörter aufgeſtellt werden ſollen.

Allerhöchſtdieſelben haben nunmehr noch folgende nähere Beſtimmungen über die Ehrenzeichen feſtgeſtellet:

1) Sollen nur die Namen derjenigen Militairs, welche in letzterem Kriege das Ehrenzeichen erhalten haben, aufgeführet, die Nahmen der ſchon früher damit belohnten Krieger aber ganz weggelaſſen;

2) Bey

Digitized by Google

2) Bey den belohnten Subjecten aus dem letztern Feldzuge dagegen kein Unterſchied gemacht, ſondern die noch in Reihe und Glied ſtehenden ſowohl, als auch die verabſchiedeten Soldaten auf den Gedächtnißtafeln namentlich aufgeführet werden.

3) Soll dies in der Art geſchehen, wie beyliegendes von des Königs Majeſtät Allerhöchſt vorgeſchriebenes Schema beſagt.

4) Sollen diejenigen mit dem Ehrenzeichen belohnte Soldaten, welche ſpäterhin wegen Vergehungen durch kriegesrechtliche Erkenntniſſe dieſes Ehrenzeichens für verluſtig erkläret worden, auf den Gedächtnißtafeln nicht mit benannt, und wenn dies ſchon geſchehen ſeyn ſollte, feyerlich geſtrichen werden.

Uebrigens wollen des Königs Majeſtät;

5) Wegen der Form und Einrichtung der Gedächtniß-Tafeln, ſo wie

6) Wegen der Art und Weiſe der feyerlichen Aufſtellung derſelben keine allgemein geltende Form feſtſtellen, ſondern den Behörden überlaſſen, ſolches den jedesmaligen Local-Verhältniſſen gemäß nach ihrem eigenen Gutbefinden anzuordnen, jedoch iſt allemal eine religiöſe Feyerlichkeit damit zu verbinden.

Der Landrath N. N. wird angewieſen, dieſe neuere Feſtſetzungen im Creiſe (in den Städten des ihrer Aufſicht anvertrauten Bezirks) gehörig bekannt zu machen, ſo wie auch ſämmtliche Superintendenten und Erzprieſter hiernach angewieſen worden. Breslau den 5ten November 1810.

P. M. Dem Conſiſtorio zu Oels, ingleichen ſämmtlichen Superintendenten zur Nachricht und Achtung und Anweiſung der Prediger in ihrem Superintendentur-Bezirke. Ferner dem Fürſtbiſchöflichen General-Vicariat-Amte zur Nachricht, Achtung und Anweiſung der Erzprieſter und drey Dechantey-Bezirken.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Krie-

Digitized by Google

Krieger-Verdienſt.

Franzöſiſcher Krieg. Feldzug von 1806. Infanterie-Regiment No. 1. Graf von Kuhnheim des Ehrenzeichens würdig.

1te Claſſe.

Unteroffic. Auguſt Schultz, Leib-Comp., aus Berlin, Weiden, 16ten Oct.

Mousqt. Joh. Müller, Comp. Ob. L. Thümen aus Wachow daſelbſt.

Schütze Joh. Lemcke, Comp. Cap. Werder, aus Zehlendorff, Nördlingen 30. Oct.

2te Claſſe.

Unteroffic. Friedr. Preuß, Leib-Comp., aus Teltow, Weiden 16ten Oct.

Schütze Joh. Krüger, dito, aus Potsdam, Amberg 24ten Oct.

Mousqt. Georg Manecke, Comp. Cap. Schwerin, aus Berlin, Nördlingen 30ten Oct.

— Chriſt. Eſchen, Comp. Cap. Treskow, aus Sidow, Friedeberg 12. November.

Schütze Kasp. Gutke, Comp. Cap. Werder, aus Buchholtz, Liegen 20. November.

No. CCIII.

d. d. Breslau den 6ten November 1810.

Circulare

Wegen künftiger Einbringung der ſogenannten Halliſchen Medicin.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an die Acciſe- und Zoll-Directiones, die Kreis- und Stadt-Phyſici, den Magiſtrat zu Breslau, und an die ſtädtiſchen Policey-Behörden.

Es iſt von Einem Hohen Miniſterio des Innern beſchloſſen worden, daß der

der Debit der ſogenannten Halliſchen Medicin nur in ſofern in den Königl. Preußiſchen Landen fernerhin geſtattet ſeyn ſoll, als ſolche von Aerzten und unter ihrer Aufſicht von ihren Patienten gebraucht wird, jedoch darf ſie dann nur die erſtern von der halliſchen Waiſenhaus-Adminiſtration unmittelbar verſchrieben und unter ihrer Addreſſe eingebracht werden, welches der Landrath N. N. in dem ihm anvertrauten Creiſe gewöhnlichermaßen (an die Krieges- und Steuerräthe in den Städten ihres Departements durch die Magiſtrate) bekannt zu machen hat.

Breslau den 6ten November 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCIV.

d. d. Breslau den 8ten November 1810.

P u b l i c a n d u m.

Wegen der Reiſe-Päſſe.

Die ſo oft erneuerte, und dennoch häufig nicht beobachtete Verordnung: daß jeder Reiſende mit einem gehörigen Paſſe verſehen ſeyn müſſe, wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht. Wer dieſe Vorſichts-Maasregel verabſäumt, hat den Aufenthalt und die Weiterungen ſich ſelbſt beyzumeſſen, denen er ſich durch Mangel an Legitimation ausſetzt. Uebrigens ſind Reiſende, auch wenn ſie an einem Orte nur über Nacht ſich aufhalten, verpflichtet, ihre Päſſe von der Orts-Policey-Behörde viſiren zu laſſen.

Breslau den 8ten November 1810.

Polizey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCV.

Digitized by Google

No. CCV.

d. d. Liegnitz den 8ten und Breslau den 13ten November 1810.

Circulare

Wegen beſſerer Verwahrung der Boden-Oeffnungen und der Fallthüren zur Vermeidung der Unglücksfälle.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, und mut. mut. an das Policey-Präſidium zu Breslau und die Directoren der Städte.

Zufolge einer von dem Hohen Miniſterio des Innern eingehenden Verordnung ſollen die zum Aufziehen und Herablaſſen der Gitter beſtimmte Boden-Oefnungen in allen Etagen der Bräuhäuſer, Speicher und ſonſtigen Schüttungen mit einem Verſchlage von wenigſtens Zwey und einem halben Fuß hoch zu verſehen ſeyn. Eben ſo dürfen auch an den innern Boden-Lücken die innern Fall-Thüren weder fehlen, noch zu einer Zeit geöffnet werden, in welcher das Aufziehen und Herablaſſen der Gitter nicht Statt findet. Wo die Verſchläge und Fall-Thüren noch nicht exiſtiren, oder ſich in einem mangelhaften Zuſtande befinden ſollten, muß für die Anſchaffung der zweckmäßigen Inſtandſetzung derſelben ſpäteſtens zum 1ten Januar f. unfehlbar geſorgt ſeyn.

Die unterlaſſene Befolgung dieſer Vorſchrift hat, wenn auch keine Unglücksfälle daraus entſtanden ſind, eine Geldbuße von fünf Reichsthalern oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe; wenn aber Jemand dadurch beſchädigt worden, oder um das Leben gekommen ſeyn ſollte, die ſtrenge Beahndung nach Vorſchrift der Criminal-Geſetze zur Folge.

Der Krieges- und Steuerrath N. N. hat daher dieſe Vorſchrift in den Städten ſeines Departements durch die reſpectiven Magiſträte gehörig bekannt zu machen und auf deren Befolgung genau zu achten.

Breslau den 13ten und Liegnitz den 8ten November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Regierung ꝛc.

No. CCVI.

Digitized by Google

No. CCVI.

d. d. Breslau den 13ten November 1810.

Circulare

Betreffend die Verſendung einländiſcher Tuche zum Färben und Appretiren im Auslande.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Ein Königl. Hohes Miniſterium des Innern hat den Grundſatz aufgeſtellt:

> daß den einländiſchen Fabriken freyſtehen muß, ihre Waaren da färben und appretiren zu laſſen, wo ſie ſelbſt es am vortheilhafteſten finden, es ſey im In- oder Auslande.

Es iſt daher unbedenklich, daß den inländiſchen Tuchfabriken ungehindert geſtattet werden muß, ihre rohen Tuche im Auslande färben und appretiren zu laſſen, und ſie von daher gefärbt und appretirt einzubringen.

Wenn Wir nun vorſtehendes auf den Grund des Reſcripts der Abgaben-Section Eines Königl Hohen Finanz-Miniſterii vom 29ten October c. ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern hierdurch bekannt machen, weiſen Wir ſelbige zugleich an:

1) die zum Färben und Appretiren ausgehende rohe Tuche zu plombiren und zu notiren, damit nicht fremde Tuche als einländiſche, im Auslande gefärbte und appretirte, oder mehr gefärbte und appretirte Tuche, als rohe ausgeführt worden, eingebracht werden, weshalb
2) darüber ein Conto geführt, und
3) die wieder eingehende gefärbte Tuche nach befundener Richtigkeit der Plomben davon abgeſchrieben werden müſſen.

Was übrigens die Anlegung der Plomben betrift, ſo ſind die Wünſche der Verſender möglichſt zu berückſichtigen, da ſelbige am beſten zu be-

Digitized by Google

urtheilen im Stande ſind, wo und wie die Plomben ohne Beſchädigung der Waare am ſchicklichſten angelegt werden können.

Breslau den 13ten November 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Provinzial=Acciſe= und Zoll=Direction.

P. M. Dieſe Freyheit iſt auch den Steuerräthen per Circulare d. d. Breslau den 18ten November c. von der Regierung bekannt gemacht worden.

No. CCVII.

d. d. Breslau den 14ten November 1810.

Circulare

Wegen beſſerer und allgemeinerer Cultur der Griechiſchen Sprache auf den Gymnaſien.

An ſämmtliche Krieges= und Steuer=Räthe, ingleichen an den Magiſtrat der Haupt= und Reſidenzſtadt Breslau und mut. mut. an die Rectoren der Gymnaſien und an die Superintendenten.

Was die Königl. Hochlöbl. Section im Hohen Miniſterio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, im Betreff der beſſerern und allgemeineren Cultur der griechiſchen Sprache, und zu Verhütung der hin und wieder bisher bemerkten einſeitigen Bildung der Schüler auf den höhern Lehranſtalten angeordnet hat, wird dem Krieges= und Steuerrath N. — (dem Rector, dem Superintendenten) aus abſchriftlich beygefügtem hohen Reſcript vom 20ten v. M. mit mehrerem erſehen.

Hiernach hat derſelbe die Vorſteher ſowohl der eigentlich gelehrten Schulen, als auch derjenigen, in welchen etwa einige Vorbereitung zur gelehrten Bildung getrieben wird, in den Städten ſeines Departements unmitelbar

zu

zu inſtruiren, und ihnen aufzugeben, den Schülern ſolches zur zeitigen Nachachtung bekannt zu machen. Breslau den 14ten November 1810.

Königl. Geiſtliche- und Schulen-Deputation.

Copia.

Bey Gelegenheit der von verſchiedenen gelehrten Schulen eingeſandten Prüfungs-Arbeiten der Abiturienten iſt mehrmals bemerkt, daß einzelnen Schülern die Prüfung im Grichiſchen ganz erlaſſen worden, weil ſie früher vom Unterrichte in demſelben Dispenſation erhalten haben.

Da nun aber alle in dem Unterrichts-Cyclus der allgemeinen höhern Lehranſtalten aufgenommene Lehr-Objecte auf die allgemein wiſſenſchaftliche Fundamental-Bildung der Schüler berechnet und zu derſelben erforderlich ſind, ſo darf auch eine nur theilweiſe Beſchäftigung mit derſelben durchaus nicht ſtatt finden, und kein Schüler hat ſo wenig von der Theilnahme am Unterricht im Griechiſchen als von irgend einer Lection, unter welchem Vorwande es auch ſey, dispenſirt und inſonderheit denen, welche bey der Maturitäts-Prüfung nicht auch Beweiſe ihrer Kenntniß der griechiſchen Sprache ablegen, das Zeugniß der Reife verſagt werden ſoll ꝛc.

Berlin den 20ten October 1810.

Section im Miniſterio des Innern für den öffentlichen Unterricht.

An
die Geiſtliche- und Schulen-Deputation
der Königl. Schleſiſchen Regierung zu
Breslau.

Digitized by Google

No. CCVIII.

d. d. Breslau und Liegnitz den 16ten November 1810.

Circulare

Wegen der den eingehenden Civil-Perſonen auf der Grenze zu ertheilenden Reiſe-Päſſen von der Policey-Behörde.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und Policey-Behörden.

Da das allgemeine Krieges-Departement an ſämmtliche General-Gouverneurs die Ordre erlaſſen hat, daß die Commandanten und Garniſons an der Grenze keiner über die Grenze einpaſſirenden Civil-Perſon einen Reiſe-Paß ertheilen dürfen, ſondern dergleichen Leute allemal an die Policey-Behörde zu verweiſen haben, ſo wird ſolches dem Landrathe des N. Creiſes hiermit bekannt gemacht, und hat derſelbe die Diſtricts-Commiſſarien (Magiſtråte) hiernach zu inſtruiren.

Policey-Deputation ꝛc.

No. CCIX.

d. d. Breslau den 20ten Novbr. 1810 und Liegnitz den 28ten Febr. 1810.

Circulare

Betreffend die Verhinderung der Einwanderung der unter dem Namen Steuerbrüder bekannten Vagabonden.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingl. mut. mut. an das Policey-Präſidium zu Breslau und die übrigen Policey-Behörden.

Es iſt nothwendig, die Einwanderung der unter dem Nahmen Steuerbrüder bekannten Vagabonden oder Handwerks-Geſellen, die nicht Behufs der

der Erweiterung ihrer Geſchicklichkeit wandern, ſondern müßig herumſchweifen und betteln, zu verhindern.

Um ſie von denjenigen Handwerks-Geſellen, welche dieſen Zweck der Wanderſchaft nicht haben, zu unterſcheiden, muß darauf geſehen werden, daß ſie verdeutliche Päſſe haben, und daß aus dieſen Päſſen hervorgehe, daß ſie das Land nicht bloß durchſtreichen, ſondern ſich an manchen Orten eine längere Zeit in Arbeit bey einem Meiſter aufzuhalten haben. Der Krieges- und Steuerrath N. hat hierauf das weitere an die Magiſtråte ſeiner Inſpection, welche die Policey reſpiciren, zu erlaſſen.

Breslau und Liegnitz ꝛc.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCX.

d. d. Breslau den 22ten November 1810.

Circulare

Wegen Einführung der allgemeinen Gewerbe-Steuer.

An ſämmtliche Landräthe.

Der Landrath des N. Kreiſes empfängt beifolgend — Exemplare von dem über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer unterm 2ten dieſes ergangenen Edict, um daſſelbe Angeſichts dieſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es tritt dieſes Edict nach §. 28. mit dem 1ten December d. J. in ſeine volle Kraft.

Dagegen hört mit Ablauf des Monaths November die gemäß Circulare vom 4ten May 1810 auf dem platten Lande des Breslauer-Regierungs-Departements regulirte Gewerbe- oder Nahrungsſteuer gänzlich auf.

Bei Anwendung des Tarifs auf die dem Erwerbe eines jeden Gewerbe-

treiben-

Digitized by Google

treibenden angemeſſene Anſetzung der Gewerbeſteuer ſind folgende leitende Grundſätze zu berückſichtigen:

Die Handwerker können nämlich in ſolche eingetheilet werden, welche blos auf Beſtellung arbeiten und in ſolche, welche Lager haben.

Wer blos auf Beſtellung arbeitet, verfertigt Arbeiten, entweder allein oder mit Gehülfen. Im letztern Falle ſind entweder der Gehülfen ſo viele, daß der Meiſter nur mit Anweiſung und Zurichten zur Arbeit beſchäftigt iſt, oder ſo wenige, daß der Meiſter ſelbſt Gehülfen-Arbeit mit verrichten muß.

Wer Lager hält, nimmt entweder nebenher in der Regel noch Beſtellungen an, weil ſein Magazin nicht alle currenten Waaren enthält, oder ſein Magazin iſt ſo vollſtändig, daß alle currenten Artikel darinn anzutreffen ſind und in der Regel nicht mehr Beſtellungen angenommen werden.

Hiernach bilden ſich 5 Claſſen bey den Handwerkern. Die erſte begreift ſolche in ſich, die ſelbſt ohne Gehülfen arbeiten;

die zweite ſolche, welche ſelbſt arbeiten, aber einen bis zwey Geſellen haben;

die dritte ſolche, welche drey bis fünf Geſellen haben, dann iſt der Meiſter mit Einholung der Beſtellungen, Ankauf der Materialien, dem Vorzeichnen und Anweiſen ſo beſchäftigt, daß er in der Regel keine grobe Arbeit mehr ſelbſt verrichtet;

die vierte ſolche, welche einen Vorrath von fertigen currenten, nicht zu koſtbaren Artikeln haben, aber noch viel auf Beſtellung arbeiten;

die fünfte ſolche, welche ein großes vollſtändiges Magazin halten, nicht mehr auf Beſtellung arbeiten laſſen, und davon nur bey ganz ungewöhnlichen auſſerordentlichen Stücken eine Ausnahme machen.

Handwerker und Gewerbetreibende, auf welche die vorſtehend angenommenen Sätze wegen gänzlicher Verſchiedenheit des Verfahrens keine Anwendung finden, ſind nach andern Schätzungs-Mitteln für ihren Erwerb in die eine oder andere dieſer fünf Claſſen geſetzt worden.

Die ſechſte Claſſe begreift diejenigen Gewerbetreibenden in ſich, welche einen höheren Erwerb aus dem Handel und der Fabrikation ziehen.

Die

Die fünfte und ſechſte Claſſe enthält mehrere Gewerbeſteuerſätze als die vorhergehenden, weil der Gewinn bey dieſer Art des Gewerbebetreibens nach der mehreren oder mindern Größe des Capitals, der Geſchicklichkeit, Kenntniſſe u. ſ. w. mehr verſchieden iſt.

Nach dieſen Grundſätzen iſt, ohne durch Anfrage die Ausführung aufzuhalten, in das gedruckt beifolgende Verzeichniß der gutachtliche Vorſchlag der jährlichen Gewerbeſteuer aufzunehmen.

Wegen der §. 21. aufgeführten Gewerbe iſt unter der Colonne: Bemerkungen das Datum ihrer bisherigen Berechtigungen anzuführen. Ferner iſt ad §. 22. darauf zu achten, daß für Juden keine Gewerbſcheine in Antrag gebracht werden zu Gewerben, wozu ſie nicht berechtigt ſind, wie z. B. Leder-, Wollhandel. Die Gewerbſcheine für die Juden ſind in einer beſondern Abtheilung sub B. in dem Schema zu vermerken.

Bei der ſchon früher geſchehenen nähern Recherche der Gewerbe auf dem platten Lande, und den ältern Nahrungsſteuer-Liſten, wird es leicht werden, die neueren Gewerbs-Steuer-Verzeichniſſe baldigſt und gründlich anzufertigen, und hat der Land-Rath zur Beſchleunigung des Geſchäftes die Marſch- nnd Diſtricts-Commiſſarien mit zuzuziehen, auch die etwa nöthigen Hülfsſchreiber gegen angemeſſene Belohnung denſelben beizuordnen.

Wir erwarten dieſe Verzeichniſſe ganz ohnfehlbar bis zum 15ten December.

Ueber die Austheilung der Gewerbe-Scheine wird demnächſt beſondere Anweiſung erfolgen, ſo wie wegen der §. 17. vorbehaltenen Entſchädigung.

Für dieſes laufende Etats-Jahr ſind dieſe allgemeinen Gewerbe-Steuern extraordinair zu berechnen. Künftig aber iſt bey Anfertigung des Etats, der Betrag des laufenden Jahres zum Etat des folgenden zu bringen. Vierteljährig ſind Ab- und Zugangs-Deſignationen über die während des Laufs eines Quartals neu hinzugekommenen oder abgegangenen Subjecte anzufertigen und einzureichen. Breslau, den 22ten November 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CCXI.

Digitized by Google

No. CCXI.

d. d. Breslau den 23ten November 1810.

Circulare

Wegen der Bekanntmachung der Allerhöchſten Verordnung vom 27ten October 1810 über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staats-Behörden in der Preußiſchen Monarchie. (vid. die Geſetzſammlung).

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Es iſt die Verfügung getroffen worden, daß die in der hieſigen Zeitung als Beylage erſchienene Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staats-Behörden, noch beſonders für die Behörden abgedruckt, und um einen mäßigen Preiß an ſelbige verkauft werden ſoll.

Der Krieges- und Steuerrath (Landrath) N.— wird daher nicht nur auf dieſe allerhöchſte Königliche Verordnung und deren Bekanntmachung an erwähntem Orte hierdurch verwieſen, ſondern ihm auch aufgegeben, zum officiellen Gebrauch ſich ein Exemplar anzuſchaffen, und gehörig zu aſſerviren, auch ſämmtliche Magiſträte darnach anzuweiſen.

Breslau den 23ten November 1810.

Königl. Preußiſche Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CCXII.

d. d. Breslau den 26ten November 1810.

Circulare

Wegen der an verabſchiedete Soldaten zu ertheilenden Reiſe-Päſſe durch die Obrigkeiten.

An ſämmtliche Landräthe, ingleichen an ſämmtliche Steuerräthe, an das Policey-Präſidium zu Breslau und an die Policey-Directoria der übrigen Städte.

Da von Seiten Eines hohen Miniſterii des Innern unterm 6ten d. feſtgeſetzt

ſetzt worden, daß jeder verabſchiedete Soldat außer ſeinem Abſchiede noch mit einem Reiſepaß von Seiten der Obrigkeit des Orts, von wo er ausgehet, verſehen, und darinn die zu nehmende Reiſe-Route genau vorzuzeichnen, und auf den Abſchied Bezug genommen, in dem Letztern aber bemerkt werden ſoll, daß der Entlaſſene mit einem vorſchriftsmäßigen Paß verſehen iſt, ſo hat der Landrath des N. Creiſes die Dorfgerichte (Steuerrath, die Magiſtrate ſeines Departements) dahin zu inſtruiren, daß nach dieſem hohen Befehl gemäß verfahren werde.

Auch ſoll künftig jeder verabſchiedete Soldat, welcher mit keinem vorſchriftsmäßigen Paß verſehen iſt, oder wenn er einen dergleichen hat, ſich auf Betteley ertappen läßt, nach Vorſchrift des Corrections-Haus-Reglements vom 31ten Auguſt 1800 behandelt werden. Dieſe Maaßregeln werden von Seiten des allgemeinen Krieges-Departements der Truppen bekannt gemacht werden, und ſind die Magiſtrate (Dorfgerichte) anzuweiſen, gedachte Päſſe an verabſchiedete Soldaten unentgeldlich auszuſtellen.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung in Schleſien.

No. CCXIII.

d. d. Breslau den 27ten November und Liegnitz den 3ten Decbr. 1810.

Königliches Regierungs-Reſcript Betreffend das Verbot der Tanz-Luſtbarkeiten in der Advents-Zeit.

An den Policey-Präſidenten Streit zu Breslau.

Da von Seiten des Hohen Miniſterii des Innern mittelſt Reſcipts vom 11. October d. J. feſtgeſetzt und mittelſt Circulare vom 26ten ej. öffentlich bekannt gemacht worden,

daß von Mitfaſten bis nach dem Oſterfeſte das Tanzen für alle Stände unterſagt ſeyn ſoll;

ſo läßt ſich analogiſch annehmen, daß auch, auf den Grund des Reſcripts der Hochlöblichen Section für den Cultus vom 16ten April d. J. und 10ten May d. J. erlaſſene Verbot des Tanzens während der heiligen Adventszeit dahin zu ermäßigen ſeyn wird, daß bis zur Mitte der Adventszeit, und alſo bis zum 2ten Sonntage im Advent incluſive, das Tanzen ſowohl an öffentlichen Orten als in Privathäuſern auf Bällen und Piqueniks nachzugeben, jedoch am Montage nach dem 2ten Advent bis nach Weyhnachten das Tanzen an öffentlichen Orten und auf Privat-Bällen und Piqueniks zu unterſagen ſeyn wird.

Dem Herrn Policey-Präſidenten Streit wird ſolches auf deſſen Anfrage vom 22ten dieſes eröffnet, wornach in hieſiger Stadt die nöthigen Anweiſungen zu erlaſſen ſind.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation.

No. CCXIV.

d. d. Breslau den 28ten November 1810.

Circulare

Wegen der den Schulhaltern auf den Königlichen Aemtern beyzulegenden Ackerplätzen.

An ſämmtliche Königliche Aemter.

Da nach der unterm 28ten September c. a. erfolgten Allerhöchſten Cabinets-Ordre die Verordnung wegen der den ſchlechten Schulhalter-Stellen bey Separationen zu ihrer beſſern Subſiſtenz beyzulegenden Ackerplätze von Ein bis Zwey Magdeburgſchen Morgen auch bey den Gemeinheits-Theilungen in ſämmtlichen Domainen-Güthern zur Anwendung gebracht werden ſoll, ſo wird ſolches dem Domainen-Amte N. N. bekannt gemacht, um in vor-

vorkommenden Fällen ſein Augenmerk darauf zu richten. Breslau den 28ten Novbr. 1810.

Finanz-, Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſe Verordnung iſt unterm 10ten December 1812 wiederholt und dem Amtsblatte inſerirt worden.

No. CCXV.

d. d. Breslau den 2ten December 1810.

Circulare

Die Modalitäten bey Auszahlung der Invaliden-Gnaden-Thaler betreffend.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Durch die Militair-Penſions-Zahlungs-Inſtruction vom 8ten May c. iſt §. 31 feſtgeſetzt worden, daß die Zahlung der Invaliden-Gnaden-Gehälter in Schleſien in Gegenwart eines Creis-Deputirten geſchehen ſolle. Da nun dieſe aber nicht immer in der Creis-Stadt wohnhaft ſind, und ſich zur Beywohnung dieſes Zahlungs-Geſchäftes erſt dahin begeben müſſen, ſo hat ſich die Militair-Deputation der Königl. Regierung veranlaßt geſehen, hiergegen bey der vierten Diviſion des Königl. Militair-Oeconomie-Departements Vorſtellung zu machen, und darauf anzutragen, daß, wie ſonſt der Fall geweſen, die Zahlung in Gegenwart eines Magiſtrats-Mitgliedes der Creis-Stadt geleiſtet werden möge.

Die ꝛc. Diviſion hat ſolches genehmigt, und es ſind die Magiſtrâte dahin angewieſen worden, vom Januar k. J. ab einen Deputirten zur Beywohnung dieſes Zahlungs-Geſchäftes zu ſiſtiren, wogegen die Creis-Deputirten von da ab von dieſer Verpflichtung entbunden werden.

 Dem

Digitized by Google

Dem Herrn Landrath des N. N. Creiſes wird ſolches mit der Aufgabe bekannt gemacht, der dortigen Creis-Kaſſe von dieſer Veränderung Nachricht zu geben.

2) An ſämmtliche Magiſtråte.

Die vierte Diviſion des Kön. Militair-Oekonomie-Departements ꝛc. (wie vorſtehend) hat den §. 31 der Militair-Penſions-Zahlungs-Inſtruction vom 8. May c. nach welchem die Zahlung der Invaliden-Gnaden-Thaler von den Creis-Kaſſen in Gegenwart eines Creis-Deputirten geſchehen ſoll, dahin abgeåndert, daß die Creis-Deputirten, weil ſie am Zahlungsorte ſelbſt nicht wohnhaft ſind, mit dem Januar k. J. ab von dieſer Verpflichtung entbunden, und dagegen wie früher der Fall geweſen, die Magiſtråte einen Deputirten aus ihrer Mitte zur Beywohnung dieſes Zahlungs-Geſchäftes auf die Creis-Kaſſe beordern ſollen.

Dem löblichen Magiſtrat zu N. N. wird ſolches mit der Aufgabe bekannt gemacht vom Januar k. J. ab ein Magiſtrats-Mitglied zu deputiren, welches in Stelle der Creis-Deputirten dem Zahlungs-Geſchäfte der Invaliden-Gnaden-Thaler auf dem dortigen Steuer-Amte beywohne und die jedesmaligen Verhandlungen durch Namens-Unterſchrift atteſtirt.

Militair-Deputation der Königl Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXVI.

d. d. Breslau den 5ten December 1810.

Circulare

Betreffend die Beſtimmung des Werths der Colonial-Waaren, die 30 pro Cent bezahlen, und im Continental-Tarif vom 10ten October c. nicht beſtimmt ſind.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Sämmtlichen Acciſe-Aemtern des hieſigen Bezirks wird auf den Grund des

des Reſcripts der Abgaben-Section Eines Hohen Königl. Finanz-Miniſterii vom 28ten November c. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

daß der, der Erhebung der Continental-Abgaben ad 30 pro Cent von den, in dem Patent vom 10ten October c. nicht benannten Colonial-Waaren zum Grunde zu legenden Werth nach den Preiſen regulirt werden muß, für welchen ſolche Waaren jedes Orts hingelegt werden können. Breslau den 5ten December 1810.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXVII.

d. d. Breslau den 6ten December 1810.

Circulare

des Präſidii der Königlichen Regierung.

Betreffend die Einſendung aller öffentlichen Aufſätze an den Königlichen Staatsrath Sack Behufs des Imprimatur.

Der Königliche Geheime Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Policey im Hohen Miniſterio des Innern Herr Sack hat verordnet, daß ihm alle Aufſätze, die öffentliche Staats-Einrichtungen beurtheilen, Behufs der Cenſur überreicht, und eher nicht abgedruckt werden ſollen, bis der Herr Geheime Staatsrath das Imprimatur ertheilt hat.

Dem Königlichen Krieges- und Steuerrath Herrn N. wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um alle dergleichen Aufſätze zur weitern Beförderung an den Herrn Geheimen Staatsrath der Königlichen Regierung einzureichen. Breslau den 6ten December 1810.

Präſidium der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXVIII.

Digitized by Google

No. CCXVIII.

d. d. Breslau den 9ten December 1810.

Inſerendum

des Königl. Ober-Landes-Gerichts in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter

Wegen ſchleuniger Vollſtreckung des Urtels bey Inquiſiten.

Von Seiten des unterzeichneten Kgl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit ſämmtliche in deſſen Departement ſich befindende Untergerichte angewieſen, den §. 536. der Criminal-Ordnung genauer als bisher, wie hin und wieder bemerkt worden, geſchehen iſt, zu beobachten und daher, ſobald die Strafe, ſie beſtehe in Lebens-, Leibes- oder Geld-Strafe, durch ein Urtel 1ter Inſtanz, wobey ſich Inquiſit beruhigt, oder durch das 2te Urtel rechtskräftig feſtſteht, unverzüglich zur Vollſtreckung zu ſchreiten, und ſich von Ablieferung ſolcher Verbrecher zur Beſtrafung, oder von Beytreibung der Geldſtrafen, durch keine nicht ſtrenge nach den Geſetzen ſubſtantiirte Friſt-Geſuche abhalten zu laſſen. Breslau den 9ten December 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CCXIX.

d. d. Breslau den 12ten December 1810.

Circulare

Betreffend die Aufhebung der Bier-, Brandtwein ꝛc. Gefälle-Fixationen.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da durch die Edicte vom 28ten October c. der Bier- und Brandwein-Zwang auf-

Digitized by Google

aufgehoben, und die Conſumtions-Steuer eingeführt worden iſt, ſo iſt eine unmittelbare Folge davon, daß auch alle Bier- und Brandwein-Fixationen ihre Endſchaft erreicht haben.

In Gemäßheit des Reſcripts der Abgaben-Section Eines Königlichen Hohen Finanz-Miniſterii vom 3ten December c. machen Wir daher ſolches ſämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Abgabe-Deputations-Bezirks zur Nachricht und Achtung mit der Aufgabe bekannt:

nunmehro alle Fixationen der Brau-, Brandwein-, Fleiſch- und Victualien-Acciſe-Gefälle aufzuheben, und darauf zu halten, daß alles Satzmäßig verſteuert werde, ſo wie dann auch darauf zu ſehen iſt, daß ſämmtliche Landbrauer, Brandweinbrenner, Fleiſcher und Bäcker, auch alle Getreyde-Conſumenten nach Inhalt des Land-Conſumtions-Steuer-Reglements vom 28ten October c. behandelt werden, und findet durchaus keine Ausnahme ſtatt, da ſelbſt die Königlichen Domainen-Amts-Dörfer der Landes-Conſumtions-Steuer unterworfen ſind. Breslau den 12ten December 1810.

Acciſe- und Zoll-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXX.

d. d. Breslau den 13ten December 1810.

Circulare

Wegen beſſerer und allgemeinerer Cultur der griechiſchen Sprache auf den höhern Schulen und der Maturitäts-Prüfungen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Dem Reſcripte vom 20ten October d. J. wegen beſſerer und allgemeinerer

Cultur

Digitized by Google

Cultur der griechiſchen Sprache und wegen Verhütung einſeitiger Bildung der Schüler in den höhererenSchulanſtalten, welches am 14ten v. M. dem Herrn Krieges- und Steuerrath N. zur Publication zugefertigt worden, hat die Hochlöbliche Section im Hohen Miniſterio des Innern für den öffentlichen Unterricht nachſtehende nähere Beſtimmungen folgen laſſen.

Erſtlich verſtehet es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Schüler, welche ihrem Uebergange zur Univerſität zu nahe ſind, als daß ſie das Studium der griechiſchen Sprache noch mit der Ausſicht auf einigen Erfolg anfangen könnten, alſo die bereits in der erſten Claſſe ſitzenden, die das Griechiſche noch nicht angefangen haben, davon diſpenſirt bleiben, ohne deshalb wenn ſie übrigens in der Maturitäts-Prüfung gut beſtehen, das Zeugniß der Reife verluſtig zu gehen.

Zweytens muß bey allen gelehrten Schulanſtalten zum allgemein geltenden Grundſatz werden, daß alle Schüler einer jeden Claſſe alle für dieſelbe angeſetzte Lektionen beſuchen, ſo daß ſchon hiernach keiner, der in den eigentlich, und zunächſt für die Studirenden beſtimmten Claſſen ſitzt, von den griechiſchen Lectionen diſpenſirt werden kann. Nur in Anſehung des Hebräiſchen und Pohlniſchen bleibt eine Ausnahme von dieſer Beſtimmung zuläßig, weil dieſe Sprachen nicht eine allgemeine, ſondern nur eine ſpecielle Bildung beabſichtigen.

Drittens. Damit jedoch die Aufhebung des Univerſitäts-Zwanges der Eluſion der Maturitätsprüfungen möglichſt vorgebeuget werde, ſo haben es ſich inſonderheit die Directoren gelehrter Schulen zu einem weſentlichen Geſchäfte zu machen, daß durch den Geiſt der ganzen Anſtalt ihre Zöglinge vom Anfange an ſich zu einem ernſten und gründlichen Studium hingezogen fühlen, wodurch es ihnen zu einer Art von Unehre gereichen muß, die Schule früher zu verlaſſen, als bis ſie ihren Curſus ganz vollendet, und darüber durch das Zeugniß der Prüfungs-Commiſſion ſich ſelbſt vergewiſſert und bey andern legitimirt haben. Man kann dieſem Geiſte von außem zu Hülfe kommen, theils dadurch, daß man mit den Claſſen-Verſetzungen nicht ſo eilt, wie bishero wohl geſchehen ſeyn mag, theils man auf jeder Schule öffentliche Dimiſſionen einführet, bey denen aber keiner entlaſſen

werden

Digitized by Google

werden darf, der nicht durch ein Zeugniß der Reife auf eine honestam missionem ſich Anſprüche erworben hat.

Das ſtillſchweigende Abgehen der andern ohne alle Entlaſſung wird, zumal wo die öffentliche Miſſion als eine beſondere Schul-Feyerlichkeit erſcheint, auf Eltern und Schüler einen ſolchen Eindruck machen, daß gewiß jeder eine ehrenvolle Loßſprechung von der Schule vorziehen wird.

Das nähere hierüber werden künftig nachfolgende Verordnungen beſonders feſtſetzen.

Dieſes hat der Herr Krieges- und Steuerrath N. den Vorſtehern gelehrter Schul-Anſtalten ſeines Departements in Folge der dieſen Gegenſtand behandelnden Verfügung vom 14ten v. M. nachträglich bekannt zu machen, und da die hochlöbliche Section für den öffentlichen Unterricht ꝛc. um zu einer nähern Kenntniß von dem Geiſte der gelehrten Schulen Schleſiens zu gelangen, der unterzeichneten Königl. Regierungs-Deputation aufgetragen hat, ihr die bey den Abiturienten-Prüfungen angefertigten Arbeiten und aufgenommenen Protocolle einzuſenden, ſo ſind gedachte Schulen-Vorſteher zugleich anzuweiſen, die Duplicate gedachter Probeſchriften und Verhandlungen vom Michaelis d. J. ab und ſofort von jedem Examen der Abiturienten anhero binnen 3 Wochen einzureichen.

Breslau den 13ten December 1810.

Königl. Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Breslauſchen Regierung.

P. M. **Vorſtehendes iſt auch den Rectoren der Gymnaſien und den Superintendenten mittelſt Abſchrift bekannt gemacht worden.**

Digitized by Google

No. CCXXI.

d. d. Breslau den 13ten December 1810.

Circulare

Die Befreyung der Stempel-Abgabe der für das Ausland beſtimmten und bloß durchgehenden Zeitungen betreffend.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da nach Inhalt des bey Uns eingegangenen Reſcripts Einer Hohen Section des Finanz-Miniſterii für die directen und indirecten Abgaben zu Berlin vom 4ten dieſes beſchloſſen worden iſt, daß für das Ausland beſtimmten fremden Zeitungen, welche bloß durch die Königlich-Preußiſchen Staaten gehen, von der in dem neuen Stempel-Edict vom 20ten November d. J. feſtgeſetzten Abgabe zu eximiren, ſo machen Wir ſolches ſämmtlichen Steuerräthen als auch ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauiſchen Regierungs-Bezirks hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt. Breslau den 13ten December 1810.

Abgaben-Zoll-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXXII.

d. d. Breslau den 13ten und Liegnitz den 14ten December 1810.

Circulare

Betreffend die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau.

Auf eine bey dem Königlichen Miniſterio des Innern geſchehene Anfrage in Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige und Ein-

Einziehung von Abgaben von Grundſtücken, bey eingetretenen oder künftig eintretenden Veränderungen iſt mittelſt Reſcripts vom 26ten November c. folgendes feſtgeſetzt worden.

Die Befugniß minderjährigen Perſonen Grundſtücke durch einen freywilligen Rechtsact zu erwerben, kann ſchlechterdings nicht mehr von der Majorennitäts-Erklärung abhängig ſeyn, das Gegentheil läßt ſich auch am wenigſten aus der Städte-Ordnung herleiten. Der §. 23. dieſes Geſetzes enthält nur die Beſtimmung, daß jeder, der ein ſtädtiſches Grundſtück bereits erworben hat, und noch nicht Bürger iſt, das Bürgerrecht gewinnen, oder ſich von ſeinem Beſitzthum losſagen muß, und darnach iſt die Erlangung des Bürgerrechts bloß die Bedingung, unter welcher das Geſetz eines erworbenen ſtädtiſchen Grundſtücks fortgeſetzt werden darf. Wenn alſo ein minderjähriger ein ſolches Grundſtück durch Kauf, Tauſch oder Erbſchaft erwirbt, ſo liegt ihm freylich ob, das Bürgerrecht nachzuſuchen; Da er aber ſolches ſelbſt zu thun, durch ſein Alter verhindert wird, ſo iſt es die Sache des Vormunds, ſich deshalb bey dem Magiſtrat zu melden, die vorläufige Bewilligung des Bürgerrechts für den Curanden auszuwirken, und einen Stellvertreter zu ernennen, an welchen der Magiſtrat wegen aller Laſten und Pflichten ſich halten kann, wie das nach dem §. 36 der Städte-Ordnung auch bey abweſenden Bürgern geſchehen muß.

In der Zwiſchenzeit und bis zur erreichten Volljährigkeit oder Majorennitäts-Erklärung des Minorennen bleibt jedoch die Verpflichtung deſſelben nach §. 25. der Bürgereyd perſönlich zu leiſten, ingleichen ſein Recht der Stimmenfähigkeit (§. 15) ſuspendirt, ſo daß die volle Wirkung des Bürgerrechts für ihn nach §. 19. erſt alsdann eintritt, wenn er alle vorſchriftsmäßige Bedingungen erfüllt, und die Majorennität erlangt hat.

2) Die Leiſtungen von ſtädtiſchen Grundſtücken können in jedem Falle von demjenigen, der dem Magiſtrat als Beſitzer bekannt iſt, ohne auf die Berichtigung des Beſitz-Titels Rückſicht zu nehmen, gefordert werden.

Der Herr Krieges- und Steuerrath N. hat hiernach die Magiſtrate ſeiner Inſpection zu inſtruiren, und zur Befolgung dieſer Vorſchriften in vorkommenden Fällen anzuweiſen (an den Magiſtrat zu Breslau). Der Wohl-

 löbl.

ſelbſt. Magiſtrat hat ſich nach dieſer Vorſchrift in vorkommenden Fällen zu achten.

Policey = Deputation ꝛc.

No. CCXXIII.

d. d. Breslau den 17ten December 1810.

Circulare

Wegen des Etabliſſements der Ausländer in den Städten.

An ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe.

Dem Königlichen Krieges- und Steuerrath N. wird hierdurch, im Betreff des Etabliſſements der Ausländer in den Städten bekannt gemacht, daß durch das Edict vom 2ten v. M. über die Einführung der allgemeinen Gewerbeſteuer die ergangene Vorſchrift, wornach zu dem Etabliſſement eines Ausländers die Genehmigung der Landes-Policey-Behörde eingeholet werden muß, nicht aufgehoben worden iſt, daher es denn auch rückſichtlich derjenigen Ausländer, welche auf den Grund eines gegen einjährige Bezahlung der tarifmäßigen Patent-Steuer zu löſenden Gewerbſchein ein Gewerbe in hieſiger Provinz zu betreiben beabſichtigen, hierbey verbleiben muß.

Breslau den 17 December 1810.

Policey = Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXXIV.

Digitized by Google

No. CCXXIV.

d. d. Breslau den 19ten Decembr. 1810.

Circulare

Betreffend die Continental-Gefälle von den im Patent vom 10ten Octbr. nicht benannten Colonial-Waaren.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Sämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des Breslauſchen Abgaben-Deputations-Bezirks wird umſtehend auf den Grund des Reſcripts der Abgaben-Section des Hohen Finanz-Miniſterii vom 9ten Decbr. c. eine nach Anleitung des completirten franzöſiſchen Continental-Tariffs entworfene Vorſchrift, mit der Aufgabe zugefertiget,

„die Continental-Gefälle von den in dem Patent
„vom 10ten October c. nicht benannten Colonial-
„Waaren darnach zu erheben und zu berechnen.

Breslau den 19ten December 1810.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

Tarif

Digitized by Google

Tarif oder Vorſchrift

zur Erhebung der Continental-Gefälle von den in dem Patent vom 10ten October 1810 nicht benannten Colonial-Waaren.

Benennung der Waaren.	Quantität. Ctnr.	Gefälle vom ſchleſiſchen Gewicht. Rthl.	ſgr.	d'.
Braſilienholz	Ctnr.	2	2	3
Caliaturholz	dito	2	2	3
Curcume	dito	16	25	11
Ebenholz (Bois de Guayac)	dito	4	—	8
Elephantenzähne	dito	54	14	7
Flores caſſiae Zimtblume, Caſſia	dito	20	22	8
Gummi Senegal arabicum	dito	10	11	4
— Copal	dito	26	29	6
— Lac in tabulis	dito	26	29	6
— Guttae	dito	80	28	6
— elaſticum	dito	26	29	6
Häute rohe amerikaniſche	Stück	—	20	—
Ingber brauner	Ctnr.			
— weißer	dito	4	—	8
— eingemachter	dito			
Orſeille, iſt ein Färber-Moos	dito	26	29	6
Perlemutter, rohe	dito	26	29	6
Pottaſche, amerikaniſche	dito	4	—	8
Quercitronholz	dito	4	—	8
Racou, ein Braſilienholz	dito	2	2	3
Roſenholz (Rhodiſerholz)	dito	26	29	6
Roth Holz	dito	20	22	8
Schumack oder Schmack	dito	4	—	8

Stock.

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Quantität. Ctnr.	Gefälle vom ſchleſiſchen Gewicht. Rthl.	ſgr.	d'.
Stockfiſche trockene	Ctnr.	1	2	5
Sago	dito	12	13	7
Schildpatte rohe	dito	202	11	
Sandelholz rothes	dito	2	20	5
Trahn, amerikaniſcher . . .	dito	3	11	2
Vanille	Pfund	6	22	2

No. CCXXV.

d. d. Breslau den 20ten December 1810.

Circulare

Wegen der Gewerbe-Steuer von Bierbrauereyen und Brandtweinbrennereyen, ingleichen von Bergwerks- und Hütten-Beſitzern, und invaliden Soldaten, wenn ſie Gewerbe treiben.

An ſämmtliche Landräthe.

Auf verſchiedene Anfragen iſt von der höhern Behörde nachſtehende Vorbeſcheidung erfolgt.

1) die Grundſteuer, die vom Bierbrauen und Brandweinbrennen entrichtet worden, fällt hinführo weg, und zwar vom 1ten December c. an gerechnet, da von dieſer Zeit an die Gewerbe-Steuer eintritt.

Die Nachweiſung der hiernach von den Grundſteuer-Cataſtern abzuſchreibenden Steuern wird binnen 3 Wochen erwartet. Dagegen müſſen

2) die

2) die Guthsherren auf dem platten Lande für den Betrieb ihrer Brauereyen und Brandweinbrennereyen ebenfalls die reglementsmäßige Gewerbeſteuer entrichten, und alſo auch dazu Gewerbe-Scheine für ihre Selbſt-Adminiſtration löſen, oder da wo die Urbare verpachtet ſind, durch ihre Pächter löſen laſſen.

3) nicht minder iſt vorläufig beſtimmt worden, daß Privat-Bergwerks- und Hütten-Beſitzer von der Grundſteuer nicht frey bleiben können, ſondern als Fabricanten nach dem Umfange ihres Betriebes in die 5te oder 6te Claſſe zu bringen ſind.

4) Sollen weder beurlaubte noch invalide Soldaten, ſobald ſie ſteuerpflichtige Gewerbe treiben, der Löſung eines Gewerbe-Scheins ſich entziehen dürfen, und

5) Remiſſionen der Gewerbe-Steuer in der Regel nicht ſtatt finden.

Diejenigen Behörden, welche von Empfang dieſes Circulare ſchon die Gewerbe-Steuer-Nachweiſungen eingereicht haben ſollten, haben nach Maaßgabe dieſer und der etwa noch nachfolgenden nähern Beſtimmungen Nachtrags-Conſignationen einzureichen.

Breslau den 20ten December 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXXVI.

d. d. Breslau den 20ten December 1810.

Circulare

Wegen Aufſtellung der Namen der Militairs in den Kirchen, welche ſich die Verdienſt-Medaille erworben haben.

An den Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Breslau, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Superintendenten, Erzprieſter ꝛc.

Die Anlagen weiſen die aus Breslau gebürtigen Militairs im ſchleſiſchen Grena-

Grenadier-Bataillon, im ſchleſiſchen Schützen-Bataillon und im zweyten ſchleſiſchen Infanterie-Regimente nach, welche Verdienſt-Medaillen erhalten haben. Der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau wird angewieſen dafür zu ſorgen, daß die Namen dieſer Militairs auf beſondere, auf Koſten der Kirchen-Aerarien anzuſchaffenden Tafeln aufgezeichnet, und dieſe Tafeln in den Kirchen ihrer Confeſſion aufgeſtellet werden. Die Geiſtlichen bey dieſen Kirchen ſind durch den Inſpector Doctor Hermes und durch das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariatamt angewieſen worden, das Aufſtellen dieſer Tafeln mit einer zweckmäßigen religieuſen Feyerlichkeit zu begleiten. Breslau den 20ten December 1810.

Pro Not. Nach Maasgabe vorſtehender Verfügung iſt das nöthige an die Land- und Steuerräthe, Superintendenten und Erzprieſter mit Abänderung der Regimenter und Kirchen erlaſſen worden.

Militair-Deputation ꝛc.

No. CCXXVII.

d. d. Breslau den 21ten December 1810.

Inserendum des Königl. Ober-Landes-Gerichts Durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wegen des Executions-Verfahrens gegen die Angehörigen und das Geſinde der Militair-Perſonen.

Es iſt in Abſicht des Executions-Verfahrens gegen die Angehörigen und das Geſinde der Militair-Perſonen höchſten Ortes feſtgeſetzt worden: daß die Civil-Gerichte in ſolchen Fällen, wenn die Mitglieder der Familie von Militair-Perſonen, ingleichen deren Geſinde ſich bey denſelben in dem Garniſon-Orte aufhalten, die Execution gegen den Beklagten nicht unmittelbar vollſtrecken zu laſſen, ſondern dabey das wegen der Execution gegen die Militair-Perſonen ſelbſt vorgeſchriebenen Verfahren beobachten ſollen; auch, wenn es

Digitized by Google

auf die Verhaftung eines ſolchen Angehörigen einer Militair-Perſon ankommt, dieſelbe durch Requiſition der Militair-Behörde erfolgen, hiervon jedoch in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr beym Verzuge iſt, eine Ausnahme eintreten ſoll. Es werden daher ſämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewieſen, ſich hiernach bey Anwendung der ihnen per Rescriptum vom 10ten Octbr. v. J. zugefertigten Verordnung über die Militair-Gerichtsbarkeit gebührend zu achten. Breslau den 21ten December 1810.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. CCXXVIII.

d. d. Breslau den 21ten und Liegnitz den 30ten December 1810.

Circulare

von Regulirung des Vorſpann-Weſens nach dem Edict vom 27ten October 1810.

An ſämmtliche Landräthe.

In Gemäßheit des Edicts vom 27ten Octbr. 1810 über die neuen Steuern, iſt allerhöchſten Orts nachſtehendes verordnet worden:

1) Die Verpflichtung zum Vorſpann im Kriege für die Armee, iſt eine für alle Beſitzer von Zugvieh, die Luxus-Pferde allein ausgenommen, eintretende allgemeine Laſt, die weder aufhören, noch wofür eine Vergütigung ſchon jetzt zugeſichert werden kann.

2) In Friedenszeiten hört aller Militair-Vorſpann zu Reiſen einzelner Offiziere auf. Die Verpflichtung zu Geſtellung des Militair-Vorſpanns bey Märſchen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfniſſen, bleibt dagegen wie bisher, nur mit der Maaßgabe, daß Jeder nach Verhältniß ſeines Zugviehſtandes gegen die Edictmäßige Bezahlung dazu verpflichtet iſt, und alle ehemaligen

Digitized by Google

maligen Exemptionen unter der ad 3 enthaltenen Beſchränkung aufhören. Bey Berechnung des Zugviehſtandes, werden 3 Zugochſen zweyen Pferden gleich gerechnet, und wer nicht ſo viel Pferde hat, um damit den auf ihn fallenden Vorſpann zu verrichten, muß in dem Falle, daß Ochſen nicht angenommen werden, und die Edictmäßige Bezahlung für eine Fuhre mit Pferden nicht vollſtändig entſchädigte, demjenigen gerechnet werden, welcher für ihn den Vorſpann mit Pferden verrichtet hat.

Alle bisherigen Beſchränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

3) Die Beſitzer ſolcher Pferde, von welchen Luxusſteuern entrichtet werden, ſind von der Geſtellung derſelben zum Vorſpann befreyt, weil die Beſtimmung jener Steuerſätze der Werth dieſer Begünſtigung ſchon mit eingerechnet iſt.

4) Der Civil-Vorſpann hört unter folgenden Modificationen ganz auf:

a) Alle Unterofficianten reiſen auf allen Poſtſtraßen mit der ordinairen Poſt.

b) Mit ſolchen Officianten, deren Beruf die Nothwendigkeit ſehr häufiger Reiſen mit ſich führt, wird über die ihnen jährlich zu bewilligende Entſcheidungs-Summa beſonders verhandelt werden.

c) Alle höhern Civil-Officianten liquidiren mit möglichſter Erſparung den nachzuweiſenden Betrag an Extra-Poſt oder Fuhrkoſten, daſſelbe gilt für die Unterofficianten auf den Straßen, wo keine gewöhnliche Poſt gehet. Niemand darf indeſſen mehr Pferde liquidiren als er vor einem ſeinem Dienſtrange und den ihm aufgetragenen Geſchäfte angemeſſenen Fuhrwerke und Gepäcke nach den Poſt-Geſetzen zu nehmen verpflichtet iſt, doch ſoll die Zahl der Pferde in der Regel die nie überſteigen dürfen, dieſer nach den frühern Vorſpann-Geſetzen erhielt.

5) Die Befolgung dieſer Vorſchriften und die höhere Bezahlung des noch bleibenden Vorſpanns mit 6 Gr. für das Pferd auf die Meile, beginnt vom 1ten Januar 1811 und ſind dieſe Vorſpannskoſten von dieſem

Zeitpunkt an beſonders allmonatlich zu liquidiren und gehörig zu belegen. Der Herr Landrath N. wird daher hierdurch angewieſen, nicht nur ſich ſelbſt nach vorſtehenden Vorſchriften auf das genaueſte zu achten, ſondern auch ſolche im Creiſe, in ſo weit es nothwendig iſt, bekannt zu machen, und das Creis-Steuer-Amt, die Vorſpann-Beſteller und die Orts-Obrigkeiten danach, zugleich aber dahin zu inſtruiren, vom 1ten Januar k. J. ab, weder an einzelne Militair-Perſonen, noch an Civil-Officianten, wenn ſie auch mit Vorſpannpäſſen, die ihnen früher ertheilt und noch nicht zurückgegeben worden, verſehen ſind, Vorſpann vom Lande verabfolgen zu laſſen.

In Anſehung der von dem Herrn Landrathe von gedachter Zeit an, in Creis-Angelegenheiten, oder im beſondern Auftrage zu unternehmenden Dienſtreiſen, hat derſelbe für ſein Fortkommen ſelbſt zu ſorgen, und die dadurch verurſachte Fuhrkoſten unter Berückſichtigung der ad 4 enthaltenen Modalitäten bis auf fernerweite Beſtimmung anhero zu liquidiren und jedesmal genau und beſtimmt auszuweiſen, in welchen Angelegenheiten und für welchen Zweck die Reiſe nothwendig geweſen, indem alle unnütze Fuhren ſorgfältig und pflichtmäßig vermieden werden müſſen, wahrgenommene Mißbräuche aber hart werden gerügt werden.

Der dem Herrn N. N. in Creis-Angelegenheiten ertheilte Vorſpannpaß iſt nach Ablauf des Monats December zu remittiren, und gewärtigen wir unter einem deſſen Erklärung, welche Entſchädigung in Gelde Er jährlich für die zu unternehmenden Dienſtreiſen im Creiſe verlangen zu können glaubt, welche jedoch rückſichtlich der gegenwärtigen Beſchränktheit der Fonds auf Billigkeit gegründet ſeyn muß, und wird nur noch bemerkt, daß jeder Antrag auf Verabreichung von Fourage der jetzigen Verfaſſung nach unſtatthaft iſt.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

In Gemäßheit des Edicts vom 27ten October c. über die neuen Steuern iſt allerhöchſten Orts verordnet worden, daß der Civil-Vorſpann vom

Digitized by Google

vom 1ten Januar 1811 ab unter nachſtehenden Modalitäten ganz aufhören ſoll, daß nämlich von der Zeit an und fernerhin

1) Alle Unterofficianten auf allen Poſtſtraßen mit der ordinairen Poſt reiſen.

2) Mit ſolchen Officianten, deren Beruf die Nothwendigkeit ſehr häufiger Reiſen mit ſich führt, Verhandlungen über die ihnen zu bewilligende Entſchädigungs-Summe eingeleitet werden.

3) Alle höhere Civil-Officianten mit möglichſter Erſparung den nachzuweiſenden Betrag an Extrapoſt oder Fuhrkoſten liquidiren ſollen, welches auch für die Unterofficianten auf den Straßen gilt, wo keine gewöhnliche Poſt geht. Niemand darf jedoch mehr Pferde liquidiren, als er von einem ſeinem Dienſtrange, und der ihm aufgetragenen Geſchäfte angemeſſenen Fuhrwerke und Gepäcke nach den Poſtgeſetzen zu nehmen verpflichtet iſt, doch ſoll dieſe Zahl in der Regel nur die überſteigen, welche er nach der zeitherigen Vorſpann-Verfaſſung erhalten hat.

Dem Herrn N. wird demnach ſolches hiermit zu ſeiner Achtung und um auch den Creis-Calculator in ſo weit es ihn betrifft, hiernach zu inſtruiren, mit der Weiſung bekannt gemacht, den ihm Behufs ſeiner Departements-Reiſen ertheilten Vorſpannpaß mit Ablauf des Monats December c. zu retradiren, und wegen der vom 1ten Januar k. J. ab in Departements-Angelegenheiten, die das Intereſſe des Staats zum Gegenſtande haben, oder in Folge eines beſondern Auftrages zu unternehmenden Reiſenden für ſein Fortkommen ſelbſt zu ſorgen, und die dadurch verurſachten Fuhrkoſten mit Berückſichtigung der vorſtehenden Modalitäten, bis auf weitere Beſtimmung anher zu liquidiren, jedesmal aber ſich beſtimmt und genau auszuweiſen, in welcher Angelegenheit und zu welchem Zweck die Reiſe nothwendig geweſen, indem alle und jede unnütze oder entbehrliche Fuhren ſorgfältig und pflichtmäßig vermieden werden müſſen, wahrgenommene Mißbräuche hart werden geahndet werden, wobey nur noch bemerkt wird, daß für die in Communal-Angelegenheiten der Städte unternommene Reiſen, die das Pri-

Digitized by Google

vat-Intereſſe derſelben zum Gegenſtande haben, die Koſten den Communen zur Laſt fallen.

P. M. Nach Maasgabe vorſtehender Verordnung iſt an alle unter der Königl. Regierung ſtehende Behörden das nöthige erlaſſen worden.

No. CCXXIX.

d. d. Breslau den 22ten December 1810.

Circulare

Wegen Einſendung eines Verzeichniſſes von allen herauskommenden Zeitſchriften und eines Exemplars von jedem Stücke.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Die unterm 22ten Februar und 7ten April d. J. an den Herrn Krieges- und Steuerrath N. ergangenen Verfügungen, wegen der in deſſen Amts-Bezirk herauskomenden Zeitſchriften werden hiermit aufgehoben und dagegen folgendes verordnet.

Zuförderſt iſt ſchleunigſt und ſpäteſtens den 4ten k. M. und J. ein Verzeichniß aller in daſigem Departement herauskommenden Intelligenzblätter, Zeitungen, Tageblätter, Wochen- und Monats- und Quartal-Schriften, ihre Tendenz ſey, welche ſie wolle, bald einzureichen. In dieſem Verzeichniſſe iſt

1) der vollſtändige Titel der Zeitſchrift,
2) die Art ihrer Erſcheinung, ob täglich, wöchentlich oder monatlich,
3) Nahmen, Stand und Wohnort der Herausgeber,
4) Nahmen und Wohnort des Verlegers,
5) Nahmen, Stand und Wohnort des Cenſors,
6) Haupt-Tendenz derſelben anzugeben.

Die Orts-Policey-Behörden ſind anzuweiſen, ſo wie in ihrem Bezirke eine Zeitſchrift eingehet, oder eine neue entſtehet, davon ſogleich Anzeige

1) un-

Digitized by Google

1) unmittelbar an den Königl. Geheimen Staatsrath und Chef des Departements der Allgemeinen Policey im Miniſterio des Innern Herrn Sack, und

2) an die unterzeichnete Regierungs-Deputation zu machen.

Vom 1ten Januar 1811 ab, ſind die Verleger von Zeitſchriften verpflichtet, regelmäßig von jedem herauskommenden Stücke oder Blatte bey deſſen Erſcheinung Ein Exemplar derſelben mit der erſten nach Berlin abgehenden Poſt unter der Adreſſe:

An das Königliche Statiſtiſche Bureau in Berlin bey dem General-Policey-Departement, unter dem poſtfreyen Rubro:

H. Allgemeine Policey-Sachen,

desgleichen ein Exemplar mit der nächſten hierher gehenden Poſt unter der Adreſſe:

An das Königlich-Statiſtiſche Bureau in Breslau bey der Königl. Policey-Deputation, unter dem poſtfreyen Rubro:

H. Allgemeine Policey-Sachen,

koſtenfrey einzuſenden.

Den zum Verlage von ſolchen Zeitſchriften berechtigten Perſonen iſt die Bedingung, daß ſie dieſe beyde Exemplare koſtenfrey liefern müſſen, bey dem Empfange des Gewerbſcheines, der ſie dazu authoriſirt, ausdrücklich bekannt zu machen.

Nicht eingehende einzelne Nummern oder Stücke werden durch eine Erinnerungs-Verfügung auf Koſten der Verleger eingezogen.

Hiernach hat der Krieges- und Steuerrath N. ſchleunigſt das weitere zu verfügen.

Wie dem allen genüget worden, darüber erwarten Wir ſpäteſtens den 4ten k. M. und J. Bericht. Breslau den 22ten December. 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXXX.

Digitized by Google

No. CCXXX.

d. d. Liegnitz den 25ten Auguſt 1810.

Avertiſſement

Betreffend die Vorſpann-Regulirung nach dem Edict vom 27ten October 1810.

Bekannt gemacht durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Nach dem Edict vom 27ten Octbr. c. und der deshalb beſonders ergangenen allerhöchſten Verordnung ceſſirt, vom 1ten Januar 1811 ab, der Vorſpann unter den feſtgeſetzten Modificationen, von welchen die betreffenden Behörden bereits unterrichtet worden, gänzlich. Eben ſo ſoll der Militair-Vorſpann zu Friedenszeiten mit Ausnahme des Falls, wo ganze Truppen-Abtheilungen marſchiren, und in der Marſchroute ausgedrückt iſt, daß und wieviel Vorſpann ihnen gebührt, wegfallen, ſo wie denn auch bey den Canton-Reviſionen der Vorſpann im Canton gegen Vergütigung von 6 Gr. pro Meile und Pferd verbleiben ſoll. Es werden daher alle Militair-Perſonen und Civil-Beamten, welche von der unterzeichneten Behörde Vorſpann-Päſſe erhalten, und ſolche noch in Händen haben, hierdurch aufgefordert, dieſe unfehlbar bis zur Mitte des künftigen Monats Januar an dieſelbe zurückgegeben, und zugleich alle Creis-Behörden, Landräthe, Schulzen und Unterthanen befehligt vom 1ten des gedachten Monats an jedem Individuo auf einen Miniſterial-Vorſpann-Paß, welcher von einem früheren Dato iſt, Pferde oder Fuhrwerk zu geſtellen: vielmehr ſind dergleichen bey den Vorſpann-Expeditionen producirte Päſſe zurück zu halten, und ſofort einzuſenden. Signatum Liegnitz den 25ten December 1810.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

No. CCXXXI.

Digitized by Google

No. CCXXXI.

d. d. Breslau den 26ten December 1810.

Circulare

Betreffend das Aufhören der perſönlichen Zoll-Freyheiten.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da nach dem Edict vom 28ten October c. wegen der neuen Conſumtions- und Luxus-Steuer ad II. 9. es Regel bleibt, daß alle bisher ſtatt gefundene Zollfreyheiten aufgehoben ſind, ſo haben auch vom 1ten December c. ab die perſönlichen Zollbefreyungen aufgehört; dagegen verbleiben aber vorerſt noch, bis zur Erſcheinung des in kurzem zu erwartenden neuen Zoll-Reglements die ad 2 erwähnten dinglichen Zollfreyheiten, nämlich die mehrerern rohen Fabriken-Materialien beym Eingange aus der Fremde bewilligte Zollfreyheit, desgleichen die den inländiſchen Fabrikanten bey Verſendung nach dem Auslande zugebilligte Zoll-Befreyung, ſo weit dieſe bey den Befreyungen bishero vorſchriftsmäßig ſtattgefunden haben, nicht minder der Zollfreye Ausgang der völlig veracciſeten Waaren und Objecte, worauf die Acciſe-Gefälle nicht reſtituirt werden.

Auch ſind die zollfreyen Päſſe z. B. über fremdes Fürſtenguth für Anzügler aus fernen Landen ꝛc. ſo lange die in denſelben ausgedrückte Gültigkeit dauert, oder in Ermangelung des beſtimmten Termins ein Jahrlang von dem Dato der Ausſtellung an, noch zu reſpectiren.

Dieſe Vorſchrift findet auch wegen der Freyſcheine ſtatt.

Von dem Dato der Publication des obenerwähnten zu erwartenden Reglements ab, muß nach deſſen Vorſchrift überall, alſo auch in Betreff der vorerwähnten Punkte verfahren werden. Vorſtehende an die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Potsdam von der Abgaben-Section Eines Königl. Hohen Finanz-Miniſterii mittelſt Reſcripts vom 6ten December c. erlaſſene Verfügung machen Wir daher ſämmtlichen Acciſe- und Zoll-Aemtern des

Digitized by Google

Breslauiſchen Deputations-Bezirks hierdurch zur gleichmäßigen Nachachtung bekannt. Breslau den 26ten December 1810.

Abgaben-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXXXII.

d. d. Breslau den 27ten December 1810.

Reſolution

an den Herrn Krieges- und Steuerrath Schüler zu Neuſtadt und mittelſt Abſchrift an ſämmtliche Steuerräthe,

Wegen Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren von dem aus einer Stadt in die andere ziehenden Bürger.

Dem Königl. Krieges- und Steuerrath Herrn Schüler wird auf die Anfrage in deſſen Bericht vom 22ten d. M. wegen Zahlung der Bürgerrechts-Gebühren eines Bürgers, der aus einer in die andere einläudiſche Stadt ſich niederläßt, zur Reſolution ertheilt: daß, da kein Bürger einer Stadt ſeinen Wohnort mit einen andern austauſchen wird, wenn er nicht mehrere Vortheile hierdurch zu erlangen beabſichtiget, kein Grund vorhanden iſt, ihm auf dieſem Fall nur die Hälfte der ohnehin nur geringen Bürgerrechts-Gebühren zahlen zu laſſen.

Das Circulare vom 1ten März 1771, welches ſolches feſtſetzt, iſt daher durch die neuern Beſtimmungen für aufgehoben zu betrachten. Den übrigen Steuerräthen iſt hiervon Abſchrift ertheilet und dem Magiſtrat zu Breslau zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden.

Breslau den 27ten December 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No CCXXXIII.

Digitized by Google

No. CCXXXIII.

d. d. Liegnitz den 28ten December 1810.

Bekanntmachung die Ritter-Akademie zu Liegnitz betreffend.

Bekannt gemacht durch die Breslauſchen und Liegnitzſchen Zeitungen und Breslauſchen Intelligenz-Blätter.

Die hieſige Ritter-Akademie hat, ſeitdem ſie der nähern Aufſicht der unterzeichneten Deputation untergeben iſt, einen Zuwachs von 6 Lehrern erhalten.

Die Lehrfächer, worauf es zunächſt ankommt, ſind daher nicht nur vorzüglich beſetzt und Privat-Lectionen entbehrlich geworden, ſondern der Erziehungstheil hat auch durch vermehrte Aufſicht gewonnen.

Es iſt ein Studien-Director angeſtellt worden, deſſen Haupt-Obliegenheiten ſind, gemeinſchaftlich mit den Lehrern halbjährlich dem Lectionsplan zu projectiren (der in einem der nächſten Stücke der ſchleſiſchen Provinzial-Blätter für das Winterhalbe Jahr erſcheinen und ergeben wird, daß für die meiſten Gegenſtände des Unterrichts 3 Claßen eingerichtet ſind, um die Aufzunehmenden nach dem Grade ihrer Kenntniſſe unterzubringen.)

In den Wirkungs-Kreis des Studien-Directors gehöret ferner die Verpflichtung, den Vorträgen der Lehrer abwechſelnd beyzuwohnen, um ihre Lehrgaben, und die Talente und Fortſchritte der jungen Leute kennen zu lernen: vierteljährlich mit den Lehrern, die jetzt ſtattfindenden, über Fleiß und Sittlichkeit ſich ausſprechenden Cenſuren zu fertigen; die von Oſtern k. J. ab zu haltenden halbjährlichen öffentlichen Prüfungen einzurichten, und wie es nur immer möglich iſt, darüber zu wachen, daß die Aufgenommenen weſentlichen Nutzen für ihren Verſtand und für ihr Gemüth von der Anſtalt erhalten.

Gern und billigend werden diejenigen, welche für die Ritter-Akademie ſich intereſſiren, in Erfahrung bringen, daß ſeit dem Jahre 1809 alljähr-

Digitized by Google

lich 600 Rthl. auf den Etat gebracht worden, um dafür die Bücher-Sammlung mit claſſiſchen Werken nach den verſchiedenen Lehrfächern, und das phyſikaliſche Cabinet mit den wichtigſten Apparaten zu verſehen. Es iſt mithin aus allen Kräften dahin gewirkt worden, daß dieſes wohlthätige und wohlfundirte Inſtitut für den Adel und den gebildeten Bürgerſtand ſo gemeinnützig als möglich werde.

Auch belegt ſich die günſtige öffentliche Meinung von dieſem Unterrichts- und Erzihungs-Inſtitut ſchon jetzt in den häufigen Bewerbungen um Fundaliſten- und Penſionair-Stellen.

Um aber die Aufnahme der Ritter-Akademie denen zu erleichtern, welchen es in der jetzigen Zeit ſchwer wird, das volle Penſions-Quantum zu zahlen, iſt beſchloſſen worden, von Oſtern 1811 an neben den 12 Freyſtellbeſitzern annoch 12 unbemittelte Schleſier von adlicher Geburt, und zwar dieſe nach zurückgelegtem 12ten Jahr in das Inſtitut aufnehmen zu laſſen, für welche weniger, als für die ganzen Penſionair-Stellen, nehmlich nur ein Penſions-Quantum von 170 Rthlr. und 24 Rthlr. an Bedienten-Lohn jährlich, bezahlt werden ſoll, wofür ſie jedoch alles das zu genießen haben werden, was den Freyſtellbeſitzern zu Theil wird. Zu dieſen weniger koſtbaren Penſionair-Stellen ſollen zunächſt unbemittelte Pupillen adelichen Standes gewählt werden, die ſich über ihre Bedürftigkeit durch ein Zeugniß des Pupillen-Collegii auszuweiſen haben. Wenn keine Pupillen angemeldet ſind, ſollen auch andere unbemittelte vom ſchleſiſchen Adel aufgenommen werden können, über deren Vermögens-Verhältniſſe aber jedesmal ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Landrath des Creiſes beygebracht werden muß.

Die unter ſolchen Bedingungen Aufgenommenen ſollen, wenn ſie ſich fortwährend durch Kenntniſſe, Fleiß und Sittlichkeit vortheilhaft auszeichnen, bey Offenwerdung von Fundationen möglichſt berückſichtigt werden, weil ſie die Vermuthung für ſich haben, daß in ihnen ein Würdiger begünſtigt werde.

Noch nähern Aufſchluß wird ein mit dem Directorio der Ritter-Akademie anzuknüpfender Schriftwechſel jedesmal verſchaffen.

Es

Digitized by Google

Es werden übrigens auch von Oſtern 1811 an, wie es ſchon zeither geſchah, ſolche junge Leute adlichen und bürgerlichen Standes, die in hieſiger Stadt wohnen, an den Unterrichts-Stunden gegen ein Unterrichts-Geld-Quantum von 9 Rthlr. vierteljährlich Antheil nehmen können. Die Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königlichen Liegnitzſchen Regierung behält ſich vor, dieſes vierteljährliche Didactrum in Hinſicht notoriſch armer Jünglinge zu ermäßigen, wenn ſie mit vorzüglichem Fleiße die muſterhafteſte Sittlichkeit verbinden. In dieſem Falle ſollen unbemittelte Zöglinge der erſten Claſſe der hieſigen Stadtſchule den unentgeldlichen Genuß des Unterrichts in der Ritter-Academie bewilligt erhalten.

Als Penſionairs werden, wie ſchon früher erklärt worden, Söhne des höhern gebildeten Bürgerſtandes willkommen ſeyn, ſobald ſie den Ruf guter Geiſtes-Anlagen und eines bildſamen Gemüths vor ſich haben.

Liegnitz den 28ten December. 1810.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung von Schleſien.

No. CCXXXIV.

d. d. Breslau den 28ten December 1810.

Circulare

Wegen der officiellen Berichte und Eingaben künftig zu beobachtenden Form und des Styles.

An ſämmtliche Land-Steuerräthe und alle von der Königlichen Regierung reſſortirende Behörden.

Unterm 14ten Januar d. J. ſind die von der Königl. Regierung reſſortirende Behörden über die Form der an ſelbige zu erſtattende Berichte bereits umſtändlich inſtruiret worden, und es behält dabey nicht nur im Ganzen ſein Verbleiben, ſondern es wird auch die genaueſte Beobachtung aller in dem Circu-

Circulare vom 14ten Jan. d. J. enthaltenen Vorſchriften aufs neue in Erinerung gebracht. Bloß die Beſtimmung ad passum 2, nach welcher die Berichte ohne Unterſchied der Deputation, zu deren Geſchäftskreis der Gegenſtand gehöret, ad Regem gerichtet werden ſollen, ändert ſich in Folge des höchſten Ortes ergangene Verordnungen dahin ab:

Daß künftig alle Berichte unter der Aufſchrift:

An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung von Schleſien,

und mit Beybehaltung dergleichen Titulatur im Texte ſelbſt, eingeſandt und nur die Anfangsbuchſtaben der Deputation, von welcher die Sache reſſortirt, nebſt den übrigen Signaturen, wie bisher, der No. 4 des Circularis vom 14ten Januar d. J. gemäß, unter die Seiten-Rubrik geſetzt werden.

Dieſes hat alſo der Land-(Steuerrath) N. zu beobachten, und die in den deſſen Geſchäfts-Kreiſe begriffenen Behörden und Perſonen dazu anzuweiſen. Breslau den 28ten December 1810.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

P. M. Von dieſer Sache iſt von der Liegnitzſchen Regierung unterm 15ten October 1811 eine beſondere Verfügung erlaſſen worden. (Vid. das Amtsblatt No. 26. 1811.)

No. CCXXXV.

d. d. Breslau den 29ten December 1810.

Circulare

Wegen der Urlaubs-Ertheilung zu den Reiſen der Magiſtrats-Mitglieder.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Da ſich oft Fälle ereignen können, daß unbeſoldete Gewerbtreibende Magiſtrats-Mitglieder unvermuthet und plötzlich in Handels-Angelegenheiten auf

Digitized by Google

auf unbeſtimmte Zeit, Reiſen zu unternehmen genöthigt werden, und des-halb nicht erſt durch den Magiſtrat bey der Provinzial-Behörde Urlaub nach-zuſuchen im Stande ſind, ſo wird hierdurch die Urlaubs-Ertheilung für ſolche Perſonen zu Reiſen in- und außerhalb Landes allein dem Ermeſſen des dirigirenden Bürgermeiſters mit der Einſchränkung überlaſſen, von Urlaubs-Bewilligungen zu Reiſen außer Landes, jedesmal der Provinzial-Policey-Behörde nachträglich Anzeige zu machen.

Der Königliche Krieges- und Steuerrath Herr N. (der Wohllöbliche Magiſtrat zu Breslau) hat hiernach das weiter Erforderliche an die Magi-ſtråte ſeiner Inſpection zu erlaſſen. Breslau den 29ten December 1810.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. CCXXXVI.

d. d. Berlin den 30ten December 1810.

Circulare

Wegen Berufung einiger Mitglieder nach Berlin, um an den Berathungen über das Abgaben-Syſtem Theil zu nehmen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Obgleich durch die theils erlaſſenen theils entworfenen Geſetze die Grundla-gen feſtſtehen, auf welchen künftig die innere Verwaltung der Finanzen, be-ſonders aber das Abgaben-Syſtem beruhen ſoll, ſo erfordern doch die verſchie-denen örtlichen Verhältniſſe noch Berückſichtigungen, die ſich von oben her nicht ſofort vollſtändig überſehen laſſen, theils um den verſchiedenen In-tereſſen gemäß, und in Uebereinſtimmung mit den Wünſchen der Nation die etwa erforderlichen Modificationen feſtzuſtellen, theils um den innern Zu-ſammenhang der ergriffenen Maasregeln darzulegen, und Mißverſtändniſſe und Rückfragen zu beſeitigen, iſt höchſten Orts beſchloſſen worden, durch Patriotismus, Charakter und Einſichten ausgezeichnete Männer, als Stell-vertreter

vertreter der verſchiedenen Intereſſen aus allen Ständen der Staatsbürger und zugleich aus Mitgliedern der Landes-Behörden zur Berathung nach Berlin zu berufen.

Da nun zu dem angezeigten Zwecke nicht nur Deputirte des anſäßigen Adels, der Stadt Breslau und des Bauern-Standes, ſondern auch zur Wahrnehmung der Intereſſen der übrigen Städte, der Vorſteher der Stadtverordneten-Verſammlung zu Schweidnitz Thamm zum Stellvertreter der Stadt-Communen ernannt, und höchſten Orts nach Berlin berufen worden, um an den daſelbſt bevorſtehenden Berathungen Theil zu nehmen, ſo wird ſolches dem Königlichen Krieges- und Steuerrath Herrn N. hiermit bekannt gemacht, um dieſen neuen Beweis Allerhöchſter Königl. Huld und Gnade auf eine verſtändige Weiſe durch die Magiſtrâte zur Kenntniß der Stadt-Communen zu bringen, zugleich aber denſelben eindringlichſt bemerklich zu machen, wie ſorgfältig die Regierung bedacht iſt, alle nur denkbare Erleichterungen bey den durch das ſtrengſte Gebot der Nothwendigkeit herbeygeführten neuen Laſten ſtatt finden zu laſſen. Dabey hegen Wir zu dem Königl. Krieges- und Steuerrath Herrn N. das feſte Vertrauen, daß er ſich auch bemühen werde, den Stadt-Communen deutlich darzulegen, daß die geforderten Opfer und die daran geknüpften Laſten an und für ſich nothwendig und unabwendbar ſind, wenn der Staat gerettet und ſein Wiederaufblühen möglich gemacht werden ſoll, und daß ſo, wie unbedingtes Vertrauen, ſtrenger Gehorſam und buchſtäbliche Folgſamkeit gegen die getroffenen neuen Anordnungen die erſtern Pflichten jedes getreuen Unterthanen ſind, auch eben dadurch nur die ſeegenreichen Folgen, welche aus den ergangenen neuen Geſetzen, für den Einzelnen und für das Ganze allmählig ohnfehlbar hervorgehen werden, herbeygeführt und begründet werden können.

Breslau den 30ten December 1810.

Präſidium der Königl. Breslauſchen Regierung.

No. CCXXXVII.

Digitized by Google

Nachtrag

zur

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthume Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz - Policey - Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

aus den Jahren 1806 bis zum April 1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. I.

d. d. Breslau den 11ten April 1806.

Circulare

Wegen Aufführung geiſtlicher Muſiken in den Kirchen, unter Beobachtung des gebührenden Umſtandes.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau, ingleichen an die Geiſtlichen Behörden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſt Selbſt die Aufführung geiſtlicher Muſiken in den Kirchen, in ſo fern dabey für die Beobachtung des gebührenden Anſtandes geſorgt wird, nachzugeben befunden, und fügen Euch ſolches zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wiſſen. Sind ꝛc.

Breslau den 17ten April 1806.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. II.

d. d. Breslau den 21ten July 1806.

Circulare

Wegen baldiger Einführung der Polizey-Uniform in ſämmtlichen Städten, außer Breslau.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſer Allerhöchſter Wille iſt, daß ſämmtliche Polizey-Officianten in Unſern Provinzen die vorgeſchriebene Polizey-Uniform, jedoch

Digitized by Google

mit gehörigen Abſtufungen nach dem Range der Städte tragen ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches hiermit bekannt machen, daß, was die Uniform ſelbſt betrifft, ſolche eben ſo, wie die Polizey des Breslauſchen Magiſtrats ſeyn ſoll, nehmlich ſprenklich hechtgrau Tuch, mit eben ſolchen oder ähnlichen Unterfutter. Die Röcke müſſen nur eine Reihe Knöpfe haben, mit hochrothen Aufſchlägen und Kragen verſehen ſeyn, die Unterkleider aber aus weißem Tuche beſtehen. Die Knöpfe ſind gelb mit dem Königl. Wappen, ohne Umſchrift; die Unter-Polizeybedienten aber tragen nur gelbe glatte Knöpfe.

Statt des Degens ſollen die Polizey-Officianten aber Säbel, und die Gehenke über die Schulter, jedoch nicht über den Rock tragen. Endlich ſoll der Hut dreyeckigt geſtützt ſeyn, und eine ſchwarze Kocarde ohne Cordon, jedoch eine goldene Treſſen-Litze mit einem Uniform-Knopfe haben.

Dieſe Uniform ſollen ſämmtliche Directores und Dirigenten der Immediat-Städte, welche das Directorium generale in Polizey-Sachen haben, ohne Rückſicht, ob ſie auch das Directorium ſpeciale in dieſen Sachen haben; in den Mediat-Städten aber nur die Polizey-Burgermieſter, welche von Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer angeſtellet worden, in der Art getragen werden, daß:

1. Die Polizey-Directoren und Dirigenten der Magiſträte in Immediat-Städten, ſo wie die Polizey-Directoren in den Mediat-Städten

der erſten Claſſe, die Uniform mit der Stickerey von No. 4. in Gold, und den Kragen, Aufſchlägen und Patten ohne Epaulet, und wenn auch noch beſondere Polizey-Inſpectores angeſtellt ſind, dieſe die Uniform ohne Stickerey mit dem Porte-Epée ohne Epaulet, der Polizey-Quartier-Meiſter und Polizey-Schreiber aber nur die Uniform mit einem Säbel ohne Porte-Epée und ohne Epaulette,

der 2ten Claſſe, die Dirigenten die Uniform ohne Stickerey, ſtatt derſelben doppelten goldnen Treſſen eines Fingers breit kein Epaulet, jedoch ein Porte-Epée,

der dritten Claſſe, ſo wie
der vierten Claſſe,

die

Digitized by Google

die Dirigenten der Immediat-Städte ebenfalls dieſe Uniform mit einer goldenen Treſſe eines Fingers breit, um Kragen, Aufſchläge und Patten.

II. Die Polizei-Burgermeiſter der Städte erſter und zweyter Claſſe die Uniform der Dirigenten, von den Immediat-Städten dritter und vierter Claſſe nur einen goldenen Treſſen-Beſatz um den Kragen der Uniform tragen ſollen.

Es fällt alſo hiernach das Tragen des Porte-Epée in den Städten der 3ten und 4ten Claſſe weg, und eben ſo ſind alle Polizei-Officianten, ſie mögen Stickerey tragen oder nicht, vom Tragen der Epaulets ausgeſchloſſen.

Die Polizey-Inſpectoren und Unter-Officianten müſſen ſich, da wo es die Umſtände und ihr Einkommen nur irgend verſtatten, eine Uniform, jedoch ohne allen Beſatz anſchaffen, damit ſie bald zu diſtinguiren ſind.

In den Immediat-Städten erſter Claſſe wird den Polizey-Inſpectoren ein Porte-Epée, den Polizei-Quartiermeiſtern und Schreibern aber nur ein Säbel ohne Porte-Epée zugeſtanden; die übrigen Unter-Beamten haben keinen Säbel, und brauchen nur einen Ueberrock mit Carmoiſin rothen Kragen.

Auch wird den Polizey-Officianten das Tragen einer Interims-Uniform, welche aber nicht dunkelblau, ſondern von der Farbe der ordentlichen Polizey-Uniform ſeyn muß, nachgegeben.

Was nun den Rang der Städte ſelbſt anbelangt, ſo gehören von denen in Eurem Departement (Kriegs- und Steuer-Rath Lombard) befindlichen Städte.

Zur 2ten Claſſe, Oels, Ohlau, Neumarckt und Bernſtadt.
Zur 3ten Claſſe, Canth und Trebnitz.
Zur 4ten Claſſe, Auras, Hundsfeld, Stroppen und Juliusburg.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Rath Berger:

Zur 1ten Claſſe, Brieg, Neiſſe, Frankenſtein und Münſterberg.
Zur 2ten Claſſe, Grottkau, Patſchkau und Strehlen.
Zur 3ten Claſſe, Nimptſch, Ottmachau, Reichenſtein, Ziegenhals und Silberberg.
Zur 4ten Klaſſe Löwen, Schurgaſt, Wartha und Wanſen.

In

Digitized by Google

In den Städten des Krieges und Steuer-Raths Müller zu Schweidnitz.
Zur 1ten Claſſe, Schweidnitz, Landeshuth und Reichenbach.
Zur 2ten Claſſe, Striegau.
Zur 3ten Claſſe, Bolkenhayn, Freyburg, Gottesberg, Waldenburg, Friedland, Liebau und Schömberg.
Zur 4ten Claſſe, Hohenfriedeberg und Zobten.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths von Trebra zu Namslau.
Zur 1ten Claſſe, Namslau.
Zur 2ten Claſſe, Creutzburg und Pitſchen.
Zur 3ten Claſſe, Feſtenberg, Wartenberg und Roſenberg.
Zur 4ten Claſſe, Conſtadt, Reichthal, Landsberg und Medzibor.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths Müller zu Glatz.
Zur 1ten Claſſe, Glatz.
Zur 2ten Claſſe, Habelſchwerdt, Landeck und Reinerz.
Zur 3ten Claſſe, Lewin, Neurode und Wünſchelburg.
Zur 4ten Claſſe, Mittelwalde und Wilhelmsthal.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths Schüler zu Neuſtadt.
Zur 1ten Claſſe, Neuſtadt, Oppeln, Rattibor und Leobſchütz.
Zur 2ten Claſſe, Coſel und Ober-Glogau.
Zur 3ten Claſſe, Bauerwitz, Falckenberg, Groß-Strehlitz und Zültz.
Zur 4ten Claſſe, Katſcher, Krappitz, Hutſchin, Leſchnitz, Rübnick und Ujeſt.

In den Städten des Krieges- und Steuer-Raths von Below zu Tarnowitz.
Zur 2ten Claſſe, Pleſſe und Gleiwitz.
Zur 3ten Claſſe, Sohrau, Lublinitz, Beuthen und Tarnowitz.
Zur 4ten Claſſe, Leſchnitz, Toſt, Loslau, Peiskretſcham, Nicolai und Guttentag.

Wir befehligen Euch daher, hiernach die Stadt-Polizey-Directores, Dirigenten, Polizey-Burgermeiſter und übrige Polizey-Officianten in den Städten bald darnach zu inſtruiren ſind. Sind ꝛc.

No. III.

Digitized by Google

No. III.

d. d Breslau den 30ten Auguſt 1806.

Circulare

Wegen des den Inquiſiten bewilligten Waſchgeldes.

An ſämmtliche Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Antrag des General-Fiscalats iſt reſolvirt worden, daß den in den Frohnfeſten befindlichen Inquiſiten, welche auf Koſten des öffentlichen Fonds, einer Immediat-Cämmerei, oder eines Domainen-Amtes verpflegt werden, außer den täglich feſtſtehenden 2 Pfd. Brodt, noch jedem wöchentlich Ein Silbergroſchen auf Seife und Waſchlohn verabreicht werden ſoll, welches Wir Euch zur Nachricht hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

P. M. Hiervon iſt auch dem Criminal-Senat zu Breslau und Brieg, ingleichen dem General-Fiscal Berger Nachricht ertheilet worden.

No. IV.

d. d. Breslau den 30ten Auguſt 1806.

Circulare

Betreffend das Einfuhr-Verboth der im Auslande gedruckten hebräiſchen Bücher für die Juden.

An ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter.

Da die hieſige Königl. Krieges- und Domainen-Cammer mittelſt Circularis vom 21ten hujus an ſämmtliche Land-, Krieges- und Steuer-Räthe die Einfuhr fremder im Auslande, das heißt: in nicht preußiſchen Staaten gedruckten, für die Juden nöthigen hebräiſchen Bücher, bey Strafe der Con-

Confiscation verboten hat, weil in den preußiſchen Staaten eine ziemliche Anzahl jüdiſcher Buchdruckereyen befindlich iſt, welche Preſſen genug haben, um die für die jüdiſchen Glaubensgenoſſen nöthigen Bücher zu drucken; ſo machen Wir ſolches ſämmtlichen Uns untergeordneten Acciſe- und Zoll-Aemtern zur Nachricht und Achtung bekannt, und weiſen dieſelben der an uns ergangenen Requiſition gemäß hiermit an.

die für die Juden im Auslande gedruckten hebräiſchen Bücher nicht weiter einzulaſſen, ſondern den Einbringern vorkommenden Falls den Prozeß zu machen und Acta zur Entſcheidung anhero einzureichen.

Breslau den 30ten Auguſt 1806.

Königl. Preuß. Bresl. Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction.

No. V.

d. d. Breslau den 4ten September 1806.

Circulare

Daß ſämmtliche lutheriſche Geiſtliche, welche die Aufſicht über einen gewiſſen Diſtrict von Kirchen und Schulen haben, den Nahmen Superintendenten führen ſollen.

An ſämmtliche Conſiſtoria.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir mittelſt Cabinets-Reſolution vom 4ten v. M. auf den Antrag Unſeres lutheriſch-geiſtlichen Departements feſtzuſetzen befunden haben, daß ſämmtliche Lutheriſch-Geiſtliche, welche die Aufſicht über einen gewiſſen Diſtrict von Kirchen und Schulen haben, und bisher reſp. geiſtliche Inſpectoren, Decanen, Erzprieſter oder Präpoſiti genannt worden ſind, den gleichförmigen Nahmen „Superintendenten“ führen ſollen, ſo wird Euch ſolches hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 4ten September 1806.

Königl. Preuß. Breslauſches Ober-Conſiſtorium.

No. VI.

Digitized by Google

No. VI.

d. d. Breslau den 25ten September 1806.

Wegen der den Schullehrern in den Orten, wo Filial-Kirchen ſind, künftig zu bewilligende Organiſten-Revenues.

An das General-Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm König, ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben den von Euch unterm 8ten d. M. einberichteten Vorſchlag des Schulen-Inſpectors Erzprieſters Paul bey Beſetzung ſolcher Schulpoſten, die zugleich mit dem Organiſten-Dienſt verknüpft ſind, den neuanzuſetzenden Schullehrern und Organiſten bey ihrer Einführung bekannt zu machen, daß die Organiſten-Revenuen von den Filial-Kirchen nicht ihnen, ſondern denjenigen Schullehrern zu Theil werden ſollen, welche an dem Ort, an welchem die Filial-Kirche iſt, angeſetzt ſind, ſie daher auch nur die Verrichtungen als Organiſten bey der Haupt-Kirche zu verrichten haben, für zweckmäßig befunden, und kann hiervon in ſpeciellen Fällen Gebrauch gemacht, und darauf angetragen werden. Sind ꝛc.

Königl Krieges- und Domainen-Cammer.

No. VII.

d. d. Breslau den 19ten Juni 1807.

Circulare

Wegen des Aufbietens und Trauens der Königl. Preußiſchen Officiers und Soldaten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet anliegend ein an das hieſige Ober-Conſiſtorium er-

Digitized by Google

ergangenes Reſcript des geiſtlichen Departements zu Berlin vom 27ſten May d. J. in Abſchrift, worinnen wegen des Aufbietens und Trauens der Königl. Preußiſchen Officiers und Soldaten nähere Beſtimmung enthalten ſind, mit dem Befehle ſolches bald überall zu publiciren. Sind ꝛc.

Breslau den 19ten Juni 1807.

Königl. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Copia.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Da das Krieges-Conſiſtorium hieſelbſt ſich in Activität befindet, ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, ſämmtliche Prediger dahin zu inſtruiren, daß ſie keine Aufbietung oder Trauung eines Königl. Preuß. Officiers, der nicht unmittelbar Königl. Conſens beybringt, anders vornehmen, als wenn er die Genehmigung zu der vorhandenen Ehe von dem Königl. Preuß. Krieges-Conſiſtorio erhalten hat, und vorweiſet. Eben dieſe Erlaubniß iſt auch bey den Ehen der dienſtthuenden Unterofficieres, Gemeinen, Spielleute ꝛc. erforderlich. Bey den beurlaubten Unterofficiers und weiter herunter aber ſoll nach der Erklärung des Königl. Krieges-Conſiſtorii der Mangel eines Trauſcheins von der Militair-Behörde, deren Verheyrathung kein Hinderniß in den Weg legen, weil reglementmäßig denſelben der Trauſchein ſelbſt von dem Regiments- oder Compagnie-Chefs nie verweigert werden darf.

Berlin den 27ten May 1807.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Maſſow.

An
das Ober-Conſiſtorium zu Breslau.

No. VIII.

No. VIII.

d. d. Breslau den 9ten November 1807.

Circulare

Daß kein Edict oder Verordnung nicht eher beſonders gedruckt und debitirt werden ſoll, als deſſen Publication in hieſiger Provinz ausdrücklich befohlen worden.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die ſchleſiſchen Buchhandlungen und Buchdruckereyen haben zeither Edicte und Verordnungen gedruckt und debitirt, die ſie aus den Berliner Zeitungen oder andern öffentlichen Blättern entnommen haben, deren Publication in hieſiger Provinz aber noch nicht befohlen worden. Da aber Schleſien ſeine eigne von den andern Provinzen abweichende Cenſur-Verfaſſung hat; Verordnungen, die in Unſern übrigen Provinzen gelten, und in den Berliner Zeitungen aufgenommen ſind, nicht immer auch für die Provinz Schleſien, wenigſtens nicht ohne nähere Local-Beſtimmungen von Gültigkeit ſind, mithin nicht zur Bekanntmachung durch den Druck und öffentlichen Debit eher nicht geeignet ſeyn können, bis die gewöhnliche Mandata zur Publication von Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, oder Ober-Amts-Regierungen ergangen; ſo kann es ferner nicht mehr Statt finden, daß dergleichen Edicte und Verordnungen von ihrer Publication beſonders gedruckt und debitirt werden.

Wir befehlen Euch daher, allen in Eurem Departement befindlichen Buchdruckereyen und Buchhandlungen auf das ſchleunigſte ſtrengſte durch die Euch untergeordneten Magiſträte einzuſchärfen, kein Edict oder Verordnung eher beſonders zu drucken und zu debitiren, bis deſſen Publication in hieſiger Provinz ausdrücklich befohlen worden. Sind ꝛc.

Breslau den 9ten November 1807.

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

No. IX.

d. d. Breslau den 22ſten Januar 1808.

Circulare

die Flachs- und Garn-Exportation betreffend.

An ſämmtliche Steuerräthe, exclusive Neu-Schleſien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind Klagen von allen Seiten über die überhand nehmende Flachs- und Garn-Ausfuhre nach Böhmen und Sachſen eingegangen.

Ob nun gleich bey den jetzt obwaltenden äußern Verhältniſſen der Provinz keine entſchieden würkſamen Maaßregeln, der rohen Garn- und Flachs-Ausfuhre zu ſteuern, ergriffen werden können: ſo muß doch ſo viel als möglich dieſer Ausfuhre vorgebeugt werden, denn mehr als je iſt es nöthig, der Provinz die rohen Fabricabilien zu erhalten.

Der Einrichtungen zur indirecten Behinderung der Garn-Exportation — der retablirten Garn-Märkte, Conceſſions-Ertheilungen ꝛc. — nicht zu gedenken, ſo iſt Garn-Exportation durch das Edict vom 9ten Dec. 1795 ſo ſtark wie möglich verpönt, und die Wachſamkeit der Polizeiämtlichen Behörden dagegen durch Verheißungen aufgemuntert, indem nehmlich der Contravenient bey Confiscation ſeines Wagens, Pferde und Garne ſogar Zuchthaus- und Veſtungs-Strafe, und der Denunciant die ganze Loosung für Pferde, Garn und Wagen zu erwarten haben. Dies Geſetz muß aber in Kraft und Leben übergehen, und die angedrohten Strafen müſſen vollzogen werden.

Dieß iſt die Haupt-Aufgabe, und alle commiſſariſchen Unterſuchungen helfen nur für den Augenblick, wo ſelbige vorgenommen werden. Es iſt aber nöthig, daß die hiebey ſo vorzüglich intereſſirten Kaufleute ihre Klagen durch Thatſachen und würkliche Angaben unterſtützen, wozu der erwerbende Staats-Bürger eben ſo gut, als der ſchützende die Verbindlichkeit hat, und worauf gedachtes Edict dringt.

Wenn

Digitized by Google

Wenn nehmlich dieſe Contraventionen ſo häufig begangen werden, wenn der nachtheilige Einfluß den Kaufmanns-Societäten in der Nähe ſo fühlbar wird, ſo können ihnen die Contravenienten nicht unbekannt ſeyn. ſo muß es ihnen wenigſtens durch ausgeſandte verſchwiegene Kundſchafter leicht werden, die beſtimmteſten Anzeigen zur Abſtellung dieſes ſtrafbaren Gewerbes zu machen.

Ihr habt daher nicht nur die in Euren Departements-Städten befindlichen würklichen Leinwand- und Garnhändler, ſondern auch ſämmtl. Intereſſenten bey dieſem Gewerbe von der Nothwendigkeit der thätigen Mitwürkung zur Hemmung der ſo nachtheiligen Garn- und Flachs-Exportation ſchleunigſt zu belehren und insbeſondere ſie ernſtgemeſſenſt anzuweiſen:

entweder ſelbſt beſtimmte Denunciationen einzureichen, oder durch andere einreichen zu laſſen.

Hiernächſt muß der träge langſame Gang der Berichtserſtattungen nicht die würkſamen Maaßregeln des Edicts hemmen. Es kommt nehmlich vorzüglich darauf an, daß in der bisherigen Art von dem nächſten Magiſtrat dergleichen Contraventionen ohne alle Rückſicht und aufs ſchleunigſte unterſucht, die darauf ſtehenden Strafen erkannt und ſogleich vollzogen werden, und zwar nach Vorſchrift des §. 6. des Edicts, ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit. Ihr müßt Euch aber genau überzeugen, ob dies in der beſtimmten Art von den polizeylichen Behörden auch würklich geſchieht, und derjenige Officiant, welcher ſich hierunter eine Saumſeligkeit, unzeitige Nachſicht oder Connivenz zu Schulden kommen läßt, muß dafür angeſehen, und gegen ihn ſofort auf Verluſt ſeines Amtes Unterſuchung verhängt werden. Ihr ſelbſt aber werdet, wenn Ihr Euch hierunter ſäumig und nachläſſig finden laßt, ſtreng zur Verantwortung gezogen werden.

Was ſodann die beſonders in der Grafſchaft Glatz überhand nehmende Flachs-Ausfuhr betrifft: ſo verordnet das Flachs-Exportations-Verbot vom 5ten Septbr. 1763 zwar die Confiscation für die Ausführenden, oder gleichmäßige Erſetzung des Werths von dem Verkäufer, der es wiſſentlich außer Landes verkauft. Unſere ꝛc. Cammer will aber dieſe Strafe noch verſchärfen und den Straf-Antheil erhöhen, und ſetzt deshalb hiemit feſt:

daß

Digitized by Google

daß auf die Exportation der Flachs-Ausfuhre, außer der bisher feſtgeſtandenen Confiscation des Flachſes ſelbſt, oder gleichmäßiger Erſetzung des Werths von dem Verkäufer, die Confiscation des Wagens und der Pferde, wie bey den Garnen geſetzt und das ganze Confiscatum, nach Abzug der Unterſuchungs-Koſten, dem Denuncianten verheißen werden.

Es treten bey dieſer Flachs-Exportation auch dieſelben Rückſichten in Abſicht der Wachſamkeit auf ſchleunige Unterſuchung und getreue ganz rückſichtliche Vollſtreckung dieſes neuen Geſetzes ein. Uebrigens iſt auch den Grenz-Militair-Commandos die Mitaufſicht, ſo wie den Accise- und Zoll-Aemtern, ſo wie den Grenz-Jägern die thätigere Mitwürkung zur Erreichung des Zwecks dato übertragen worden. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Landräthe hieſigen Cammer-Departements, exclusive Neu-Schleſien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Was Wir dato an ſämmtl. Steuerräthe hieſigen Departements zur Verhütung der überhand nehmenden Garn- und Flachs-Ausfuhr erlaſſen haben, ſolches wird Euch in dem abſchriftl. beigehenden Circular mit dem Befehl zugefertiget:

Eurer Seits dasjenige in Erfüllung zu ſetzen, was hierinnen für Euch vorgeſchrieben iſt, und Eure Land-Dragoner zu verdoppelter Aufmerkſamkeit anzuweiſen, ſie auch zur Wachſamkeit durch die in dem Circular geſchehene Verheißung aufzumuntern. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach iſt auch das Nöthige an die Accise- und Zoll-Directiones erlaſſen worden.

No. X.

Digitized by Google

No. X.

d. d. Breslau den 13ten Juni 1808.

Publicandum

wegen Aufbringung einer Steuer zur Beſtreitung der Läger-Koſten.

Es iſt bey den obwaltenden höchſt dringenden Umſtänden nothwendig geworden, von ſämmtlichen ſchleſiſchen Pfandbriefen und allen und jeden, auf Dominial-ſtädtiſchen- und Ruſtical- im Breslauiſchen Cammer-Departement belegenen Grundſtücken und Gerechtigkeiten eingetragenen zinsbaren Hypotheken-Capitalien, mit Ausſchluß derjenigen Privat-Hypotheken, welche den Kirchen, Univerſitäten, Schulen, Hospitälern, Armen- und Arbeits-Häuſern und den Kranken-Anſtalten zugehören, ſo wie derjenigen, welche auf den Häuſern und Gerechtigkeiten der Stadt Breslau haften und ſchon beſonders angezogen worden ſind, einen, dem verſchiedenen Zins-Fuße der Grund-Schulden angemeſſenen extraordinairen Militair-Verpflegungs-Koſten-Beytrag zu erheben. Es iſt daher

§. 1.

ein jeder Real-Gläubiger, Privat-Perſon oder Corporation, gehalten, von ſeinen im hieſigen Cammer-Departement zinsbar ausſtehenden Hypotheken-Capitalien, wenn das Capital

a) jährlich 4 Procent Zinſen oder weniger trägt,
Den Sechszehnten Theil der einjährlichen Zinſen,
nemlich 6 gr. vom Hundert Capital,

b) wenn das Capital jährlich 5 Procent Zinſen trägt,
Den zehnten Theil der jährlichen Zinſen,
nemlich 12 gr. vom Hundert Capital,

c) wenn das Capital jährlich 6 Procent Zinſen trägt,
Den ſechſten Theil der einjährlichen Zinſen,
nemlich einen Thaler vom Hundert Capital,

als extraordinairen Militair-Verpflegungs-Koſten-Beitrag zu entrichten.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Bey der Beſtimmung dieſer Abgabe nach dem Procent-Satze der Zinſen wird der Ueberſchuß über reſpective 4, 5 oder 6 Procent in keine Betrachtung gezogen; ſondern die Abgabe wird nur nach dem vorhergegangenen vollen Procent-Satze dergeſtalt berechnet, daß z. B. von einem Capitale, welches $4\frac{1}{2}$ Procent Zinſen trägt, der Beytrag ſo entrichtet wird, als wenn das Capital nur 4 Procent Zinſen trüge.

§. 3.

In Rückſicht des, von den Zinſen ſämmtlicher Pfandbriefe zu entrichtenden Beytrags ſind, zur Erſparung aller Weitläuftigkeiten, die Landſchaftlichen Behörden bereits requirirt worden, den Inhabern der Pfandbriefe, den mit 6 gr. vom Hundert zu erlegenden Beytrag, bey der bevorſtehenden Intereſſen-Zahlung in Abzug zu bringen, und die Geſammt-Summe an den Rendanten der zu dieſem Behufe hier beſonders im Cammerhauſe errichteten Caſſe, nämlich an den Land-Rent-Meiſter Rode in der Domainen-Caſſe, abzuführen.

§. 4.

Was die übrigen Hypotheken-Capitalien anbetrifft; ſo muß

a) jeder Eigenthümer einer auf einem Ritter-Gute haftenden Hypothek den zu entrichtenden Beytrag an diejenige Creis-Steuer-Caſſe einzahlen oder poſtfrei einſenden, welche die gewöhnlichen Landesherrlichen Steuern aus demjenigen Creiſe erhebt, worin das verpfändete Ritter-Gut gelegen iſt.

b) Von denjenigen Capitalien, welche auf Ruſtical-Grundſtücken haften, müſſen die Beyträge an diejenige Patrimonial-Jurisdiction, in deren Gerichts-Bezirk der verpfändete Ruſtical-Fundus liegt, eingezahlt oder portofrei eingeſandt werden.

c) Von ſolchen Capitalien, welche auf ſtädtiſchen Grundſtücken und Gerechtigkeiten haften, erfolgen die Einzahlungen bey dem Magiſtrate, unter deſſen Jurisdiction das verpfändete Grundſtück oder die Gerechtigkeit belegen iſt.

Ueber die ſolchergeſtalt eingehenden Beyträge müſſen die Einzahler vollſtändige Quittungen erhalten.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Jeder Gläubiger iſt verbunden bey der Einzahlung ſeiner Beyträge, derjenigen Behörde, bey welcher vorſtehendermaßen die Einzahlung erfolgen muß, zugleich das verpfändete Gut, den Betrag des Capitals, das Datum der Obligation, den Zinsfuß, den Beſitzer des Gutes, den Namen des erſten Gläubigers und des letzten Ceſſionarii, auch wo möglich, das Folium des Hypotheken-Buches und den Betrag ſeines Beytrages zu nennen und getreulich anzugeben.

§. 6.

Und damit die eingehenden Beyträge gehörig controllirt werden können, wird ſämmtlichen Dominien, wenn ſie nicht Gefahr laufen wollen, den, den Capitaliſten auferlegten Beytrag ſelbſt zu entrichten, zur Pflicht gemacht, der betreffenden Creis-Caſſe von den auf ihren im Creiſe belegenen Güthern außer den Pfandbriefen, haftenden Hypotheken-Capitalien, einen genauen Nachweis, welcher die im vorſtehenden Paragraphen angegebenen Notitzen enthalten muß, unverzüglich zuzuſtellen. Im Betreff der Beyträge von allen auf ſtädtiſchen oder Ruſtical-Fundis haftenden Capitalien wird die Controlle von den Magiſtråten und Patrimonial-Gerichten, da ſie ſelbſt die Hypotheken-Bücher führen, ohne Schwierigkeit geſchehen können, zu welchem Ende aus den Hypotheken-Büchern von den in jedem Orte belegenen Fundis und Gerechtigkeiten, und den darauf radicirenden Capitalien richtige Deſignationen angefertigt werden müſſen.

§. 7.

Die Patrimonial-Jurisdictionen überſenden die von den Ruſtical-Stellen-Hypotheken erhobenen Beyträge an diejenige Creis-Steuer-Caſſe, welche die gewöhnlichen Landesherrlichen Abgaben des Orts erhebt, worin die verpfändete Ruſtical-Stelle belegen iſt. Die Creiß-Steuer-Aemter und Magiſtråte hingegen überſenden die eingenommenen Gelder, unter Beyfügung einer Nachweiſung davon, unmittelbar an den Land-Rent-Meiſter Rode, als Rendanten der zur Vereinnahmung dieſer Beyträge errichteten Caſſe, unter der Rubrik: H. S.

§. 8.

Zur Erleichterung der beſonders in Breslau wohnenden beytragspflich-

 tigen

tigen Capitaliſten wird hiemit nachgelaſſen, daß die Beyträge an den dazu beauftragten Land-Rent-Meiſter Rode im Cammerhanſe eingezahlt werden können. Indeſſen iſt der Einzahler gehalten, bey Vermeidung der Gefahr, als Reſtant angeſehen und zur nochmaligen Zahlung angehalten zu werden, die Interims-Quittung, welche er von dem Rendanten Rode erhalten wird, ſofort poſtfrei der im §. 4. benannten Behörde, bey welcher die Einzahlung eigentlich hätte geſchehen ſollen, unter genauer und deutlicher Angabe der im §. 5. vorgeſchriebenen Notitzen einzuſenden, von welcher er dagegen die Haupt-Quittung zugefertigt erhalten wird. Von Seiten dieſer Behörde wird die von der Caſſe ausgeſtellte Interims-Quittung, bey der Abführung ſämmtlicher eingenommenen Gelder, der Domainen-Caſſe als baares Geld in Anrechnung gebracht.

§. 9.

Derjenige Gläubiger, welcher bis zum 15. July a. c. ſeinen Beytrag an die betreffende Behörde nicht wird abgeliefert, oder ſein Capital zu niedrig angegeben haben, ſoll nachher das Doppelte entrichten, und wird die ſchuldige Summe von ihm, nöthigenfalls mit militairiſcher Execution oder auch durch Arreſtſchlag auf ſeine Zinſen bey dem Debitor, beygetrieben werden. Die Hälfte des einfachen Betrages dieſer Zinſen-Steuer fließt dem Denuncianten als Belohnung zu.

§. 10.

Die Zahlung dieſer Beyträge geſchiehet in Courant, oder in Scheidemünze nach ihrem reducirten Nennwerthe.

§. 11.

Wenn es übrigens keinesweges die Abſicht iſt, auch von ſolchen Capitalien einen Beytrag zu fordern, deren Zinſen ſchon ein ganzes Jahr, nemlich ſeit Weihnachten 1806 bis Weihnachten 1807 rückſtändig geblieben ſind; ſo wird dem Gläubiger einer ſolchen Hypotheken-Forderung nachgelaſſen, reſpective den Creiß-Caſſen, dem Magiſtrate oder der Patrimonial-Jurisdiction bis zum 15. July c. den Rückſtand poſtfrei anzuzeigen, um alsdann von dem Schuldner ſelbſt den Zinſen-Beytrag, den der Gläubiger leiſten ſoll, executoriſch beyzutreiben. Erfolgt die Anzeige aber erſt nach

dem

Digitized by Google

dem 15. July c., ſo wird von dem Schuldner der doppelte Beytrag eingezogen werden, und alſo dem Gläubiger an den Zinſen entgehen.

§. 12.

Wer ſeine Capitals-Zinſen fälſchlich für rückſtändig angiebt, muß nachher ebenfalls das Doppelte entrichten, wovon dem Denuncianten der vierte Theil gebührt.

Schließlich behalten wir es uns ausdrücklich vor, ſämmtliche Perſonal-Forderungen, und diejenigen Gewerbe, welche durch die jetzigen Conjuncturen, seit Jahres-Friſt, außerordentliche Gewinne gezogen, zu dem Militair-Verpflegungs-Fond noch beſonders beytragen zu laſſen.

Signatum Breslau, den 13. Juny 1808.

(L.S.)

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XI.

d. d. Breslau den 27ſten Juni 1808.

Circulare

wegen verbotener Ausfuhre einiger Colonial-Waaren.

An ſämmtliche Steuer- und die Landräthe, in deren Creiſen Fabriken vorhanden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt nach Lage der drückenden Verhältniſſe des nun ganz geſperrten Handels, und in Erwägung, daß ein freier Handels-Verkehr weiter keine neuen Zufuhren von Colonial-Waaren bewürken kann, die Vorräthe dieſer Waaren hingegen bey den Beſtellungen vom Auslande her ſich bald ihrem Ende nahen würden, dringend nöthig, den einländiſchen Bedarf derjenigen Colonial-Producte, welche als Mittel zur Erhaltung der menſchlichen Geſundheit, als allgemeines Bedürfniß und für die wichtigſten Fabri-

Digitized by Google

bricationsſ-Zweige unentbehrlich ſind, der Provinz zu erhalten, und alle Verſendungen derſelben abzuſchneiden.

Es iſt daher beſchloſſen worden, daß a dato alle und jede Ausfuhr von ausländiſchen Medizinalien, außereuropäiſchen Farbe-Materialien, namentlich der Färbehölzer, des Indigo, der Cochenille, ferner des zum allgemeinen Bedürfniß gewordenen Zuckers und des Syrups, und des zur Leder-Zubereitung ſo nöthigen Thrans, aus Schleſien einſtweilen durchaus verboten ſeyn ſoll, und daß ſelbſt dieſe Waaren nach den übrigen Königl. Provinzen, zur Verhütung alles unterſchleiſlichen Verkehrs, nur auf von den Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern zu ertheilende Päſſe ausgeführt werden dürfen.

Wir befehlen Euch daher, ſolches den Handelsleuten in den Städten Eures Departements ſofort bekannt zu machen, hiernächſt aber alle Beſtände von Farbehölzern, Indigo, Cochenille ꝛc. in den vorzüglichſten Fabrik-Handelsſtädten aufnehmen und ſo genau als möglich den Bedarf der Färber, Tuchmacher und andrer Fabrikanten innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre ausmitteln zu laſſen. Die Aufnahme der Waaren iſt nach gewiſſenhaften Angaben der Waaren-Eigenthümer zu machen, und nur wo kundig falſche Angaben gemacht werden, die Vorlegung der Lagerbücher zur Einſicht zu verlangen; wie denn auch bey der Bedarfs-Angabe auf die Beträchtlichkeit des Gewerbs-Betriebes immer Rückſicht zu nehmen und wohl zu beachten iſt, daß nur lediglich von außereuropäiſchen Colonial-Waaren hier die Rede iſt, alſo nicht die Aufnahme andrer Farbematerialien geſchehen muß.

Zur beſſern Ueberſicht iſt von den Magiſträten nach anliegendem Schema eine Deſignation anzufertigen, welche ſie bey Euch einzureichen, und woraus Ihr eine General-Deſignation zu formiren, Euch aber dergeſtalt damit einzurichten habt, daß daß Generale ohnfehlbar binnen 14 Tagen a die recepti allhier eingehen kann. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XII.

Digitized by Google

No. XII.

d. d. Breslau den 30ten Juny und Glogau den 31ten July 1808.

Circulare

Die verbotene Aufkäuferey und Ausfuhr der rohen Häute und Felle betreffend.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um den in Leder arbeitenden Profeſſioniſten, ſoviel als möglich, die rohen Häute aus der erſten Hand von den Fleiſchern und den vom Lande zur Sadt kommenden Dorfbewohner, zu verſchaffen, iſt nicht nur die Vor- und Aufkäuferey der rohen Leder durch die Juden, beſonders in Ober-Schleſien, durch mehrere Circularien, beſonders durch das Circulare vom 1ten März 1774, und zwar bei Strafe der Confiscation oder Erlegung des Werthes für die Häute und Felle, verboten, ſondern, um den, auf dergleichen Aufkäuferey ausgewitzten Juden, dazu jede Gelegenheit zu benehmen iſt noch überdies durch das Circulare vom 28ten October 1788, feſtgeſetzt worden:

> Daß den zum Lederhandel durch Schuzbriefe, berechtigten Juden, nur auf Jahr- und Vieh nicht aber auch auf Wochen-Märkten der Einkauf roher Häute und Felle erlaubt bleiben.

Wir bringen aber in Erfahrung, daß auf dieſe Verordnungen gar nicht geachtet wird, und daß nicht nur in einigen Creiſen von Ober-Schleſien die Juden auf dem Lande einen Handel mit Häuten und Fellen treiben, ſondern insbeſondere die in Zülz mit einem Hauſe anſäſſigen oder andre, ſonſt beſonders dazu berechtigte Juden, viel einländiſche rohe Häute und Felle aufkauffen und ſolche unter dem Vorwande, im Herzogthume Warſchau ſie erkauft zu haben, ins Ausland ausführen ſollen.

Dies beſtättiget denn auch die Erfahrung; denn obgleich bei der ſo beträchtlichen Conſumtion des Rindviehes zur Verpflegung der franzöſiſchen

Trup-

Truppen faſt täglich die Ausbeute an rohen Häuten ſich vermehrt, ſo iſt doch die Klage, über Mangel daran allgemein, und wie Urſach und Wirkung in Verbindung ſtehen, wird der zunehmende Preis und die Seltenheit der ausgearbeiteten Leder, die Folge davon ſeyn.

Da nun gegenwärtig wo wir von Amerika merkantiliſch abgeſchnitten ſind, keine amerikaniſche Häute mehr in den Handel kommen und der Zugang der rohen Häute aus dem Herzogthume Warſchau abnimmt, ſo iſt es von der höchſten Wichtigkeit für das allgemeine Bedürfniß des Landes bei dem jezt ſo ſtarken Verbrauch des Leders durch das fremde Militair, den Leder-Fabrikanten und Gerbern die einländiſchen Häute zu erhalten.

Wir befehlen Euch daher die Circularien vom 1ten März 1774 und 28ten October 1788, nach ihrem ganzen Inhalte zu republiciren und ſetzen noch beſonders hierdurch feſt:

Daß, wenn dergleichen Lederaufkäufereien von Juden, die auf dem platten Lande oder in unacciſbaren Städten wohnen, unbefugterweiſe betrieben, Scholz und Dorf-Gerichte, die das Gewerbe eines jeden im Dorfe kennen müſſen, ſo wie in den Städten die Orts-Obrigkeiten dafür verantwortlich ſeyn ſollen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß Juden, welche nicht zum Handel mit rohen Häuten und Fellen ausdrücklich berechtiget ſind, auch nicht mit dergleichen ausländiſchen im Herzogthame Warſchau erkauften Häuten, Handel treiben dürfen.

Zu mehrerer Aufmunterung der Denuncianten wird noch beſtimmt,

daß das ganze Confiscatum, jedoch nicht in natura; ſondern der Betrag der Löſung aus dem Meiſtgebot bei Verſteigerung der confiscirten Häute und Felle und nach Abzug der Unterſuchungs-Koſten, Denuncianten zu Theil werden ſoll.

Hiernach habt Ihr überall in Eurem Creiſe (in den Städten Eures Departement's) die Republication jener Circular-Verordnungen und die Publication dieſer Feſtſetzung per Currendam gehörig zu beſorgen und den Landdragonern einzuſchärfen ſo wie allen den hierbei intereſſirten Land-Profeſſioniſten zur Pflicht zu machen, auf dergleichen Contraventionen Acht zu geben und ſolche pflichtmäßig zu denunciren. Sind ꝛc.

2) An

Digitized by Google

a) An ſämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch die wegen verbotener Vor- und Aufkauferey der rohen Häute und Felle auf dem Lande an ſämmtliche Landräthe erneuerte Circular-Verordnung nebſt beſonderer weiterer Feſtſetzung abſchriftlich, mit dem Befehl den Inhalt derſelben gleichfals in den Städten Eures Departements durch die Magiſtrāte publiciren, und beſonders die hierbei intereſſirten Leder-Gerber und andere Profeſſioniſten, die eine vorzügliche Verbindlichkeit haben, hierauf mit aufmerkſam zu ſeyn, zur Invigilanz mit auffordern zu laſſen, und überhaupt mit Nachdruck auf dieſe Verordnung zu halten. Sind ꝛc.

P. M. Auch an die Acciſe- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neiſſe iſt deshalb das Nöthige erlaſſen worden.

No. XIII.

d. d. Königsberg den 14ten July 1808.

Königl. Cabinets-Ordre

Wegen des Agrements zum Beſitze adlicher Güther.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die bisher in Schleſien zur Erlangung des Eigenthums eines Adlichen Guthes nothwendig geweſene ſogenannte Miniſterial-Agrement, und die zur Eintragung von Real-Schuldnern auf Adliche Güther erforderliche Regierungs-Conceſſionen, ſind bey veränderten Zeitumſtänden eine bloße durchaus entbehrliche Formalität geworden, wodurch für die Intereſſenten nur ein unnöthiger Zeit-Verluſt entſtehet.

Wir ſind von der unerſchütterlichen Anhänglichkeit Unſerer getreuen Schleſiſchen Unterthanen zu ſehr überzeugt, als daß Wir ſie bey dem Ankaufe

kauſe und der Verſchuldung adlicher Güther läſtigen, in Unſern übrigen Provinzen niemals Statt geſundenen Einſchränkungen ferner unterwerfen ſollten.

Wir befehlen dahero, daß die bisherigen Miniſterial-Agrements und Regierungs-Conceſſionen von itzt an ganz aufgehoben seyn ſollen. Ihr habt Euch hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die Cammern dieſem gemäß zu inſtruiren, eine öffentliche Bekanntmachung dieſes Unſers Allerhöchſten Willens, iſt itzt nicht erforderlich, kann aber künftig, wenn die Provinz von fremden Truppen verlaſſen seyn wird, erfolgen. Den Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen wird davon durch Unſern Canzler Freyherrn von Schrötter Nachricht gegeben werden.

Gegeben Königsberg den 14ten July 1808.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Ober-Finanz-Rath
und Cämmerer v. Bismark.

No. XIV.

d. d. Breslau den 21ten Julii 1808.

Circulare

Wegen künftiger Beſtrafung der Forſt- und Hutungs-Contravenienten.

1) An ſämmtliche Domainen- und Forſt-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da es dringend nothwendig wird, den überhand nehmenden Forſt-Contraventionen durch Beſchleunigung der Unterſuchung, und der den Contravenienten aufzulegenden Strafen, und ferner durch körperliche Züchtigungen und Anſtrengungen, welche wirkſamer als Geldſtrafen ſind, Ein-

Digitized by Google

Einhalt zu thun; ſo wird vorläufig bis nach Evacuation der Provinz eine völlige Reviſion der Provincial-Forſtgeſetze, und eine anderweite Einrichtung in Betreff der Forſt- und Hutungs-Contraventionen vorgenommen werden kann, Nachſtehendes hierdurch feſtgeſetzt:

Diejenigen Defraudanten, welche Holz-Defraudationen zu einem förmlichen Gewerbe machen, bei Pfändungen ſich gemeinſchaftlich widerſetzen, und ſich beſonders zur Begehung von Holz-Defraudationen förmlich untereinander verbunden haben, ſind auf den Grund des §. 4. Tit. II. der Forſt-Ordnung vom 19. April 1756 des §. 461. Tit. 14 P. 1. und §. 53. ibid. und resp. des exanalogia in Anwendung zu bringenden §. 1145. Tit. 20. P. 2. des Allgemeinen Landrechts zur Criminal-Unterſuchung zu ziehen, welche die Amts-Juſtitiarien aber ſelbſt führen, und da die Defraudanten während der Unterſuchung, wenn auch nicht der Sicherheit, doch des Nachdrucks wegen, im Arreſt zu behalten, mit allem Fleiße beſchleunigen müſſen, ſo daß wo möglich binnen 8 Tagen Acta, wobei nur eine Defensum ad Protocollum, in Gemäßheit des §. 21. der Inſtruction vom 26ten Februar 1799 zu geſtatten, zum Spruch einzureichen.

Das Gutachten des Criminal-Collegii, und reſp. die Abfaſſung des Erkenntniſſes wird gleichfalls beſchleuniget werden, und ſoll, nach den Beſtimmungen der wegen Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen ergangenen Verordnung und reſp Inſtruction, vom 26ten Februar 1799, insbeſondere auf eine derbe körperliche Züchtigung, nebſt einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe erkannt, und bey der letztern zwar darauf geſehen werden, daß der Contravenient nicht in ſeinem Nahrungsſtande zurückgeſetzt, jedoch dagegen der Arreſt durch Entziehung aller Bequemlichkeiten, und Einſchränkung der Koſt, bis auf Waſſer und Brodt, verſchärft wird. Wenn die Defraudanten gegen dieſes Erkenntniß das weitere Rechtsmittel ergreifen, iſt die, nach den Beſtimmungen des Urtels erſter Inſtanz erkannte Arreſt-Strafe, mittelſt bis zum Eingang des gleichfalls zu beſchleunigenden zweiten Urtels von den Contravenienten anzutreten, und dieſer Arreſt von dem Richter 2ter Inſtanz auf die von demſelben zu erkennende Strafe mit in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

2) Bei den geringen Holzvergehungen werden die Domainen- und Forſt-Aemter authoriſirt: gegen die Defraudanten, nach ſumariſcher Unterſuchung, welche möglichſt binnen 3 Tagen zu vollenden, ſelbſt das Erkenntniß abzufaſſen, inſofern ſich das defraudirte Quantum nicht über 20 Rthlr. beläuft, und außer dem Schaden-Erſatz und Pfandgeld eine Züchtigung von 20 bis 30 Peitſchenhieben, oder wenn eine körperliche Züchtigung wegen der Leibes-Conſtitution des Defraudanten nicht zuläßig iſt, ein 14tägiges Gefängniß bey Waſſer und Brodt, mit Entziehung aller andern Bequemlichkeiten, hinreichend iſt. In Betreff des Grades der feſtzuſetzenden Strafe haben ſich die Aemter nach dem §. 2 bis 10. der wegen Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Verbrechen ergangenen Verordnung vom 26ten Februar 1799 zu richten, und den Geſundheits-Zuſtand des Contravenienten, in wie fern er eine körperliche Züchtigung erleiden kann, durch den Amts-Chirurgum gehörig unterſuchen zu laſſen, und den Befund zu den Acten zu regiſtriren, um dem etwanigen Quäruliren über körperliche Verletzungen vorzubeugen. Gegen dieſe Erkenntniſſe der Domainen- und Forſt-Aemter wird kein Recurs zugelaſſen. Jedoch ſind die Contraventions-Deſignationen, welche nunmehro monatlich einzureichen, und in welchen der Tag der Arretirung des Defraudanten, und der in deſſen Unterſuchungs-Sache vorgenommenen Verhandlungen genau vermerkt ſeyn muß, dergeſtalt einzurichten, daß die qualitative und quantitative Beſchaffenheit der brevi manu beſtraften Contraventionen erſehen und beurtheilt werden kann, ob das Amt die Gränzen ſeiner Befugniſſe überſchritten habe? Auch in dieſem ad. 2. benannten Fällen ſind die Defraudanten bis zum Erkenntniß im Arreſt zu behalten, inſofern nicht beſondere Umſtände vorhanden, welche eine baldige Beendigung der Unterſuchung in den erſten 3 Tagen der Verhaftung des Defraudanten hindern.

3) In den übrigen Fällen, welche nicht in die Categorie ad 1 und 2. kommen, müſſen die Domainen- und Forſt-Aemter zwar gegen die arretirten Defraudanten die Unterſuchungen nach den Beſtimmungen ad 1. führen, es müſſen aber die Unterſuchungs-Acten, zur Abfaſſung eines policeylichen Deciſi, an die Königl. ꝛc. Cammer eingeſandt werden, und gegen

dieſes

Digitized by Google

dieſes Erkenntniß der ꝛc. Cammer iſt ein Recurs an die Glogauſche ꝛc. Cammer nur auf den Fall zu geſtatten, wenn außer einer Züchtigung von 30 bis 40 Peitſchenhieben, noch auf eine über 6 Wochen hinausgehende Gefängniß-Strafe, oder wenn eine Züchtigung, wegen der Leibes-Conſtitution des Defraudanten unzuläßig, auf einen mehr als 8wöchentlichen Arreſt erkannt werden ſollte. Findet ſich aus den eingereichten Unterſuchungs-Acten, daß auf eine mehr als 6monatliche Zuchthaus-Strafe, incl. einer Züchtigung von 30 — bis 40 Peitſchenhieben zu erkennen ſeyn dürfte; ſo wird, wie ad 1. ein förmliches Criminal-Erkenntniß abgefaßt werden.

4) Bey Hutungs-Contraventionen iſt nach der Beſtimmung ad 2. zu verfahren, bei wiederholten Vergehungen aber nach den Beſtimmungen ad 3. zu procediren.

5) Bey den geringern Contraventionen ad 2. ſind auch, wenn ſolches der Amts-Juſtitiarius nicht beſtreiten kann, die in Gegenwart des Domainen- und Forſt-Amts von dem Amts-Actuario vorgenommene Verhandlungen gültig, das Deciſum muß aber vom Juſtitiario abgefaßt werden.

Die Domainen- und Forſt-Aemter haben den Haupt-Inhalt dieſer Verfügung den Amts-Unterthanen zu publiciren, damit ſie ſich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können. Den Land-Räthen iſt übrigens anbefohlen worden, eine gleiche Publication bey den benachbarten Gemeinden des Amts vorzunehmen, und bey Vollſtreckung dieſer Verfügung den Domainen- und Forſt-Aemtern mit allem Nachdruck, und mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln beyzuſtehen. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um den immer mehr überhand nehmenden Forſt-Contraventionen möglichſt Einhalt zu thun, haben Wir eine ausführliche Inſtruction an alle Domainen- und Forſt-Aemter zur Beſchleunigung der Unterſuchung der Defraudations-Fälle, und demnächſt zur Anwendung körperlicher Züchtigungen, ſtatt der bisherigen Geldſtrafen, mit dem Befehle ergehen laſſen, den Haupt-Inhalt derſelben den Amts-Unterthanen zu publiciren.

Digitized by Google

Wir communiciren Euch ſelbige hiermit in beiliegender Abſchrift, mit dem Befehl, eine gleiche Publication bey den benachbarten Gemeinden der Königl. Aemter vorzunehmen, und bey Vollſtreckung dieſer Verfügung den Domainen- und Forſt-Aemtern mit allem Nachdruck, und mit allen Euch zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln beyzuſtehen. Sind ꝛc.

3) An das hieſige Criminal-Collegium.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um den (perg. bis Geldſtrafen) ergehen laſſen. Wir communiciren Euch ſolche in abſchriftlicher Beilage, zur Nachricht, mit dem Bemerken: daß dieſe Beſtimmungen, welche die Zeit-Umſtände, indem das Unweſen der Forſt-Contraventionen, zum größten Nachtheil des Königl. Intereſſe, und ſelbſt des Ganzen, zu ſehr überhand nimmt, durchaus nöthig machen, von Unſerm Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Bismark beſonders genehmigt worden ſind, auch ſich aus der, wegen Beſtrafung der Diebſtähle und ähnlicher Vergehungen emanirten Verordnung vom 26. Februar 1799 aus dem von dem Juſtiz-Departement, im Verein mit dem Forſt-Departement des General-Directorii, ergangenen Reſcripten vom 25ten Januar 1798, und 31ten März 1798. Stengels Beyträge zur Kenntniß der Juſtiz-Verfaſſung B. 12. pag. 352. seq., vom 9ten November 1799 ebend. B. 14. p. 156., vom 11ten März 1799 Paalzows Magazin der Rechtsgelehrſamkeit, B. 2. p. 437., und vom 20ten Juli 1802 Regiſter zur Criminal-Ordnung, nebſt Anhang, p. 70. rechtfertigen, und machen Euch in den Fällen ad 1. die vorzügliche Beſchleunigung der Criminal-Gutachten zur Pflicht. Sind ꝛc.

No XV.

Digitized by Google

No. XV.

d. d. Königsberg den 6ten Auguſt 1808.

Reglement

über die Beſetzung der Stellen der Porteepee-Fähnriche und über die Wahl zum Officier bey der Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Einen Anſpruch auf Officier-Stellen ſollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntniſſe und Bildung gewähren, in Kriegeszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die dieſe Eigenſchaften beſitzen, auf die höchſten Ehrenſtellen im Militair Anſpruch machen. Aller bisher ſtatt gehabte Vorzug des Standes hört beym Militair ganz auf, und jeder ohne Rückſicht auf ſeine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bey jedem Infanterie-Regimente befinden ſich 14, bey einem Cavallerie-Regimente von acht Escadrons 8, und von vier Escadrons 4 Porteepee-Fähnriche, aus denen die Officiere gewählt werden.

Zu dieſen Porteepee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigſtens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, ſobald er die gehörigen Kenntniſſe beſitzt, die von einer in der Hauptſtadt des Armee-Corps dazu niedergeſetzten Commiſſion geprüft werden, und ſobald ſeine Aufführung bis dahin tadellos und gut geweſen, auch ſolches durch glaubhafte Atteſte dargethan iſt.

Auch jeder Unterofficier und Gemeine, der ſchon länger gedient hat, kann Porteepee-Fähnrich werden, ſobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntniſſe darthut, und ſeine Aufführung gut, geſittet und tadellos geweſen iſt, worüber der Capitain und die Officiere der Compagnie ein ſchriftliches Atteſt ausſtellen müſſen.

Sollte die Anzahl der Porteepee-Fähnriche bey einem Regimente vollzählig ſeyn, ſo müſſen die ſich dazu meldenden Subjecte, wenn ſie ſchon als Unter-

Digitized by Google

Unterofficiere und Gemeine dienen, ſo lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Porteepee-Fähnrichs-Stelle vacant wird, wo ſie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bey andern ſtatt, die noch nicht gedient haben, doch müſſen ſie bey ihrer Einrangierung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro July eingeſandten Rangliſte bey den Regimentern befindlichen Porteepee-Fähnriche bleiben in ihrem Poſten. Die nach dem neuen Etat noch nicht beſetzten Stellen werden, ſo lange ſie unbeſetzt ſind, als vacant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weiſe Porteepee-Fähnriche werden, als wenn ſie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteſte Corporale in der Compagnie, und behalten ihr Tractament und ihre bisherige Benennung, bis ſie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinations-Commiſſion geprüft ſind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bey den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepee-Fähnrichen findet keine Anciennetät ſtatt, und der zuletzt Eingetretene kann eben ſo gut, wie jeder der Andern, zum Officier erwählt werden.

Zum Porteepee-Fähnrich ſind folgende Kenntniſſe erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinſicht der Calligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;
3) Ebene Geometrie, die erſten Anfangsgründe;
4) Planzeichnen, verſtändlich wenn gleich nicht ſchön;
5) Elementar-Geographie;
6) Allgemeine Weltgeſchichte, vaterländiſche Geſchichte.

Nicht bloß Kenntniſſe und Wiſſenſchaften ſind die Erforderniſſe, die einen brauchbaren Officier bezeichnen, ſondern auch Geiſtes-Gegenwart, ſchneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienſt und anſtändiges Betragen ſind Haupt-Eigenſchaften, die jeder Officier beſitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird dieſem Zwecke am beſtimmteſten ein Genüge leiſten:

So-

Digitized by Google

Sobald eine vacante Officier-Stelle beſeßt werden ſoll, ſo wählen ſämmtliche Premier- und Seconde-Lieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepee-Fähnrichen die drei vorzüglichſten heraus, die ſie am würdigſten halten, in das Officier-Corps einzutreten.

Dieſe drei Candidaten werden in der Hauptſtadt des Landes von einer Commiſſion in Hinſicht ihrer Kenntniſſe geprüft, und werden ſie gut befunden, ſo wählen aus ihnen die ſämmtlichen Capitains und Staabs-Capitains den vorzüglichſten heraus, der nun von dem Commandeur und ſämmtlichen Staabs-Officieren Sr. Majeſtät in Vorſchlag gebracht wird, wobey ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen ſtatt finden kann.

Im Kriege erſtreckt ſich die Wahl auch über alle Unterofficiere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Officier erwählt werden, ohne vorher Porteepee-Fähnrich geweſen zu ſeyn, wenn er dabey von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche iſt.

Bey dieſer ganzen Einrichtung wird vorausgeſeßt, daß die Officiere ſich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, ſondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinſicht der Porteepee-Fähnriche erwartet, wo es ſämmtlichen Officieren zur Pflicht gemacht wird, dieſelben zwar mit Ernſt zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um ſie durch freundſchaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und ſie ihres künftigen Poſtens würdig zu machen.

Zum Officier ſind in Friedenszeiten folgende Kenntniſſe erforderlich:

1) Fertigkeit und Präciſion in ſchriftlichen Aufſätzen über militairiſche Gegenſtände;
2) Franzöſiſche Sprache, ſo viel, daß er aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche überſeßen kann;
3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
4) Anfangsgründe der Feld-Fortification und permanenten Fortification;

5)

5) Zeichnen der Situations-Charten und Plane, richtig und verſtändlich ohne große Schönheit. Ausſtecken einer Verſchanzung, Anſtellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verſchanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Poſtens;
6) Erweiterte Geographie und Statiſtik;
7) Weltgeſchichte und vaterländiſche Geſchichte.

Bey der Artillerie werden andere Kenntniſſe feſtgeſetzt werden.

Die Examinations-Commiſſion wird eine nähere Inſtruction erhalten, worin derſelben beſtimmt werden wird, nichts zu fordern, was bey jungen Leuten in ihrer Lage, beſonders in jetziger Zeit, nicht zu leiſten möglich iſt, und auf diejenigen Rückſicht zu nehmen, die die ganze Campagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten Sich Se. Majeſtät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjecte entweder als Porteepee-Fähnriche oder als Officiere zuzuſenden, und beſtimmt vorſtehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchſt Denenſelben die Vorſchläge für die vacanten Stellen zu machen haben. Königsberg, den 6ten Auguſt 1808.

Friedrich Wilhelm

No. XVI.

d. d. Breslau den 18ten Auguſt 1808.

Circulare

Wegen der wieder freygegebenen Durchfuhre der Potaſche durch Schleſien.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt aus bewegenden Gründen reſolviret worden, das am 26ten Auguſt 1799 erlaſſene Verbot der Durchfuhre der Potaſche durch Schle-

Digitized by Google

Schleſien wieder aufzuheben, und zu geſtatten, daß die für fremde Rechnung directe tranſitirende ausländiſche Potaſche ungehindert paſſiren, folglich die Durchfuhr derſelben durch Schleſien gegen die im Tranſito-Tarif beſtimmte ehemalige Abgabe von 8 Sgr. pro Centner wieder erfolgen darf. Wir laſſen Euch dahero ſolches bekannt machen, mit dem Auftrage, die Magiſträte in den Städten Eures unterhabenden Departements anzuweiſen, dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen. Sind ꝛc. Breslau den 18ten Auguſt 1808.

No. XVII.

d. d. Breslau den 9ten November 1808.

Circulare

Wegen Abſtellung des zur Vermeidung der Forſt-Defraudation unbefugten Holz-Handels.

An ſämmtliche Landräthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Domainen- und Forſt-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um die immer mehr ſtattfindenden, und ins Weite gehenden Holz-Defraudationen möglichſt abzuſtellen, ſind folgende Beſtimmungen für nothwendig erachtet, und das dieſerhalb Erforderliche an die betreffenden Domainen- und Forſt-Aemter erlaſſen worden.

Es ſoll nämlich an keinen unconceſſionirten Holz-Händler und überhaupt an Niemanden, welcher ſich nicht durch ein Atteſt der Grundherrſchaft ausweiſet, daß er ſolches zum eignen Gebrauch, oder als Zimmermann zu ſeinen angenommenen Bauten — deren Namen im Atteſt ſpecificirt werden müſſen, — bedarf, pro futuro nicht das mindeſte mehr an Holz, von welchen Sorten es immer ſey, verkauft, auch an keinen wirklich conceſſionirten Holzhändler von irgend einem Forſt-Eigenthümer künftig Holz über-

Digitized by Google

laſſen werden, wenn dem Käuſer nicht zugleich ein Atteſt, worin der Name des verkaufenden Dominii oder Forſt-Eigenthümers und der Name des Käufers, ferner die Anzahl und Sorten der Bauſtämme und des Klafterholzes genau ſpecificirt ſeyn muß, ausgefertiget, auch außerdem jedes verkaufte Holz durch einen, vom Dominio oder dem Forſt-Eigenthümer anzuſchaffenden Anſchlags-Hammer bezeichnet worden iſt; widrigenfalls dergleichen unbezeichnetes Holz bey den vorzunehmenden Reviſionen ſofort als geſtohlenes Guth betrachtet und confiscirt, der Verkäufer aber, wenn er dieſes nicht befolgt, mit Erlegung des doppelten Werths des Verkaufs-Quanti belegt werden ſoll. Wir haben zugleich ſämmtliche Acciſe-Aemter dahin inſtruiren laſſen, daß ſie durchaus kein ungezeichnetes Holz und keins ohne glaubwürdige Atteſte über deſſen rechtmäßigen Ankauf, in die Städte einlaſſen, ſondern ſolches ohne Weiteres confisciren ſollen. Ihr habt daher den Dominiis und Forſt-Eigenthümern Eures Creiſes ſolches zur genauſten Befolgung, und um ihre Forſt-Bediente und Scholzen und Gerichte darnach gehörig zu inſtruiren, und um jeden Einwohner, der ſich mit Holz zu handeln unterfangen ſollte, ſogleich dem Gerichts-Amte anzuzeigen, desgleichen den ſämmtlichen Gemeinden Eures Creiſes ungeſäumt bekannt zu machen, und auf die Stricte Beachtung dieſer Vorſchrift Eurerſeits ſelbſt, bei eigner Vertretung, mit zu halten.

Auch habt Ihr einer jeden Grundherrſchaft anzubefehlen, daß ſogleich nach Publication dieſes Circularis, durch ihre Forſt-Bedienten und Orts-Gerichte eine Reviſion auf ſämmtlichen Dörfern vorgenommen, die vorgefundenen Holz-Vorräthe ſpecificirt, und die Eigenthümer derſelben conſtituirt werden, um ſich mittelſt eines aufzunehmenden Protocolls, durch ganz glaubwürdige Atteſte auszuweiſen, aus welchen Forſten ſie das vorgefundene Holz verkauft haben.

Können ſie ſich durch gültige Atteſte ausweiſen, daß ſolches nicht geſtohlen iſt; ſo iſt den unconceſſionirten Händlern ein Termin von 2 bis höchſtens 3 Monathen zum Verkauf des ſämmtlichen Holzes feſtzuſetzen, auch das Verſprechen der letztern im Protocoll ſelbſt zu inſeriren. Wird ſodann nach Verlauf des Termins dieſes Verſprechen nicht gehalten, ſo iſt

Digitized by Google

ohne Weiteres das ſämmtliche Holz-Quantum an den Meiſtbietenden zu verkaufen, jedem Käufer aber zur Bedingung zu machen, das gekaufte Holz ſogleich von der Stelle wegzuſchaffen.

Das daraus gelöſete Geld für das erweislich gekaufte und nicht geſtohlene Holz, iſt ſodann, nach Abzug der etwa erforderlich geweſenen Koſten, dem Eigenthümer mit dem Bedeuten einzuhändigen, daß im erſtern Wiederbetretungs-Falle das ſämmtlich vorzufindende Holz als unrechtmäßiges Guth confiſcirt, und das aus dem Verkauf zu löſende Geld zur Straf-Caſſe abgeführt, auch noch der Eigenthümer außerdem, als unbefugter Holzhändler, nachdrücklich beſtraft werden wird.

Was ſodann die conceſſionirten Holzhändler betrifft, ſo ſind dieſe Vorräthe gleichfalls zu revidiren, und alles Holz, wenn ſich der Eigenthümer nicht durch ganz glaubwürdige Atteſte, und durch das Anſchlagszeichen auf dem Holz, welches Zeichen in dem Atteſte genau angegeben werden muß, und welches in Ermangelung dieſer beiden Erforderniſſe als geſtohlenes Holz anzuſehen iſt, gehörig ausweiſen kann, daß es wirklich gekauft iſt, ſogleich, und ohne weitere Anfrage zu confiſciren. Indem Ihr Euch nun von dem allgemeinen Nutzen der Zerſtörung dieſes ſo ausgebreitet beſtehenden unbefugten Holzhandels ſelbſt überzeugen werdet, wollen wir auch um ſo gewiſſer von Euch erwarten, daß Ihr dieſen gegenwärtigen Vorſchriften auf das genauſte nachkommen, und Eurerſeits ſelbſt nach allen Kräften mitwirken werdet, dieſem Unweſen einmal ein Ende zu machen; mit dem Bedeuten, daß, wenn Ihr Euch bey der Executirung irgend worin ſaumſelig beweiſen ſolltet, Wir ſolches ſehr ernſtlich rügen werden. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach iſt auch an die Acciſe und Zoll-Directiones in Breslau und Neiſſe das Nöthige erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. XVIII.

d. d. Breslau den 21ten November 1808.

Circulare

Wegen wieder nachgegebener Ausfuhre einiger verbotenen Colonial-Waaren aus Schleſien.

An ſämmtliche Steuerräthe, ingl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die in Verbot geſtellte Ausfuhr einiger Colonial-Waaren beſonders der außereuropäiſchen Farbe-Waaren zum Tranſito-Handel, haben Wir bereits wieder frei gegeben. Da nun auch von Brody aus dergleichen Waaren, und ſelbſt die ſchwerern Farbehölzer zur Fuhr nach Schleſien gebracht werden, haben Wir nun weiter, um der Provinz und beſonders der Stadt Breslau den Markt für den Abgang dieſer Waaren offen zu halten, die zeither ſtattgehabte Einſchränkung des ausländiſchen Handels mit dem im Lande vorräthigen ſolchen Farbe-Waaren zu mildern befunden, und verſtatten ſonach hierdurch, daß dieſe Waaren ins Ausland wieder ausgeführt werden dürfen, jedoch zur Sicherheit der inländiſchen Conſumtions-Befriedigung, nur auf Ausfuhr-Päſſe, welche Unſere Schleſiſchen ꝛc. Cammern ganz unentgeldlich ertheilen werden. Der Thran bleibt jedoch nach wie vor zur Ausfuhr verboten, da der Mangel der Zufuhr derſelben notoriſch iſt. Auch geben Wir zum Beſten der inländiſchen Zucker-Fabrication nach, daß der in einländiſchen Zucker-Siedereien verfertigte Zucker und Syrup ohne Ausfuhr-Päſſe, ganz frei wieder ausgeführt werden kann.

Wir befehlen Euch, dieſe weitere Ermäßigung des Ausfuhr-Verbots der hier genannten Colonial-Waaren in den Städten des Euch anvertrauten Departements (in der Stadt Breslau) gehörig bekannt zu machen, ſo lange aber die gegenwärtige Criſe des Handels fortdauert, über das Steigen

Digitized by Google

gen und Fallen der Preiſe der auſſereuropäiſchen Farbe-Materialien z. B. der Farbehölzer, des Indigo, der Cochenille, ſo wie über die Zu- und Abnahme der Farbe-Preiſe der Tuche und anderer Fabricate in den Fabrikſtädten des Euch anvertrauten Departements (in Breslau) nach jedesmaliger, vorher genommener Rückſprache mit den Fabrikanten, Fabrik-Unternehmern und Färberei-Vorſtehern, jeden 21ten des laufenden Monats, beſonders an Uns zu berichten. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Breslau den 11ten December 1808, und Glogau den 6ten Januar 1809.

Circulare wegen der Maasregeln gegen die häufigen Holz-Diebereyen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Uns angezeigt worden, daß der 12te §. des Forſt-Regulativs vom 26ſten März 1788, nach welchem von den Acciſe-Beamten kein Holz, ohne gültige Atteſte, daß es nicht geſtohlen ſey, in die Städte gelaſſen werden ſoll, vorzüglich deshalb noch immer nicht befolgt werden will, weil entweder die Policey-Officianten den Acciſe-Beamten nicht die gehörige Aſſiſtenz leiſten, oder weil die einen verbotenen Holzhandel treibenden Landleute oft in einer ſolchen Anzahl zu gleicher Zeit in die Stadt kommen, daß bey der ſelbſt hie und da von den ſtädtiſchen Käufern unterſtützten Widerſetzlichkeit derſelben gegen die geſetzlichen Vorſchriften gedachte Beamten mit Gewalt an Beobachtung ihrer Pflicht gehindert werden; ſo haben Wir, um den äußerſt verderblichen Holzdiebereyen möglich Einhalt zu thun, nicht nur die Acciſe-Directionen bereits unterm 9ten v. M. requirirt, allen Acciſe- und Zoll-Officanten auf das ſtrengſte anzubefehlen, kein Holz, von welchen

welchen Sorten es auch immer ſeyn möge, mehr in die Städte paſſiren zu laſſen, welches nicht mit einem Anſchlags-Hammer gezeichnet, und außer dem mit einem glaubwürdigen Atteſt des Eigenthümers, in welchen die Holzſorten genau ſpecificirt, auch das Anſchlagszeichen beſchrieben ſeyn muß, verſehen iſt, vielmehr ſolches als geſtohlenes Gut anzuſehen und ohne weitere Anfrage zu confiſciren, ſondern ſelbigen auch dasjenige, was Wir zur Abſtellung der Holzdieberenen ferner zu verfügen für nöthig erachtet, dato bekannt gemacht, mit der Aufgabe, ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Aemter im Allgemeinen hiernach zu inſtruiren, und ſie beſonders noch anzuweiſen, von allen ohne gültige Ateſte in die Städte kommenden Perſonen, worüber jedoch, wie ſich von ſelbſt verſtehet, dasjenige Holz, welches von den bey einigen Städten etablirten Holzhöfen erweislich kommt, als in Rückſicht deſſen es bey den dieſerhalb bereits feſtſtehenden Beſtimmungen bleibt, nicht gemeint iſt, eine nachmalige Liſte zu führen, und dieſe nebſt Bemerkung was für, und wie viel Holz ein jeder eingebracht habe, alle Monate, wenn es Amts-Einſaßen ſind, dem betreffenden Domainen- oder Rent-Amte, ſind es aber andere Creis-Einſaßen, dem Landrath des Creiſes, aus welchem ſie ſind, zu übermachen.

Wir befehlen Euch daher in Bezug der dieſerhalb unterm 26ſten April c. an Euch erlaſſenen Verfügung, den Magiſträten Eures Creiſes gemeſſenſt aufzugeben, ſowohl den Acciſe-Beamten bey Ausübung ihrer Pflicht und der verfügten Confiſcation der ohne gültige Atteſte in die Städte kommenden Gehölze durch die Policey-Bedienten den kräftigſten Beyſtand leiſten zu laſſen, wofür den letztern die Hälfte des Werths des gleich auf dem Markt öffentlich zu verkaufenden Holzes gegeben werden, die andere Hälfte aber den Acciſe-Officianten bleiben ſoll, als auch bey eintretender Widerſetzlichkeit durch die Bürger-Wachen da, wo kein Militair ſtehet, die Widerſetzlichen ſogleich arretiren zu laſſen, und die daran Theil genommenen Bürger auf der Stelle ſtrenge zu beſtrafen, Auswärtige aber gleich als Arreſtanten mit ihren etwa in die Stadt gebrachten Pferden und Wagen an ihre Obrigkeit zur Beſtrafung abzuliefern.

Indem wir nun zugleich dem General-Lieutenant von Gravert dato auf-

Digitized by Google

aufgetragen haben, ſämmtlichen Truppen aufzugeben, in den Städten, wo Militair ſtehet, dasjenige zu thun, was wegen der Bürger-Wache verordnet worden iſt, wollen Wir von Euch gewärtigen, daß Ihr dieſer Unſerer Verordnung pünktlich nachkommen, und beſonders die Magiſtrâte zur genaueſten Befolgung derſelben auf das gemeſſenſte anweiſen werdet. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 11ten Decbr. 1808.

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XX.

d. d. Breslau den 12ten December 1808.

Circulare

betreffend die Ausſtellung der Certificate d'origine.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nach nunmehr erfolgtem Abgange der mit Ausfertigung der Certificate d'origine beauftragt geweſenen franzöſiſchen Behörden eine andere Einrichtung getroffen werden muß; ſo haben Wir Euch darüber nachfolgende Belehrung und resp. Anweiſung ertheilen wollen.

Der Zweck der eingeführten Certificate d'origine gehet dahin, das Verkehr mit England und Schweden gänzlich abzuhalten und allen von daher und aus deren Fabriquen und Colonien kommenden Waaren den Eingang in die diesſeitigen Lande nicht zu geſtatten, eben ſo wie alle Exportation aus letztern nach England und Schweden zu verhindern.

Auf die, aus diesſeitigen Staaten nach fremden Landen, auszuführenden Fabrik- und anderen Waaren müſſen daher Urſprungs-Atteſte ertheilt werden, damit ſie in der Fremde nicht für Engliſche oder Schwediſche angeſehen und confiscirt werden und dem Abſender der Waaren dadurch nicht Nachtheil erwachſe.

Ueber

Ueber die zur Verſendung nach dem Auslande beſtimmten Waaren muß geſetzlich ſchon eine Declaration bei den Zoll- und Acciſe-Aemtern eingereicht, deren Reviſion von letztern vorgenommen, und darüber resp. Paſſirzettel, Begleitſcheine und Zoll-Expeditionen ertheilt werden, als wobei es auch in der Folge ſein Verbleiben behalten muß.

Auf den Grund jener Declaration und der bewirkten Reviſion der zu exportirenden Waaren haben nun die Acciſe-Aemter ein förmliches Atteſt auf einem beſondern Bogen auszuſtellen, und darin nicht nur die Natur ſondern auch die Quantität der Waaren und die Anzahl der Collis, worin ſie verpakt, mit dem Beifügen zu atteſtiren: daß ſolche keine Engliſche oder Schwediſche wären und dies Atteſt mit ihrem Amts-Siegel zu verſehen.

Um dieſen Atteſten noch mehr Glaubwürdigkeit zu geben, haben die Orts- und Magiſträte unter dieſem Atteſte des Acciſe- und Zoll-Amtes auf den Grund deßelben eine Beſcheinigung dahin zu ſetzen und mit dem Stadt-Siegel zu verſehen, daß jene Angabe ihre Richtigkeit habe. Dieſe Atteſte, wozu das Formular anliegend erfolgt, müſſen ohne allen Aufenthalt ſowohl Seitens der Acciſe-Aemter, als auch der Magiſträte ertheilt werden, damit den Verſendern der Waaren aus dem Handelsſtande kein Hinderniß in den Geſchäften verurſacht werde; und haben die genannten beiden Behörden dieſe Atteſte unentgeldlich auszufertigen und zu ertheilen. Auch die, mit den Poſten nach dem Auslande zu verſchickenden Waaren und Objecte, wenn ſie nicht in Kleinigkeiten beſtehen und von der Art ſind, daß über ihren Urſprung gar kein Zweifel obwalten kann, müſſen mit vorgedachten Atteſten verſehen werden.

Die Waaren-Verſendungen im Innern Unſerer Staaten aber bedürfen natürlich gedachter acciſeämtlichen und magiſtratualiſchen Atteſte nicht, weil die, von den Acciſe- und Zoll-Aemtern ertheilten resp. Paſſirzettel, Begleitſcheine und Zoll-Expeditionen zu ihrer Legitimation hinreichend ſind. Uebrigens bedarf es der bisher auf Verſendungen nach dem Auslande angeordnet geweſenen Caution nicht mehr.

Ihr habt demnach dieſem gemäß die Kaufleute in Eurem Departement durch die resp. Magiſträte ſchleunig anweiſen zu laſſen, damit dem Handel

und

Digitized by Google

und Verkehr kein Hinderniß und Aufenthalt in den Weg treten möge. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach ſind auch die Acciſe- und Zoll-Directionen inſtruiret worden.

Das Königl. Preuß. Acciſe- und Zollamt zu N. — beſcheiniget hierdurch mit ſeiner Unterſchrift und beygedruckten öffentlichen Siegel, daß der — — — — — folgende Waaren; als:

(Quantität und Qualität der Waaren iſt hier zu inſeriren)

in — Collis verpackt, deren Richtigkeit die vorgenommene gründliche Reviſion ergeben hat, von hier nach — — zu führen erkläret, und daß dieſe Waaren keine Engliſche noch Schwediſche ſind, noch aus ihren Fabriken noch Colonien herſtammen. Gegeben — den — 18

(Siegel). (Unterſchrift).

Und wir Nahmens des Magiſtrats der oben benannten Stadt — — erklären und beſcheinigen hiermit, daß obſtehendes Atteſt würklich von dem hieſigen Acciſe- (Zoll-) Amte, auf den Grund ſeiner erhaltenen Inſtructionen und in Gemäßheit ſeiner Dienſtpflichten der Wahrheit gemäß ausgeſtellet worden ſey. Des zu Urkund haben wir dieſes Atteſt durch unſere Unterſchrift und Stadtſiegel bekräftigen wollen.

Gegeben. — den — 18

(L. S.) Unterſchrift.

No. XXI.

d. d. Breslau den 18ten März 1809.

Circulare
betreffend die äußern Verhältniſſe des Kriegs-Miniſteriums oder des Kriegs-Departements.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das emanirte Publicandum, betreffend die äuſ-

Digitized by Google

äußern Verhältniſſe des Kriegs-Miniſteriums oder des Kriegs-Departements d. d. Königsberg den 18ten Februar c. a. zu Eurem Nachverhalt zufertigen, da mit dem 1ſten hujus dieſe Veränderung eingetreten iſt. Sind ꝛc.

Breslau den 18ten März 1809.

Publicandum

betreffend die äußern Verhältniſſe des Kriegs-Miniſteriums oder des Kriegs-Departements.

In Verfolg des Publikandums vom 16ten December vorigen Jahres, betreffend die veränderte Verfaſſung der oberſten Staats-Behörden, haben Se. Majeſtät von Preußen ꝛc. in Anſehung des Kriegs-Miniſteriums folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

Geſchäfts-Kreis des Kriegs-Miniſteriums.

Das Kriegs-Miniſterium begreift die ganze Militair-Verwaltung in ſich; es gehört zu demſelben alles, was auf das Militair, deſſen Verfaſſung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch Bezug hat.

Eintheilung in zwei Departemente.

Es theilt ſich in zwei Departements, von welchen das erſte die Benennung des Allgemeinen Kriegs-Departements, das zweite die des Militair-Oekonomie-Departements führt.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Das Allgemeine Kriegs-Departement umfaßt alle, auf die Verfaſſung der Armee und das Kommando Bezug habende Geſchäfte, hat ſeinen eigenen Chef, welcher zugleich vom General-Stabe iſt, und zerfällt in drei Diviſionen.

Erſte Diviſion.

Zur erſten Diviſion gehört alles, was auf die perſönlichen Verhältniſſe der Militair-Individuen ſich bezieht, und namentlich werden nachſtehende Gegenſtände dazu gerechnet:

1) Alle Avancements, Entlaſſungen, Anſtellungen, Verſetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heiraths-Konſenſe,
2) die Beſoldungen und Penſionirungen,
3) die Ausmittelung der Invaliden,
4) die Ordens- und Gnadenſachen,
5) die Belohnungen und Beſtrafungen,
6) Diſciplin, Juſtiz und Policey.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staabs-Officiere unter ſolchem geleitet, und ihr iſt die geheime Kriegs-Kanzley beſonders untergeordnet.

Zur zweyten Diviſion gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktiſcher und ſtrategiſcher Hinſicht Beziehung hat. Es reſſortiren alſo von derſelben: Zweite Diviſion.

1) die Canton- oder Conſcriptions-Sachen gemeinſchaftlich mit dem Departement der allgemeinen Policey, und zwar ſo, daß alles, was die Beſtimmung der Grundſätze betrifft, von beyden Behörden zugleich beſorgt wird, die Beſtimmung des Bedarfs von dem Kriegs-Departement, die Leitung der Conſcription ſelbſt und die Aushebung aber zunächſt von dem Departement der allgemeinen Policey reſſortirt,
2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungs-Anſtalten,
3) die Remontirung,
4) die Einziehung der Nachrichten über den Beſtand der Truppen,
5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurlaubungen, ſo wie der Erſatz der Regimenter im Kriege,
6) die Mobilmachung der Armee,
7) die Diſlozirungen und Bewegungen, und ferner die Beſtimmung und Forderung der Fuhren bey allen Märſchen und Cantonnirungen,
8) die Karten, Pläne, militairiſche Aufſätze, taktiſche und ſtrategiſche Erfindungen,
9) die Beſtimmung über die Stärke und Einrichtung der Approviſionnements von den Feſtungen, die Feſtſtellung der Grundſätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Oekonomie-Departements abhängt.
10) die Plan-Kammer,
11) alle militairiſche Medicinal-Anſtalten.

Dieſe Abtheilung hat einen Staabs-Officier vom General-Stabe, einen Officier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Ge-

Digitized by Google

ſchäfte werden nach der beſondern Inſtruction des Departements-Chef geleitet.

Dritte Diviſion.

Zur dritten Diviſion gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Feſtungen betreffen, mithin namentlich:

1) die geſammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontoniers
2) der Bau und die Kriegs-Bedürfniſſe der Feſtungen,
3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, ſo wie die Anſchaffung und Inſtandhaltung derſelben,
4) die Fabrikation des Geſchützes, Pulvers und der ſonſtigen Munition,
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieur-Fache,
6) die Inſpection aller ordinairen und extraordinairen Feſtungs-Bau-Kaſſen.

Dieſe Abtheilung wird von einem Stabs-Officiere der Artillerie und einem Stabs-Officiere vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeciell untergeordnet:

a. die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Ponntonnier-Corps,
b. die Feſtungen und alle dazu gehörige Officiere und Officianten; ſo wie auch die Bau- und Dotirungs-Kaſſen derſelben,
c. die Zeughäuſer und Gewehr-Fabriken,
d. die Stück- und Kugel-Gießereyen und
e. die Pulver-Fabriken.

Militair-Oekonomie-Departement.

Dem Militair-Oekonomie-Departement ſind alle, die Militair-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenſtände, als adminiſtrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staats-Rath iſt, und zerfällt in vier Diviſionen.

Erſte Diviſion.

Zu der erſten Diviſion gehören:

1) das Militair-Kaſſenweſen,
2) die Theilnahme an der Beſtimmung der Grundſätze über das Serviswesen gemeinſchaftlich mit dem Miniſterium des Innern oder der Finanzen, worüber ein beſonderes Servis- und Einquartirungs-Reglement noch das Nähere beſtimmen wird,

Die

Digitized by Google

3) die Angelegenheiten des Potsdamſchen Waiſenhauſes.

Dieſe Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet ſind, oder von zweyen Staats-Räthen geleitet, und ihr ſind untergeordnet:

a. die General-Kriegs-Kaſſe,

b. das Directorium des Potsdamſchen Waiſenhauſes, und

c. die Servis- und Einquartirungs-Commiſſionen.

Zweite Diviſion.

Der zweyten Diviſion liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Victualien, ſo wie die Beſorgung des Approviſionnements der Feſtungen ob.

Sie wird von einem Staats-Rath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind in Friedenszeiten alle Verpflegungs-Magazine für das Militair, in Kriegs-Zeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegs-Commiſſair zu disponiren nicht genöthigt iſt.

Dritte Diviſion.

Die dritte Diviſion hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Stabs-Officiere unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr ſind ſpeciell alle Kleidungs-Depots und Speditionen untergeordnet.

Vierte Diviſion.

Zur vierten Diviſion gehören die Invaliden-Verſorgungs-Angelegenheiten, mithin:

1) die Aufſicht auf die Invaliden-Inſtitute und Invaliden-Häuſer,
2) die ſpecielle Oekonomie der Invaliden-Compagnien,
3) die Einſtellung der Invaliden bey dieſen Compagnien,
4) die Penſions-Zahlungen ſowohl an invalide Officiere und Gemeine, als an Wittwen des Militair-Standes,
5) die Empfehlung der Invaliden zur Verſorgung im Civil-Fache,
6) die Führung der Invaliden-Liſten,
7) die Ausfertigung der Invaliden-Scheine.

Dieſe Abtheilung leitet ein Stabs-Officier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr ſind alle Invaliden-Compagnien, Invaliden-Häuſer und Anſtalten ſpeciell untergeordnet.

Außer

Kriegs-Commiſſariat.

Außer dieſen Abtheilungen beſteht das Kriegs-Commiſſariat unter Direction eins General-Kriegs-Commiſſairs und ſieben Kriegs-Commiſſairs.

Von dem General-Kriegs-Commiſſair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich iſt und in Friedenszeiten vorhanden ſeyn muß. Ihm ſind in dieſer Hinſicht das Proviant-Fuhrweſen, die Bäckerey-Trains und Lazareth-Depots untergeordnet.

Beym Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegs-Commiſſair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß geſetzte Truppen, und ihm ſind dann die Kriegs-Commiſſairs der ins Feld rückenden Brigaden, ſo wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß geſetzt ſind, beſonders untergeordnet.

Von den ſieben Kriegs-Commiſſairs ſtehen ſechs bey den Brigaden, welche die Local-Unterbehörden für die Militair-Oekonomie bilden, und ſowohl von dem Allgemeinen Kriegs-Departement und dem Militair-Oekonomie-Departement, als von den Diviſionen oder Unterabtheilungen dieſer beyden Departements mit beſondern Aufträgen verſehen werden. Dieſe, bey den Brigaden ſtehenden Kriegs-Commiſſairs halten ſich beſtändig bey den kommandirenden Generalen der letztern auf; an ſie wenden ſich die Truppen in allen ihren Bedürfniſſen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bey den Kriegs-Departements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regiments-Kaſſen und Montirungs-Kammern revidirt, und ſowohl ſämmtliche Proviant-Aemter als die übrigen Militair-Magazine des Bezirks, worin ſich die Brigade aufhält, inſpicirt.

Sobald die Brigaden, wobey die Kriegs-Commiſſairs ſtehen, auf den Feldfuß geſetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegs-Commiſſairs.

Der ſiebente Kriegs-Commiſſair, welcher nicht bey einer Brigade ſteht, arbeitet in Friedenszeiten bey dem General-Kriegs-Commiſſair, wird aber auch bey periodiſchen Erledigungen einer Stelle bey den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältniſſe desjenigen Kriegs-Commiſſairs, für welchen er interimiſtiſch die Dienſte leiſtet.

Dem

Digitized by Google

Dem geſammten Kriegs-Departement wird ein Juſtitiarius und Rechtsbeyſtand zugeordnet.

Die dem Kriegs-Miniſterium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bey den verſchiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden ſind:

1) das ganze Militair, rückſichtlich deſſen, was zum Reſſort des Departements gehört;
2) die den verſchiedenen Miniſterien und Departements untergeordneten Behörden, und beſonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militair-Sachen;
3) der General-Kriegs-Commiſſair und ſämmtliche Kriegs-Commiſſairs;
4) alle diejenigen Behörden und Inſtitute, in Rückſicht deren es die neue Organiſation des Militair-Weſens noch erforderlich machen dürfte. Gegeben Königsberg, den 18ten Februar 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorſt. Gr. v. Lottum.

No. XXII.

d. d. Breslau den 21ten März 1809.

Circulare

Wegen Behandlung der Juden bey Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemein-Weſens.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Pommerſche Regierung zu Stettin hat einige über die Behandlung der Juden bey Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädti-

ſtädtiſchen Gemein-Weſens entſtandene Zweifel zur Entſcheidung vorgelegt. Wir laſſen Euch die diesfällige Entſcheidung Unſers Miniſterii des Innern in der anliegenden Abſchrift zur Nachricht und Achtung zufertigen. Sind ꝛc.

Breslau den 22ten März 1809.

Copia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die in Eurem Bericht vom 8ten d. M. zur Sprache gebrachten Zweifel, über die Behandlung der Juden, bey Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemein-Weſens, nach der Verordnung vom 19ten November v. M. haben lediglich darinn ihren Grund, daß Ihr mit den diesfälligen Erwägungen nicht bey den Gegenſtänden des Geſetzes ſtehen geblieben ſeyd. Dieſer beſchränkt ſich auf die innere Communal-Verhältniſſe der Städte, und es ſind alſo auch blos die Rechte und Pflichten der Juden, als Einwohner einer Stadt, nicht aber ihre ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe darnach zu beurtheilen.

Bey dieſem Geſichtspunkte beantworten ſich die aufgeſtellten Fragen aus der Städte-Ordnung ſehr beſtimmt dahin, daß Schutz Juden nach den Beſtimmungen des §. 17. verlangen können, und es nach dem §. 23. als Beſitzer eines Grundſtücks in der Stadt, oder zur Fortſetzung eines zum Bürgerthum gehörigen Gewerbes gewinnen müſſen, wenn ſie nicht in den letzten beyden Fällen etwa ſelbſt von der andern alternative der Veräußerung des Grundſtücks und Niederlegung der bürgerlichen Handthierung Gebrauch zu machen vorziehen. Sie nehmen indeß nach Ermangelung des Bürgerrechts an den Rechten und Befugniſſen der Bürger nur ſo weit Antheil, als ſolches die Einſchränkungen ihres ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſes geſtatten, d. h. mit andern Worten, dieſe werden in keinem Falle durch das Bürgerrecht einer Stadt aufgehoben oder modificirt.

Uebrigens bemerken wir bey dieſer Gelegenheit zugleich, daß die Juden den Bürger-Eyd in Ihrer Synagoge unter Beobachtung aller Formalitäten,

ten, welche ihre kirchliche Verfaſſung mit ſich bringt, ableiſten müſſen. Sind ꝛc. Königsberg den 27ten Februar 1809.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. von Dohna.

An
die Pommerſche Regierung zu Stettin.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 21ten März 1809.

Circulare

Betreffend das Formular zur Vereydung des Ober-Burgermeiſters und der Stadt-Räthe.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet in der anliegenden Abſchrift die von dem Miniſterio des Innern Unſerer Regierung zugefertigten beyden Formulare zur Vereydung der nun erwählten Ober-Burgermeiſter und übrigen Magiſtrats-Glieder, um bey Vereydung dieſer Perſonen Euch darnach zu achten. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Abſchrift.

Ich ſchwöre zu Gott und dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von Sr. Majeſtät auf die Wahl der Verordneten der Stadt N. zum Ober-Burgermeiſter (Stadtrath, Rathmann) daſelbſt beſtätigt bin, Seiner Königl. Majeſtät von Preußen meinem allergnädigſten Herrn ich treu und gehorſam ſeyn, und das Wohl des Staats überall nach meinen Kräften ohne Furcht und Nebenrückſichten zu befördern ſuchen

Digitized by Google

will. In gleicher Art verſpreche ich alle mir vermöge meines Amtes nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808, und beſondern Vorſchriften ſowohl gegen das Allgemeine, als beſonders auch gegen die hieſige Stadt und deren Einwohner obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfange, ſo viel ich irgend vermag, gewiſſenhaft zu erfüllen, und mit ununterbrochener Sorgfalt für das Beſte der Stadt, und die Erhaltung ihrer Gerechtſame, in ſo weit dadurch dem Wohl des Ganzen nicht gefährdet wird, zu wirken, wie es die Pflicht eines gewiſſenhaften öffentlichen Beamten und Ober-Burgermeiſter (Stadt-Raths, Rathmanns) eines getreuen Unterthanen und rechtlichen Mannes erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jeſum Chriſtum.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 6ten April 1809.

Circulare

Wegen der von allen erheblichen Ereigniſſen in Landespoliceylicher Hinſicht zu machenden ungeſäumten Anzeige.

1) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Uns zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß Unſere Regierung häufig von Ereigniſſen in ihrem Departement die in Landespoliceylicher Hinſicht, vorzüglich in Betracht der öffentlichen Sicherheit oft von großer Erheblichkeit ſind, theils gar nicht theils zu ſpät Kenntniß erhält. Es iſt dies ein weſentlicher Mangel der Verwaltung, indem Unſerer Regierung beſonders daran gelegen ſeyn muß, von allen extraordinairen und erheblichen Vorfällen jedesmal auf das ſchnellſte unterrichtet zu ſeyn.

Ihr werdet daher gemeſſenſt hiermit angewieſen, Uns von allen extraordinairen Vorfällen, welche für die öffentliche Verwaltung von Intereſſe ſeyn können, und inſonderheit auf die öffentliche Sicherheit Einfluß haben, auf

Digitized by Google

auf das ſchleunigſte und bei Sachen von vorzüglicher Wichtigkeit, allenfalls per Eſtafette anhero Anzeige zu machen. (An die Landräthe an der Grenze.) Auch ſind dieſe Anzeigen auf Ereigniſſe in den benachbarten Staaten, welche in policeylicher, ſtaatswirthſchaftlicher und militairiſcher Hinſicht von Erheblichkeit ſind, auszudehnen. Dergleichen Anzeigen habt Ihr in der Regel unter der Adreſſe Unſers Regierungs-Präſidii zu erſtatten, insbeſondere bei ſolchen Gegenſtänden, welche eine beſondere Geheimhaltung erfordern.

Uebrigens verbleibt es bey der erlaſſenen Verfügung, wornach auch die Unterbehörden in den dazu geeigneten vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen Unſerm Miniſterio des Innern gleichzeitig mit dem in der Regel unter der Adreſſe des Präſidii an Unſerer Regierung zu erſtattenden Berichts-Adreſſe directe Anzeige zu machen haben, und daß und wie ſolches geſchehen, in dem Bericht an die Provinzial-Landes-Policey-Behörde mit zu bemerken iſt, in Fällen, welche irgend ein Intereſſe für das Militair haben können, müſſen die Unterbehörden mit der an Uns zu erſtattenden Anzeige auch das zunächſt poſtirte Militair davon benachrichtigen.

Hiernach habt Ihr die Unter-Policey- und Gerichts-Behörden Euers unterhabenden Creiſes (Departements) unter Beyfügung auf das gemeſſenſte zu inſtruiren und anzuweiſen, von allen wichtigen Ereigniſſen ſofort Euch Anzeige zu machen, auch in vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen unmittelbar an Unſere Regierung, oder wenn die Umſtände es erfordern, und die Sache ganz beſonders dringend und wichtig iſt, directe an Unſer Miniſterium des Innern gleichzeitig mit der Anzeige an Unſere Regierung zu berichten, und unter einem Euch davon Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Unſern ꝛc. In welcher Art Wir ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe des hieſigen Regierungs-Departements dato angewieſen haben, von allen wichtigen Ereigniſſen in landespoliceylicher, ſtaatswirthſchaftlicher und militairiſcher Hinſicht ungeſäumt Anzeige zu machen, geben Wir Euch zur gleichmäßigen Nachachtung aus abſchriftlicher Beylage mit mehrerem zu erſehen. Sind ꝛc.

Similiter mut. mut. an ſämmtliche Forſt-Aemter.

3) An Eine Königl. Acciſe- und Zoll-Direction zu Breslau und Neiſſe.

Einer Königl. Acciſe- und Zoll-Direction communiciren Wir anbey

1) Abſchrift Eines an Uns erlaſſenen Reſcripts des hohen Miniſterii des Innern, mittelſt welchem daſſelbe verordnet, daß von allen wichtigen Ereigniſſen in Landespoliceylicher Hinſicht ungeſäumt den Regierungen und in vorzüglich wichtigen und dringenden Fällen auch directe an das Miniſterium des Innern Anzeige gemacht werden ſoll, ſo wie

2) eine Abſchrift von der hierauf von Uns an ſämmtliche Land-Steuer-Räthe und Forſt-Aemter ꝛc. erlaſſene Verfügung mit dem ergebenſten Erſuchen, ſämmtliche Acciſe- und Zoll-Behörden hiernach umſtändlich ſo wie es von Uns bey den Forſt-Aemtern geſchehen, zu inſtruiren und insbeſondere die Grenz-Zoll-Aemter baldigſt anzuweiſen, auch in Betreff der Ereigniſſe in den benachbarten Staaten, welche in policeylicher, ſtaatswirthſchaftlicher und militairiſcher Hinſicht von Erheblichkeit ſind, Uns in der Regel unter der Adreſſe des ꝛc. Regierungs-Präſidii, und reſpective in vorzüglich dringenden Fällen gleichzeitig dem hohen Miniſterio des Innern, und bey Fällen, welche für das Militaire von Intereſſe ſind, unter einem dem zunächſt poſtirten Militair-Commando, Anzeige zu machen. Breslau den 6ten April 1809.

Königliche Breslauiſche Regierung.

P. M. Von dieſen Verfügungen iſt der Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz und den Hochlöbl. Königl. Ober-Landes-Gerichten zu Breslau und Brieg Nachricht gegeben worden.

No. XXV.

Digitized by Google

No. XXV.

d. d. Königsberg den 21ten April 1809.

Königl. Allerhöchſte Ordre.

Wegen der den Predigern bey der Kirchen-Deputation noch ferner zu nehmenden Theilnahme

Publicatum per Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe. d. d. Liegnitz den 6ten und Breslau den 9. May 1809.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 1ten d. M. ertheilen Wir Euch hierdurch zum Beſcheide, daß die Städte-Ordnung Tit. 8. §. 179. ad a. nur die Concurrenz der Stadt-Obrigkeiten und Kirchen-Gemeinden bey Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten beſtimmt, ohne die Theilnahme der Geiſtlichkeit davon auszuſchließen. Zu einer jeden Kirchen-Deputation gehört der Prediger, von mehrern immer der erſte, vermöge ſeines Amts, als Mitglied, und er muß bey allen Angelegenheiten, welche ſie beſorgt, alle Mitwirkung haben. Dieſe kann ihm in keinem Falle verſagt oder erlaſſen werden. Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen. Sind ꝛc. Königsberg den 21ten April 1809.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten Special-Befehl.
Graf zu Dohna.

An
die Neumärckſche Regierung zu Königsberg.

No. XXVI.

Digitized by Google

No. XXVI.

d. d. Breslau den 3ten May 1809.

Circulare

Betreffend den Entwurf zur Anfertigung eines Policey-Reglements für ſämmtliche Städte.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat und das Policey-Präſidium zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unſern 2c. Wir communiciren Euch hier beygehend Abſchrift eines Policey-Reglements für Königsberg, und befehlen Euch ſchleunigſt näher zu erwägen, in wie fern und mit welchen Abänderungen daſſelbe analogiſch auch auf diejenigen Städte Eures Departements anzuwenden ſeyn wird, wo einige Policey-Behörden einzurichten nöthig ſeyn wird, und darüber dergeſtalt anhero zu berichten, daß Euer Bericht ohnfehlbar, und bey unausbleiblicher Ahndung bis zum 12ten hujus bey uns eingehet. Nur in ſolchen Städten, welche entweder ſchon an ſich ſehr volkreich ſind, oder wo öfters ein Zuſammenfluß von Menſchen vorkommt, wie z. E., da wo beträchtliche Haupt-Getreyde-, Woll- oder Viehmärkte beträchtliche Handel- oder Fabriken exiſtiren, desgleichen in allen Grenzſtädten wird eine eigne Policey-Behörde etablirt werden müſſen, und alſo auch dieſen nur das beyliegende Reglement anzupaſſen ſeyn, wobey Wir Uns auf Unſere Verfügung vom 17ten m. p. beziehen.

Es wird zwar in einigen dieſer Städte genügen, einen Policey-Rath und einen Canzelliſten anzuſtellen, und die bisherigen örtlichen ſubalternen Policey-Beamten, inſofern ſie an ſich tauglich ſind, beyzubehalten, wenigſtens nicht ſonderlich zu vermehren. Eben ſo wird zu Menagirung der Koſten, welche von der Communität ferner getragen werden müſſen, vielleicht an manchen Orten dieſe Policey-Behörde aus ſolchen Magiſtrats-

Glie-

Gliedern conſtituiret werden können, welche bey der jetzigen neuen Magiſtrats-Wahl ausgeſchieden und penſionirt werden, vorausgeſetzt, daß ſie ganz dazu geeigenſchaftet, zuverläßig unbeſtechlich und nicht etwa der Communität eigentlich verhaßt ſind.

Zu dem Ende aber habt Ihr Uns unter einem von dieſen Städten eine vollſtändige Ueberſicht der bisherigen Koſten der Policey-Verwaltung einzureichen, und Euer Gutachten über deren Verminderung oder Vermehrung nach dem Bedürfniß, welche Localität an die Hand geben, Euch aber davon bereits die beſte Kenntniß beywohnen muß, beyzufügen, wobey Ihr zugleich den beygefügten Flächen-Inhalt, Anzahl der Menſchen und Häuſer, oder andere Local-Verhältniſſe, inſoweit Ihr ſelbige ohne Zeit-Aufwand befördern könnet, zu bemerken habt.

Dieſe Städte Eures Departements werden diejenigen ſeyn, welche Ihr nach Unſerer Verordnung vom 17ten m. pr. zu einer beſondern Policey-Behörde geeignet findet.

Wir erwarten übrigens, daß Ihr, ſo kurz auch der Termin iſt, welchen Wir Euch hierzu vorzuſchreiben Uns genöthigt ſehen, dennoch alle Kräfte aufbieten werdet, denſelben inne zu halten, da Ihr dadurch Unſere volle Zufriedenheit, durch das Gegentheil Euch aber die größte Verantwortung zuziehen werdet. Sind ꝛc. Breslau den 3ten May 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

P. M. Dieſes Reglement hat im Ganzen zwar nicht Anwendung gefunden, dagegen iſt in Hinſicht der Militair- und policeylichen Gegenſtände nachſtehender Extract an ſämmtliche Juſtiz-Behörden von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau per Rescriptum vom 7ten September 1810 erlaſſen worden.

Extract

Digitized by Google

Extract

aus dem Policey-Reglement für die Haupt- und Reſidenz-Stadt Königsberg.

§. 9.

Umfang der Policey-Gewalt.

Dieſer erſtreckt ſich auf alle innerhalb den Thören, der 3 Städte und der dazu gehörigen Vorſtädte und Freiheiten befindliche Grundſtücke und Perſonen, und ſind hievon weder privilegirte Grundſtücke noch eximirte, oder ſonſt einen privilegirten Gerichtsſtand habende Perſonen, ausgeſchloſſen.

Selbſt wirkliche Militair-Perſonen ſind hiervon nicht ausgenommen, und müſſen ſich, inſofern ſie hier Grundſtücke beſitzen oder Gewerbe treiben, den policeylichen Verfügungen und Beſcheiden, gleich den Bürgern unterwerfen. Soll aber aus Unvermögen, ſtatt Geld, Leibesſtrafe eintreten, ſo muß das Gouvernement um die Vollſtreckung erſucht werden. Ein gleiches ſoll auch dann Statt finden, wenn unangeſeſſene, oder kein Gewerbe treibende Militair-Perſonen, Policey-Contraventionen begehen.

§. 10.

Gegenſtände, welche künftig ſogleich zur Juſtiz übergehen.

Folgende, bisher durch das Syndicat des Policey-Directorii bearbeitete Gegenſtände, gehen jetzt gleich zur Juſtiz über:

a) die Injurienſachen, wenn die Injurien von Nichteximirten auf öffentlichen Plätzen verübt werden.

b) Die Geſindeſachen, wenn aus dem Dienſt-Vertrage, Lohn- oder Entſchädigungs-Forderungen geltend gemacht werden.

Beyde Gattungen von Sachen werden ſogleich an das hieſige Stadt-Gericht verwieſen.

c) Die Unterſuchung und Beſtrafung kleiner Diebſtähle und Diebeshehlereien, auf welche nur policeyliche Strafe ſteht.

Dieſe Sachen werden ſogleich an die Criminal-Commiſſion verwieſen.

§. 11.

Gegenſtände, welche der Policey verbleiben.

1) Die Conſens-Ertheilung zu Gewerks-Conceſſionen.
Stadtordnung §. 178. ꝛc.

2) Die

Digitized by Google

2) Die Aufſicht auf richtiges Maaß und Gewicht, unter Benutzung des hier zu etablirenden Ajuſtir-Amts,
3) auf die Straßen-Erleuchtung,
4) auf die Straßen-Reinigung,
5) auf die Nachtwacht-Anſtalten,
6) auf die Brunnen- und Waſſer-Leitung,
7) auf die Feuer-Löſch-Anſtalten,
8) auf die Straßen-Betteley,
9) auf die Geſundheits-Anſtalten,
10) auf fremde und verdächtige Perſonen,
11) auf die unregelmäßigen und Bordell-Wirthſchaften,
12) die Aufſicht auf das Straßen-Pflaſter und die gehörige Beſchaffenheiten der Brücken,
13) die Bau-Policey,
14) die Cenſur der nicht politiſchen Artikel der Königsberger Zeitung und Intelligenz-Blätter,
15) die Theater-Policey, welche ſich jedoch künftig, da die Theater von der Section der Unter-Gerichts-Policey reſortiren, lediglich auf die Policey-Aufſicht bey den Vorſtellungen, beſchränken wird,
16) der correctionelle Theil der Geſindeſachen über im Dienſt verübte kleine Vergehen, desgleichen wenn von verweigerter Antretung oder Entlaſſung aus dem Dienſte die Rede iſt,
17) die Beſchwerden und Zünfte der Innungen gegen Pfuſcher,
18) die Aufſicht auf Hazard-Spiele, und
19) auf alle ſonſtige, die allgemeine Sicherheit und Ordnung betreffende Gegenſtände.

§. 12.

Die Verwaltung geſchiehet nach den beſtehenden Verordnungen.

Hiebey müſſen diejenigen allgemeinen und ſpeciellen Anordnungen und Befehle, welche bereits emanirt ſind, oder noch emanirt werden, aufs pünktlichſte befolgt werden.

Digitized by Google

§. 15.

Beſtrafung in Contraventions-Fällen.

Bei Contraventionen gegen Geſetze und Anordnungen, welche zum Reſſort des Policey-Directorii gehören, iſt das Policey-Directorium berechtiget: nach einer ſummariſchen Unterſuchung die Sache durch eine Reſolution zu entſcheiden, auch die feſtgeſetzte Strafe vollſtrecken zu laſſen.

Ueberſteigt die Strafe nicht eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß- oder Straf-Arbeit, oder 5 Rthlr. Geld-Strafe; ſo findet keine Provokation auf rechtliches Gehör; ſondern nur der Weg der Beſchwerde bey dem Ober-Landes-Gerichte, oder in Disciplinair-Fällen bey der vorgeſetzten Behörde Statt.

Iſt aber eine härtere Strafe erkannt; ſo ſoll die Vorſchrift des §. 45., der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provincial-Policey- und Finanz-Behörden, bey dem hieſigen Policey-Directorio und bey der hieſigen Criminal-Commiſſion analogiſch angewendet werden.

§. 16.

Verhältniſſe der Policey-Beamten gegen das Militair-Gouvernement.

In allen Fällen, wo alle zu treffenden Anordnungen, auch das hier in Garniſon ſtehende Militair, oder die Sicherheit der Stadt betreffen, muß der Policey-Präſident zuvor mit dem hieſigen Gouvernement conferiren; ſo wie es überhaupt bey der, auf Seiner Majeſtät Befehl angeordneten wöchentlichen Conferenzen, bis auf weitere Verfügung verbleibt. Auch wird das Gouvernement künftig nur den annoch in wirklichen Militair-Dienſten ſtehenden Perſonen Päſſe zu Reiſen im In- und Auslande ertheilen.

Gegen die Juſtiz-Behörden.

Dieſe beſtehen darin, daß:

a) Dem Ober-Landes-Gericht in Rückſicht derjenigen in unwichtigen Policey-Contraventionen ergangenen Reſolutionen, wider welche Beſchwerde geführt wird, die Acten zur weitern rechtlichen Verfügung eingereicht, und die darauf ergehenden anderweiten Reſolutionen executirt werden.

b) dem Stadtgericht werden die §. 10. a und b, und

c) der Criminal-Commiſſion die §. 10. c. erwähnten Sachen geradezu, alle übrigen Unterſuchungen wegen Policey-Contraventionen aber nur, wenn

Digitized by Google

wenn das Policey-Directorium von der, §. 13., demſelben nachgelaſſenen Befugniß, keinen Gebrauch machen, oder der Contravenient ſich bei der vorläufigen Reſolution des Policey-Directorii nicht beruhigen will, zugewieſen.

Uebrigens beſtimmt die, der Criminal-Commiſſion ertheilte Inſtruction die nähere Verhältniſſe derſelben mit dem Chef der Policey.

§. 17.

Gegen den Magiſtrat.

Die Städte-Ordnung ſchreibt deutlich vor, was die Policey-Behörden zu fordern befugt, und die Stadtgemeine zu bewilligen verbunden iſt. In Rückſicht aller erforderlichen Policey-Anſtalten und deren Beſorgung haben daher der Chef der Policey, und der Magiſtrat ſchriftlich, auch, wenn es nöthig iſt, mündlich zu communiciren.

Findet wider Vermuthen keine Vereinigung Statt, ſo berichtet jede Behörde an die ihr vorgeſetzte Ober-Behörde zur Entſcheidung.

§. 18.

Gegen die verſchiedenen Deputationen und Commiſſionen aus der Magiſtrat und dem Bürgerſchaft.

An den, nach §. 179. der Städte-Ordnung zu etablirenden ſpeciellen Deputationen und Commiſſionen, wobey die Policey-Behörde concurrirt, als bey der Armen-Sicherheits-Anſtalt-, Sanitäts-, Policey-, Bau- und Ajuſtirungs-Deputation der Maaße und Gewichte, kann der Chef der Policey ſelbſt Theil nehmen, oder einen Policey-Rath deputiren, finden zwiſchen der Policey- und Deputations-Behörde, Differenzen Statt; ſo wird darüber zwiſchen dem Pleno des Magiſtrats, mit dem Chef der Policey, weiter communicirt.

§. 19.

Gegen die Diſtricts-Vorſteher.

Die Diſtricts-Vorſteher ſind eigentlich Officianten des Magiſtrats, und in die, dieſer Qualität, dem Sinn des §. 182. der Städte-Ordnung gemäß, außer der ihnen, als Verwaltungs-Behördel, obliegenden Pflichten, als Aufſichts-Behörde zur Controlle der Policey-Anordnungen, nicht nur berechtiget, ſondern auch verpflichtet.

Eine beſondere Inſtruction wird die Verhältniſſe derſelben genau beſtimmen.

In allen Policey-Angelegenheiten werden die Diſtricts-Vorſteher mit

den Policey-Commiſſairs der Diſtricte, in eine directe, jedoch völlig coordinirte Geſchäfts-Verbindung geſetzt werden.

Zu dieſem Ende werden auch alle Policey-Commiſſairs eine mit der, der Diſtricts-Vorſteher völlig übereinſtimmende Dienſt-Inſtruction erhalten.

Se. Königlichen Majeſtät haben dieſes Reglement, wornach ſich alle hieſige Militair- und Civil-Behörden und Einwohner genau zu achten haben, höchſteigenhändig vollzogen.

Königsberg den

No. XXVII.

d. d. Breslau den 6ten May 1809.

Circulare
wegen einſtweiliger Bildung einer ſtändiſchen Repräſentation und des Beytritts der Städte als Mitglieder.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus der abſchriftlichen Anlage geben Wir Euch das Mehrere zu erſehen, was Unſer Geheimer Staatsrath und Ober-Präſident von Maſſow in Folge an ihn ergangenen Immediat-Befehls vom 3ten m. pr. wegen einſtweiliger Bildung einer ſtändiſchen Repräſentation an die hieſige General-Landſchafts-Direction unterm 22ſten m. zu erlaſſen befunden.

Daraus erſehet Ihr, daß auch 8 Deputirte aus 8 Städten hieſiger Provinz, und zwar für erſte aus den Städten Breslau, Schweidnitz, Glatz, Neiſſe, Rattibor, Hirſchberg, Liegnitz und Glogau, der zu convocirenden ſtädtſchen Verſammlung als Mitglieder zutreten, und dieſe Deputirten zugleich ſämmtliche Städte die Provinz bey dieſer ſtändiſchen Verſammlung repräſentiren ſollen, bis wegen vollſtändiger Organiſirung einer Repräſentation das Weitere durch Immediat-Befehl erlaſſen ſeyn wird.

Wir befehlen Euch demnach, das vorläufige interimiſtiſche Arrangement ſämmt-

Digitized by Google

ſämmtlichen Städten Eures Departements durch die Magiſträte bekannt zu machen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß künftig unter den Städten, welche zu der ſtändiſchen Verſammlung einen Geſammt-Bevollmächtigten deputiren ſollen, ein Turnus ſtatt finden ſoll, und daß, ſo lange die itzt getroffene interimiſtiſche Repräſentation fortdauert, von Zeit zu Zeit immer wieder eine der übrigen Städte zur Abſendung eines eigenen Deputirten aufgerufen werden wird, damit keine derſelben über vermeintliche Zurückſendung zu Klagen veranlaßt werden möge.

Dagegen verſtehet es ſich aber von ſelbſt, daß, da die 8 ſtädtiſche Deputirte ſämmtliche Städte bey der ſtändiſchen Verſammlung repräſentiren und vertreten, alle diejenigen Städte, welche keinen beſondern Deputirten aus ihrer Mitte ſenden, die hierzu nach Maaßgabe des §. 133. der Städte-Ordnung pag. 46. Seitens der Stadtverordneten auszuſtellende vom Magiſtrat beſtättigte Vollmacht auf ſämmtliche 8 Deputirte der übrigen Städte gerichtet werden muß.

Dieſe Vollmacht muß ein Mandatum liberum und illimitadum enthalten, und ſpäteſtens bey der ſchwerſten Verantwortung binnen 14 Tagen von Unſrer Regierung eingeſendet werden.

Natürlich müſſen unter dieſen Verhältniſſen die den Deputirten ausgeſetzten Diaeten, ſo wie die zu vergütigende Reiſekoſten von ſämmtlichen Städten der Provinz verhältnißmäßig getragen werden.

Unſer Geheimer Staatsrath von Maſſow wird übrigens nochmals die zur ſtändiſchen Verſammlung zutretenden ſtädtſchen Deputirten beſonders anweiſen, in welcher Art ſie von den Reſultaten der ſtädtſchen Verſammlung ſämmtlichen Städten, welche ſie repräſentiren, Mittheilung zu machen haben, damit das Verhandelte zu Kenntniß der Stadt-Verordneten-Verſammlung gelangen möge. Sind ꝛc. Gegeben Breslau den 6. May 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Die Vorarbeiten zur Begründung einer ſtändiſchen Verfaſſung, deren Formation die ſorgfältigſte Berückſichtigung der verſchiedenartigſten Verhältniſſe

hältniſſe erfordert, ſind noch nicht ſo weit vorgerückt, daß die Einführung einer ſolchen Conſtitution binnen ganz kurzer Friſt bewerkſtelligt werden könnte.

Nichtsdeſtoweniger macht die Lage der Umſtände es dringend nothwendig, daß vorläufig wenigſtens irgend eine Art Repräſentation der Staatsbürger zur Bildung einer Verſammlung organiſirt werde, mit welcher, von Staats wegen über Gegenſtände des Allgemeinen Wohls, Rückſprache genommen, und zur Erreichung gemeinnützigerEndzwecke, erforderlichen Falles das Nöthige verabredet uud eingeleitet werden könne.

Die immer dringender werdende Nothwendigkeit einer baldigen Regulirung des, durch den Krieg entſtandenen Creditweſens der Provinz, und die, wegen Negocirung eines Darlehns im Auslande zu ergreifenden Maasregeln, auch die Berathung über ſo manche andere Gegenſtände von Wichtigkeit, machen die baldige Bildung einer Standſchaft ſehr wünſchenswerth.

Des Königs. Majeſtät haben daher mittelſt Allerhöchſter, unmittelbar an mich erlaſſener Cabinets-Ordre, mir auf den Auftrag zu ertheilen geruhet, mit möglichſter Beſchleunigung eine Ständiſche Verſammlung zu organiſiren, welche in ſo lange, bis über die Art, in welcher der Nation hinführo eine Theilnahme an der Fürſorge für das allgemeine Beſte eingeräumt werden ſollen, Allerhöchſten Orts definitive Feſtſetzungen ergangen ſeyn werden, durch Deputirte der Ritter-Guts Beſitzer und einiger der bedeutendeſten Städte die Geſammtheit der Einwohner der Provinz Schleſien zu repräſentiren befugt ſeyn ſollen, in allen Fällen, wo der Staat der Mitwürkung der zu conſtituirenden Verſammlung zur Beförderung des Geſammten Wohls für nöthig erachten möchte.

Um eine ſolche Standſchaft ſchleunigſt und auf die möglichſt einfachſte Weiſe zu conſtituiren, habe ich nach reiflicher Erwägung, es für das zweckmäßigſte erachtet, die Repräſentation der Ritter-Guths-Beſitzer nach der bereits beſtehenden Abtheilung der Fürſtenthums-Landſchaften ſtatt finden zu laſſen, dergeſtalt, daß aus dem Bezirk einer jeden der neuen Fürſtenthums-Landſchaften ſo viel Deputirte erwählt werden, als derſelben Syſtems-Stimmen auf den General-Landtage zuſtehen.

Dieſen

Digitized by Google

Dieſen Deputirten der Ritter-Guths-Beſitzer aus ſämmtlichen Bezirken der Fürſtenthums-Landſchaften, deren ſolchergeſtalt, 21 ſeyn werden, treten demnächſt die Deputaten der Städte Breslau, Schweidnitz, Hirſchberg, Liegnitz, Glogau, Glatz, Neiſſe und Rattibor, Achte an der Zahl, hinzu; ſo, daß das Ganze der Ständiſchen Verſammlung unter meinem Vorſitze, aus 29 Deputirten beſtehen wird.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe vorläufige Repräſentation, welche nur interemiſtiſch in ſolange beſtehen ſoll, bis Seine Majeſtät definitive Feſtſetzungen darüber ergehen zu laſſen werden geruhet haben, von Niemanden als ein bleibendes Repräſentativ-Verhältniß angeſehen, am allerwenigſtens für irgend Jemand eine Veranlaſſung werden ſoll, aus der, des Dranges der Umſtände wegen, unterlaſſene Anwendung alterthümlicher Formen eine Zurückſetzung zu folgern. Indem ich ſolches zur Beſeitigung jeder möglichen Mißdeutung ausdrücklich zu bemerken nicht habe unterlaſſen wollen, halte ich mich von der Einſicht und des ſo viel bewährten Patriotismus der Schleſiſchen Herrn Fürſten und Stände im Voraus überzeugt, daß dieſelben, wie zeither in dieſen trüben Tagen ihren ernſten Blick nur allein auf das allgemeinſte Wohl des Vaterlandes richten, und die Bildung einer Repräſentation unter zweckmäßigernden Verhältniſſen beſſer anpaſſenden Formen, von der väterlichen Fürſorge Seiner Majeſtät, mit vertrauensvoller Zuverſicht erwarten werden.

Dies vorausgeſetzt, erſuche ich Eine ꝛc. General-Landſchafts-Direction hiermit ergebenſt, und trage derſelben, in Kraft des mir gewordenen Allerhöchſten Special-Befehls hierdurch ausdrücklich auf: ſämmtliche Fürſtenthums-Landſchaften ungeſäumt anzuweiſen, die vorſitzenden Landes-Aelteſten ſofort zu authoriſiren, eine Verſammlung der Creis-Stände unverzüglich zu convociren, um zur Ernennung der Deputirten Behufs der zu bildenden ſtändiſchen Verſammlung die Kreisſtimmen zu ſammeln. Bey der Wahl dieſer Deputirten wird übrigens derſelbe Modus in Anwendung zu bringen ſeyn, nach welchem, den Vorſchriften des Landſchafts-Reglements gemäß, bey der Wahl eines Fürſtenthums-Directoris verfahren wird.

Wie

Digitized by Google

Wie die Vota colligirt und gezählt werden ſollen, iſt in dem Landſchafts-Reglement bereits genau vorgeſchrieben, und verſteht es ſich daher auch von ſelbſt, daß, nach abgehaltenen Creistagen, auch bald ein Fürſtenthums-tag, außerordentlich, und zwar auf einem möglichſt nahen Termin anberaumt werden muß, um die Creis-Vota zu computiren, und daraus nach Mehrheit der Kreisſtimmen die Wahlſtimmen zur Ernennung der Deputirten für den ganzen Conplexum der zur Fürſtenthums-Landſchaft gehörigen Guths-Beſitzer zu formiren.

Dem ſachkundigen Ermeſſen Einer ꝛc. General-Landſchafts-Direction überlaſſe ich es zwar lediglich die Friſten zu beſtimmen, binnen welchen die Creistage, und demnächſt die Fürſtenthumstage abzuhalten ſeyn werden, doch muß ich, weil Eile nothwendig iſt, dringend erſuchen, ſolche Verfügungen zu treffen, daß die Wahlen binnen 4 Wochen vollzogen werden.

Da im übrigen, wie ſchon oben bemerkt worden, aus jedem Bezirk einer Fürſtenthums-Landſchaft ſo viel Deputirte erwählt werden ſollen, als der Fürſtenthums-Landſchaft Stimmen auf dem Landſchaftlichen General-Landtage zuſtehen, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß jeder Creis, mithin auch jeder ſtimmenfähige Creisſtand, eine gleiche Anzahl von Candidaten in Vorſchlag bringen müſſe.

Wenn daher, Beyſpielsweiſe, der Saganſchen Fürſtenthums-Landſchaft auf dem General-Landtage drey Fürſtenthums- oder richtiger Syſtemsſtimmen zuſtehen, ſo werden auch aus dem Bezirk der Glogau-Saganſchen-Fürſtenthums-Landſchaft, drey Deputirten zur ſtändiſchen Repräſentation zu ernennen, und daher von jedem Ritter-Guts-Beſitzer, in jedem zum Glogau-Saganſchen Syſteme gehörigen Creiſe, drey Candidaten in Vorſchlag zu bringen, und daraus für drey Subjecte, drey Creis-Vota zu ziehen, und daraus endlich nach Mehrheit der Creisſtimmen, von dem Fürſtenthums-Collegio drey Deputirte für den ganzen Bezirk der Glogau-Saganſchen Landſchaft zu wählen ſeyn.

Weil aber dieſe Deputirten in ſo lange, bis wegen einer ſtändiſchen Verfaſſung Allerhöchſten Orts definitive Feſtſetzungen werden emanirt ſeyn; ihre Mitſtände vertreten und repräſentiren ſollen; und doch leicht der

Fall

Digitized by Google

Fall eintreten könnte, daß einer der Deputirten durch irgend ein Hinderniß abgehalten würde, auf der ſtändiſchen Verſammlung, ſo oft ſolche von mir convocirt werden möchte, zu erſcheinen, ſo leuchtet die Nothwendigkeit ein, daß für den Bezirk jeder Fürſtenthums-Landſchaft ſchon im Voraus noch ein Stellvertreter gewählt werden. Dieſer Stellvertreter wird dasjenige Subject ſeyn können, welches, bey der Computation der Votorum, auſſer den erwählten Deputirten, die meiſten Stimmen für ſich hat. Uebrigens müſſen die Vota zur Wahl der Deputirten auf den anzuſetzenden Creistag von jedem Creisſtande mit zur Stelle gebracht, oder im Fall des verhinderten perſönlichen Erſcheinens, ſchriftlich und verſiegelt eingeſandt, dann vor dem verſammelten Creistage eröffnet, zum Protokolle conſignirt, alsbald die Creis-Vota daraus formirt und das Nöthige darüber zum Protokoll vermerkt werden.

Da ferner auch die Zeitumſtände, die öftere Zuſammenberufung der ſtändiſchen Repräſentanten-Verſammlung nothwendig machen dürften, ſo iſt es durchaus erforderlich, daß die Deputirten, welche das Vertrauen ihrer Mitſtände zu Repräſentanten der Ritterguths-Beſitzer erwählen wird, mit uneingeſchränkter Vollmacht verſehen werden, damit dieſelben nicht in jedem einzelnen Falle erſt nothwendig haben, zuvörderſt wieder die Zuſtimmung ihrer Mandanten einzuholen.

Ohne dies, würde der Zweck dieſer Repräſentation völlig vereitelt werden, und eine Einrichtung die zum allgemeinen Beſten gereichen ſoll, nicht nur meiſt alle Würkung verfehlen; ſondern dem Geſammtenwohl, welches in dieſer Zeit, nicht ſelten augenblickliche Entſchließungen erfordert, am Ende gar ſchädlich werden. Die Ertheilung eines ſolchen Mandati liberi iſt daher augenſcheinlich in der Natur der Sache gegründet, und hat auch ſelbſt ehehin, nach de Friedberg Lib. I. Cap. I. §. IX. pag. 22. bey den zu alten Conventibus publicis ernannten Deputirten zur Mitwürkung aufgerufen werden könnten, im Voraus nicht ſpecificiren und feſtſtellen, und es iſt daher zur Erreichung des Zwecks genügend, wenn die Deputirten mit einem allgemeinen Auftrage verſehen werden.

Um deshalb bedarf es zwar auch nicht der beſondern Ausſtellung einer

Digitized by Google

förmlichen Vollmacht, ſondern es iſt nicht minder hinreichend, als nothwendig, daß in dem über die Wahlhandlung auf den Creistagen aufzunehmenden Protokolle von den verſammelten Creisſtänden erklärt werde:

> Daß diejenigen Deputirten, welche nach Mehrheit der Creisſtimmen zu Repräſentanten der Ritterguts-Beſitzer im Bezirk der N. N. Fürſtenthums-Landſchaft würden berufen werden, ermächtigt seyn ſollten, mit endlichem Rath und Gutbefinden der vereinigten Schleſiſch-Glätzer Deputirten, der Ritterguts-Beſitzer, und der Städte, jedoch nicht anders, als unter Zuſtimmung und Genehmigung des vorſitzenden Königl. Commiſſarii, nach beſter Einſicht und Wiſſen zu rathen, zu beſchließen, und zu thun, was zum allgemeinen Beſten der Provinz und des Staats überhaupt, nach Bewandniß der Umſtände erforderlich seyn möchte.

Einer ꝛc. Direction trage ich demzufolge auf, die vorſitzenden Landes-Aelteſten durch die Fürſtenthums-Landſchaften ausdrücklich anweiſen zu laſſen, Sorge zu tragen, daß dieſer Punkt, als die nothwendigſte Baſis aller Repräſentation, in den Creis-Tabellen nicht übergangen werde.

Von dieſen Protokollen wolle demnächſt Eine ꝛc. Direction mir getreue Abſchrift zukommen laſſen, auch gleich nach Eingang der Berichte der Fürſtenthums-Landſchaften über die vollzogene Wahl ein Verzeichniß aller, für den Bezirk jeder Fürſtenthums-Landſchaft erwählten Deputirten unverzüglich an mich einſenden, damit ich ſodann im Stande ſey, wegen Zuſammenberufung der Deputirten zur ſtändiſchen Verſammlung, nach Erfordern der Umſtände, ungeſäumt das Nöthige zu erlaſſen.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Ermahnung, daß die ſtändiſchen Deputirten verbunden ſind, von dem jedesmaligen Reſultate der abgehaltenen Verſammlung den Fürſtenthums-Collegien Mittheilung zu machen, damit durch ſelbiges das Verhandelte zur Kenntniß der Creisſtände gelange.

Dagegen verſteht es ſich auch nicht minder von ſelbſt, daß die Geſammtheit der zum Bezirk einer Fürſtenthums-Landſchaft gehörigen Creisſtände, den zu erwählenden Deputirten zur Schadloshaltung durch Bewilligung beſtimmter Diäten für die Zeit, die ſie auf der Verſammlung zubringen

werden,

Digitized by Google

werden, verbunden iſt. Es wird am beſten ſeyn, die Beſtimmung des Diäten-Satzes und die Feſtſtellung der Grundſätze, nach welchen der Betrag der Diäten unter die Geſammtheit der Ritterguts-Beſitzer jedes Landſchaftlichen Diſtrictes zu ertheilen ſeyn wird, zu einem Gegenſtande der Berathſchlagung auf den abzuhaltenden Creistagen zu machen, und ſodann auf den Fürſtenthums-Tagen das Nöthige definitive feſtzuſetzen, indem die Remunerirung der ſtändiſchen Deputirten, lediglich Communal-Sache der vereinten Ritterguts-Beſitzer in dem Bezirke jeder einzelnen Fürſtenthums-Landſchaft iſt.

Wenn, wie Eine ꝛc. Direction ſelbſt beliebig erwägen wolle, den Betrieb dieſer Angelegenheit in dieſer wichtigen Zeit-Epoche die größt möglichſte Eile erfordert, ſo darf ich in feſtem Vertrauen auf deren vielbewährten Eifer für das allgemeine Beſte mich jeder Aufforderung an Dieſelbe zur größt möglichſten Beſchleunigung geruhig enthalten, vollkommen verſichert, daß Eine ꝛc. Direction ihrer Seits nicht, als die reſp. Herrn Fürſtenthums-Directoren andrer Seits, ſo wie die Herrn Landes-Aelteſten, alles, was in ihren Kräften ſtehet, aufbieten werden, um der Beſchleunigung dieſer Einrichtung, in deren huldreichſter Bewilligung die Landesväterlichen Abſichten Seiner Majeſtät ſich auf eine höchſt rührende Weiſe ausſprechen, möglichſt erforderlich zu ſeyn.

Sollte übrigens wider Vermuthen Eine ꝛc. Direction über irgend einen Punkt dieſes Schreibens noch einer nähern Erläuterung bedürfen, ſo wünſche ich, daß es derſelben zur Vermeidung jeder Verzögerung gefällig ſeyn möchte, brevi manu darüber mit mir mündlich Rückſprache nehmen zu laſſen. Breslau den 22ten April 1809.

v. Maſſow.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 15ten May 1809.

Circulare

wegen der vom 1ſten Junio c. an bey der Regierungs-Haupt-Caſſe vorkommenden Veränderung, und daß künftig nur eine Haupt-Caſſe ſeyn ſoll.

An ſämmtliche Creis-Caſſen, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche unter der Regierung ſtehende Caſſen.

Die bey der hieſigen Regierung bisher beſtandenen 2 Haupt-Caſſen, als die Domainen- und Krieges-Caſſe, ſollen vom 1ſten Juni c. an vereinigt und der neuen Caſſe der Nahme Regierungs-Haupt-Caſſe beygelegt werden.

In dieſe fließen vom 1ſten Juni an alle Einkünfte des Landes, und daher auch die Contribution und das Nahrungs-Geld.

Die Creis-Caſſe zu N. wird hiermit angewieſen, an ſolche alle von dieſem Zeitraum an eingehende Gelder abzuführen. Da aber die bis Ende May etwa rückſtändig gebliebene Contributions- und Nahrungs-Gelder, desgleichen die Kriegesſteuer-Reſte aller Art nicht mit den neuen Caſſen vermengt werden ſollen, ſo werden dieſe Reſte, ſie beſtehen, worin ſie wollen, mit deutlicher Bemerkung, was es für Gelder ſind,

ob ordinaire Contribution,

von welcher Zeit,

ob Kriegesſteuer, wenn ſolche noch den 1ſten Juni eingehen, an die Haupt-Servis-Caſſe in Breslau eingeſandt, und davon und wie hoch die Summa ſich belauſe, bey Einſendung der monatlichen Extracte an die Regierung Anzeige gemacht. Die Anfertigung und Abſendung der monatlichen Caſſen-Extracte und deren Beylagen geſchiehet nach wie vor an die Regierungs-Haupt-Caſſe, wird aber nach einer andern Form angelegt, und enthält die Creis-Caſſe hiezu anliegend das erforderliche Schema.

Die Creis-Etats beſtimmen zwar ſchon, daß nur die Netto-Einnahme

nach

Digitized by Google

nach Abzug der Salarien und Creis-Nothdurften zur Haupt-Caſſe fließt; indeß erachten wir es doch für nöthig, die Creis-Caſſe hierauf aufmerkſam zu machen. Breslau den 15ten May 1809.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXIX.

d. d. Breslau den 8ten Juni 1809.

Circulare die Elb-Schifffahrt betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Unſern ꝛc. Mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. iſt feſtgeſetzt worden, daß hinführo alle Waaren, die nach Hamburg, nach Pommern und in die oſtwärts der Oder belegenen Provinzen gehen, desgleichen alle Colonial- und Levantiſche Waaren, die aus Schleſien ſtromabwärts verſchifft werden, dem Monopol der Elbſchiffer-Gilde nicht unterworfen ſeyn ſollen, ſondern unbedingt von jedem Schiffs-Inhaber durch Berlin transportirt werden können. Auch iſt die Reihefahrt unter den Mitgliedern der Märkſchen Elbſchiffer-Gilde ſelbſt aufgehoben, und ſtehet mithin jedem derſelben frey, ſo oft und mit ſo viel Fahrzeugen, als er ſelbſt will, Frachten zwiſchen Berlin und Hamburg, und zurück auf der Elbe, Havel und Spree zu transportiren.

Ihr habt demnach dem Handelsſtande in Eurem Departement hiervon Nachricht zu geben ꝛc. Breslau den 8ten Juni 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXX.

Digitized by Google

No. XXX.

d. d. Breslau den 8ten Julius 1809.

Circulare wegen Errichtung neuer Wegweiſer und Dorftafeln.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Wegweiſer und Dorftafeln während des Krieges gröſtentheils verlohren oder unleſerlich geworden ſind. Wir befehlen Euch daher, ſolche ohne Säumen erneuern zu laſſen. Sind ꝛc.

Nota. Dieſes Circulare iſt auch der Liegnitzſchen Regierung mitgetheilt worden.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 25ſten Juli 1809.

Circulare wegen der baldigen Anzeige von erledigten Penſionen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hierdurch den Befehl, daß, wenn Penſionen aus Unſern Caſſen durch Todesfälle, oder andere Ereigniſſe ꝛc. in den Städten Eures Inſpections-Bezirks erledigt werden, in dem Augenblick, als die Erledigung erfolgt, ſogleich Unſerer Regierung hieſelbſt Anzeige davon zu machen. Sind ꝛc. Breslau den 25ſten Juli 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXII.

Digitized by Google

No. XXXII.

d. d. Breslau den 27ſten Juli 1809.

Wegen Gewinnung des Bürgerrechts der Ausländer.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm. König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſer Miniſterium des Innern hat in Betreff der Aufhebung der für Ausländer durch ältere Verordnungen beſtimmten Befreyung von Entrichtung der Bürgerrechts-Gelder bey Erwerbung des Bürgerthums am 15ten d. M. feſtzuſetzen befunden, daß die Begünſtigungen, welche bisher Ausländern bey ihrer Niederlaſſung in den Städten und bey Gewinnung des Bürgerrechts zu Theil geworden ſind, nach Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des Gemein-Weſens überhaupt nicht weiter ſtatt finden können, indem bereits der Grundſatz aufgeſtellt worden, daß für die Erwerbung des Eigenthums an einem Orte durchaus nicht Verſchiedenheit in den Bedingungen beſtimmt werden darf, welches nicht bloß auf Einländer und vorhandenen Einwohner, ſondern auf Ausländer gleichfalls uneingeſchränkte Anwendung findet, wofern nicht etwa einzelne Städte insbeſondere Rückſichten deren Anziehen, durch den Erlaß des Bürgerrechts-Geldes oder Bewilligung auderer Vortheile zu befördern dienlich erachten. Es unterliegt alſo keinem Bedenken, daß Ausländer bey ihrer Niederlaſſung in Städten gleich jedem Einheimiſchen die geordneten Bürgerrechts-Gelder entrichten müſſen, weshalb Ihr hiernach ſämmtliche Magiſtrāte der Städte Eures unterhabenden Departements zu inſtruiren. Sind ꝛc.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXIII.

Digitized by Google

No. XXXIII.

d. d. Brieg den 4ten Auguſt 1809.

Königl. Oberſchleſiſches Ober-Landes-Gerichts-Circulare.

Betreffend die in Zukunft bloß von den Regierungen zu bearbeitenden Abſchoß-Angelegenheiten.

Publicatum per Circulare der Königl. Breslauſchen Regierung vom 18ten Auguſt 1809.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Allerhöchſten Orts reſolvirt worden, daß in Zukunft die Gerichte nicht mehr in der bisherigen Form bey den Abſchoß-Angelegenheiten concurriren ſollen, und daß, da bey den Juſtiz-Behörden die Exportations-Fälle mehrentheils zunächſt zur Sprache kommen, die vorkommenden Fälle dieſer Art von den Untergerichten den reſp. Landräthen und Magiſträten zur weitern Berichts-Erſtattung an die Provinzial-Regierungen ex officio angezeigt werden ſollen, wo es dann alleinige Sache der Regierungen bleibt, die weitere Bearbeitung der Abſchoß-Sachen vorzunehmen; So wird Euch ſolches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc. Gegeben Brieg den 4ten Auguſt 1809.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schleſien.

No. XXXIV.

d. d. Liegnitz den 8ten Auguſt 1809.

Bekanntmachung

wegen Aufnahme receptionsfähiger Wayſen katholiſcher Religion in das Bunzlauſche Wayſenhaus.

Obwohl durch die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern bereits erkläret

kläret, worden, daß des Königs Majeſtät die Nachtheile, welche der Confeſſions-Unterſchied bisher im bürgerlichen Leben begründet, möglichſt beſeitiget wiſſen wollen, und daß die Verſchiedenheit des Glaubens bey Ihren proteſtantiſchen und katholiſchen Unterthanen forthin in bürgerlicher Beziehung in keiner Art berückſichtiget werden ſoll; ſo könnte doch vielleicht darüber noch Zweifel entſtehen, ob Wayſen katholiſcher Religion in der Wayſen-Anſtalt zu Bunzlau Aufnahme finden.

Um dieſem Zweifel zu begegnen, wird hiermit bekannt gemacht, daß, inſofern ſich receptionsfähige Wayſen katholiſcher Religion finden, auch dieſe in die Anſtalt aufgenommen werden können.

Liegnitz, den 8ten Auguſt 1809.

Königl. Preuß. Liegnitzſche Regierung von Schleſien.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 13ten Auguſt 1809.

Wegen einer Anleitung zur Anordnung einer rathhäuslichen Regiſtratur.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet anliegend eine Anleitung zur Anordnung einer rathhäuslichen Regiſtratur, um ſie den neuen Magiſträten der Städte Eures Departements, beſonders denen, die einer ſolchen Anleitung bedürfen, als Leitfaden Behufs einer richtig anzuordnenden Regiſtratur zuzufertigen. Sind ꝛc.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Anleitung
zur Anordnung einer rathhäuslichen Regiſtratur.

Sectio I.

1) Zuſtand der Stadt.

Urbaria.

Grund- und Lager-Bücher.

Privilegia der Stadt.

Jurisdiction.

Differenzien wegen Eingriffen in dieſelbe von Seiten des Militairs, der Acciſe ꝛc.

Nota. Kommen Streitigkeiten wegen eines Juris in ſpecie vor, ſo ſind ſolche unter die Special-Rubrique ſelbſt zu bringen, wie z. B. Sectio IV. beym Brau-Urbar, wo die Differenzien wegen des Bier-Ausſchrots regiſtrirt werden können.

Peuplirung der Stadt, durch Anzug der Ausländer, Ausmittelung deren Beneficien Exemtionen ꝛc.

Etabliſſement der Colonien e. gr. der Huſſiten, bey der Stadt Münſterberg, Strehlen.

Gewinnung des Bürgerrechts.

Praestationes der Bürger, Tragung der Gemeinlaſten, als z. B. Kriegs-Schulden, Regulirung der Bürger-Wachen.

Sectio II.

Rathhäusliche und Cämmerey-Sachen.

1) Einrichtung des rathhäuslichen Weſens, Bearbeitung der rathhäuslichen Dienſt-Sachen, Städte-Ordnung, rathhäusliches Geſchäfts-Reglement, Abſtattung fixirter Berichte, als Zeitungs-Berichte ꝛc.

Einrichtung der Regiſtratur.

2) Rathhäusliche Cämmerey- und Stadt-Officianten

a) Beſtellung des Magiſtrats-Collegii, ſelbſt Cautions-Leiſtung, Amtsführung ꝛc.

b)

Digitized by Google

b) Magiſtratualiſche Unterbediente, als Canzelliſten, Rathsdiener, Stockmeiſter, Marktmeiſter, Nachtwachtmeiſter, Nachtwacht-wächter ꝛc.
c) Uebrige Stadt-Officianten, als Stadt-Phyſikus, Chirurgus, Hebamme, Stadt-Muſikus ꝛc.
d) Wahl und Beſtellung der Stadt-Verordneten, Bezirks-Vorſteher und deren Stellvertreter.

3) Cämmerey-Caſſen-Weſen überhaupt, Cämmerey-Caſſen-Inſtruction d. d. Breslau den 15ten May 1748.
a) Beytreibung, Berechnung der zur Cämmerey fließenden Gefälle, Zinſen, Lytro, Schutz-Abfahrts-Gelder, Canon für beytreibende Gewerbe, als: des Garnhandels ꝛc.
b) Anfertigung der Cämmerey-Etats.
c) Cämmerey-Extracte, Caſſen-Reviſions-Protokolle.
d) Anfertigung der Cämmerey-Rechnungen.
e) Etatsmäßige und extraordinaire Ausgaben an arme Nothdurften bey der Cämmerey-Caſſe, als: Schreib-Materialien, Holz, Licht, Poſtgeld, Bothenlohn, Diäten, Buchbinder- und Reiſe-Inquiſitions-Koſten.

Nota. Aſſignationen von den übrigen Ausgaben, welche in Materien einſchlagen, wovon in folgenden Sectionen beſondere Rubriquen vorhanden e. gr. Baukoſten Remissiones werden zu der Sache, der Connexion wegen, gebracht.

f) Cämmerey-Schulden-Weſen, Aufnahme, Abſtoßung der Capitalien.

Sectio III.

Adminiſtration, Verpachtung der Cämmerey-Güther.

1) Adminiſtration.
2) Verpachtung der Stadt-Güther.

Nota. Von jedem Cämmerey-Guthe oder Vorwerke werden beſondere Acta formirt.

 a)

Digitized by Google

a) Einrichtung derſelben zur Pacht, Vermeſſung, Anfertigung der Anſchläge.

b) Vermeſſungs-Regiſter.

c) Pacht-Anſchläge.

Nota. Vermeſſungs-Regiſter, Anſchläge, werden, da ſie öfters gebraucht worden, wegen Conſervation der Acten beſonders geheftet.

d) Verpachtung ſelbſt, Uebergabe und Bezahlung der Pachtgelder.
Hierzu gehören die Licitations-Protokolle, Pacht-Conditiones, Contracte, Cautiones, Abnahme, Uebergabe der Güther, Inventarien, Klage aus dem Pacht, Contracte, Anlegung der Liquidation mit den Pächtern.

e) Remissiones der Pächter, wegen Unglücksfällen, als Brandſchäden, Hagelſchlag, Mißwachs, Ueberſchwemmungen, Viehſterben, Kriegsſchäden.

3) Dorf-Geſinde-Ordnung und andere Gemeine-Sachen, als:
Beſtellung der Schulzen-Gerichte, Gemein-Schmiede, Hirten, Nachtwächter.
Gemein-Caſſen und Anlagen zu Unterhaltung der Gemeine-Sachen, als: des Gemein-Stiers.
Beſſerung der Wege, Brücken im Dorfe, Feuer-Sicherungs-Anſtalten, Gemeine-Spritze ꝛc.

4) Verbeſſerung der Güther.
Rohdung, Ziehung der Graben, Ankauf neuer Stücke.

5) Annahme, Vermehrung, Conſervation der Unterthanen, Beſetzung der Bauer-Gärtner-Stellen ꝛc.

6) Dienſt-Praestationes der Unterthanen.

a) Differenzien der Unterthanen mit dem Dominio, Pächtern wegen der Dienſte ꝛc.

b) Gerichtsgefälle, als Loßlaſſungs-Gelder, Abſchoß, Strafen.

7) Hülfe und Remissiones für die Unterthanen, wegen Unglücksfällen.

1) Hülfe an Viehgenähr.
2) Vorſchuß zu Brodt- und Saatgetreyde.
3) Remissiones an Zinſen, Dienſten ꝛc.

Sectio IV.

Digitized by Google

Sectio IV.
Adminiſtration, Verpachtung einzelner Cämmerey-Stücke, Pertinenzien.

1) Mühlen.
2) Teiche.
3) Steinbrüche.
4) Stadt-Brückenzoll.
5) Stadt-Waage.
6) Stadt-Keller.
7) Jahrmarkts-Bauden.
8) Salzſchank.
9) Thorſperre.
10) Scharfrichtereyen.
11) Ziegeleyen.

Nota. Werden von dieſen Pertinenzien einige zugleich mit Stadtgüthern oder Vorwerken verpachtet, ſo ſind ſolche damit zu combiniren.

Sectio V.
Forſt-, Jagd- und Grenz-Sachen.

1) Einrichtung des Forſtweſens überhaupt.
   a) Einrichtung des Forſtweſens ſelbſt: dahin gehören alle zur guten Verfaſſung und Verbeſſerung der Forſten und Jagden gemachten Anſtalten, ingleichen Holztaxen.
   b) Beſtellung der Forſt- und Jagdbedienten, Beſoldung, Emolumente.
   c) Beytreibung, Berechnung der Forſt-Gefälle.
2) Holzungs-Sachen, als Gehege, Sprung des jungen Holzes, Holz-Verkauf, Holzung, Contraventiones und Straßen.
3) Jagd-Sachen-Benutzung, Verpachtung, Jagd-Contraventiones und Exceſſe.
4) Maſtungs-Hutung.
5) Grenz-Sachen.

Nota. Sind bey einer Stadt die Forſten nicht groß, ſo können vorſtehende Rubriquen zuſammen gezogen werden

in

Digitized by Google

in 1) Forſt-,
2) Hutungs- und
3) Grenz-Sachen.

Sectio VI.
Bau-Sachen.

Einrichtung des Bau-Weſens überhaupt.

Hieher gehöret alles dasjenige, was generaliter wegen Verbeſſerung des Bau-Weſens vorgeſchrieben worden; als Abſchaffung der ſchlechten Bau-Arten, des Schrootholzbaues der Schindeldächer, Bedachung der Häuſer mit Ziegeln, Abſchaffung der Mißbräuche der Maurer und Zimmerleute, Feſtſetzung des Tagelohns.

1) Bau gemeiner Stadt-Gebäude, als:
Bau-Reparatur des Rathhauſes, der Stadt-Mauer, Waſſerleitungen, Waſſerbehälter, öffentliche Brunnen, Stein-Pflaſterung, Mühlenbau 2c.

2) Bau auf den Vorwerken, Cämmerey-Güthern.

Nota. Kommen aber Hauptbaue vor, wie z. B. von Mühlen, ſo ſind davon ſpecielle Liſten zu formiren.

3) Bau der Wege, Dämme und Brücken außerhalb der Stadt.

4) Privat-Bau-Ausmeſſung der Privat-Baue, den zuſtehenden Beneficien und Freyheiten, Verabreichung des Holzes und Ziegeln aus den ſtädtſchen Forſten und Ziegeleyen.

Sectio VII.
Policey-Sachen.

Einrichtung, Verwaltung des Policey-Weſens, Anſtellung der Policey-Officianten nach Einführung der Städte-Ordnung.

Nota. In den Städten, wo beſondere Policey-Behörden errichtet ſind.

1) Zufuhre, Herbeyſchaffung der Lebensmittel.
a) Verkehr, Handel mit Getreyde, Ein- und Ausfuhr, Vor- und Aufkauferey deſſelben.

b) Con-

b) Contraventiones wider dieſe Verordnungen.
c) Getreyde-Handels-Concessiones.
d) Anlegung der Getreyde-Märkte.
e) Anfertigung der Nachrichten von Getreyde-Preiſen.

2) Mühlen-Ordnungen, Verhütung und Bevortheilung der Müller beym Mahlwerk, Mühlen-Ordnungen, Diffenzien der Müller unter ſich, wegen Mahlbeeinträchtigung, Mahlzwang.

3) Verkehr und Handel mit andern Lebensmitteln und Victualien, als Federvieh, Butter, Fiſchen, Vor- und Auffauferey, Höcker-Ordnung.
a) Contraventionen wider dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen.
b) Concessiones zum Victualien-Handel.

4) Regulirung des Ellen, Maaß und Gewichts überhaupt.
a) Einführung richtiger Ellen-, Maaß- und Gewicht-Aichtung.
b) Contraventiones dagegen.

5) Brodt-, Bier- und Fleiſch-Taxen.
6) Licht- und Seiffen-Taxen.
7) Wirthshaus-Taxen.
8) Reinigung der Straßen in der Stadt.
9) Straßen-Beleuchtung.
10) Leih-Anſtalten.
11) Feuer-Societäts-Weſen, Cataſtrum.
12) Verhütung der Feuer-Schäden, Feuer-Lösch-Anſtalten, Anſchaffung der Feuer-Lösch-Geräthſchaften ꝛc.
a) Brände ſelbſt, darüber angeſtellte ſummariſche Unterſuchungen.

Nota. Von jedem Brande werden beſondere Acta angelegt.

Sectio VIII.

Commercien- und Handels-Sachen.

1) Viehhandel.
Viehmärkte, Viehhandels-Concessiones, Contraventiones.

2) Flachshandel.
Flachshandels-Concessiones, Contraventiones.

3) Lein-

3) Lein-Saamenhandel.
Concessiones zum Lein-Saamenhandel.
4) Garnhandel, Garnmärkte.
Concessiones zum Garnhandel, Contraventiones.
5) Leinwandhandel.
6) Wollhandel, Wollmärkte.
7) Tuchhandel.
8) Lederhandel.
9) Eiſenhandel.
10) Röthehandel.
11) Tabackshandel.
12) Weinhandel ꝛc.

Sectio IX.

Handwerks- und Innungs-Sachen.

1) Regulirung des Innungs-Weſens überhaupt:
Confirmation der Handwerks-Privilegien, Gewinnung des Meiſterrechts, Fertigung der Meiſterſtücke (Edict d. d. 18. April 1747) Jüngſten-Dienſte.
Abſchaffung der Handwerks-Mißbräuche e. gr. des blauen Montags (Edict d. d. 24. März 1783).
Nachſuchung der Lehr- und Geburtsbriefe und Kundſchaften (Edict den 28ten Februar 1747).
Dispensation von den Wanderjahren (Verord. vom 3. April 1756).
Verpflegung der auf der Wanderſchaft erkrankten Geſellen (Circul. vom 3. April 1789, Publicandum vom 6. Februar 1802 §. 12).
Verhütung des Bettelns der Handwerks-Burſchen (Verordnung vom 3ten September 1786).
Entſcheidung der Zunft-Streitigkeiten (Verordnung vom 9. September 1799).
General-Handwerks-Patent vom 16. November 1731.
General-Zunfts-Artikel von 1739.

2) Spe-

Digitized by Google

2) Specialia von jedem Gewerk, Mittel nach alphabetiſcher Ordnung, als: vom Mittel der Bäcker, Buchbinder, Chirurgen, Drechsler ꝛc.
3) Differenzien der Mittel und Innungen unter ſich wegen Nahrungs-Beeinträchtigung und andere Gegenſtände.
4) Differenzien der ſtädtiſchen Mittel und Innungen mit dem unter der Bann-Meile befindlichen Handwerkern.
5) Bürgerliche Schützen-Gilde.

Sectio X.

Privilegirte, conceſſionirte Gewerke, Nahrungen, die keine Mittels-Corporationes ausmachen.

1) Schauſpieler-Geſellſchaften. 2) Apotheken. 3) Buchdruckereyen. 4) Buchhandlungen. 5) Coffetiers, Billards. 6) Gaſthofs Gerechtigkeiten, Redouten-Conceſſionen. 7) Kramhandel. 8) Leih-Bibliotheken. 9) Commiſſions-Comtoirs ꝛc.

Sectio XI.

Freye conceſſionirte licentirte Gewerbe, als:

Equilibriſten, Marionetten, Kunſt-Taſchenſpieler, mechaniſche Künſte, Vorzeiger fremder Thiere, Leyerſpieler.

Sectio XII.

Fabriquen, Manufacturen.

1) Glashütten. 2) Lederfabriken. 3) Wollen-Tuch-Manufacturen, (Tuch-Reglement vom 19ten May 1765), Wollſpinnereyen. 4) Baumwoll-Manufacturen. 5) Papiermühlen - Lumpenhandlung für dieſelben. 6) Tabacks-Fabriquen.

Sectio XIII.

Handel und Verkehr mit Waaren, auf Jahr- und Wochen-Märkten, Jahrmarkts-Gerechtigkeit.

1) Anlegung der Jahrmärkte item Verlegung.

Digitized by Google

2) Beziehung der Jahrmärkte mit Handwerks- und andern Waaren, Liqueurs ꝛc. dabey vorkommende Streitigkeiten, Jahrmarktsbauden, Standgelder, inſofern ſolche nicht bey Sectio IV. regiſtrirt ſind.
3) Verbotenes Beſuchen ausländiſcher Jahrmärkte. (Verordnung vom 4ten April 1785, 2ten October 1790, 25ten Januar 1797).

Sectio XIV.

Handel mit Waaren außer den Jahrmärkten.

Hauſiren. Hauſir- (Edict vom 2ten December 1750).

1) Licenzſcheine zum Hauſiren.
   a) Mit Kunſtſachen e. gr. mit Kupferſtichen, Landcharten, mechaniſchen optiſchen Inſtrumenten ꝛc.
   b) Mit ordinairen Sachen, als: Hecheln, Siebe, Leinfegen, Scheerenſchleiſen ꝛc.
   c) Hauſiren der Oberſchleſiſchen Juden. (Inſtruction vom 8ten April 1777.)
   d) Contraventiones wider die wegen des Hauſirens erlaſſene Verordnungen.

Sectio XV.

Brandtwein-Sachen.

1) Brau-Sachen.
   a) Brau-Urbar, Ausſchrots-Recht.
   b) Einſendung, Verbeſſerung des Brauweſens.
   c) Bau, Unterhaltung des Brau-Malzhauſes.
   d) Anſetzung der Bräuer, Mälzer, Bierſchröter.
2) Brandtwein-Brennereyen.
   a) Brandtwein-Urbar, dabey vorgekommene Streitigkeiten.
   b) Verpachtung derſelben.
   c) Blaſenzins.

Sectio XVI.

Juden-Sachen.

Sectio

Digitized by Google

Sectio XVII.

Geiſtliche Kirchen- und Schulen-Sachen, Fundationen, Hospital-Armen-Verpflegungs-Sachen. Piae causae.

1) Geiſtliche und Kirchen-Sachen überhaupt.

Alle General-Verordnungen, welche die Religion, Gottesdienſt, Kirchen-Ceremonien, Feyer der Buß- und Feſttage, Hochzeit, Kindtaufen, Begräbniß-Ceremonien betreffen.

a) Evangeliſche Kirchen-Sachen.

Vocation, Beſtellung der Kirchen-Bedienten, Kirchen-Vorſteher, Adminiſtration, Verpachtung der Kirchen-Güther, Pertinenzien, Abnahme der Kirchen-Rechnungen, Unterhaltung der Kirchen-Gebäude.

b) Catholiſche. Nota wie vorſtehend lit. a.

2) Schulen-Sachen.

a) Evangeliſche. Beſtellung der Schulbedienten, Unterhaltung der Schulgebäude.

b) Catholiſche Schulen-Sachen, wie vorſtehet.

3) Fundationes, Stipendien, deren Verrechnung, Austheilung.

4) Hospital-Weſen überhaupt.

Anfertigung der Hospital-Etats.

Nota. Wenn mehrere Hospitäler an einem Orte ſind, ſo können von jedem Acta specialia formiret werden, beſonders wenn die Fonds groß ſind.

5) Adminiſtration, Verpachtung der Hospital-Güther, Pertinenzien.

6) Regulirung des übrigen Armen-Verpflegungs-Weſens.

Armen-Caſſen-Weſen, Wittwen-Vrrpflegungs-Inſtitute, Wayſen-Anſtalten.

Sectio XVIII.

M i l i t a r i a.

1) Servis- und Einquartierungs-Sachen.

2) Fourage- und Brodt-Verpflegungs-Angelegenheiten.

Digitized by Google

3) Werbungs-Sachen.
4) Deſertions-Sachen.
5) Invaliden-Sachen.

Sectio XIX.

General-Landes-Policey-Sachen.

1) Ausrottung, Aufgreiſung der Vagabonds, Zigeuner, Bettler, herumvagirende Müller und Brauerburſchen ꝛc.
2) Vorſichts-Maaßregeln beym Aufenthalt der Ausländer, Eindringens derſelben aus benachbarten Staaten.
3) Landes-Viſitationen.
4) Einziehung, Abführung der zu den Arbeitshäuſern zu liefernden Beyträge.
5) Pflanzung der Bäume auf den Heerſtraßen, Setzung der Wegweiſer.
6) Geſinde-Ordnungen.
7) Trauer-Reglement.
8) Verbotene Hazard-Spiele. (Edict vom 9ten Februar 1787.)
9) Cenſur-Weſen.
10) Medicinal-Weſen, Sanitäts-Anſtalten, Abſchaffung mediciniſcher chirurgiſcher Pfuſchereyen, abergläubiſcher Curen, Arzneyhändler, Olitäten, Krämer.
11) Hebammen-Weſen.
12) Pocken-Impfung.
13) Vorſchriften wegen des Gift-Verkaufs und anderer heftig wirkenden Mittel, Maaßregeln wider den Gebrauch giftiger Pflanzen.
14) Verlegung der Begräbniß-Plätze außerhalb den Städten, Verordnungen wegen des Beerdigens und Ausſtellens der Leichen.
15) Contagionen, Praecautionen wider ſich äußernde anſteckende Krankheiten.
16) Viehſeuchen, Wegſchaffung des todten Viehes von den Landſtraßen, Anlegung der Abdecker-Gruben, Abdeckereyen.

Sectio

Digitized by Google

Sectio XX.

Landesherrliche Regalia.

1) Steuer-Sachen.
2) Acciſe-Sachen.
3) Königliche Zoll-Sachen.
4) Salz-Sachen.
5) Bergwerks- und Hütten-Sachen.
6) Münz-Sachen.
7) Poſt-Sachen.
8) Chargen-Sachen, Stempel-Paragraphen-Weſen.

Sectio XXI.

Landesherrliche Hoheits-Sachen.

Publica.

1) Huldigungs-Sachen, Convocatoria.
2) Landestrauer und Vorbitte für das Königliche Haus.
3) Friedensfeſte.
4) Reiſe-Anſtalten für Königl. Perſonen, Auswärtige Geſandte.
5) Einrichtung der Königlichen Regierungen.
6) Beſtellung des Commiſſarii Loci.
7) Standes-Erhöhungen, Gnaden-Sachen.
8) Emigrations-Sachen.
9) Aufenthalt, Studieren außer Landes, darzu nachgeſuchte Conceſſiones.
10) Königliches Lotterie-Weſen, Verbot in auswärtigen Lotterien zu ſpielen, Privat-Lotterien.
11) Calender-Weſen, verbotene Einfuhr fremder Calender.
12) Collecten-Sachen.
    Nachgeſuchte Collecten, Verbot des Allmoſen-Sammelns, herumziehende Mönche.
13) Intelligenz-Weſen.

No. XXXVII.

Digitized by Google

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 7ten September 1809.

Circulare

wegen der Grundſteuer, welche die Domainen- und Forſtgrund-Stücke bey ihrer Veräußerung übernehmen müſſen.

An ſämmtliche Domainen- und Forſt-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Allerhöchſt befohlen, daß ſämmtliche Domainen-Grundſtücke bey ihrer Veräußerung der in der Provinz auf den Ländereyen haftenden Grundſteuer unterworfen werden ſollen. Hieraus folgt von ſelbſt, daß dieſes auch in Anſehung aller bereits auf Zins erblich ausgethaner Ländereyen der Fall ſeyn muß. Ihr werdet deshalb angewieſen, ſofort mit dem Steuer-Amte des dortigen Creiſes ſich zuſammen zu thun, bey jedem einzelnen Beſitzer ſolchen erblichen Dienſtlandes, die vom 1ſten Juni d. J. an, das auf zu legende Grundſteuer mit dem Steuer-Amte gemeinſchaftlich nach den bekannten ſchleſiſchen Grundſätzen auszumitteln, und das Reſultat zur Genehmigung zu überreichen. Das ausgemittelte Steuer-Quantum iſt ſodann von dem zu reluirenden Grundzinſe abzurechnen, weil es für immer auf dem Grundſtücke haften bleiben, und zur Creis-Caſſe fließen, mithin auch von dem Domainen-Forſt-Etat abgeſetzt werden muß.

Sollte der Zins, was aber kaum zu erwarten iſt, hier und da vielleicht nicht ſo groß als das ausgemittelte Grundſteuer-Quantum ſeyn, ſo muß ſodann auf die Geldausmittelung der von ſolchen Cenſiten etwa mit übernommenen Natural-Präſtationen recurrirt und darüber an Unſere Regierung gutachtlich zur Entſcheidung berichtet werden, was auch bey ſolchen Grundſtücken geſchehen muß, auf welchen bloße Natural-Präſtationen ohne einen beſondern Geldzins haften.

Daß übrigens alle dieſe Grundſtücke künftig auch allen Lieferungen und andern

andern Landesherrlichen oder Commun-Laſten zu unterwerfen ſind, verſteht ſich von ſelbſt; indeß wird es dabey auf den klaren Inhalt der verſchiedenen Erbverſchreibungen ankommen, ob deshalb auch noch vielleicht ein Enthang von den zu reluirenden Grundzinſen oder Natural-Präſtationen wird ſtatt finden müſſen, worüber in jedem vorkommenden Falle ebenfalls an Unſere Regierung gutachtlich zur Entſcheidung zu berichten iſt.

Aus allem dieſem folgt endlich nun zwar ſchon an und für ſich ſelbſt, daß die bereits verfügte Reluitions-Verhandlungen der Grundzinſen nunmehr bloß auf das Reſiduum derſelben nach Abzug der Grundſteuer gerichtet werden können, und die bereits gepflogene oder eingeleitete Verhandlungen darnach abzuändern ſind; indeß haben wir Euch dieß noch ausdrücklich zu erkennen geben wollen. Sind ꝛc. Breslau den 7ten September 1809.

Königl. Preuß Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXVII.

Breslau den 16ten September 1809.

Circulare
wegen Einſendung der Verzeichniſſe der Bücher und Journale von den Leih- und Leſe-Bibliotheken.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zwar nicht Unſere Meinung, bey Cenſur der Schriften, die nicht Zeitungen, Volksſchriften und Tageblätter ſind, itzt ſtrenger als bisher geſetzlich geweſen zu verfahren, oder auf irgend eine Weiſe von den bisher hierin bewieſenen liberalen Grundſätzen abzuweichen; indeſſen iſt es doch nothwendig, die Leih- und Leſe-Bibliotheken der ſtrengſten Aufmerkſamkeit zu unterwerfen. Es iſt daher beſchloſſen worden, die würklich ſchon ver-

Digitized by Google

verbotenen, ſo wie die offenbar anſtößigen Schriften darin zu ſtreichen, und das Ausgeben derſelben mit der bedachtſamſten Rückſicht auf die Zeit-Umſtände möglichſt zu verhindern.

Doch muß aber auch in Abſicht der nicht wirklich verbotenen mit der größeſten Behutſamkeit verfahren, und die Vorſichts-Maasregel auf wirklich obſcöne Schriften, Bilder oder Kupferſtiche, und auf offenbar den Cenſur-Vorſchriften zuwider laufende Schriften beſchränkt werden.

Wir befehlen Euch daher zu dieſem Ende, die Verzeichniſſe der Bücher und Journale von den Leih- und Leſebibliotheken aus den Städten Eures Departements, wo dergleichen exiſtiren, einzufordern, ſelbige nach der Euch hier gegebenen Anleitung zu revidiren, und ſowohl itzt als in Zukunft darnach zu procediren. Sind ꝛc. Breslau den 16ten September 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 4ten November 1809.

Circulare

wegen der von dem Königl. Amte Coſel den an der Oder unterliegenden Aemtern ſchleunigſt zu gebenden Nachricht von dem ſchnell anwachſenden Oder-Waſſer.

An die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Städte und Creiſe.

Da in Rückſicht des öfters im Sommer ſchnell anwachſenden Oder-Waſſers für nöthig erachtet worden, dem Domainen-Amte Coſel, welches dato befehligt worden, dem hieſigen Magiſtrat von dem jedesmal erfolgten Anwuchs des Oder-Sommer-Waſſers unverzügliche Nachricht zu geben, unter Einem auch dato aufzutragen, außer den Aemtern Oppeln, Brieg und Ohlau auch zugleich die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Creiſe und Städte davon zu benachrichtigen, weil dieſe Nachricht dahin abzwecken ſoll, daß

Digitized by Google

daß die an der Oder belegenen Territorial-Beſitzer ſich nicht nur wegen ihrer in Arbeit begriffenen Oder-Baue, ſondern auch wegen ihrer reifen Feldfrüchte darnach arrangiren können: ſo wird dem Krieges- und Steuerrath N. behufs der weiter zu bringenden Wiſſenſchaft an die längſt der Oder belegenen Territorial-Beſitzer der Creiſe (Städte Ihres Departements durch die reſpective Magiſträte), ſobald dergleichen Nachrichten von Coſel eingehen, hierdurch bekannt gemacht. Breslau den 4ten Novbr. 1809.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 27ſten November 1809.

Circulare

wegen ſuspendirter Verfügung in Betreff der den Cattun-Fabrikanten auferlegten Pflicht, die Aechtheit der Farben durch eine Signatur zu bemerken.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Da auf die Vorſtellung der hieſigen Cattundrucker:

> daß ihre Cattune durch die nach der Verordnung vom 19ten September d. J. befohlene vorgedruckte Anzeige der mindern Aechtheit ſolcher Waaren dem ausländiſchen Abnehmer verdächtig würden; daß ferner ausländiſche Drucker und Färber zu einer Angabe, ob die Waare ächt oder unächt ſey, nicht verbunden werden, überdieß aber der ausländiſche Kaufmann und das Publicum auch ſchon wiſſe, welcher Waare das Prädicat ächt, halb ächt und halb unächt zu ertheilen ſey;

dieſe obgleich in Anerkenntniß der Nützlichkeit und Nothwendigkeit derſelben Seitens der Cattundrucker und Druckerey-Unternehmer, wie auch Färber erlaſſene Verordnung in Rückſicht der Verhältniſſe, worin die ſchleſiſchen

Fabrikanten mit den in den übrigen Provinzen des Inlandes und mit den ausländiſchen ſtehen, und damit dem bisherigen Cattunhandel nicht daher Nachtheil erwachſe, und die Fabrikanten dadurch nicht etwa in Verlegenheit geſetzt werden, vor der Hand und bis zu anderweiterer Regulirung der Gewerbe Verhältniſſe zu ſuspendiren befunden werden; ſo wird dem Krieges- und Steuerrath N. hiermit aufgetragen, ſolches den Magiſtråten der Stådte ſeines Departements, (dem Magiſtrat zu Breslau), wo ſich dergleichen Cattun- und Leinwand-Druckereyen befinden, nachrichtlich bekannt zu machen. Breslau den 27ſten November 1809.

Policey-Deputation der Königl. Breslauſch. Regierung von Schleſien.

No. XL.

d. d. Breslau den 30ſten November 1809.

Circulare

wegen einer etablirten Unterſtützungs-Caſſe, zu Penſionirung oder Unterſtützung der hülfsbedürftigen Officianten aus den abgetretenen Provinzen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Råthe und an den Policey-Pråſidenten Streit zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Allerhöchſte Perſon hat mittelſt Cabinets-Ordre vom 10ten Septbr. c. zu beſchließen geruhet, die brodloſen Officianten aus den abgetretenen Provinzen, welche nicht ſogleich untergebracht werden können, durch Wartegelder und Penſionen, in ſo weit die Kråfte der Staats-Caſſen es erlauben, und nicht andere Mittel dazu vorhanden ſind, zu unterſtützen, in ſo fern ſie nehmlich auf Würdigkeit, Dürftigkeit gegründeten Penſions-Anſpruch und Aufenthalt im Vaterlande nachzuweiſen vermögen.

Es wird Euch daher hiermit aufgetragen, über die in Eurem Departement

tement (ſich hier) aufhaltenden brodloſen Officianten, mit Ausſchluß der Juſtiz-Officianten, welche an das Königl. Oberlandesgericht, der Acciſe-, Zoll-, Stempel- und Salz-Officianten, die an die Acciſe- und Zoll-Directionen, und die Poſt-Officianten, welche an das Ober-Poſt-Amt zu verweiſen ſind, ſobald ſie ſich bey Euch melden, nach obigen Beſtimmungen, die nöthigen Recherchen anzuſtellen, und die aufgenommenen Verhandlungen einzureichen, welchen die Beſtallungen, die von dem Miniſterio erhaltenen Zuſicherungen auf Wiederanſtellung und Atteſte ihrer Dürftigkeit, inſofern ſolche nicht notoriſch iſt, beyzufügen ſind.

In der Regel wird ſich aus den Beſtallungen wohl ihr ehemaliges Dienſt-Einkommen ergeben. Sollte dieß aber nicht überall der Fall ſeyn, ſo muß es bey jedem beſonders angegeben, und gehörig nachgewieſen, auch ausgemittelt werden, ob ſie verheyrathet ſind, und ob und wie viel Kinder ſie haben.

Eben iſt in dieſen Verhandlungen zu bemerken, ob ſie ſich zur Wiederanſtellung noch qualificiren, oder vermöge ihres hohen Alters und ihrer körperlichen und geiſtigen Beſchaffenheit dazu nicht mehr geeignet ſind. Uebrigens iſt die Vernehmung dieſer Officianten möglichſt zu beſcheinigen. (An die Steuer-Räthe.) Auch könnet Ihr einem dem Geſuche gewachſenen Mitgliede der Magiſtrate zwar die diesfälligen Recherchen übertragen, jedoch müßt Ihr die eingehenden Verhandlungen genau prüfen, ob ſie vollſtändig ſind, und im entgegengeſetzten Falle ſolche zur Ergänzung des Fehlenden remittiren. Sind ꝛc.

P. M. Auch an die Acciſe- und Zoll-Directionen iſt das Nöthige deßhalb erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. XLI.

d. d. Breslau den 2ten December 1809.

Publicandum

Betreffend die Belehrung der Städtſchen Behörden über der Grenzen ihrer Rechte und Pflichten.

Sämmtlichen Steuerräthen mittelſt Circularis von eben dem Dato bekannt gemacht.

Es iſt mißfällig bemerkt worden, daß ſeit Publication der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 organiſirten ſtädtiſchen Behörden, ſowohl die Magiſträte ſelbſt, als auch vornehmlich die Stadt-Verordneten-Verſammlungen von den Grenzen ihrer Rechte und Pflichten zum öfteren ganz falſche und durchaus verkehrte Anſichten haben. Die Städte-Ordnung beabſichtigt allerdings die Stadt-Communen von der bisherigen vormundſchaftlichen Ober-Aufſicht des Staats zu entbinden, und ſie können daher ohne Zweifel ihre eigene Angelegenheiten ohne Rückfrage bey den Staatsbehörden verwalten, darüber Schlüße faſſen, und ſolche ausführen, inſofern ſolches innerhalb der Schranken der beſtehenden Geſetze geſchiehet.

Dadurch wird aber eines Theils das Ober-Aufſichts-Recht des Staats, welches in dem erſten Tittel der Städte-Ordnung §. 1. u. 2. ausdrücklich vorbehalten worden, ſo wenig ausgeſchloſſen, daß vielmehr jede über die Beſchlüſſe und Verfügungen der ſtädtſchen Behörden bey den vorgeſetzten Staatsbehörden erhobene Beſchwerde, die letztere berechtigt, jene Beſchlüſſe und Verfügungen zu prüfen, und über deren Rechtsbeſtändigkeit zu entſcheiden, ſo wie es ſich überhaupt von ſelbſt verſtehet, daß alle Staatsbehörden den Verfügungen vorgeſetzter Behörden, unbedingten Gehorſam und Unterwerfung ſchuldig ſind; und andern Theils müſſen die Schranken der beſtehenden Geſetze ſo wenig überſchritten werden, daß vielmehr jeder Beſchluß, wodurch ſolches geſchiehet, in ſich nichtig iſt. Namentlich wird oft be-

Digitized by Google

bemerkt, daß ungeachtet der §. 56. der Städte-Ordnung ausdrücklich vorſchreibt: daß der Geldbedarf der Gemeinde, in ſo weit er nicht aus dem Gemeinde-Vermögenbeſtritten werden kann, auf die Stadt-Einwohner vertheilt, und von ihnen aufgebracht werden ſoll, und alſo ganz deutlich nur eine directe Beſteuerung der Stadt-Einwohner ſelbſt nachläßt, von den Stadt-Verordneten-Verſammluugen dennoch allerley indirecte Steuern, z. B. Wege-Brücken-Thor- und andere Zölle, Handels-Abgaben, Conſumtions-Abgaben u. ſ. w., die theils an das Steuer-Syſtem des Staats nachtheilig eingreifen, theils die Laſt der Stadt-Gemeinde ab- und auf andere wälzen, welche gar keine Verbindlichkeit haben, dieſelben tragen zu helfen, erfunden uud beſchloſſen worden. Dies liegt aber ganz außer den Schranken der beſtehenden Geſetze und ihrer Befugniſſe, und die Königliche Breslauſche Regierung für Schleſien nimmt daher hiervon Veranlaſſuug die ſtädtiſchen Behörden hierauf nochmals aufmerkſam zu machen, um nichtige Beſchlüſſe und Verfügungen, und dadurch auf allen Seiten Verdruß und unangenehme Verwickelungen zu verhüten.

Breslau den 2ten December 1809.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. XLII.

d. d. Berlin den 17ten März 1810.

Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungs-Weſen.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau den 28. März 1810.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen rc. rc. wollen die in Anſehung des Servis- und Einquartierungs-Weſens Statt findenden weſentlichen Mängel, welche einer Seits, beſonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Beläſtigungen verurſachen, andrer Seits für das Militair

tair Verlegenheiten herbeiführen, abgeſtellt wiſſen und verordnen deshalb folgendes:

I.

Ueber den Anſpruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1) In der Anlage A iſt der den Officieren, nach Verſchiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militair-Perſonen, den Unterſtabs-Officianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Perſonal zu gewährende Wohnungs- und ſonſtige Gelaß genau beſtimmt.

2) Es darf von Seiten der Quartier-Berechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert; eben ſo wenig aber auch dieſen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß ſie ſich, wenn der vorſchriftsmäßige Gelaß zu beſchaffen iſt, willkührliche Beſchränkungen gefallen laſſen ſollen.

3) Das etwannige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht (Beilage A. Abſchnitt I. und II. Nr. 1. bis 11. incl.)

4) Die Quartiere müſſen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf ſeine Dienſtverrichtungen möglichſt bequem gelegen und in bewohnbarem Zuſtande ſeyn; auch, ſo weit es angeht, in den unteren Etagen angewieſen werden. Sonſtige Einwendungen z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk ſich befinden, nur ein Theil derſelben die Ausſicht nach der Straße hat, Geſindeſtuben abgeſondert liegen und dergleichen mehr, ſind unſtatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfniſſe ſind:

a) Holz in dem Maaße, daß für die 6 Winter-Monate vom October bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, ſo regulirt der Betrag ſich nach den üblichen Verhältniſſen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu I beigefügten Tableau für jede Abtheilung die Quantität des Brenn-Materials in den gewöhnlichen Holzmaaßen zu berechnen und von den Reſultaten ſowohl den Militair-Behörden in ihren reſp. Geſchäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den

Digitized by Google

Den Kommunen der Garniſon-Städte bleibt es überlaſſen den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beſchaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anſpruch zu nehmen.

Die einquartierten Officiere ꝛc. müſſen das Holz auf der Ablage oder dem Holz-Markte ihres Garniſon-Orts (jedoch nicht auſſerhalb deſſelben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige beſorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderm Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältniſſe zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brenn-Materials ſoll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit ⅙ geſchehen und zwar jedesmal ſpäteſtens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung ſelbſt haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Perſon und auſſerdem in dem Quartier eines Staabsofficiers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4: eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerſtellen; dieſe nach der Beſtimmung zu 7.

c) Meubles. In dieſer Beziehung kommen blos die Bedürfniſſe für Feld-Quartiere in Betracht. Luxus und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher ſchlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger ſollen ſich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stuben-Geräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfniſſe, die befriedigt werden müſſen, ſind für jede Stube:

1 Tiſch mit einem Behältniß zum Verſchließen, welches jedoch bei mehreren Tiſchen in den größern Quartieren nur bey einem derſelben nöthig iſt;

4 Stühle,

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältniſſen, die verſchloſſen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Auſſerdem bey den unter dem I. Abſchnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigſtens 4 Stühle und

Digitized by Google

2 Tiſche mehr. Desgleichen in dem Bureau-Gelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beſchaffenheit der Meubles läßt ſich eine allgemein paſſende Vorſchrift nicht aufſtellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er ſelbſt im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Anſehung der Bedienten-Stuben finden die Beſtimmungen zu 7 Anwendung.

6) Den Unterofficieren, imgleichen den Regiments-Tambouren bey der Infanterie und Stabs-Trompetern bey der Cavallerie, ſo wie den Compagnie- und Eskadron-Chirurgen und den denſelben im Range gleich und nachſtehenden anderen wirklichen Militair-Perſonen dürfen nicht beſondere Stuben zur Wohnung angewieſen werden.

Sie müſſen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt ſind, an einem geſunden Orte im Hauſe liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden ſeyn.

Die Belegung der Kammern, rückſichtlich der Perſonenzahl, iſt nach Maaßgabe des Raums zu beſtimmen; es ſind aber in keinem Falle mehr als 4 Perſonen in einer Kammer unterzubringen. Bey den beweibten Soldaten ꝛc. (Beilage A. Abſchnitt II. Nr. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Perſon gleichgeachtet. Dieſe Quartier-Berechtigung der Soldaten-Familien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und überhaupt in Anſehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem 1ſten Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieſer Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militair-Perſonen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinder-Servis Anſpruch.

7) An Geräth iſt für 1 Kammer erforderlich:

1 Tiſch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Perſon 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Monti-

rungs-

Digitized by Google

rungsſtücke; die gehörige Anzahl Lagerſtellen, nach der Perſonenzahl. Dieſe müſſen reinlich ſeyn und aus 1 Bettgeſtelle nebſt Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkiſſen, 1 Betttuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette beſtehen. Bettwäſche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechſelt. Wöchentlich iſt ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann ſollen nicht in einem Bette liegen.

8) Am Tage hält ſich die Einquartierung in des Wirths Wohnſtube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenoſſen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinſchaftlichen Benutzung brennt. Iſt dieſe Einrichtung mit den häuslichen Verhältniſſen des Quartiergebers nicht vereinbar: ſo muß derſelbe eine beſondere Stube anweiſen und im Winter deren Heizung beſorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Cavalleriſt bedarf im Winter bey der Abfutterung ſeines Dienſtpferdes Licht und dieſes hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfniſſes zu geben.

10) Die Einquartierung muß ſich ſo einrichten, daß ſie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trink-Geſchirr, imgleichen Waſchgeräthſchaften herzugeben hat — und dazu ſo wie zum waſchen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11) Im vorſtehenden (zu 6 bis 10) iſt zunächſt der Anſpruch des Soldaten beſtimmt, und darnach werden den Unterofficieren, den Regiments-Tambouren und Staabs-Trompetern, den Compagnie- und Eskadron-Chirurgen und allen denſelben im Range gleichſtehenden anderen wirklichen Militair-Perſonen, mit Rückſicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartier-Bedürfniſſe angemeſſen zu gewähren ſeyn. Diejenigen Perſonen, welche Dienſtpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tiſches mit einer Schublade zum Verſchließen.

12) Unverheirathete Soldaten ſollen nicht mit Beweibten zuſammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Compagnie oder Eskadron iſt ein zuſammenhängendes Quartier-Revier zu beſtimmen.

Digitized by Google

14) Den Cavalleriſten vom Wachtmeiſter abwärts muß Stallung angewieſen werden. Die in dieſen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utenſilien ſind:

1 Eymer
1 Futterſchwinge
1 Schauffel
1 Handlaterne
1 Halfterkette für jedes Pferd
1 Miſtgabel
1 bis 2 Beſen.

Deren Unterhaltung beſorgt der Wirth und demſelben gehört dafür der Dünger. Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

15) Die Natural-Einquartierung ſoll, ſo weit ſie eingetreten iſt, überall bis Oſtern dieſes Jahres fortdauern.

16) Von dieſer Zeit ab aber haben die Officiere, andere wirkliche Militair-Perſonen bis zum gefreyten Corporal und Regiments-Schreiber, mit Einſchluß derſelben, die Unterſtabs-Officianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Perſonal für ihr Unterkommen ſelbſt zu ſorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geld-Entſchädigung, worüber weiter unten das Nähere beſtimmt werden wird, nicht zureichend ſeyn, um daraus die Ausgabe für ein vorſchriftsmäßigeres Quartier und ſämmtliche Quartier-Bedürfniſſe zu beſtreiten: ſo muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungs-Weſen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Serviſes, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfniſſe übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuſchuſſes ſich vereinigen.

18) Bey Garniſon-Veränderungen und Verſetzungen einzelner Perſonen iſt ſtets in der neuen Garniſon bis zur nächſten Miethszeit Natural-Quartier anzuweiſen.

19)

Digitized by Google

19) Vom Unterofficier incl. des Regiments-Tambours bey der Infanterie und Stabs-Trompeters bey der Cavallerie, auch der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen abwärts findet fortwährend Natural-Einquartirung ſtatt. Wenn indeß einzelne Perſonen aus dieſer Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen ſich ſelbſt einmiethen wollen: ſo ſoll ihnen das, inſofern ſie ſich nur in dem Compagnie-Revier unterbringen, unbedingt freyſtehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungs-Weſen, um das eigene Einmiethen der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheyratheten Soldaten, Unterofficiere ꝛc. zu befördern, mit dieſem beſondern Uebereinkommen, wegen Servis-Zuſchüſſe, abſchließen.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derſelben verpflichteten Wirthe iſt auf alle Weiſe zu begünſtigen. Es kommt dabey nur darauf an, daß den Beſtimmungen zu 6 bis 14 Genüge geleiſtet wird. Außerdem darf die Anordnung ſelbſt nicht anders als mit Zuſtimmung des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwiſſen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

III.
Ueber Garniſon-Einrichtungen.

21) Hierher gehören
a) Lazarethe,
b) Wachen nebſt Arreſt-Stuben,
c) offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garniſonen,
d) Pulver-Behältniſſe,
e) Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths,
f) Militair-Handwerks-Stuben,
g) Montirungs-Kammer,
h) Proviant- und Fourage-Behältniſſe,
i) Stallgebäude,
k) beſondere Ordonnanz-Häuſer in den großen Ordonnanz-Stuben in den mittlern und kleinen Städten.

Digitized by Google

22) Die in bequartierten Städten vorhandene Gebäude der Art, nebſt den vorräthigen Utenſilien werden der Commune zur beſtimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlaſſen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, ſo wie auch den fehlenden Gelaß ſowohl, als das erforderliche Geräth oder deſſen Complettirung hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu beſorgen und zu beſchaffen.

24) Was die Lazarethe betrifft, ſo müſſen alle Bedürfniſſe, mit Ausnahme der Beköſtigung und mediciniſchen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garniſon-Städten beſorgt werden.

Die Anlage B. giebt eine möglichſt vollſtändige und ſpecielle Ueberſicht der diesfälligen Leiſtungen.

25) Eine gleiche Nachweiſung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufſatz, rückſichtlich der Wachen.

26) Den Stadtgemeinen ſollen auf ihren Antrag auch Kaſernen, wo dergleichen vorhanden ſind, nebſt allen vorräthigen Utenſilien, unentgeldlich überlaſſen werden. Sie müſſen deren Inſtandſetzung, ſo wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können dieſe Gebäude demnächſt zur Unterbringung der Garniſon oder eines Theils derſelben, je nachdem der Raum es geſtattet, benutzen.

27) Die Leiſtungen für das Militair, welches in Kaſernen einquartirt wird, beſtimmen ſich nach den Vorſchriften des 1ſten Abſchnitts.

28) Bey den Kaſernen-Wirthſchaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, beſonders auch in Anſehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeſchirrs unter Zuziehung der Compagnie-Chefs, überlaſſen.

29) Die Utenſilien zum gemeinſchaftlichen Gebrauch der Kaſernen-Einquartierung ꝛc. ſind in der Beylage D. verzeichnet.

30) Unverheyrathete und verheyrathete Soldaten müſſen in den Kaſernen ganz von einander abgeſondert werden.

31) Die zu 29 erwähnte Nachweiſung giebt zugleich eine Ueberſicht von den Utenſilien und Einrichtungen beſonderer Stallgebäude.

IV.

Digitized by Google

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Serviſes, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holz-Preiſen in einem richtigen Verhältniß ſteht, ſo ſollen die in der Anlage A (§. 1.) mit Unterſcheidung der Infanterie und Cavallerie für

a) große } Städte
b) mittlere und kleine }

aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommer-Monaten April bis September incl. wird ¼ des angenommenen Servis-Betrags einbehalten, und dieſes iſt, damit die Heitzungs-Koſten gedeckt werden, auf die 6 Winter-Monate October bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garniſon-Städten für Lazarethe, Wachen und andere Garniſon-Einrichtungen gewährt werden, ſind in den Beylagen A. B. und C. (§. §. 1. 24, und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kaſernen und die Befriedigung aller Bedürfniſſe in denſelben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die beſtimmten Sätze des Serviſes und der andern Vergütungen für einzelne Garniſon-Städte nicht zureichend ſeyn: ſo haben die Communen derſelben die erforderlichen Zuſchüſſe in ſich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Feſtſetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geſchehen muß.

V.

Ueber die Mittel zur Beſtreitung der Ausgaben.

36) Nach den im Vorſtehenden enthaltenen Feſtſetzungen ſoll der Geldbedarf ſofort ausgemittelt und auf ſämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahr 1805—1806 aufgebrachten Servis-Betrages repartirt werden. Eben ſo geſchieht die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche ſo lange, bis im Ganzen eine ander-

weite

Digitized by Google

weite Abgaben-Regulirung eintreten kann, das Servis-Bedürfniß allein befriedigen müſſen.

37) Den Städten bleibt es überlaſſen, jede für ſich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beytrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beſchlüſſen der Stadtverordneten-Verſammlungen, die bisherigen Servis-Anlagen benutzt, oder andere Vertheilungs-Grundſätze angenommen werden.

38) Von den Städten wird der ausgeſchriebene Servis-Betrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Servis-Caſſen abgeführt und die Regierungen überweiſen aus dieſen den bequartierten Städten, auf den Grund vollſtändiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Ueberſchüſſen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militair-Beſatzung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, werden den ſtärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausreichen, das Deficit deckende Zuſchüſſe gewährt. Darüber hat das Miniſterium des Innern zu disponiren, und dieſe Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abſchluß von der Haupt-Servis-Caſſe, mit Bemerkung der gegenſeitigen Provinzial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen laſſen.

40) Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Erſparungen bey den Ausgaben Beſtände verbleiben: ſo werden den Contribuenten Freymonate bewilligt werden.

VI.

Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Weſens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Weſens wird in jeder bequartierten Stadt eine zuſammengeſetzte Magiſtrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Dieſe ſoll beſtehen:

a) in großen Städten aus 2 Magiſtrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten,

b) in

b) in mittlern und kleinen Städten aus 1 Magiſtrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

43) Derſelben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magiſtrāte und Stadtverordneten-Verſammlungen es angemeſſen finden, die Bezirks-Vorſteher oder beſondere Servis-Verordnete zugeordnet.

In Anſehung der Wahl und Beſtätigung von Servis-Verordneten iſt eben ſo zu verfahren, wie bey den Bezirks-Vorſtehern (§. 163. der Städte-Ordnung.)

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Weſen iſt dem der andern Magiſtrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie ſollen jedoch rückſichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, ſo weit ſolcher ihnen von den Regierungen überwieſen wird, alſo nicht von extraordinairen Zuſchüſſen der Stadtgemeine die Rede iſt, mit den Regierungs-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung ſtehen, dieſen monatlich Rechenſchaften und Liquidationen einreichen und von denſelben die darauf Bezug habende Ordres und Anweiſungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Weſen bey ihrer Geſchäftsführung die allgemeinen Beſtimmungen der Städte-Ordnung und dieſes Regulativs genau zu befolgen.

46) In den nicht bequartierten Städten darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magiſtrāte, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollſtändige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten ſind, beſorgen daſelbſt die Einhebung des Serviſes und deſſen Ablieferung an die Provinzial-Servis-Caſſe.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militairs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Weſens.

47) Das Militair hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und

Digitized by Google

und Einquartierungs-Weſens und am wenigſten darf irgend eine Militair-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen ſelbſt anordnen. Bloße Perſonen-Vertauſchungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewieſen hat, können die Compagnie-Chefs einſeitig vornehmen, ſie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garniſon ſoll einen Repräſentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garniſon-Chef ernannt wird, und, ohne beſondere Remuneration, die Garniſon in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bey der Deputation durch perſönliche Rückſprache mit dem bey derſelben vorſitzenden Magiſtrats-Mitgliede vertritt. Beyde müſſen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Conferenz treten und bey beſonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch außerdem zuſammen kommen.

49. Zu ihrer gemeinſchaftlichen Berathung gehören:

a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Companie- und Eskadron-Reviere betreffen.

b) Alle Beſchwerde-Sachen zwiſchen Militair-Perſonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Weſen angehen.

Wenn ſie in einzelnen Fällen verſchiedener Meinung ſind: ſo wird der Gegenſtand zur weiteren Behandlung von dem Garniſon-Repräſentanten an den Chef der Garniſon und Seitens der Servis-Deputation an den Magiſtrat, oder, falls eine beſondere Polizei-Behörde am Orte iſt, an dieſe; von denſelben aber, bey entſtehender Vereinigung, an ihre vorgeſetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch ſie verſchiedener Meinung ſind, die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern und des allgemeinen Krieges-Departements zu extrahiren haben.

Einſtweilige Anordnungen, die erforderlich ſind, muß rückſichtlich des Militairs der Garniſon-Repräſentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlaſſen, und dieſe rückſichtlich der Bürger auf des erſteren Antrag einleiten. Jeder — der Garniſon-Repräſentant

tant und das vorſitzende Mitglied der Deputation — iſt für nachtheilige Folgen etwanniger Vernachläßigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

50) Die beſonderen Servis-Einrichtungen einzelner Städte ceſſiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher iſolirt waren, in die allgemeine Servis-Societät ſämmtlicher Städte.

51) Perſönliche Exemtionen werden ferner ſo wenig in Anſehung der Einquartierung als der Servis-Abgabe berückſichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Beſtimmungen der Städte-Ordnung uneingeſchränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarſchällen, welche in Activität ſind, ſo wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müſſen beſondere, anſtändig meublirte Häuſer zur Wohnung angewieſen werden. Die Miethen und ſämmtliche Koſten der Einrichtungen erfolgen aus den geſammten Servis-Einkünften.

53) Commandirte Officiere und andere Militair-Perſonen behalten in ihrer Garniſon, wenn die Dauer der Abweſenheit aus derſelben unbeſtimmt iſt, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten überſteigt, Natural-Quartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo ſie ſich auf Commando befinden, Natural-Quartier, jedoch bey 2 und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorſchriftsmäßigen Gelaſſes, nebſt den beſtimmten Quartier-Bedürfniſſen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Servis-Kaſſe.

54) Wenn einzelne Militair-Perſonen Dienſtwohnung erhalten: ſo wird der vierte Theil des Serviſes auf die Quartier-Bedürfniſſe vergütet, ein Viertel derſelben nach den näheren Beſtimmungen im §. 32. zum Holzankauf verwendet, und der Reſt, alſo die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Beſtreitung der Ausgabe für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anſpruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungs-Laſt in den Garniſon-Städten ſoll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garniſon oder eines Theils derſelben, je nachdem es für den Zweck erforderlich iſt, ſtatt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Weſen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwiſchen derſelben und dem Repräſentanten der Garniſon unter Zuſtimmung des Garniſon-Chefs verabredet. Dieſe darf nicht verſagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garniſonen in den Feſtungen, die von den Städten abgeſondert liegen, wird der Betrag des Serviſes und der andern Vergütungen für Garniſon-Bedürfniſſe der 3ten Diviſion des allgemeinen Krieges-Departements zur Dispoſition geſtellt, welche das Weitere zu beſorgen hat.

57) Die auf halbem Sold ſtehenden Officiere und Unterſtabs-Officianten haben von Oſtern d. J. keinen Anſpruch auf Natural-Quartier, ſondern nur in ſo fern ſie ſich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewieſenen Wohnort aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In Anſehung dererjenigen Officiere, welche, ohne feſte Dienſtanſtellung ganzes Tractament beziehen, findet die in dem vorſtehenden §. 57. wegen des Natural-Quartiers, enthaltene Feſtſetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis iſt denſelben aber nach den jetzt beſtimmten Sätzen von dem nächſtuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bey Garniſon-Veränderungen auf unbeſtimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militair ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Officiere vom Stabs-Capitain und Stabs-Rittmeiſter abwärts, den Unterſtabs-Officianten und allen wirklichen Militair-Perſonen, bis zum Regimentsſchreiber mit Einſchluß deſſelben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten beſtimmten Serviſes fortgezahlt werden. Die Familien der Unterofficiere

und

und Soldaten und der übrigen mit denſelben in gleichen Range ſtehenden Militair-Perſonen behalten bis zur nächſten Miethszeit Natural-Quartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der beſtimmte Frauen- und Kinder-Servis. Auſſerdem iſt in den Garniſon-Städten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Montirungs-Stücke, Regiſtraturen und andere Effecten des Militairs erforderliche Gelaß anzuweiſen und nach Maasgabe des Betrags der Ausgaben für alle dieſe Bedürfniſſe beſtimmt ſich in Kriegeszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche ſie jedoch auf die Familien der ſchon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet geweſenen Militair-Perſonen beſchränkt, dauert in vorkommenden Fällen ſo lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garniſonen bezogen werden.

60) Die auf ihre Lebenszeit angeſtellten bisherigen Servis-Officianten werden penſionirt. Es kommen dabey die in Anſehung der, bey Einführung der verbeſſerten Verfaſſung des ſtädtiſchen Gemein-Weſens ausgeſchiedenen Magiſtrats-Perſonen beſtimmten Grundſätze in Anwendung und die Penſionen erfolgen aus der Provinzial-Servis-Kaſſe.

Nach dieſem Regulativ, wodurch die beſtehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, iſt vom 1ſten April d. J. überall zu verfahren, und Seine Königliche Majeſtät befehlen dem Miniſterium des Innern, ſo wie auch dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige deshalb ohne Anſtand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Altenſtein. Dohna. Scharnhorſt.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 25ten März 1810.

Circulare

Betreffend die außer den beſtimmten Bürgerrechts-Geldern noch zu erhebenden Sporteln.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Das Königliche hohe Miniſterium des Innern hat feſtzuſetzen befunden: daß außer dem beſtimmten Bürgerrechts-Gelde, auch noch für die Verhandlungen und Ausfertigungen wegen der Annahme zum Bürgerthume, die ſonſt üblich geweſenen Sporteln eingezogen werden können.

Dem Krieges- und Steuerrath N. dem Magiſtrat zu Breslau ꝛc. wird ſolches daher hiermit bekannt gemacht, um ſich darnach zu achten.

Breslau den 25ten März 1810.

Policey-Deputation der Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XLIV.

d. d. Berlin den 1ten April 1810.

Königl. Cabinets-Ordre.

Wegen Verfertigung und dem Handel aller Arten hölzerner Schuhe auch der mit Leder überzogenen.

An die Regierung zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach der Cabinets-Ordre vom 29ten v. M. iſt die Verfertigung

Digitized by Google

gung aller Arten hölzerner Schuhe auch der mit Leder überzogenen und der Handel damit Jedermann frey gegeben. Ihr werdet beauftragt, dieſe höchſte Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 1ten April 1810.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Special-Befehl.

Dohna.

Abſchrift hiervon den Krieges- und Steuer-Räthen und dem Magiſtrat zu Breslau.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. XLV.

d. d. Breslau den 9ten May 1810.

Circulare

Betreffend die Unterbringung und Unterſtützung der hülfsloſen Kranken in den Dörfern.

An ſämmtliche Landräthe.

Um die ganz hülfloſen Kranken unter den Armen auf dem Lande möglichſt zu unterſtützen, und ihre Geſundheit ohne Verzug wieder herzuſtellen, iſt dringend nothwendig, daß, wo möglich in jedem Dorfe eine reinliche geräumige, und mit der erforderlichen Lagerſtätte verſehenen Stube, zur Aufnahme derſelben ausgemittelt werde.

Die von dem Creis-Phyſikus oder nähern Aerzten, oder unter Aufſicht derſelben von den Chirurgis zu beſorgende Kur und Verpflegung kann nur aus dem Armen-Fonds der Gemeine beſtritten werden. Es muß daher diejenige Aufmerkſamkeit auf genannte Fonds gewandt werden, daß ſie im Stande ſind, die diesfälligen Koſten zu tragen, zu deren Verminderung ſobald die Berichte hierüber eingegangen ſind, das Medicinal-Perſonale

auf

Digitized by Google

auf die Armen-Pharmacopoe des Herrn Staatsraths Hufeland angewieſen werden wird. Breslau den 9ten May 1810.

Policey-Deputation ꝛc.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 11ten Auguſt 1810.

Circulare

Wegen Ertheilung ſchleuniger Nachrichten bey wichtigen Vorfällen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Dem Krieges- und Steuer-Rath N. wird aufgegeben, die Magiſträte ſeiner Departement-Städte dahin anzuweiſen, daß ſelbige von jedem wichtigen Vorfalle ihm ſofort uns nöthigenfalls per Expreſſen Nachricht geben, und nicht erſt den Termin zur Erſtattung des Zeitungs-Berichts abwarten.

Damit von ihm ſofort anhero Anzeige gemacht, und in jedem Fall ſowohl von ihm, als der Königlichen Regierung die etwa erforderlichen Veranſtaltungen und Einleitungen ohne allen Zeitverluſt getroffen werden können.

Es verſtehet ſich dabey, daß die Magiſträte jedes vorzüglich wichtige Ereigniß gleichzeitig der Königl. Regierung ohne Zeitverluſt anzeigen müſſen, damit ja keine Zeit in dergleichen ſchleunigen und dringenden Fällen ungenutzt vorbeyſtreiche. Breslau den 11ten Auguſt 1810.

Policey-Deputation der Königl. Breſl. Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. XLVII.

d. d. Breslau den 14ten October 1810.

Circulare

Daß kein Jude und keine Jüdin eher zur Taufe angenommen werden ſoll, als bis dazu die Erlaubniß von der Regierung ertheilet worden.

An ſämmtliche Superintendenten.

Auf den Grund eines hohen Miniſterial-Reſcripts vom 25ten September 1810 wegen Verhütung der hin und wieder bey den Judentaufen noch bemerkten Mißbräuche wird hierdurch dem Superintendenten N. N. aufgegeben, ſämmtliche denſelben untergebene Geiſtlichkeit wiederholt anzuweiſen:

keinen Juden und keine Jüdin eher zur Taufe anzunehmen, als bis dazu die Erlaubniß der unterzeichneten Regierungs-Deputation eingeholt und von derſelben ertheilt worden, vielmehr iſt dergleichen moſaiſchen Glaubens-Genoſſen zu eröffnen, daß die Erlaubniß zur Taufe von der obern geiſtlichen Behörde nur dann ertheilt werden wird, wenn die einzuholenden Erkundigungen über ihren ſittlichen Lebenswandel und über die wahrſcheinlichen Motive ihrer beabſichtigten Confeſſions-Veränderung für ſie günſtig ausgefallen ſind.

Breslau den 14ten October 1810.

Geiſtliche und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. XLVIII.

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 26ten November 1810.

Circulare

Betreffend die Abſchoß-Freyheit und Vermögens-Exportationen nach dem Königreich Weſtphalen.

An ſämmtliche Land-, Krieges- und Steuer-Räthe.

Da nunmehr durch eine Allerhöchſte Verordnung d. d. Berlin den 25ten October 1810 feſtgeſetzt worden, daß die Erbſchafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen preußiſchen Provinzen in das Königreich Weſtphalen ganz frey von Abzug, Abſchoß und Nachſteuer, auch ſonſtigen Abgaben, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Cammern oder Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zuſtehn, geſchehen ſolle, ſo hat der Hr. Landrath, des N. Creiſes, die reſp. Guthsbeſitzer (pon. bey den Steuer-Räthen die Magiſträte der Städte ſeines Departements) hierauf aufmerkſam zu machen. Breslau den 26ten November 1810.

Policey-Deputation der Königl. Regierung von Schleſien.

Copia.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, da Seine Majeſtät der König von Weſtphalen, unter dem 18ten März 1809, ein Dekret erlaſſen haben, wodurch im Königreich Weſtphalen das Recht des Abſchoſſes, der Nachſteuer, und überhaupt des Abzuges, welches man bisher nicht nur von dem Vermögen der Einwohner, die ſich im Auslande nieder ließen, und ſelbiges mit ſich führten, ſondern auch von dem außerhalb Landes gehenden Erbſchaften und Legaten zu erheben pflegte, in Anſehung aller derjenigen fremden Länder aufgehoben wird, in welchen erwieſenermaßen eine gleiche Befreyung denen zugeſtanden iſt, welche ihr Vermögen oder die ihnen anheim fallenden Erbſchaften und Legate in den weſt-

Digitized by Google

weſtphäliſchen Staaten einführen wollen; ſo wollen und verordnen Wir hiermit: daß die Erbſchaft-, Vermächtniß- und Vermögens-Exportationen aus allen Unſern Provinzen in das Königreich Weſtphalen ganz frey von Abzug, Abſchoß und Nachſteuer auch ſonſtigen Abgaben, ohne Unterſchied, ob die Erhebung dem Fiscus oder Communen und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten zuſtehe, geſchehen ſollen.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und von Unſern Behörden nach ſolcher genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin den 25ten October 1810.

L. S. Friedrich Wilhelm.

Hardenberg, Golz, Dohna, Kircheiſen.

Nota. Dieſe Allerhöchſte Verordnung vom 25ten October d. J. iſt auch durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 16ten December 1810.

Circulare

Wegen der Gewerbe-Streitigkeiten, die auf einem Grundſtück haften.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Nach dem §. 17. des Gewerbeſteuer-Reglements vom 2. November 1810, ſoll in denjenigen Oertern, wo itzt Gewerbe-Streitigkeiten Statt finden, welche auf einem Grundſtück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung ſtehen, die aber dennoch in den Hypotheken-Büchern eingetra-

Digitized by Google

gen ſind, eine billige Entſchädigung für die bisher Berechtigten regulirt werden.

Zu dem Ende iſt eine Nachweiſung der oben bezeichneten Gewerbe-Gerechtigkeiten nach den Gattungen denſelben nothwendig, unter der Angabe:

des letzten Erwerbs-Preiſes mit Beyfügung des Jahres der darauf eingetragenen Schulden.

Der Herr Krieges- und Steuer-Rath N. hat dergleichen Nachweiſungen von den Departements-Städten zu erfordern, und ſolche nach gehöriger Prüfung mit Beyfügung eines Gutachtens der abzumeſſenden billigen Entſchädigung anhero einzureichen. Breslau den 16ten December 1810.

Königl. Preuß. Regierung von Schleſien.

No. L.

d. d. Breslau den 8ten Januar 1811.

Circulare

wegen Umfaſſung der Brunnen mit einem 39 Zoll hohen Umſchroote.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Es hat ſich in dem Dorfe Kottwitz, Breslauſchen Creiſes, im Monat December v. J. durch einen ſehr niedrigen Brunnen-Umſchroot das Unglück zugetragen, daß die verehelichte daſige Kretſchmerin Piſchke in dieſen Brunnen hineingeſtürzt und den Hals gebrochen hat.

Ob nun zwar die Königliche Regierungs-Policey-Deputation vorausgeſetzt, daß in Folge des Circularis vom 12ten Februar v. J. nicht nur ſowohl die zeither vorhandenen, als auch die ſeit dem erlaſſenen Publicando von neuem gefertigten Brunnen-Umſchroote eine dergleichen Höhe haben würden, als zu einer vollkommenen ſichern Brüſtung erfordert wird, ſo hat der hier Eingangs gedachte Umſchroot doch nur kaum eine Höhe von 1¼ Elle enthalten.

Um

Um nun mehrere dergleichen Unglücksfälle, welche bey ſo niedrigen Brunnen-Umfaſſungen leicht durch Entgehung des haltenden Gleichgewichts entſtehen können, möglichſt zu verhüten; ſo hat der Herr Landrath N. in ſeinem unterhabenden Creiſe mit Strenge darauf zu halten, daß jeder niedrige und Gefahr drohende, annoch alldort befindliche Umſchroot bey Vermeidung der Straſe von 1 Rthlr. unverzüglich umgeändert und wenigſtens zu einer Höhe von 1 Elle 15 Zoll Schleſiſch gebracht werde. Wie dieſem nun genüget worden, hat der Herr Landrath nach Verlauf von 6 Wochen anhero zu berichten. Breslau den 8ten Januar 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

Abſchrift den Herrn Krieges- und Steuerrath N. — zur Nachricht und Achtung. Breslau den 8ten Januar 1811.

Policey-Deputation ꝛc.

No. LI.

d. d. Breslau den 12ten Januar 1811.

Circulare

wegen der in dem Edict vom 2ten Novbr. 1810 den Gewerbe-Gerechtigkeit-Beſitzern zugeſicherten Entſchädigung.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Zur gründlichen Beurtheilung der im Edict vom 2ten Novbr. a. pr. zugeſicherten billigen Entſchädigung der in Breslau und Schleſien Gewerbe-Gerechtigkeiten-Beſitzer iſt es nothwendig:

a) die Durchſchnitts-Preiſe von jeder Gattung dieſer Gerechtigkeiten vom Jahre 1740, ſo wie

b) die Summa der auf dieſen Gerechtigkeiten gegenwärtig hypothecirten Schulden,

c) des jeßigen in den Hypothekenbüchern eingetragenen Werths derſelben möglichſt genau und vollſtändig zu wiſſen.

Der Krieges- und Steuerrath N. (Magiſtrat) hieſelbſt erhält daher den Auftrag, vorſtehenden Desideratis zu genügen, und die verlangten Nachrichten in Tabellenform wo möglichſt binnen 4 Tagen, da die Umſtände eine Beſchleunigung der Sache erfordern, unausbleiblich einzuſenden.

Breslau den 12ten Januar 1811.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LII.

d. d. Breslau den 12ten Januar 1811.

Circulare

wegen des Gebrauchs des 8 oder 2 Gr. Stempels zu den Reiſe-Päſſen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Es iſt Allerhöchſten Orts auf eine wegen des Gebrauchs des 8 oder 2 Gr. Stempels zu den Reiſe-Päſſen gemachte Anfrage die Beſcheidung dahin gegangen, daß, da hierbey nach dem neuen Stempelgeſeße die Vermögens-Umſtände des Extrahenten in Betracht kommen, und ſich keine allgemein paſſende Beſtimmungen hierüber geben laſſen, die diesfällige Entſcheidung für alle Fälle der Beurtheilung der Policeybehörde überlaſſen bleiben ſoll, jedoch hierbey mit Glimpf und Umſicht zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen immer der 2 Gr. Stempel zu adhibiren ſey.

Für die Ausfertigung eines mit dieſem Stempel verſehenen Paſſes dürfen übrigens keine Sporteln, ſelbſt nicht einmal Schreibgebühren, angeſeßt werden.

In Anſehung der im Auslande ausgeſtellten Päſſe findet keine Stempelung ſtatt. Die Vorſchriften des neuen Stempelgeſeßes treten, ſo wie über-

überhaupt, namentlich auch bey den Reiſe-Päſſen vom 1ſten d. M. an, in Wirkſamkeit.

Durch daſſelbe iſt auch rückſichtlich der Strafen wegen des unterlaſſenen Gebrauchs des Stempels das Nöthige beſtimmt worden. Uebrigens werden rückſichtlich des Paßweſens durch ein vollſtändiges Regulativ nächſtens allgemeine Feſtſetzungen gegeben werden.

Dem Herrn Landrath (Krieges- und Steuerrath N. wird ſolches zur Nachricht und Achtung und weitern Bekanntmachung an die resp. Magiſträte der Städte ſeines Departements) hiermit zu wiſſen gefügt.

Breslau den 12ten Januar 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. LIII.

d. d. Breslau den 19ten Januar 1811.

Circulare
betreffend die nähern Beſtimmungen bey der neuen Einrichtung des Vorſpann-Weſens.

1) An ſämmtliche Landräthe.

In Betreff der veränderten Einrichtung des Vorſpannweſens, und der Fortſchaffung der Militair- und Civil-Officianten bey Dienſtreiſen, wird dem Königl. Landrath Folgendes hiermit eröffnet:

1) Der bey Canton-Reviſionen innerhalb des Cantonbezirks erforderliche Vorſpann wird von den Creis-Inſaßen geſtellt, und mit 6 gl. fürs Pferd auf die Meile bezahlt. Bis zur Grenze des Cantonbezirks reiſen Subaltern-Officiers mit der ordinairen Poſt und Officiers von höherm Grade mit Extrapoſt oder gedungenen Fuhren.

2) Zu Reiſen Sr. Königl. Majeſtät beſorgen die Poſtämter die nöthigen Pferde und tritt hierbey für die zu Hülfe genommenen Pferde der Einſaßen die Extrapoſtmäßige Bezahlung ein.

3)

3) Dienſtpferde und Pferde der Poſthalter ſind auch von der Verpflichtung zum Vorſpann befreyet.

4) Alle größern Transporte von Militair- und Magazin-Bedürfniſſen ſollen in der Regel während des Friedens nicht durch Vorſpann erfolgen, und hiervon nur bey außerordentlichen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo dann die Bezahlung mit 6 gl. fürs Pferd auf die Meile eintritt.

5) Die ſogenannten Krüppel-Fuhren ſind als Communal-Laſt zu betrachten, und werden alſo in den wenigen Fällen fortdauern müſſen, wo ſie nicht durch andere Geſetze bereits abgeſchafft ſind. Aufgegriffene Bettler müſſen in die betreffende Armen- oder Corrections-Anſtalt, wo ſie untergebracht werden ſollen, gehen, wenn ſie irgend körperlich dazu im Stande ſind.

6) Die Liquidation über das hiernach verabgereichte Vorſpann muß allmonatlich, und zwar von den Vorſpann- und den Transportkoſten für Militair-Perſonen und Effecten ganz ſeparat eingereicht werden.

P. M. Hiervon iſt dem Herrn General-Lieutenant von Grawert und den Brigadiers Nachricht gegeben, und den Krieges- und Steuer-Räthen Abſchrift mitgetheilet worden.

Königl. Pr. Breslauſche Militair-Deputation von Schleſien.

No. LIV.

d. d. Liegnitz den 23ſten und Breslau den 24ſten Januar 1811.

Circulare

wegen der künftig zu verweigernden Anſetzung der durch kriegsrechtliche Erkenntniſſe aus dem Soldaten-Stande ausgeſtoßenen ehemaligen Soldaten.

An ſämmtliche Landräthe und Magiſträte.

Preußiſche Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntniſſe aus dem Sol-

Digitized by Google

Soldatenſtande ausgeſtoßen ſind, haben im Gefolge deſſen nach dem §. 43. 44. und 45. der neuen Kriegsartikel das Recht, in den Preußiſchen Staaten ein Grundſtück oder das Bürgerrecht zu erwerben, verloren. Dieß ergiebt ſich in der Regel ſchon aus deren Abſchiede. Der Herr Landrath wird daher angewieſen, wenn ſich ein verabſchiedeter Soldat zur Erwerbung eines Grundſtücks meldet, deſſen Abſchied ſich vorzeigen zu laſſen, und wenn derſelbe darnach aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen iſt, ihn nicht zur Erwerbung des Grundſtücks (bey den Magiſtråten zum Bürgerrechte) zuzulaſſen.

Policey- und Militair-Deputation der Königl. Regierung.

No. LV.

d. d. Breslau den 27ſten Januar 1811.

Circulare

wegen der Maasregeln gegen die Verbreitung der gedruckten Lieder und Pamphlets unſittlichen Inhalts.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Um dem Unweſen zu ſteuern, daß durch die Kolporteurs der gedruckten Lieder und Pamphlets nicht unter der Hand Lieder von durchaus ſchmutzigen, unſittlichen und die Moralitåt des gemeinen Mannes verderbenden Inhalts unter das Volk verbreitet werden, ſollen künftig durchaus keine andern Lieder verkauft werden dürfen, als welche mit einem gratis zu ertheilenden Stempel verſehen ſind.

Dieſer Stempel ſoll möglichſt klein ſeyn, einen Adler und die Umſchrift:

Cenſur-Siegel der Policey-Behörde zu — —

enthalten, mit Druckerſchwärze auf dem Titelblatte aufgedruckt und zu dieſem Behuf von der Policeybehörde einer jeden Stadt, wo Buchdruckereyen und Buchläden ſind, angeſchafft, dort aber in der Regel dem beſtallten Cenſor zum Gebrauch anvertrauet werden.

Werden

Werden ungeſtempelte Lieder zum Verkauf angetroffen, ſo ſind ſie ohne Rückſicht auf den Inhalt zu confiſciren, und wenn in ſolchem Falle auch nichts entgegen ſteht, die Stempelung nachzuholen und der Beſitzer ſolches wünſchet; ſo muß er doch wenigſtens den ganzen Werth des Confiskats dagegen als Strafe erlegen.

Wiederholte Contraventionen dieſer Art ziehen die Abnahme des Gewerbeſteuer-Scheines und die Verſagung der policeylichen Erlaubniß, dergleichen Scheine wieder löſen zu dürfen, nach ſich.

Dem Herrn Krieges- und Steuerrath N. wird dieſe getroffene Einrichtung bekannt gemacht, und derſelbe angewieſen, diejenigen, die gegen dieſe Vorſchrift contraveniren, zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen, auch die resp. Magiſtråte ſeines Departements hiernach zu inſtruiren.

Breslau den 27ſten Januar 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. LVI.

d. d. Breslau den 29ſten Januar 1811.

Circulare
wegen der Louiſen-Stiftung für Schleſien zu Breslau.

An das Conſiſtorium der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau.

Die Errichtung und der Zweck der Louiſen-Stiftung, als eines National-Denkmals für die zu früh vollendete Landesmutter, iſt bereits allgemein bekannt gemacht worden; es iſt daher itzt nothwendig, die Ausführung ſelbſt dem dazu entworfenen Plane gemäß vorzubereiten. Dieſe ganze Anſtalt ſoll durch die Wohlthätigkeit des Publicums als ein thätiger Beweis der Anhänglichkeit treuer Unterthanen an das Königliche Haus zu Stande kommen. Wir fordern daher das Wohllöbliche Conſiſtorium der Haupt- und Reſidenz-Stadt Breslau auf, die Einrichtung dieſes der Nation eben ſo würdigen als ihrem und ihrem Kinder Wohlfahrt zuſagenden Denkmals nach allen

allen Kräften zu fördern, und in ſeinem Geſchäftsbezirke alle Wohldenkenden aufzumuntern, das Unternehmen durch Beyträge nach dem öffentlich vertheilten Plan zu unterſtützen. Wir erwarten über den Erfolg der Bemühungen zu ſeiner Zeit Bericht, und ſind die eingegangenen Beyträge an die Haupt-Inſtituts-Caſſe abzuliefern. Breslau den 29ſten Jan. 1811.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LVII.

d. d. Breslau den 5ten Februar 1811.

Circulare

wegen Anwendung der Geſinde-Ordnung auf die Schiffer-Knechte.

An die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder liegenden Dörfer und Städte.

Es iſt reſolviret und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß die auf den Stromfahrzeugen dienende gemeine Arbeiter oder Schifferknechte eben ſowohl, als die Behufs des Ackerbaues, der Viehzucht, des Brauens, Fuhrwerks und ähnlicher Gewerbe angenommenen Knechte den Beſtimmungen der Geſinde-Ordnung vom 8ten November v. J. unterworfen, und namentlich auch beym Antritte ihres Dienſtes zur Beybringung der §. §. 9. und 10. vorgeſchriebenen Legitimationen angehalten werden, ſo wie ihre Herrſchaften, die Inhaber der Fahrzeuge oder Schiffer bey der §. 12. feſtgeſetzten Strafe ſie ohne ſolche Legitimationen nicht anzunehmen verpflichtet ſeyn ſollen. Der Königl. Land- (Steuerrath) hat die N. N. anzuweiſen, ſich hiernach bey vorkommenden Fällen zu achten. Breslau ꝛc.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

No. LVIII.

d. d. Breslau den 7ten Februar 1811.

Publicandum

wegen Ablieferung der in den Händen ehemaliger Officianten oder deren Erben ꝛc. befindlichen Dienſt-Siegel.

Durch die Breslauſchen Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Es ſind Fälle vorgekommen, die entnehmen laſſen, daß ungeachtet der bereits früher durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderung doch nicht alle, in den Händen ehemaliger Königl. Officianten aus ihren ehemaligen Dienſtverhältniſſen zurückgebliebenen Dienſtſiegel abgeliefert worden.

Es werden daher alle außer Dienſten befindliche Königl. Officianten, die aus ihren ehemaligen Dienſtverhältniſſen noch dergleichen Siegel beſitzen, ſo wie diejenigen Perſonen, an welche dergleichen Siegel durch Erbſchaft oder ſonſt zufälliger Weiſe gekommen ſind, hierdurch wiederholentlich aufgefordert, ſolche, bey einer Geldſtrafe von 20 Rthlr., wo das Gegentheil entdeckt wird, an die unterzeichnete Königl. Regierung ungeſäumt abzuliefern. Breslau den 7ten Februar 1811.

Königliche Regierung.

No. LIX.

Digitized by Google

No. LIX.

d. d. Breslau den 22ſten Februar 1811.

Bekanntmachung.

Die Ausfertigung der Gewerbſcheine betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen an den Magiſtrat zu Breslau.

Nachdem nunmehro in Folge des Allerhöchſten Edicts vom 2ten November v. J. für ſämmtliche Gewerbetreibende in allen Creiſen und Städten die erforderlichen Gewerbſcheine vorſchriftsmäßig ausgefertigt worden ſind, ſo werden nunmehro alle diejenigen, welche den für ſie ausgefertigten Gewerbſchein noch nicht gelöſet haben ſollten, zur ungeſäumten Auslöſung deſſelben und unverzüglichen Berichtigung der Steuer bey Vermeidung der im §. 28. des Edicts angedroheten Zwangsmittel ernſtlich aufgefordert.

Zugleich wird dem Gewerbetreibenden Publico bekannt gemacht, daß die verheißenen geſetzlichen Beſtimmungen über die policeylichen Verhältniſſe der Gewerbe, welche in Folge des Edicts vom 2ten November v. J. entſtehen, in Kurzem vollſtändig erfolgen werden. Vorläufig gereicht auf die verſchiedentlich gemachten Anfragen zur Nachricht:

1) daß die Löſung eines Gewerbſcheines, in der Verpflichtung das Bürgerrecht zu gewinnen und bürgerliche Laſten zu tragen, keine Aenderung machen wird;

2) daß der Werth der ausſchließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbs- oder ſogenannten Bankgerechtigkeiten, ſo weit ſie ſich geſetzlich zu einer Ablöſung und Entſchädigung eignen, vorerſt und bis zur baaren Ablöſung dadurch erhalten werden ſoll, daß diejenigen, welche ein Gewerbe, das auf ſolche Gerechtigkeiten gegründet iſt, auf den Grund eines bloßen Gewerbſcheins ohne den Beſitz einer ſolchen

Gerechtigkeit treiben, einer beſondern angemeſſenen Abgabe werden unterworfen werden, welche diejenigen nicht zahlen dürfen, die eine Gerechtigkeit gedachter Art beſitzen.

Signatum Breslau den 22ſten Februar 1812.

Königl. Preuß. Breslauſche Regierung von Schleſien.

No. LX.

d. d. Breslau den 15ten März 1811.

Circulare

Wegen Transport und Verpflegung der in Schleſien aufgegriffenen Märkſchen Vagabonde.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Durch die Circular-Verordnung der ehemaligen Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 24ten October 1804 iſt auf den Grund der Uebereinkunft mit den Landes-Policey-Behörden in den Marken angeordnet worden, daß die in der Provinz Schleſien aufgegriffenen, aus der Mark gebürtigen, Vagabonds von den Behörden, an welche ſolche abgeliefert werden, nicht eher zurück geſchickt werden ſollen, als bis ausgemacht iſt, daß ſie ihren Wohn- und Geburtsort wirklich in der Mark gehabt, und daß eine dortige Gerichts-Obrigkeit ſie wieder aufzunehmen verpflichtet ſey.

Zu Vollziehung dieſer Uebereinkunft iſt befohlen worden, daß, ſobald dieſe Ausmittelung von der Behörde, an welche der aufgegriffene Märkſche Vagabond abgeliefert worden, erfolgt iſt, von derjenigen Gerichts-Obrigkeit in der Mark, welche den Vagabonden wieder anzunehmen, verbunden, ſolche Anſtalten getroffen werden ſollen, daß entweder für ihre Rechnung zu den für den Vagabond auf den Transport bis in ſeine Heymath erforderlichen Verpflegungs-Gelder von der aufgreifenden Behörde ein angemeſſener baarer Vorſchuß mitgegeben, oder von dieſer Gericht-Obrigkeit ein ſolcher Vorſchuß an die aufgreiffende Behörde überſendet werde.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Feſtſetzung iſt indeß hin und wieder in Vergeſſenheit gerathen. Die Inconvenienzien, welche daraus entſpringen, machen daher nöthig, daß ſolche republicirt und dadurch verhütet werde, daß von Seiten der ſchleſiſchen Behörden, an welche ein aufgegriffener Märkſcher Vagabond abgeliefert wird, die Abſendung deſſelben in ſeine Heymath niemals eher geſchehe, als bis die Wahrheit ſeine Angabe, daß er in die Mark gehöre, durch Correſpondenz mit der betreffenden Märkſchen Gerichts-Obrigkeit ausgemittelt und darüber concertirt worden, wie die Verpflegung deſſelben auf dem Transport in die Märkſche Heymath bewerkſtelliget werden ſoll.

Der Herr Krieges- und Steuer-Rath wird daher dieſe Feſtſetzung den Magiſtråten ſeines Departements zu republiciren haben.

Breslau den 15ten März 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. LXI.

d. d. Breslau den 19ten März 1811.

Circulare

Betreffend die nähern Beſtimmungen bey Dienſtreiſen der Civil-Officianten und Militair-Perſonen mit Extrapoſt.

An ſämmtliche Landräthe.

In Verfolg der dem Königl. Landrathe N. N. bereits bekannt gemachten allgemeinen Beſtimmungen, in Betreff des Fortkommens der Civil-Officianten und Militair-Perſonen bey Dienſtreiſen, wird demſelben noch dasjenige eröffnet, was wegen Benutzung des Poſt-Fuhrweſens zu deren extrapoſtmäßigen Beförderung höhern Ortes feſtzuſetzen befunden worden, nämlich:

1) Wenn die Dienſtgeſchäfte des Reiſenden an dem außerhalb der Poſt-Route belegenen Orte, wohin er mit Extrapoſt befördert worden iſt, nur einen Aufenthalt bis 24 Stunden erfordern, ſo ſollen die Poſtpferde deſſen Rückkehr oder Weiterreiſe abwarten, und die Abfuhre ver-

verrichten. Außerdem muß jedoch außer der Hälfte des Extrapoſt-, Schmier- und Trinkgeldes noch das in dem Extrapoſt-Reglement beſtimmte Wartegeld von 2 Ggr. für jede Stunde und für jedes Pferd entrichtet werden.

2) Bey dem längern Aufenthalte eines ſolchen Reiſenden gehen die Pferde lediglich zurück an das dem Aufenthalte zunächſt gelegene Poſtamt, oder dasjenige, welches auf der weitern Reiſe zuerſt berühret wird, iſt aber verpflichtet, ihn auf Verlangen der Reiſenden zu der von demſelben genau zu beſtimmenden Zeit abholen zu laſſen. In allen Fällen dieſer Art ſind die vollen reglementsmäßigen Extrapoſt-Koſten zu berichtigen.

3) Wenn der Reiſende genöthigt iſt, unterweges anzuhalten und Umwege zu machen, ſo werden die Meilengelder für die wirkliche Detoure des Umweges bezahlt, und für den Aufenthalt iſt das reglementmäßige Wartegeld zu entrichten.

4) Bey den Dienſtreiſen von Staats-Beamten ꝛc. ſoll die Beſtimmung des Extrapoſt-Reglements, wornach ſelbſt für Reiſe-Touren unter einer Meile für das Extrapoſt-Geld auf zwey volle Meilen bezahlt werden muß, nicht in Anwendung kommen, ſondern den Poſtämtern für Extrapoſt-Fuhren auf eine Entfernung unter einer Meile nicht mehr als dieſe voll vergütiget werden dürfen. Breslau den 19. März 1811.

P. M. Von dieſer Verfügung iſt dem Ober-Poſt-Director Scheffler Nachricht gegeben, und den Krieges- und Steuer-Räthen Abſchrift mitgetheilt worden.

No. LXII.

No. LXII.

d. d. Breslau den 20ten März 1811.

Circulare

Betreffend die Einſendung der menſchlichen Mißgeburten, an das anotomiſche Muſeum zu Berlin.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, dem Magiſtrat zu Breslau und mut. mut. an die Creis- und Stadt-Phyſiker.

Es iſt von dem Königl. Departement für die allgemeine Policey im Miniſterio des Innern feſtgeſetzt worden, daß jede menſchliche Mißgeburt von den Hebammen den Phyſikern, welche bereits durch den §. 6. ihrer Inſtruktion vom 17ten October 1776 angewieſen worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende mediziniſche Merkwürdigkeiten nach Berlin einzuſenden, anzeigt, und wenn ſie todt iſt, ungeſäumt überſendet werden ſoll. Hebammen, welche dieſes zu thun unterlaſſen, werden in eine angemeſſene Geld- oder Gefängnißſtrafe genommen werden.

Damit aber ſolche Monſtra für die Wiſſenſchaft von den zu ſolchen Unterſuchungen geübten Forſchern benutzt werden können, haben die Phyſiker dieſe für das Berlinſche anatomiſche Muſeum an den Mitauſſeher deſſelben den Profeſſor Dr. Rudolphi wohlverwahrt, nebſt der Liquidation der etwa dabey gehabten Unkoſten und Auslagen einzuſenden.

Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Haſenſcharten, Wolfsrachen, Finger ähnliche Auswüchſe an Händen mit 5 Fingern bey todtgebornen Kindern, ſolche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangeln, können zurückgegeben oder begraben werden.

Monſtra und pathalogiſche Präparate von bedentendem Umfange, welche ihrer Beſchaffenheit, oder der weiten Entfernung uud der Jahreszeit wegen nicht ſicher und ſchnell nach Berlin geſandt werden können, ſind in

taug-

taugliche hölzerne Gefäße unter Brandtwein oder reines Waſſer, worin etwas Alaun aufgelöſet worden, zu ſetzen, und ſo zu überſenden. Alle Aerzte und Chirurgen ſind aufgefordert worden, nicht nur die bey Leichen-Oeffnungen, Operationen ꝛc. gefundenen, beſonders merkwürdigen pathologiſchen Mißbildungen, auf eben gedachte Weiſe an das Berlinſche anatomiſche Muſeum einzuſenden, und die Vergütigung ihrer liquidirten Auslagen und Unkoſten zu gewärtigen.

Demnächſt ſollen auch die Guthsbeſitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fiſcher über die Merkwürdigkeiten, der ihnen etwa vorkommenden thieriſchen Mißbildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung unterrichtet, und ſie zu gleichmäßiger Einſendung aufgemuntert werden.

Der Herr Krieges- und Steuerrath Lombard wolle daher an die Magiſtrate ſeines Departements das Nöthige dieſerhalb verfügen.

Es iſt zu hoffen, daß Niemand wiſſentlich eine Gelegenheit verſäumen werde, ſich um ein eben ſo bedeutendes, als nützliches vaterländiſches Inſtitut, wie das Berlinſche anatomiſche Muſeum iſt, verdient zu machen; deſto nöthiger iſt es, das Publikum dafür zu intereſſiren, und daſſelbe über die rechte Art, dem Inſtitute nützlich zu ſeyn, zu belehren.

Auch die Einſendung der in den Marken ſeltener vorkommenden Thiere zu zergliedern, wird erwünſcht ſeyn, und es ſoll in den über das Muſeum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geſchehen, welche ſich um die Bereicherung deſſelben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben. Breslau den 20. März 1811.

Policey-Deputation der Königl. Bresl. Regierung von Schleſien.

No. LXIII.

Digitized by Google

No. LXIII.

d. d. Breslau den 22ten März 1811.

Verordnung

Wegen der Louiſen-Stiftung für Schleſien zu Breslau.

An das Conſiſtorium zu Breslau.

Es ſoll in Berlin wie auch in Breslau eine eigene Louiſen-Stiftung für ganz Schleſien errichtet werden, und werden wir damit gleich vorſchreiten.

Das Wohllöbliche Conſiſtorium hierſelbſt erhält daher in Folge der frühern, dieſen Gegenſtand betreffenden Verfügung den Auftrag, dieſen Umſtand bey ſeinen Ankündigungen des Juſtituts, und bey den Sammlungen für daſſelbe beſonders zu bemerken, damit man nicht irrig meine, die gewünſchten Beyträge ſollten nur zum Beſten der Louiſen-Stiftung zu Berlin verwendet werden, da es vielmehr die Abſicht iſt, auch in Schleſien eine ſo wohlthätige Anſtalt zu begründen.

Breslau den 22ten März 1811.

Geiſtliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauſchen Regierung von Schleſien.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 17ten April 1811.

Circulare

Betreffend die Anſchaffung der Mühlen-Waagen von den Müllern.

An ſämmtliche Land- und Krieges- und Steuer-Räthe.

Dem Herrn Landrath des N. Creiſes (Krieges- und Steuer-Rath N. N.) wird

wird in Folge eines Reſcripts des hohen Miniſterii des Innern vom 29ten v. M. folgendes hiermit eröfnet:

Es gehöret ſchon in policeylicher Hinſicht ganz eigentlich zu den unerläßlichen Bedingungen des Betriebes des Müller-Gewerks, daß jedem Mahlgaſte Gelegenheit gegeben werde, ſich zu verſichern, daß er das Quantum-Mehl, welches er aus ſeinem Getreide fordern kann, auch wirklich erhalte.

Dieſe Verſicherung kann nur durch eine Waage gegeben werden, da aus bekannten Gründen alles Meſſen von Mehl in ſehr hohem Grade trüglich und unſicher iſt.

Das Geſetz vom 28ten October v. J. ſpricht ohne Rückſicht auf die Controlle der Abgaben, ſo wünſchenswerth auch für dieſe die Anlage von Mühlen-Waagen bleibt dieſe natürliche Verpflichtung aller derer, die Jedermann für Lohn mahlen allgemein aus, und ergänzt hierdurch einen weſentlichen Mangel der bisherigen Policey-Geſetzgebung.

Es iſt außer Zweifel, daß die Müller einem Geſetze, welches ſo ganz beſtimmt die Mahlgäſte in den Stand ſetzt, ihren Unterſchleifen mit einemmale ein Ende zu machen, alle nur erdenkliche Schwierigkeiten entgegen ſetzen werden; indeſſen muß eben deshalb mit großer Feſtigkeit und Umſicht die Ausführung deſſelben gehandhabt werden.

Es wird nicht in Abrede geſtellt, daß bey *einzelnen* Localitäten große Schwierigkeiten wegen Anlage *einer* Mühlen-Waage entſtehen können, indeſſen werden ſie überall bey gehöriger Umſicht der Local-Policey-Behörde doch zu überwinden ſeyn.

So entſtehet zum Beyſpiel bey einem offenen Schuppen, der in Ermangelung eines nahen verſchloſſenen Gebäudes etwa neben einer Windmühle zum Abwiegen angelegt wird, allerdings die Schwierigkeit, daß der Müller jedesmal, wenn er die Mühle verläßt, die Gewichte erſt auf derſelben unter Beſchluß bringen muß: dies kann für ihn beſchwerlich ſeyn, iſt aber an ſich keinesweges unmöglich.

Ueberhaupt kann eine auch im freyen Felde liegende Windmühle ſchon wegen des darauf befindlichen Getreides und Handwerkzeuges nicht ohne

öftere

öftere und nahe Aufſicht gelaſſen werden, und es liegt nur an dem guten Willen des Müllers dieſe auch auf die daneben befindliche Waage-Apparate zu erſtrecken.

Wenn nun unter dieſen Umſtänden die Errichtung einer Mühlen-Waage in allen Verhältniſſen als unumgängliche Bedingung des Gewerbs-Betriebes erfordert werden kann und muß; ſo hat der Herr Landrath (Kriegesrath N. N. die Magiſtrâte der Städte ſeines Departements) hiernach ſchleunigſt zu inſtruiren, und binnen 4 Wochen anhero anzuzeigen, daß ſämmtliche Müller in den Städten (Creiſe) mit Mühlen-Waagen verſehen ſind. Für die unfehlbare Vollziehung dieſes unabänderlichen Befehls bleiben Sie uns verantwortlich. Breslau den 17ten April 1811.

Policey-Deputation der Königl. Breslauiſchen Regierung von Schleſien.

P. M. Der Inhalt dieſes Circularis iſt unterm 10ten May ſchon in dem Amts-Blatte der Liegnitzſchen Regierung zu finden.

No. LXV.

d. d. Breslau den 18ten April 1811.

Königliche Regierungs-Verordnung.

Die Schauſpiel-Aufführung an den hohen Feſttagen betreffend.

An das Königl. Policey-Präſidium in Breslau.

Es iſt dem Departement der allgemeinen Policey im Miniſterio des Innern nachgegeben worden, daß auch an der Mitwoche in der Charwoche, und an den hohen Feſttagen Weyhnachten, Oſtern und Pfingſten, an den Orten, wo ſich Schauſpiel-Geſellſchaften befinden, in der Würde dieſer Tage nicht unangemeſſene Schauſpiel gegeben werden kann, welches dem Königl. Policey-Präſidio zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 18ten April 1811.

Geiſtliche und Schulen-Deputation.

Digitized by Google

No. LXVI.

d. d. Breslau den 19ten April 1811.

Circulare

Wegen Einrichtung des Vorſpann-Weſens nach der Verfügung vom 21ſten December 1810.

1) An den Landrath Strehlenſchen Creiſes und an die übrigen Landräthe zur Nachricht und Achtung.

Die Militair-Deputation der Königl. Regierung eröffnet dem Königl. Landrath Strehlenſchen Creiſes Herrn von Prittwitz auf die in Ihrem Bericht vom 12ten Febr. c. wegen Regulirung des annoch zu geſtellenden Vorſpanns gethane Anfragen: daß der durch die Verfügung vom 21ten Decbr. v. J. aufgeſtellte Maasſtab den noch bleibenden Vorſpann nach der Zahl des vorhandenen Zugviehes leiſten zu laſſen in gewöhnlichen Zeiten bey der höhern Vergütung und der ſeltenern Herſtellung des Vorſpanns aufrecht gehalten werden muß; ob aber derſelbe bey außerordentlichen Gelegenheiten und beſonders im Kriege Anwendung finden ſoll, bleibt der beſondern Beſtimmung zwar vorbehalten, indeß kann, ſo lange dieſe nicht erfolgt iſt, auf unvorhergeſehene Fälle darnach ebenfalls geachtet werden.

Es iſt daher nothwendig, daß zu Regulirung des Vorſpanns und Behufs der anzufertigenden Repartitionen der gegenwärtige effective Stand des Zugviehes ohne Unterſchied des Eigenthümers aufgenommen, und demnächſt in jedem Creiſe eine neue Vorſpann-Rolle, unter Berückſichtigung, daß Zugochſen für 2 Pferde gelten, und daß die der Luxusſteuer unterworfenen, ſo wie die Dienſtpferde und die Pferde der Poſthalter von der Verpflichtung zum Vorſpann befreyet ſind, baldigſt gefertigt, und Behufs der Anlage einer General-Vorſpann-Rolle anhero eingereicht werde. Hierzu erhält der Königl. Landrath demnach hiermit den Auftrag, und dient Ihnen zur Direction, daß die Krieges- und Steuer-Räthe dato angewieſen worden ſind, die Aufnahme des Zugviehes in den Städten durch die Magiſtrate

ſtråte zu beſorgen, und die diesfålligen Nachweiſungen den betreffenden Creis-Landråthen zur Aufnahme in die von ihnen zu fertigende Vorſpann-Rolle ungeſåummt zugehen zu laſſen.

2) An ſåmmtliche Krieges- und Steuer-Råthe.

Zu Folge der neuen geſetzlichen Beſtimmungen über das Vorſpann-Weſen, ſowohl in Krieges- als Friedenszeiten iſt jeder Beſitzer vom Zugvieh, inclusive der Zugochſen ohne Unterſchied, indem alle ehemalige Exceptionen, mithin auch die der Stådte, gånzlich aufhören ſollen, zur Geſtellung des noch bleibenden Vorſpanns verpflichtet, und nur die Beſitzer ſolcher Pferde, von welchen Luxusſteuer entrichtet wird, ſo wie die Dienſtpferde und die Pferde der Poſthalter bleiben von der Verpflichtung zum Vorſpann befreyet. Es wird daher Behufs der Anfertigung einer neuen Vorſpann-Rolle und um die diesfålligen Repartitionen gleichmåßig anlegen zu können, nothwendig, daß auch in den Stådten der gegenwårtige effective Stand des Zugviehes genau und pflichtmåßig, ohne Unterſchied des Eigenthümers, und nur mit Berückſichtigung der vorſtehenden Beſchrånkung aufgenommen werde, und es erhålt der Herr N. N. daher hiermit den Auftrag in den Stådten Ihres Departements durch die Magiſtråte ſofort dieſe Aufnahme beſorgen zu laſſen und von den diesfålligen von den Magiſtråten atteſtirten Nachweiſungen ein Exemplar dem betreffenden Landrathe, in deſſen Creiſe die Stadt gelegen, ungeſåumt mitzutheilen, und ein Zweites anhero einzureichen. Breslau den 19ten April 1811.

P. M. Desgleichen Copia hujus br. m. dem Wohllöbl. Magiſtrat zu Breslau mit dem Auftrage, die Nachweiſungen dem Creis-Landrathe von Nimptſch mitzutheilen, und ein zweytes Exemplar anhero einzureichen.

Militair ꝛc. Deputation.

No. LXVII.

Digitized by Google

No. LXVII.

d. d. Breslau den 19ten April 1811.

Circulare

die Befreyung der beurlaubten Soldaten von den ſtädtſchen Communal-Abgaben betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Es iſt höhern Orts beſtimmt worden, daß beurlaubte Soldaten, die zum effectiven Armeeſtande gehören, und zu jeder Zeit zum Dienſt eingezogen werden können, zu den ſtädtſchen Communal-Laſten, bey welchen bloß perſönliche Verhältniſſe in Betracht kommen, keine Beyträge leiſten dürfen, dieſelben aber, inſofern ſie Grundſtücke beſitzen, den Abgaben und Leiſtungen, die von dieſen gefordert werden, ſich unterwerfen müſſen. Dem Herrn Krieges- und Steuer-Rath N. wird ſolches zur Nachricht und Bekanntmachung an die Magiſträte ſeines Departements hiermit eröffnet.

Copia ſämmtlichen Herrn Landräthen zur Nachricht, ingleichen dem Breslauſchen Wohllöbl. Magiſtrat, dem Policey-Präſidenten Streit und den Policey-Directorien zur Nachricht und Achtung.

Policey- und Militair-Deputation.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 20ſten April 1811.

Publicandum

durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter.

Wegen der durch das Gewerbeſteuer-Edict vom 2ten Novbr. v. J. nicht aufgehobenen Dominial-Abgaben.

Die im 30ſten §. des Edicts vom 2ten Novbr. v. J. wegen Einführung der Gewerbeſteuer enthaltene Beſtimmung: „daß alle bisherige Abgaben von „den

„den Gewerben, inſofern ſie die Berechtigung zum Betriebe derſelben be„treffen, als: Conceſſionsgeld, Nahrungsgeld von cataſtrirten Stellen, „oder unter welcher Benennung ſie ſonſt vorkommen, ſie mögen alljährlich „oder ein Mal für alle Mal an Königl. Kaſſen, Kämmereyen, oder an „Grundherrn entrichtet werden, mit Einführung der Gewerbeſteuer auf„hören ſollen," wird, da dergleichen Abgaben in Schleſien, ohngeachtet der von einem Gewerbe hergenommenen Benennung derſelben, doch nicht für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden, ſondern urſprünglich Grundzins oder Schutzgeld, mithin von Landesherrlichen Steuern ganz verſchieden ſind, auf den Grund der von den Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern ergangenen Beſtimmungen, dahin declarirt: „daß „die Dominial-Abgaben Gewerbe treibender Guts-Unterthanen in Schleſien „an ihre Grundherrſchaften durch die Einführung der neuen Gewerbeſteuer „keinesweges aufgehoben ſind" und ſolches zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht. Signatum Breslau den 20ſten April 1811.

Königl. Breslauſche Regierung von Schleſien.

Vorſtehendes Publicandum iſt auch mittelſt Circularis von eben dem dato an die Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau erlaſſen worden.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 20ten April 1811.

Circulare

Die zur Verhütung des Eindringens fremder pohlniſcher Juden in hieſige Provinz zu treffenden Modalitäten.

1) An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Es ſollen ſeit einiger Zeit eine Menge verarmter pohlniſcher Juden über die Grenze in die diesſeitigen Provinzen gekommen ſeyn, welche ſich zwar bey den Magiſträten in den Grenz-Städten gemeldet, jedoch nur oberflächlich einen angeblichen Brodt-Erwerb nachgewieſen, dennoch aber darauf Päſſe für das Einland erhalten haben.

Da

Da es in policeylicher Hinſicht nothwendig iſt, das Eindringen dergleichen herumſchweifenden Juden, welche einen ehrlichen Handel nur zum Vorwande gebrauchen, und wie nicht unwahrſcheinlich iſt, auch häufig einen Handel mit geſtohlenen Pferden treiben, ſo viel nur möglich zu verhüten; ſo wird dem Herrn Krieges- und Steuer-Rath N. hiermit aufgetragen, an die Magiſtráte ſeiner Departements-Städte nicht nur die Verfügung zu erlaſſen, daß keine fremde Juden dieſer Art über die Grenze ins Land gelaſſen, und ihnen Päſſe ertheilt worden, wenn ſie nicht ihre Geſchäfte im Lande hinreichend und glaubwürdig nachweiſen können, ſondern die Magiſtráte auch dahin anzuweiſen, die von den pohlniſchen Juden bey ihrem Eintritt in die hieſige Provinz ſich an den Grenz-Oertern ausgewirkte Päſſe ſorgfältig zu unterſuchen, und wenn ſich ergeben ſollte, daß ein oder der andere Jude ſich durch falſche Angaben einen Paß erſchlichen haben ſollte, ihm ſolchen abzunehmen, und den Juden über die Grenze zurückbringen zu laſſen. Auch müſſen alle fremde Handels-Juden, welche Waaren zum Verkauf bringen, vom erſten Orte einen Gewerbsſchein löſen.

2) An das Policey-Präſidium hieſelbſt, und an die Policey-Directoren zu Brieg, Neiſſe, Schweidnitz und Coſel.

Es ſollen ſeit einiger Zeit pergatur ut supra bis zu verhüten, ſo wird das Königl. Policey-Präſidium angewieſen, nicht nur darauf genau invigiliren zu laſſen, daß keine fremde Juden dieſer Art über die Grenze in hieſige Stadt und Vorſtädte gelaſſen, und ihnen Päſſe ertheilt werden, wenn ſie nicht ihre Geſchäfte im Lande hinreichend und glaubwürdig nachweiſen können, ſondern auch die von den pohlniſchen Juden bey ihrem Eintritt in hieſige Provinz ſich an den Grenz-Ortern ausgewirkte Päſſe ſorgfältig zu unterſuchen, und wenn ſich ergeben ſollte, daß ein oder der andre Jude durch falſche Angaben einen Paß erſchlichen haben ſollte, ihm ſolchen abnehmen und den Juden über die Grenze zurück bringen zu laſſen. Auch muß darauf ſtrenge gehalten werden, daß fremde Handels-Juden, welche Waaren zum Verkauf anher bringen, einen Gewerbſchein produciren oder löſen.

Breslau den 20ten April 1811.

Policey-Deputation der K. Pr. Bresl. Regierung von Schleſien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google